FL8
G3.8
Be.2
B2

Digitized by Google

Digitized by Google

Baden (Grandduchy) Laws, Statutes, &c.
Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt.

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Sechsundvierzigster Jahrgang.
Nr. I. bis LXXXIII.

65314

Carlsruhe.
Gedruckt und zu haben im Comptoir des Regierungsblattes.
(Malsch & Vogel.)

1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

11-28-28 Forde

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1848.

A.

Seite

Adelsanerkennung des penſionirten Profeſſors Friedrich Leuchſenring 17

Advocatentitel-Verleihung an Rechtspracticant Bodenheimer in Carlsruhe 429

Advocatur- und Procuratur-Verleihung an:

den Rechtspracticanten Pelliſſier von Bruchſal 44

— — Hermann Friedmann von Mannheim 44

— — J. B. Storz in Ueberlingen 361

— — A. Thoma in Bonndorf 361

— — W. Trefurt in Mannheim 424

— — H. v. Feder in Bruchſal. 424

— Hofgerichtsadvocaten L. Brentano in Mannheim 429

Adreſſe der beiden Kammern, die Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetze, die Aufhebung der Weinaccise, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe ſind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe derſelben zu entrichten hatten, betreffend 114

— die Zuſtimmung zu dem Vertrag über die Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den deutſchen Zollverein, —

— — dem Vertrag des Zollvereins mit dem Steuerverein über Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe, — und 115

— — dem Handels- und Schifffahrts-Vertrag des Zollvereins mit dem Königreich beider Sicilien betreffend.

Digitized by Google

Seite

Adresse, die Zustimmung zu den provisorischen Gesetzen, verschiedene Abänderungen im Vereinszolltarif, den Eingangszoll von Oel in Fässern, und die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenrohzucker betreffend 180
Altdorf, Vereinigung dieser Gemeinde mit Engen 427
Amnestie-Ertheilung an die Theilnehmer der hochverrätherischen Unternehmungen 323
Amortisationscasse, die Verzinsung der bei derselben angelegten Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntcapitalien 92
Anlehen der Amortisationscasse von 1840, Serienziehungen 27. 318
— — — — — Gewinnziehung 343
— Einlösung der Loose vor der Verfallzeit 460
— der Eisenbahnschuldentilgungscasse auf Obligationen, dessen Tilgung 445. 476
— — — von 1845, Gewinnziehungen 3. 98. 242. 391
— — — — — Serienziehungen 45. 166. 342. 451
— — — die Aufnahme eines solchen 275. 287. 325
Aselfingen, die Vereinigung dieser Gemeinde mit der Gemeinde Ueberachen 172
Au, der Verzicht der Freifrau von Türckheim auf die Forst- und Jagdpolizei in dieser Gemarkung 66
Aufruf des Reichsverwesers an das deutsche Volk 375
Ausgangszoll von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, anderen Mühlenfabricaten und Brod betreffend 29
Ausrüstung des badischen Armeecorps 155

B.

Beeidigung auf die Verfassung 167
Berichtigung einer beziehungsweisen Anführung in der höchsten Verordnung vom 20. März 1834 über den Ansatz und die Erhebung der Sporteln 165
Berichtigungen 60. 140. 146. 194. 260. 272. 314. 387
Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener 471
Bieraccise, die Umwandlung derselben in Baufchsummen 195. 207. 353
Branntwein-Kesselgeld, Erläuterung des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. Oct. 1837 . 359
Brod, der Verkauf von frischgebacknem Schwarzbrod 96
Bürgerwehr, Gesetz über deren Errichtung im Großherzogthum 73
— den Vollzug des Art. 5, Nr. 6 dieses Gesetzes 110
— den Eingangszoll von Waffen zum Zweck der gesetzlichen Bürgerbewaffnung . . . 124

C.

Cameralcandidaten-Prüfung 7. 350. 459
Capitalsteuer und Einkommensteuer, die Vorarbeiten für die Cataster derselben 176
— die Einführung solcher 223

Digitized by Google

Seite

Carlsruhe, die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Rüppurr dahin 404
Cataster, die Aufstellung derselben, und die Errichtung von Steuerschwurgerichten 229
Conscription, Gesetz, den Beizug der aus dem Militär entlassenen Mannschaft der Altersclassen 1818, 1819 und 1820, so wie bezüglich auch von 1821, zur Vertheidigung des Landes im Falle der Gefahr betreffend 71
— die Vorarbeiten hierzu für 1849 240
— die Ergänzung des großherzoglichen Armeecorps, hier den Beizug der Altersclassen von 1824—1827 444
Credit für den Ankauf und die Unterhaltungskosten von Pferden für das Armeecorps 92
— zu Ausrüstungsgegenständen der Militärverwaltung 155

E.

Eideserhebungen, das Verfahren hierbei 464
Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenrohzucker . . 180
— von Oel in Fässern 180
— von Waffen zum Zweck der gesetzlichen Bürgerbewaffnung 124
Einkommensteuer und Capitalsteuer, die Vorarbeiten für die Cataster derselben 176
— wachsende, die Einführung einer solchen 279
Eisenbahn, die Gütertaxen von und nach den Stationen der Seitenbahnen 65
— Organisation des Dienstes auf der Bahnstrecke von Schliengen bis Efringen 416
— die Zerstörung derselben an verschiedenen Orten 373
Eisenbahnanlehen, die Aufnahme eines solchen 275. 287. 325
— Gewinnziehungen 3. 98. 242. 391
— Serienziehungen 45. 166. 342. 451
— auf Obligationen, die Tilgung desselben 445. 476
Eisenbahntaxe für Gerberlohe 159
— von Transitgütern 463
Engen, Vereinigung dieser Gemeinde mit Aldorf 427
Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der in den Gemeinden bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen 90
Erläuterung des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. October 1837 über das Branntweinkesselgeld 359

F.

Fanggebühren für Vorführung von Bettlern und Vaganten 439
Feudalrechte, deren Aufhebung 107
Feuerversicherungsanstalt, die Umlage der Beiträge für 1847/48 95
— Uebersicht über den Stand derselben im Jahre 1847 313
Finanzgesetz für 1848 163

Digitized by Google

Seite

Forſtcandidatenprüfung 194. 425
Forſtpolizei, Verzicht der Freifrau v. Türckheim auf die Ausübung derſelben in der Gemarkung Au 66
Freiplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut in Offenburg 174. 390
Früchte auf dem Halme, die Aufhebung des Verbots des Verkaufes derſelben 331

G.

Gemeindeordnung, die Aufhebung der Verordnungen vom 16. Februar und 7. December 1837, wodurch einige Standesherren und die Mitglieder des ehemaligen Reichsadels von den Beſtimmungen der Gemeindeordnung hinſichtlich der Bürgermeiſterwahlen, Bürgerannahmen und Gemeindeumlagen als ausgenommen erklärt wurden 47
Gerberlohe, die Eiſenbahntare für dieſelbe 159
Geſchäftsverkehr, amtlicher, die Bezeichnung der großh. Behörden und Beamten 423
Geſetz, den Beizug der aus dem Militär entlaſſenen Mannſchaft der Altersclaſſen 1818, 1819 und 1820, ſo wie bezüglich auch von 1821, zur Vertheidigung des Landes im Falle der Gefahr 71
— die Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogthum 73
— die Erhebung der Steuern in den erſten ſechs Monaten des Calenderjahres 1848 89
— die Entſchädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der in den Gemeinden bei Zuſammenrottungen verübten Verbrechen 90
— den Ankauf und die Unterhaltungskoſten von Pferden für das Armeecorps 92
— die Verzinſung der bei der Amortiſationscaſſe angelegten Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntcapitalien 92
— die Aufhebung der Feudalrechte 107
— die in verſchiedenen Theilen des Landes verſuchte Steuerverweigerung 147
— die Beſtimmung eines Gerichts zur Unterſuchung und Entſcheidung hochverrätheriſcher Unternehmungen 151
— die Bewilligung eines Credits zu Ausrüſtungsgegenſtänden der Militärverwaltung 155
— die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1848 163
— die Beeidigung auf die Verfaſſung 167
— den Kriegszuſtand 168
— das ſtandrechtliche Verfahren beim Militär 170
— die Vereinigung der Gemeinden Ueberachen und Aſelfingen in eine Gemeinde 172
— die Ergänzung des Geſetzes über den Gerichtsſtand für die hochverrätheriſchen Handlungen . 189
— die Umwandlung der Weinſteuern (Weinacciſe und Ohmgeld) und der Bieraciſe in Bauſchſummen 195
— die Umwandlung der Schlachtviehacciſe in Bauſchſummen 202
— die Einführung einer Capitalſteuer 223
— die Aufſtellung der Cataſter und die Errichtung von Steuerſchwurgerichten 229
— die Aufnahme eines Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe 275
— die Ausübung der Jagden 276
— die Einführung einer wachſenden Einkommensſteuer 279
— die Ablöſung der Weiderechte 303

Digitized by Google

Seite.

Gesetz, die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf 427
— die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1848, Januar, Februar, März 1849 . . 428
— die Bildung des bei dem Geschworenengericht zu Freiburg zur Aburtheilung der hochverrätherischen Unternehmungen niederzusetzenden Urtheilssenats 463
— das Verfahren bei Eideserhebungen 464
— die Hundstaxe 466
— die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener 471
— die Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse, insbesondere der Kriegsverwaltung im Jahr 1849 472
— provisorisches, das Verbot der Pferdeausfuhr 63
— — den Kriegszustand 125
— — die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Jahre, vom 1. September 1848 bis letzten August 1850 221
— — die Biersteuerbauschsummen 353
— — die Erhebung von Zuschlagszöllen zum Zolltarif für 1846—48 355
— — die Weinsteuerbauschsummen 363
— — das Standrecht 369
— — die Vermehrung der Zahl der Richter zur Untersuchung der hochverrätherischen Unternehmungen 379
— — die Verlängerung der Wirksamkeit des Zolltarifs für 1846—48 . . . 419
Gewerbschulen, den §. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Errichtung von Gewerbschulen 360
Gewinnziehungen, von den Amortisationscassenanlehen 343
— von den Eisenbahnanlehen 3. 98. 242. 391
Gütertaxen von und nach den Stationen der Seitenbahnen 65

H.

Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit Sicilien 10
Hausirhandel mit Leinwand und Leinenwaaren im Grenzbezirk 33
Hinterheubach, Trennung dieser Gemarkung vom Forstbezirk Weinheim und Zutheilung zum Forstbezirk Ziegelhausen 153
Hochverrätherische Unternehmungen, Theilnahme daran 323
Hundstaxe 466

J.

Jagden, die Ausübung derselben 276
Ingenieurcandidatenprüfung 136

K.

Kartoffelausfuhrverbot, dessen Aufhebung 401
Königshofen, die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition daselbst 402

Seite.

Kriegsschule, allgemeine Bestimmungen über dieselbe 452
Kriegszustand, provisorisches Gesetz 125
— Gesetz 168
— Erklärung desselben im Seekreis und Oberrheinkreis 127
— in den Aemtern, die sich in das Rheinthal erstrecken, von Lörrach abwärts bis einschließlich Achern und im Amtsbezirk Ettlingen 372
— im Amtsbezirk Weinheim 373
— in den Amtsbezirken Schopfheim, Schönau, St. Blasien, Säckingen, Waldshut, Jestetten, Stühlingen, Bonndorf und Neustadt 375
— im Amtsbezirk Engen 379
— Belehrung über die Anwendung des Gesetzes vom 7. Juni 1848 377

L.

Landstände, die Ernennung von Mitgliedern der ersten Kammer 204. 415
— die Vornahme von Ersatzwahlen der Grundherrn oberhalb der Murg 157
— — — — — — — unterhalb der Murg 390
— — — — — im 1. Städtewahlbezirk 57
— — — — — — 7. — 57
— — — — — — 8. — 113
— — — — — — 11. — 113
— — — — — — 2. Aemterwahlbezirk 184
— — — — — — 3. — 148
— — — — — — 7. — 114
— — — — — — 12. — 97
— — — — — — 14. — 148. 165
— — — — — — 16. — 97. 119
— — — — — — 20. — 114. 124
— — — — — — 23. — 97. 124
— — — — — — 27. — 404
— — — — — — 32. — 57
— — — — — — 35. — 142
— — — — — — 41. — 113
Langenbenzlingen, die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition daselbst 413
Lehramtscandidatenprüfung 313. 468
Luxemburg, den Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses an den deutschen Zollverein 115

M.

Medaillenverleihung, s. Verdienstmedaillen.
Medicamententaxe, Revision derselben 361. 387. 450

Seite.

Militärsache, die dienstliche Stellung des Präsidenten des Kriegsministeriums und der Commandanten der drei Waffen 117
— das standrechtliche Verfahren beim Militär 170
— allgemeine Bestimmungen über die Kriegsschule 452

N.

Namensänderung des M. Betzold von Neckarhausen in Körner 383
— des Joh. Höpp von Adelsreuthe in Jehle 456
Nationalversammlung, deutsche, Ernennung der Wahlmänner zur Wahl der Mitglieder für dieselbe 61. 107
— Wahlen zu derselben 129
— Vornahme einer Ersatzwahl für den 20. Wahlbezirk 260
— — — — — — 10. — 337

O.

Oberlauchringen, die Aufhebung der Posthalterei 383
Ordenssache:

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme von Orden:

dem Obersten à la suite der Reiterei, Freiherrn Straus von Dürckheim, zum Tragen des herzoglich anhaltischen Ordens Albrechts des Bären 1
— Oberhofmarschall von Duboys zum Tragen des kaiserl. russischen St. Annenordens erster Classe 13
— Generallieutenant und Generaladjutanten Freiherrn v. Lasollaye, zum Tragen desselben Ordens 13
— Geheimen Hofrath und Leibarzt Dr. Gugert zum Tragen des kaiserlich russischen St. Annenordens zweiter Classe 14
— Vicеoberstallmeister, Obersten und Flügeladjutanten Freiherrn v. Selbeneck zum Tragen des kaiserlich russischen St. Stanislausordens erster Classe 14
— Kammerherrn Frhrn. v. Rinck zum Tragen des k. russischen St. Stanislausordens zweiter Classe 14
— Geheimen Hofrath Frey zum Tragen desselben Ordens 14
— Consul Lämmert in Rio de Janeiro zum Tragen des Ritterkreuzes des kaiserlich brasilianischen Rosenordens 25
— Legationssecretär v Dusch zum Tragen des k. preuß. rothen Adlerordens dritter Classe 30
— Geistlichen Rath Dr. Buchegger zum Tragen des Ritterkreuzes des Ordens der württembergischen Krone 48
— Erzbischof Dr. v. Vicari zum Tragen des k. württembergischen Friedrichsordens . . 53
— Obersten, Freiherrn Straus v. Dürckheim, zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens 141
— Geheimen Legationsrath v. Rüdt zum Tragen des Großkreuzes des königl. bayerischen Ordens vom heiligen Michael 455

Seite.

dem Legationsrath v. Porbeck zum Tragen des Commandeurkreuzes des Ordens der württembergischen Krone 455
— Regimentsarzt Wucherer zum Tragen des Ritterkreuzes des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen 467

Ordens-Verleihungen.

Des Carl-Friedrich-Militär-Verdienstordens:

des Commandeurkreuzes:

dem Generallieutenant und Präsidenten des Kriegsministeriums, Hoffmann 421
— Generalmajor v. Gayling 421

des Ritterkreuzes:

dem Obersten v. Hinkelbey 421
— Obersten v. Röder 421
— Major Kunz 421

Des Ordens vom Zähringer Löwen:

des Großkreuzes:

dem Generalmajor à la suite, Freiherrn v. Ezdorff 25
— königlich bayerischen Kämmerer und Staatsrath Clemens Grafen von Waldkirch 19
— großherzoglich hessischen Generalmajor Freiherrn Schäffer v. Bernstein . . . 39

des Sterns zum bereits innehabenden Commandeurkreuz:

dem Stadtrath Philipp Merian in Freiburg 10

des Commandeurkreuzes:

dem Major Dreyer im zweiten Infanterie-Regiment 421
— Major Ludwig im Leibinfanterie-Regiment 421
— Major Speck im vierten Infanterie-Regiment 421
— Major Walz im dritten Infanterie-Regiment 421

des Eichenlaubs zum bereits innehabenden Ritterkreuz:

dem Geheimen Hofrath und Stadtamtsphysikus Dr. v. Wäncker 332
— Major Walzenegger im Leibinfanterie-Regiment 422

des Ritterkreuzes mit Eichenlaub:

dem Hauptmann Frey im Leibinfanterie-Regiment 422
— Hauptmann Hoffmann im dritten Infanterie-Regiment 422
— Hauptmann v. Seutter im Kriegsministerium 422
— Oberlieutenant Müller im ersten Infanterie-Regiment 422

Seite.

des Ritterkreuzes:

dem Generalconsul J. W. Schmidt in New-York 9
— großherzoglich hessischen Legationsrath v. Biegeleben 9
— Kammerherrn Ferdinand Freiherrn Röder von Diersburg 9
— kaiserl. königl. österreichischen Major Schmitson 13
— königlich sächsischen Oberpostrath und Hauptmann Pönitz 13
— Domänendirector Helbing 31
— ersten Bürgermeister in Carlsruhe, Ludwig Daler 47
— Consul G. C. Gorrissen in Hamburg 407
— Hauptmann Delorme im Leibinfanterie-Regiment 422
— Hauptmann Keller im Generalstab 422
— Oberlieutenant v. Peternell im Leibinfanterie-Regiment 422
— — Heisler im Generalstab 422
— — Bender in der Artillerie 422
— — Stengel im Leibinfanterie-Regiment 422
— — Klorer im zweiten Infanterie-Regiment 422
— — Hasenstab im vierten Infanterie-Regiment 422

Organisation, die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Rothenfels 56
ebenso in Schapbach 65
— die Trennung der Gemarkungen Hinterheubach und Ringes von dem Forstbezirk Weinheim und Zutheilung zum Forstbezirk Ziegelhausen 153
— die Vereinigung der Gemeinde Aselfingen mit der Gemeinde Ueberachen 172
— die Aufhebung der Posthalterei Oberlauchringen 383
— die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition zu Königshofen 402
— die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Rüppurr nach Carlsruhe 404
— die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Langendenzlingen 413
— des Eisenbahndienstes auf der Bahnstrecke von Schliengen bis Efringen 416
— die Vereinigung der Gemeinde Altdorf mit der Gemeinde Engen 427

P.

Patentertheilung, siehe Privilegium.
Patronatspfarreien, Staatsgenehmigung von Präsentationen auf solche 11. 15. 19. 37. 58. 66. 70. 136. 151. 241. 285
Pensionirung und Besoldung der Staatsdiener 471
Pfarrcompetenz- und Zehntcapitalien, die Verzinsung derselben bei der Amortisationskasse . . . 92
Pferdeankauf ꝛc. für das Armeecorps 92
Pferdeausfuhrverbot, provisorisches Gesetz 63
— Vollzugsverordnung 68
Pharmaceutenprüfungen 11. 120. 149. 154. 313. 459. 469

Seite.

Polytechnische Schule, Uebersicht über die Anzahl der Schüler im Studienjahr 1847/48 . . . 36
Postsachen, die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Rothenfels 56
— die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Schapbach 65
— die Portoermäßigung von Paketen der im Dienst befindlichen Unterofficiere und Soldaten 157
— die Extrapostentfernung zwischen Mosbach und Oberschefflenz und zwischen Hardheim und Bischofsheim 183
— die Aufhebung der Posthalterei Oberlauchringen 383
— die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Königshofen 402
ebenso in Langenbenzlingen 413
Preisvertheilung, academische, in Heidelberg für 1847 32
Preßgesetz vom 28. December 1831, dessen Wiederherstellung 39
Priesterweihe katholischer Theologen 417
Privilegium des J. Hellmann zu Neckarsteinach 457
— — L. v. Orth in Wien 450
— — J. Schaller in Dinglingen 475
— — Mechanikers Schnell von Landau 30
— — Fabrikanten D. Schwarz von Schleusingen 337
— — des R. W. Urling in Brüssel 416
Proclamationen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs 41. 51. 105
Prüfung eines Baueleven 477
— der Cameralcandidaten 7. 350. 459
— — Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe 336. 458
— — evangelischen Theologen 314. 468
— — Forstcandidaten 194. 425
— — Ingenieurcandidaten 136
— — katholischen Geistlichen im Jahr 1848 174
— — Lehramtscandidaten 313. 468
— — Pharmaceuten 11. 120. 149. 313. 459. 469
— — Rechtscandidaten 44. 423

R.

Rechtscandidatenprüfung 44. 423
Regierungsblatt, Preis desselben für 1847 28
Reichscommissär, die Ernennung eines solchen für die südwestlichen deutschen Bundesstaaten . . 374
Reichsgesetz, die Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland 408
— die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt 409
— das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung 410

Seite.

Reichsgesetz, Schutz der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt 411
— die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge 448
Rheinschifffahrtscentralcommission, die diesjährige Versammlung derselben in Mainz . . 250
Ringes, Trennung dieser Gemarkung vom Forstbezirk Weinheim und Zutheilung zum Forstbezirk Ziegelhausen 153
Rothenfels, Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition daselbst 56
Rüppurr, die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei nach Carlsruhe 404

S.

Schapbach, die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition daselbst 65
Schatzungsräthe betreffend 295
Schifffahrts- und Handelsvertrag des Zollvereins mit Sicilien 10
Schlachtviehaccise, die Umwandlung derselben in Bauschsummen 202. 216
Schriftverfassungsrecht, Verleihung desselben
in gerichtlichen Angelegenheiten:
an den Rechtspracticanten C. Barbo in Emmendingen 56
— — — Ph. Bracht von Mannheim 119
— — — F. J. Dobel von Waldkirch 153
— — — C. Engelhorn von Mannheim 111
an den vormaligen Amtsassessor Fackler in Villingen 335
an den Rechtspracticanten H. v. Feder von Wertheim 134
— — — S. Fehrenbach von St. Märgen 112
— — — R. v. Freydorf von Carlsruhe 384
— — — B. Friedmann von Mannheim 56
— — — J. Fuchs von Niederrimsingen 390
— — — M. Fürst von Mannheim 69
— — — W. Gerbel von Bruchsal 173
— — — C. F. Grether von Eichstetten 112
— — — F. Hammerich von Tauberbischofsheim 112
— — — A. Losinger von Freiburg 145
— — — J. A. Marquier von Offenburg 270
— — — A. Reisky von Waldkirch 384
— — — Fr. Sauerbeck von Mannheim 173
— — — M. Stößer von Heidelberg 384
— — — W. Trefurt in Mannheim 285
— — — A. Wallau von Mannheim 384
— — — L. Wolfinger von Freiburg 111
— — — Ph. Zutt von Bruchsal 383

Seite.

in Verwaltungssachen:

an den Rechtspracticanten C. Barbo in Emmendingen 113
— — — Ph. Bracht in Mannheim 165
— — — C. Engelhorn in Mannheim 165
— — vormaligen Amtsassessor Fackler in Villingen 336
— — Rechtspracticanten B. Friedmann in Mannheim 241
— — Advocaten H. Friedmann in Bruchsal 66
— — Rechtspracticanten M. Fürst in Mannheim 154
— — — C. Grether in Bruchsal 165
— — — Losinger in Freiburg 458
— — — A. Marquier in Donaueschingen 340
— — — Reisky in Müllheim 403
— — — F. Sauerbeck in Mannheim 271

Schulen, die Eintheilung der Ferien an den gelehrten und höheren Bürgerschulen und den Beginn des Schuljahrs 2
— den Bestand der gelehrten und höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1846/47 betreffend . 22
— den §. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Errichtung von Gewerbschulen betr. 360
Schullehrer-Wittwen und Waisenkasse, Uebersicht des Standes derselben für 1847 . . 317
Schwurgerichte, die Einführung derselben zur Aburtheilung der hochverrätherischen Unternehmungen 250
Serienziehung vom Anlehen der Amortisationscasse von 1840 . . . . . 27. 318
— — — — Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 . . . 45. 166. 342. 451
Sicilien, Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit diesem Königreich 10. 115
Siechenanstalt, Verpflegungskosten eines vermöglichen Kranken 457
Staatsbedürfnisse, außerordentliche, insbesondere der Kriegsverwaltung im Jahr 1849, deren Deckung 472
Staatsdiener, die Besoldung und Pensionirung derselben 471
Staatsprüfung, siehe Prüfung.
Staatsschuldpapiere, eingelöste, deren Verbrennung 361
Standrecht, Anordnung desselben 369
Standrechtliches Verfahren beim Militär 170
Steuererhebung in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahrs 1848 89
— — — Monaten Dezember 1848, Januar, Februar, März 1849 428
Steuerschwurgerichte, deren Errichtung 229
Steuerverein, den Vertrag des Zollvereins mit demselben über Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse 115
Steuerverweigerung in verschiedenen Theilen des Landes 147
Stiftungen 11. 15. 18. 30. 49. 50. 57. 134. 135. 142. 149. 157. 158. 184. 190. 241. 270. 340. 385. 386. 403. 413. 416. 424. 425. 451. 457. 469. 470. 473
Stipendium der Friedrich-Christiane-Louise-Stiftung 36
Strafanstalten, deren Leitung und Beaufsichtigung, beziehungsweise deren Vertretung in Rechtsstreitigkeiten 14

Seite.

Strafgerichtliches Verfahren gegen die Theilnehmer an den hochverrätherischen Unternehmungen, hier die Einstellung desselben 323
Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal 335
Studium der höheren Chirurgie und die dafür nöthige Vorbereitung 385

T.

Titel der großherzoglichen Behörden und Beamten im Geschäftsverkehr 423
Transitgüter, die Eisenbahntare hievon 468

U.

Ueberachen, die Vereinigung dieser Gemeinde mit der Gemeinde Aselfingen 172
Universitäten, Uebersicht der Studirenden in Heidelberg und Freiburg 69. 317
Unterstützungen aus dem Fond für Künste und Wissenschaften 26
Untersuchungsgericht für hochverrätherische Unternehmungen 151. 189. 194. 379. 463

V.

Verbrechen, durch Zusammenrottungen verübte, Entschädigungspflicht 90
Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere 361
Verdienstmedaillen:
allerhöchste Bewilligung zur Annahme von solchen:
dem Oberarzt Dr. B. Beck, zum Tragen der k. k. österreichischen mittleren goldenen Verdienstehrenmedaille 443
Verdienstmedaillenverleihung:
der größeren goldenen Civilverdienstmedaille:
— Bürgermeister Fischler in Möhringen 239
der kleinen goldenen Civilverdienstmedaille:
— Kanzleidiener Elias Reichel in Carlsruhe 9
— Hofofficianten Moppey daselbst 13
— Bürgermeister Kaberlin in Meisenheim 31
— Hauptlehrer Weinritter in Heidelberg 141
— Stadtamtsdiener Kuchler in Mannheim 141
— Hauptlehrer Geppert zu Edingen 340
— Hauptlehrer Mager in St. Georgen 407
der silbernen Civilverdienstmedaille:
— Brigadier erster Classe, Franz Scharcowitsch 17
— Gendarmen Köberlin 31
— Gemeinderath Caspar Müller in Möhringen 239
— Brigadier zweiter Classe, Baptist Hugelmann 339
— — — — Blasius Nuß 339
— — — — Anton Stähle 339
— Brigadier Ph. Hartmann 467

		Seite
	dem Brigadier J. Wihler	467
	— Gendarmen C. Harder	467
	— — A. Häfner	467
	— — C. Berle	467
Vereine,	democratiſche, deren Auflöſung und Verbot	273
—	oder Volksausſchüſſe, deren Auflöſung und Verbot	143
Verfaſſung,	die Beeidigung auf dieſelbe	167
Verordnung:	die Eintheilung der Ferien an den gelehrten und höheren Bürgerſchulen und den Beginn des Schuljahres	2
—	die Leitung und Beaufſichtigung der Strafanſtalten, beziehungsweiſe deren Vertretung in Rechtsſtreitigkeiten	14
—	die Unterſtützungen aus dem Fond für Künſte und Wiſſenſchaften	26
—	die Aufhebung des Ausgangszolls von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl, anderen Mühlenfabrikaten und Brod	29
—	den Hauſirhandel mit Leinwand und Leinenwaaren im Grenzbezirk	33
—	die Wiederherſtellung des Preßgeſetzes vom 28. December 1831	39
—	die Aufhebung der Verordnungen vom 16. Februar und 7. December 1837, wodurch einige Standesherren und die Mitglieder des ehemaligen Reichsadels von den Beſtimmungen der Gemeindeordnung hinſichtlich der Bürgermeiſterwahlen, Bürgerannahmen und Gemeindeumlagen als ausgenommen erklärt wurden	47
—	die Ernennung der Wahlmänner zur Wahl der Mitglieder für die deutſche Nationalverſammlung	61. 107
—	das Verbot der Pferdeausfuhr	68
—	den Verkauf von friſchgebackenem Schwarzbrod	96
—	den Vollzug des Art. 5, Nr. 6, des Geſetzes über die Errichtung einer Bürgerwehr	110
—	die dienſtliche Stellung des Präſidenten des Kriegsminiſteriums und der Commandanten der drei Waffen	117
—	den Eingangszoll von Waffen zum Zweck der geſetzlichen Bürgerbewaffnung	124
—	die Wahlen zu der deutſchen Nationalverſammlung	129
—	die Auflöſung der ſog. Volksausſchüſſe oder Vereine und deren Verbot	143
—	die Eiſenbahntaxe für Gerberlohe	159
—	die Vorarbeiten für die Cataſter der Einkommenſteuer und der Capitalſteuer	176
—	die Einſtellung des ſtrafgerichtlichen Verfahrens gegen die Theilnehmer an hochverrätheriſchen Unternehmungen	323
—	die Aufhebung des Verbots, den Verkauf der Früchte auf dem Halme betreffend	331
—	die Erläuterung des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. October 1837 über das Branntweinkeſſelgeld	359
—	den §. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834, die Errichtung von Gewerbſchulen betr.	360
—	die Reviſion der Medicamententaxe	361. 450

Seite.

Verordnung, das Studium der höhern Chirurgie und die dafür nöthige Vorbereitung 385
— die Aufhebung des Verbots der Kartoffelausfuhr 401
— die Ergänzung des großherzoglichen Armeecorps 444
— die Gebühren für Einfangung von Bettlern und Vaganten 459
— die Eisenbahntaxe von Transitgütern 468
Vertrag, den Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit Sicilien 10. 115
— die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein . . . 115
— den Vertrag des Zollvereins mit dem Steuervereine über Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse 115
Verzicht der Freifrau von Türckheim auf die Forst- und Jagdpolizei zu Au 66
Verzinsung der bei der Amortisationscasse angelegten Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntcapitalien . . 92
Volksausschüsse oder Vereine, deren Auflösung und Verbot 143
Volkswirthschaftliche Thätigkeit, deren Wiederbelebung 160
Vollzugsverordnung, das Verbot der Pferdeausfuhr 68
— die Umwandlung der Weinsteuern (Weinaccise und Ohmgeld) und der Biersteuer in Bauschsummen 207
— die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauschsummen 216
— den Gerichtsstand für hochverrätherische Handlungen, hier die deßfallsige Einführung der Schwurgerichte 250
— die Aufnahme eines Capitals von 2½ Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungscasse 287. 325
— zum Gesetz über die Aufstellung der Cataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten, die Schatzungsräthe betreffend 295
— den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal 335

W.

Wahlen zur deutschen Nationalversammlung 125
Wahlmänner, deren Ernennung zur Wahl der Mitglieder für die deutsche Nationalversammlung . 61
Waffen, den Eingangszoll von solchen zum Zweck der gesetzlichen Bürgerbewaffnung 124
Weiderechte, die Ablösung derselben 303
Weinaccise und Ohmgeld, die Umwandlung derselben in Bauschsummen 195. 207. 363
— von Erben der Weinproducenten, die nicht Wirthe sind 114
Wittwencasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, deren Zustand im Jahr 1847 137
— der Civilstaatsdiener, deren Zustand im Jahr 1847 429
Wittwen- und Waisencasse der Schullehrer, Stand derselben für 1847 317

Z.

Zehntschuldentilgungscasse, Bestimmung des Zinsfußes für Darlehen derselben . . . 145. 452
Zerstörung der Eisenbahn 373
Zinsfuß für Darlehen der Zehntschuldentilgungscasse 145. 452
Zoll, Eingangs-, von Waffen zum Zwecke der gesetzlichen Bürgerbewaffnung 124

	Seite
Zoll, Eingangs-, von Oel in Fässern	180
— — von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenrohzucker	180. 221.
Zolltarif, verschiedene Abänderungen in demselben	180
— die Erhebung von Zuschlagszöllen zum Zolltarif für 1846—48	355
— die Verlängerung der Wirksamkeit des Zolltarifs für 1846—48 betreffend	419
Zollverein, den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Sicilien	10. 115
— den Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zollverein	115
— den Vertrag des Zollvereins mit dem Steuervereine über Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse	115
Zusammenrottung und durch sie verübte Verbrechen, deren Schadenersatz	90

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1848.

	Seite
A.	
Abresch, Münzmeister	193
Achenbach, Rittmeister	118
Adam, Cameralpracticant	459
Adam, Expeditor	447
Adelsheim, von, Oberlieutenant	122
Ahles, Amtmann	334
Alletag, Lieutenant	122
Amann, Pfarrer	448
Amann, practischer Arzt	458
Ammann, Physicus	14
Ammann, Hofgerichtsrath	193. 467
Andlaw, von, Octav	10
Andlaw, von, Geh. Legationsrath	475
Armbruster, Pfarrcandidat	314
Armbruster, Rechtspracticant	44
Arnold, Lehramtspracticant	468
Arnsperger, Oberforstmeister	32
B.	
Baader, Lieutenant	123
Bachelin, Assessor	334.
Bachelin, Oberlieutenant	121
Bader, Baurath	249
Balbach, Lieutenant	54
Balbach, Münzmedailleur	193
Barbo, Rechtspracticant	56. 113
Bartelmez, Bezirksförster	35. 164
Barth, Postmeister	315
Basler, Pfarrer	443
Bassermann, A., Rechtspracticant	424
Bassermann, Friedrich, Abgeordneter	48
Battlehner, practischer Arzt	336. 458
Bauer, Buchhalter	1
Bauer, Lehramtspracticant	468
Bauer, Oberlieutenant	332
Bauer, F. J., Pfarrer	448
Bauer, Peter, Pfarrer	94
Bauer, Philipp, Pfarrer	240
Baumann, Apotheker	469
Baumgärtner, Geh. Hofrath	21
Baurittel, Lehrer	333
Baurittel, Physicus	456
Bayer, Oberst	60

	Seite.
Bayer, Official	316
Bechtold von Ehrenſchwerdt, Friedrich	10
Bechtold, Pfarrer	154
Beck, Oberarzt	159. 422
Becker, Communreviſor	423
Becker, Lieutenant	123
Bender, Lieutenant	122. 144
Benz, Prieſter	417
Berberich, Pfarrer	19
Berckheim, Chriſtian Freiherr von, Legationsrath	10
Berg, von, Poſtofficial	194
Berger, Poſtmeiſter	316
Beutendorf, von, Oberlieutenant	22. 456
Betz, Lieutenant	54
Betzinger, Hofgerichtsrath	32
Beutter, Regiſtrator	269
Biehler, Prieſter	417
Billharz, Pfarrer	382
Bittmann, Domänenverwalter	33
Bitzel, Profeſſor	269
Blittersdorff, von, Staatsminiſter	48
Block, Oberreviſor	93
Bode, Amtmann	334. 456
Bode, von, Oberſt	418
Bodenheimer, Advocat	429
Bodenmüller, Pfarrer	194
Böcklin, von, Lieutenant	123
Bohm, Rechtspracticant	424
Boſch, Poſtmeiſter	315
Boſit, Major	284
Boſſert, Lieutenant	123. 141
Bracht, Rechtspracticant	119. 165
Brentano, Hofgerichtsadvocat	429
Bretſchger, Erpeditor	416
Brickel, Lieutenant	122
Brouſſel, Graf	64
Brummer, practiſcher Arzt	336
Brunner, Staatsrath	48. 110
Büchler, Lehramtspracticant	468
Buhl, Lieutenant	123
Buiſſon, Hofgerichtsadvocat	338
Buiſſon, Official	316
Buiſſon, Rechtspracticant	44
Bujard, Aſſeſſor	110
Burg, Eiſenbahnamtsvorſtand	315
Burger, Oberamtmann	43
Burkart, Phyſikus	456

C.

Cancrin, von, Hauptmann	332. 333
Caſſinone, Oberlieutenant	284
Caſtell, Pfarrer	382
Chaſtellain, von, Gendarmerie-Rittmeiſter	193
Chelius, Lieutenant	54
Cloſſmann, von, Feſtungscommandant	54
Cloſſmann, von, Lieutenant	54
Courtin, Oberzollinſpector	429

D.

Dalberg, von, Oberſt	361
Dallmann, Pfarrer	18
Daur, Cameralpracticant	460
Deimling, Rechtspracticant	44
Deimling, Regimentsquartiermeiſter	93. 334
Delisle, Ingenieurpracticant	136
Dengler, Bezirksförſter	402
Dern, Oberlieutenant	122
Diehl, Phyſikus	2
Dienſt, Lieutenant	123
Dietz, Ferdinand, Ingenieur	193. 426
Dietz, Julius, Ingenieurpracticant	136
Dietz, Prieſter	417
Dietrich, Prieſter	417
Dilger, Oberamtmann	95
Dill, Amtmann	334
Diſchinger, practiſcher Arzt	336
Dobel, Rechtspraktikant	153
Döll, Münzmeiſter	116
Dörflinger, Amtsreviſor	134
Doll, Pfarrcandidat	314
Donsbach, Profeſſor	382
Dorat, von, Major	284
Dürr, Amtschirurg	94
Duffner, Lieutenant	123
Durler, Profeſſor	382
Duſch, von, Gottfried	10
Dykerhoff, Ingenieur	334

E.

Ebert, Pfarrer	66
Eckert, Hofgerichtsaſſeſſor	134. 360
Eckert, Lehrer	381
Edelsheim, von, Ludwig W.	10

	Seite.
Ehren, von, Amtsrevisor	269
Ehwald, Lieutenant	123
Eichrodt, Forstmeister	12
Eichrodt, Oberst	64
Eichrodt, pensionirter Oberst	166
Eimer, Hofgerichtsrath	333
Einhart, Priester	417
Eisengrein, Professor	381
Eisenlohr, Cameralpracticant	459
Eisenlohr, Geheimer Hofrath	351
Eisenlohr, Oberhofgerichtsrath	8
Eisenlohr, Rechtspracticant	44
Elsinger, Lieutenant	123
Eltenbenz, Pfarrer	472
Ekert, Rechtspracticant	44
Emmert, Amtmann	335
Enderlin, Lieutenant	122
Engelhard, Apotheker	459
Engelhorn, Rechtspracticant	111. 165
Engelmann, Lieutenant	123
Erkenbrecht, Regimentsquartiermeister	93
Erlach-Spietz, Lieutenant	144
Eschborn, Rechtspracticant	424
Euler, Pfarrer	94

F.

Fabrice, von, Legationsrath	477
Fackler, Assessor, nun Schriftverfasser	240. 335. 336
Fäßler, Oberlieutenant	122
Falkenstein, von, Hermann	10
Faller, Oberamtmann	142
Faulhaber, Pfarrer	153
Fauth, Oberamtmann	95
Fecht, Kirchenrath	455
Feder, von, Rechtspracticant	134. 424
Fehrenbach, Rechtspracticant	112
Fehrmann, Consul	164
Feinaigle, Oberrevisor	93
Felleisen, Oberamtmann	456
Fernbach, Oberamtmann	25
Fetzer, Hofgerichtsrath	48. 333
Feyerlin, Rechtspracticant	44
Fickler, Professor	382
Fleß, Ingenieurpracticant	136
Fink, Rechtspracticant	424
Finner, Apotheker	313
Fischer, Amtmann	145
Fischer, Apotheker	11
Fischer, von, Generalmajor	110
Fischer, von, Major	405
Förster, Apotheker	469
Forch, Assessor	175
Forschner, Cameralpracticant	459
Frank, Apotheker	154
Frank, Oberlieutenant	122
Frech, Hauptmann	65
Frei, Amtschirurg	145
Frei, Oberamtmann	335
Freiberg, Oberlieutenant	122
Freiburger, Pfarrcandidat	314
Freiheit, Lieutenant	382
Fretter, Rechtspracticant	44
Frey, Geheimer Hofrath	64
Frey, Oberamtmann	335
Frey, Oberarzt	156
Freydorf, von, Generallieutenant	54. 67
Freydorf, von, Rechtspracticant	384
Friedeburg, von, Oberstlieutenant	332
Friedmann, Bernhard, Rechtspracticant	56. 241
Friedmann, Hermann, Obergerichtsadvocat	44. 66
Fritsch, Hauptmann	122
Fritsch, practischer Arzt	458
Fröhlich, Amtmann	334
Fromherz, Geh. Regierungsrath	164
Fuchs, Rechtspracticant	390
Füeßlin, Rechnungsrath	33
Fülling, Karl, Lieutenant	54
Fülling, Ludwig, Lieutenant	183
Fürst, Alexander, Rechtspracticant	44
Fürst, Moriz, Rechtspracticant	69. 154
Furtwängler, Professor	333
Futterer, Cameralpracticant	7

G.

Gärtner, Assessor	447
Gagern, von, General	121. 133
Galura, Amtmann	134
Ganter, Amtmann	164
Ganter, Amtsrevisor	134
Gartner, Lieutenant	123
Gaß, Oberamtmann	118
Geiber, Hofgerichtsrath	18
Gemmingen, von, Carl, Lieutenant	124
Gemmingen, von, Eduard, Lieutenant	123
Gerbel, Rechtspracticant	173
Gerber, Oberlieutenant	22
Gerber, Oberst	173

	Seite.
Gerwais, Lieutenant	10
Gerwig, Bezirksförſter	35
Geyer, von, Lieutenant	122
Gleichenſtein, von, Carl	10
Göhrig, Pfarrer	66
Göhringer, Lieutenant	123. 140
Göler, von, Hauptmann	122
Göler, von, Oberlieutenant	54
Görig, practiſcher Arzt	336. 458
Göring, Pfarrer	153
Görlacher, Pfarrer	240
Goller, practiſcher Arzt	336
Goßweiler, Geheimer Rath	110. 194
Gräſle, Oberhofgerichtsrath	18
Gratz, Lieutenant	123
Graußbeck, Pfarrer	15
Greiner, Hauptmann	332
Greiner, Pfarrer	448
Greiner, Stadtvicar	456
Greiſer, Pfarrer	35
Greiher, Rechtspracticant	112. 165
Grieſſelich, Stabsarzt	361
Grohe, Pfarrer	423
Grohe, Rechtspracticant	424
Gruber, Beneficiat	333
Günderode, von, Oberlieutenant	54
Günter, Pfarrer	240
Günther, Pfarrer	94
Gulde, Expeditor	360
Gutſch, practiſcher Arzt	458

H.

Haaf, Prieſter	417
Haager, Hofgerichtsrath	48. 156. 173
Haaß, Hofgerichtsrath	32
Haaß, Pfarrcandidat	314
Haberer, Profeſſor	22
Habermehl, Lehramtspracticant	468
Haberſtroh, Maſchinenbaumeiſter	18
Häfelin, Geheimer Rath	95
Häuſſer, Hofrath	34
Haffenreffer, Pfarrcandidat	469
Hafner, Lieutenant	141
Hagenmeyer, Pfarrcandidat	314
Hamm, Lieutenant	123
Hammerich, Rechtspracticant	112
Haller, Pfarrer	11
Haller, Zeichner	70
Halm, Pfarrer	316
Hardenberg, von, Lieutenant	123
Harſch, Hofrath	152
Harter, Lieutenant	124
Hartmann, von, Oberlieutenant	122
Harveng, Poſtverwalter	316
Haſenfratz, Rechtspracticant	44
Hauſe, Baupracticant	477
Hautz, Pfarrer	381
Heckmann, Lieutenant	54
Hehn, Pfarrer	153
Heilig, Canzliſt	286
Heinemann, Pfarrer	423
Held, Lieutenant	54
Helferich, Profeſſor	333
Helmle, Aſſeſſor	142
Henking, Oberlieutenant	54
Henzler, Pfarrer	12
Herbſter, Amtsreviſor	134
Herbſter, Hüttenverwalter	45
Herdt, Obergerichtsadvocat	38
Hermanuz, practiſcher Arzt	336
Herrmann, Pfarrer	194
Herterich, Amtmann	334
Hertlein, Profeſſor	21
Hettich, Pfarrer	94
Heuberger, Oberchirurg	422
Hienerwadel, practiſcher Arzt	336
Hieronymus, Oberlieutenant	54
Hinkeldey, von, Oberſt	55
Hippmann, Amtmann	334
Hirſch, Rechtspracticant	44
Hirtler, Amtmann	335
Hiß, Oberamtmann	249
Höchſtetter, Pfarrer	94
Höſle, Pfarrer	14
Hönig, Pfarrcandidat	314
Hönninger, Pfarrer	35
Hörner, Decan	400
Hoffacker, Cameralpracticant	7
Hoffmann, Generallieutenant	55. 133. 421. 422
Hoffmann, Carl, Hauptmann	332
Hoffmann, Oberarzt	422
Hoffmann, Oberlieutenant	121
Hoffmann, Profeſſor	382
Hoffmann, Staatsrath	48
Hofmann, Canzleirath	205
Holtz, Oberlieutenant	54

	Seite.
Holzmann, Canzleirath	422
Holzner, Pfarrer	316
Hops, Priester	418
Horchler, Kriegscaſſier	333
Hornſtein, von, Lieutenant	176
Huggle, Pfarrer	11
Hummel, Oberzollinſpector	158

J.

Jagemann, Dr., von, Generalauditor	14
Janzer, Forſtpracticant	194
Jülg, Lehramtspracticant	468
Jüngling, Amtmann	18. 118

K.

Kageneck, von, Ingenieurpracticant	136
Kamm, Rechtspracticant	424
Kaſt, Amtmann	447
Kaſt, Regimentsquartiermeiſter	333
Katz, Hauptmann	428
Kayſer, Cameralpracticant	460
Keck, practiſcher Arzt	459
Keller, Baurath	249
Keller, Hofrath	152
Keppner, Amtschirurg	402
Kerkenmaier, Amtmann	94
Kern, Lehramtspracticant	468
Keßler, Prieſter	418
Khuon, von, Oberlieutenant	54
Kieffer, Lieutenant	123
Kipp, Expeditor	93
Kirchgeßner, Amtmann	110
Kirchgeßner, Obereinnehmer u. Domänenverw.	55. 110
Kirn, Beneficiat	360
Kiſt, Prieſter	418
Klein, Oberamtmann	423
Kleudgen, von, Oberlieutenant	122
Klock, von, Archivrath	333
Koch, Lieutenant	123
Koch, Oberlieutenant	428
Koch, Pfarrer	389
Kölreuter, Geh. Hofrath	387
Körber, Buchhalter	93
Kohler, Apotheker	120
Kornmeier, Liutenant	123
Kotz, Pfarrer	2
Krämer, Domänenverwalter	205
Krämer, Lieutenant	123
Krämer, Phyſicus	164
Kräutler, Obereinnehmer und Domänenverwalter	55
Kraft, Amtmann	334
Kraft, Cameralpracticant	459
Krafft, von, Amtmann	134
Kraus, Kriegscommiſſär	454
Kraus, Lieutenant	124
Kraus, Oberlieutenant	121
Krauth, Regimentsquartiermeiſter	444
Krebs, Pfarrer	153
Kreglinger, Oberpoſtrath	158
Kromer, Oberzollinſpector	429
Kühn, Lieutenant	54
Kuen, Oberamtmann	95. 110
Kuenzer, Amtmann	95. 118
Kuenzer, Lieutenant	124. 141
Kunle, Pfarrer	316
Kunz, Pfarrer	423
Kupferſchmitt, Hofgerichtsrath	158
Kurz, Pfarrer	21
Kußmaul, Oberarzt	422

L.

Lamey, Finanzaſſeſſor	156
Lamey, Hofgerichtsaſſeſſor	333
Lamey, Profeſſor	333
Lamezan, von, Official	316
Landherr, Pfarrer	35. 316
Lang, Hofgerichtsrath	18
Lang, Lieutenant	122
Lang, Oberamtmann	447
Langsdorff, von, Pfarrer	66
Langsdorff, von, Profeſſor	8
Laroche, von, Amtmann	456
Laroche, von, Oberlieutenant	54
Laroche, von, Oberſtlieutenant	338
Laſollaye, von, Generallieutenant	55
Laun, Lehrer	153
Lauter, Wieſenbaumeiſter	32
Leber, Pfarrer	94
Lebrun, Major	158
Leger, Lieutenant	123
Lehmann, Oberſt	34
Leiber, Amtmann	95. 118
Leiblin, Oberſtlieutenant	65. 332
Leiner, Lieutenant	122
Leiningen, Graf von, Oberlieutenant	428
Leibach, Aſſeſſor	43
Lemaiſtre, Lieutenant	54

	Seite.
Lender, Beneficiat	58
Leonhard, Reviſor	18
Lepique, Cameralpracticant	7
Lewald, Kirchenrath	20
Lichtenauer, Oberamtmann	95. 118
Lichtenauer, Official	316
Lindemann, Amtmann	18
Lindemann, Obervogt	338
Litſchgi, von, Amtmann	21
Löwig, Hofgerichtsrath	333
Loſinger, Rechtspracticant	145. 458
Ludwig, Major	65
Lutz, Lehramtspracticant	468

M.

Macklot, Oberlieutenant	181
Magny, practiſcher Arzt	336. 458
Maier, geiſtlicher Rath	402
Maier, Lieutenant	123
Maier, A., Pfarrer	382
Maier, M., Pfarrer	382
Mainhard, Amtsreviſor	240
Mainhard, Oberamtmann	94
Manz, Stiftungsreviſor	333
Manz, Stiftungsverwalter	318
Mark, Lieutenant	123
Marquier, Rechtspracticant	270. 350
Martin, Hofgerichtsrath	94
Martin, Pfarrer	240
Mathy, Staatsrath	142
Maurer, Pfarrcandidat	314
Maximilian, Markgraf von Baden	94. 121
Mayer, Hofgerichtsrath	173
Mayer, J., Pfarrer	447
Medick, Lieutenant	122
Meier, practiſcher Arzt	336
Meier, Regimentsarzt	118
Meiſter, Pfarrer	448
Merhardt, von, Geh. Regierungsrath	16
Merhardt, von, Lieutenant	54
Merhardt, von, Oberlieutenant	54
Merk, Pfarrer	136
Meßmer, Pfarrer	443
Meßner, Oberlieutenant	122
Metzger, Oberamtmann	164
Metzger, Prieſter	418
Metzger, Regiſtrator	34
Meurer, Conſul	55
Meyer, Buchhalter	360
Mezel, Forſtpracticant	194
Mickel, Pfarrcandidat	469
Miller, Director	402
Mittermaier, practiſcher Arzt	458
Mittermaier, Rechtspracticant	44
Mörmann, Pfarrer	94
Mößmer, Lieutenant	122
Montanus, Obereinnehmer	153
Moppert, Aſſeſſor	134. 164
Mors, Geh. Regierungsrath	333
Moßbacher, Pfarrer	194
Mülhauſe, Regimentsarzt	422
Müller, Aſſeſſor	381
Müller, Cameralpracticant	7
Müller, Carl, Lieutenant	123
Müller, Joſeph, Lieutenant	123
Müller, J. N., Pfarrer	382
Müller, L., Pfarrer	66
Münzer, Pfarrer	2
Münzesheim, von, Secretär	110
Muncke, Cameralpracticant	459
Mußler, Hofgerichtsrath	333. 362
Mutſcheller, Lieutenant	123

N.

Näher, Amtsreviſor	423
Nebenius, Oberlieutenant	54
Neck, Oberarzt	422
Neubronn, von, Hauptmann	332
Neugart, Pfarrer	448
Neumann, Amtmann	334
Nikolai, Profeſſor	382
Noël, von, Oberſt	93
Nokk, Hofrath	382
Nombride, Geh. Regierungsrath	164
Nopper, Pfarrer	37
Nuhn, Profeſſor	382

O.

Obermüller, Bezirksinſpector	152
Obermüller, Oberreviſor	28
Orth, Decan	164
Ottendorf, Aſſeſſor	334

P.

Pelliſſier, Obergerichtsadvocat	44
Peter, Regierungsdirector	48

	Seite.
Pfeiffer, Oberlieutenant	332
Pfeiffer, Pfarrer	12
Pfiſter, Pfarrer	94
Picot, Geh. Referendär	338
Pierron, von, Lieutenant	54
Pittſchaft, Hofrath	28
Porbeck, von, Legationsrath	475
Poſſelt, Aſſeſſor	158
Preſtinari, Juſtiz-Miniſterialrath	18
Provence, Lehrer	382

R.

Racknitz, von, Forſtrath	38
Rapp, Oberlieutenant	121. 140
Rauſchenplat, Profeſſor	164
Rautter, Amtschirurg	423
Rees, Amtschirurg	94
Regenauer, Cameralpracticant	7
Regenauer, Staatsrath	43
Reich, Rechtspracticant	424
Reichlin, Pfarrer	240. 382. 472
Reichlin, von, Oberamtmann	95. 118
Reinacher, Oberthierarzt	55
Reinhard, Aſſeſſor	334
Reinhard, Pfarrcandidat	314
Reisky, Rechtspracticant	384. 403
Reislin, Pfarrer	447
Rentzler, Oberzollinſpector	429
Rettig, Pfarrcandidat	469
Ried, Rechtspracticant	424
Rieder, Oberamtmann	95. 426
Rigel, Lieutenant	54
Riggler, Pfarrer	164
Ries, Official	316
Ringer, Regiſtrator	360
Ris, Amtschirurg	94
Ritter, Pfarrer	152
Rivola, Official	316
Rochlitz, Lieutenant	54
Rößler, Kanzliſt	158
Roggenbach, von, F. Rechtspracticant	44
Roggenbach, von, M., Rechtspracticant	424
Rollfuß, Kaplan	423
Roſenfeld, practiſcher Arzt	458
Roth, Aſſeſſor	43
Rothe, Kirchenrath	18. 447
Rück, Prieſter	418
Rückert, Pfarrer	241
Rüdt, von, Amtsaſſeſſor	193
Rüdt, von, Geh. Legationsrath	475
Rüdt, von, Lieutenant	122
Rüttinger, Cameralpracticant	7
Ruff, Major	65. 332. 333
Rummer, Lehrer	142. 381
Ruoff, Bezirksinſpector	152
Ruſchmann, practiſcher Arzt	458
Ruth, Amtmann	145. 447
Ruth, Stadtamtmann	193

S.

Sachs, Carl, Oberlieutenant	156
Sachs, Fr., Lieutenant	123
Sauer, Conſul	12
Sauerbeck, Rechtspracticant	173. 271
Schaafheilin, Pfarrer	240
Schaaff, Geheimer Rath	64
Schaaff, Lieutenant	54
Schabinger, Forſtpracticant	194
Schäffer, Lieutenant	124
Scheffel, Rechtspracticant	424
Scheidegg, Pfarrer	21
Schell, Pfarrer	18
Schellenberg, Pfarrer	389
Schellenberger, Amtsreviſor	154
Schenkh, Hofgerichtsrath	35
Scherer, Pfarrer	153
Scherm, Profeſſor	382
Schiffmacher, Lieutenant	123
Schilling, Oberamtmann	94
Schilling, Oberzollinſpector	429
Schilling, von, Lieutenant	124
Schindler, Amtmann	334. 335
Schindler, Prieſter	418
Schippel, Präſident	301
Schlegel, Lehramtspracticant	468
Schleich, Pfarrer	402
Schleyer, Geiſtlicher Rath	402
Schmeiſſer, Geiſtlicher Rath	382
Schmich, Lieutenant	123
Schmid, Stadtpfarrer	423
Schmidt, Lehrer	21
Schmidt, Andreas, Lieutenant	123
Schmidt, Joſeph, Lieutenant	122
Schmidt, Rechtspracticant	424
Schmitt, Aſſeſſor	334
Schmitt, Bezirksförſter	402

Seite.
Schmitt, Geheimer Regierungsrath 175
Schmitt, Carl, Lieutenant 54
Schmuck, Poſtwagenexpeditor 316
Schneider, Lieutenant 54
Schneider, Oberamtmann 447
Schneider, Reviſor 158
Schneyder, Cameralpracticant 459
Schoch, Pfarrer 334
Schott, Ingenieurpracticant 136
Schrickel, Forſtmeiſter 473
Schrickel, Oberlieutenant 54
Schröder, Rechtspracticant 424
Schuberg, Forſtpracticant 194
Schuch, Profeſſor 382
Schürmayer, Medicinalrath 175
Schütt, Oberamtmann 145. 334
Schuhmacher, Lieutenant 122
Schultes, Pfarrer 18
Schumacher, Major 332
Schwab, Lehrer 175
Schwarz, Pfarrer 389
Schwarz, practiſcher Arzt 336
Schweikhardt, von, Kreisrath 12
Schweiß, Poſtmeiſter 316
Schwörer, Hofrath 21
Seidel, Hofbezirksförſter 32
Seitz, Pfarrer 316
Selb, Hofgerichtsrath 173
Seldeneck, von, Oberlieutenant 54
Seldeneck, von, Rittmeiſter 426
Senger, von, Ingenieur 423
Seufert, Stadtpfarrer 423
Seutter, von, Lieutenant 54
Seutter, von, Oberlieutenant 150
Sevin, Rechtspracticant 424
Serauer, Oberreviſor 93
Seyfried, von, Rechtspracticant 44
Sieb, Amtmann 164
Siegel, Hofrath 152
Sigel, Lieutenant 204
Silberrad, Major 382
Sommerſchu, Phyſikus 60
Sonntag, Apotheker 149
Spangenberg, Amtmann 334
Sponeck, Graf von, Hauptmann 428
Springer, Lieutenant 54
Stahl, Cameralpracticant 7
Stalf, Pfarrer 66

Seite.
Standara, Pfarrer 443
Staudenmaier, Geheimer Rath 21
Stein, Pfarrer 194
Stein, von, Kammerherr und Aſſeſſor 164. 239
Steinwarz, Amtmann 334
Stemmler, Secretär 45
Stengel, von, Amtmann 334
Stengel, von, Oberhofrichter 387
Stengel, von, Staatsrath 389
Stern, von, Hauptmann 65. 156
Stern, von, Oberlieutenant 456
Stetten, von, Rechtspracticant 44
Stetter, Lehrer 175
Stimm, Ingenieur 472
Stöcklern, von, Lieutenant 123
Stöcklern, von, Oberpoſtrath 315
Stör, Pfarrer 285
Stöß, Ingenieurpracticant 136
Stoll, Amtsreviſor 333
Stoll, Phyſikus 269
Stolz, Profeſſor 402
Storz, Advocat 361
Stöſſer, Geheimer Rath 64. 164
Stöſſer, L., Rechtspracticant 460
Stöſſer, M., Rechtspracticant 384
Straub, Lieutenant 122
Straub, Rechtspracticant 424
Streicher, Amtmann 249
Strohmeyer, Bezirksinſpector 152. 269
Strohmeyer, Lieutenant 54
Stromeyer, Hofrath 21. 428
Strübe, Pfarrcandidat 469
Stuber, Amtmann 120

T.

Teuffel, von, Oberamtmann 134
Thiergärtner, Aſſeſſor 134
Thoma, Advocat 361
Tils, Obergerichtsadvocat 30
Trefurt, Rechtspracticant 285. 421
Trefurt, Staatsrath 43
Tribant, Oberthierarzt 67
Türkheim, von, Legationsrath 10. 475

U.

Unger, Lieutenant 124
Ungern-Sternberg, von, Joh. P. 10

Seite.

V.

Väth, practiſcher Arzt 336
Valois, Beneficiat 153
Verſchuer, von, Carl 10
Vetter, Pfarrer 423
Vierordt, Oberlieutenant 173
Vincenti, von, Legationsſecretär 316
Vittali, Poſtcaſſier 316
Vogel, Geheimer Rath 400
Vogel, Pfarrer 447
Vogel, von, Geheimer Rath 48
Vogel, von, Lieutenant 123
Volkert, Pfarrer 70

W.

Waas, Lieutenant 122
Wacker, Expeditor 93
Wacker, Lieutenant 122
Wäncker, von, Hofgerichtsadvocat 467
Wäncker, von, Phyſikus 152
Wagner, Rechnungsrath 164
Waibel, Pfarrer 443
Waibl, von, Bezirksförſter 318
Waidele, Hofgerichtsrath 32
Waizenegger, Major 156
Waizenegger, Oberlieutenant 54
Walchner, Cameralpracticant 7
Wallau, Rechtspracticant 384
Walter, Lieutenant 122
Walz, Major 332
Wannemacher, Bezirksförſter 118
Warth, Lieutenant 123
Weber, Amtsreviſor 158
Weber, Oberlieutenant 173
Wehrle, Lieutenant 122
Wehrle, Prieſter 418
Weitzel, Poſt- und Eiſenbahnamtsvorſtand 315
Weis, Amtmann 334

Seite.

Weiß, praktiſcher Arzt 458. 459
Welcker, Dr., Geheimer Rath 48. 55. 316
Wenneis, Medicinalrath 25
Wepfer, Geiſtlicher Rath 94
Werber, Hofrath 21
Wetzel, Amtmann 142. 334
Wetzel, Oberarzt 444
Weyer, Obergerichtsadvocat 154
Widmann, Lieutenant 54
Widmann, Poſtmeiſter 315
Wilhelm, Markgraf von Baden 94
Wilhelmi, Aſſeſſor 334
Wilhelmi, Pfarrer 444
Winkelmeier, Muſikdirector 269
Winter, Amtmann 95. 402
Winter, Aſſeſſor 18
Winterhalter, practiſcher Arzt 336
Wippermann, Bezirksingenieur 248
Wolf, Lehramtspracticant 468
Wolf, Oberſtlieutenant 428
Wolf, Rechtspracticant 424
Wolfinger, L., Rechtspracticant 111
Woringen, von, Prorector 93
Wucherer, Kriegscaſſier 333
Würth, Oberamtmann 400. 426

Z.

Zeitvogel, Prieſter 418
Zeller, Beneficiat 12
Zepf, Amtsreviſor 430
Ziegler, Pfarrer 382
Ziehl, Domänenverwalter 32
Ziller, Amtsreviſor 134
Zimmermann, J. B., Pfarrer 35
Zipf, Aſſiſtenzarzt 426
Zipf, Phyſikus 154
Zittel, Pfarrer 175
Zollikofer, Oberarzt 422. 444
Zutt, Rechtspracticant 383

Nachtrag

zum

Sachregiſter des Regierungsblattes vom Jahr 1847.

(Demſelben beizuheften.)

Seite.

Brodverkauf, friſch gebackenes 146
Eiſenbahnbetriebsdienſt, Organiſation von Freiburg bis Schliengen 146
Organiſation dieſes Dienſtes ꝛc. 146
Stiftungen . . . . . 147 und 148

Digitized by Google

Nr. I.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 10. Januar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Eintheilung der Ferien an den gelehrten und höheren Bürgerschulen und den Beginn des Schuljahres betreffend. Bekanntmachungen des Finanzministeriums: Die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend. Das Ergebniß der im October d. J. stattgehabten Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 3. Januar

dem Obersten à la suite der Reiterei, Freiherrn Straus von Dürckheim, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Dessau verliehene Commandeurkreuz des herzoglich anhaltischen Ordens Albrecht des Bären anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Ordre

unter dem 28. December 1847

Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen provisorischen Buchhalter Carl Friedrich Bauer bei der Zeughausdirection diese Stelle definitiv

zu übertragen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst allerhöchster Staatsministerialentschließungen

unter dem 31. December v. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
45197	42	90951	70	106305	42	125009	70	134613	70	140017	42
45198	70	90952	70	106306	70	125010	70	134614	42	140018	42
45199	70	90953	42	106307	70	125011	42	134615	42	140019	70
45200	70	90954	70	106308	70	125012	70	134616	70	140020	70
78001	70	90955	42	106309	42	125013	42	134617	42	140021	70
78002	70	90956	70	106310	70	125014	42	134618	42	140022	70
78003	70	90957	42	106311	42	125015	42	134619	70	140023	42
78004	70	90958	42	106312	42	125016	42	134620	70	140024	42
78005	70	90959	70	106313	70	125017	42	134621	42	140025	70
78006	70	**90960**	**1000**	106314	42	125018	42	134622	70	140026	70
78007	42	90961	42	106315	42	125019	42	134623	42	140027	70
78008	70	90962	70	106316	42	125020	70	134624	42	140028	70
78009	42	90963	42	106317	70	125021	70	134625	70	140029	42
78010	70	90964	42	106318	70	125022	70	134626	70	140030	70
78011	42	90965	42	106319	70	125023	70	134627	70	140031	70
78012	70	90966	42	106320	70	125024	42	134628	70	140032	70
78013	42	90967	42	106321	70	125025	70	134629	42	140033	70
78014	42	90968	70	106322	42	125026	70	134630	70	140034	42
78015	42	90969	70	106323	70	125027	42	134631	70	140035	70
78016	42	90970	70	106324	70	125028	70	134632	42	140036	42
78017	70	90971	42	106325	42	125029	42	**134633**	**1000**	140037	42
78018	42	90972	42	106326	42	125030	42	134634	42	140038	70
78019	42	90973	70	106327	42	125031	42	134635	70	140039	70
78020	70	90974	42	106328	42	125032	70	134636	42	140040	42
78021	42	90975	70	**106329**	**1000**	125033	70	134637	42	140041	42
78022	42	90976	42	106330	70	125034	42	134638	70	140042	42
78023	70	90977	70	106331	42	125035	70	134639	70	140043	42
78024	42	90978	42	106332	42	125036	42	134640	70	140044	70
78025	42	90979	70	106333	42	125037	42	134641	42	140045	70
78026	42	90980	70	106334	42	125038	70	134642	42	140046	42
78027	70	90981	42	106335	70	125039	42	134643	70	140047	42
78028	42	90982	70	106336	70	125040	42	134644	70	140048	42
78029	42	90983	42	106337	42	125041	42	134645	70	140049	70
78030	70	90984	42	106338	70	125042	42	134646	70	140050	42
78031	42	90985	70	106339	42	125043	42	134647	70	142001	70
78032	42	90986	42	106340	70	125044	70	134648	70	142002	42
78033	42	90987	70	**106341**	**1000**	125045	42	134649	70	142003	42
78034	70	90988	42	106342	70	125046	70	134650	42	**142004**	**1000**
78035	70	90989	42	106343	42	125047	70	140001	70	142005	70
78036	42	90990	70	106344	70	125048	70	140002	70	142006	70
78037	70	90991	42	106345	42	125049	70	140003	42	142007	42
78038	70	90992	70	106346	42	125050	42	140004	42	142008	42
78039	70	90993	70	106347	70	134601	70	140005	70	142009	70
78040	42	90994	42	106348	42	134602	42	140006	70	142010	42
78041	42	90995	42	106349	42	134603	70	140007	42	142011	70
78042	70	90996	70	106350	70	134604	42	140008	42	142012	42
78043	70	90997	42	125001	70	134605	42	140009	42	142013	42
78044	70	90998	70	125002	42	134606	70	140010	42	142014	42
78045	42	**90999**	**1000**	125003	70	134607	42	140011	42	142015	42
78046	42	91000	42	125004	70	134608	70	140012	70	142016	70
78047	70	106301	42	125005	70	134609	42	140013	70	142017	70
78048	70	106302	42	125006	70	134610	42	140014	70	142018	42
78049	70	106303	42	125007	42	134611	42	140015	42	142019	42
78050	70	106304	42	125008	70	134612	42	140016	42	142020	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
142021	42	155625	42	167229	42	187233	70	221187	70	231291	42
142022	42	155626	42	167230	42	187234	42	221188	42	231292	42
142023	70	155627	70	167231	42	187235	70	221189	42	231293	70
142024	42	155628	42	167232	70	187236	70	221190	70	231294	42
142025	42	155629	42	167233	70	**187237**	**1000**	221191	42	231295	42
142026	42	155630	70	167234	70	187238	42	221192	70	231296	70
142027	42	155631	42	167235	70	187239	42	221193	70	231297	70
142028	42	155632	42	167236	42	187240	42	221194	70	231298	42
142029	70	155633	70	167237	70	187241	70	221195	42	231299	42
142030	70	155634	70	**167238**	**1000**	187242	42	221196	70	231300	42
142031	70	155635	42	167239	42	187243	42	221197	70	287501	70
142032	70	155636	70	167240	42	187244	70	221198	42	287502	42
142033	70	155637	42	167241	70	187245	70	221199	42	**287503**	**1000**
142034	42	155638	42	167242	70	187246	42	221200	42	287504	70
142035	42	155639	70	167243	42	187247	42	231251	70	287505	70
142036	70	155640	70	167244	70	187248	70	231252	70	287506	70
142037	42	155641	42	167245	42	187249	42	231253	70	287507	42
142038	42	155642	42	167246	42	187250	70	231254	42	287508	70
142039	70	155643	70	167247	42	221151	42	231255	42	287509	70
142040	70	155644	70	167248	70	221152	42	231256	70	287510	42
142041	42	155645	70	167249	70	221153	42	231257	42	287511	42
142042	70	155646	42	167250	70	221154	42	231258	42	287512	70
142043	42	155647	70	187201	42	221155	42	231259	70	287513	42
142044	42	155648	42	187202	42	221156	70	231260	70	287514	70
142045	42	155649	70	187203	70	221157	70	231261	42	287515	70
142046	70	155650	42	187204	70	221158	70	231262	70	287516	70
142047	42	167201	70	187205	42	221159	70	**231263**	**1000**	287517	70
142048	70	167202	70	187206	42	221160	42	231264	70	287518	70
142049	70	167203	70	187207	70	221161	42	**231265**	**1000**	287519	42
142050	42	167204	42	187208	70	221162	42	231266	70	287520	70
155601	42	167205	70	**187209**	**1000**	221163	70	231267	70	287521	42
155602	42	167206	42	187210	70	**221164**	**1000**	231268	42	287522	70
155603	70	167207	42	187211	70	221165	70	231269	42	287523	70
155604	70	167208	70	187212	70	221166	70	231270	42	287524	70
155605	42	167209	70	187213	70	221167	70	231271	70	287525	70
155606	42	167210	42	187214	70	221168	70	231272	70	287526	42
155607	42	167211	42	187215	70	221169	70	231273	70	287527	42
155608	42	167212	42	187216	42	221170	70	231274	42	287528	70
155609	70	167213	70	187217	42	221171	42	231275	70	287529	70
155610	42	167214	70	187218	42	221172	70	231276	42	287530	42
155611	70	167215	42	187219	42	221173	42	231277	42	287531	70
155612	42	167216	70	187220	70	221174	70	231278	70	287532	70
155613	42	167217	42	187221	70	221175	42	231279	70	287533	42
155614	70	167218	70	187222	42	221176	42	231280	70	287534	42
155615	70	167219	70	187223	42	221177	70	231281	42	287535	42
155616	70	167220	42	187224	70	221178	70	231282	42	287536	42
155617	42	167221	42	187225	42	221179	70	231283	42	287537	70
155618	42	167222	70	187226	42	221180	42	231284	70	287538	70
155619	42	167223	70	187227	70	221181	42	231285	42	287539	70
155620	42	167224	70	187228	42	221182	70	231286	42	287540	70
155621	42	167225	42	187229	70	221183	42	231287	70	287541	42
155622	42	167226	42	187230	42	221184	42	231288	42	287542	42
155623	42	167227	70	187231	70	221185	42	231289	70	287543	42
155624	70	167228	42	187232	42	221186	42	231290	42	287544	70

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
287545	**1000**	296038	70	325731	70	375274	42	386467	70	390509	42
287546	42	296039	70	325732	42	375275	70	386468	70	390510	70
287547	70	296040	70	325733	70	375276	70	**386469**	**1000**	390511	42
287548	70	296041	70	325734	42	375277	70	386470	70	390512	42
287549	70	296042	70	325735	70	375278	42	386471	70	390513	42
287550	70	296043	70	325736	70	375279	70	386472	42	390514	70
296001	70	296044	42	325737	42	375280	70	386473	42	390515	70
296002	42	296045	42	325738	70	375281	42	386474	70	390516	42
296003	70	296046	42	325739	70	375282	42	**386475**	**1000**	390517	70
296004	70	296047	70	325740	42	375283	70	386476	42	390518	70
296005	70	296048	70	325741	42	375284	42	386477	70	390519	70
296006	42	296049	70	325742	70	375285	42	386478	42	390520	42
296007	70	**296050**	**1000**	325743	70	375286	42	386479	42	390521	42
296008	70	325701	70	325744	42	375287	70	386480	70	390522	70
296009	42	325702	42	325745	70	375288	70	†386481	†70	390523	42
296010	**1000**	325703	42	325746	42	375289	42	386482	42	390524	70
296011	70	325704	42	325747	42	375290	70	386483	70	390525	42
296012	70	325705	42	325748	70	375291	42	386484	70	390526	42
296013	42	325706	42	325749	42	375292	42	386485	42	390527	42
296014	70	325707	42	325750	42	375293	42	386486	70	390528	70
296015	70	325708	70	375251	70	375294	70	386487	42	390529	42
296016	**1000**	325709	70	375252	42	375295	70	386488	70	390530	70
296017	42	325710	42	375253	42	375296	70	386489	70	390531	70
296018	70	325711	42	375254	42	375297	42	386490	42	390532	42
296019	70	325712	42	375255	42	375298	42	386491	42	390533	42
296020	42	325713	42	375256	70	375299	42	386492	70	390534	42
296021	42	325714	42	375257	70	375300	42	386493	42	390535	70
296022	42	325715	70	375258	42	386451	70	386494	42	390536	70
296023	42	325716	70	375259	70	386452	42	386495	70	390537	42
296024	42	325717	42	375260	70	386453	42	386496	70	390538	70
296025	42	325718	42	375261	42	386454	70	386497	42	390539	70
296026	70	325719	42	375262	42	386455	70	386498	42	390540	42
296027	70	325720	70	375263	42	386456	42	386499	70	390541	70
296028	42	325721	70	375264	42	386457	70	386500	70	390542	70
296029	70	325722	70	375265	70	386458	70	390501	70	390543	42
296030	70	325723	70	375266	42	386459	42	390502	42	390544	42
296031	42	325724	70	375267	70	386460	70	390503	42	390545	42
296032	42	325725	70	375268	70	386461	42	390504	70	390546	70
296033	70	325726	42	375269	70	386462	42	390505	42	390547	70
296034	70	325727	42	375270	42	386463	42	390506	70	390548	42
296035	70	325728	70	375271	42	386464	42	390507	42	390549	70
296036	70	325729	70	375272	42	386465	42	390508	42	390550	42
296037	42	325730	42	375273	42	386466	42				

* Das mit † bezeichnete Loos Nr. 386481 ist mit Zahlungssperre belegt.

(Das Ergebniß der im October 1847 stattgehabten Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.)

Von vierzehn Cameralcandidaten, welche sich der im October v. J. stattgehabten Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende acht unter die Zahl der Cameralpracticanten aufgenommen worden:

Eugen Regenauer von Carlsruhe,
Bernhard Rüttinger von Mannheim,
Friedrich Bruno Hoffacker von Heidelberg,
Julius Otto Müller von Carlsruhe,
Leopold Stahl von Carlsruhe,
Heinrich Lepique von Carlsruhe,
Xaver Futterer von Constanz,
Friedrich Walchner von Carlsruhe.

Carlsruhe, den 30. December 1847.

Ministerium der Finanzen.

Bei Verhinderung des Präsidenten:
Frensdorff.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Die erledigte Stelle eines Secretärs bei dem Oberſtudienrathe ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber hierum haben ſich bei der genannten Behörde binnen vier Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Beicher wurde die katholiſche Pfarrei Unterbalbach, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 Gulden erledigt. Der künftige Pfründnießer hat Zehntablöſungskoſten, welche bis jetzt 41 Gulden 28 Kreuzer betragen, und etwaige Koſten für Herſtellung eines Weinberges in noch zu beſtimmenden Terminen zu bezahlen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die erledigte Caplanei Stühlingen mit einem beiläufigen Einkommen von 500 Gulden ſoll wieder beſetzt werden. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Victor Schmid auf die katholiſche Pfarrei Hauſach, Amts Haslach, iſt die katholiſche Pfarrei Weier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 Gulden in Erledigung gekommen, worauf die Verbindlichkeit ruht, jährlich eine Abgabe von 44 Gulden Flußbaukoſten zu entrichten. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J. ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

I.

Todesfälle.

Gestorben sind:

den 19. November v. J.

der pensionirte Professor von Langsdorff zu Mannheim, und

den 30. December v. J.

Oberhofgerichtsrath Eisenlohr in Mannheim.

Nr. II.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 17. Januar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. — Medaillenverleihung. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Artikel 14 des zwiſchen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien geſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsvertrags betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend. Die Staatsgenehmigung zur Schenkung des J. Ganſer von Grünwinkel betreffend. Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 4. Januar

Allerhöchſt-Ihrem Generalconſul in den vereinigten Staaten von Nordamerika, Johann Wilhelm Schmidt in Neuyork, und

dem großherzoglich heſſiſchen Geſchäftsträger in Wien, Legationsrath von Biegeleben; ſodann

unter dem 11. Januar

dem Kammerherrn Ferdinand Freiherrn Röder von Diersburg in Freiburg

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

nach allerhöchſter geheimer Cabinetsentſchließung vom 4. Januar

dem Elias Reichel, Canzleidiener des Staatsminiſteriums, in Anerkennung ſeiner ſeit 35 Jahren im Militär- und Civildienſte treu und eifrig geleiſteten Dienſte, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelst allerhöchster geheimer Cabinetsentschließung

unter dem 27. December v. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

die bisherigen Kammerjunker

Christian Freiherrn von Berckheim, Legationsrath, dermalen im Haag,

Octav Grafen von Andlaw zu Bellingen und

Hans Freiherrn von Türckheim zu Altdorf, Legationsrath in Wien,

zu Kammerherren;

die bisherigen Hofjunker

Carl Freiherrn von Gleichenstein,

Gottfried von Dusch,

Johann Paul Friedrich August Freiherrn von Ungern-Sternberg,

Hermann Freiherrn von Falkenstein,

Carl von Verschuer und

Ludwig Wilhelm Freiherrn von Edelsheim,

zu Kammerjunkern, und

den Rechtscandidaten Friedrich Bechtold von Ehrenschwerdt dahier zum Hofjunker zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

durch allerhöchste Ordre vom 5. Januar

allergnädigst bewogen gefunden, dem Lieutenant Gervais im vierten Infanterieregimente die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Artikel 14 des zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags betreffend.)

In dem Artikel 14 des zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien am 27. Januar v. J. geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags (Regierungsblatt Nr. XXVI. vom 21. Juni 1847) ist die Bestimmung enthalten, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf directem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle genießen sollen.

Die königlich neapolitanische Regierung hat nun in Anbetracht der geographischen Lage der Staaten des Zollvereins beschlossen, jenem Artikel eine erweiterte Anwendung dahin zu geben, daß der Begriff der directen Fahrt und mithin die daran geknüpften Vergünstigungen auch auf diese-

nigen Waaren ausgedehnt werden ſollen, welche aus Gegenden des Zollvereins ſtammen, die zu entfernt von den ſchiffbaren Flüſſen und den im Artikel 6 des Vertrags bezeichneten Häfen gelegen ſind, um ſich des Waſſertransports zu bedienen, deßhalb zu Lande nach einem der italieniſchen Häfen des Mittelmeeres geſchafft und von dort unter neapolitaniſcher Flagge in das Königreich beider Sicilien eingeführt werden.

Dieſer Beſchluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. Januar 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Buſch.

vdt. Barbiche.

(Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend.)

Dem Raimund Fiſcher von Oberkirch wurde nach ordnungsmäßig erſtandener Staatsprüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 15. December 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Schenkung des Joſeph Ganſer von Grünwinkel betreffend.)

Joſeph Ganſer von Grünwinkel hat der Gemeinde Grünwinkel zur Gründung eines Schulfonds in derſelben eine Schenkung von Vierzig Gulden unter der Beſtimmung gemacht, daß der jährliche Zins hiervon zu Schulbedürfniſſen für arme Kinder verwendet werden ſolle.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 6. Januar 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 24. December v. J.

nachgenannten von der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft erfolgten Präſentationen auf Patronatspfarreien die Staatsgenehmigung ertheilt:

des Caplans Johann Baptiſt Haller zu Bodmann auf die katholiſche Pfarrei Limpach, Amts Heiligenberg,

des Pfarrers Mathias Huggle von Bachheim auf die katholiſche Pfarrei Honſtetten, Amts Engen,

des Priesters Georg Pfeiffer zu Mößkirch auf die katholische Pfarrei Reiselfingen, Amts Neustadt,

des Priesters Joseph Zeller von Ueberlingen auf das Caplaneibeneficium in Neudingen, Amts Stetten.

Das Ministerium des Innern hat der von Seite des Grundherrn Freiherrn Hannibal von Schauenburg erfolgten Präsentation des Cooperators Hubert Henzler in Freiburg auf die katholische Pfarrei Urloffen, Oberamts Offenburg, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Carl Friedrich Ackermann auf die katholische Pfarrei Herdwangen ist die katholische Pfarrei Riedheim, Amts Blumenfeld, mit einem jährlichen Einkommen von 600 Gulden, welches mit einem Provisorium von angemessenen Terminen zur Tilgung eines noch nicht bestimmten Kriegskostenbetrags belastet werden wird, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der großherzoglich markgräflich badischen Domänencanzlei nach Maßgabe der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847 binnen sechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Neff auf die katholische Pfarrei Blumberg ist die katholische Pfarrei Boll, Amts Mößkirch, mit einem Jahresertrage von beiläufig 650 Gulden, worauf ein auf Martini 1848 zahlbarer letzter Provisoriumstermin von 6 Gulden 39 Kreuzer haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron binnen sechs Wochen zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

den 8. December v. J.

der großherzogliche Consul Johann Friedrich Sauer zu Bremen;

den 19. December v. J.

der Forstmeister Eichrodt in Bruchsal;

den 7. Januar d. J.

der pensionirte Kreisrath Georg Alexander Frhr. von Schweikhardt in Carlsruhe.

Nr. III. 13

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 25. Januar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. — Medaillenverleihung. — Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums: Die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten, beziehungsweise deren Vertretung in Rechtsstreiten betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung einer Stiftung zur Gründung eines Almosenfonds in der Gemeinde Leibenstadt betreffend. — Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
unter dem 13. Januar
dem kaiserlich königlich österreichischen Major Schmitson, Protocollführer der Bundes-Militär-Commission in Frankfurt a. M., und
dem königlich sächsischen Oberpostrath und Hauptmann der Armee, Pönitz in Leipzig,
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
mittelst allerhöchster Geheimer Cabinets-Entschließung vom 4. d. M.
dem Hofofficianten Moppey in Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Rußland
dem Oberhofmarschall von Duboys und dem General-Lieutenant und General-Adjutanten Freiherrn von Lasollaye den St. Annen-Orden erster Classe,

dem Geheimen Hofrathe und Leibarzte Dr. Gugert denſelben Orden zweiter Claſſe,

dem Vicecberſtallmeiſter, Oberſten und Flügel-Adjutanten Freiherrn von Seldeneck den St. Stanislaus-Orden erſter Claſſe, und

dem Kammerherrn Freiherrn von Rinck, ſo wie dem Geheimen Hofrathe Frey denſelben Orden zweiter Claſſe verliehen hat,

ſo haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog

unter dem 15. Januar

den Genannten die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, dieſe Orden anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

Den Miniſterialrath Dr. von Jagemann bei dem Juſtizminiſterium zum Generalauditor bei dem Kriegsminiſterium

zu ernennen;

das erledigte Phyſicat Ueberlingen dem Phyſicus Ammann in St. Blaſien, und

die katholiſche Pfarrei Eubigheim, Amts Adelsheim, dem Pfarrverweſer Martin Höfle in Steinsfurth

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Leitung und Beaufſichtigung der Strafanſtalten, beziehungsweiſe deren Vertretung in Rechtsſtreiten betreffend.)

Durch allerhöchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 14. d. M., Nr. 55. wurde von dem 1. Januar d. J. an die bisher nach der allerhöchſten Verordnung vom 12. September 1833 (Regierungsblatt Nr. XXXVI., Seite 201) den Kreisregierungen zuſtehende Vertretung der Strafanſtalten in Rechtsſtreiten dem unterzeichneten Miniſterium überwieſen. Dies wird andurch mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß vom gleichen Tage, in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung vom 28. Auguſt v. J. Nr. 1759, die Mitwirkung der Kreisregierungen bei Adminiſtration der Strafanſtalten aufgehört hat, und die betreffenden Geſchäfte theilweiſe hierher, theilweiſe, namentlich in Bezug auf Oeconomie und Gewerbe, an die den Verwaltungen beigegebenen Aufſichtsräthe übergegangen ſind.

Carlsruhe, den 18. Januar 1848.

Juſtizminiſterium.

Trefurt.

Vdt. Stöſſer.

(Staatsgenehmigung einer Stiftung zur Gründung eines Almosenfonds in der Gemeinde Leibenstadt betreffend.)

Zur Gründung eines Almosenfonds in der Gemeinde Leibenstadt haben mehrere Ungenannte den Betrag von fünfunddreißig Gulden 24 Kreuzer geschenkt.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Januar 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten.
Der Ministerial-Director.
Brunner.

Vdt. Buisson.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 11. Januar

der von Seiten der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg erfolgten Präsentation des Decans und Pfarrers Bernhard Graußbeck zu Geisingen auf die katholische Pfarrei Kirchen, Amts Engen, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienstesledigungen.

Durch die Versetzung des Physicus Diehl von Heidelberg auf das Physicat Weinheim ist das Physicat Heidelberg in Erledigung gekommen und wird hiermit zur Wiederbesetzung mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß nur bereits angestellte Aerzte eine Berücksichtigung hiebei zu erwarten und sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden haben.

Die Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen bei dem allgemeinen Arbeitshaus und Weiberzuchthaus in Bruchsal mit einem jährlichen Gehalte von 600 bis 700 Gulden ist zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem Justizministerium zu melden.

An dem Lyceum in Heidelberg ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit einem Gehalte von 1000 Gulden erledigt, und soll mit einem wissenschaftlich gebildeten geistlichen Lehrer, der zugleich in einer der untern Classen ein Classenordinariat zu übernehmen hat, wieder besetzt werden Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftmäßig bei dem Oberstudienrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Külsheimer auf die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, ist die katholische Pfarrei Dittwar, Amts Tauberbischofsheim,

mit einem Einkommen von 600 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen ruhen folgende Laſten: Zehntablöſungskoſten im Betrage von 47 Gulden 21 Kreuzer, vorbehaltlich weiterer Koſten und noch nicht beſtimmter Koſten für Beſchreibung des Pfarrwaldes. Für Abtragung dieſer Laſten werden angemeſſene Termine beſtimmt werden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Königheim, Amts Tauberbiſchofsheim, iſt mit einem beiläufigen Einkommen von 1700 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demſelben haftet:

a. ein zehnjähriges, ſeit 6. Januar 1844 laufendes Proviſorium von 52 Gulden 55 Kreuzer, verzinslich zu 4½ Procent für Umzäunung des Pfarrgartens;
b. ein ſeit 1844 laufendes zwanzigjähriges zu 4½ Procent verzinsliches Proviſorium von 239 Gulden 24 Kreuzer für Giltproceßkoſten;
c. ein ſeit 1844 laufendes zehnjähriges zu 4 Procent verzinsliches Proviſorium von 243 Gulden 24 Kreuzer für Giltbereinigungskoſten;
d. ein noch ſiebenjähriges, in jährlich 5 Gulden beſtehendes Proviſorium für Giltproceßkoſten;

ferner die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich leiningen'ſchen Standesherrſchaft als Patron binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kuhn auf die Pfarrei Gamshurſt, iſt die katholiſche Pfarrei Haßmersheim, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen haften folgende Laſten:

1. Zehntablöſungskoſten im Betrage von 15 Gulden 30 Kreuzer, im erſten Jahre des Pfründgenuſſes zahlbar, vorbehaltlich weiterer Zehntablöſungskoſten.
2. Eine Kriegsſchuld von 159 Gulden 2 Kreuzer, für deren Abtragung nebſt Verzinſung ſechs Jahrestermine nach Abzahlung obiger Schuld, feſtgeſetzt werden.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen als Patron binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 9. Januar d. J.

Der penſionirte Geheime Regierungsrath Severin von Merhardt in Conſtanz.

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 31. Januar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Adelsanerkennung. — Medaillenverleihung. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung zu Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. — Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Dienstledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Adelsanerkennung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 14. d. M.

die Anerkennung des dem pensionirten Professor Friedrich Leuchsenring für sich und seine ehelichen Nachkommen zustehenden adeligen Standes allergnädigst auszusprechen geruht.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
mittelst allerhöchster Geheimer Cabinets-Entschließung unter dem 18. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Brigadier erster Classe, Franz Scharcowitsch, von der ersten Division, in Anerkennung seines Eifers und Fleißes bei Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 21. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

mittelst allerhöchster Staatsministerial-Entschließungen

den Hofgerichtsrath Prestinari in Bruchsal zum Justizministerialrath und

den Hofgerichtsrath Gräfle in Constanz zum Oberhofgerichtsrath

zu ernennen;

den Hofgerichtsrath Lang in Freiburg, unter Ernennung zum vorsitzenden Rath, zum Hofgerichte in Constanz

zu versetzen;

dem Amtmanne Lindemann zu Mosbach (Neudenau) die Verwaltung des Bezirksamtes Hornberg und

dem Amtmanne Jüngling in Oberkirch die Verwaltung des Bezirksamtes Neudenau zu Mosbach

zu übertragen;

den Rechtspracticanten Camill Winter von Carlsruhe zum Assessor bei dem Oberamte Lahr zu ernennen und

den Maschinenbaumeister Haberstroh in Carlsruhe in den Pensionsstand

zu versetzen;

unter dem 29. Januar

den Oberauditor Geiber dahier zum Hofgerichtsrath in Bruchsal

zu ernennen:

die auf den Kirchenrath, Professor Dr. Rothe, gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr 1848/49

zu bestätigen;

den Revisionsgehilfen Leonhard bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Revisor

zu ernennen;

die katholische Pfarrei Beuern, Bezirksamts Baden, dem Decan und Stadtpfarrer Schell zu Gernsbach;

die katholische Pfarrei Ottersweier, Bezirksamts Bühl, dem Pfarrer Peter Dallmann zu Oberachern und

die katholische Pfarrei Jach, Bezirksamts Waldkirch, dem Pfarrer Joseph Schultes in Wangen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Januar 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Bulsson.

Es haben geſtiftet:

der königlich baier'ſche Reichsrath Carl Ludwig Freiherr von Lotzbeck zu München in die Sautier-Reibelt'ſche Knabenſtiftung zu Freiburg, zu Gründung zweier Freiplätze 1,100 Gulden;

der verſtorbene Altregierungsrath Joſeph Fridrich von Großlaufenburg in den Kirchenfond zu Kleinlaufenburg, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines Anniverſars, 1,000 Gulden;

Derſelbe in den Armenfond daſelbſt 1,000 Gulden;

der verſtorbene Pfarrer Leonhard Hug zu Urloffen in den Armenfond zu Bleibach 150 Gulden;

die Mathias Fiſcher'ſchen Eheleute von Breitnau in den dortigen Armenfond 50 Gulden;

der verſtorbene Pfarrer Scherer von Heimbach in den Schulfond daſelbſt 1,000 Gulden;

ein Unbekannter in den Schulfond zu Ehrenſtetten 80 Gulden;

der Fürſtbiſchof Dr. Bernhard Galura zu Briren in den Kirchenfond zu Herbolzheim einen ſilbernen Kelch nebſt Zugehör, im Werthe von 330 Gulden, und einen ſolchen im Werthe von 70 Gulden;

die Aloys Müller'ſchen Erben von Röggenſchwiel in den dortigen Kirchenfond, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer Gedächtnißmeſſe, 70 Gulden;

Magdalene Ruh von Wembach in den dortigen Schulfond 100 Gulden;

die Handelsgeſellſchaft Grether und Comp. von Lörrach in den Schulfond zu Wembach 75 Gulden;

der verſtorbene Weinhändler Conrad Grünfelder von Freiburg in das dortige Heiliggeiſtſpital, zahlbar nach dem Tode ſeiner Wittwe, 500 Gulden;

Derſelbe in den Schulfond zu Merdingen 500 Gulden;

der Weinhändler Martin Duffner von Furtwangen in den dortigen Armenfond 10 Gulden, und

Handelsmann Conſtantin Wehrle von Furtwangen in den nämlichen Fond 46 Gulden 39 Kreuzer.

(Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 11. Januar d. J.

der von Seiten der fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen erfolgten Präſentation des Pfarrverwalters Lorenz Berberich zu Grünsfeld auf die katholiſche Pfarrei Waldſtetten, Amts Wallbürn,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Das Amtschirurgat Schönau, Oberamts Heidelberg, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Ketſch, Amts Schwetzingen, iſt mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1,900 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demſelben laſten:

a. ein im Monat Auguſt 1848, 1849 und 1850, jeweils mit 40 Gulden 12 Kreuzer, zahlbarer Beitrag zu den Schulhausbaukoſten;

b. ein vierjähriges Proviſorium von 140 Gulden für Herſtellung eines Kellers, woran noch etwa drei Termine zu bezahlen ſind;

c. eine jährliche Abgabe von 200 Gulden an den früheren Pfründnießer.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich, nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J., bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 15. Januar d. J.

der ordentliche Profeſſor der theologiſchen Facultät, Kirchenrath Dr. Lewald in Heidelberg.

Nr. V.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 7. Februar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Den Beſtand der gelehrten und der höheren Bürgerſchulen im Schuljahre 1846/47 betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen unter dem 29. Januar allergnädigſt bewogen gefunden:

die erſte der beiden neu errichteten Lehrſtellen am Lyceum zu Mannheim dem Profeſſor Hertlein zu Wertheim zu übertragen und

den Lehramtspracticanten Schmidt von Carlsruhe, zum Lehrer an dem Lyceum dahier zu ernennen;

unter dem 4. Februar

den Domcapitularen, geiſtlichen Rath und Profeſſor an der Univerſität Freiburg, Dr. Staudenmaier, zum geheimen Rathe dritter Claſſe,

den Hofrath und Profeſſor Dr. Baumgärtner daſelbſt zum geheimen Hofrath, ſodann die Medicinalräthe Profeſſor Dr. Schwörer und Profeſſor Dr. Stromeyer, ſo wie den Profeſſor Dr. Werber allda zu Hofräthen

zu ernennen;

den Amtmann von Litſchgi in Radolphzell in gleicher Eigenſchaft zu dem Bezirksamte Oberkirch zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Zell am Harmersbach, Amts Gengenbach, dem Pfarrer Joſeph Scheidegg in Singen,

die katholiſche Pfarrei Haslach dem Pfarrer Joſeph Kurz zu Mühlenbach

zu übertragen, und

den Professor Haberer am Lyceum zu Freiburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst allerhöchster Ordre vom 1. Februar allergnädigst bewogen gefunden:

den Oberlieutenant Gerber im III. Infanterieregimente, wegen körperlicher Untauglichkeit, aus dem Militärdienste zu entlassen und

den Oberlieutenant von Bettendorf im II. Dragonerregimente, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Bestand der gelehrten und der höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1846/47 betreffend.)

Im Schuljahre 1846 — 1847 wurden die nachfolgenden gelehrten und höheren Bürgerschulen von der beigesetzten Schülerzahl besucht:

Anstalten.	Schülerzahl im Schuljahre 1845/46.	1846/47.
Lyceen.		
Carlsruhe mit Vorschule	577	655
(Vorschule	190	193)
(Lyceum	387	462)
Constanz	175	194
Freiburg	400	477
Heidelberg	170	203
Mannheim	298	306
Rastatt	187	197
Wertheim	150	150
Gymnasien.		
Bruchsal	181	183
Donaueschingen	95	98
Lahr	119	122
Offenburg	99	94
Tauberbischofsheim	108	145
Pädagogien.		
Durlach	64	62
Lörrach	107	112
Pforzheim	127	130
Gesammtschülerzahl der Gelehrtenschulen	2,857	3,128

Anſtalten.	Schülerzahl im Schuljahre 1845/46	1846/47.
Höhere Bürgerſchulen.		
Baden	108	99
Biſchofsheim a. R.	21	23
Breiſach	35	32
Bretten	22	21
Buchen	64	73
Eberbach	26	35
Emmendingen	41	46
Eppingen	17	17
Ettlingen	28	33
Ettenheim	113	120
Freiburg	82	85
Gernsbach	17	22
Heidelberg	170	174
Hornberg	20	21
Conſtanz	77	61
Kork	22	23
Ladenburg	66	63
Mahlberg	24	13
Mannheim	89	134
Mosbach	60	67
Müllheim	56	72
Philippsburg	17	28
Sinsheim	71	66
Schwetzingen	71	92
Schopfheim	47	59
Ueberlingen	35	40
Villingen	49	48
Waldshut	25	29
Weinheim	20	49
Geſammtſchülerzahl	1,493	1,645

Von den Lyceen, und auf den Grund der bei dem Oberſtudienrathe erſtandenen Maturitätsprüfung wurden zum Studium der beigeſetzten Berufsfächer im Spätjahre 1847 auf die Univerſität entlaſſen:

Von dem Lyceum zu	Zahl der entlassenen Schüler.	Davon widmen sich dem Berufsfache					
		Theologie.		Jus.	Medicin.	Cameral.	Philologie.
		kath.	evang.				
Carlsruhe	25	—	9	12	—	2	3
Conſtanz	12	5	—	1	2	3	1
Freiburg	33	17	2	8	2	3	1
Heidelberg	19	1	5	3	3	5	2
Mannheim	10	1	1	3	1	2	2
Raſtatt	14	5	—	5	2	—	2
Wertheim	6	2	—	2	1	—	1
Bei großherzoglichem Oberſtudienrathe dahier erſtanden eine Maturitätsprüfung	6	2	1	—	3	—	—
	125	33	18	34	14	15	12

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Januar 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Buiſſon.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines katholiſchen Hausgeiſtlichen bei dem allgemeinen Arbeitshaus und Weiberzuchthaus in Bruchſal mit einem jährlichen Gehalte von 700 Gulden iſt zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem Juſtizminiſterium zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Weildorf, Amts Salem, iſt mit einem beiläufigen Einkommen von 850 Gulden erledigt worden; es ruhen darauf Zehntablöſungskoſten in dem im erſten Jahre zu berichtigenden Betrage von 17 Gulden 30 Kreuzer, vorbehaltlich weiterer Koſten dieſer Art. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänencanzlei binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Caplans Georg Pfeiffer auf die katholiſche Pfarrei Reiſelfingen iſt das Caplaneibeneficium ad Sanctum Georgium in Mößkirch in Erledigung gekommen. Daſſelbe erträgt beiläufig 400 Gulden und der Beneficiat hat die Verpflichtung, nebſt der ſeelſorglichen Aushülfe in der Stadt auch den Filialort Rohrdorf zu paſtoriren. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Nr. VI. 23

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 14. Februar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Unterstützungen aus dem Fond für Künste und Wissenschaften betreffend. — Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die erste Serienziehung für die zwölfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Bekanntmachung: Den Preis des Regierungsblattes für 1847 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
unter dem 5. Februar
dem Generalmajor à la Suite Freiherrn von Ezdorff das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 7. Februar
Allerhöchstihrem Consul in Rio de Janeiro, Eduard Lämmert, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien verliehene Ritterkreuz des Rosen-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. d. M.
allergnädigst bewogen gefunden:
den Oberamtmann Fernbach in Wolfach, in den Ruhestand zu versetzen; und
dem Medicinalrath, Physicus, Dr. Wenneis in Walldürn, das Physicat Baden zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Unterstützungen aus dem Fond für Künste und Wissenschaften betreffend.)

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Februar d. J. Nr. 211 wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Aus dem für Künste und Wissenschaften bestimmten Fond können Unterstützung erhalten: Inländer welche

a. vorzügliche Anlagen mit anhaltendem Fleiße verbinden, auch einen sittlichen Lebenswandel führen;
b. in einer Kunst oder Wissenschaft schon bedeutende Fortschritte gemacht haben, und
c. zur weiteren Ausbildung in dem gewählten Fache auf einer ausländischen Kunstschule oder Universität oder aber auf Reisen einer Unterstützung bedürfen.

Länger als auf zwei Jahre wird in der Regel eine Unterstützung nicht bewilligt.

§. 2.

Wer eine Unterstützung aus dem Fond für Künste und Wissenschaften in Anspruch nehmen will, hat sich jeweils im Monat März bei dem Ministerium des Innern zu melden und demselben vorzulegen:

a. beglaubigte Zeugnisse über seine und seiner Eltern Erwerbs- und Vermögensverhältnisse,
b. Zeugnisse der Lehranstalten oder Lehrer, bei welchen er Unterricht genossen hat, über Anlagen, Fleiß und Betragen und zwar bis auf die neueste Zeit.

Die Zeugnisse der Lehranstalten oder Lehrer aus einer Stadt des Auslandes, in welcher sich eine großherzogliche Gesandtschaft befindet, müssen vom Jahre 1848 an von letzterer bglaubigt sein.

§. 3.

Diejenigen Bewerber, welche sich einer Kunst widmen, haben außer den im §. 2 vorgeschriebenen Zeugnissen eigene Compositionen oder andere eigene Arbeiten vorzulegen, woraus ihre Befähigung als Künstler beurtheilt werden kann, und glaubhaft nachzuweisen, daß die Vorlagen ihre eigene Erfindung oder Arbeit sind, auch anzugeben, in welchem Zweige der Kunst und auf welche Weise sie sich zunächst weiter auszubilden gedenken.

Die Bewerber haben zugleich, im Falle sie nicht in Carlsruhe wohnen, einen Bevollmächtigten daselbst zu bezeichnen, an welchen die Vorlagen nach gemachtem Gebrauche auszufolgen sind.

§. 4.

Das Ministerium des Innern veranstaltet eine Ausstellung der im §. 3 erwähnten Vorlagen und erhebt ein Gutachten von einer Commission Sachverständiger über die Würdigkeit der Bewerber.

§. 5.

Diejenigen Bewerber, welche sich einer Wissenschaft widmen, haben außer den im §. 2 vorgeschriebenen Zeugnissen entweder durch Berufung auf die mit Auszeichnung erstandene Staatsprüfung, oder, sofern sie eine Staatsprüfung nicht zu erstehen hatten, durch Vorlage eigener Arbeiten die Nachweisung zu liefern, daß sie in dem gewählten Zweige der Wissenschaft schon bedeutende Fortschritte gemacht haben, auch anzugeben, in welcher Weise und in welcher Absicht sie sich zunächst weiter auszubilden gedenken.

§. 6.

Ueber die Würdigkeit jedes einzelnen Bewerbers, welcher sich einer Wissenschaft widmet, erhebt das Ministerium des Innern ein Gutachten der geeigneten Staatsbehörde.

§. 7.

Das Ministerium des Innern stellt sofort unter Vorlage der nach den §§. 4 und 6 erhobenen Gutachten und Zeugnisse die Anträge auf Unterstützung aus dem Fond für Künste und Wissenschaften an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zum Staatsministerium.

Carlsruhe, den 7. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Die erste Serienziehung für die zwölfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.)

Bei der heute statt gehabten ersten Serienziehung für die zwölfte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationscasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serien-Nr.	67	enthaltend	Loos-Nr.	6601	bis	6700.
"	"	912	"	"	"	91101	— 91200.
"	"	599	"	"	"	59801	— 59900.
"	"	345	"	"	"	34401	— 34500.
"	"	30	"	"	"	2901	— 3000.
"	"	100	"	"	"	9901	— 10000.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1848.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behagel.

Dienſterledigungen.

In dem großherzoglichen Armee-Corps iſt eine Auditorsſtelle mit einer Beſoldung von 600 Gulden jährlich in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich, unter Vorlage ihrer Zeugniſſe, innerhalb vier Wochen bei dem Kriegsminiſterium zu melden.

Durch das am 27. December v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Hermes wurde die katholiſche Pfarrei Zeutern, Oberamts Bruchſal, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 Gulden erledigt. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Den 18. Januar d. J.

Der penſionirte Oberreviſor Obermüller in Durlach,

den 3. Februar d. J.

der Amtsphyſicus, Hofrath Dr. Pittſchaft in Baden.

Bekanntmachung.

(Den Preis des Regierungsblattes für 1847 betreffend.)

Der Preis des vorjährigen Regierungsblattes wird hierdurch vertragsgemäß, nach dem Ergebniſſe der Bogenzahl auf acht und vierzig Kreuzer für das Exemplar, ausſchließlich der für die auswärtige Verſendung gleichzeitig zu berichtigenden Speditionsgebühr von dreißig Kreuzern für das Exemplar, beſtimmt.

Carlsruhe, den 12. Februar 1848.

Das Secretariat des großherzoglichen Staatsminiſteriums,
als Redaction des Regierungsblattes.

Nr. VII. 29

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 16. Februar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: Die Aufhebung des Ausgangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, anderen Mühlenfabricaten und Brod betreffend. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung der Stiftung eines Familienstipendiums durch Stadtpfarrer Dr. von Ilmensee zu Saulgau, für seine Geburtsstadt Ueberlingen betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an den Mechaniker Johann Carl Schnell von Landau auf die von ihm erfundenen an dem Hals von Steinkohlenöfen anzubringenden Schieber betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: Die Aufhebung des Ausgangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, anderen Mühlenfabricaten und Brod betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Im Hinblick auf die durchaus günstigen Ergebnisse der jüngsten Ernte und auf den sehr ermäßigten Stand der Getreidepreise sehen Wir Uns nach dem unterthänigsten Antrage Unseres Finanzministeriums veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

1. Das provisorische Gesetz vom 7. August v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahre Seite 237), die Bestimmung eines Ausgangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, andere Mühlenfabricate und Brod betreffend, tritt sogleich außer Wirksamkeit.

2. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 15. Februar 1848.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 12. Januar

dem Kammerjunker und Legationssecretär Ferdinand von Dusch die gnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen-Adler-Orden dritter Classe anzunehmen und zu tragen.

(Staatsgenehmigung der Stiftung eines Familienstipendiums durch Stadtpfarrer Dr. von Ilmensee zu Saulgau für seine Geburtsstadt Ueberlingen betreffend.)

Der zu Saulgau im Königreich Württemberg verstorbene Stadtpfarrer Dr. von Ilmensee hat durch letzte Willensverfügung vom 9. Februar 1846, für seine Geburtsstadt Ueberlingen, ein Capital von 1000 Gulden zu einem Familienstipendium für die katholische Theologie Studirende und in deren Ermanglung für Familienglieder, die noch die Anfangs- und Vorbereitungsstudien machen und sich dem geistlichen Stande zu widmen im Sinne haben, gestiftet.

Zu dieser Stiftung wird die Staatsgenehmigung ertheilt und dieselbe zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Februar 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buisson.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an den Mechaniker Johann Carl Schnell von Landau auf die von ihm erfundenen, an dem Hals von Steinkohlenöfen anzubringenden Schieber betreffend.)

Dem Johann Carl Schnell, Mechaniker von Landau, wird auf sein Ansuchen für die Anfertigung der von ihm erfundenen, an dem Hals von Steinkohlen-Oefen anzubringenden Schieber ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Ofentheile für den Fall der Verletzung dieses Privilegiums, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftighin verbessern werden.

Carlsruhe, den 4. Februar 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Todesfall.

Gestorben ist:
den 1. Februar d. J.

Obergerichtsadvocat Tils in Mannheim.

Nr. VIII. 31

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 23. Februar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. — Medaillenverleihungen. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die academische Preisvertheilung in Heidelberg für das Jahr 1847 betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Den Hausirhandel mit Leinwand und Leinenwaaren im Grenzbezirke betreffend.

Dienstledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 18. Februar

dem Domänendirector Helbing das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchsten Entschließungen aus großherzoglichem geheimen Cabinet

vom 9. Februar d. J.

dem Bürgermeister Kaberlin in Meisenheim, in Anerkennung seines fast 24jährigen segensreichen Wirkens als Gemeinderath und Bürgermeister, die kleine goldene Civilverdienstmedaille allergnädigst zu ertheilen; ferner

dem Gendarmen Köberlin, in Anerkennung der von ihm am 19. October v. J. bei einem heftigen Sturme auf dem Bodensee mit ausgezeichnetem Muthe und kühner Todesverachtung versuchten Rettung dreier in Lebensgefahr schwebender Schiffer, die silberne Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelst allerhöchster geheimer Cabinetsentschließung vom 3. d. M.

dem Hofbezirksförster Seidel in Friedrichsthal die Bezirksforstei Eggenstein gnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

mittelst allerhöchster Staatsministerialentschließungen unter dem 10. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Oberforstrath Arnsperger bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Verleihung des Characters als Oberforstmeister, das erledigte Forstamt Bruchsal, und

die erledigte Domänenverwaltung Pforzheim dem Domänenverwalter Ziehl in Bruchsal zu übertragen;

den Cameralpracticanten Wilhelm Lauter als Wiesenbaumeister für die Domänenadministration mit Staatsdienereigenschaft anzustellen;

den Hofgerichtsrath Waidele von Bruchsal zum Hofgerichte in Freiburg zu versetzen;

die Hofgerichtsassessoren Betzinger in Freiburg und Haaß in Bruchsal zu Räthen zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die academische Preisvertheilung in Heidelberg für das Jahr 1847 betreffend.)

Bei der am 22. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich stattgehabten Vertheilung der Preise, welche von Allerhöchstdemselben im Jahre 1807 für diejenigen Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind, welche die von den vier Facultäten der Universität auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Medaille

von der juristischen Facultät

dem Harald Eduard Eggers aus Schleswig;

von der medicinischen Facultät

dem Elias Ruben von Hamburg;

von der philosophischen Facultät

dem Dr. Julius Fürst von Mannheim

zuerkannt worden.

Die von der theologischen Facultät gegebene Frage blieb unbeantwortet.

Carlsruhe, den 10. Februar 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten.
Der Ministerial-Director.
Brunner. Vdt. Reinhard.

(Den Hausirhandel mit Leinwand und Leinenwaaren im Grenzbezirke betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerial-Erlasse vom 21. v. M., Nr. 112, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das durch Art. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 15. October 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 345) ausgesprochene Verbot des Hausirhandels mit Ellenwaaren im Grenzbezirke, hinsichtlich der Leinwand und leinenen Waaren aufgehoben werde.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Februar 1848.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Gerber auf die Pfarrei St. Leon iſt die katholiſche Pfarrei Neckarhauſen, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,100 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Untermettingen, Amts Stühlingen, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Michael Nopper auf die Pfarrei Wyhlen, mit einem jährlichen Ertrage von beiläufig 650 Gulden in Erledigung gekommen. Es laſtet darauf eine in drei Jahresterminen zu tilgende Kriegsſchuld von 15 Gulden an die Gemeinde Obermettingen und eine ſolche von 10 Gulden, welche an die Gemeinde Untermettingen in 6 bis 8 Terminen abzutragen iſt. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mathias Huggle auf die Pfarrei Honſtetten iſt die katholiſche Pfarrei Bachheim, Amts Hüfingen, mit einem Jahresertrage von 600 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Den 1. November 1847

Domänenverwalter Bittmann zu Pforzheim;

den 3. Januar 1848

Rechnungsrath Fäßlin zu Carlsruhe;

den 25. Januar d. J.
der penſionirte Miniſterial-Regiſtrator Metzger in Mannheim;
den 28. Januar d. J.
Obergerichtsadvocat Hofrath Häuſſer in Gengenbach;
den 7. Februar d. J.
der penſionirte Oberſt Lehmann zu Conſtanz.

Nr. IX. 35

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Verleihung des Stipendiums aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung dahier betreffend. Die Uebersicht über die Anzahl der die polytechnische Schule und die Vorschule besuchenden Eleven und Hospitanten im Studienjahre 1847—48 betreffend. Die Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Dienstledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Februar allergnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Schenkh von dem Hofgerichte des Seekreises zu jenem des Mittelrheinkreises,

den Bezirksförster Bartelmez zu Ottenhöfen nach Kirchzarten und den Bezirksförster Gerwig zu Kirchzarten nach Ottenhöfen

zu versetzen;

die katholische Pfarrei Lauda, Bezirksamts Tauberbischofsheim, dem Pfarrer Adam Hönninger zu Dilsberg,

die katholische Pfarrei Roth, Bezirksamts Philippsburg, dem Pfarrer Landherr zu Ladenburg,

die katholische Pfarrei Heimbach, Bezirksamts Kenzingen, dem Pfarrer Johann Baptist Zimmermann in Bleibach, und

die katholische Pfarrei Seckenheim, Bezirksamts Schwetzingen, dem Pfarrer Ignaz Greiser in Sandhofen

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Verleihung des Stipendiums aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung dahier betreffend.)

Aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Carlsruhe ist vom 1. Januar 1848 an ein Stipendium mit jährlich 144 Gulden, in vierteljährlichen Raten zahlbar, an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen und die dem höheren Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 21. Februar 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Uebersicht über die Anzahl der die polytechnische Schule und die Vorschule besuchenden Eleven und Hospitanten im Studienjahre 1847/48.)

	Schülerzahl.	Hierunter sind: Inländer.	Ausländer.
I. allgemeine mathematische Classe . .	59	48	11
II. " " " . .	43	30	13
III. " " " . .	9	2	7
Ingenieurschule	25	14	11
Bauschule	72	41	31
Forstschule mit forstlichem Vorbereitungscurs	40	28	12
Chemisch-technische Schule	11	4	7
Mechanisch-technische Schule	38	9	29
Handelsschule	16	12	4
Curs für Bildung der Postbeamten . .	20	20	--
Vorschule	45	43	2
Hospitanten	15	7	8
zusammen . . .	393	258	135

Carlsruhe, den 21. Februar 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buisson.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 15. v. M.

der von Seiten der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Vitus Nopper auf die katholische Pfarrei Altglashütte, Amts Neustadt, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Durch das am 28. November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Beutter wurde die katholiſche Pfarrei Radolphzell mit einem beiläufigen Einkommen von 1,500 Gulden gegen die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, erlediget. Auf dieſer Pfründe ruht ein bis zum Jahre 1864 laufendes Bauprovisorium von jährlich 114 Gulden 41 Kreuzer. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch Uebertragung der Münſterpfarrei in Conſtanz an den Beneficiaten Kotz iſt die Curatcaplanei in Petershauſen erlediget worden. Der jeweilige Beneficiat hat von dem Münſterpfarrer in Conſtanz, dem er zugleich als Cooperator Dienſte leiſten muß, Wohnung und Verpflegung, und außerdem noch einen Gehalt von 200 Gulden in baarem Gelde zu erhalten. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänencanzlei, welcher das Patronatsrecht zuſteht, binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Buch iſt die evangeliſche Pfarrei Ittlingen, Decanats Eppingen, mit einem Competenzanſchlage von 865 Gulden 49 Kreuzer und ungefähr 1,300 Gulden wahrem Ertrage, worauf jedoch 90 Gulden 12 Kreuzer Schulden haften, welche der neue Pfarrer zu übernehmen hat, ſo weit ſie nicht aus den Zwiſchengefällen bezahlt werden können, erlediget worden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der Grund- und Patronatsherrſchaft von Gemmingen-Gemmingen und von Gemmingen-Hornberg zu melden.

Die Domänenverwaltungen Emmendingen und Bruchſal, ſo wie die Obereinnehmerei Sinsheim ſind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stellen haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei der Hofdomänenkammer, beziehungsweiſe bei der Steuerdirection zu melden.

Am Gymnaſium und der höheren Bürgerſchule in Lahr iſt die fünfte Lehrſtelle mit einer Beſoldung von 600 Gulden durch einen wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer wieder zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

den 10. Januar l. J.

Obergerichtsadvocat Herdt in Mosbach;

den 23. Januar d. J.

der Kammerherr, Forstrath Freiherr von Racknitz zu Carlsruhe.

Nr. X. 89

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königl ichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz: Die Preßfreiheit betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Proviſoriſches Geſetz: Die Preßfreiheit betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 17 der Verfaſſungsurkunde, lautend: „Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Beſtimmungen der Bundesverſammlung gehandhabt;“

und in Erwägung: daß die Bundesverſammlung die im §. 18 d. der Bundesacte in Ausſicht geſtellten „gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit“ noch nicht vereinbart, vielmehr inzwiſchen nur proviſoriſche Beſtimmungen getroffen hat, dieſe letzteren aber der jetzigen Lage der Dinge nicht mehr entſprechen;

in fernerer Erwägung, daß der endliche Vollzug des §. 18 d. der Bundesacte in neuerer Zeit von der Bundesverſammlung wieder in Verhandlung begriffen, und auf Aufhebung der Cenſur mit Erlaſſung von Repreſſivgeſetzen angetragen iſt, die endliche Erledigung dieſer Sache aber ihrer Natur nach vorausſichtlich noch nicht ſo ſchnell eintreten kann, als die gegenwärtigen Umſtände es fordern,

ſehen Wir Uns veranlaßt, proviſoriſch für das Großherzogthum eigene Anordnungen zu treffen, und zu verordnen, wie folgt:

Das Preßgeſetz vom 28. December 1831 wird wieder in Wirkſamkeit geſetzt;

Hinsichtlich der mittelst der Presse verübten Verbrechen findet das im Jahre 1845 mit Unseren Ständen vereinbarte Strafgesetzbuch Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 1. März 1848.

Leopold.

Vrkk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 2. März 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die ſchweren Ereigniſſe der neueſten Zeit können nicht anders, als ſich weithin fühlbar machen auf die Grundlagen der beſtehenden geſellſchaftlichen Ordnung.

Nie mehr als in ſolchen Zeiten iſt es Bedürfniß, daß, ſo wie Regierung und Stände, ſo Fürſt und Volk feſt zuſammen halten, um den Feinden unſerer verfaſſungsmäßigen Freiheit und des geſellſchaftlichen Zuſtandes, ob ſie im Innern oder von Außen ſich zeigen, mit vereinter Kraft entgegenzuſtehen.

In ſolchen Augenblicken fehlt es nicht an Verführern aller Art. Unter dem mißbrauchten Vorwande der Freiheit wird häufig die Geſetzloſigkeit, in der alle Freiheit untergeht, gepredigt; oder eine Schreckensherrſchaft Einzelner, die jede freie Aeußerung Anderer auf die gehäſſigſte Weiſe verfolgen, hervorgerufen.

Ich weiß, daß ſo viele wohlgeſinnte Bürger, welches auch ihre politiſche Anſicht ſei, ſobald ſie nur zu ruhiger Beſonnenheit ſich faſſen, und ſich von keiner Verwirrung hinreißen laſſen, die Beſorgniß hegen, es möchte unter den obwaltenden ſchwierigen Verhältniſſen auch in unſerm glücklichen Lande durch verbrecheriſche Beſtrebungen Einzelner und Verführung Anderer eine Störung der Ordnung, Verletzung des Eigenthums, und anderer verfaſſungsmäßiger Rechte herbeigeführt werden.

In dieſer ernſten Lage wende Ich Mich mit dem vollſten Vertrauen und mit der alten, nie unterbrochenen Liebe an Mein Volk, das Mir auch ſchon in guten wie in ſchweren Tagen

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß der letzten Spätjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend.)

Von neunzehn Rechtscandidaten, welche sich der letzten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 1769, folgende vierzehn unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Franz Mittermaier von Heidelberg,
Franz von Roggenbach von Mannheim,
Alexander Fürst von Mannheim,
Berthold Deimling von Carlsruhe,
Hermann Hirsch von Lahr,
Moritz von Seyfried von Salem,
Gustav von Stetten von Rastatt,
Gustav Ekert von Rastadt,
Hermann Feyerlin von Constanz,
Ludwig Fretter von Heidelberg,
Fridolin Hasenfratz von Donaueschingen,
Alexander Buisson von Freiburg,
Julius Armbruster von Achern,
Adalbert Eisenlohr von Rastatt.

Carlsruhe, den 28. Februar 1848.

Justizministerium.
Trefurt.

Vdt. Bachelin.

(Die Verleihung der Advocatur und Procuratur an die Rechtspracticanten Anton Pelissier von Bruchsal und Herrmann Friedmann von Mannheim betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 1914, wurden die Rechtspracticanten Anton Pelissier von Bruchsal und Herrmann Friedmann von Mannheim zu Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 6. März 1848.

Justiz-Ministerium.
Trefurt.

Vdt. Bachelin.

(Die Serienziehung für die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
49	2401 — 2450.	3521	176001 — 176050.
525	26201 — 26250.	4429	221401 — 221450.
672	33551 — 33600.	4583	229101 — 229150.
993	49601 — 49650.	5225	261201 — 261250.
1124	56151 — 56200.	5364	268151 — 268200.
1166	58251 — 58300.	6119	305901 — 305950.
1234	61651 — 61700.	6393	319601 — 319650.
1255	62701 — 62750.	6411	320501 — 320550.
1273	63601 — 63650.	6609	330401 — 330450.
1314	65651 — 65700.	6898	344851 — 344900.
1324	66151 — 66200.	7143	357101 — 357150.
1347	67301 — 67350.	7204	360151 — 360200.
1406	70251 — 70300.	7209	360401 — 360450.
1482	74051 — 74100.	7303	365101 — 365150.
1860	92951 — 93000.	7345	367201 — 367250.
1977	98801 — 98850.	7384	369151 — 369200.
2261	113001 — 113050.	7418	370851 — 370900.
2515	125701 — 125750.	7464	373151 — 373200.
2613	130601 — 130650.	7524	376151 — 376200.
2743	137101 — 137150.	7582	379051 — 379100.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 29. Februar 1848.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Todesfälle.

Gestorben sind:

den 28. November 1847
der pensionirte Hüttenverwalter Herbster in Hausen.

den 21. Februar 1848
der pensionirte Ministerialsecretär Stemmler dahier.

Digitized by Google

Nr. XIII. 49

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 15. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung. — Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe. Die Stiftung des Martin Karl von Oberndorf betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnungen vom 16. Februar 1837 und vom 7. December 1837, wodurch einige Standesherren und die Mitglieder des ehemaligen Reichsadels von den Beſtimmungen der Gemeindeordnung vom 31. December 1831, hinſichtlich der Bürgermeiſterwahlen, Bürgerannahmen und Gemeindeumlagen als ausgenommen erklärt wurden, wieder außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 14. März 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,
unter dem 8. März
dem erſten Bürgermeiſter in Carlsruhe, Ludwig Daler, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 13. März

dem geiſtlichen Rath und Domcapitular Dr. Bucheggen in Freiburg die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 7. d. M.

allergnädigſt beſchloſſen:

den Staatsminiſter und Geſandten bei der deutſchen Bundesverſammlung, ſo wie bei den königlichen Höfen im Haag und in Brüſſel, Freiherrn von Blittersdorff, von gedachten Geſandtſchaftspoſten abzuberufen, und auf ſein unterthänigſtes Anſuchen in den Penſionsſtand zu verſetzen;

unter dem 9. d. M.

den Miniſterialdirector Brunner zum Staatsrath und Präſidenten des Juſtizminiſteriums, und eben ſo

den Geheimen Finanzrath und Zollvereins-Bevollmächtigten Hoffmann in Stettin zum Staatsrath und Präſidenten des Finanzminiſteriums, ferner

den Hofgerichtsrath Fetzer zum Staatsanwalt und den Hofgerichtsrath Haager zu deſſen Stellvertreter bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes

zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 14. d. M.

allergnädigſt geruht:

den Hofrath Carl Welcker zu Allerhöchſt Ihrem Bundestagsgeſandten zu ernennen;

ferner haben Allerhöchſtdieſelben, nach Anſicht des Bundesbeſchluſſes vom 10. d. M., ſiebenzehnte Sitzung, §. 140, den Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeverſammlung, Friedrich Baſſermann, nach Frankfurt zu der Bundesverſammlung zu entſenden allergnädigſt beſchloſſen, um nach Maaßgabe des erwähnten Bundesbeſchluſſes bei der Reviſion der Bundesverfaſſung auf nationaler Grundlage einverſtändlich mit Allerhöchſt Ihrem Geſandten mitzuwirken;

ſodann den Geheimen Rath und Regierungsdirector von Vogel in Conſtanz, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, vorbehaltlich ſeiner Wiederverwendung, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Obervogt Peter, Abgeordneten der zweiten Kammer der Landſtände, zum Regierungsdirector in Conſtanz zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Staatsgenehmigung zu Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. März 1848.

Ministerium des Innern.

Sekk. Vdt. Bulffon.

Es haben gestiftet:

Einige Ungenannte in die katholische Kirche zu Erlenbach:

ein damastenes Meßgewand, im Werthe von			25	Gulden;	
zwei rothe Standarten,	"	"	30	"	
ein schwarzes Sammetkissen,	"	"	3	"	
ein rother Schleier,	"	"	6	"	
ein großes Cruzifix,	"	"	15	"	
eine Todtenfahne,	"	"	21	"	
zwei rothe Fähnchen,	"	"	25	"	
ein Evangelienbuch,	"	"	1	"	45 Kreuzer,
ein blaues Fastentuch,	"	"	6	"	
zwei Blumensträuße,	"	"	3	"	12 "
ein gesticktes Meßgewand,	"	"	80	"	

Theresia Wagner in Kützbrunn in die Kirche daselbst 100 Gulden zur Vergoldung des Bildes — die heilige Dreifaltigkeit vorstellend — und der zwei Bilder am Hochaltar, 20 Gulden zur Anschaffung von Standarten;

Johann Georg Schmitt in Brehmen in die dortige evangelische Kirche zwei Erbauungsschriften, nämlich: die Evangelienpredigten von Pfarrer Dietz, im Werthe von 2 Gulden 54 Kreuzer, christliche Mittheilungen und Predigten über die Episteln, im Werthe von 2 Gulden 12 Kreuzer;

Georg Michael Schwarz in Brehmen in die dortige evangelische Kirche eine zinnerne Taufkanne mit Schüssel im Werthe von 5 Gulden;

Elisabethe Wies Wittwe, geborene Herzberger, in Mannheim 200 Gulden in die dortige katholische Freischule;

eine Ungenannte in die katholische Kirche zu Ziegelhausen:

sechs hölzerne vergoldete Leuchter auf den Hochaltar, im Werthe von 31 Gulden;

ein blauseidenes Meßgewand sammt Zugehörde und ein Velum, im Werthe von 90 Gulden;

ein Pluvial von Atlas, im Werthe von 100 Gulden;

Johann Engert's Eheleute von Roßbrunn 50 Gulden in den Almosenfond zu Gerichsheim;

Barbara Kaiser in Hüngheim 20 Gulden in den dortigen Armenfond;

Franz Renz in Elfenz 20 Gulden in die katholiſche Kirche daſelbſt zur Unterhaltung des ewigen Lichtes;

Altbürgermeiſter Keller, Martin Wüſt, Michael Gerner und Melchior Heckmann's Wittwe zu Hohenſtadt in die dortige evangeliſche Kirche:

drei zinnerne Abendmahlskannen, im Werthe von je 5 Gulden, und

eine zinnerne Patene für das Abendmahlbrod, im Werthe von 5 Gulden;

Inſtrumentenmacher Joſepha Gülch Wittwe, geborene Fräs, zu Mannheim:

800 Gulden in die allgemeine Armenanſtalt daſelbſt;

200 Gulden in die dortige katholiſche Freiſchule, zum Zwecke, daß aus den Zinſen Kleidung für arme Confirmanden angeſchafft werden ſollen;

Roſina Hügel in Aſſamſtadt 150 Gulden in den dortigen Armenfond;

eine Ungenannte in die evangeliſche Kirche zu Feudenheim ein ſchwarzes Altartuch mit ſilbernen Franſen und ein weißes Tuch zum Gebrauche bei Taufen, im Werthe von 15 Gulden;

eine Ungenannte 20 Gulden in den Caplaneifond zu Erlenbach;

Medicinalrath Dr. Götzenberger in Heidelberg 500 Gulden in das katholiſche Hoſpital daſelbſt;

Pantaleon Zimmermann in Allfeld 5 Gulden Beitrag zu einer neuen Kirchenorgel;

Pfarrer Römig in Eersheim in die Kirche zu Dienſtadt ein Velum, im Werthe von 30 Gulden;

ein Ungenannter 150 Gulden in das allgemeine Krankenhaus zu Mannheim;

mehrere Gutsbeſitzer in Beckſtein 147 Gulden 13 Kreuzer in den dortigen Pfarrcuratiefond;

Franz Thomas Schweizer in Stein in die dortige Kirche eine Lampe, im Werthe von 50 Gulden;

Martin Ott in Zimmern in die Kirche daſelbſt einen ſilbernen Kelch, im Werthe von 150 Gulden, und ein ſchwarzes Meßgewand, im Werthe von 44 Gulden.

(Die Stiftung des Martin Karl von Oberndorf betreffend.)

Martin Karl von Oberndorf hat zur Unterhaltung eines Geiſtlichen, welcher der Gemeinde Oberndorf den Gottesdienſt in dortiger Capelle hält, den Betrag von 200 Gulden geſtiftet.

Dieſer Stiftung wird hiermit die Staatsgenehmigung ertheilt und dieſelbe zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. März 1848.

Miniſterium des Innern.

Eckk.

Vdt. Schwarzmann.

Nr. XIV. 51

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 16. März 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Der Geiſt, der durch große Ereigniſſe gehoben und belebt, gegenwärtig den größten Theil von Europa durchweht, kann und wird, wenn er innerhalb der ſchützenden Schranken der Geſetze ſich bewegt, ſegensreiche Früchte bringen. Er kann und wird Verbeſſerungen, die unter anderen Verhältniſſen noch längere Zeit zur Reife bedurft hätten, raſch und glücklich zu Tage fördern. — Er kann und wird aber auch, wenn er die geſetzlichen Schranken überſchreitet, zerſtörend wirken, und mit der Ordnung auch die Freiheit, den Wohlſtand und das Glück der Völker vernichten.

Leider ſind auch in Unſerem Lande ſchon Gewaltthätigkeiten zu Tage gekommen, und es iſt an anderen Orten durch öffentliche Reden der Friede, das Recht und die Verfaſſung bedroht worden.

Um ſo dringender iſt es daher, daß Alle, welchen das Glück des Volkes am Herzen liegt, mit der Regierung zuſammenwirken, um mit vereinter Kraft verbrecheriſche Beſtrebungen niederzuhalten, und in dieſer gefahrvollen Zeit durch eine, wenn auch raſchere, doch beſonnene Entwickelung unſerer ſtaatlichen Zuſtände im verfaſſungsmäßigen Wege zugleich das höchſte Gut der Deutſchen, ihre Einigkeit, zu bewahren.

Wir ſelbſt erkennen die großen Bedürfniſſe der Zeit. Wir werden ſie zu befriedigen ſuchen. In dieſer Richtung haben Wir Uns auf die von der zweiten Kammer Uns vorgetragenen Wünſche zuſtimmend erklärt.

Mehreres von dem Zugeſagten haben Wir bereits zur Erfüllung gebracht. Wir haben bei verſchiedenen wichtigen Ernennungen das öffentliche Vertrauen ganz vorzugsweiſe im Auge gehabt. — Wir haben verſchiedene frühere Ausnahmsmaaßregeln außer Wirkſamkeit treten laſſen. — In der Ueberzeugung, daß es in einer ſtürmiſch bewegten Zeit, wo ſelbſt an der Grundlage des ſtaatlichen Lebens gerüttelt wird, doppelt nöthig iſt, die Anhänglichkeit an die Verfaſſung zu erhöhen und zu ſtärken, haben Wir ſämmtliche Truppen auf die Verfaſſung beeidigen und die Verpflichtung auf dieſelbe auch in den allgemeinen Huldigungseid der Staatsbürger und in den Amtseid der öffentlichen Diener aufnehmen laſſen. — Durchdrungen von dem hervorragenden Bedürfniſſe einer innigeren Verbindung der deutſchen Volksſtämme, zur Stärkung der nationalen

Einheit und Kraft, haben Wir bei der Bundesversammlung den bestimmten Antrag auf eine nationale Vertretung der deutschen Länder am Bunde stellen und nachdrücklichst empfehlen lassen.

Endlich haben wir die Freiheit der Presse, worauf die Wünsche so allgemein gerichtet waren, hergestellt.

Hinsichtlich der anderen Gegenstände, auf welche sich die von der zweiten Kammer Uns vorgetragenen Wünsche beziehen, bedarf es der Vorlage von Gesetzesentwürfen.

Wir haben die schleunige Bearbeitung derselben anbefohlen. Bei der ungeheuern Geschäftsüberhäufung im jetzigen Augenblicke wird jeder Billigdenkende anerkennen, daß es bisher wohl nicht möglich war, alle jene Entwürfe schon zur Vorlage zu bringen. Ein wichtiger Entwurf, wornach alle noch übrigen Feudalrechte beseitigt und dadurch insbesondere die standes- und grundherrlichen Bezirke wesentlich erleichtert werden sollen, ist indessen den Ständen schon vorgelegt.

Einige andere, darunter jenes über die Bürgerwehr, werden in wenigen Tagen zur Vorlage reif sein, und so werden in nicht langer Zeit alle an Uns gebrachten Wünsche zur Erfüllung kommen.

Wir ermahnen Unsere Staatsangehörigen, gegen die Einflüsterungen Solcher, welche die Aufrichtigkeit Unseres Willens zu verdächtigen sich vermessen, auf der Hut zu sein, und eben so den Ausstreuungen nicht zu glauben, als wenn Wir zur Unterdrückung der Freiheit oder im verfassungsmäßigen Wege geltend gemachter öffentlicher Wünsche fremde Hilfe nachzusuchen oder anzunehmen beabsichtigten.

Badener! Wir berufen Uns auf eure männliche Besonnenheit und Ehrenhaftigkeit, — Wir berufen Uns auf eure eigene Ueberzeugung, daß nur mit der Ordnung die Freiheit, nur mit dem Festhalten an dem Gesetze die Ordnung besteht, — daß nur in einem gemeinschaftlichen friedlichen Zusammenwirken aller deutschen Regierungen und Volksstämme unser höchstes Ziel erreicht, und die Einheit des großen deutschen Vaterlandes gegen die unheilvollsten Störungen bewahrt werden kann.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. März 1848.

Leopold.

von Busch. von Freydorf. Nebenius. Sekk. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Nr. XV. 53

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 24. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Rothenfels betreffend. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung der Advocatur und Procuratur an den Rechtspracticanten Bernhard Friedmann von Mannheim betreffend. Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Emil Barbo von Kiechlinsbergen betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Den Austritt des Abgeordneten Weizel aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Den Austritt der Abgeordneten Trefurt und Junghanns von hier aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Die Stiftung des Pfarrers Weißenberger zu Schwenningen, zur Gründung eines Armenfonds daſelbſt betreffend. Das Vermächtniß des verſtorbenen Pfarrers Balthaſar Münzer in Reiſelfingen betreffend. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfälle. — Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 13. März

dem Erzbiſchof Dr. von Vicari in Freiburg die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg verliehenen Friedrichorden anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
durch allerhöchſte Ordre vom 2. März

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Lieutenant Waizenegger im zweiten Infanterie-Regimente,
" " von Günderode im zweiten Infanterie-Regimente,
" " von Khuon im Leibinfanterie-Regimente,
" " Hieronymus im vierten Infanterie-Regimente,
" " Schrickel im vierten Infanterie-Regimente,
" " Henking im ersten Infanterie-Regimente,
" " von Göler im vierten Infanterie-Regimente, und
" " von Merhart im dritten Infanterie-Regimente

zu Oberlieutenanten zu befördern;

den Lieutenant Kühn vom zweiten zum vierten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Rigel vom vierten zum ersten Infanterie-Regimente

zu versetzen;

den Lieutenant Wilhelm von Selbeneck im Dragoner-Regimente Großherzog zum Oberlieutenant zu befördern;

den Oberlieutenant von Laroche vom ersten zum zweiten Dragoner-Regimente zu versetzen;

die Lieutenante Holtz und Nebenius bei der Artillerie-Brigade zu Oberlieutenanten zu befördern;

endlich die Fähnriche:

Ludwig von Seutter im ersten Infanterie-Regimente,
Carl Fülling in der Artillerie-Brigade,
Max Chelius in der Artillerie-Brigade,
Victor Rochlitz in der Artillerie-Brigade,
Moritz Heckmann im zweiten Infanterie-Regimente,
August Schneider im zweiten Infanterie-Regimente,
Carl Springer im ersten Infanterie-Regimente, mit Versetzung zum dritten Infanterie-Regimente,
Wilhelm von Cloßmann in der Artillerie-Brigade,
Carl Schmitt im vierten,
Arthur Balbach im dritten Infanterie-Regimente,
Emil Betz im ersten Infanterie-Regimente, mit Versetzung zum vierten Infanterie-Regimente,
Carl von Merhart in der Artillerie-Brigade,
Gustav Widmann in der Artillerie-Brigade,
Friedrich Lemaistre im Leibinfanterie-Regimente,
Heinrich Strohmeier im Leibinfanterie-Regimente, mit Versetzung zum vierten Infanterie-Regimente,
Ludwig Held im Leibinfanterie-Regimente,
Adolph Schaaff im vierten Infanterie-Regimente, und
Carl von Pierron im dritten Infanterie-Regimente, mit Versetzung zum ersten Infanterie-Regimente,

zu Lieutenanten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

durch allerhöchſte Ordre vom 9. März

bewogen gefunden, den Oberthierarzt Reinacher im erſten Dragoner-Regimente, unter Anerkennung ſeiner langen guten Dienſtleiſtung, wegen geſchwächter Geſundheit in Penſionsſtand zu verſetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform fernerhin tragen zu dürfen;

durch allerhöchſte Ordre vom 12. d. M.

allergnädigſt geruht, den Oberſtlieutenant und Commandeur des erſten Dragoner-Regiments, von Hinkelbey zum Oberſten;

durch allerhöchſte Ordre vom 16. d. M.

den Generallieutenant und Generaladjutanten von Laſollaye zum Gouverneur, und

den Generalmajor und Brigadier von Cloßmann zum Commandanten der Bundesfeſtung Raſtatt

zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließung

unter dem 16. d. M.

Allerhöchſt-Ihren Bundestags-Geſandten Dr. Welcker zum Geheimen-Rathe zweiter Claſſe zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 22. März

allergnädigſt geruht:

Allerhöchſt Ihren Präſidenten des Kriegsminiſteriums, Generallieutenant von Freydorf, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, unter Bezeugung der beſonderen allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen langjährigen, im Felde wie in der Verwaltung mit Aufopferung und Auszeichnung geleiſteten Dienſten, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den durch höchſte Ordre vom heutigen zum Generalmajor beförderten bisherigen Oberſten und Commandeur des vierten Infanterieregiments, Hoffmann, zum Präſidenten Allerhöchſt-Ihres Kriegsminiſteriums zu ernennen;

dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Kirchgeßner in Müllheim die erledigte Obereinnehmerei Sinsheim, die erledigte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Müllheim aber dem Obereinnehmer Kräutler in Pforzheim zu übertragen.

Ferner haben Sich Allerhöchſtdieſelben bewogen gefunden, zu Lyon ein großherzoglich badiſches Conſulat errichten zu laſſen und daſſelbe dem Carl Meurer, Aſſocie des Hauſes Peillon Roche und Comp. daſelbſt zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition in Rothenfels betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M., Nr. 361, wird vom 1. April d. J. an in dem Pfarrdorfe Rothenfels eine Brief- und Fahrpostexpedition errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Februar 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Die Verleihung der Advocatur und Procuratur an den Rechtspracticanten Bernhard Friedmann von Mannheim betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 2249, wurde dem Rechtspracticanten Bernhard Friedmann von Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 16. März 1848.

Justizministerium.
Bei Verhinderung des Präsidenten.
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Emil Barbo von Kiechlinsbergen betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 2250—51, wurde dem Rechtspracticanten Emil Barbo von Kiechlinsbergen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Emmendingen zu nehmen.

Carlsruhe, den 16. März 1848.

Justiz-Ministerium.
Bei Verhinderung des Präsidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Den Austritt des Abgeordneten Weizel aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom heutigen, Nr. 455, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Weizel aus der zweiten Kammer der Ständeversamm-

lung eine Ersatzwahl im 7ten Städtewahlbezirk (Stadt Baden) angeordnet und mit der Vornahme derselben der Ministerialrath Küßwieder zu Carlsruhe als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 21. März 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Buisson.

(Den Austritt der Abgeordneten Trefurt und Junghanns von hier aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlaß vom Gestrigen, Nr. 472 und 473, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Trefurt von hier aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl in dem ersten Städtewahlbezirk angeordnet und mit der Vornahme derselben der Regierungsrath von Friedrich in Constanz, und in Folge des Austritts des Abgeordneten Junghanns von hier aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl in dem 32sten Aemterwahlbezirk angeordnet und mit der Vornahme derselben der Regierungsrath von Chrismar in Mannheim als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 23. März 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Buisson.

(Die Stiftung des Pfarrers Weißenberger zu Schwenningen zur Gründung eines Armenfonds daselbst betreffend.)

Pfarrer Weißenberger zu Schwenningen hat zur Gründung eines Armenfonds in dortiger Gemeinde ein Capital von 300 Gulden gestiftet, wovon die Zinsen jährlich an die würdigsten Armen der Gemeinde verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre des Stifters öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. März 1848.

Ministerum des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Das Vermächtniß des verstorbenen Pfarrers Balthasar Münzer von Reiselfingen betreffend.)

Der verstorbene Pfarrer Balthasar Münzer in Reiselfingen hat dem Orden der barmherzigen Schwestern den Betrag von 600 Gulden vermacht, was zu Ehren des Vermächtnißgebers hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 11. März 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

XV.

(Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 29. Februar

der von Seiten der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg erfolgten Präſentation des Cooperators Joſeph Lender zu Ueberlingen auf die erledigte Caplanei ad Sanctam Margaretham zu Engen
die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Bei dem Hofgerichte des Seekreiſes iſt die Stelle eines Aſſeſſors erledigt; die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei demjenigen Hofgerichte zu melden, in deſſen Bezirke ſie zuletzt längere Zeit hindurch beſchäftigt waren.

Die katholiſche Pfarrei Waldmühlbach, Amts Neudenau, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Metzger auf die Pfarrei Hockenheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1,000 Gulden, vorbehaltlich deſſen Belaſtung mit Zehntablöſungskoſten in noch nicht beſtimmtem Betrage, erlediget worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen, als Patron, innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die Caplaneipfründe ad montem Calvariae zu Waldshut mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 Gulden und einer Remuneration von 200 Gulden für Beſorgung einer Lehrſtelle an der höheren Bürgerſchule wird nochmals zur Bewerbung ausgeſchrieben, mit dem Bemerken, daß man auf ſolche Bewerber beſondere Rückſicht nehmen werde, welche ſich durch Zeugniſſe über Befähigung für das Lehrfach ausweiſen werden. Die Bewerber haben ſich ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, als dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Durch den Tod des Decans und Stadtpfarrers Mühlhäuſſer iſt die erſte evangeliſche Stadtpfarrei in Bretten mit einem Competenzanſchlage von 1,057 Gulden 11 Kreuzer, worauf eine von dem neu ernannt werdenden Pfarrer zu zahlende Schuld von 21 Gulden 20 Kreuzer haftet, erlediget worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Aulfingen, Amts Engen, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Reichmann auf die Pfarrei Eßlingen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 650 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, wird abermals zur Beſetzung, mit einem Einkommen von 600 Gulden, ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Die Caplanei ad St. Nicolaum in Engen wird wiederholt mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß auf dem Einkommen von beiläufig 400 Gulden ein Proviſorium von 10 Gulden

30 Kreuzer und die Verbindlichkeit für den Pfründnießer ruht, die sich etwa anmeldenden Schüler in den Anfangsgründen der lateinischen, wie auch in der deutschen Sprache zu unterrichten. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Bargen, Amts Neckarbischofsheim, ist mit einem beiläufigen Einkommen von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Der künftige Pfarrer in Bargen hat das zur Pfarrei Neunkirchen gehörige Filial Asbach so lange zu pastoriren, als das zur Pfarrei Bargen gehörige Filial Aglasterhausen von Neunkirchen aus pastorirt wird. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Peter Reinschmidt auf die Pfarrei Vimbuch ist die katholische Pfarrei Moosbronn, Amts Gernsbach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Es lasten darauf 83 Gulden 18 Kreuzer Zehntablösungskosten, welche mit 5 Procent zu verzinsen und in 11 Jahresterminen — vom 1. August 1845 an laufend — heimzuzahlen sind. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847 bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Waldulm, Amts Achern, ist mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1200 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demselben haftet:

a. ein zehnjähriges verzinsliches Provisorium von 200 Gulden für Nebenanlage, und
b. ein seit 1846 laufendes vierjähriges Provisorium von 88 Gulden für Zehntablösungskosten,

vorbehaltlich etwaiger Kosten für den Schulhausbau.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni v. J. bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Lenzkirch, Amts Neustadt, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 1300 Gulden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Auf diesem Einkommen haftet außer der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars

a. ein bis Martini 1837 laufendes Provisorium von jährlich 43 Gulden 10 Kreuzer für Zehntablösung und Pfarrhausbaukosten;
b. ein Frohndprovisorium bis 1850 von jährlich 100 Gulden;
c. ein Baukostenprovisorium von 149 Gulden 56 Kreuzer, welches bis 1850 zu 4 Procent zu verzinsen und vom 1. Januar 1850 bis dahin 1854 mit jährlich 37 Gulden 29 Kreuzer heimzuzahlen ist;
d. ein zu 4 Procent zu verzinsendes und bis 1. Januar 1855 heimzuzahlendes Provisorium für Baulastenabschätzung von 17 Gulden 39 Kreuzer.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847 innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

XV.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 21. Februar d. J.

Amtsphyſicus Sommerſchu in Meersburg;

den 7. März d. J.

der penſionirte Oberſt Bayer zu Mannheim.

Berichtigung.

Zu dem Ausſchreiben der evangeliſchen Pfarrei Ittlingen, Regierungsblatt Nr. IX., Seite 37, wird bemerkt, daß die Grundherrſchaft von Gemmingen-Gemmingen die alleinige Patronatsherrſchaft iſt.

Nr. XVI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Sonntag den 26. März 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die beiden Kammern Unſerer getreuen Stände haben den Wunſch ausgeſprochen, daß Wir bei Unſern Mitverbündeten kräftigſt dahin wirken, daß die Vertretung der deutſchen Stämme bei dem Bunde ſo ſchleunig, als nur immer möglich iſt, verwirklicht werde.

Wir erkennen die hohe Wichtigkeit und Dringlichkeit dieſes ſo wohl begründeten Wunſches, und haben angeordnet, daß die Verwirklichung deſſelben wiederholt mit dem größten Nachdrucke und mit allen Uns zu Gebote ſtehenden Mitteln betrieben werde.

Die dringenden Umſtände haben Uns zugleich überzeugt, daß auch der weitere von Unſern Ständen ausgeſprochene Wunſch, wornach ſchon vorläufig in der kürzeſten Friſt Wahlen für die zuſammenzurufende Nationalverſammlung angeordnet werden ſollen, ſchleunigſt zur Erfüllung gebracht werden muß.

Wir haben daher beſchloſſen, raſch an das Werk zu gehen und die Wahlen unverzüglich einzuleiten.

Zwar bedarf noch die Zahl der von den einzelnen Staaten nach ihrer Bevölkerung zur Nationalverſammlung abzuordnenden Mitglieder einer vorläufigen (bei Unſeren Mitverbündeten auf den Grund der von den Ständen ausgeſprochenen Wünſche ſogleich beantragten) ſchnellen Vereinbarung. Dies hindert jedoch nicht, daß einsweilen mit der Wahl der Wahlmänner begonnen werde.

Sobald die Zahl der abzuordnenden Mitglieder beſtimmt ſein wird, werden ohne allen Verzug die Wahlbezirke gebildet und die in denſelben inzwiſchen ernannten Wahlmänner zuſammen berufen werden, um in jedem dieſer Bezirke ein Mitglied für die Nationalverſammlung wählen zu laſſen.

Der Natur der Sache nach kann, da nur die Wahl zu einer Verſammlung in Ausſicht ſteht, bei der Ernennung der Wahlmänner die Vorſchrift der Ziffer 2 des §. 43 der Wahlordnung hier keine Anwendung finden, ſo wie es den Verhältniſſen auch entſprechen wird, bei der Wahl der Abgeordneten zur Nationalverſammlung die im §. 37 der Verfaſſungsurkunde und §. 65 der Wahlordnung enthaltenen Beſchränkungen der Wählbarkeit mit Ausnahme derjenigen, die ſich auf das Alter bezieht, hier wegzulaſſen.

Endlich kann, da die Nationalvertretung ſich lediglich nach der Seelenzahl richten ſoll, auch bei der Wahlmännerwahl zwiſchen den Stadt- und Landgemeinden kein Unterſchied gemacht, der §. 41, Abſatz 1 der Wahlordnung hier alſo nicht zur Anwendung gebracht werden.

In dieſer Erwägung verordnen Wir nach den von Unſeren getreuen Ständen ausgeſprochenen Wünſchen, wie folgt:

1) In allen Gemeinden des Großherzogthums ſind unverzüglich die Wahlmänner, welche Mitglieder für die deutſche Nationalverſammlung wählen ſollen, zu ernennen.
2) Es iſt dabei nach den Vorſchriften der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 zu verfahren, jedoch finden der §. 41, Abſatz 1, und der §. 43, Nr. 2 derſelben keine Anwendung.
3) Sobald die Zahl der von Unſerem Großherzogthum zur deutſchen Nationalvertretung abzuordnenden Mitglieder beſtimmt iſt, werden alsbald die dazu erforderlichen Wahlbezirke gebildet, und die Wahl der Abgeordneten nach den Beſtimmungen der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 vorgenommen. Jedoch finden dabei die im §. 37 der Verfaſſungsurkunde und im §. 65 der Wahlordnung enthaltenen Beſchränkungen der Wählbarkeit mit Ausnahme derjenigen, die ſich auf das Alter des zu Wählenden bezieht, keine Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 25. März 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nr. XVII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 29. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz: Das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Gütertaxen von und nach den Stationen der Seitenbahnen betreffend. Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Schapbach betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Advocaten und Procurator Hermann Friedmann in Bruchſal betreffend. Den Verzicht der Freifrau Eliſabeth von Türkheim, gebornen von Baden, in Freiburg, auf die Forſt- und Jagdpolizei in der Gemarkung von Au betreffend. Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Proviſoriſches Geſetz: Das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigſten Vortrag Unſeres Staatsminiſteriums, in Erwägung des fortſchreitenden Pferdebedarfs im Inlande, und nach Anſicht des Separatartikels 4, Ziffer 2, zum Zollvereinigungsvertrage vom 12. Mai 1835 haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Die Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze des Großherzogthums iſt ohne Rückſicht auf die Herkunft und Beſtimmung der Pferde vom 1. April d. J. an verboten.

Art. 2.

Unser Finanzministerium, welches mit der weiteren Vollziehung beauftragt ist, ist ermächtigt, sobald es die Umstände gestatten, das im Art. 1 enthaltene Ausfuhrverbot wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 24. d. M.
allergnädigst zu beschließen geruht, daß

der Geheime Rath Schaaff, Director der Regierung des Unterrheinkreises, mit Vorbehalt weiterer Verwendung, einsweilen in Ruhestand versetzt,

die Verwaltung dessen Stelle dem ehemaligen Hofrichter Stößer von Constanz, zur Zeit in Durlach, unter Ernennung desselben zum Geheimen Rathe zweiter Classe, übertragen werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter demselben Tage
allergnädigst bewogen gefunden:

den Vorstand des geheimen Cabinets, Geheimen Hofrath Friedrich Frey, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung Allerhöchst-Ihrer Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. d. M.
allergnädigst bewogen gefunden,

Allerhöchst-Ihren Oberstkammerherrn und Hofdomänen-Intendanten, Grafen Brouffel, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung Allerhöchster Zufriedenheit, mit seinen langjährigen, treugeleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
durch allerhöchste Ordre vom 25. d. M.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Oberstlieutenant Eichrodt vom ersten Infanterie-Regimente, unter Beförderung zum Obersten, zum Commandeur des vierten Infanterie-Regimentes zu ernennen.

den Major Leiblin vom Leibinfanterie-Regimente zum Oberſtlieutenant zu befördern und zum erſten Infanterie-Regimente zu verſetzen;

den Hauptmann erſter Claſſe Ruff im dritten Infanterie-Regimente zum Major zu befördern;

den Oberlieutenant und Brigade-Adjutanten von Stern zum Hauptmann zu befördern;

den Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Frech vom Leibinfanterie-Regimente, unter Verſetzung zum dritten Infanterie-Regimente, zum Hauptmann zu befördern, und

den Major Ludwig vom dritten Infanterie-Regimente zum Leibinfanterie-Regimente zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Gütertaxen von und nach den Stationen der Seitenbahnen betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. d. M., Nr. 467, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt zu genehmigen geruht, daß künftig von denjenigen Gütern, welche von einer Station der Hauptbahn nach einer ſolchen einer Seitenbahn oder umgekehrt verſendet werden, die Eiſenbahntaxe in der Art zu berechnen ſei, daß ſolche aus der Taxe der Abgangsſtation bis zu derjenigen Station, wo die Seitenbahn ſich mit der Hauptbahn verbindet, und aus der Taxe von da bis zur Empfangsſtation zuſammengeſetzt werde. Der Anfangstermin vorſtehender Beſtimmung wird von der großherzoglichen Direction der Poſten und Eiſenbahnen, welche mit dem weiteren Vollzuge beauftragt iſt, feſtgeſetzt werden.

Carlsruhe, den 25. März 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

Vdt. Bachelin.

(Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Schapbach betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. Januar d. J., Nr. 109, iſt genehmigt worden, daß in dem Pfarrdorfe Schapbach, Bezirksamts Wolfach, vom 1. April d. J. an eine Brief- und Fahrpoſterpedition errichtet werde, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 25. März 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Advocaten und Procurator Hermann Friedmann in Bruchſal betreffend.)

Durch Beſchluß vom heutigen, Nr. 3309, wurde dem Advocaten und Procurator bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes, Hermann Friedmann in Bruchſal, das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen auf ſein Anſuchen ertheilt.

Carlsruhe, den 14. März 1848.

Miniſterium des Innern.
Frhr.

Vdt. Buiſſon.

(Den Verzicht der Freifrau Eliſabeth von Türkheim, geborenen von Baden in Freiburg, auf die Forſt- und Jagdpolizei in der Gemarkung von Au betreffend.)

Die Freifrau Eliſabeth von Türkheim, geborne von Baden, in Freiburg hat auf die Forſt- und Jagdpolizei in der Gemarkung von Au verzichtet.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieſe Gemarkung, welche 205 Morgen Gemeinds- und 113 Morgen Privatwaldungen enthält, wie bisher bei der Bezirksforſtei Wendlingen verbleibt.

Carlsruhe, den 14. März 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
v. Stengel.

Vdt. Buiſſon.

(Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 29. Februar

der von Seiten der fürſtlichen Standesherrſchaft Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg erfolgten Präſentation des Pfarrverweſers Ludwig Müller auf die evangeliſche Pfarrei Boſsheim, Amts Adelsheim,

der von Seiten der gräflich von Neipperg'ſchen Patronatsherrſchaft erfolgten Präſentation des Pfarrverweſers von Langsdorff auf die evangeliſche Pfarrei Adelshofen, Amts Eppingen,

der von Seiten der fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen erfolgten Präſentation des Pfarrvicars Heinrich Ebert zu Meckesheim auf die evangeliſche Pfarrei Ruchſen, Amts Mosbach, und des Vicars Wilhelm Stalf zu Oberſchopfheim auf die katholiſche Pfarrei Mudau, Amts Buchen, endlich

der von Seiten der fürſtlich von der Leyen'ſchen Standesherrſchaft erfolgten Präſentation des Pfarrverweſers Joſeph Göhrig zu Seelbach, Amts Lahr, auf die katholiſche Pfarrei daſelbſt

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 31. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Vollzugsverordnung des Finanzminiſteriums. Das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Moritz Mayer Fürſt von Mannheim betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Ueberſicht der Studirenden auf den beiden Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 1847—1848. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Dienſterledigung. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchſte Ordre vom 26. März

allergnädigſt geruht,

dem durch Staatsminiſterialentſchließung vom 22. d. M. in Ruheſtand verſetzten Präſidenten des Kriegsminiſteriums, Generallieutenant von Freydorf die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der activen Generale zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

durch allerhöchſte Ordre vom 26. März

allergnädigſt bewogen gefunden,

den Thierarzt Tridant zum Oberthierarzt im erſten Dragonerregimente zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend.)

Zum Vollzuge des provisorischen Gesetzes vom 29. d. M., Regierungsblatt Nr. XVII., in obigem Betreff, wird hiermit verordnet, wie folgt:

1. Pferden, welche nicht zum Handel bestimmt sind, kann der Ausgang über die Zollgrenze des Großherzogthums gestattet werden,

a. wenn solche zum Reise- und Frachtverkehr dienen und der Inhaber oder Führer erklärt, daß diese Pferde innerhalb einer bestimmten Frist — und spätestens innerhalb drei Monaten — in das Vereinsgebiet zurückkehren sollen;

b. wenn der Inhaber oder Führer der zum Reise- und Frachtverkehr dienenden Pferde nachweist, daß solche in gleicher Eigenschaft in das Vereinsgebiet von ihm eingebracht worden sind;

c. wenn die Pferde notorisch einer in- oder ausländischen Postanstalt zugehören;

d. wenn die Pferde zum Transport land- oder forstwirthschaftlicher Erzeugnisse dienen und nicht besondere Umstände den Verdacht eines Unterschleifes erregen.

2. Wer von der unter 1 a. gegebenen Erlaubniß Gebrauch machen will, hat der Zollbehörde am Austrittsorte eine nach §. 76 der Zollordnung vom 3. August 1837 abgefaßte Declaration, wozu die erforderlichen Formulare bei jedem Zollamte an der Grenze wie im Innern erhoben werden können, in doppelter Ausfertigung vorzulegen, worin nebst Namen, Stand und Wohnort des Inhabers oder Führers eine genaue Beschreibung der ausgehenden Pferde, so wie die Zeit der Rückkehr und der Eintrittsort, über welchen solche erfolgen soll, angegeben sein müssen.

Der Führer erhält das eine Exemplar mit der Bescheinigung des Ausganges zurück, und hat solches, bei Vermeidung der auf Contrebande gesetzten Strafe, bei der Rückkehr der Zollbehörde am Eintrittsorte vorzulegen, welche die Wiedereinfuhr darauf bescheinigt.

3. Zur Sicherung der einstigen Rückkehr der Pferde in das Vereinsgebiet muß in dem unter 1 a. gedachten Falle durch baare Hinterlegung oder Bürgschaft Sicherheit geleistet werden, welche nach dem Strafbetrage zu bemessen ist, den der Führer zu erlegen hat, wenn er sich der Contrebande schuldig machen sollte.

Von dieser Sicherheitsleistung können jedoch regelmäßig wiederkehrende Fahrgelegenheiten, Fracht- und Botenfuhrwerke u. s. w. entbunden werden, wenn deren Führer der Zollbehörde als zuverlässig bekannt sind. Nicht minder kann dies geschehen, wenn sich Vereinsangehörige durch Pässe oder Polizeiausweise über ihre Person gehörig auszuweisen vermögen, oder wenn sie als zuverlässig der Zollbehörde bereits bekannt sind.

Die gestellte Sicherheit wird zurückgegeben, wenn in der Declarationsfrist die Rückkehr der Pferde stattgefunden hat und die desfallsige Bescheinigung dem Ausfertigungsamte vorgelegt worden ist.

4. Wer die unter 1 b. gestattete Erlaubniß in Anspruch nimmt, hat durch die Bescheinigung einer Vereinszollbehörde nachzuweisen, daß er die ausgehenden Pferde wirklich eingebracht hat.

Sämmtliche Zollbehörden an der Zollgrenze des Großherzogthums sind angewiesen, die mit Pferden eintretenden Ausländer auf das Erforderniß einer derartigen Bescheinigung aufmerksam zu machen, und solche zu ertheilen.

Carlsruhe, den 29. März 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

(Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten, an den Rechtspracticanten Moriz Mayer Fürst von Mannheim betreffend).

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 2645, wurde dem Rechtspracticanten Moritz Mayer Fürst von Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Bruchsal zu nehmen.

Carlsruhe, den 28. März 1848.

Justiz-Ministerium.
Bei Verhinderung des Präsidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Uebersicht der Studirenden auf den beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 1847—1848).

Im Winterhalbjahre 1847—1848 studirten:

	Ausländer.	Inländer.	im Ganzen.
A. Auf der Universität Heidelberg:			
1) Theologie, immatriculirte und Seminaristen . .	12	47	59
2) Juristen	419	109	528
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	105	33	138
4) Cameralisten.	18	32	50
5) Philosophen und Philologen	26	27	53
Außerdem besuchten die academischen Vorlesungen:			
6) Aeltere Personen	14	17	31
7) Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten . .	18	14	32
Gesammtzahl	612	279	891
B. Auf der Universität Freiburg:			
1) Theologen	33	91	124
2) Juristen	10	46	56
Uebertrag	43	137	180

	Ausländer	Inländer	im Ganzen
Uebertrag	43	137	180
3) Mediciner, Pharmaceuten und Chirurgen	11	36	47
4) Cameralisten und Philosophen	16	27	43
Gesammtzahl	70	200	270

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. März 1848.

Ministerum des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend).

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 14. März d. J.

der mittelst Präsentation der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen erfolgten Vergebung der katholischen Pfarrei Haßmersheim, Amts Mosbach, an den Vicar Simon Volkert in Heidelberg die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bertsche auf die Pfarrei Unteralpfen ist die katholische Pfarrei Saig, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden, worauf jedoch ein seit 26. Juni 1845 laufendes, zu 4 Procent verzinsliches Provisorium von 52 Gulden 4 Kreuzer für Zehntablösungskosten ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Den 8. März

Haller, Zeichner bei der Wasser- und Straßenbau-Oberdirection.

Nr. XIX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 1. April 1848.

Inhalt.

Geſetz: Den Beizug der aus dem Militär entlaſſenen Mannſchaft der Altersclaſſen 1818, 1819 und 1820, ſo wie bezüglich auch von 1821, zur Vertheidigung des Landes im Falle der Gefahr betreffend.

(Geſetz: Den Beizug der aus dem Militär entlaſſenen Mannſchaft der Altersclaſſen von 1818, 1819 und 1820, ſo wie bezüglich auch von 1821, zur Vertheidigung des Landes im Falle der Gefahr betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände bis zur Vereinbarung einer allgemeinen Wehrordnung beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Abwendung dringender, die Landesgrenze von Außen bedrohender Gefahr können alle in den Jahren 1818, 1819 und 1820 gebornen Badener, welche als Conſcriptionspflichtige in irgend einer Waffe des Armee-Corps gedient haben, zu der Waffe und zu dem Regimente, in welchem ſie zuletzt gedient haben, einberufen, und eben ſo die Conſcriptionspflichtigen und Einſteher für Conſcriptionspflichtige der Altersclaſſe von 1821, welche am 1. April dieſes Jahres ausgedient haben, noch ferner zum Dienſt beigezogen werden.

Art. 2.

Diejenigen, welche bei Verkündung des Geſetzes bereits verheirathet ſind, ſo wie Wittwer mit Kindern, welche den Altersclaſſen 1818, 1819 und 1820 angehören, ſind vom Einrücken frei.

Art. 3.

Die Dauer dieſes Geſetzes iſt auf die Zeit von ſechs Wochen beſchränkt.

Art. 4.

An den beſtehenden Einſtandsverhältniſſen wird durch dieſen Aufruf nichts geändert, und eben ſo wenig das Einſtandsrecht derjenigen, welche am 1. April dieſes Jahres ausgedient haben, und der den Altersclaſſen von 1818, 1819 und 1820 Angehörenden, beſchränkt.

XIX.

Art. 5.

Die Altersclaſſen werden nach Bedürfniß und zwar die jüngſten zuerſt aufgerufen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 1. April 1848.

Leopold.

Bekk. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 3. April 1848.

Inhalt.

Geſetz: Die Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogthum betreffend.

(Geſetz, die Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogthum betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

In jeder Gemeinde des Großherzogthums beſteht eine Bürgerwehr.

Art 2.

Der Bürgerwehr liegt die Vertheidigung des Landes, der Verfaſſung und der durch die Geſetze geſicherten Rechte und Freiheit gegen innern und äußern Feind ob.

Art. 3.

In jeder Gemeinde wird von dem Gemeinderathe eine Wehrmannliſte angefertigt und auf dem Gemeindehauſe zu Jedermanns Einſicht aufgelegt, in welche alle Diejenigen als Pflichtige einzutragen ſind, welche das 21ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, im Genuſſe der ſtaatsbürgerlichen Rechte ſind und nicht im Heere dienen. Dieſe Liſte wird alljährlich zwiſchen dem 1. und 31. December erneuert.

Mit Zuſtimmung des Befehlshabers der Bürgerwehr kann der Gemeinderath im Orte wohnende Deutſche, welche das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, auf ihr Anmelden in die Bürgerwehr aufnehmen.

Art. 4.

Ausgeschlossen sind Alle,

1. welche zu einer peinlichen Strafe,
2. zu einer die öffentliche Achtung entziehenden bürgerlichen Strafe, namentlich wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung oder Zahlungsflüchtigkeit verurtheilt wurden;
3. welche sich in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben;
4. Entmündigte, Mundtodte.

Die in Nr. 1 und 2 Genannten können auf ihr Verlangen in die Bürgerwehr aufgenommen werden, wenn das in Art. 7 bezeichnete Gericht ihre Zulassung ausspricht.

Art. 5.

Den Eintritt in die Bürgerwehr können ablehnen:

1. Diejenigen, welche das 55ste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit zum Dienst untauglich sind;
3. die Mitglieder der versammelten Stände;
4. die ordinirten Geistlichen;
5. die Bürgermeister;
6. Diejenigen, welche durch Staatsgeschäfte, höchst dringende Berufs- oder andere persönliche Verhältnisse eine Abhaltung begründen können.

Art. 6.

Diejenigen Personen, welche gemäß des Art. 3 zum Dienste verpflichtet wären, aber nach den Bestimmungen des Art. 4 Nr. 1, 2, 4 davon ausgeschlossen sind oder gemäß des Art. 68 ausgeschlossen werden oder nach Art. 5 Nr. 2 davon befreit werden, ingleichen Diejenigen, welche aus der Bürgerwehr ausgestoßen werden, zahlen einen von dem Gemeinderathe nach ihren Vermögensverhältnissen festzustellenden jährlichen Beitrag von 2 — 50 fl. zur Corpscasse, welcher zunächst dazu verwendet werden soll, die Bewaffnung der unbemittelten Wehrmänner bestreiten zu helfen.

Die im Art. 5 Nr. 6 bezeichneten Personen können zu dem gleichen Beitrage angehalten werden, wenn die Entschuldigung nicht aus Gründen ihrer Erwerbs- und Nahrungsverhältnisse hergeleitet ist.

Art. 7.

Alle Beschwerden über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Bürgerwehr entscheidet endgültig der Gemeinderath unter Zuzug des Bürgerwehrgerichts nach Stimmenmehrheit.

Art. 8.

Der Bürgermeister ruft die in die Liste eingetragenen Pflichtigen behufs des Eintritts in die Bürgerwehr zu einer Versammlung auf.

Wer diesem Aufruf nicht Folge leistet, wird in eine Geldstrafe von zehn Gulden verfällt, und durch steigende Geldstrafen oder auch durch Gefängnißstrafe zum Eintritt in die Reihen angehalten.

Art. 9.

Stellvertretung findet nicht statt.

Art. 10.

Alle Mitglieder der Bürgerwehr schwören, nachdem ihnen gegenwärtiges Gesetz vorgelesen sein wird, folgenden von einem Commissär der Staatsbehörde in Gegenwart des Befehlshabers abzunehmenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, eifrige Mitwirkung zur „Vertheidigung des Landes, der Verfassung und der durch die Gesetze gesicherten Rechte „und Freiheit, gegen innern und äußern Feind, so wahr mir Gott helfe!“

Art. 11.

Die Kosten der Bewaffnung trägt der einzelne Wehrmann. Vermag er sie aus eigenen Mitteln nicht zu bestreiten, und kann die Anschaffung nicht aus der Corpscasse bestritten werden, so kann solche durch die Gemeinde geschehen; eine Verbindlichkeit der Gemeinde tritt jedoch nur in so weit ein, als die Zahl der Wehrmänner, welche ihre Ausrüstung selbst bestreiten oder aus der Corpscasse erhalten, nicht den zwanzigsten Theil der Bevölkerung der Gemeinde ausmacht. Die Hälfte des, kraft dieser Verbindlichkeit von der Gemeinde gemachten Aufwandes wird ihr auf Verlangen aus der Staatscasse ersetzt.

Die Kosten der Bewaffnung der Colonien sind nach Analogie des §. 153 u. f. der Gemeindeordnung aufzubringen.

Art. 12.

Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Bureaukosten der Bürgerwehr bestreitet die Gemeindecasse.

I. Bildung der Bürgerwehr.

Art. 13.

Die Bürgerwehr des Landes wird eingetheilt in Gemeindewehrmannschaften und Bezirkswehrmannschaften.

Die Bezirkswehrmannschaft wird gebildet aus sämmtlichen Gemeindewehrmannschaften eines Amtsbezirks.

Art. 14.

Die Wehrmannschaft eines jeden Amtsbezirks bildet mindestens ein Banner, so weit sie die Zahl von 800 nicht übersteigt; übersteigt sie diese Zahl, so nimmt sie den Namen Heerschaar an,

und theilt ſich in Banner von 400—600 Mann, ſo weit die Zahl reicht. Hat ein Bezirk nur ein Banner, ſo wird er dem nächſten Bezirk zur Bildung einer Heerſchaar zugetheilt.

Art 15.

Die Wehrmannſchaft einer Gemeinde wird nach der Stärke der Kopfzahl eingetheilt in Rotten, Züge, Fähnlein und Banner.

Die Mannſchaft einer Gemeinde wird, ſo weit möglich, in ein Fähnlein vereinigt.

Wenn eine Gemeinde nicht die hiezu nöthige Zahl liefert, ſo theilt ſie der Befehlshaber der Bezirkswehrmannſchaft einer oder mehrerer Nachbargemeinden in der Weiſe zu, daß jede Gemeindewehrmannſchaft, je nach der Stärke der Kopfzahl, in Rotten oder Zügen vereinigt bleibt.

Art. 16.

Die Eintheilung der verſchiedenen Fähnlein in Banner, die Beſtimmung der Sammelplätze für die einzelnen Banner geſchieht durch den Befehlshaber der Bezirkswehrmannſchaft.

Hauptſammelplatz der Bezirkswehrmannſchaft iſt die Amtsſtadt.

Art. 17.

Eine Rotte beſteht aus höchſtens 30, ein Zug aus höchſtens 60, ein Fähnlein aus höchſtens 120 Mann, ausſchließlich der Führer und Spielleute.

Art. 18.

Bei jeder Rotte befindet ſich 1 Rottmeiſter und 2 bis 3 Obermänner.

Der Zug erhält hiezu einen Zugsanführer (Leitmann), einen Zugmeiſter (Erſatzmann des Leitmannes), und einen Trommler oder Horniſten.

Für das Fähnlein kommen hiezu: 1 Hauptmann, 1 Oberleitmann, 1 Oberzugmeiſter, 1 Schreiber und 1 Wundarzt (wenn das Fähnlein einzeln beſteht und ein ſolcher in der Gemeinde iſt).

Art. 19.

Das Banner, welches aus mindeſtens 4 und höchſtens 6 Fähnlein beſteht, erhält einen Bannerführer (Major),

1 Beimann (Adjutant, Leitmann),
1 Fähndrich,
1 Bannerſchreiber,
1 Bannertrommler oder Horniſten,
1 Bannerarzt,
1 Gerichtswart (Rottmeiſter).

Art. 20.

Bei der Heerſchaar kommt zu den Führern der Banner hinzu:

1 Oberſt,
1 Beimann (Adjutant),
1 Heerſchaarſchreiber.

Art. 21.

Die Eintheilung der Mannſchaft einer Gemeinde in Rotten, Züge, Fähnlein, Banner, geſchieht erſtmals durch den Gemeinderath, in der Folge die Zutheilung neu Eintretender durch den Befehlshaber.

Veränderungen in der Eintheilung des Corps ſelbſt geſchehen durch den Bürgerwehrbefehlshaber gemeinſchaftlich mit dem Gemeinderath.

Art. 22.

Jedes Banner kann auf eigene Koſten ein Muſikcorps halten.

Beſteht die Mannſchaft einer Gemeinde aus mehreren Bannern, ſo wird nur ein Muſikcorps gehalten.

Art. 23.

Die Bürgerwehrmannſchaft des ganzen Landes ſteht unter einem oberſten Befehlshaber mit dem dazu gehörigen Stabe. Die Koſten werden aus der Staatscaſſe beſtritten.

Art. 24.

In Städten kann ſich mit Zuſtimmung des Gemeinderaths ein Artilleriecorps bilden, welches in Friedenszeiten den Wehrmanndienſt gemeinſchaftlich mit den übrigen Wehrmännern leiſtet.

Art. 25.

Wenn in einer Gemeinde ſich wenigſtens 15 Wehrmänner befinden, welche eigene Pferde beſitzen, ſo können ſie mit Zuſtimmung des Gemeinderaths ein berittenes Corps auf eigene Koſten bilden.

Art. 26.

Die Artillerie und Reiterei werden organiſirt wie die des ſtehenden Heeres; die Wahl ihrer Anführer geſchieht wie bei allen Wehrmannſchaften.

II. Beſtellung der Vorgeſetzten.

Art. 27.

Die Wahl der Anführer geſchieht unter Leitung des Bürgermeiſters des Wahlorts, mit Zuziehung des Rathſchreibers und zweier Mitglieder der Bürgerwehr als Urkundsperſonen, nach den Vorſchriften, welche für die Wahl der Gemeinderäthe gelten, in folgender Weiſe:

1. iſt die Wehrmannſchaft einer Gemeinde geringer als ein Fähnlein, ſo wählen ſämmtliche Wehrmänner die Führer;
2. beſteht die Wehrmannſchaft einer Gemeinde aus einem oder mehreren Fähnlein, ſo wählt jedes Fähnlein ſeine Anführer und Unteranführer.

   Iſt das Fähnlein aus der Wehrmannſchaft zweier oder mehrerer Gemeinden (Art. 15) zuſammengeſetzt, ſo geſchieht die Wahl der gemeinſchaftlichen Führer in der Gemeinde, welche die ſtärkſte Mannſchaft ſtellt.

3. die erwählten Anführer und Unteranführer der verschiedenen Fähnlein wählen sodann den Bannerführer (Bataillonsbefehlshaber);
4. der Heerschaarbefehlshaber, bei welchem technische Kenntnisse vorausgesetzt werden, wird von den Officieren der ihm untergeordneten Banner erwählt und vom Staatsoberhaupte bestätigt.

Art. 28.

Die Ernennung des obersten Befehlshabers aller Bürgerwehrmannschaften des Landes und seines Stabes geschieht durch das Staatsoberhaupt.

Art. 29.

Beschwerden gegen das Wahlverfahren entscheidet endgültig der Gemeinderath des Wahlorts unter Zuzug des Bürgerwehrgerichts nach Stimmenmehrheit.

Der Bürgermeister, welcher die angegriffene Wahl geleitet hat, ingleichem die dabei anwesend gewesenen Urkundspersonen nehmen an dieser Verhandlung und Entscheidung nicht Theil.

Art. 30.

In jeder Gemeinde führt Derjenige, welcher die höchste Stelle in der Wehrmannschaft bekleidet, den Oberbefehl; bei der Vereinigung der Bürgerwehren mehrerer Gemeinden immer Derjenige, welcher die höchste Befehlshaberstelle bekleidet.

Art. 31.

Die Beimänner (Adjutanten) werden von dem betreffenden Befehlshaber aus der Zahl der Zugsanführer und Zugmeister, der Bannerschreiber und Gerichtswart aus der Zahl der Unteranführer, der Bannertrommler oder Hornist aus der Zahl der Trommler und Hornisten ernannt.

Art. 32.

Die Dienstzeit sämmtlicher Anführer und Unteranführer, so wie der Unterstabsleute dauert 6 Jahre.

Wo von einer Stelle Mehrere vorhanden sind, tritt davon alle 3 Jahre die Hälfte aus und das Loos bestimmt, wer erstmals auszutreten habe.

Im Falle der Erledigung einer Stelle durch Tod, Austritt oder Beförderung findet eine Ersatzwahl für die Dauer der Dienstzeit des Abgegangenen statt.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Art. 33.

Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen.

Nachsicht kann aus erheblichen Ablehnungsgründen die Wählerschaft ertheilen.

Die relative Stimmenmehrheit der Erschienenen entscheidet.

III. Dienſtkleidung und Ausrüſtung der Bürgerwehr.

Art. 34.

Die Beſtimmung der Dienſtkleidung bleibt der Bürgerwehr einer jeden Gemeinde überlaſſen; ſie muß jedoch ſo beſchaffen ſein, daß ſie keine Veranlaſſung zur Verwechslung mit dem übrigen Heere gibt.

Art. 35.

Die Beſtimmung der Dienſtzeichen der Bürgerwehr bleibt dem Oberbefehlshaber der Landesbürgerwehr überlaſſen.

Sie ſoll ſo einfach als möglich ſein.

Art. 36.

Jedes Banner hat eine Fahne.

Jedes Fähnlein führt ein im Gewehrlaufe getragenes, mit der Nummer des Fähnleins verſehenes Fahnzeichen.

Kleinere Abtheilungen als ein Fähnlein können beim Dienſt in der Gemeinde Fahnzeichen mit den Farben der Gemeinde führen.

Art. 37.

Weſentlich nothwendige Bewaffnung iſt:

1) für den Officier: ein Säbel;
2) für den Unterofficier: die Muskete mit Bajonet und Patrontaſche, Seitengewehr;
3) für den Bürgerwehrmann: die Muskete mit Bajonet und Patrontaſche.

Art. 38.

Die Bürgerwehren einzelner Gemeinden oder einzelner Abtheilungen derſelben können ſtatt der Musketen Büchſen wählen.

Art. 39.

Wehrmannſchaften einzelner Gemeinden können vorderhand, und bis zur regelmäßigen Bewaffnung, bewaffnet werden mit Jagd- oder anderen Gewehren, mit Piken oder Senſen.

Art. 40.

Die Fahnen, Trommeln und Signalhörner werden von der Gemeinde geſtellt, und eben ſo die Munition.

Art. 41.

Die Ausrüstungsgegenstände, welche im Falle des Art. 11 und nach Art. 40 dieses Gesetzes von der Gemeinde angeschafft wurden, bleiben deren Eigenthum, sollen von den Inhabern sorgfältig erhalten und beim Austritt aus der Bürgerwehr in gutem Stand zurückgegeben werden.

Art. 42.

Bei allen die Ausrüstung betreffenden Fragen, welche die Gemeindecasse berühren, hat sich der Gemeinderath mit dem Befehlshaber der Bürgerwehr zu benehmen.

IV. Dienstvorschriften.

Art. 43.

Die Bürgerwehr tritt, außer der zur Einübung bestimmten Zeit, in Dienstthätigkeit, sobald es der im Art. 2 angegebene Zweck erheischt:

a. auf Aufforderung der Gemeindebehörde;
b. auf Aufforderung der Staatsbehörden oder des Oberbefehlshabers.

Art. 44.

In dringenden Fällen, wie namentlich bei Abwesenheit oder Verhinderung der Behörden, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, kann sie der Anführer der Gemeinden oder des Bezirks allein zusammenberufen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gemeinde- oder Staatsbehörde.

Art. 45.

Im Falle von Unruhen, Feuerlärm und ähnlichen gefahrdrohenden Umständen bewaffnen sich die Bürgerwehrmänner, um auf die erste Aufforderung auf ihren Sammelplätzen oder den bedrohten Punkten, wo ihre Gegenwart erforderlich ist, zu erscheinen.

Art. 46.

Die Bürgerwehren haben den nach Art. 45 an sie ergehenden Aufforderungen unweigerlich und unverzüglich Folge zu leisten.

Art. 47.

Der Befehlshaber der Bürgerwehr beruft die zur Dienstleistung nöthige Mannschaft.

Art. 48.

Die vom Befehlshaber zum Dienst berufene Mannschaft hat in vollständiger Dienstkleidung und Bewaffnung schleunigst zu erscheinen und seine weiteren Anordnungen auszuführen.

Im Falle der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse hat der zum Dienst Berufene das Hinderniß dem Befehlshaber sogleich anzeigen zu lassen.

Art. 49.

Bei Feuersgefahr sind ausnahmsweise diejenigen Bürgerwehrmänner, welche zugleich zur Feuerwehr gehören, so wie die Angestellten, welche nach ihren Dienstvorschriften sich in einem bestimmten Dienstlocale einfinden müssen, vom Erscheinen bei der Bürgerwehr befreit.

Art. 50.

Erscheint die Bürgerwehr im Dienste, so theilt sie mit dem übrigen Heere alle Ehrenrechte.

Art. 51.

In Kriegszeiten theilt sich die Bürgerwehr in drei Aufgebote:

Das erste Aufgebot besteht aus allen Unverheiratheten und Wittwern ohne Kinder, welche am vorangegangenen 1. Januar das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

Das zweite Aufgebot besteht aus den Unverheiratheten und Wittwern ohne Kinder vom zurückgelegten dreißigsten bis fünfundvierzigsten Jahre und aus den Verheiratheten bis zum zurückgelegten dreißigsten Jahre.

Das letzte Aufgebot umfaßt alle übrigen Wehrmänner.

Art. 52.

Das erste Aufgebot ist bestimmt zur Vertheidigung des Landes innerhalb dessen Grenzen, und wird im Falle eines Angriffs besonders organisirt werden.

Ein Gesetz wird diese Organisation bestimmen.

Art. 53.

Das zweite Aufgebot unterstützt das Heer bei seinen Operationen im Lande.

Die Wehrmannschaft desselben soll vorzüglich nur in der Heimath des Corps verwendet werden.

Ein Gesetz wird das Nähere der Organisation bestimmen.

Art. 54.

Das zweite Aufgebot wird nur zum Dienst aufgeboten, wenn das erste bereits in Thätigkeit ist.

Art. 55.

Die Wehrmannschaften können nur durch einen Act der Gesetzgebung und nur für eine bestimmte Zeit zum Kriegsdienste verwendet werden.

Sind die Landstände nicht versammelt, so kann das Aufgebot unter Mitwirkung des landständischen Ausschusses im Wege eines provisorischen Gesetzes geschehen, jedoch müssen gleichzeitig mit dessen Erlassung die Stände einberufen und innerhalb 10 Tagen versammelt sein. Das provisorische Gesetz verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb 14 Tagen von der Versammlung der Stände an ein bestätigendes Gesetz erlassen wird.

Art. 56.

Das dritte Aufgebot wird nur zum Dienſte in der Gemeinde verwendet.

Art. 57.

Im Falle der Verwendung außerhalb der Gemeinde wird die Bürgerwehr hinſichtlich des Soldes und der Verpflegung wie die Linie behandelt.

Art. 58.

Die den Ortsverhältniſſen entſprechenden Dienſtvorſchriften erläßt der Befehlshaber benehmlich mit dem Gemeinderath.

Art. 59.

Allgemeine Dienſtvorſchriften für die geſammte Landeswehrmannſchaft unterliegen ſtändiſcher Zuſtimmung.

V. Verwaltung.

Art. 60.

In jeder Gemeinde beſteht ein Verwaltungsausſchuß aus drei Mitgliedern, wenn die Mannſchaft weniger als ein Banner ausmacht. Er beſteht aus ſieben Mitgliedern, wenn die Mannſchaft aus einem oder mehreren Bannern beſteht.

Art. 61.

Der Wehrverwaltung liegt die Fürſorge für die Ausrüſtung und Bewaffnung und die Beſorgung aller übrigen öconomiſchen Angelegenheiten, in Gemeinſchaft mit dem Befehlshaber und ſeinem Stabe, wo ein ſolcher ſich befindet, ob.

Art. 62.

Mitglieder des Verwaltungsausſchuſſes einer jeden Gemeinde ſind der Bürgermeiſter und der Gemeindeverrechner, die übrigen Mitglieder deſſelben werden eben ſo gewählt wie die Hauptleute.

Art. 63.

Unter ſeiner Aufſicht und Verwaltung ſteht auch die Corpscaſſe.

In dieſelbe fließen:

a. die freiwilligen,
b. die im Art. 6 angeführten Beiträge;
c. die Strafgelder;
d. alle ſonſtigen Einnahmen des Corps.

Art. 64.

Die Mittel der Corpscaſſe ſollen nach Beſtreitung der nothwendigſten Bedürfniſſe zunächſt zur Ausrüſtung und Bewaffnung unbemittelter Wehrmänner verwendet werden.

Art. 65.

Die Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben erſtellt der Gemeinderechner.

VI. Strafen.

Art. 66.

Der Befehlshaber einer Bürgerwehr, welcher den nach Art. 43 an ihn ergehenden Aufforderungen nicht Folge leiſtet, oder mit Ueberſchreitung ſeiner Befugniſſe die Dienſtthätigkeit der Wehrmannſchaft unter Umſtänden aufbietet, welche geeignet ſind, die öffentliche Wohlfahrt zu gefährden, wird ſeines Dienſtes enthoben und vor den ordentlichen Richter geſtellt.

Er verfällt, vorbehaltlich höherer Strafe, wenn andere Vergehen mit unterlaufen, in eine Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten, verbunden mit Ausſtoßung aus der Bürgerwehr oder Entziehung des Grades.

Art. 67.

Wenn größere oder kleinere Abtheilungen der Bürgerwehr eigenmächtig ausrücken, oder den Befehlen der Vorgeſetzten im Dienſte den Gehorſam verweigern, oder unter den Waffen eine Eigenmacht ausüben, ſo werden die Betheiligten ſofort entwaffnet, des Dienſtes enthoben und zur Strafe des Amtsgefängniſſes (Strafgeſetzbuch §. 40), oder wenn die Eigenmacht oder die Verweigerung des Gehorſams zu einem geſetzwidrigen Zweck geſchah, zu einer Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Wochen und zur Ausſtoßung aus der Bürgerwehr oder Entziehung des Grades verurtheilt.

Art. 68.

Jedes Mitglied der Bürgerwehr, welches zu einer bewaffneten Dienſtverrichtung beſtimmt wird, und ſich derſelben ohne hinreichende Entſchuldigung entzieht, verfällt, vorbehaltlicher höherer Strafe, wenn andere Verbrechen mit unterlaufen, in eine Gefängnißſtrafe bis zu vierzehn Tagen, verbunden mit der Entziehung des Grades oder nach Umſtänden mit der Ausſtoßung. Das Erkenntniß hierüber, ſo wie in den Fällen der Art. 66 und 67 gehört zur Zuſtändigkeit des Geſchwornengerichts oder bis zu deſſen Einführung des Hofgerichts.

Art. 69.

Die übrigen Uebertretungen dieſes Geſetzes und der beſonderen Dienſtvorſchriften werden beſtraft mit

1) einfachem Verweis;
2) Geldbußen bis zu fünf Gulden;
3) Freiheitsſtrafen bis zu zwei Tagen;

4. öffentlichem Verweis vor der Fronte;
5. Entziehung des Grades bis zur nächsten Wahl;
6. Ausstoßung.

Art. 70.

Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen im Dienste zurechtweisen oder die augenblickliche Verhaftung desselben anordnen, wenn er sich im Dienste einer Trunkenheit, eines Ungehorsams, einer Widersetzlichkeit oder thätlichen Beleidigung, oder sonst einer Handlung schuldig macht, welche nach den bestehenden Gesetzen überhaupt die Verhaftung begründet.

Er ist aber verpflichtet, dem Befehlshaber hievon längstens binnen sechs Stunden die Anzeige zu machen; dieser ist verbunden, die Verhaftung alsbald entweder aufzuheben, oder zu bestätigen und den Verhafteten dem Gerichte zu übergeben, dessen Zuständigkeit er für begründet erachtet.

Art. 71.

Der Befehlshaber erkennt die im Art. 69 Nr. 1 — 3 bestimmten Strafen. Gegen sein Erkenntniß steht dem Verurtheilten die Berufung an das Bürgerwehrgericht innerhalb drei Tagen zu.

Art. 72.

Das Bürgerwehrgericht wird gebildet aus je einem Mann eines jeden Grades. Wo mehr als ein Mann desselben Grades vorhanden ist, tritt der dem Lebensalter nach Aelteste in das Bürgerwehrgericht.

Ist ein Mitglied des Bürgerwehrgerichts verhindert, so ist der Nächste nach ihm im nämlichen oder nächst niedern Grade sein Stellvertreter.

Art. 73.

Den Vorsitz im Bürgerwehrgericht führt der die höchste Stelle Bekleidende. Seine Stimme entscheidet, wenn, diese miteingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Art. 74.

Der Vorsitzende beruft das Bürgerwehrgericht, und ernennt aus den Mitgliedern desselben den Berichterstatter und Protocollführer.

Art. 75.

Die summarische Voruntersuchung führt der Berichterstatter.

Art. 76.

In öffentlicher Sitzung findet sodann die schließliche Untersuchung, Verhandlung und die Verkündung des Urtheils statt.

Art. 77.

Die Beweiſe werden in derſelben auf Antrag des Berichterſtatters wie des Angeklagten erhoben.

Art. 78.

Das Weſentliche der Verhandlungen, insbeſondere der Zeugenausſagen, wird zu Protocoll genommen und von den Zeugen, dem Berichterſtatter und Angeklagten unterzeichnet.

Art. 79.

Am Schluſſe der Verhandlung entwickelt der Berichterſtatter das Thatſächliche des Falles, und ſtellt die geſetzlichen Anträge. Dem Angeklagten ſteht es frei, in Perſon ſich zu vertheidigen oder durch einen erwählten Beiſtand ſich vertreten zu laſſen.

Art. 80.

Das Wehrmanngericht fällt und verkündet ſodann das Erkenntniß, gegen welches keine Berufung ſtattfindet. Das Erkenntniß wird niedergeſchrieben und von dem Gerichte unterzeichnet und aufbewahrt.

Art. 81.

Erſcheint der vorgeladene Angeſchuldigte nicht, ſo verliert er das Recht der Vertheidigung, und es wird ſofort nach dem Ergebniß der Unterſuchung erkannt.

Art. 82.

Das Bürgerwehrgericht tritt außerdem als Ehrengericht ein, und wird zu dieſem Zwecke von dem Befehlshaber berufen:

1. zur Vermittlung oder Entſcheidung perſönlicher Beleidigungen zwiſchen einzelnen Mitgliedern.

Wer zu dieſem Zweck die Berufung des Ehrengerichts verlangt, oder zu derſelben zuſtimmt, unterwirft ſich mit Verzicht auf jede weitere Verfolgung der Sache unbedingt dem ehrengerichtlichen Spruch.

In dieſem Falle kann das Ehrengericht auch die Strafen des Art. 69. Ziffer 1 — 3 einſchließlich erkennen.

2. Wenn ein Mitglied der Bürgerwehr durch ſittenwidrigen Lebenswandel ſich in der öffentlichen Meinung herabgeſetzt hat, oder ſonſt die Sicherheit des Dienſtes durch ſein Benehmen gefährdet.

In dieſem Falle kann das Ehrengericht die einfache Ausſtoßung des Angeklagten von der Bürgerwehr ausſprechen. Es ſind dazu drei Viertheile der Stimmen aller Mitglieder des Gerichts erforderlich.

Gegen das Erkenntniß iſt ein Recurs nicht zuläſſig.

Art. 83.

Die Erkenntniſſe des Befehlshabers werden, ſofern nicht Berufung an das Bürgerwehrgericht erfolgt iſt, ebenſo wie alle Erkenntniſſe des Letzteren, nach 24 Stunden vollzugsreif und vollzogen.

Art. 84.

Der einfache Verweis wird an den Betheiligten vom Befehlshaber im Beisein zweier Mitglieder der Bürgerwehr durch Verlesung des Urtheils vollzogen.

Art. 85.

Die Geldbußen werden nöthigenfalls im Wege der Vollstreckung beigetrieben und fallen in die Corps-Casse.

Art. 86.

Die Freiheitsstrafen werden, wenn sie sich nicht auf Hausarrest beschränken, oder wenn der Hausarrest gebrochen wird, im Bürgergefängniß der Gemeinde erstanden.

Art. 87.

Der öffentliche Verweis vor der Fronte wird vor versammelter Bürgerwehr durch den Befehlshaber mittelst Verlesung des Erkenntnisses vollzogen.

Art. 88.

Die Entziehung des Grades und die Ausstoßung wird der versammelten Bürgerwehr durch Tagsbefehl verkündet.

Art. 89.

In allen, den Bürgerwehrdienst nicht berührenden Angelegenheiten bleiben die Mitglieder der Bürgerwehr den gesetzlich zuständigen Behörden untergeben.

Art. 90.

Hat ein Mitglied der Bürgerwehr im Dienste auch ein gemeines Verbrechen begangen, so ist das zugleich begangene Dienstvergehen blos als ein Straferhöhungsgrund zu betrachten, und das Bürgerwehrgericht hat in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheile des ordentlichen Gerichts die etwa eintretende Ausstoßung des Verurtheilten zum Zwecke der Vollziehung des Straferkenntnisses zu bewirken.

Art. 91.

Wird die persönliche Verhaftung eines im Dienste befindlichen Mitgliedes der Bürgerwehr von einer Staatsbehörde verfügt, so ist der Vollzug durch den Befehlshaber zu bewirken.

VII. Umgestaltung der bestehenden Bürgermilitärcorps.

Art. 92.

Die bestehenden Bürgermilitärcorps sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes umzugestalten.

VIII. Transitorische Bestimmungen.

Art. 93.

Dieses Gesetz tritt außer Wirksamkeit, sowie das baldigst zu erlassende Gesetz über Wehrpflicht mit Verschmelzung des stehenden Heeres und einer allgemeinen Volksbewaffnung verkündet sein wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. April 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Nr. XXI. 89

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 5. April 1848.

Inhalt.

Gesetze: Gesetz, die Erhebung der Steuern in den ersten sechs Monaten des Calenderjahres 1848 betreffend. Gesetz, die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der in den Gemeinden bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen betreffend. Gesetz, den Ankauf und die Unterhaltungskosten von Pferden für das Armeecorps betreffend. Gesetz, die Verzinsung der bei der Amortisationscasse angelegten Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntcapitalien betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des Ministeriums des Innern: Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1847—1848 betreffend. Bekanntmachung desselben Ministeriums: Den Verkauf von frischgebackenem Schwarzbrode betreffend.

Diensterledigung.

Gesetze.

(Gesetz, die Erhebung der Steuern in den ersten sechs Mona ten des Calenderjahres 1848 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern sind für die ersten sechs Monate des Calenderjahres 1848 nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. April 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Geſetz, die Entſchädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der in den Gemeinden bei Zuſammenrottungen verübten Verbrechen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Geſammtheit der Bürger und ſtaatsbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde, in welcher von einer größeren zuſammengerotteten Menge, oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Perſonen oder das Eigenthum verübt worden, iſt ſchuldig, für den dadurch geſtifteten Schaden zu haften.

Art. 2.

Haben die Einwohner mehrerer Gemeinden zur Verübung ſolcher Verbrechen ſich zuſammengerottet, ſo ſind die ſämmtlichen Bürger und ſtaatsbürgerlichen Einwohner aller dieſer Gemeinden zum Schadenerſatze ſo verpflichtet, als wenn ſie einer Gemeinde angehörten.

Art. 3.

Waren die Thäter, welche die Verbrechen verübten, nicht Einwohner der Gemeinde in der dieſelben begangen wurden; ſondern kamen ſie aus anderen Gemeinden, und waren die Einwohner der Gemeinde, in der das Verbrechen verübt war, außer Stande, die Verbrecher zu hindern, ſo trifft ſie keine Verpflichtung zum Schadenerſatze.

Art. 4.

Die Bürger und ſtaatsbürgerlichen Einwohner derjenigen Gemeinde, aus deren Mitte diejenigen kamen, welche die Verbrechen in einer anderen Gemeinde verübten, ſind zum Schadenerſatze nur dann verpflichtet, wenn Diejenigen, welche die Verbrechen verübten, in einer ſo großen Zahl und auf eine ſolche Weiſe ſich aus der Gemeinde entfernten, daß die Einwohner der Gemeinde bei gehöriger Aufmerkſamkeit (L. R. S. 1150 a. — c.) vorherſehen konnten, daß die Entfernung in verbrecheriſcher Abſicht geſchehe.

Art. 5.

Diejenigen, welche durch Verbrechen der im Art. 1 bezeichneten Art Schaden gelitten haben, ſind berechtigt, nach Maaßgabe der Art. 1 bis 4 die Vergütung deſſelben von der Geſammtheit der Bürger und ſtaatsbürgerlichen Einwohner zu fordern. In Bezug auf die Begründung der Entſchädigungspflicht und die Rückſichten, nach welchen der Schadenerſatz zu beurtheilen iſt, entſcheiden dabei die Vorſchriften des Geſetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen.

Art. 6.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben entscheiden die Gerichte.

Art. 7.

Die Entschädigung wird, wenn die Gesammtheit der Entschädigungspflichtigen keine andere Vereinbarung trifft, zum Theil nach Köpfen, zum Theil durch eine nach dem Steuercapitale zu machende Umlage gedeckt. Wie viel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden und wie die Vertheilung der Umlagen geschehen soll, wird von einem aus dem Kreise, in dem das Verbrechen verübt wurde, durch Urwahlen zu wählenden Geschwornengerichte von zwölf Bürgern entschieden. Die Kreisregierung leitet die Verhandlungen ein und beruft die Bürger. Eine Verordnung bestimmt das Verfahren über die Wahl.

Art. 8.

In dem nach Art. 6 und 7 eintretenden Verfahren vertritt der betreffende Gemeinderath die in Anspruch genommene Gesammtheit der Einwohner der Gemeinde.

Art. 9.

Diejenigen Bürger und Einwohner, welche Entschädigung bezahlten und keinen Antheil an dem verübten Verbrechen als Thäter, Anstifter oder Gehilfen nahmen, haben ihren Rückgriff gegen die Urheber, Anstifter und Theilnehmer an den verübten Verbrechen und gegen Diejenigen, welche mit Verletzung ihrer Amtspflicht durch grobe Fahrlässigkeit die Maaßregeln unterließen, welche dem Ausbruche der Verbrechen zuvorkommen oder den eingetretenen Erfolg hindern konnten.

Art. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt in Wirksamkeit vom 12. März 1848 an. Es erlöscht mit dem Schlusse des nächsten Landtages, wenn es nicht wieder erneuert wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. April 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz: Den Ankauf und die Unterhaltungskosten von Pferden für das Armee-Corps betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Kriegsministerium erhält zum Ankauf von Pferden und zu deren Unterhaltung während drei Monaten einen Credit von 110,779 fl. 24 kr. — „Einhundert zehntausend siebenhundert siebenzig neun Gulden 24 Kreuzer."

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. April 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz: Die Verzinsung der bei der Amortisationscasse angelegten Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntcapitalien betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die nach §. 5, Satz 5, und §. 8 des Zehntablösungsgesetzes bei der Staatscasse zur verzinslichen Anlage kommenden Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntablösungscapitalien können

1. wenn die Anlage vor Ablauf des Jahres 1847 erfolgt ist, bis zum Schlusse des Jahres 1857,
2. wenn die Anlage nach 1847 erfolgt ist, lediglich bis zum Ablauf der im Zehntablösungsgesetze bestimmten zehnjährigen Anlagefrist

gegen fünf Procent Zinsen jährlich angelegt bleiben.

Art. 2.

Sind Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntcapitalien nach Ablauf der Zeit, für welche nach Art. 1 eine fünfprocentige Verzinsung stattfindet, noch bei der Staatscasse angelegt, so ist diese befugt,

ſie von da an nach dem jeweils üblichen Zinsfuße zu verzinſen, auch mit halbjähriger Friſt jederzeit zur Heimzahlung zu kündigen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 1. April 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 21. März

allergnädigſt bewogen gefunden:

den bisherigen Rechnungsführer, Cameralaſſiſtenten Erkenbrecht, zum Regimentsquartiermeiſter im Leibinfanterieregimente zu ernennen;

dem proviſoriſchen Buchhalter Körber bei der Generalkriegscaſſe dieſe Stelle definitiv zu übertragen;

den Expeditor Wacker bei dem Kriegsminiſterium in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Reviſor Kipp zum Expeditor bei demſelben Miniſterium zu ernennen;

die Kriegsminiſterial-Reviſoren Serauer und Feinaigle zu Oberreviſoren zu befördern;

den Regimentsquartiermeiſter Block vom erſten Infanterieregiment, unter Ernennung zum Oberreviſor, zum Kriegs-Commiſſariate zu verſetzen, und endlich

den Kriegsminiſterialrevidenten Deimling zum Regimentsquartiermeiſter im erſten Infanterieregimente zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
durch allerhöchſte Ordre vom 27. März

allergnädigſt bewogen gefunden, den Oberſten von der Suite der Infanterie von Noël auf ſein Anſuchen, wegen geſchwächter Geſundheit, der Function eines Garniſonscommandanten der Reſidenz zu entheben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen
unter dem 30. März

allergnädigſt bewogen gefunden:

die auf den Profeſſor Dr. von Woringen gefallene Wahl zum Prorector der Univerſität Freiburg für das Studienjahr 1848/49 zu beſtätigen;

den Amtschirurgen Ris in Gengenbach auf das Amtschirurgat Lörrach, und
den Amtschirurgen Dürr in Schönau auf das Amtschirurgat Gengenbach
zu verſetzen;

das Amtschirurgat Schönau im Oberrheinkreiſe dem Amtschirurgen, practiſchen Arzte Rees in Wiesloch,

die evangeliſche Pfarrei Wieblingen, Decanats Oberheidelberg, dem Pfarrer Euler zu Rohrbach,

die evangeliſche Pfarrei Rusheim, Landdecanats Carlsruhe, dem Pfarrer Günther in Schmieheim,

die evangeliſche Pfarrei Teutſchneureuth, Landdecanats Karlsruhe, dem Pfarrer Höchſtetter in Uiffingen,

die katholiſche Pfarrei Unteribach, Amts St. Blaſien, dem dortigen Pfarrverweſer Ferdinand Mörmann,

die katholiſche Pfarrei Dingelsdorf, Amts Conſtanz, dem Pfarrer Conrad Leber zu St. Roman,

die katholiſche Pfarrei Mauer, Amts Neckargemünd, dem Beneficiaten Joſeph Pfiſter in Rothweil,

die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Amts Triberg, dem Caplaneiverweſer Peter Bauer in Hammereiſenbach,

die katholiſche Pfarrei Gremmelsbach, Amts Triberg, dem Pfarrverweſer Ambros Hettich zu Markdorf, und

die katholiſche Pfarrei Krotzingen, Amts Staufen, dem geiſtlichen Rath, Pfarrer Johann Baptiſt Wepfer zu Inzlingen
zu übertragen;

durch allerhöchſte Ordre vom 31. März

den General der Infanterie, Markgrafen Wilhelm von Baden, Großherzogliche Hoheit, zum Commandirenden des achten deutſchen Armee-Corps, und

den Generallieutenant Markgrafen Maximilian von Baden, Großherzogliche Hoheit zum Commandirenden der großherzoglich badiſchen, die zweite Diviſion des achten deutſchen Armee-Corps bildenden Truppen zu ernennen;

unter dem 31. März

mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen,

den Oberamtmann Martin in Neuſtadt zum Hofgerichtsrath in Conſtanz zu ernennen;

den Aſſeſſor Kerkenmaier in Offenburg, unter Ernennung deſſelben zum Amtmann, zum Bezirksamt Breiſach, und

den Oberamtmann Mainhard in Jeſtetten in den Ruheſtand zu verſetzen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner allergnädigſt geruht:

unter dem 2. April

den Oberamtmann Schilling in Staufen wegen vorgerückten Alters, auf ſein unterthänigſtes

Anſuchen, und eben ſo den Geheimen Rath Häfelin in Bühl und den Oberamtmann Fauth in Schwetzingen, wegen körperlicher Leiden, in den Ruheſtand zu verſetzen;

die Verwaltung des Bezirksamts Staufen dem Oberamtmann von Reichlin in Philippsburg,
jene des Bezirksamts Schwetzingen dem Oberamtmann Dilger in Haslach, und
jene des Bezirksamts Bühl dem Amtmann Kuenzer in Waldkirch zu übertragen;
den Oberamtmann Lichtenauer von Offenburg nach Neuſtadt,
den Oberamtmann Kuen in Müllheim nach Philippsburg,
den Oberamtmann Rieder in Stockach nach Wolfach zu verſetzen;
den Amtmann Leiber in Waldkirch zum Amtsvorſtand in Stockach, und
den Amtmann Winter in Müllheim zum Amtsvorſtand in Waldkirch zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Umlage der Beiträge zur Feuerverſicherungsanſtalt für 1847/48 betreffend.)

Auch im Jahre 1847 haben die Brandentſchädigungen eine ungewöhnliche Höhe erreicht und die Hoffnung auf Erleichterung der Beitragspflichtigen nicht erfüllt.

Die Vergütungen haben nämlich betragen:

im Seekreiſe	140,878	fl. 46	kr.
„ Oberrheinkreiſe	188,968	„ 9	„
„ Mittelrheinkreiſe	142,628	„ 10	„
„ Unterrheinkreiſe	103,400	„ 23	„
zuſammen .	575,875	fl. 28	kr.
Hiezu kommen:			
Taxationsgebühren	15,200	„ 57	„
Paſſivzinſe	2,814	„ 20	„
Adminiſtrationskoſten	5,228	„ 10	„
Abgang	222	„ 43	„
zuſammen .	599,341	fl. 38	kr.

welche nach §. 60 des Feuerverſicherungsgeſetzes durch die Umlage des Jahres 1848 zu decken ſind.

Die ordentliche Umlage für 1847—48 wird deßhalb auf

Elf Kreuzer

von 100 fl. Gebäudeanſchlag beſtimmt, wodurch das Bedürfniß nicht allein gedeckt iſt, ſondern auch noch Mittel für etwaige unvorhergeſehene Fälle, ſo wie zur Beſtreitung der Koſten für die angeordneten Reviſionen zu hoher Feuerverſicherungsanſchläge gegeben ſind.

Dieſer Umlage iſt der Gebäudeanſchlag auf 1. Januar 1847, welcher durch die Ergebniſſe des allgemeinen Umgangs im December 1846 in Verbindung mit dem nach §. 25 der Inſtruction

III. zum Feuerversicherungsgesetze am 30. November 1847 geschlossenen Nachtrage gebildet wird, zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Beiträge sich ergebende Bruchtheile sind bis zu einem halben Kreuzer außer Ansatz zu lassen, wenn sie über einen halben Kreuzer betragen, dagegen für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Specialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetze und der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510, durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen, und durch die Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maßgabe des §. 30 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetze durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen. Ein Exemplar derselben ist nebst den Specialübersichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern, mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Instruction III. durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandcasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugsregisters ist der betreffenden Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und gleichbaldigen Mittheilung an den Verwaltungsrath der Generalbrandcasse vorzulegen.

Man erwartet übrigens, daß die Kreisregierungen mit allem Nachdruck die pünktliche Einhaltung der in der Instruction III. für Fertigung der nöthigen Vorarbeiten festgesetzten Termine überwachen werden, da die Verhältnisse den schleunigen Einzug der Beiträge dringend nöthig machen.

Carlsruhe, den 30. März 1848.

Ministerum des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Den Verkauf von frischgebackenem Schwarzbrode betreffend.)

Die Verordnung vom 18. Mai 1847 (Regierungsblatt Nr. XXI.), den Verkauf von frischgebackenem Schwarzbrode betreffend, wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Carlsruhe, den 28. März 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Schwarzmann.

Dienstledigung.

Durch das Ableben des Decans und Stadtpfarrers, Kirchenrathes Dr. Wolf in Heidelberg, ist eine evangelische Pfarrstelle bei St. Peter und Providenz daselbst, mit einer je nach dem Dienstalter des Bewerbers auf 1,200, 1,400, 1,600 oder 1,800 Gulden zu regulirenden, in der Wirklichkeit bedeutend höher kommenden Competenz, erlediget worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 7. April 1848.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Den Austritt der Abgeordneten Stolz und Kern aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Den Austritt des Abgeordneten Rombride von Constanz aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Austritt der Abgeordneten Stolz und Kern aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staatsministerial-Erlasse vom 31. März d. J., Nr. 633 und 634, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Stolz aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl in dem 23. Aemterwahlbezirke angeordnet und mit deren Vornahme der Regierungsrath Kuntz dahier, und in Folge des Austritts des Abgeordneten Kern aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl in dem 12. Aemterwahlbezirke angeordnet und mit der Vornahme derselben der Regierungsrath Stephani in Freiburg beauftragt werde.

Carlsruhe, den 1. April 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Den Austritt des Abgeordneten Rombride von Constanz aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staatsministerial-Erlasse vom 2. d. M., Nr. 641, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Rombride von Constanz aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 16. Aemterwahlbezirke angeordnet und mit der Vornahme derselben der Regierungsrath Fromherz in Freiburg als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 3. April 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.)

Das Resultat der heute stattgehabten diesjährigen ersten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 30. März 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der neunten Ziehung am 30. März 1848 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 29. Februar 1848 gezogenen 40 Serien.

49. 525. 672. 993. 1124. 1166. 1234. 1255. 1273. 1314. 1324. 1347. 1406. 1482. 1860. 1977. 2261. 2515. 2613. 2743. 3521. 4429. 4583. 5225. 5364. 6110. 6393. 6411. 6609. 6898. 7143. 7204. 7209. 7303. 7345. 7384. 7418. 7464. 7524. 7582.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
2401	42	2417	42	2433	42	2449	42	26215	42	26231	50
2402	42	2418	42	2434	42	2450	42	26216	42	26232	250
2403	42	2419	42	2435	42	26201	42	26217	42	26233	50
2404	42	2420	42	2436	42	26202	42	26218	42	26234	42
2405	42	2421	42	2437	42	**26203**	**1000**	26219	42	26235	42
2406	42	2422	42	2438	42	26204	42	26220	50	26236	50
2407	42	2423	42	2439	42	26205	250	26221	42	26237	42
2408	42	2424	42	2440	42	26206	42	26222	42	26238	42
2409	42	2425	42	2441	42	26207	42	26223	42	26239	42
2410	50	2426	42	2442	42	26208	42	26224	42	26240	42
2411	42	2427	42	2443	42	26209	42	26225	42	26241	42
2412	42	2428	42	2444	42	26210	42	26226	50	26242	50
2413	42	2429	42	2445	42	26211	42	26227	50	26243	42
2414	50	2430	42	2446	42	26212	50	26228	50	26244	42
2415	42	2431	50	2447	42	26213	42	26229	42	26245	50
2416	42	2432	42	2448	42	26214	42	26230	42	26246	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
26247	50	49601	42	56155	42	58259	50	61663	42	62717	42
26248	42	49602	42	56156	50	58260	50	61664	42	62718	42
26249	42	49603	42	56157	42	58261	42	61665	42	62719	42
26250	42	49604	42	56158	42	58262	42	61666	42	62720	50
33551	42	49605	42	56159	42	58263	42	61667	42	62721	42
33552	42	49606	50	56160	42	58264	42	61668	42	62722	42
33553	42	49607	42	56161	42	58265	42	61669	42	62723	42
33554	50	49608	42	56162	42	58266	50	61670	42	62724	42
33555	50	49609	42	56163	42	58267	42	61671	42	62725	50
33556	50	49610	42	56164	42	58268	42	61672	42	62726	42
33557	42	49611	42	56165	42	58269	42	61673	50	62727	42
33558	42	49612	42	56166	42	58270	42	61674	42	62728	42
33559	50	49613	50	56167	42	58271	42	61675	50	62729	42
33560	42	49614	42	56168	42	58272	42	61676	42	62730	42
33561	42	49615	42	56169	42	58273	42	**61677**	**30000**	62731	42
33562	42	49616	42	56170	42	58274	42	61678	42	62732	42
33563	42	49617	50	56171	42	58275	42	61679	42	62733	42
33564	42	49618	42	56172	42	58276	42	61680	42	62734	42
33565	42	49619	42	56173	42	58277	42	61681	42	62735	50
33566	42	49620	42	56174	42	58278	42	61682	42	62736	42
33567	42	49621	42	56175	42	58279	42	61683	42	**62737**	**2000**
33568	42	49622	42	56176	42	58280	42	61684	42	62738	42
33569	42	49623	50	56177	42	58281	50	61685	42	62739	50
33570	42	49624	42	56178	50	58282	42	61686	42	62740	50
33571	42	49625	50	56179	42	58283	42	61687	42	62741	42
33572	42	49626	42	56180	42	58284	42	61688	42	62742	42
33573	50	49627	42	56181	42	58285	42	61689	42	62743	42
33574	42	49628	42	56182	42	58286	42	61690	42	62744	50
33575	42	49629	50	56183	42	58287	50	61691	42	62745	42
33576	42	49630	42	56184	42	58288	42	61692	42	62746	42
33577	42	49631	50	56185	42	58289	42	61693	42	62747	42
33578	42	49632	50	56186	42	58290	50	61694	42	62748	250
33579	**2000**	49633	42	56187	42	58291	42	61695	42	62749	42
33580	42	49634	42	56188	42	58292	42	61696	42	62750	42
33581	42	49635	50	56189	42	58293	42	61697	42	63601	42
33582	50	49636	42	56190	42	58294	42	61698	42	63602	42
33583	**1000**	49637	42	56191	42	58295	42	61699	42	63603	42
33584	42	49638	42	56192	42	58296	42	61700	42	63604	42
33585	42	49639	42	56193	42	58297	42	62701	42	63605	42
33586	42	49640	42	56194	42	58298	42	62702	42	63606	42
33587	42	49641	42	56195	42	58299	42	62703	42	63607	42
33588	42	49642	50	56196	42	58300	42	62704	42	63608	42
33589	42	49643	42	56197	42	61651	42	62705	42	63609	42
33590	42	49644	42	56198	42	61652	42	62706	42	63610	42
33591	42	49645	42	56199	42	61653	42	62707	42	63611	42
33592	42	49646	42	56200	42	61654	42	62708	42	63612	42
33593	42	49647	42	58251	42	61655	42	62709	42	63613	50
33594	50	49648	50	58252	42	61656	42	62710	42	63614	50
33595	250	49649	42	58253	42	61657	42	62711	42	63615	42
33596	42	49650	42	58254	50	61658	42	62712	42	63616	42
33597	42	56151	42	58255	42	61659	42	62713	42	63617	42
33598	42	56152	42	58256	42	61660	50	62714	50	63618	50
33599	42	56153	42	58257	42	61661	42	62715	42	63619	42
33600	42	56154	42	58258	42	61662	42	62716	42	63620	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
63621	42	65675	42	66179	42	67333	42	70287	42	74091	42
63622	50	65676	250	66180	42	67334	42	70288	42	74092	42
63623	42	65677	42	66181	42	67335	42	70289	42	74093	42
63624	42	65678	42	66182	42	67336	50	70290	42	74094	42
63625	42	65679	50	66183	50	67337	42	70291	42	74095	42
63626	42	65680	42	66184	42	67338	42	70292	42	74096	42
63627	42	65681	42	66185	42	67339	42	70293	42	74097	42
63628	42	65682	50	66186	42	67340	42	70294	42	74098	42
63629	42	65683	42	66187	42	67341	42	70295	42	74099	42
63630	42	65684	42	66188	42	67342	42	70296	42	74100	42
63631	42	65685	42	66189	42	67343	42	70297	42	92951	42
63632	42	65686	42	66190	42	67344	42	70298	42	92952	50
63633	42	65687	42	66191	42	67345	42	70299	42	92953	42
63634	50	65688	42	66192	42	67346	42	70300	42	92954	42
63635	42	65689	42	66193	42	67347	42	74051	42	92955	50
63636	50	65690	42	66194	42	67348	42	74052	42	92956	42
63637	42	65691	42	66195	50	67349	42	74053	42	92957	42
63638	42	65692	42	66196	42	67350	42	74054	42	92958	42
63639	50	65693	42	66197	42	70251	42	74055	42	92959	42
63640	42	65694	42	66198	42	70252	50	74056	42	92960	42
63641	42	65695	42	66199	42	70253	42	74057	42	92961	50
63642	42	65696	50	66200	42	70254	42	74058	42	92962	50
63643	42	65697	42	67301	42	70255	42	74059	50	92963	42
63644	250	65698	42	67302	42	70256	42	74060	250	92964	50
63645	**1000**	65699	42	67303	42	70257	42	74061	42	92965	42
63646	42	65700	42	67304	42	70258	42	74062	42	92966	42
63647	250	66151	42	67305	42	70259	42	74063	42	92967	250
63648	42	66152	42	67306	50	70260	42	74064	42	92968	42
63649	42	66153	42	67307	50	70261	42	74065	42	92969	42
63650	42	66154	42	67308	42	70262	42	74066	42	92970	42
65651	50	66155	42	67309	42	70263	42	74067	42	92971	42
65652	42	66156	42	67310	42	70264	50	74068	42	92972	42
65653	50	66157	42	67311	42	70265	42	74069	42	92973	42
65654	42	66158	42	67312	50	70266	42	74070	42	92974	42
65655	42	66159	42	67313	42	70267	42	74071	42	92975	42
65656	42	66160	42	67314	42	70268	42	74072	42	92976	42
65657	42	66161	42	67315	42	70269	42	74073	42	92977	42
65658	42	66162	42	67316	50	70270	42	74074	50	92978	42
65659	42	66163	42	67317	42	70271	42	74075	42	92979	42
65660	42	66164	42	67318	42	70272	42	74076	42	92980	42
65661	42	66165	42	67319	42	70273	50	74077	42	92981	42
65662	42	66166	50	67320	42	70274	42	74078	42	92982	42
65663	42	66167	50	67321	42	70275	42	74079	50	92983	42
65664	50	66168	42	67322	42	70276	42	74080	250	92984	42
65665	42	66169	42	67323	42	70277	42	74081	42	92985	42
65666	42	66170	50	67324	50	70278	42	74082	42	92986	42
65667	42	66171	42	67325	42	70279	42	74083	42	92987	42
65668	42	66172	42	67326	250	70280	42	74084	42	92988	42
65669	42	66173	50	67327	42	70281	42	74085	42	92989	42
65670	50	66174	50	67328	42	70282	42	74086	42	92990	42
65671	50	66175	42	67329	42	70283	50	74087	42	92991	42
65672	42	66176	42	67330	50	70284	42	74088	50	92992	42
65673	42	66177	42	67331	42	70285	42	74089	42	92993	42
63674	**1000**	66178	42	67332	42	70286	42	74090	42	92994	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
92995	42	98849	42	125703	42	130607	42	137111	42	176015	42
92996	42	98850	42	125704	42	130608	42	137112	42	176016	42
92997	42	113001	250	125705	42	130609	50	137113	42	176017	42
92998	42	113002	42	125706	42	130610	50	137114	42	176018	50
92999	42	113003	42	125707	42	130611	50	137115	50	176019	50
93000	42	113004	42	125708	42	130612	42	137116	42	176020	50
98801	42	113005	42	125709	42	130613	50	137117	42	176021	42
98802	42	113006	42	125710	42	130614	42	137118	42	176022	50
98803	42	113007	42	125711	42	130615	42	137119	42	176023	42
98804	42	113008	42	**125712**	**1000**	130616	42	137120	42	176024	42
98805	42	113009	42	125713	42	130617	50	137121	50	176025	42
98806	42	113010	250	125714	42	130618	42	137122	42	176026	50
98807	42	113011	42	125715	42	130619	42	137123	42	176027	42
98808	42	113012	42	125716	42	130620	42	137124	42	176028	42
98809	42	113013	42	125717	42	130621	42	137125	42	176029	42
98810	42	113014	42	125718	42	130622	42	137126	42	176030	50
98811	42	113015	42	125719	42	130623	42	137127	50	176031	42
98812	42	113016	42	125720	50	130624	42	137128	42	176032	42
98813	42	113017	42	125721	42	130625	42	137129	42	176033	42
98814	42	113018	42	125722	50	130626	42	137130	42	176034	42
98815	42	113019	42	125723	42	130627	42	137131	42	176035	42
98816	42	113020	42	125724	42	130628	42	137132	42	176036	42
98817	42	113021	42	125725	42	130629	42	137133	50	176037	42
98818	42	113022	42	125726	42	130630	42	137134	42	**176038**	**1000**
98819	42	113023	42	125727	42	130631	42	137135	42	176039	42
98820	42	113024	42	125728	42	130632	42	137136	42	176040	42
98821	42	113025	42	125729	42	130633	42	137137	42	176041	42
98822	42	113026	42	125730	42	130634	42	137138	42	176042	42
98823	42	113027	42	125731	42	130635	42	137139	42	176043	42
98824	42	113028	50	125732	42	130636	42	137140	42	176044	50
98825	42	113029	42	125733	42	130637	42	137141	50	176045	42
98826	42	113030	50	125734	42	130638	50	137142	42	176046	42
98827	42	113031	42	125735	42	130639	42	137143	42	176047	42
98828	42	113032	42	125736	250	**130640**	**2000**	137144	42	176048	50
98829	42	113033	42	125737	50	130641	42	137145	42	176049	42
98830	50	113034	42	125738	42	130642	42	137146	42	176050	42
98831	50	113035	42	125739	250	130643	42	137147	50	221401	42
98832	50	113036	42	125740	50	130644	50	137148	42	221402	42
98833	50	113037	42	125741	42	130645	42	137149	250	221403	42
98834	42	113038	42	125742	42	130646	42	137150	42	221404	42
98835	42	113039	42	125743	42	130647	50	176001	42	221405	42
98836	50	113040	50	125744	42	130648	50	176002	42	221406	42
98837	42	113041	42	125745	42	130649	42	176003	50	221407	42
98838	50	113042	42	125746	42	130650	42	176004	50	221408	42
98839	42	113043	42	**125747**	**5000**	137101	42	176005	42	221409	42
98840	42	113044	42	125748	42	137102	42	176006	42	221410	42
98841	42	113045	42	125749	50	137103	42	176007	42	221411	42
98842	42	113046	42	125750	50	137104	50	176008	42	221412	42
98843	42	113047	42	130601	42	137105	42	176009	42	221413	42
98844	42	113048	42	130602	42	137106	42	176010	42	221414	50
98845	42	113049	42	130603	50	137107	42	176011	42	221415	42
98846	50	113050	42	130604	42	137108	42	176012	42	221416	42
98847	42	125701	42	130605	42	137109	42	176013	42	221417	50
98848	42	125702	42	130606	42	137110	42	176014	42	221418	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
221419	42	229123	42	261227	42	268181	42	305935	42	319639	42
221420	42	229124	42	261228	42	268182	42	305936	42	319640	50
221421	42	229125	42	261229	42	268183	42	305937	42	319641	50
221422	42	229126	42	261230	42	268184	42	305938	42	319642	42
221423	42	229127	42	261231	50	268185	42	305939	42	319643	42
221424	42	229128	42	261232	42	268186	42	305940	42	319644	50
221425	42	229129	42	261233	42	268187	50	305941	42	319645	42
221426	42	229130	42	261234	42	268188	42	305942	42	319646	42
221427	42	229131	42	261235	42	268189	42	305943	42	319647	42
221428	42	229132	42	261236	42	268190	42	305944	50	319648	42
221429	42	229133	42	261237	42	268191	42	305945	42	319649	42
221430	42	229134	42	261238	42	268192	42	305946	42	319650	42
221431	42	229135	42	261239	42	268193	42	305947	42	320501	42
221432	42	229136	42	261240	42	268194	42	305948	42	320502	42
221433	42	229137	42	261241	42	268195	42	305949	42	320503	42
221434	42	229138	42	261242	42	268196	42	305950	50	320504	42
221435	42	229139	42	261243	42	268197	42	319601	42	320505	42
221436	42	229140	42	261244	50	268198	42	319602	42	320506	42
221437	42	229141	42	261245	42	268199	42	319603	42	320507	42
221438	42	**229142**	**1000**	261246	42	268200	42	319604	50	320508	50
221439	42	229143	42	261247	42	305901	42	319605	42	320509	42
221440	42	229144	42	261248	42	305902	42	**319606**	**1000**	320510	50
221441	42	229145	42	261249	42	305903	42	319607	42	320511	42
221442	42	229146	42	261250	42	305904	42	319608	42	320512	42
221443	42	229147	50	268151	42	305905	42	319609	42	320513	42
221444	42	229148	42	268152	42	305906	42	319610	42	320514	42
221445	42	229149	42	268153	42	**305907**	**15000**	319611	42	320515	42
221446	42	229150	42	268154	50	305908	42	319612	42	320516	42
221447	42	261201	42	268155	42	305909	42	319613	42	320517	42
221448	42	261202	42	268156	42	305910	50	319614	42	320518	42
221449	42	261203	42	268157	50	305911	42	319615	42	320519	42
221450	42	261204	42	268158	42	305912	42	319616	42	320520	50
229101	50	261205	42	268159	42	305913	42	319617	42	320521	42
229102	42	261206	42	268160	50	305914	42	319618	50	320522	50
229103	42	261207	42	268161	50	305915	42	319619	42	320523	42
229104	42	261208	42	268162	50	305916	42	319620	42	320524	42
229105	50	261209	42	268163	42	305917	42	319621	42	320525	42
229106	42	261210	42	268164	42	305918	42	319622	42	320526	42
229107	42	261211	42	268165	42	305919	42	319623	42	320527	42
229108	42	261212	42	268166	42	**305920**	**2000**	319624	42	320528	42
229109	42	261213	42	268167	42	305921	42	319625	42	320529	42
229110	42	261214	42	268168	42	305922	42	319626	42	320530	42
229111	42	261215	42	268169	42	305923	42	319627	42	320531	42
229112	50	261216	42	268170	42	305924	50	319628	250	320532	42
229113	250	261217	50	268171	42	305925	42	319629	42	320533	42
229114	**1000**	261218	42	268172	42	305926	50	319630	42	320534	42
229115	42	261219	50	268173	42	305927	42	319631	42	320535	42
229116	42	261220	42	268174	42	305928	42	319632	42	320536	42
229117	42	261221	42	268175	42	305929	50	319633	42	320537	42
229118	42	261222	42	268176	42	305930	42	319634	42	320538	42
229119	42	261223	50	268177	42	305931	42	319635	42	320539	42
229120	42	261224	50	268178	42	305932	50	319636	42	320540	42
229121	42	261225	42	268179	42	305933	50	319637	42	320541	50
229122	42	261226	42	268180	42	305934	42	319638	42	320542	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
320543	42	330447	42	357101	42	360155	42	360409	42	365113	50
320544	42	330448	42	357102	42	360156	42	360410	42	365114	42
320545	42	330449	42	357103	42	360157	42	360411	42	365115	42
320546	42	330450	42	357104	42	360158	42	360412	42	365116	42
320547	42	341851	42	357105	42	360159	42	360413	42	365117	42
320548	42	344852	50	357106	50	360160	42	360414	42	365118	42
320549	42	344853	42	357107	50	360161	42	360415	42	365119	42
320550	42	344854	42	357108	42	360162	42	360416	42	365120	42
330401	42	344855	42	357109	50	360163	42	360417	42	365121	42
330402	42	344856	42	357110	42	360164	42	360418	42	365122	42
330403	42	344857	42	357111	42	360165	42	360419	42	365123	42
330404	42	344858	50	357112	42	360166	42	360420	42	365124	42
330405	42	344859	42	357113	42	360167	42	360421	42	365125	42
330406	42	344860	50	357114	42	360168	42	360422	42	365126	42
330407	42	344861	42	357115	42	360169	42	360423	42	365127	42
330408	42	344862	50	357116	42	360170	42	360424	42	365128	42
330409	42	344863	42	357117	42	360171	42	360425	42	365129	50
330410	42	344864	42	357118	42	360172	42	360426	42	365130	42
330111	42	344865	42	357119	42	360173	42	360427	42	365131	42
330412	42	344866	50	357120	42	360174	42	360428	42	365132	42
330413	42	344867	42	357121	50	360175	50	360429	42	**365133**	**1000**
330414	42	344868	42	357122	42	360176	42	360430	42	365134	42
330415	42	344869	42	357123	42	360177	42	360431	42	365135	42
330416	42	344870	42	357124	42	360178	42	360432	42	365136	42
330417	42	344871	50	357125	42	360179	50	360433	42	365137	50
330418	42	344872	42	357126	42	360180	42	360434	42	365138	42
330419	50	344873	42	357127	42	360181	42	360435	42	365139	50
330420	42	344874	42	357128	50	360182	42	360436	42	365140	42
330421	42	344875	42	357129	42	360183	42	360437	42	365141	50
330422	42	344876	42	357130	42	360184	42	360438	42	365142	50
330423	50	344877	42	357131	50	360185	42	360439	42	365143	42
330424	42	344878	42	357132	42	360186	42	360440	42	365144	50
330425	42	344879	42	357133	42	360187	42	360441	42	365145	50
330426	42	344880	42	357134	42	360188	42	360442	42	365146	42
330427	42	344881	42	357135	42	360189	42	360443	42	365147	42
330428	42	344882	42	357136	50	360190	42	360444	42	365148	42
330429	42	344883	42	357137	42	360191	42	360445	42	365149	42
330430	50	344884	42	357138	42	360192	42	360446	42	365150	42
330431	42	344885	42	357139	42	360193	42	360447	42	367201	42
330432	42	344886	42	357140	42	360194	42	360448	42	367202	42
330433	42	344887	50	357141	42	360195	42	360449	42	367203	42
330434	42	344888	42	357142	42	360196	42	360450	42	367204	42
330435	42	344889	42	357143	42	360197	42	365101	42	367205	42
330436	42	344890	42	357144	42	360198	42	365102	42	367206	42
330437	42	344891	42	357145	42	360199	42	365103	50	367207	50
330438	42	344892	42	357146	42	360200	50	365104	42	367208	42
330439	42	344893	42	357147	42	360401	42	365105	42	367209	42
330440	42	344894	50	357148	42	360402	42	365106	50	367210	42
330441	42	344895	42	357149	42	360403	42	365107	42	367211	42
330442	42	344896	42	357150	42	360404	42	365108	42	367212	42
330443	42	344897	42	360151	42	360405	42	365109	42	367213	42
330444	42	344898	42	360152	42	360406	42	365110	50	367244	50
330445	42	344899	42	360153	42	360407	50	365111	42	367215	42
330446	42	344900	42	360154	42	360408	42	365112	42	367216	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
367217	42	369165	50	370863	50	373161	42	376159	42	379055	50
367218	42	369166	42	370864	42	373162	50	376160	42	379056	42
367219	42	369167	42	370865	42	373163	42	376161	42	379057	50
367220	42	369168	42	370866	42	373164	42	376162	50	379058	42
367221	42	369169	50	370867	42	373165	42	376163	42	379059	42
367222	42	369170	42	370868	42	373166	42	376164	42	379060	42
367223	42	369171	50	370869	50	373167	42	376165	42	379061	42
367224	42	369172	42	370870	42	373168	42	376166	42	379062	42
367225	42	369173	42	370871	42	373169	42	376167	50	379063	42
367226	42	369174	42	370872	42	373170	42	376168	42	379064	42
367227	42	369175	42	370873	42	373171	42	376169	42	379065	42
367228	42	369176	42	370874	42	373172	42	376170	42	379066	42
367229	42	369177	50	370875	42	373173	50	376171	42	379067	42
367230	50	369178	42	370876	50	373174	42	376172	42	379068	42
367231	42	369179	42	370877	42	373175	42	376173	42	379069	42
367232	42	369180	42	370878	50	373176	42	376174	42	379070	42
367233	50	369181	42	370879	42	373177	50	376175	42	379071	42
367234	42	369182	42	370880	42	**373178**	**1000**	376176	42	379072	50
367235	42	369183	42	370881	42	373179	42	376177	50	379073	42
367236	42	369184	42	370882	42	373180	42	376178	50	379074	50
367237	42	369185	42	370883	42	373181	42	376179	42	379075	42
367238	42	369186	42	370884	42	373182	42	376180	42	379076	42
367239	42	369187	42	370885	42	373183	42	376181	42	379077	42
367240	42	369188	42	370886	42	373184	50	376182	42	379078	42
367241	42	369189	42	370887	42	373185	42	376183	42	379079	42
367242	42	369190	42	370888	42	373186	42	376184	42	379080	42
367243	42	369191	42	370889	42	373187	42	376185	42	379081	42
367244	42	369192	42	370890	42	373188	42	376186	42	379082	42
367245	42	369193	42	370891	42	373189	42	376187	42	379083	42
367246	42	369194	42	370892	42	373190	42	376188	42	379084	50
367247	42	369195	42	370893	42	373191	42	376189	42	379085	42
367248	42	369196	42	370894	42	373192	42	376190	42	379086	42
367249	**1000**	369197	42	370895	42	373193	42	376191	50	379087	42
367250	42	369198	42	370896	50	373194	42	376192	42	379088	42
369151	42	369199	50	370897	42	373195	42	376193	50	379089	50
369152	50	369200	42	370898	50	373196	42	376194	50	379090	42
369153	42	370851	42	370899	42	373197	42	376195	50	379091	42
369154	42	370852	42	370900	42	373198	42	376196	42	379092	50
369155	42	370853	42	373151	42	373199	42	376197	42	379093	42
369156	42	370854	42	373152	42	373200	42	376198	42	379094	50
369157	42	370855	42	373153	42	376151	42	376199	42	379095	42
369158	42	370856	50	373154	42	376152	42	376200	42	379096	42
369159	42	370857	42	373155	42	376153	50	379051	42	379097	50
369160	50	370858	42	373156	42	376154	42	379052	42	379098	50
369161	42	370859	250	373157	50	376155	50	379053	42	379099	42
369162	42	370860	42	373158	42	376156	42	379054	42	379100	42
369163	42	370861	250	373159	42	376157	42				
369164	50	370862	42	373160	42	**376158**	**1000**				

Nr. XXIII. 105

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 11. April 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß leider häufig die Anſicht verbreitet wird, mit der Zuſammenziehung der Truppen des ſiebenten und achten deutſchen Armeecorps werde eine Unterdrückung der freiheitlichen Beſtrebungen des badiſchen Volkes beabſichtigt.

Wer das ganze offene Verfahren Unſerer Regierung, ſo wie der Regierungen der anderen, das ſiebente und achte Armeecorps bildenden Staaten unbefangen betrachtet, wer ſieht, was ſeit einigen Wochen zur' feſteren Begründung und zur Erweiterung der bürgerlichen Freiheit bereits geſchehen oder noch im Werke iſt, und wie der freieſten Bewegung überall der ungehinderte Lauf gelaſſen wird, — dem muß die Ungereimtheit der Verdächtigung einleuchten, als wenn die Freiheit nun auf einmal durch militäriſche Gewalt unterdrückt werden ſollte. Allerdings gibt es Leute, welche den ſchönen Namen der Freiheit auch der Geſetzloſigkeit beilegen, und die dem Vollzuge der Geſetze überall, wo er ihnen mißbeliebig iſt, alsbald offene Gewalt entgegenzuſetzen drohen; aber zur Unterdrückung ſolcher Geſetzwidrigkeiten, zu der Wir feſt entſchloſſen ſind, iſt die von den gutgeſinnten Bürgern unterſtützte ordentliche Gewalt wohl hinreichend, und es bedürfte dazu keiner Zuſammenziehung eines deutſchen Armeecorps.

Letztere iſt, wie ja bei den Verhandlungen mit den Ständen ſchon wiederholt beſprochen wurde, und in Blättern des Inlandes und des Auslandes ſchon ſeit längerer Zeit zur öffentlichen Kenntniß kam, lediglich allein durch die bewaffneten Ueberfälle veranlaßt, die von deutſchen Arbeitern (in Verbindung mit franzöſiſchen Proletariern) aus Frankreich und der Schweiz dem Großherzogthume und damit dem ganzen deutſchen Vaterlande drohen. Wenn auch nicht Alle von den einzelnen mündlichen und ſchriftlichen Nachrichten von Augen- und Ohrenzeugen über jene Einfallsplane vollſtändig unterrichtet ſind, ſo konnte das Volk doch die Wirklichkeit dieſer Plane und den weiten Umfang derſelben, die vollſtändige Organiſation angeblich deutſcher Legionen und deren theilweiſen Abmarſch gegen Baden ſchon aus öffentlichen Blättern des Auslandes und des Inlandes ſelbſt entnehmen, und daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß dieſe Schaaren den Ruf revolutionärer Parteiführer im Inlande, mit denen ſie theilweiſe in Verbindung ſtehen, erwarten, um hier einzubrechen und den Verſuch einer revolutionären Partei, die Verfaſſung umzuſtürzen, mit bewaffneter Hand zu unterſtützen.

Wer die Gräuel eines Bürgerkrieges bedenkt, der wird zurückschaudern vor den möglichen Folgen eines solchen frevelhaften Attentats. Um solches Unheil von Unserem Lande und von ganz Deutschland abzuwenden, ist es Unsere und der mitverbündeten Staaten heilige Pflicht, durch eine hinreichende Macht die Grenze gegen Frankreich und die Schweiz zu schützen. Nur dadurch wird selbst der Versuch eines Einfalles abgewendet, und das Land von einem ihm drohenden Unglücke, dessen weitere Folgen unabsehbar wären, mit Sicherheit gerettet. Es ist zu hoffen, daß die Maaßregel nicht lange nöthig sein wird, und daß die Eindringlinge im Angesichte der entfalteten Macht und ohne Aussicht auf ihre im Lande gehofften Erfolge, ihre Plane aufgeben, sich auflösen und entweder zurückkehren, oder nach dem ihnen gemachten Anerbieten, einzeln oder in kleineren Abtheilungen unbewaffnet und friedlich den deutschen Boden betreten und durch das Großherzogthum in ihre Heimath ziehen werden. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß diejenigen Unserer Staatsbürger, welche dem Einmarsche oder Aufenthalte bayerischer, würtembergischer und hessischer (also freundnachbarlich deutscher) Truppenabtheilungen im Lande widerstrebten, bei näherer Erwägung der Verhältnisse vielmehr dankbar dafür sein werden, daß durch diese Maaßregel nur sie selbst, nur unser ganzes Land, und unser geliebtes deutsches Gesammtvaterland vor der Gefahr eines unheilvollen Bürgerkriegs geschützt werden.

Der gesunde Sinn des Volkes wird sich nicht verleiten lassen, durch Aufreizungen Derjenigen, welche im Lande selbst etwa befürchten, daß die Entfaltung einer starken Macht ihre eigenen strafbaren Plane vereiteln werde.

Dabei können Wir Unsere Betrübniß darüber nicht unterdrücken, daß in einem Augenblicke, wo ganz Deutschland von der Idee einer starken nationalen Einigung mehr als je beseelt ist, die Aufstellung von Truppen unserer benachbarten Bruderstämme auch damit verdächtigt wird, daß man diese Truppen als »Fremde« bezeichnet.

Wir hoffen, daß die Vaterlandsliebe der badischen Staatsbürger, daß ihre Begeisterung für die große deutsche Sache diesen Fleck in den Erscheinungen der Jetztzeit wieder vertilgen, und daß sie bewirken wird, daß die Truppen der mit Baden ohnehin so eng verbundenen deutschen Nachbarn überall mit Freude aufgenommen und als Brüder und Freunde behandelt werden.

Theuere Badener! Nicht zur Unterdrückung der Freiheit, wie man Euch glauben machen möchte, sondern zur Erhaltung und verfassungsmäßigen großartigen Entwickelung derselben für Euch, im Vereine mit ganz Deutschland, ist diese Maaßregel ergriffen worden!

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 10. April 1848.

Leopold.

von Dusch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann. F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch Verordnung vom 25. v. M. haben Wir die Wahl der Wahlmänner für die deutsche Nationalversammlung angeordnet und dabei die Bestimmungen der Wahlordnung vom 23. December 1818, mit Ausnahme des §. 41, Absatz 1, und des §. 43, Nr. 2, für anwendbar erklärt.

Inzwischen hat nun aber die Bundesversammlung das Alter der Volljährigkeit für genügend erklärt, um die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu begründen.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, nachträglich zu verordnen wie folgt:

1. Bei der Wahl der Wahlmänner für die deutsche Nationalversammlung ist jeder Staatsbürger, der das 21. Jahr zurückgelegt hat, in der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, stimmfähig und wählbar.

2. Wo die Wahl auf den Grund der Verordnung vom 25. v. M. schon stattgefunden hat, ist unverzüglich die Gemeinde, oder wo ein großer Ausschuß besteht, dieser zu vernehmen, ob eine neue Wahl vor sich gehen soll, oder ob die Gemeinde hierauf verzichte und es bei der bereits vorgenommenen Wahl bewenden lassen wolle.

3. Die Vornahme der Wahl ist überall möglichst zu beschleunigen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. April 1848.

Leopold.

Sekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz: die Aufhebung der Feudalrechte betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Alle Feudalrechte, das heißt, alle Berechtigungen, für welche das Landrecht, wenn man die Zusatzartikel 577 a. a. bis 577 a. r. und 710 a. bis 710 k. a. als nicht erlassen betrachtet, keinen Verpflichtungsgrund enthält und über deren Beseitigung nicht schon besondere Gesetze ergangen sind, werden hiermit für aufgehoben erklärt.

Namentlich werden also aufgehoben:

1) alle Bannrechte;

2) alle außer den nun aufgehobenen Bann- und Frohndpflichten noch vorhandenen Grundpflichtigkeiten, insbesondere alle Erbpflichten;
3) alle Drittelspflichtigkeiten, als: Drittel, Stockdrittel, Ehrschatz, Dritter Pfennig, Zehnter, Handlohn, Pfennig, Güterfall;
4) alle Abgaben unter dem Namen Kauffall, Kaufgeld, Handlohn, Kaufhandlohn, Drittel, Währschaft, Zehnter Pfennig, Dritter Pfennig, Kreuzergeld, in so weit dieselben nicht in dem Erbbestandsverhältnisse (L.R.S. 1831 b. h.) begründet sind;
5) das Heerdrecht, Heerdgeld, Sterbfall, Fallrecht, Fallgeld, Fall- und Heerdrecht, Güterfall, Besthaupt, Hauptrecht, Sterbhandlohn, selbst wo diese Berechtigungen auf einzelnen Gütern haften;
6) alle Abzugsrechte;
7) sämmtliche Jagd- und Fischereirechte;
8) alle bei Erlangung des Bürgerrechtes bisher an Standesherren und Grundherren zu zahlenden Abgaben, insbesondere Bürgereinkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder.

Art. 2.

Den besonderen Gesetzen unterliegen die Waidrechte, die Forstberechtigungen, die Erb- und Todtbestände und Schupflehen, so wie der Lehensverband, dessen das fünfte Constitutionsedict gedenkt.

Art. 3.

Eine billige Entschädigung der Berechtigten wird durch besondere Gesetze nachträglich bestimmt werden.

So weit eine Berechtigung nicht einen privatrechtlichen Entstehungsgrund hat, kann die Entschädigung nur aus der Staatscasse bezahlt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. April 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nr. XXIV. 109

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 12. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Staatsministeriums: Den Vollzug des Art. 5, Nr. 6, des Gesetzes über die Errichtung einer Bürgerwehr betreffend. Bekanntmachungen des Justizministeriums: Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an die Rechtspracticanten Ludwig Wolfinger von Freiburg, Carl Engelhorn von Mannheim, Ernst Ferdinand Grether von Eichstetten, Salomon Fehrenbach von St. Märgen, desgleichen die Wiederverleihung des Schriftverfassungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Florian Hammerich zu Tauberbischofsheim betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechtes in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten Emil Barbo in Emmendingen betreffend. Den Austritt des Abgeordneten Knittel von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Den Austritt der Abgeordneten Rotk von Bruchsal und Vogelmann von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Den Austritt des Abgeordneten Knapp von Appenweier aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Den Austritt des Abgeordneten Buß von Freiburg aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Bekanntmachungen des Finanzministeriums: Die Aufhebung der Weinaccise, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe sind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlassenschaftsmasse derselben zu entrichten hatten, betreffend. Die Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung: 1. den Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zollverein, vom 2. April 1847, betreffend. 2. Den Vertrag des Zollvereins mit dem Steuervereine, vom 16. October 1845, über Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse betreffend. 3. Den Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit dem Königreiche beider Sicilien, vom 27. Januar v. J., betreffend.

Dienstledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 31. März

dem Stadtrath Philipp Merian in Freiburg zu dem inne habenden Commandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen den Stern zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 3. April

dem königlich bayerischen Kämmerer und Staatsrath, Clemens Grafen von Waldkirch, bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an allerhöchst Ihrem Hofe, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchste Ordre vom 4. April

allergnädigst geruht, den Generalmajor und General-Quartiermeister von Fischer auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung Allerhöchst-Ihrer besonderen Zufriedenheit mit dessen lange und treu geleisteten Diensten und mit der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale fernerhin zu tragen, in Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Staatsministerialentschließungen

unter dem 4. d. M.

allergnädigst beschlossen, die Ernennung des Ministerialdirectors Brunner zum Staatsrath und Präsidenten des Justizministeriums, da er diese Stelle wegen Krankheit bisher nicht antreten konnte, auf sein unterthänigstes Gesuch, unter Belassung des Characters und Ranges als Staatsrath, wieder zurückzunehmen.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner allergnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtssecretär Bujard in Constanz zum Amtsassessor in Offenburg zu ernennen;

den Amtsassessor von Münzesheim in Breisach als Hofgerichtssecretär nach Constanz zu versetzen;

unter dem 5. d. M.

den auf die Obereinnehmerei Sinsheim ernannten Obereinnehmer und Domänenverwalter Kirchgeßner zur Zehntrevision einzuberufen;

unter dem 6. d. M.

den Zolldirector Goßweyler zum Geheimen Rathe zweiter Classe zu ernennen;

den Oberamtmann Kuen vorerst in Müllheim zu belassen und an seiner Statt

den Amtmann Kirchgeßner von Borberg nach Philippsburg zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 5, Nr. 6, des Gesetzes über die Errichtung einer Bürgerwehr betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom heutigen, Nr. 678, wird hiermit bekannt gemacht:

Nach Art. 5 des Gesetzes vom 1. April 1848, die Errichtung einer Bürgerwehr betreffend, können Diejenigen, welche durch Staatsgeschäfte eine Abhaltung zu begründen vermögen, den Eintritt in die Bürgerwehr ablehnen.

Da die Frage, ob die Dienstgeschäfte einem öffentlichen Diener nicht gestatten, an der Bürgerwehr Theil zu nehmen, von der vorgesetzten Dienstbehörde desselben zu beurtheilen ist, von welcher, bejahenden Falles, dem Diener ein Zeugniß seiner Unentbehrlichkeit im Dienste zur Vorlage bei der Gemeinde auszustellen ist; so versieht man sich zu sämmtlichen Staatsbehörden, daß sie derartige Zeugnisse nur in dringenden Fällen ausstellen werden, und erwartet von den im öffentlichen Dienste Angestellten, daß sie sich ohne dringende Nothwendigkeit nicht der Theilnahme am Bürgerwehrdienste entziehen, vielmehr durch eifrige Mitwirkung zur Erreichung des großen Zweckes der Vertheidigung des Vaterlandes, der Verfassung und der durch die Gesetze gesicherten Rechte und Freiheit beitragen werden.

Carlsruhe, den 5. April 1848.

Staatsministerium.

von Busch. Bekk. C. Hoffmann. F. Hoffmann.

Büchler.

(Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Ludwig Wolfinger von Freiburg betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 2686, wurde dem Rechtspracticanten Ludwig Wolfinger von Freiburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und ihm gestattet, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Kenzingen zu nehmen.

Carlsruhe, den 30. März 1848.

Justizministerium.

Bei Verhinderung des Präsidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Carl Engelhorn von Mannheim betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 2716, wurde dem Rechtspracticanten Carl Engelhorn von Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 30. März 1848.

Justizministerium.

Bei Verhinderung des Präsidenten.
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Ernſt Ferdinand Grether von Eichſtetten betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 2645, wurde dem Rechtspracticanten Ernſt Ferdinand Grether von Eichſtetten das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Raſtatt zu nehmen.

Carlsruhe, den 31. März 1848.

Juſtizminiſterium.

Bei Verhinderung des Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stößer.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Salomon Fehrenbach von St. Märgen betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 2818, wurde dem Rechtspracticanten Salomon Fehrenbach von St. Märgen das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Säckingen zu nehmen.

Carlsruhe, den 1. April 1848.

Juſtizminiſterium.

Bei Verhinderung des Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stößer.

(Die Wiederverleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Florian Hammerich zu Tauberbiſchofsheim betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 2717, wurde dem Rechtspracticanten Florian Hammerich zu Tauberbiſchofsheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten wieder verliehen und ihm geſtattet, zu deſſen Ausübung ſeinen Wohnſitz in Mosbach zu nehmen.

Carlsruhe, den 30. März 1848.

Juſtizminiſterium.

Bei Verhinderung des Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechtes in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten Emil Barbo in Emmendingen betreffend.)

Dem Rechtspracticanten Emil Barbo in Emmendingen wurde durch Beschluß vom heutigen, Nr. 3931, das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 24. März 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Den Austritt des Abgeordneten Knittel von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerial-Erlasse vom 4. d. M., Nr. 665, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Knittel von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 8. Städtewahlbezirke angeordnet und mit der Vornahme derselben der Geheime Rath Vogel dahier beauftragt werde.

Carlsruhe, den 5. April 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Den Austritt der Abgeordneten Noff von Bruchsal und Vogelmann von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerial-Erlasse vom 6 d. M., Nr. 684, zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts der Abgeordneten Noff von Bruchsal und Vogelmann von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 11. Städtewahlbezirke und im 41. Aemterwahlbezirke angeordnet und mit Vornahme der ersteren der Hofgerichtspräsident Obkircher in Bruchsal und mit Vornahme der letzteren der Regierungsrath von Stengel in Mannheim als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 6. April 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Den Austritt des Abgeordneten Knapp von Appenweier aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſtem Staatsminiſterial-Erlaſſe vom 7. d. M., Nr. 692, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Knapp von Appenweier aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl im 20. Aemterwahlbezirke angeordnet und mit Vornahme derſelben der Geheime Regierungsrath Freiherr von Stockhorn dahier beauftragt werde.

Carlsruhe, den 10. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Den Austritt des Abgeordneten Buß von Freiburg aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſtem Staatsminiſterial-Erlaſſe vom 10. d. M., Nr. 715, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Buß von Freiburg aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl im 7. Aemterwahlbezirke (Aemter Säckingen, Schönau und Laufenburg) angeordnet und mit Vornahme derſelben der Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg als landesherrlicher Commiſſär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 11. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Aufhebung der Weinaccise, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe ſind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe derſelben zu entrichten hatten, betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 1. d. M., Nr. 650, wird die nachſtehende Adreſſe der beiden Kammern der Landſtände, das proviſoriſche Geſetz vom 23. October 1846 über die Aufhebung der Weinaccise, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe ſind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe derſelben zu entrichten hatten, Regierungsblatt Nr. XLV., betreffend, öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 5. April 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Durchlauchtigſter Großherzog!
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen dreizehnten öffentlichen Sitzung dem ihr vorgelegten, im Regierungsblatte Nr. XLV. vom 31. October 1846 verkündeten proviſoriſchen Geſetze vom 23. deſſelben Monats, die Aufhebung der Weinaccise, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe ſind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe derſelben zu entrichten hatten, betreffend, die nachträgliche Zuſtimmung ertheilt.

Euere Königliche Hoheit ſetzen wir in tiefſter Ehrfurcht hievon in Kenntniß.

Carlsruhe, den 22. Januar 1848.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung:

Der Präſident.
Mittermaier.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Mez.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei, und ertheilt dem darin genannten proviſoriſchen Geſetze gleichfalls die nachträgliche Zuſtimmung.

Carlsruhe, den 14. Februar 1848.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident.
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Carl Frhr. von Göler.
F. von Kettner.

(Die Adreſſen der beiden Kammern der Ständeverſammlung, 1. den Vertrag über die Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den deutſchen Zollverein, vom 2. April 1847, betreffend; 2. den Vertrag des Zollvereines mit dem Steuervereine, vom 16. October 1845, über Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe betreffend; 3. den Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereines mit dem Königreiche beider Sicilien, vom 27. Januar v. J., betreffend.)

In Folge allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 1. d. M., Nr. 651—52, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beide Kammern der Stände durch unterthänigſte Adreſſen vom 20. Januar und 9. Februar, vom 7. Februar und 27. März d. J. nachſtehenden Verträgen ihre Zuſtimmung nachträglich ertheilt haben, als:

1. dem Vertrage über die Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den deutſchen Zollverein vom 2. April 1847 (Regierungsblatt Nr. XXXIV. von 1847, Seite 242 bis 244),
2. dem Vertrage des Zollvereins mit dem Steuervereine vom 16. October 1845 über Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe (Regierungsblatt Nr. IV. vom Jahre 1847) und
3. dem Handels- und Schifffahrtsvertrage des Zollvereins mit dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar v. J. (Regierungsblatt Nr. XXVI. von 1847).

Carlsruhe, den 5. April 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Das erledigte Amtsphyſicat St. Blaſien ſoll mit einem bereits angeſtellten Arzte wieder beſetzt werden. Die Bewerber hierum haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Sanitätscommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Die erledigte katholiſche Pfarrei Mahlſpüren, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 850 Gulden nach Abzug der darauf haftenden ſtändigen Laſten, worauf ein in 10 Jahresterminen heimzuzahlendes Proviſorium von 217 Gulden 47 Kreuzer, vorbehaltlich der Beſtimmung weiter ſich ergebender Zehntablöſungskoſten ruht, wird zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Uebertragung der katholiſchen Pfarrei Grünsfeld, Amts Gerlachsheim, an den Pfarrer Bauer in Petersthal iſt die katholiſche Pfarrei Petersthal, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 950 Gulden erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Den 31. März

der Münzmeiſter und Hofmedailleur Döll in Carlsruhe.

Nr. XXV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 18. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: Die dienstliche Stellung des Präsidenten des Kriegsministeriums und der Commandanten der drei Waffen betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Justizministeriums: Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Philipp Bracht von Mannheim betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Den Austritt des Abgeordneten Rombride von Constanz aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung, beziehungsweise den hierzu ernannten Wahlcommissär betreffend. Den Austritt des Abgeordneten Goll von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend.

Dienstledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: Die dienstliche Stellung des Präsidenten des Kriegsministeriums und der Commandanten der drei Waffen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 16. Februar 1832 (Regierungsblatt Nr. XI.) ist aufgehoben.

§. 2.

Der Präsident des Kriegsministeriums hat die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärsachen.

§. 3.

In jeder der drei Waffen leitet der Waffencommandant die dienstliche und tactische Ausbildung der Waffe und ist hiefür, so wie für Erhaltung der Kriegszucht verantwortlich.

§. 4.

Für gemeinschaftliche Uebungen der drei Waffen, so wie für eine Feldaufstellung werden jeweils Commandanten der vereinigten Truppen und Waffen ernannt, welche in ihr früheres Verhältniß zurücktreten, sobald der Zweck der Vereinigung erfüllt ist.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. April 1848.

Leopold.

F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch allerhöchste Ordre vom 10. April
allergnädigst geruht, dem Oberlieutenant Achenbach in der Gendarmerie den Character als Rittmeister zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch allerhöchste Entschließung von demselben Tage
allergnädigst geruht, dem Regimentsarzte Dr. Meier die unterthänigst nachgesuchte Entlassung unter Vorbehalt seiner Verwendung für den Fall eines Krieges, zu ertheilen.

Allerhöchstdieselben haben
nach allerhöchsten Staatsministerial-Entschließungen vom 17. d. M.
allergnädigst zu beschließen geruht, daß

der Oberamtmann Gäß in Schopfheim, wegen andauernder Krankheit und bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in Ruhestand versetzt,

der Amtmann Kuenzer nach Schopfheim,

der Oberamtmann von Reichlin nach Bühl,

der Oberamtmann Lichtenauer zum Amte Neudenau nach Mosbach

versetzt;

dem Amtmann Jüngling die Verwaltung des Amtes Haslach, und

dem Amtmann Leiber jene des Amtes Neustadt übertragen; ferner

daß der Bezirksförster Wannemacher in Stühlingen, auf sein unterthänigstes Ansuchen, nach Staufen versetzt werde.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Philipp Bracht von Mannheim betreffend.)

Durch Beschluß vom heutigen, Nr. 3156, wurde dem Rechtspracticanten Philipp Bracht von Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 13. April 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stößer.

(Den Austritt des Abgeordneten Nombride von Constanz aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung, beziehungsweise den hierzu ernannten Wahlcommissär betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 14. d. M., Nr. 726, den Austritt des Abgeordneten Nombride von Constanz aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend, zu beschließen geruht, daß mit Vornahme der in 16. Aemterwahlbezirke angeordneten Ersatzwahl bei Verhinderung des früher damit betrauten Regierungsrathes Fromherz in Freiburg, der Regierungsrath Stephani daselbst beauftragt werde.

Carlsruhe, den 14. April 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Den Austritt des Abgeordneten Goll von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staatsministerial-Erlasse vom 15. d. M., Nr. 729, zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Goll von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl in dem 8. Städtewahlbezirke angeordnet und mit der Vornahme derselben der Geheime Rath Vogel als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 15. April 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

XXV.

(Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Dem Carl Kohler von Freiburg wurde nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 29. März 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Mühlhauſen, Amts Engen, iſt mit einem Einkommen von 1,500 Gulden in Erledigung gekommen.

Auf demſelben haftet:

a. ein dreijähriges Proviſorium für Zehntablöſungskoſten von 155 Gulden 33 Kreuzer, vorbehaltlich weiterer Zehntkoſten,

b. die vierprocentige Verzinſung eines Capitals von 2,300 Gulden bis zu deſſen Heimzahlung, ferner die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Steinmann auf die Pfarrei Haueneberſtein iſt die katholiſche Pfarrei Elgersweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb vier Wochen zu melden.

Die katholiſche Stadtcaplanei Thiengen, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden und mit der Verbindlichkeit zur Pfarr- und Schulaushilfe iſt wieder zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847 bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Den 24. März

Amtmann Stuber in Durlach.

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 22. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Erſatzwahlen im 20. und 23. Aemterwahlbezirke, beziehungsweiſe die hierzu ernannten Wahlcommiſſäre betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Den Eingangszoll von Waffen zum Zwecke der geſetzlichen Bürgerbewaffnung betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Großherzogliche Hoheit der Markgraf Maximilian ſind interimiſtiſch von dem Commando des badiſchen Armeecorps zurückgetreten und Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchſte Ordre vom 14. d. M.

für die Zwiſchenzeit dem im königlich niederländiſchen activen Dienſte verbleibenden General, Freiherrn von Gagern, mit dem Range eines Generallieutenants, das Commando Ihrer mobilen Truppen allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchſte Ordre von demſelben Tage

allergnädigſt geruht,

den Lieutenant Kraus im Generalſtabe des achten deutſchen Armeecorps zum Oberlieutenant zu befördern; ferner

die Lieutenante

Ragg im vierten Infanterie-Regimente, mit Verſetzung in's erſte Infanterie-Regiment,

Hoffmann (Auguſt) im dritten Infanterie-Regimente,

Bachelin im Leibinfanterie-Regimente,

Frank im dritten Infanterie-Regimente,
Dern im Leibinfanterie-Regimente,
Meßner im dritten Infanterie-Regimente,
Freiberg im dritten Infanterie-Regimente

zu Oberlieutenanten zu befördern;

den Hauptmann Fritsch vom Leibinfanterie-Regimente zum ersten Infanterie-Regimente zu versetzen;

den Oberlieutenant von Hartmann vom zweiten Dragoner-Regimente zum ersten Dragoner-Regimente zu versetzen;

den auf Ansuchen beabschiedeten Oberlieutenant Emmerich von Geyer als Lieutenant im ersten Dragoner-Regimente, und

den Oberlieutenant von der Suite der Reiterei Rudolph von Rüdt als Lieutenant wieder anzustellen;

den Oberlieutenant von Göler bei der Artillerie-Brigade zum Hauptmann, und

die Lieutenante von Kleudgen und Fäßler zu Oberlieutenanten zu befördern.

Allerhöchstdieselben haben Sich

durch allerhöchste Ordre vom 13. April

gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlieutenant von Adelsheim von der Suite der Reiterei die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande zu ertheilen:

Ferner durch allerhöchste Ordre vom 14. l. M.

zu Lieutenanten nach dem folgenden Dienstrange in den verschiedenen Waffen zu befördern:

Oberfeldwebel Blasius Waas im ersten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Mathä Wacker im dritten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Christian Lang im Leibinfanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Michael Wehrle im vierten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Anton Straub im zweiten Infanterie-Regimente,
Oberwachmeister Andreas Brickel in der Artillerie-Brigade,
Oberfeldwebel Philipp Bender im ersten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Johann Alletag im dritten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Valentin Möß mer im zweiten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Georg Enderlin im Leibinfanterie-Regimente,
Regimentsfourrier Wilhelm Schuhmacher im vierten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Philipp Walter im ersten Infanterie-Regimente,
Regimentsfourrier Jacob Leiner im dritten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Joseph Schmidt im vierten Infanterie Regimente,
Regimentsfourrier Philipp Medick im Leibinfanterie-Regimente,

Wachmeiſter erſter Claſſe Conſtantin Warth im zweiten Dragoner-Regimente,
Regimentsverwaltungsfourrier Franz Duffner im Leibinfanterie-Regimente,
Feldwebel Carl Mark im zweiten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Michael Hamm im erſten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Peter Eiſinger im vierten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Johann Boſſert im dritten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Philipp Dienſt im Leibinfanterie-Regimente,
Feldwebel Blaſius Kornmeier im zweiten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Johann Ehwald im erſten Infanterie-Regimente,
Wachmeiſter erſter Claſſe Johann Chriſtoph Buhl in der Artillerie-Brigade,
Feldwebel Joſeph Müller im vierten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Wendelin Gratz im dritten Infanterie-Regimente,
Wachmeiſter erſter Claſſe Mathias Koch im erſten Dragoner-Regimente,
Feldwebel Andreas Schmidt im Leibinfanterie-Regimente, mit Verſetzung zum zweiten Infanterie-Regimente,
Wachmeiſter zweiter Claſſe Joſeph Maier im Dragoner-Regimente Großherzog,
Wachmeiſter zweiter Claſſe Johann Krämer im zweiten Dragoner-Regimente, mit Verſetzung zum erſten Dragoner-Regimente,
Feldwebel Jacob Göhninger im vierten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Ignaz Gartner im erſten Infanterie-Regimente, mit Verſetzung zum vierten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Philipp Schiffmacher im dritten Infanterie-Regimente,
Wachmeiſter zweiter Claſſe Paul Mutſcheller in der Artillerie-Brigade,
Wachmeiſter zweiter Claſſe Joſeph Schmich im zweiten Dragoner-Regimente,
Feldwebel Johann Baader im zweiten Infanterie-Regimente,
Kriegsſchüler Corporal Friedrich Engelmann im Leibinfanterie-Regimente, mit Verſetzung in's dritte Infanterie-Regiment,
Kriegsſchüler Corporal Carl von Hardenberg in der Artillerie-Brigade,
Kriegsſchüler Corporal Wilhelm Leger im dritten Infanterie-Regimente,
Kriegsſchüler Corporal Friedrich Sachs im Leibinfanterie-Regimente,
Kriegsſchüler Corporal Auguſt von Stöcklern im Dragoner-Regiment Großherzog,
Kriegsſchüler Corporal Leopold Kieffer im Leibinfanterie-Regimente,
Kriegsſchüler Corporal Otto von Vogel in der Artillerie-Brigade, unter Verſetzung in das vierte Infanterie-Regiment,
Kriegsſchüler Corporal Friedrich von Böcklin in der Artillerie-Brigade, unter Verſetzung in's dritte Infanterie-Regiment,
Kriegsſchüler Corporal Carl Becker im erſten Infanterie-Regimente,
Kriegsſchüler Corporal Eduard von Gemmingen im Leibinfanterie-Regimente,
Kriegsſchüler Corporal Carl Müller im zweiten Infanterie-Regimente,

Kriegsschüler Corporal Johann Harter im Dragoner-Regimente Großherzog, unter Versetzung zum ersten Dragoner-Regimente,

Kriegsschüler Corporal Max Schäffer in der Artillerie-Brigade, unter Versetzung zum vierten Infanterie-Regimente,

Kriegsschüler Corporal Alexander Kuenzer in der Artillerie-Brigade, unter Versetzung in's zweite Infanterie-Regiment,

Kriegsschüler Corporal Max von Schilling in der Artillerie-Brigade, mit Versetzung in's Leibinfanterie-Regiment,

Kriegsschüler Corporal Ludwig Unger im Leibinfanterie-Regimente, unter Versetzung in's dritte Infanterie-Regiment,

Kriegsschüler Corporal Otto Kraus im zweiten Infanterie-Regimente,

Kriegsschüler Corporal Carl von Gemmingen im Dragoner-Regimente Großherzog mit Versetzung in's zweite Dragoner-Regiment.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Ersatzwahlen im 20. und 23. Aemterwahlbezirk, beziehungsweise die hierzu ernannten Wahlcommissäre betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M., Nr. 767, allergnädigst geruht, an der Stelle des durch dienstliche Abwesenheit verhinderten Geheimen Regierungsraths Freiherrn von Stockhorn und Regierungsraths Kuntz, mit der Vornahme der Ersatzwahlen im 20. und 23. Aemterwahlbezirk den Geheimen Regierungsrath Föhrenbach als landesherrlichen Commissär zu beauftragen.

Carlsruhe, den 21. April 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Den Eingangszoll von Waffen zum Zweck der gesetzlichen Bürgerbewaffnung betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nr. 626, allergnädigst genehmigt haben, daß die Eingangsabgabe von Waffen, welche zum Zweck der allgemeinen Volksbewaffnung eingeführt werden, in dem Fall auf die privative Zollcasse übernommen werde, wenn die Einbringer sich durch genügende Zeugnisse ihrer Ortsbehörde darüber ausweisen, daß die Waffen zur ordentlichen Bürgerbewaffnung einer inländischen Gemeinde bestimmt sind, so wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die der Zollbehörde bei der Eingangsabfertigung vorzulegenden Zeugnisse der Gemeindebehörden von deren vorgesetztem Bezirks- oder Oberamte beglaubigt sein müssen.

Carlsruhe, den 19. April 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann. Vdt. Behaghel.

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 24. April 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zu Unserm großen Schmerze haben sich Staatsangehörige verleiten lassen, die durch Zeitereignisse entstandene Erregtheit der Gemüther zu benutzen, um (im Vereine mit Fremden) mit bewaffneter Hand gegen den Thron und die Verfassung zu Felde zu ziehen, und auf solche Weise neben der Verletzung des auf Treue gegen Uns und gegen die Verfassung geleisteten Eides die Gräuel eines Bürgerkrieges über das bisher so glückliche Land zu bringen.

Es ist Uns bekannt, daß die Meisten, die sich dem hochverrätherischen Zuge anschlossen, theils durch allerlei Täuschungen und andere Verführungsmittel irregeleitet, und zu noch größerem Theile durch die Drohungen der an der Spitze stehenden Schreckensmänner und ihrer Agenten zur Theilnahme wider ihren Willen genöthigt worden sind.

So gerne Wir den Letzteren zu verzeihen geneigt sind, so unnachsichtlich muß Diejenigen, welche aus freiem Willen Antheil nehmen, und insbesondere die Anstifter, Anführer und Aufwiegler die volle Strenge des Gesetzes treffen.

Zugleich sehen Wir Uns unter solch' außerordentlichen Umständen veranlaßt, um dem Weitergreifen des Unheils zu begegnen, auf den Grund des §. 66 der Verfassungsurkunde, zur Erhaltung der Sicherheit des Staates, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn Wir einen Ort, einen Bezirk, oder einen Kreis in Kriegszustand erklären, so gilt dieß, vorbehaltlich früherer Aufhebung, jeweils auf vier Wochen.

Der Commandant einer zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bestimmten Truppenabtheilung kann, im Einverständnisse mit dem ihm beigegebenen Civilcommissär, jeweils auf acht Tage einzelne Orte oder Bezirke selbst in den Kriegszustand erklären, und dies in einer den Umständen angemessenen Weise öffentlich bekannt machen.

§. 2.

Wer an einem im Kriegszustand befindlichen Orte

1. Waffen trägt, ohne dazu von der Civilstaatsbehörde oder von der Militärbehörde ermächtigt zu sein, oder Andere zu einem öffentlichen Auftreten mit Waffen auffordert, oder
2. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Aufrührer falsche Gerüchte ausstreut, oder verbreitet, welche geeignet sind, das Publicum zu beunruhigen, oder die Civil- oder Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maaßregeln irre zu führen, oder
3. eine Volksversammlung veranlaßt, derselben beiwohnt, oder zum Erscheinen dabei auffordert, oder
4. einer zuständigen Handlung der Civil- oder Militärbehörde sich widersetzt, ein durch die Umstände veranlaßtes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes polizeiliches Verbot übertritt, oder zu solchen Uebertretungen Andere aufreizt, oder
5. sei es durch Schrift oder Rede, oder wie sonst, zu einem Verbrechen des Hochverrathes, Landesverrathes, Aufruhrs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit, oder einer Befreiung der Gefangenen, oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen auffordert, oder
6. Soldaten zur Untreue zu verleiten sucht,

wird sofort verhaftet und, bis der Kriegszustand wieder aufgehoben ist, als Kriegsgefangener behandelt.

§. 3.

Der nach §. 2 vom Militär oder von der Polizeibehörde Verhaftete wird nach §. 15 der Verfassungsurkunde innerhalb zwei Tagen von dem Beamten vernommen.

Von einem Civil- und zwei Militärbeamten, oder, wenn er eine Militärperson ist, von drei Militärbeamten wird sofort, ohne Zulassung eines Rechtsmittels entschieden, ob der Verhaftete als Kriegsgefangener zu behandeln sei.

§. 4.

Dem Militärcommandanten steht es zu, den Kriegsgefangenen an irgend einem sicheren Verwahrungsorte festzuhalten oder auch schon vor dem im §. 2 erwähnten Termine an den wegen des verübten Verbrechens oder Vergehens zuständigen Richter abzuliefern.

§. 5.

Wenn die Handlung, wegen welcher nach §. 2 die Verhaftung erfolgt ist, an und für sich sonst mit keiner oder nur mit einer geringeren Strafe als mit Arbeitshaus von drei Monaten bedroht ist, so wird sie, als an einem im Kriegszustande befindlichen Orte verübt, jedenfalls von einer Strafe von vierzehn Tagen Gefängniß bis zu drei Monaten Arbeitshausstrafe getroffen.

Ist das Verbrechen an und für sich schon mit einer Strafe von drei Monaten Arbeitshaus oder mit einer höhern Strafe, jedoch nicht mit dem Tode bedroht, so wird ein Strafzusatz erkannt, der nicht weniger als einen Monat Arbeitshaus und nicht mehr als zwei Jahre Zuchthaus betragen darf.

§. 6.

Gegen Denjenigen, welcher in einem im Kriegszuſtande befindlichen Orte eine Widerſetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Civil- oder Militärdiener mit Waffen in der Hand verübt, iſt die ſofortige Anwendung der Waffengewalt ohne irgend eine Beſchränkung zuläſſig.

§. 7.

Sind eine Mehrzahl von Bewaffneten beieinander, ſo wird gegen ſie, wenn ſie nicht bei dem Erſcheinen der öffentlichen Gewalt ſogleich die Waffen niederlegen und ſich ergeben, ohne allen Verzug die Waffengewalt unbeſchränkt angewendet und ſelbſt die Fliehenden werden damit verfolgt.

§. 8.

Iſt durch den in einer Gemeinde ausgebrochenen Aufruhr eine militäriſche Beſetzung des Ortes nöthig geworden, ſo kann der Gemeinde, welche, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Koſten der Beſatzung zu tragen hat, zugleich eine Kriegsſteuer auferlegt werden.

§. 9.

Dieſe Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Regierungsblatte ſogleich in Wirkſamkeit.

Wir werden veranlaſſen, daß die beiden Kammern, deren Mitglieder gegenwärtig wegen der Oſterferien großentheils beurlaubt ſind, ſchleunigſt wieder ihre Sitzungen eröffnen, worauf Wir denſelben dieſes proviſoriſche Geſetz zu ihrer nachträglichen Genehmigung und noch weitere Maaßregeln zur Zuſtimmung vorlegen laſſen werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. April 1848.

Leopold.

v. Buſch. Bekk. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Grund der proviſoriſchen Verordnung vom heutigen erklären Wir hiermit den Seekreis und den Oberrheinkreis, als den dermaligen Schauplatz der aufrühreriſchen Züge, in den Kriegszuſtand.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. April 1848.

Leopold.

von Buſch. Bekk. F. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 27. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerdöchstlandesherrliche Verordnung: Die Wahlen zu der deutschen Nationalversammlung betreffend.

(Die Wahlen zu der deutschen Nationalversammlung betreffend .)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die Bundesversammlung durch Beschluß vom 7. April d. J. ausgesprochen hat, daß die Wahl der Vertreter des Volkes zu der constituirenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß, unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, so sind in Unserem Großherzogthume, welches in der Bundesmatrikel mit einer Bevölkerung von 1,000,000 Seelen aufgeführt ist, zwanzig Abgeordnete zu wählen.

Zum Behufe der Wahl derselben haben Wir beschlossen, das Großherzogthum in die, in der Anlage bezeichneten, der Seelenzahl nach einander beiläufig gleich kommenden Wahlbezirke einzutheilen, die beigesetzten Wahlorte zu bestimmen und die daselbst aufgeführten Staatsbeamten zu landesherrlichen Wahlcommissarien und deren Stellvertreter zu ernennen.

Dabei machen Wir darauf aufmerksam, daß nach dem Inhalte des oben angeführten Bundesbeschlusses jeder volljährige, selbstständige Deutsche, ohne Rücksicht auf Bekenntniß und Vermögensbesitz wählbar ist; daher die §§. 37 der Verfassungsurkunde und 65 der Wahlordnung nicht zur Anwendung kommen.

Im Uebrigen sind alle Bestimmungen der Wahlordnung genau zu beobachten.

Die Bezirksämter haben daher schleunigst den ernannten Wahlcommissarien die Verzeichnisse der zu dem betreffenden Wahlbezirke gehörenden Wahlmänner zu übersenden, worauf die Commissarien nach den Vorschriften des §. 68 der Wahlordnung die Einladung zur Wahl zu erlassen haben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. April 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Uebersicht

der Wahlbezirke für die Wahl der Vertreter zu der constituirenden deutschen National-Versammlung.

Ordnungs-Zahl.	Wahlbezirk.	Wahlort.	Wahlcommissär.	Stellvertreter.
I.	Die Amtsbezirke Meersburg Ueberlingen Salem Heiligenberg Pfullendorf Mößkirch Stetten Constanz	Ueberlingen	Geheimer Regierungsrath Rombride.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen der Wahlcommissäre für die Wahlbezirke I., II., III. die Hofgerichtsräthe Faller und Selb.
II.	Radolphzell Stockach Engen Hüfingen	Engen	Hofgerichtsrath Lang.	
III.	Donaueschingen Neustadt Villingen Hornberg Triberg	Villingen	Hofgerichtsdirector Kieffer.	
IV.	Jestetten Waldshut Blumenfeld Bonndorf Stühlingen	Thiengen	Hofgerichtsrath Fetzer.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen der Wahlcommissäre für die Wahlbezirke IV. bis einschließlich VIII. die Hofgerichtsräthe von Böhmle und von Bodmann.
V.	Schopfheim Lörrach Säckingen	Schopfheim	Hofgerichts-Director Woll.	
VI.	Müllheim Staufen Schönau St. Blasien.	Schönau	Geheimer Regierungsrath Mors.	
VII.	Stadtamt Freiburg Landamt Freiburg Breisach	Stadt Freiburg	Hofgerichtsrath Reiner.	
VIII.	Emmendingen Kenzingen Waldkirch	Emmendingen	Hofgerichts-Präsident Litschgi.	
IX.	Ettenheim	Lahr	General-Auditor von Jagemann.	Stellvertreter für den

Ordnungs-Zahl.	Wahlbezirk.	Wahlort.	Wahlcommissär.	Stellvertreter.
	Lahr Haslach Wolfach			Fall der Verhinderung des einen oder anderen der Wahlcommissäre für die Wahlbezirke IX. bis einschließlich XV. die Hofgerichtsräthe Rothermel, Benckiser, Finanzrath Sold.
X.	Offenburg Gengenbach Oberkirch	Offenburg	Hofgerichtsrath Schrickel.	
XI.	Kork Rheinbischofsheim Achern Bühl	Achern	Hofgerichts-Director Christ.	
XII.	Rastatt Baden Gernsbach	Baden	Ministerialrath Küßwieder.	
XIII.	Ettlingen Stadtamt Carlsruhe Landamt Carlsruhe	Carlsruhe	Geheimer Rath Vogel.	
XIV.	Durlach Pforzheim von Bretten die Orte Stein Nußbaum Ruith Sinklingen Bretten Diedelsheim Gölshausen	Wilferdingen	Oberkirchenrathsdirector Böhme.	
XV.	vom Amt Bretten die Orte Bahnbrücken Bauerbach Büchig. Dürrenbüchig. Flehingen. Gondelsheim. Gochsheim. Menzingen. Münzesheim. Neibsheim. Oberacker. Sickingen. Spranthal. Wössingen.	Bretten	Hofgerichts-Präsident Obkircher.	

Ordnungs-Zahl.	Wahlbezirk.	Wahlort.	Wahlcommissär.	Stellvertreter.
	Zaisenhausen. Kürnbach. Die Aemter: Eppingen. Bruchsal. Vom Amt Philippsburg die Orte: Kronau. Kirrlach. Roth. St. Leon. Neudorf.			
XVI.	Die Aemter: Mannheim. Schwetzingen. Ladenburg. Vom Amt Philippsburg die Orte: Hüttenheim. Oberhausen mit Waghäusel. Philippsburg. Rheinhausen. Rheinsheim. Wiesenthal.	Mannheim.	Hofgerichts-Director Kirn.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen der Wahlcommissäre für die Wahlbezirke XVI. bis XX. Die Hofgerichtsräthe Hildebrandt, Weber und Regierungsrath v. Stengel.
XVII.	Die Aemter: Wiesloch. Heidelberg. Weinheim.	Heidelberg.	Oberhofgerichtsrath Haas.	
XVIII.	Neckargemünd. Sinsheim. Hoffenheim. Neckarbischofsheim. Mosbach.	Waibstadt.	Oberhofgerichtsrath Nestler.	
XIX.	Eberbach. Neudenau. Adelsheim. Walldürn. Buchen.	Adelsheim.	Oberhofgerichtsrath Mühling.	
XX.	Tauberbischofsheim. Krautheim. Wertheim. Boxberg. Gerlachsheim.	Tauberbischofsheim.	Regierungsrath Schmitt.	

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 29. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Heinrich von Feder aus Wertheim betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung der Stiftung des Georg Häuſer von Ettlingenweier zu Gründung eines Schulfonds in Bruchhauſen betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Die Prüfung der Candidaten des Ingenieurfaches betreffend. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Den Zuſtand der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahre 1847 betreffend.

Dienſterledigung. Berichtigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

durch allerhöchſte Ordre vom 21. April

allergnädigſt bewogen gefunden, nachdem der im Commando Ihrer mobilen Truppen den Generallieutenant Markgrafen Maximilian von Baden, Großherzogliche Hoheit, interimiſtiſch vertretende königlich niederländiſche General von Gagern in dem Gefechte bei Kandern gegen die Rebellen gefallen iſt, in gleicher Weiſe wie durch allerhöchſte Ordre vom 14. April dem General von Gagern, nunmehr dem Generalmajor und Präſidenten des Kriegsminiſteriums Hoffmann das Commando Ihrer mobilen Truppen zu übertragen und dem Generalmajor Hoffmann für dieſe Function den Rang und die Befugniſſe eines Generallieutenants zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen,

unter dem 24. d. M.

allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß

der Oberamtmann von Teuffel in Weinheim in gleicher Eigenſchaft nach Offenburg verſetzt,

der Amtmann von Krafft in Heidelberg zum Amtsvorſtande in Weinheim ernannt,

der Amtmann Galura in Offenburg zum Oberamte Durlach,

der Amtmann Eckert in Bühl zum Oberamte Offenburg,

der Amtsaſſeſſor Moppert in Bonndorf zum Bezirksamte Schönau, und

der Amtsaſſeſſor Thiergärtner in Schönau zum Bezirksamte Bonndorf

verſetzt werde.

Allerhöchſtdieſelben haben Sich

unter demſelben Tage

allergnädigſt bewogen gefunden,

den Amtsreviſor Ziller in Wiesloch nach Müllheim,

den Amtsreviſor Dörflinger in Müllheim nach Wiesloch,

den Amtsreviſor Ganter in Gernsbach nach Kork, und

den Stadtamtsreviſor Herbſter in Heidelberg nach Gernsbach

zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Heinrich von Feder aus Wertheim betreffend.)

Durch diesſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 3316, wurde dem Rechtspracticanten Heinrich von Feder aus Wertheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Bruchſal zu nehmen.

Carlsruhe, den 18. April 1848.

Juſtizminiſterium.

In Ermangelung eines Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stößer.

(Staatsgenehmigung der Stiftung des Georg Häuſer von Ettlingenweier zu Gründung eines Schulfonds in Bruchhauſen betreffend.)

Georg Häuſer von Ettlingenweier hat die Summe von zehn Gulden zu Gründung eines Schulfonds in Bruchhauſen geſtiftet.

Dieſer Stiftung wird die Staatsgenehmigung ertheilt und dieſelbe zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Der iſraelitiſche Handelsmann Jacob Mok von Breiſach in den Spitalfond zu Biengen 50 Gulden;

der ledige Joſeph Wießler von Hofsgrund in den dortigen Schulfond 14 Gulden;

die Franz Anton Binz'ſchen Eheleute von Merdingen in den Schulfond daſelbſt 25 Gulden;

Dieſelben in den dortigen Armenfond 25 Gulden;

der verſtorbene Altgemeindsrechner Johann Lüttner von Wehr in den Armenfond daſelbſt 50 Gulden;

die Melchior Sutter'ſche Wittwe, Verona Seufert von Schopfheim in den Spitalfond daſelbſt zu Lehrgeldern für Söhne armer Eltern 800 Gulden;

Altbürgermeiſter Joſeph König von Seidelbach 50 Gulden und Mathias Fichter von Breitnau 25 Gulden zu Anſchaffung eines Traghimmels in die Pfarrkirche zu Breitnau;

die Wittwe Maria Agatha Kieſer, geborne Egloff von Ebringen, in den dortigen Armenfond 45 Gulden;

der verſtorbene Altvogt Johann Michael Kieſer von Utzenfeld in den Schulfond daſelbſt 50 Gulden;

die verſtorbene Catharina Kanſtinger von Oberwinden in den dortigen Kirchenfond zu Anſchaffung eines neuen Hohaltars 40 Gulden;

der verſtorbene Joſeph Walleſer von Wieden in den Schulfond zu Böllen zu Anſchaffung von Schulbedürfniſſen für arme Schüler 64 Gulden;

der verſtorbene Joſeph Stiegele von Utzenfeld in den Armenfond daſelbſt 50 Gulden;

Johann Hildebrand von Kirnbach in den Heiligenfond daſelbſt zu Armenunterſtützungen 25 Gulden;

Maria Waldvogel von Hinterſtraß in den Armenfond zu St. Märgen 100 Gulden;
die ledige Kunigunde Lacherer von Schönau in den Armenfond daſelbſt 550 Gulden;
Dieſelbe in den dortigen Kirchenfond 350 Gulden, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von zwei Seelenämtern und drei Gedächtnißmeſſen;
Dieſelbe in den Schulfond zu Schönau 100 Gulden;
die Wittwe Ebert zu Baſel für die Kirche zu Marzell zu Anſchaffung eines Communiongefäßes 66 Gulden 40 Kreuzer;
ein ungenannter Bürger in den Spitalfond zu Sulzburg zur Ausbeſſerung des Bettwerks 100 Gulden;
Brigitta Vondrach von Gurtweil in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung zweier Gedächtnißmeſſen 100 Gulden;
die Wittwe Roſina Catharina Eiſenlohr, geborne Amann von Gallenweiler in die Kirche daſelbſt ein Crucifix, im Werthe von 14 Gulden.

(Die Prüfung der Candidaten des Ingenieurfaches betreffend.)

Die Ingenieur-Candidaten

Julius Dietz von Käferthal,
Carl Schott von Mannheim,
Carl Delisle von Conſtanz,
Theodor Fieß von Carlsruhe,
Wilhelm von Kageneck von Carlsruhe und
Carl Stöß von Thennenbronn

ſind nach ordnungsmäßig erſtandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 18. April 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend).

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 1. d. M.

der von Seiten der Grundherrſchaft von Ruſt erfolgten Präſentation des Pfarrers Joſeph Anton Merk in Sickingen, auf die katholiſche Pfarrei Ruſt, Bezirksamts Ettenheim
die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Den Zuſtand der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahre 1847 betreffend.)

In Gemäßheit der Beſtimmung des §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird ein ſummariſcher Auszug aus der Rechnung der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung für 1847, eine Darſtellung des Vermögensſtandes, eine Nachweiſung über die angewieſenen Suſtentationen und eine ſolche über die Zahl der Mitglieder durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. April 1848.

Miniſterium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Pfeilſticker.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung vom Jahre 1847.

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
30,661	52	1. Beiträge der Mitglieder	30,661	52	—	—
4,027	46	2. Capital-Zinse	3,892	46	135	—
34,689	38	. . . . . Summe	34,554	38	135	—
		Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
		Für das Capitalstockvermögen				
140,356	23	a. Contocorrent bei der Amortisationscasse . . .	115,520	—	24,836	23
134,120	—	b. Capitalrückzahlung von anderen Schuldnern . .	—	—	134,120	—
274,476	23	. . . . . Summe	115,520	—	158 956	23
309,166	1	. . . . Summe der Einnahme	150,074	38	159,091	23
		Ausgabe.				
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
6,006	37	1. Sustentationen	6,006	17	—	—
23	—	2. Verwaltungskosten und Lasten	23	—	—	—
110	—	3. Außerordentliche Ausgaben	110	—	—	—
57	46	4. Ersatz	57	46	—	—
6,197	23	. . . . . Summe	6 197	23	—	—
		Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
		Für das Capitalstockvermögen:				
28,357	15	a. Capitalanlagen bei der Amortisationscasse . .	28,357	15	—	—
115,520	—	b. Sonstige Capitalanlagen	115,520	—	—	—
143,877	15	. . . . . Summe	143 877	15	—	—
150,074	38	. . . . Summe der Ausgabe	150,074	38	—	—
		Abschluß.				
		Einnahme . . . . . 150,074 fl. 38 kr.				
		Ausgabe . . . . . 150,074 „ 38 „				
		Rest . . . . . — fl. — kr.				

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.
Die verzinslichen Capitalanlagen betrugen auf 1. Januar 1847 .	130,599	8
Im Laufe des Jahres 1847 wurden ferner angelegt	28,357	15
Die Activaausstände betragen	135	—
Passiven sind nicht vorhanden.		
Das Gesammtvermögen beträgt somit auf 1 Januar 1848	159,091	23

III. Sustentationen.

	Jahres betrag. fl.	kr	Raum für 1847. fl.	kr
Auf 1. November 1846 waren angewiesen: 113 Sustentationen mit . . .	5,523	12	5,523	12
Zugang:				
114. Berg, Zugmeisters Relicten	51	12	51	12
115. Babo, Zollverwalters Relicten	76	48	76	48
116. Stezelberger, Conducteurs Relicten	51	12	42	40
117. Schwarz, Brigadiers Relicten	51	12	34	8
118. Hornecker, Brigadiers Relicten	51	12	34	8
119. Vögtle, Steueraufsehers Relicten	38	24	25	36
120. Maier, Polizeidieners Relicten	38	24	25	36
121. Steinbach, Gendarmen Wittwe	38	24	25	36
122. Bohn, Gefangenwärters Wittwe	38	24	25	36
123. Weckesser, Polizeidieners Relicten	38	24	22	24
124. Selzler, Polizeidieners Wittwe	38	24	25	36
125. Heiberger, Stadtamtsdieners Wittwe	38	24	16	—
126. Scholl, Briefträgers Relicten	51	12	21	20
127. Siegler, Grenzaufsehers Relicten	38	24	22	24
128. Keller, Domänenverwaltungsdieners Relicten	38	24	9	36
129. Schenk, Grenzaufsehers Wittwe	38	24	9	36
130. Hamberger, Gefangenwärters Relicten	38	24	9	36
131. Sichler, Amtsdieners und Gefangenwärters Wittwe	38	24	16	—
132. Beikirch, Steueroberaufsehers Wittwe	38	24	6	24
133. Henninger, Grenzaufsehers Relicten	38	24	16	—
Summe . .	6,393	36	6,039	28
Abgang.				
1. Kramer, Briefträgers-Wittwe	51	12	32	51
Somit Stand auf 1. November 1847: 132 Sustentationen mit	6,342	24	6,006	37

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1847 . . . 2,568 Mitglieder,
" " " " 1848 . . . 2716 "
Die Zahl hat sich also vermehrt um 148 Mitglieder.

Carlsruhe, den 4. April 1848.

Verwaltungsrath der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Kirchgeßner.

Vdt. Nebel.

Dienſterledigung.

Das erledigte Beneficium ad Sanctam Crucem in Buchen, womit die erſte Lehr- oder Vorſtandsſtelle an der dortigen höheren Bürgerſchule verbunden iſt, wird mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeſchrieben, daß der Vorſtand wo möglich zur Ertheilung des franzöſiſchen Sprachunterrichtes gehörig befähigt ſei. Die Beſoldung des Beneficiaten iſt auf 800 Gulden feſtgeſetzt, wovon 500 Gulden, einſchließlich der Naturalbezüge aus dem Beneficiumsfond und 300 Gulden aus dem Fond der höheren Bürgerſchule zu beziehen ſind. Eine eigene Dienſtwohnung für den Beneficiaten iſt zur Zeit noch nicht vorhanden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Berichtigung.

In Nr. XXVI. des Regierungsblattes vom 22. l. M., Seite 121, Zeile 3 von unten, iſt ſtatt „Ragg“ (Oberlieutenant) „Rapp,“

ebenſo Seite 123, Zeile 19 von oben, ſtatt „Göhninger“ (Lieutenant) „Göhringer“ zu leſen.

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 2. Mai 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Vornahme einer Ersatzwahl in dem 35sten Aemterwahlbezirke Weinheim und Ladenburg betr. Die Stiftung des verstorbenen Pfarrrectors Joseph Anton Ludolf Vogler von Ottersweier betr.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 26. April

dem Obersten à la suite der Reiterei, Freiherrn Straus von Dürckheim die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Großkreuz Höchst-Seines Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch allerhöchste Ordre vom 22. April

allergnädigst geruht, den Lieutenant Kuenzer vom zweiten Infanterieregiment auf sein unterthänigstes Ansuchen als jüngsten Lieutenant der Reiterei zum zweiten Dragonerregiment zu versetzen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben
durch allerhöchste Ordre vom nämlichen Tage

Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Lieutenant Boffert vom dritten Infanterieregimente zum zweiten Infanterieregiment zu versetzen und den Oberfeldwebel Hafner im dritten Infanterieregimente zum Lieutenant zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelst allerhöchster Staats-Ministerial-Entschließungen

unter dem 28. April

allergnädigſt bewogen gefunden, den dermaligen Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeverſammlung, Carl Mathy, zum Staatsrath und Mitgliede Allerhöchſtihres Staatsminiſteriums zu ernennen; ferner

den Amtsaſſeſſor Helmle von dem Bezirksamte Schopfheim zu dem Bezirksamte Waldkirch, den Aſſeſſor Wetzel beim Oberamte Lahr in gleicher Eigenſchaft zum Landamte Freiburg zu verſetzen;

dem Lehrer Friedrich Rummer die dritte Hauptlehrerſtelle an der höhern Bürgerſchule in Heidelberg zu übertragen; ſodann

unter dem 1. Mai

dem Hofgerichtsrath Faller in Conſtanz, unter Ernennung zum Oberamtmann, die Verwaltung des Bezirksamtes Staufen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Vornahme einer Erſatzwahl im 35. Aemterwahlbezirke, Weinheim und Ladenburg, betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſtem Staatsminiſterialerlaſſe vom 1. l. M., Nr. 894, in Erwägung, daß der Dr. Friedrich Hecker von Mannheim offen zum gewaltſamen Umſturze der Verfaſſung aufgefordert, und dadurch in Gemäßheit des §. 69 der Verfaſſungsurkunde auf ſeine Wirkſamkeit als Abgeordneter thatſächlich verzichtet hat, allergnädigſt beſchloſſen, daß in dem 35. Aemterwahlbezirke (Weinheim und Ladenburg) eine neue Abgeordnetenwahl alsbald vorgenommen werde.

Allerhöchſtdieſelben ernennen zugleich den Regierungsrath von Stengel in Mannheim zum Wahlcommiſſär.

Carlsruhe, den 1. Mai 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Stiftung des verſtorbenen Pfarrrectors Joſeph Anton Ludolf Vogler von Ottersweier betreffend.)

Der Stiftung des im vorigen Jahre zu Ottersweier verſtorbenen Pfarrrectors Vogler, wornach derſelbe durch ſein eigenhändiges Teſtament d. do. Ottersweier den 14. Januar 1847 ſein rückgelaſſenes, ſich nach Abzug einiger Legate auf die Summe von 6181 Gulden 57 Kreuzer belaufendes Vermögen der Brutſchniſchen Stiftung, beziehungsweiſe der Gemeinde Ottersweier, mit der Beſtimmung vermacht hat, daß zwei Drittel des Zinſenertrages zur Unterſtützung armer Jünglinge aus Ottersweier, welche ein Handwerk lernen, und ein Drittel zur Kleidung armer Schulkinder von Ottersweier verwendet werden ſollen, wird anmit die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dieß wird zum ehrenden Andenken des Stifters anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. April 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

Nr. XXXI. 143

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 5. Mai 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: Die Auflösung der sogenannten Volksausschüsse (Comité's) und deren Verbot betreffend. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Justizministeriums: Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Albert Lofinger in Freiburg betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: Die Bestimmung des Zinsfußes für Darlehen der Zehntschuldentilgungscasse betreffend.

Diensterledigung. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: Die Auflösung der s. g. Volksausschüsse (Comité's) oder Vereine und deren Verbot betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Es ist bekannt, daß sich seit der Mitte des Monats März d. J. in den verschiedenen Kreisen und in einzelnen Bezirken und Orten sogenannte „Volksausschüsse“ oder „Vereine“ bildeten, welche sich zur Aufgabe machten, die öffentliche Gewalt an sich zu ziehen, und den verfassungsmäßigen Organen (den Behörden, so wie selbst den Ständekammern) als eine selbstständige Macht sich gegenüber zu stellen.

Viele derselben haben die Leitung der Volksbewaffnung an sich gezogen. Sie haben sich angemaßt, die Beschlüsse der gesetzlichen Autoritäten, wenn sie solche nicht billigten, zu verwerfen, und wohl auch zum Widerstande gegen dieselben aufzufordern. Sie haben, als wenn ihnen die Sicherheitspolizei zustünde, Pässe oder Transportscheine ausgestellt ꝛc.

Durch ihren gegenseitigen Verkehr und durch ihre Unterordnung unter einen sogenannten „Centralausschuß“, zu dessen Obmann Hecker gewählt wurde, sind sie in ihrer ungesetzlichen Wirksamkeit bestärkt worden, und im Namen dieses Centralausschusses wurde endlich der hochverrätherische Aufruhr im Seekreise proclamirt und zum Ausbruche gebracht.

Sind nun auch nicht alle einzelnen Mitglieder dieſer Volksausſchüſſe oder Vereine in dieſer verbrecheriſchen Richtung begriffen, ſo hat ſich immerhin dieſe gegliederte Einrichtung an ſich als unvereinbarlich mit der Staatsordnung, und als die Sicherheit des Staates oder das allgemeine Wohl gefährdend, dargeſtellt, weshalb Wir die oben bezeichneten Volksausſchüſſe (Comité's) nach Maaßgabe des Geſetzes vom 26. October 1833 hiermit für aufgelöst erklären und ihr Fortbeſtehen verbieten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 4. Mai 1848.

Leopold.

von Büſch. Nebenius. Sekk. C. Hoffmann. Mathy.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. v. M.

gnädigſt bewogen gefunden,

dem Hauptlehrer an der katholiſchen Volksſchule zu Heidelberg, Gerhard Joſeph Weinritter, in Anerkennung ſeines 42jährigen rühmlichen und ſegensreichen Wirkens im Schulfache, ferner

dem Stadtamtsdiener Philipp Kuchler in Mannheim, in Anerkennung ſeiner langjährigen, in Militär- und Civilanſtellung mit Pflichttreue und Eifer geleiſteten Dienſte,

die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchſte Ordre vom 28. April

allergnädigſt geruht,

dem Lieutenant Bender vom erſten Infanterieregimente und

durch allerhöchſte Ordre von demſelben Tage

dem Lieutenant Ferdinand von Erlach-Spietz von der Suite der Reiterei, auf deren unterthänigſtes Nachſuchen die Entlaſſung aus dem Militärdienſte zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen

unter dem 2. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden,

das Amtschirurgat Schönau, Oberamts Heidelberg, dem practiſchen Arzte, Wund- und Hebarzte Frei von Heidelberg zu übertragen;

unter dem 3. d. M.

den Amtmann Dr. Schütt von Gerlachsheim zum zweiten Beamten des Oberamts Raſtatt und

den Amtmann Ruth von Raſtatt zum Amtsvorſtande in Gerlachsheim

zu ernennen.

dem Amtmann Fiſcher in Gerlachsheim die proviſoriſche Verwaltung des Amtes Borberg zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Albert Loſinger von Freiburg betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 3606, wurde dem Rechtspracticanten Albert Loſinger von Freiburg das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz zu deſſen Ausübung in Müllheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 1. Mai 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Die Beſtimmung des Zinsfußes für Darlehen der Zehntſchuldentilgungscaſſe betreffend.)

In Erwägung, daß der Zinsfuß ſeit der letzten Bekanntmachung vom 16. November 1847, Reggsblt. Nr. XLVII., Seite 344, in Folge der inzwiſchen eingetretenen politiſchen Ereigniſſe abermals erheblich geſtiegen iſt, wird der Zinsfuß für die von der Zehntſchuldentilgungscaſſe zu verabfolgenden Darlehen von nun an auf 5½ Procent erhöht, vorbehaltlich anderweiter Beſtimmung im Falle abermaliger erheblicher Veränderungen im Zinsfuße überhaupt.

Ausnahmsweiſe werden diejenigen Darlehen, wegen deren Erlangung die im §. 13 der Verordnung vom 27. Mai 1836 vorgeſchriebene Vorlage an die Zehntſchuldentilgungscaſſe bereits ge-

macht ist, wenn die Vorlage vor dem 16. November v. J. geschah, noch zu 4¼ Procent, wenn sie nachher geschah, noch zu 4¾ Procent verabfolgt, in so ferne sie vor dem 16. November 1848 in Empfang genommen werden.

Carlsruhe, den 27. April 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann. Vdt. Pfeilsticker.

Dienstledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Schultes auf die Pfarrei Jach, Amts Waldkirch, ist die katholische Pfarrei Wangen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Berichtigung.

In Nr. **XXVIII.** des Regierungsblattes, Seite 130, ist unter Ordnungszahl **III.** in der vierten Spalte statt „Hofgerichtsdirector Kieffer“ zu lesen: „Hofrichter Kieffer.“

Nr. XXXII. 147

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 8. Mai 1848.

Inhalt.

Geſetz. Die in verſchiedenen Theilen des Landes verſuchte Steuerverweigerung betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Den Austritt der Abgeordneten Straub von Steckach und Reichenbach von Buchholz aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend. Die Stiftung der verſtorbenen Ehefrau des Maler Traut in Weinheim betreffend. Die Staatsgenehmigung der von der Wittwe Anna Maria von Heilburg, geborenen Pino von Freiburg, gemachten Pino-Riedhammer'ſchen Spitalſtiftung in Breiſach betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Geſetz.

(Die in verſchiedenen Theilen des Landes verſuchte Steuerverweigerung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Es iſt zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß in einigen Theilen des Landes Verweigerungen der geſetzlichen Abgaben vorgekommen ſind, zu deren Aufbringung die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen. Wir haben daher beſchloſſen, zur Beſeitigung dieſes geſetzwidrigen Treibens außerordentliche Zwangsmaaßregeln in Anwendung zu bringen, und verordnen mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Wenn Verweigerungen der geſetzlichen Abgaben vorkommen, zu deren Beſeitigung die gewöhnlichen geſetzlichen Mittel nicht hinreichen, ſo hat das Oberamt den Gemeinderath des betreffenden Ortes aufzufordern, der Steuerbehörde bei Erhebung der geſetzlichen Abgaben, nöthigenfalls durch Aufgebot der Bürgerwehr, die erforderliche Unterſtützung zu leiſten.

Art. 2.

Gibt der Gemeinderath, aus welchem Grund es auch ſein mag, dieſer Aufforderung keine Folge, ſo iſt das Finanzminiſterium davon in Kenntniß zu ſetzen, welches den Militärcomman-

danten angeht, eine den Umständen angemessene Anzahl Truppen zur Vollstreckung in die betreffende Gemeinde abzusenden, und diesem Ansuchen ist sofort ohne Verzug zu entsprechen.

Art. 3.

Außer der freien Verpflegung dieser Truppenabtheilung während des Hin- und Rückmarsches und des Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde, hat jeder einzelne Mann des Commando's 24 Kreuzer für jeden Tag des Aufenthaltes an Vollstreckungsgebühr zu beziehen.

Art. 4.

Die betreffende Gemeinde hat die Kosten, vorbehaltlich des Rückgriffes auf die Schuldigen zu tragen, und zwar die Verpflegung während des Aufenthaltes in Naturalleistungen, den Betrag der Marschkosten aber nach dem gesetzlichen Reglement und die Vollstreckungsgebühren in baarem Gelde durch unmittelbare Bezahlung an das Truppencommando, noch während dessen Aufenthaltes in der Gemeinde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. Mai 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Austritt der Abgeordneten Straub von Stockach und Reichenbach von Buchholz aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerial-Erlasse vom 6. d. M., Nr. 946—47, zu beschließen geruht, daß in Folge des Austrittes der Abgeordneten Straub von Stockach und Reichenbach von Buchholz aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 3. und 14. Aemterwahlbezirke angeordnet und mit Vornahme der ersteren der Regierungsrath von Friederich in Constanz und mit Vornahme der letzteren der Hofgerichtsrath Haager in Freiburg, als landesherrliche Commissäre, beauftragt werde.

Carlsruhe, den 6. Mai 1848.

Ministerium des Innern.
[illegible]

Vdt. Buissen.

(Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Dem Engelhard Sonntag von Eichſtetten wurde nach erſtandener Staatsprüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 3. Mai 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Stiftung der verſtorbenen Ehefrau des Maier Traut in Weinheim betreffend.)

Die zu Weinheim am 1. Mai 1841 verſtorbene Ehefrau des Maier Traut daſelbſt hat die Summe von eintauſend Gulden geſtiftet und beſtimmt, daß von den Zinſen hieraus, nach Beſtreitung der für beſondere Beſtimmungen feſtgeſetzten Koſtenbeträge, der hiernach verbleibende Reſt unter die israelitiſchen Armen daſelbſt vertheilt werde.

Dieſe Stiftung hat die jetzt erſt nachgeſuchte Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zum ehrenden Andenken der Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Buiſſon.

(Die Staatsgenehmigung der von der Wittwe Anna Maria von Heilburg, geborenen Pino von Freiburg gemachten Pino-Riedhammer'ſchen Spitalſtiftung in Breiſach betreffend.)

Die Wittwe Anna Maria von Heilburg, geborene Pino von Freiburg, hat zum Andenken an ihre vorverſtorbenen Eltern, den geweſenen Kaufmann und Stadtrath Johann Jacob Pino von Altbreiſach und deſſen Ehefrau Gertrude, geborene Riedhammer, dem Armenſpital in Altbreiſach die Summe von zweitauſend Gulden mit der Beſtimmung vermacht, daß dieſes Vermächtniß den Namen „Pino-Riedhammer'ſche Stiftung“ führen ſoll.

Dieſer Stiftung wird die Staatsgenehmigung ertheilt, und dieſelbe zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Schwarzmann.

Dienſterledigungen.

Das durch den Tod des Phyſicus Sommerſchu erledigte Phyſicat Meersburg ſoll mit einem bereits angeſtellten Arzte beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Kurz auf die Pfarrei Haslach, iſt die katholiſche Pfarrei Mühlenbach, Amts Haslach, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Maasgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Den 4. Mai

Oberlieutenant Adolf von Seutter vom Leib-Infanterie-Regimente.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 17. Mai 1848.

Inhalt.

Geſetz. Die Beſtimmung eines Gerichtes zur Unterſuchung und Entſcheidung hochverrätheriſcher Unternehmungen betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Franz Joſeph Dobel von Waldkirch betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Den Ankauf des Ringe hofguts durch das großherzogliche Forſtdomänen-Aerar, beziehungsweiſe deſſen Zutheilung betreffe d. Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Rechtspracticanten Moriz Mayer Fürſt von Mannheim betreffend. Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend. Die Zurücknahme einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Todesfälle.

Geſetz.

(Die Beſtimmung eines Gerichtes zur Unterſuchung und Entſcheidung hochverrätheriſcher Unternehmungen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Unterſuchung gegen die Urheber und Gehilfen der hochverrätheriſchen Handlungen, die ſeit dem März dieſes Jahres in mehreren Theilen des Großherzogthums ſtattfanden und bis zum Schluſſe der Unterſuchung ſtattfinden werden, ſie mögen von Civil- oder von in Urlaub befindlichen Militärperſonen begangen worden ſein, iſt ein Unterſuchungsgericht, beſtehend aus fünf Richtern und dem nöthigen Hilfsperſonale in Freiburg niedergeſetzt.

Art. 2.

Das Untersuchungsgericht wird von dem Hofgerichte des Oberrheinkreises bestellt. Das Hofgericht ernennt, unabhängig von dem Justizministerium, den Vorstand des Untersuchungsgerichtes und die Mitglieder aus der Zahl der richterlichen Beamten.

Art. 3.

Die Aburtheilung dieser Verbrechen geschieht durch das Hofgericht in Freiburg, unter Zuziehung von Geschworenen. Wenn voraussichtlich bei dem Schlusse der Untersuchung, in Folge der der zweiten Kammer bereits gemachten Vorlage, ein Gesetz über die Einführung des Schwurgerichtes noch nicht erlassen ist, so tritt für diese Aburtheilung jener Entwurf über die Einführung von Geschworenengerichten, wie er von der Regierung vorgelegt worden ist, in Kraft. Das Hofgericht entscheidet auch zugleich über die im Laufe der Untersuchung einlaufenden Beschwerden der Angeschuldigten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Mai 1848.

Leopold.

Gekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst allerhöchster Staatsministerial-Entschließungen

unter dem 8. v. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Medicinalräthen Dr. Siegel in Bruchsal, Dr. Harsch in Rastatt, und Dr. Keller in Säckingen den Charakter als Hofräthe, und dem Amtschirurgen Dr. von Wäncker in Freiburg den Charakter als Physicus
zu verleihen;

dem Bezirksinspector Obermüller in Lörrach die Wasser- und Straßenbau-Inspection Rastatt,

dem Bezirksinspector Ruoff in Waldshut die Wasser- und Straßenbau-Inspection Lörrach,

dem Bezirksinspector Strohmeyer in Rastatt die Wasser- und Straßenbau-Inspection Waldshut,

die katholische Pfarrei Altenburg, Bezirksamts Jestetten, dem Pfarrer Ignaz Ritter zu Bombach,

die katholische Pfarrei Dittwar, Bezirksamts Tauberbischofsheim, dem Vicar Christian Scherer zu Tauberbischofsheim,

die katholische Pfarrei Gernsbach dem Stadtpfarrer Krebs zu Donaueschingen,

die katholische Pfarrei Moosbronn, Bezirksamts Gernsbach, dem geistlichen Lehrer Augustin Göring in Mahlberg,

das Prädicaturbeneficium zu Offenburg dem Priester und Lehramtsgehilfen am Seminar zu Meersburg, Valois,

die katholische Pfarrei Unterbalbach, Bezirksamts Gerlachsheim, dem Pfarrer Adam Hehn zu Rosenberg, und

die katholische Pfarrei Vilchband, Bezirksamts Gerlachsheim, dem Pfarrer Valentin Faulhaber zu Kupprichhausen

zu übertragen;

unter dem 10. d. M.

den Dr. Adolph Laun von Bremen zum Lehrer der deutschen und französischen Sprache und Literatur bei der höheren Bürgerschule in Mannheim, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft zu ernennen;

unter dem 11. d. M.

dem Obereinnehmer Montanus in Bonndorf die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Franz Joseph Dobel von Waldkirch betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 3942, wurde dem Rechtspracticanten Franz Joseph Dobel von Waldkirch das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Waldkirch zu nehmen.

Carlsruhe, den 10. Mai 1848.

Justizministerium.

In Ermangelung eines Präsidenten:

Junghanns.

Vdt. K. Stösser.

(Den Ankauf des Ringeshofguts durch das großherzogliche Forstdomänenärar betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlaß vom 5. v. M., Nr. 674, gnädigst zu beschließen geruht, daß die Gemarkungen Hinter-

henbach und Ringes von dem Forſtbezirke Weinheim getrennt und dem Forſtbezirke Ziegelhauſen zugetheilt werden.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Mai 1818.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. Reinhard.

(Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechts in Verwaltungsſachen an den Rechtspracticanten Moriz Mayer Fürſt von Mannheim betreffend)

Dem Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer Moriz Mayer Fürſt in Mannheim wird das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen hiermit ertheilt.

Carlsruhe, den 18. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

(Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Dem Joſeph Frank von Raſtatt wurde nach erſtandener Staatsprüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 26. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Buiſſon.

(Zurücknahme einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat, mittelſt Erlaſſes vom 28. Merz d. J., Nr. 4193, verfügt, daß der von der fürſtlich leiningen'ſchen Standesherrſchaft auf die katholiſche Pfarrei Hundheim präſentirte Pfarrer Joſeph Ignaz Bechtold zu Külsheim, in Berückſichtigung ſeiner Geſundheitsverhältniſſe, von der Pfarrei Hundheim entbunden und auf jener in Külsheim belaſſen werde.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 10. April d. J.

Amtsreviſor Schellenberger in Weinheim;

den 18. April

der penſionirte Phyſicus Zipf in Tauberbiſchofsheim;

den 3. Mai

Obergerichtsadvocat Dr. Bernhard Weyer in Mannheim.

Nr. XXXIV. 155

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 24. Mai 1848.

Inhalt.

Geſetz. Die Bewilligung eines Credits zu Ausrüſtungsgegenſtänden der Militärverwaltung betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Portoermäßigung von Paketen der im Dienſte befindlichen Unterofficiere und Soldaten betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Den Austritt des Abgeordneten von Roggenbach aus der erſten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Die Stipendienſtiftung der in Conſtanz verſtorbenen Eliſabetha Guldin von Markdorf im Betrage von 1000 Gulden betreffend. Die Stiftung der Wittwe Genovefa Maier, geborene Wieder von Rimmenhauſen betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Geſetz.

(Die Bewilligung eines Credites zu Ausrüſtungsgegenſtänden der Militärverwaltung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Dem Kriegsminiſterium wird ein Credit von Zwanzigtauſend Gulden zu Pferdeausrüſtungsgeldern für Officiere und Kriegsbeamte eröffnet.

Art. 2.

Das Anſchaffungsgeld für ein Pferd wird mit zweihundert Gulden feſtgeſtellt, und wird nur für diejenigen Pferde bewilligt, welche Officiere und Kriegsbeamte über den gewöhnlichen Friedensetat, in Folge der Mobilmachung des Armeecorps, zu halten haben und wirklich anſchaffen.

Art. 3.

Ueber dieſen Credit iſt beſondere Rechnung zu führen und vorzulegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 19. Mai 1848.

Leopold.

F. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 15. Mai

dem Oberarzte Dr. Frey im vierten Infanterieregimente die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung, unter Vorbehalt ſeiner Verwendung für den Fall eines Krieges, allergnädigſt zu ertheilen, ferner

durch höchſte Ordre vom 17. Mai

den Hauptmann Waizenegger im zweiten Infanterieregimente unter Verſetzung zum Leibinfanterieregimente, zum Major zu ernennen;

den Hauptmann und Adjutanten der zweiten Infanterie-Brigade von Stern, unter Enthebung ſeiner Function als Brigade-Adjutant, zum zweiten Infanterieregimente zu verſetzen,

den Lieutenant Carl Sachs im Leibinfanterieregimente zum Oberlieutenant zu befördern geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen,

unter dem 19. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Haager in Freiburg zum Hofgerichte des Seekreiſes zu verſetzen, und

dem Finanzaſſeſſor W. Lamey die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Porto-Ermäßigung von Paketen der im Dienste befindlichen Unterofficiere und Soldaten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 998, gnädigst zu genehmigen geruht, daß das tarifmäßige Porto der an wirklich im Dienste befindliche Unterofficiere und Soldaten adressirten oder von denselben zur Post aufgegebenen, unter 6 Pfund schweren Pakete, bei welchem nach dem §. 20 der allgemeinen Bestimmungen zum Fahrpostarif (Beilage J. zur Bekanntmachung im Regierungsblatte Nr. XXXIX. von 1841) der Gewichtstarif zur Anwendung zu kommen hat, auf die Hälfte herabgesetzt wird, und hinsichtlich dieser Sendungen die in der allerhöchsten Verordnung vom 24. April 1834 bestimmten Controlvorschriften gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

Vorstehende höchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen mit deren weiterem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 18. Mai 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Den Austritt des Abgeordneten von Roggenbach aus der ersten Kammer der Ständeversammlung betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerial-Erlasse vom heutigen, Nr. 1123, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austrittes des Abgeordneten von Roggenbach aus der ersten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl der Grundherren oberhalb der Murg angeordnet und mit der Vornahme derselben der Regierungsdirector Geheimerath Freiherr von Marschall als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 19. Mai 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Stipendienstiftung der in Constanz verstorbenen Elisabetha Guldin von Markdorf, im Betrage von 1,000 Gulden, betreffend.)

Die Stiftung der Elisabetha Guldin von Markdorf, im Betrage von 1,000 Gulden, zur Unterstützung eines Studirenden oder eines Handwerkslehrlings ihrer Verwandtschaft hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dies wird zum ehrenden Andenken der Stifterin öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 13. Mai 1848.

Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Präsidenten.

Brunner.

Vdt. K. Wielandt.

(Die Stiftung der Wittwe Genovefa Maier, geborne Wieder, von Mimmenhausen betreffend).

Die Wittwe Genofeva Maier geborne Wieder von Mimmenhausen hat zur Gründung eines Schulfonds in Mimmenhausen die Summe von einhundert Gulden gestiftet. Dieser Stiftung wird die Staatsgenehmigung ertheilt und dieselbe hiermit zum ehrenden Andenken der Stifterin zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Mai 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten.
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

Dienſterledigungen.

Bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes iſt die Stelle eines Aſſeſſors erledigt; die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei demjenigen Hofgerichte zu melden, in deſſen Bezirke ſie zuletzt längere Zeit hindurch beſchäftigt waren.

Die erledigten Aſſeſſorsſtellen bei den Bezirksämtern Müllheim, Schopfheim, Bühl, bei dem Oberamte Heidelberg und bei dem Oberamte Lahr ſollen wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vierzehn Tagen vorſchriftsmäßig bei der betreffenden Kreisregierung zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Den 26. Januar 1848

der penſionirte Canzliſt Rößler in Baden;

den 2. Februar

der penſionirte Aſſeſſor Poſſelt in Durlach;

den 13. März

der penſionirte Oberpoſtrath Kreglinger dahier;

den 1. April

der penſionirte Hofgerichtsrath Kupferſchmitt in Freiburg;

den 20. April

der penſionirte Reviſor Schneider von Freiburg;

den 27. April

der penſionirte Oberzollinſpector Hummel in Ueberlingen;

den 3. Mai

der penſionirte Amtsreviſor Weber in Schwetzingen;

den 13. Mai

Major Lebrün vom Leibinfanterie-Regimente.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 27. Mai 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Eisenbahntaxe für Gerberlohe betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Wiederbelebung der volkswirthschaftlichen Thätigkeit betreffend. Dienstledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 19. Mai allergnädigst geruht,

dem practischen Arzte und Wundarzte Dr. Bernhard Beck von Freiburg, den Character als Feldarzt und die unterthänigst erbetene Erlaubniß zu ertheilen, bis zu stattfindender Einberufung in kaiserlich königlich österreichischen Dienst einzutreten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Eisenbahntaxe für Gerberlohe betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 1157, wird die Eisenbahntaxe für Gerberlohe bei der Versendung landabwärts, auf die erste Tarifclasse ermäßigt.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 25. Mai 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Barbiche.

(Die Wiederbelebung der volkswirthschaftlichen Thätigkeit betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. M., Nr. 1191, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Ursachen zu Besorgnissen vor innerer Zerrüttung in Baden und einem großen Theile Deutschlands sind glücklicher Weise für jetzt verschwunden.

Der Tag ist gekommen, an welchem die gewählten Vertreter der deutschen Nation die Verfassung für das gesammte Vaterland berathen.

Mit diesem Sammelpunkte gewinnt Deutschland die Kraft, innere Unruhen zu unterdrücken und jeder äußeren Gefahr mit Erfolg zu begegnen.

Die Regierung glaubt, daß der Augenblick gekommen ist, alle wirksamen Mittel zu erforschen und unverweilt anzuwenden, um das Vertrauen auf Sicherheit des Rechts, des Eigenthums und der Person zu befestigen, den Credit, den Geldumlauf, die Production und den Umsatz von Gütern aus der Erstarrung zu lösen, mit Bürgschaften zu umgeben, der wirthschaftlichen Thätigkeit Raum und Leben zu schaffen, die Nahrungs- und Erwerbsquellen des Volkes wieder ergiebig zu machen. Zu diesem Zwecke bedarf die Regierung des Beirathes der im Volke vorhandenen Einsicht und Sachkenntniß. Sie wird daher gewählte Mitglieder der Handelskammern, der Industrie-, Gewerbs- und landwirthschaftlichen Vereine möglichst bald um sich versammeln, um ihnen Fragen über folgende Gegenstände zur Begutachtung vorzulegen.

1. Einrichtung von Creditanstalten, wenn nöthig, mit Bürgschaft des Staates, für die auszugebenden Papiere;
2. eine Gewerbeverfassung mit Gewerberäthen und Fabrikgerichten, Förderung von Vereinen für vorzugsweise Abnahme deutscher Erzeugnisse vor fremden, so wie für Ausdehnung des persönlichen Credits;
3. Credit-, Preis- und Absatzverhältnisse der Landwirthschaft.

Die Regierung rechnet hierbei auf die Unterstützung der Stände, auf das Entgegenkommen der Bürger, insbesondere auch darauf, daß die in das Ausland oder in Verstecke gebrachten Geldsummen ihren natürlichen Weg zur Befruchtung aller Zweige der Volksarbeit wieder finden werden.

Endlich wird die Regierung bei ihren Vorschlägen und Maaßregeln

a. die Beſchlüſſe im Auge behalten, welche die conſtituirende Verſammlung in Frankfurt über einſchlägige allgemein deutſche Anliegen faſſen könnte;

b. mit den Regierungen anderer Bundesſtaaten ſich benehmen, um gleichförmige Anordnungen, unter Mitwirkung gemeinſchaftlicher Verſammlungen von Sachverſtändigen, zu erzielen. — Anordnungen, die um ſo fruchtbarer ſein werden, je größer die Gebiete und Bevölkerung ſind, für welche ſie gelten.

Carlsruhe, den 26. Mai 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. Buiſſon.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Expeditors iſt bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes erledigt. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei gedachtem Hofgerichte anzumelden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Euler iſt die evangeliſche Pfarrei Rohrbach, Decanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanſchlage von 878 Gulden 56 Kreuzer, worauf jedoch eine Schuld im ungefähren Betrage von 190 Gulden haftet, welche der ernannt werdende Pfarrer zu zahlen hat, in ſo weit dieſelbe nicht aus den Zwiſchengefällen getilgt werden kann, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Peter Dollmann auf die Pfarrei Ottersweier iſt die katholiſche Pfarrei Oberachern, Amts Achern, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 Gulden, worauf 43 Gulden Gült- und Bodenzins-Vereinigungs- und 11 Gulden Gütervermeſſungskoſten ruhen, vorbehaltlich weiterer Beſtimmung über ſich etwa noch ergebende Zehntablöſungskoſten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Maßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Digitized by Google

Nr. XXXVI. 163

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 5. Juni 1848.

Inhalt.

Geſetz. Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1848 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung für den 14. Aemterwahlbezirk, beziehungsweiſe den hierzu ernannten Wahlcommiſſär betreffend. Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechts in Verwaltungsſachen an die Rechtspracticanten Ernſt Grether, Carl Engelhorn und Philipp Bracht betreffend. — Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: Die Berichtigung einer beziehungsweiſen Anführung in der h. Verordnung vom 20. März 1834, über den Anſatz und die Erhebung der Sporteln betreffend. Die Serienziehung für die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden von 1845 betreffend.

Todesfall.

Geſetz,

die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1848 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates in dem Jahre 1848 iſt das Finanzgeſetz des Jahres 1847 maaßgebend.

Dem gemäß ſind die directen und indirecten Steuern für die letzten ſechs Monate des Calenderjahres 1848 nach dem beſtehenden Umlagefuß und den beſtehenden Tarifen zu erheben.

Weſentliche Abweichungen von dem Finanzgeſetze für 1847 in einzelnen Poſitionen ſind durch beſondere Geſetze oder eintretende Aenderungen der betreffenden Verhältniſſe zu begründen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 4. Juni 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

XXXVI.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst allerhöchster Entschließungen aus großherzoglichem Staatsministerium,

unter dem 24. Februar d. J.

Sich allergnädigst bewogen gefunden, die nach dem Ableben des Handelsmanns J. F. Sauer erledigte Stelle eines großherzoglichen Consuls zu Bremen dem Kaufmanne Wilhelm Fehrmann daselbst zu übertragen; ferner

unter dem 26. Mai

den Geheimen Rath Stösser in Mannheim, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, der ihm übertragenen Stelle als Regierungsdirector der Regierung des Unterrheinkreises wieder zu entheben und in den früheren Ruhestand zurück zu versetzen;

den Geheimen Regierungsrath Nombride in Constanz in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Oberrheinkreises, den Regierungsrath Fromherz in Freiburg aber mit dem Character eines Geheimen Regierungsraths nach Constanz zu versetzen und ihm die provisorische Verwaltung des Directoriums der dortigen Kreisregierung zu übertragen;

dem Oberamtmann Metzger in Bonndorf die Vorstandsstelle des Bezirksamtes Stockach und dem Amtmann Ganter zu Engen jene des Bezirksamts Bonndorf zu verleihen; sodann

den Amtsassessor Moppert in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Kenzingen und den Amtmann Sieb daselbst als zweiten Beamten nach Bonndorf zu versetzen; endlich

den Doctor der Rechte Rauschenplat zum außerordentlichen Professor an der Universität Heidelberg zu ernennen;

unter dem 2. d. M.

dem Assistenzarzte Dr. Krämer in Rastatt den Character als Physicus zu verleihen;

dem nach Kirchzarten bestimmten Bezirksförster Bartelmez in Ottenhöfen nunmehr die erledigte Bezirksforstei Gengenbach, und

die katholische Pfarrei Weier, Oberamts Offenburg, dem Pfarrverweser Anton Riggler in Mauer zu übertragen;

dem vormaligen Amtsassessor Freiherrn von Stein dahier auf sein unterthänigstes Ansuchen die definitive Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

den Amtsrevisor, Rechnungsrath Wagner in Neckarbischofsheim und

den Decan und Stadtpfarrer Orth in Staufen in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 14. Aemterwahlbezirk, beziehungsweise den hierzu ernannten Wahlcommissär betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom heutigen, Nr. 1224, allergnädigst zu beschließen geruht, daß an die Stelle des zum Hofgerichte des Seekreises versetzten Hofgerichtsraths Haager der Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg als landesherrlicher Commissär mit der Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 14. Aemterwahlbezirk beauftragt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Mai 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an die Rechtspracticanten Ernst Grether, Carl Engelhorn und Philipp Bracht betreffend.)

Den Rechtspracticanten Ernst Grether in Bruchsal, Carl Engelhorn in Mannheim und Philipp Bracht in Mannheim ist das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt worden.

Carlsruhe, den 12. Mai 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Berichtigung einer beziehungsweisen Anführung in der h. Verordnung vom 20. März 1834 über den Ansatz und die Erhebung der Sporteln betreffend.)

In der landesherrlichen Verordnung vom 20. März 1834 über den Ansatz und die Erhebung der Sporteln (Regierungsblatt von 1834, Nr. XIII., Seite 111) wird im Art. 4, Abs. 3, auf die Vorschriften der Steuerexecutionsordnung vom 8. Juli 1817 in Abtheilung I. Cap. II. verwiesen. Dieß Citat war aber ein irrthümliches; es sollte heißen „I. Abschnitt des II. Capitels," was nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. d. M., Nr. 1201, hiermit berichtigend bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 30. Mai 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

(Die Serienziehung für die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	141	enthaltend	Loos-Nr.	7001	—	7050.
" "	215	"	" "	10701	—	10750.
" "	520	"	" "	25951	—	26000.
" "	924	"	" "	46151	—	46200.
" "	1036	"	" "	51751	—	51800.
" "	1136	"	" "	56751	—	56800.
" "	1725	"	" "	86201	—	86250.
" "	1915	"	" "	95701	—	95750.
" "	2013	"	" "	100601	—	100650.
" "	2825	"	" "	141201	—	141250.
" "	3021	"	" "	151001	—	151050.
" "	3112	"	" "	155551	—	155600.
" "	3205	"	" "	160201	—	160250.
" "	3583	"	" "	179101	—	179150.
" "	4963	"	" "	248101	—	248150.
" "	5787	"	" "	289301	—	289350.
" "	6013	"	" "	300601	—	300650.
" "	6230	"	" "	311451	—	311500.
" "	7247	"	" "	362301	—	362350.
" "	7972	"	" "	398551	—	398600.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Mai 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Todesfall.

Gestorben ist:

Den 27. März d. J.

der pensionirt gewesene Oberst Eichrodt zu Freiburg.

Nr. XXXVII. 167

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 9. Juni 1848.

Inhalt.

Gesetze. Gesetz, die Beeidigung auf die Verfassung betreffend. Gesetz, den Kriegszustand betreffend. Gesetz, das standrechtliche Verfahren bei dem Militär betreffend. Gesetz, die Vereinigung der Gemeinden Ueberachen und Aselfingen in eine Gemeinde betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Justizministeriums: Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Friedrich Sauerbeck von Mannheim betreffend. Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Wilhelm Gerbel von Bruchsal betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Begebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute in Offenburg betreffend. Die Dienstprüfung katholischer Geistlichen für das Jahr 1848 betreffend.

Dienstledigung.

Gesetze.

(Gesetz, die Beeidigung auf die Verfassung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Jeder Staatsbürger hat den Eid auf die Verfassung zu leisten, und zwar

1) die Officiere und Soldaten mit dem Fahneneide;
2) die übrigen öffentlichen Diener mit dem Dienfteide;
3) die andern Staatsbürger, wenn sie das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, mit dem Huldigungseide.

Art. 2.

Die Formel des im Art. 1 bezeichneten Eides ist:

1) Für die Officiere und Soldaten:
„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung; Gehorsam dem Gesetze; des „Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und im Kriege und Frieden

„meiner Fahne, so wie den Befehlen meiner Vorgesetzten zu folgen; so wahr mir Gott „helfe.“

2) Für die übrigen öffentlichen Diener:
„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des „Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten „des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen; so wahr mir Gott helfe.“

3) Für die anderen Staatsbürger:
„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, und „des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern, so wahr mir Gott „helfe.“

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juni 1848.

Leopold.

v. Dusch. Sekk. E. Hoffmann. F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, den Kriegszustand betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Wenn in einem Orte, einem Bezirke oder einem Kreise die Sicherheit des Staates dergestalt gefährdet ist, daß zu ihrer Aufrechthaltung die ordentlichen Gesetze daselbst nicht mehr ausreichen, kann die Staatsregierung denselben in Kriegszustand erklären, dessen Dauer, vorbehaltlich früherer Aufhebung, jeweils auf vier Wochen beschränkt ist.

Der Commandant einer zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bestimmten Truppenabtheilung kann, im Einverständnisse mit dem ihm beigegebenen Civil-Commissär, jeweils auf acht Tage einzelne Orte der Bezirke selbst in den Kriegszustand erklären, und dies in einer den Umständen angemessenen Weise öffentlich bekannt machen.

§. 2.

Wer an einem im Kriegszustand befindlichen Orte:

1) Waffen trägt, ohne dazu von der Civilbehörde oder von der Miliärbehörde ermächtigt zu sein, oder Andere zu einem öffentlichen Auftreten mit Waffen auffordert, oder

2) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Aufrührer, falsche Gerüchte ausstreut, oder verbreitet, welche geeignet sind das Publikum zu beunruhigen, oder die Civil- oder Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maßregeln irre zu führen, oder
3) eine Volksversammlung veranlaßt, derselben beiwohnt oder zum Erscheinen dabei auffordert, oder
4) einer zuständigen Handlung der Civil- oder Militärbehörde sich widersetzt, ein aus Veranlassung des Kriegszustandes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes oder erneuertes polizeiliches Verbot übertritt, oder zu solchen Uebertretungen Andere aufreizt, oder
5) sei es durch Schrift oder Rede, oder wie sonst, zu einem Verbrechen des Hochverrathes, Landesverrathes, Aufruhrs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit oder einer Befreiung der Gefangenen, oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen auffordert, oder
6) Soldaten zur Untreue zu verleiten sucht, oder
7) die Eisenbahn so beschädigt, daß dadurch die militärischen Bewegungen gehindert werden könnten,

wird sofort verhaftet, um, so lange der Kriegszustand dauert, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Gefangener behandelt zu werden.

§. 3.

Der nach §. 2 vom Militär oder von der Polizeibehörde Verhaftete wird nach §. 15 der Verfassungsurkunde innerhalb zwei Tagen von dem Beamten vernommen.

Von einem Civil- und zwei Militärbeamten, oder, wenn er eine Militärperson ist, von drei Militärbeamten wird sofort, ohne Zulassung eines Rechtsmittels, entschieden, ob die Gefangenschaft fortzudauern habe.

§. 4.

Dem Militärcommandanten steht es zu, den Gefangenen an irgend einem sicheren Verwahrungsorte im Inlande oder einem anderen Bundesstaate festzuhalten, oder auch schon vor Ablauf des im §. 2 erwähnten Termins an den wegen des verübten Verbrechens oder Vergehens zuständigen Richter abzuliefern.

§. 5.

Wenn die Handlung, wegen welcher nach §. 2 die Verhaftung erfolgt ist, an und für sich sonst mit keiner oder nur mit einer geringeren Strafe als mit Arbeitshaus von drei Monaten bedroht ist, so wird sie, als an einem im Kriegszustande befindlichen Orte verübt, jedenfalls mit einer Strafe von vierzehn Tagen Gefängniß bis zu drei Monaten Arbeitshaus getroffen.

Ist das Verbrechen an und für sich schon mit einer Strafe von drei Monaten Arbeitshaus oder mit einer höheren Strafe, jedoch nicht mit dem Tode bedroht, so wird ein Strafzusatz erkannt, der nicht weniger als einen Monat Arbeitshaus und nicht mehr als zwei Jahre Zuchthaus betragen darf. Der §. 52 des Strafgesetzbuchs ist auch in diesem Falle anwendbar.

§. 6.

Gegen Denjenigen, welcher in einem im Kriegszustand befindlichen Orte eine Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Civil- oder Militärdiener mit Waffen in der Hand verübt, ist die sofortige Anwendung der Waffengewalt ohne irgend eine Beschränkung zulässig.

§. 7.

Sind eine Mehrzahl von Bewaffneten bei einander, so wird gegen sie, wenn sie in bedrohlicher Stellung sind, sogleich, außerdem aber, wenn sie auf Anrufen nicht alsbald die Waffen niederlegen und sich ergeben, ohne allen Verzug die Waffengewalt unbeschränkt angewendet und selbst die Fliehenden werden damit verfolgt.

§. 8.

Ist durch den in einer Gemeinde ausgebrochenen Aufruhr eine militärische Besetzung des Ortes nöthig geworden, so kann von Uns der Gemeinde, welche, wie sich von selbst versteht, die Kosten der Besatzung zu tragen hat, zugleich eine Kriegssteuer auferlegt werden, die jedoch der nachträglichen ständischen Zustimmung unterliegt.

§. 9.

Dieses Gesetz verliert seine Wirksamkeit von selbst beim Schlusse des nächsten Landtags, wenn es dort nicht erneuert wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juni 1848.

Leopold.

Bekk. F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, das standrechtliche Verfahren bei dem Militär betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

In Zeiten eines ausgebrochenen oder nahe drohenden Krieges oder hochverrätherischen Aufruhres von größerem Umfange kann für das ganze Armeecorps oder für einzelne Truppenabtheilungen, sobald sich ein verbrecherischer Geist darin zeigt, das Standrecht erklärt werden.

Art. 2.

Die Anordnung deſſelben geſchieht durch den Diviſionscommandanten, die Verkündung nach einem mit der Trommel oder Trompete gegebenen Zeichen vor verſammeltem Truppenkörper durch deſſen Befehlshaber.

Art. 3.

Die Folge davon iſt ein abgekürztes Verfahren wegen aller in den Geſetzen bedingt oder unbedingt mit Todesſtrafe bedrohten Verbrechen, insbeſondere:

1) wegen Treuloſigkeit,
2) wegen thätlicher Inſubordination,
3) wegen Plünderung.

Art. 4.

Das ſtandrechtliche Verfahren findet vor einem vom Commandirenden zu berufenden außerordentlichen Kriegsgerichte ſtatt, welches aus ſieben Perſonen beſteht, nämlich:

1 Stabsofficier als Vorſitzender,
1 Hauptmann oder Rittmeiſter,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Feldwebel oder Wachmeiſter,
1 Corporal,
1 Soldat.

Hat der Angeklagte einen höheren Rang, als den eines Majors, ſo wird je ein weiterer Stabsofficier im aufſteigenden Grad, mit Weglaſſung einer verhältnißmäßigen Anzahl Mitglieder von unten auf, beigezogen.

Art. 5.

Das Amt des Anklägers wird einem Officier aufgetragen. Ebenſo das des Unterſuchungsbeamten, ſofern nicht augenblicklich ein Auditor oder ein anderer Rechtsgelehrter zu Gebote ſteht.

Art. 6.

Dieſes außerordentliche Kriegsgericht verhandelt in folgender Weiſe:

1) Das Verfahren iſt mündlich und öffentlich, und muß ohne Unterbrechung, einſchließlich der Urtheilsvollſtreckung, jedesmal innerhalb vierundzwanzig Stunden beendigt ſein.
2) Nach Vernehmung der Anklage ſchreitet der Unterſuchungsbeamte zur Vernehmung des Angeklagten und der ſofort zu beeidigenden Zeugen, wobei nur auf das in der Anklage bezeichnete Verbrechen Rückſicht genommen wird.
3) Der Angeklagte kann aus der Zahl der am Orte anweſenden Militärperſonen einen Vertheidiger wählen. Wählt er keinen, ſo beſtellt ihm das Gericht einen ſolchen aus der Reihe ſeiner Ranggenoſſen. Der Vertheidiger muß die ihm übertragene Vertheidigung übernehmen, er iſt, ſo oft er es verlangt, zu hören. Das letzte Wort gebührt jedesmal dem Angeklagten.

4) Das Gericht kann nur zum Tode verurtheilen (Art. 3), oder völlig freisprechen, oder die Sache zur weiteren Untersuchung und Erledigung an das ordentliche Kriegsgericht verweisen.

Letzteres geschieht namentlich, wenn auf eine geringere als Todesstrafe zu erkennen ist, sei es, daß das Verbrechen des Angeklagten nicht unter die mit Todesstrafe bedrohten gehört, oder daß Milderungsgründe vorhanden sind; ebenso, wenn die Sache nicht hinreichend aufgeklärt oder nicht dringend erscheint.

5) Die Abstimmung geschieht von unten herauf, und der Vorsitzende stimmt nur bei eintretender Stimmengleichheit mit; zum Todesurtheil ist jedoch eine Mehrheit von vier Stimmen, die des Vorsitzenden nicht gezählt, erforderlich.

6) Ueber den Hergang der Sache ist eine mindestens summarische Aufzeichnung zu machen; das Urtheil muß wörtlich, wie es verkündet wird, niedergeschrieben und die Beurkundung des ganzen Vorgangs von wenigstens dreien Derjenigen, die dabei mitgewirkt haben, unterschrieben werden.

Art. 7.

Gegen standrechtliche Verurtheilung findet kein Rechtsmittel, weder Rechts-, noch Gnadenrecurs, noch Revision oder Restitution statt.

Das Obercommando kann sich jedoch die Prüfung und Genehmigung vorbehalten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juni 1848.

Leopold.

F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, die Vereinigung der Gemeinden Ueberachen und Aselfingen in eine Gemeinde betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die beiden Gemeinden Ueberachen und Aselfingen werden in eine Gemeinde unter dem Namen Aselfingen vereinigt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juni 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch höchste Ordre vom 31. Mai

allergnädigst geruht

die Lieutenante Weber im zweiten Infanterieregimente und Vierordt im Leibinfanterieregimente zu Oberlieutenanten zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelst allerhöchster Staatsministerialentschließungen,

unter dem 4. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden

den großherzoglichen Obersten Gerber dahier als Heerschaarenbefehlshaber der Carlsruher Bürgerwehr zu bestätigen;

den Hofgerichtsrath Aloys Mayer in Constanz seiner Stelle als Staatsanwalt zu entheben; dagegen den Hofgerichtsrath Haager daselbst zum Staatsanwalte und den Hofgerichtsrath Selb zum ständigen Stellvertreter des Staatsanwalts zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Friedrich Sauerbeck von Mannheim betreffend.)

Durch Beschluß vom heutigen, Nr. 4559, wurde dem Rechtspracticanten Friedrich Sauerbeck von Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 25. Mai 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stösser.

(Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Wilhelm Gerbel von Bruchsal betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 4863, wurde dem Rechtspracticanten Wilhelm Gerbel von Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 2. Juni 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

XXXVII.

(Die Begebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute in Offenburg betreffend.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute in Offenburg ist ein von der erzbischöflichen Begebung abhängiger und für ein Mädchen aus den vormals östreichischen Landestheilen bestimmter Freiplatz offen.

Diejenigen welche sich um denselben bewerben wollen, haben sich mit ihren Gesuchen, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände und Aufführung, binnen vier Wochen an das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg zu melden.

Carlsruhe, den 5. Juni 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Dienstprüfung katholischer Geistlichen für das Jahr 1848 betreffend.)

Diejenigen Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 18. April 1840, (Regierungsblatt Nr. X.) behufs ihrer definitiven Anstellung der am Montag den 31. Juli d. J. und den folgenden Tagen in Freiburg stattfindenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben sich wenigstens „sechs Wochen“ vorher, und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer spätern Gesuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge und über ihren sittlichen Wandel bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 4. Juni 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Diensterledigung.

Das erledigte Physicat Walldürn soll mit einem bereits angestellten Arzte wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 16. Juni 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des Finanzminiſteriums: Die Vorarbeiten für den Cataſter der Einkommensſteuer und der Capitalſteuer betreffend. Bekanntmachung deſſelben Miniſteriums: Die Adreſſen der beiden Kammern der Landſtände, deren nachträgliche Zuſtimmung zu den proviſoriſchen Geſetzen, den Vereinszolltarif und den Steuerſatz von inländiſchem Rübenzucker betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen,

unter dem 10. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden

den Regierungsrath Schmitt in Mannheim zum geheimen Regierungsrath und vorſitzenden Rath zu ernennen, mit der Uebertragung der proviſoriſchen Verwaltung des Regierungsdirectoriums;

den Aſſeſſor Forch von der Zehntſection in gleicher Eigenſchaft zu der Steuerdirection zu verſetzen;

dem Medicinalrath, Phyſicus Dr. Schürmayer in Emmendingen das Phyſicat Heidelberg zu übertragen und denſelben zugleich zum ordentlichen Profeſſor der Fächer der Staatsarzneikunde an der dortigen Univerſität zu ernennen;

die zweite Pfarrſtelle an der St. Peter- und Providenzkirche in Heidelberg dem Pfarrer Zittel in Bahlingen,

die erſte Lehrerſtelle an der neu organiſirten höheren Bürgerſchule in Breiſach dem Gymnaſiallehrer Schwab in Donaueſchingen, und

die erledigte Lehrerſtelle an der höheren Bürgerſchule zu Mahlberg dem Lehrer Stetter am Lyceum zu Conſtanz zu übertragen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 10. Juni allergnädigst geruht

den als Lieutenant in königlich württembergischen Diensten gestandenen Ferdinand von Hornstein als Lieutenant dem ersten Dragonerregimente zu aggregiren.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Vorarbeiten für die Cataster der Einkommensteuer und der Capitalsteuer betreffend.)

In der Erwägung, daß für den beschleunigten Vollzug der bereits den Ständen zur Berathung vorliegenden Gesetze über die Einkommenssteuer und über die Capitalsteuer, insbesondere für die erste Aufstellung der Cataster den zu errichtenden Schatzungsräthen möglichst zuverlässige Verzeichnisse der in jeder Gemeinde befindlichen Einwohner nothwendig sind, damit dieselben in den Stand gelangen, zu beurtheilen, von welchen Personen Einkommenserklärungen zu verlangen sind u. s. w., so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In jeder Gemeinde des Landes ist alsbald nach der Verkündung gegenwärtiger Verordnung ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Gebäude und ihrer Besitzer nach Muster 1 durch den Gemeinderath aufzustellen.

§. 2.

Sogleich nach Aufstellung dieses Verzeichnisses hat der Gemeinderath Formulare zur Ausfüllung nach Muster 2 an sämmtliche Hauseigenthümer zu vertheilen und den Tag der Ausgabe in Spalte 4, den Tag der Rücklieferung in Spalte 5 des ersten Verzeichnisses anzumerken.

Wohnt der Hausbesitzer nicht selbst im Gebäude, so erfolgt die Zustellung an denjenigen Hausbewohner, welchem die Aufsicht über das Gebäude übertragen ist.

§. 3.

Jeder Hauseigenthümer hat die Verpflichtung, das ihm nach §. 2 zukommende Formular pünktlich auszufüllen oder ausfüllen zu lassen, hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Eintrages zu beurkunden und binnen drei Tagen nach dem Empfang bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Gulden 30 Kreuzer an den Gemeinderath zurückzuliefern.

Wohnt der Hauseigenthümer nicht selbst im Gebäude, so geht diese Verbindlichkeit auf denjenigen Hausbewohner über, welchem die Aufsicht über das Gebäude übertragen ist.

§. 4.

Der Gemeinderath hat die Verzeichnisse der Hausbewohner zu prüfen und, wo er Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeit vermuthet, durch ein abzuordnendes Mitglied in dem betreffenden Hause selbst berichtigen zu lassen.

Die Strafe wegen verspäteter Rücklieferung wird unter Androhung der Verdoppelung durch den Bürgermeister ausgesprochen und fällt in das Ortsalmosen.

§. 5.

Der Gemeinderath ordnet die geprüften Verzeichnisse der Hausbewohner nach der Reihenfolge im Verzeichnisse der Hausbesitzer (in größeren Städten in schicklichen Abtheilungen nach Stadttheilen) und übergibt solche nebst dem Verzeichnisse der Hausbesitzer dem Schatzungsrathe sogleich nach dessen Constituirung.

§. 6.

Die nöthigen Druckformulare werden dem Gemeinderathe durch den Steuerperäquator zukommen.

Carlsruhe, den 9. Juni 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Muſter 1.

Gemeinde N. N.

Verzeichniß der Häuſerbeſitzer.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hausnummer.	Namen und Stand der Hauseigenthümer.	Ob das Haus bewohnt oder unbewohnt iſt.	Das Formular des Verzeichniſſes der Hausbewohner wurde ausgegeben	Das Formular des Verzeichniſſes der Hausbewohner zurück geliefert	
	N. N. Straße.				
1	Molzer, Joh. Georg, Schreinermeiſter.	bewohnt			
2	Kirn, Emanuel, Reviſor.	"			
3	Gemeinde, Rathhaus.	unbewohnt			
4	Geiger, Philipp, Säcklermeiſter.	bewohnt			
5	Frey, Julius, Finanzrath.	"			
6	Evangeliſche Stadtkirche.	unbewohnt			
	u. ſ. w.				

Muſter 2.

Gemeinde N. N.

Straße

Hausnummer

Verzeichniß der Hausbewohner.

Anmerkung. In jedem Hauſe ſind in Spalte 1, 2 und 3 alle Perſonen einzeln und namentlich einzutragen, welche ihre Schlafſtätte daſelbſt haben, jedoch ohne Unterſchied, ob dieſelben im Orte anweſend oder vorübergehend abweſend ſind. Fremde, welche ſich nur als Gäſte vorübergehend im Hauſe aufhalten, werden jedoch nicht eingetragen.

Bei Perſonen, welche ihr Geſchäft nicht im Hauſe ſelbſt betreiben, iſt in Spalte 4 der Name des Arbeitsgebers beizuſetzen. Die Spalten 5 bis 8 bleiben unausgefüllt.

Der Hauseigenthümer, oder wenn derſelbe nicht ſelbſt im Hauſe wohnt, derjenige Hausbewohner, welchem die Aufſicht über das Haus übertragen iſt, iſt für die richtige und vollſtändige Ausfüllung des Verzeichniſſes haftbar.

Gegenwärtiges iſt vorſchriftsmäßig ausgefüllt ſpäteſtens binnen 3 Tagen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. an den Gemeinderath zurückzuliefern.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ordnungszahl.	Zu- und Vornamen der Hausbewohner.	Stand.	Namen des Arbeitsgebers oder Ort des Geſchäftsbetriebs.	Tag der Abgabe des Formulars für die		Tag der Einreichung der Erklärung über die	
				Einkommenſteuer	Capitalſteuer	Einkommenſteuer	Capitalſteuer
1	Molzer, Joh. Georg Hauseigenthümer	Schreinermeiſter					
2	„ Eva	deſſen Ehefrau					
3	„ Carl	volljähriger Sohn					
4	„ Mathias	minderjährig					
5	„ Chriſtine	desgl.					
6	Kammerer, Gottlieb, aus Bruchſal	Schreinergeſelle					
7	Klein, Johanne, aus Grözingen	Dienſtmagd					
8	Melter, Jacob, aus Mannheim	Cameralaſſiſtent	gr. Domänenverwaltung.				
9	Müller, Heinrich, aus Pforzheim	Schneidergeſelle	Schneidermeiſter Scheer.				
10	Müller, Franz, aus Pforzheim	Schuſtergeſelle	Schuſtermeiſter Klaiber.				
	u. ſ. w.						

Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit des Verzeichniſſes beurkundet

N. N. den ten

Molzer, Schreinermeiſter.

(Die Adressen der beiden Kammern der Landstände, deren nachträgliche Zustimmung zu den provisorischen Gesetzen, den Vereinszolltarif und den Steuersatz von inländischem Rübenzucker betreffend.)

Zufolge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. v. M., Nr. 1148, werden die Adressen beider Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu den provisorischen Gesetzen vom 30. October 1846, 23. April und 28. Juni 1847, den Vereinszolltarif und den Steuersatz von inländischem Rübenzucker betreffend, hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 9. Juni 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer gestrigen 17. öffentlichen Sitzung den in provisorischer Weise erlassenen Gesetzen über den Vereinszolltarif und den Steuersatz von inländischem Rübenzucker, und zwar,

1. dem provisorischen Gesetze vom 30. October 1846 (Regierungsblatt Nr. XLVII. von 1846), verschiedene Abänderungen im Vereinszolltarife betreffend;
2. dem provisorischen Gesetze vom 23. April 1847 (Regierungsblatt Nr. XXVII. von 1847), den Eingangszoll von Oel in Fässern betreffend;
3. dem provisorischen Gesetze vom 28. Juni 1847 (Regierungsblatt Nr. XXVIII. von 1847), die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenrohzucker betreffend

die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Von diesem Beschlusse setzen wir Eure Königliche Hoheit in tiefster Erfurcht in Kenntniß.

Carlsruhe, den 1. Februar 1848.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten
zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Bader.

Die Secretäre:
Mez.
Baum.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt den darin genannten provisorischen Gesetzen gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 3. Mai 1848.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten
ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Carl Frhr. von Göler.
F. von Kettner.

Dienstledigungen.

Bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises ist die Stelle eines Assessors erledigt. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei demjenigen Hofgerichte zu melden, in dessen Bezirke sie zuletzt längere Zeit beschäftigt waren.

Die durch den Tod des Professors Louis erledigte Stelle eines Lehrers und Vorstandes an der höheren Bürgerschule zu Heidelberg, womit eine jährliche Besoldung bis zu 1,200 Gulden verbunden wird, ist wieder zu besetzen. Die Bewerber hierum haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei dem Oberstudienrathe zu melden.

Durch das am 23. December v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Hotz ist die katholische Pfarrei Forst, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, 254 Gulden 17 Kreuzer für Gütervermessung, verzinslich zu 4 Procent, in 10 Jahresterminen und den Rest an 26 Gulden Kriegskosten an die Gemeinde Bruchsal zu zahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847 innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Den 7. Juni

Oberlieutenant Macklot im dritten Infanterieregimente in Rastatt.

Digitized by Google

Nr. XXXIX. 183

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 21. Juni 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Extrapost-Entfernung zwischen Mosbach und Oberschefflenz, und zwischen Hardheim und Bischofsheim betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Den Austritt des Abgeordneten Bader aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch höchste Ordre vom 10. Juni bewogen gefunden, den Lieutenant Fülling vom ersten Dragonerregimente aus dem Armeecorps zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Extrapost-Entfernung zwischen Mosbach und Oberschefflenz, und zwischen Hardheim und Bischofsheim betreffend.

Nach Maaßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1838 ist die Extrapost-Entfernung zwischen Mosbach und Oberschefflenz von ¾ auf 1 Post erhöht, und diejenige zwischen Hardheim und Bischofsheim von 1¼ auf 1⅛ Post herabgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 13. Juni 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Bardiche.

(Den Austritt des Abgeordneten Bader aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerial-Erlasse vom 16. d. M., Nr. 1372—73 allergnädigst geruht, in Folge des Austrittes des Abgeordneten Bader aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 2. Aemterwahlbezirke (Aemter Radolphzell, Blumenfeld und Constanz, ausschließlich der Stadt Constanz) anzuordnen, und den Regierungsrath Manz in Constanz als landesherrlichen Commissär mit der baldigen Vornahme derselben zu beauftragen.

Carlsruhe, den 17. Juni 1848.

Ministerium des Innern.
Sekk.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Juni 1848.

Ministerium des Innern.
Sekk.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Graf Wolf Metternich zu Gracht in den Kirchenfond zu Flehingen fünfzig Gulden zu Anschaffung einer Alb, eines Chorrockes und eines Rauchfasses;

Secretär Philipp Reich in Oppenau in den Armenfond in Petersthal einen Rentenschein von hundert Gulden mit Zinscoupons vom 1. März 1848 bis 1854 zur Vertheilung der Zinse unter die Armen;

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Müllen siebenhundert Gulden;

der verstorbene Pfarrer Hug von Urloffen in den dasigen Armenfond einhundert fünfzig Gulden;

Johann Längle's Wittwe von Oestringen in den dortigen Almosenfond zehn Gulden ohne besondere Bestimmung;

ein Stifter, der nicht genannt sein will, in den Kirchenfond zu Sasbach einen Kreuzpartikel im Werthe von siebenunddreißig Gulden dreißig Kreuzer;

Pfarrer Wetterer in Sinzheim in den dasigen Armenfond einhundert fünfunddreißig Gulden, woraus die Zinse zur Bekleidung armer Kinder bei ihrer ersten Communion zu verwenden sind;

die verſtorbene Miniſterialregiſtrator Bauer's Wittwe in Carlsruhe in den Armenfond von Bauerbach neunhundert fünfundzwanzig Gulden zur Vertheilung der Zinſe unter die Ortsarmen;

Mathias Treier's Erben von Oppenau in den dortigen Armenfond neunzehn Gulden zur Verwendung der Zinſe zu Gunſten armer Kinder bei der erſten Communion;

Valentin Rapp von Kappelwindeck in den dortigen Armenfond einhundert fünfzig Gulden, wovon jährlich die Zinſe unter die dortigen Armen verwendet werden ſollen;

der verſtorbene Valentin Rapp von Kappelwindeck in den Heiligenfond zu Kappelwindeck achthundert Gulden zu Anſchaffung der nöthigen Kirchenparamente;

zwei Ungenannte in die Kirche von Kappelwindeck ein ſeidenes und goldgeſticktes Velum, im Werthe von ſiebenundzwanzig Gulden, und zwei ſilberne Meßkännchen mit ſilbernen Tellern, von vierzig Gulden Werth;

Zimmermann Joſeph Gerber von Wolfach in den daſigen Spitalfond fünfzig Gulden;

Genoveſa Krämer von Hofſtetten in die daſige Kirche eine Monſtranz und ein Velum, im Werthe zu einhundert acht Gulden vierunddreißig Kreuzer;

der verſtorbene Pfarrer Münzer zu Rieſelſingen in den Armenfond zu Steinach zweihundert Gulden, in den zu Bollenbach einhundert Gulden und in den zu Schnellingen einhundert Gulden;

die verſtorbene Hofrath Groos'ſche Frau, geborene Schippel von Carlsruhe, in den Localwaiſenfond in Carlsruhe eintauſend fünfhundert Gulden;

der verſtorbene Decan Lenz zu Bühl dem Vereine für Rettung ſittlich verwahrloſter Kinder dreihundert Gulden, wovon die Hälfte dem Rettungshauſe zu Mariahof und die andere Hälfte jenem zu Durlach zufließen ſoll;

Sebaſtian Vollweiler's Wittwe in Berwangen dem daſigen evangeliſchen Almoſenfond vierzig Gulden;

der in Freiburg in der Schweiz verſtorbene Handelsmann Ludwig Friedrich Daler, gebürtig von Durlach, dem Armenfond in Durlach fünfhundert Schweizerfranken oder dreihundert dreiunddreißig Gulden zwanzig Kreuzer;

der verſtorbene Geheime Rath Dr. Teuffel von Carlsruhe der Carl Friedrich-Leopold- und Sophien-Stiftung dahier zweihundert Gulden;

Simon Hartenſtein von Frieſenheim, zur Zeit in Nordamerika, der evangeliſchen Kirche zu Frieſenheim zweiundzwanzig Gulden zu einer Kanzelbekleidung;

Caroline Oberdeck von Durmersheim dem dortigen Almoſenfond fünfundzwanzig Gulden, mit der Beſtimmung, aus den laufenden Zinſen Arme und Kranke zu unterſtützen;

Schullehrer Kühn von da, ebendahin, eilf Gulden mit gleicher Beſtimmung;

Bernhard Jülg von Ringelbach der Pfarrkirche in Waldulm ein vergoldetes Proceſſionskreuz, im Werthe von ſechsunddreißig Gulden;

die Rebſtockwirth Knapp'ſchen Eheleute daſelbſt der Pfarrkirche in Waldulm drei Canontafeln, im Werthe von zweiundzwanzig Gulden, und ein vergoldetes Kreuz, im Werthe von achtzehn Gulden;

die verſtorbene Georg Walter's Wittwe, Urſula geborene Schnabel, in Kürzell, in den Almoſenfond in Dundenheim ein Legat von einhundert Gulden;

Dieſelbe in den Almoſenfond von Kürzell ein Legat von einhundert Gulden;

die verſtorbene Hofrath Groos'ſche Frau, geborene Schippel, in Carlsruhe der Anſtalt für Rettung ſittlich verwahrloſter Kinder fünfhundert Gulden;

die verſtorbene Freifrau von Bühler in Carlsruhe derſelben Anſtalt dreihundert Gulden;

Anna Schnetz in Freiburg in den Armenfond in Honau einhundert Gulden, deren jährliche Zinſen unter die Ortsarmen vertheilt werden ſollen;

ein früherer Curatgeiſtlicher der Pfarrei Schluchtern, der nicht genannt ſein will, dem Kirchenfond in Schluchtern einhundert Gulden nebſt vier Meßgewändern, im Werthe von ſechsundſechzig Gulden;

Pfarrer Rees zu Oberhauſen dem Armenfond in Schluchtern einhundert Gulden;

Margarethe Müller, geborene Kunz in Buſenbach, dem Almoſenfond zu Buſenbach zwanzig Gulden;

eine Ungenannte in die katholiſche Kirche zu Bulach vier leinene Hemdchen für Chorknaben, im Werthe von fünfzehn Gulden;

Andreas Berger von Wagshurſt in die Pfarrkirche in Wagshurſt ein Meßgewand, im Werthe von achtundneunzig Gulden;

die Wittwe des Paul Hauß in Waldmatt in die Pfarrkirche zu Neuſatz ein vergoldetes Crucifixbild, im Werthe zu achtunddreißig Gulden;

Friedrich Maier von Affenthal, dem Armenfond zu Eiſenthal fünfzig Gulden;

Johann Reinſchmitt zu Neuſatz in die Pfarrkirche zu Neuſatz ein Muttergottesbild, im Werthe zu achtundachtzig Gulden;

der penſionirte Secretär Reich zu Oppenau, dem Vereine zur Rettung ſittlich verwahrloſter Kinder im Großherzogthum Baden fünfhundert Gulden;

die verſtorbene Hofräthin Groos von hier, der Carl Friedrich- Leopold- und Sophien- Stiftung dahier ein Legat von einhundert Gulden;

Freiherr Ferdinand von Lotzbeck zu Lahr, dem Schul- und Armenfond in Schutterthal fünfzig Gulden;

Pfarrer J. B. Landherr von Beuren, dem Armenfond daſelbſt eine Schenkung von dreihundert Gulden;

Mehrere Wohlthäter der Kirche zu Oehnsbach ein vergoldetes Prozeſſionskreuz mit Stange und drei Canontafeln, im Werth von ſechzig Gulden;

Spielpächter Benazet in Baden, dem Krankenhaus daſelbſt eintauſend ſechshundert vierzig Gulden ſiebenundzwanzig Kreuzer;

die verſtorbene Wittwe des Archivraths Brieſſ dahier, geborene Wilius von Emmendingen, der Carl Friedrich-Leopold- und Sophien-Stiftung dahier ein Legat von einhundert Gulden;

dieſelbe der Almoſencaſſe dahier ein Legat von zweihundert Gulden;

Hofdiaconus Cnefelius dahier, dem Almoſen zu Teutſchneureuth eine Schenkung von einhundert Gulden, wovon die Zinſe zu Anſchaffung von Schulbüchern für arme, beſonders arme verwaiſte Kinder zu verwenden ſind;

Notar Friedrich Haßert von Landau, der evangeliſchen Kirche zu Schluchtern einen ſilbernen vergoldeten Altarkelch, im Werthe zu ſechzig Gulden;

Apotheker Guſtav Wagner von Lichtenau, der Volksſchule daſelbſt eine Schulorgel, im Werthe von fünfundfünfzig Gulden;

Ungenannte, der evangeliſchen Kirchengemeinde zu Offenburg verſchiedene Kirchengeräthſchaften, im Werthe zu einhundert ſechsunddreißig Gulden zweiundvierzig Kreuzer.

Dienſterledigungen.

Durch das Ableben des Pfarrers Krozer iſt die katholiſche Pfarrei Binnigen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 Gulden, worauf jedoch ein Proviſorium von 10 Gulden 27 Kreuzer Zehntbaulaſtenablöſungskoſten ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847, (Regierungsblatt Nr. XXV.) innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des geiſtlichen Rathes, Pfarrers Johann Baptiſt Wepfer auf die Pfarrei Krotzingen iſt die katholiſche Pfarrei Inzlingen, Bezirksamts Lörrach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,600 Gulden in Erledigung gekommrn. Darauf ruht die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, mit 100 Gulden jährlich zu ſalariren, und ſo lange kein Vicar dort functionirt, jährlich 79 Gulden 5 Kreuzer in die Capitelscaſſe zu bezahlen; ferner 24 Gulden 24 Kreuzer dem jeweiligen Hauptlehrer und 11 Gulden in den Schulfond jährlich zu entrichten; endlich die bereits vorhandenen Zehntablöſungskoſten mit 70 Gulden 43 Kreuzer, vorbehaltlich weiter ſich ergebender derartiger Koſten, abzutragen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Digitized by Google

Nr. XL.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 22. Juni 1848.

Inhalt.

Gesetz, die Ergänzung des Gesetzes, den Gerichtsstand für die hochverrätherischen Handlungen betreffend.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Gesetz, die Ergänzung des Gesetzes, den Gerichtsstand für die hochverrätherischen Handlungen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, das Gesetz vom 16. Mai d. J., den Gerichtsstand für die hochverrätherischen Handlungen betreffend, zu ergänzen, wie folgt:

Der Art. 1 dieses Gesetzes erhält folgende Zusätze:

So weit das Bedürfniß es fordert, kann die Zahl der Richter von fünf auf acht erhöht werden.

Art. 1. a.

Der Art. 1 findet auch auf die durch die Presse verübten Aufforderungen zum Hochverrathe alsdann Anwendung, wenn die Anklage dahin geht, daß die Aufforderung hochverrätherische Handlungen zur Folge gehabt habe, also mit Ausschluß der Fälle des §. 594 des Strafgesetzbuches.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Juni 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Juni 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schmitt.

Es haben gestiftet:

Der verstorbene Werkmeister Joseph Hirling von Stahringen in die dortige Pfarrkirche, Stationen (Vorstellungen) aus der Leidensgeschichte, im Gesammtwerthe von fünfundsiebenzig Gulden;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Rielasingen, ein silbernes Versehkreuz mit silberner Kette, im Werthe von sechzig Gulden;

der verstorbene Pfarrer Franz Xaver Maier in Linz, zur Vertheilung unter die dortigen Ortsarmen dreißig Gulden;

Derselbe weitere dreißig Gulden, zur Verwendung des jährlichen Zinsbetrages auf Anschaffung von Prämien für die Ortsschule allda;

der verstorbene Ignaz Gebhardt zu Immenstaad in den dortigen Armenfond fünfzig Gulden;

der verlebte Euseb Knoll vom Rikertsweiler in den Schulfond von Altheim zweihundert Gulden;

derselbe, in den Kirchenfond daselbst zweihundert Gulden;

die in Rheinau verstorbene Maria Anna Göhringer von Bonndorf, zum Localarmenfond daselbst fünfzig Gulden;

dieselbe, zum Vertheilen unter die dortigen Ortsarmen fünfzehn Gulden;

die verstorbene Gertrud Schöndienst von Riedeschingen, in den Armenfond daselbst zehn Gulden;

die Ortseinwohner in Krumbach, gelegentlich des Ernte- und Dankfestes, zur Unterstützung armer Schulkinder fünfunddreißig Gulden neun Kreuzer;

die ledige Kunigunde Kessinger von Gottmadingen, in dortige Kirche einen Teppich zum Taufstein, im Werthe von zwei Gulden;

dieselbe, ein Altartuch von gleichem Werthe;

Rudolf Hug von Gottmadingen in die dortige Kirche ein schwarzes Tuch über die Tumba, im Werthe von zehn Gulden;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Singen, ein silbernes Rauchfaß sammt Schifflein, im Werthe von einhundert vierzig Gulden zweiundzwanzig Kreuzer;

mehrere Ungenannte, zur Anschaffung eines neuen Rauchfasses sammt Schifflein und Löffel in die Kirche zu Gottmadingen achtzig Gulden;

der verstorbene Joseph Gänswein von Buggenried in dortigen Armenfond vierhundert neununddreißig Gulden achtunddreißig Kreuzer;

die Gebrüder Joseph Anton und Johann Nepomuk Baader von Stockach, Namens ihres verstorbenen Bruders Friedrich Baader, in den Ortsarmenfond daselbst vierhundert neunundsechzig Gulden;

der in Reiselfingen verlebte Pfarrer Balthasar Münzer, zur Kirche in Altglashütten einhundert Gulden;

Serena Rheiner von Wellendingen, zu Anschaffung von Paramenten in dortige Kirche, aus den Zinsen und Verwendung des Capitals zu sechsundzwanzig Gulden, zu dereinstiger Errichtung einer Capelle auf dem Kirchhof daselbst;

Steuereinnehmer Christian Rheinberger zu Freiburg drei Vierling Wiesfeld, deren Ertrag zu Herstellung und Unterhaltung einer Gottesacker-Capelle in Dürrheim bestimmt ist;

derselbe drei Vierling Ackerfeld zum Schulfond in Dürrheim;

die Wittwe Genovefa Maier, geborene Wieder zu Mimmenhausen, zu Anschaffung und Vertheilung von Brod für arme Schulkinder fünfzig Gulden;

die ledig verstorbene Anna Maria Wiehl von Unterbaldingen, zum Armenfond in Kirchdorf, zweihundert Gulden.

Digitized by Google

Nr. XLI. 193

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 24. Juni 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Das Ergebniß der Staatsprüfung im Forstfache, für das Jahr 1847, betreffend.

Todesfall. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelst allerhöchster Staatsministerial-Entschließungen,

unter dem 21. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Münzmechanicus Abresch dahier zum Münzmeister und

den Medailleurgehilfen Othmar Balbach zum Münzmedailleur

zu ernennen;

unter dem 23. d. M.

dem Hofgerichtsrath Amann in Mannheim die Stelle eines Staatsanwaltes bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises und dem Oberhofgerichte zu übertragen;

den Stadtamtmann Ruth dahier, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsassessor Freiherrn von Rüdt in Baden, auf sein unterthänigstes Ansuchen, aus dem Staatsdienste zu entlassen;

den Ingenieur Dietz von der Wasser- und Straßenbau-Inspection Freiburg in gleicher Eigenschaft nach Rastatt zu versetzen;

dem, dem Bezirksamte Baden als Polizei-Inspector beigegebenen pensionirten Gendarmerie-Rittmeister von Chastellain dieser Function, wegen Kränklichkeit, auf sein unterthänigstes Ansuchen, zu entheben;

den Postofficialen Friedrich von Berg aus dem Staatsdienste zu entlassen;

die katholische Pfarrei Güttingen, Amts Constanz, dem Beneficiaten Michael Herrmann in Walterdingen;

die katholische Pfarrei Bargen, Amts Neckarbischofsheim, dem Pfarrverweser Sebastian Moßbacher daselbst,

die katholische Pfarrei Bonndorf dem Decan, Pfarrer Bodenmüller in Engen, und

die katholische Pfarrei Ketsch, Amts Schwetzingen, dem Pfarrer Joseph Adam Stein zu Stein am Kocher

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1847 betreffend.)

Von acht Forstcandidaten, welche sich der im December v. J. stattgehabten Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende vier unter die Zahl der Forstpracticanten aufgenommen worden:

Carl Schuberg von Carlsruhe,
Georg Janzer von Bruchsal,.
Ludwig Schabinger von Carlsruhe,
Carl Mezel von Biegen.

Carlsruhe, den 9. Juni 1848.

Ministerium des Innern.
Gekk.

Vdt. K. Wielandt.

Todesfall.

Gestorben ist:

Den 10. d. M.

der Zolldirector, Geheimerath Goßweyler in Baden.

Berichtigung.

In Nr. XL., Seite 189 des Regierungsblattes vom 22. l. M., in dem Gesetze über den Gerichtsstand für die hochverrätherischen Handlungen ist Zeile 4 von oben in dem Zusatze zu Art. 1 statt:

„So weit das Bedürfniß es fordert, kann die Zahl der Richter von fünf auf acht erhöht „werden.“

zu lesen:

„So weit das Bedürfniß es fordert, kann die Zahl der Richter von fünf bis auf zehn „erhöht werden.“

Nr. XLII.

Großherzoglich Badiſches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 29. Juni 1848.

Inhalt.

Geſetze. Geſetz, die Umwandlung der Weinſteuern (Weinacciſe und Ohmgeld) und der Bieracciſe in Bauſchſummen betreffend. Geſetz, die Umwandlung der Schlachtviehacciſe in Bauſchſummen betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Enthebung des Generalmajors Freiherrn von Fiſcher von der ihm übertragenen Stelle als Mitglied der erſten Kammer der Stände und die an deſſen Stelle erfolgte Ernennung betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Geſetz, die Umwandlung der Weinſteuern (Weinacciſe und Ohmgeld) und der Bieracciſe in Bauſchſummen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Weinſteuern (Weinacciſe und Ohmgeld), ſo weit ſolche von Wirthen, von ſonſtigen zum Ausſchank ſtändig berechtigten Perſonen und von zum flaſchenweiſen Verkauf von Wein befugten Kleinverkäufern zu entrichten ſind, und die Bieracciſe, welche die Bierbrauer von ſelbſterzeugtem Bier zu zahlen haben, werden vom 1. Juli 1848 an in Bauſchſummen erhoben.

Art. 2.

Für jeden Gemeindebezirk bemißt ſich die Bauſchſumme einer jeden der beiden Gefällgattungen nach dem durchſchnittlichen Ertrag in den fünf Jahren 1843 bis einſchließlich 1847, nach Abrechnung der Abgänge und des Rückerſatzes.

In ſo fern zur Durchſchnittsberechnung für die Bauſchſummen die Materialien nicht von allen fünf Jahren vorhanden ſind, genügt auch der Durchſchnitt einer geringeren Anzahl Jahre.

An der ſo ermittelten Summe werden zehn Procent für die Koſten der Erhebung, Controlirung und Aufſicht in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Art. 3.

Bei der Berechnung einer Bauschsumme für eine Gemeinde bleiben außer Ansatz:

a. die Accise und das Ohmgeld von den um ermäßigten Zoll eingehenden Schweizer Weinen;
b. die beim Eintritt aus anderen Vereinsländern an den Steuererheber des ersten badischen Ortes von Wein und Bier zu entrichtenden Abgaben;
c. die Uebergangssteuer von Bier, welches aus anderen Vereinsländern mittelst der Fahrpost oder vermittelst Uebergangsscheinen eingeht, und wovon die Uebergangssteuer an die Postbehörde, beziehungsweise an den Steuererheber im Bestimmungsort zu entrichten ist.

Art. 4.

Zur Aufbringung dieser ermäßigten Bauschsummen bilden sich in jeder Gemeinde, unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderaths, Vereine:

a. der Wirthe und der sonstigen zum Ausschank berechtigten Personen und Kleinverkäufer, so wie
b. der Bierbrauer.

Der Gemeinderath kann aus eigenem Antrieb, oder auf Ansuchen eines Vereines die beiden Vereine zeitweise in einen Hauptverein zusammenziehen, um über ihre Angelegenheiten, so weit sie als gemeinsame erscheinen, zu verhandeln und zu beschließen.

Jeder dieser Vereine kann auch nach Stimmenmehrheit beschließen, noch andere unbetheiligte Mitglieder mit entscheidendem Stimmrecht aufzunehmen. Die nach einem solchen Beschluß aufzunehmenden Mitglieder sind nach relativer Stimmenmehrheit zu wählen.

Art. 5.

Jeder Verein legt die ihm zur Last fallende Bauschsumme unter seine Glieder um, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung des Geschäftsbetriebs in den der Steuer unterworfenen Verzehrungsgegenständen gesehen wird, und wobei das Maß der bisherigen Steuerentrichtung, so fern solche vollständig statt hatte, zum Anhaltspunkt genommen werden kann.

Jährlich im Laufe des Monats November unterwirft jeder Verein seine Umlageliste einer Revision. Er mehrt oder mindert die einzelnen Betreffnisse nach den seit der letzten Revision eingetretenen Aenderungen in dem Geschäftsbetrieb, mit Rücksicht auf die etwa neu entstandenen oder eingegangenen Gewerbe. Die Summe der neuen Vertheilung muß jedoch jederzeit der dem Vereine zur Zahlung auferlegten Bauschsumme, an welcher der Verein eine Minderung nicht vornehmen kann, wieder gleichstehen.

Art. 6.

Will sich ein Mitglied den Beschlüssen des Vereins, welche nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, nicht unterwerfen, so kann es die Entscheidung des durch besonderes Gesetz bestellten Steuerschwurgerichts verlangen, dessen Ausspruch es jedoch unbedingt Folge zu leisten hat.

So lange eine abändernde Entscheidung nicht ergangen ist, muß auf die Verfallzeit der Betrag nach den vom Vereine beschlossenen Ansätzen entrichtet werden, vorbehaltlich der Rückerstattung, wenn das Steuerschwurgericht eine abändernde Entscheidung erläßt.

Art. 7.

Der Verein kann auch die ihm auferlegte Bauschsumme durch Erhebung der Steuer nach dem gesetzlichen Tarif von den einzelnen Mitgliedern aufbringen.

Einem solchen Beschlusse der Mehrheit des Vereins hat sich jedes einzelne Mitglied unbedingt zu unterwerfen.

Werden dadurch Ueberschüsse gewonnen, so hat sie der Verein zur Abrechnung an der Bauschsumme des nächsten Jahres zu verwenden. Bleibt der Ertrag gegen die Bauschsumme zurück, so ist der Ausfall von dem Verein auf andere Weise zu decken.

Art. 8.

Jeder Verein liefert unter sammtverbindlicher Haftbarkeit sämmtlicher Vereinsglieder die Bauschsumme in gleichen Monatsbeträgen, und zwar für jeden begonnenen Monat innerhalb der letzten zehn Tage desselben, durch seinen Verrechner kostenfrei an den Steuererheber ab.

Dem Vereine steht es zu, die verfallenen Beträge nach den für die Beitreibung der Steuergefälle bestehenden Vorschriften im Zwangswege beitreiben zu lassen.

Ueberdies verlieren Vereinsmitglieder, welche mit der Zahlung ihres Betreffnisses im Rückstand bleiben, das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes so lange, bis der Rückstand bezahlt ist. Der Verein hat zu dem Ende bei dem betreffenden Gerichte den Antrag zu stellen.

Art. 9.

Der Vereine ist auch berechtigt, die Erhebung der von jedem einzelnen Mitgliede desselben zu entrichtenden Bauschsumme dem Steuererheber gegen die geordnete Hebgebühr zu übertragen, welcher in diesem Falle gegen die betreffenden Schuldner wie gegen andere Steuerpflichtige zu verfahren hat. Bleiben die geordneten Zwangsmaaßregeln fruchtlos, so hat er sogleich dem Vereine davon zur weiteren Einschreitung die Anzeige zu machen.

Art. 10.

Der Verein ist berechtigt, von Weinproducenten, welche die Befugniß erhalten, ihren eigenen Erwachs auszuschenken, den Accis und das Ohmgeld zu erheben.

Dem Vereine steht es in diesem Falle frei, diese Abgabe von den Accis- und Ohmgeldpflichtigen durch seinen Verrechner oder für seine Rechnung durch den Steuererheber gegen die tarifmäßige Heb- und Itemgebühr erheben zu lassen, in welch letzterem Falle der Verein behufs der Anordnung des Nöthigen sich an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) zu wenden hat.

War jedoch in einzelnen Gemeinden während der Durchschnittsjahre den Producenten der Ausschank ihres eigenen Erzeugnisses schon gestattet, so wird in solchem Falle sowohl Accis als Ohmgeld von der Staatscasse auch künftig wie seither erhoben.

Eben so werden auch die nach den Accisgesetzen von Privaten (d. h. nicht dem Vereine als beitragende Mitglieder angehörende Personen) fällig werdenden Steuern von Wein und Bier — als in der Bauschsumme nicht begriffen — durch den Steuererheber wie bisher für Rechnung der Steuercasse eingezogen.

Art. 11.

Die sämmtlichen in den Gemeinden eines Amtsbezirkes bestehenden Vereine für jede der beiden Gefällgattungen bilden zusammen den Bezirksverein, in welchem die einzelnen Vereine durch Abordnungen vertreten werden.

Zur Wahl der Abordnung vereinigt der Gemeinderath die in der Gemeinde bestehenden Vereine zu einem Hauptvereine, welcher in Orten von weniger als 3,000 Seelen einen, in Orten von 3,000 und nicht über 6,000 Seelen zwei, in Orten über 6,000 und von weniger als 9,000 Seelen drei, und sofort für jede weitere 3,000 Seelen einen weiteren Vertreter ernennt.

Jedem Hauptvereine steht es inzwischen frei, sich bei dem Bezirksvereine durch eine geringere Anzahl von Abgeordneten vertreten zu lassen und diesen bei den zu fassenden Beschlüssen ihre, nach der Seelenzahl ihnen zustehenden, Stimmen zu übertragen.

Art. 12.

Der Bezirksverein versammelt sich regelmäßig alle zwei Jahre, und zwar im November desjenigen Jahres, welches dem Beginne einer neuen Budgetperiode unmittelbar vorangeht.

Die Versammlung hat im Amtsorte statt. Der Hauptverein im Amtsorte trifft durch seine Anordnung die nöthigen Vorbereitungen.

Die Regierung ernennt einen Commissär aus dem Fache der Polizei und einen solchen aus dem Finanzfache. Der Erstere führt den Vorsitz in der Versammlung. Beide haben Stimmrecht.

Art. 13.

Aufgabe des Bezirksvereines ist, die verhältnißmäßige Vertheilung der dem Bezirke obliegenden Gesammtbauschsummen auf die einzelnen Gemeinden zu überwachen, hierin Aenderungen vorzunehmen, wenn sich die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse einzelner Orte ungleich entwickeln, oder wenn in einzelnen Orten steuerpflichtige Gewerbe ganz eingehen, in anderen sich neue bilden oder bestehende sich erweitern. Auch kann, wenn örtlich der Verein des einen der mit Steuer belegten Verzehrungsgegenstände dauernd ab-, der des anderen dagegen dauernd zugenommen hat, eine verhältnißmäßige Uebertragung der Steuerbauschsummen auf solche Vereine, deren Verhältnisse sich offenkundig gebessert haben, stattfinden.

Der Bezirksverein kann den Gesammtbetrag der Bauschsummen des Bezirkes nicht vermindern. Er kann lediglich über deren Vertheilung beschließen.

Art. 14.

Der Kreisverein besteht aus den Abordnungen der innerhalb eines Regierungsbezirkes bestehenden Bezirksvereine.

Jeder Bezirksverein wählt, sei es aus seiner Mitte, sei es aus den Ortsvereinen, sofern die Bevölkerung des Amtsbezirkes unter 12,000 Seelen beträgt, einen, sofern sie 12,000 Seelen oder darüber beträgt, zwei Vertreter in den Kreisverein.

Art. 15.

Der Kreisverein versammelt sich auf Einladung der Steuerdirection in der Regel alle vier Jahre, außerordentlicher Weise aber, wenn Beschwerden zu erledigen, oder wenn in der Gesetz-

gebung über die Verzehrungssteuern einflußreiche Aenderungen vorgegangen sind, welche eine neue Vertheilung der den ganzen Kreis treffenden Gesammtbauschsummen auf die einzelnen Bezirke nothwendig machen.

Die Versammlung findet am Sitze der Kreisregierung statt.

Der dortige Hauptverein trifft durch seine Abordnung zum Bezirksvereine in Verbindung mit dem Gemeinderath die nöthigen Vorbereitungen.

Die Regierung ernennt einen Commissär aus dem Polizeifache und zwei solche aus dem Finanzfache. Der Erstere führt den Vorsitz in der Versammlung.

Art. 16.

Die Aufgabe des Kreisvereines ist die Ueberwachung der verhältnißmäßigen Vertheilung der dem ganzen Regierungsbezirke auferlegten Gesammtbauschsummen auf die einzelnen Bezirke.

Derselbe ist befugt, hierin Aenderungen vorzunehmen, wenn sich die Erwerbs- und Nahrungsverhältnisse einzelner Bezirke oder größerer Theile in einem Bezirke in der Art verändert haben, daß die seitherige Bauschsummenvertheilung den geänderten Verhältnissen nicht mehr entspricht.

Auch kann, wenn in Bezirken oder im ganzen Kreise der Verbrauch des einen der mit Steuer belegten Verzehrungsgegenstände dauernd ab-, der des anderen dagegen dauernd zugenommen hat, eine verhältnißmäßige Uebertragung der Steuerbauschsummen auf solche Vereine, deren Verhältnisse sich offenkundig gebessert haben, stattfinden.

Der Kreisverein kann jedoch die Gesammtsumme der für den Kreis bestehenden Bauschsummen nicht mindern; er kann lediglich über deren andere Vertheilung beschließen.

Art. 17.

Die Beschlüsse der Bezirks- und Kreisvereine, welche nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, sind von den betheiligten Ortsvereinen, beziehungsweise Bezirksvereinen, zwar ohne Aufenthalt zu vollziehen, doch steht ihnen ein Beschwerderecht zu, und zwar gegen die Beschlüsse der Bezirksvereine an den Kreisverein, und gegen die Beschlüsse der Kreisvereine an einen Gesammtausschuß sämmtlicher Kreisvereine.

Die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Bezirksvereine sind bei der Steuerdirection einzureichen, welche dieselben der nächsten Versammlung des Kreisvereines mit Gutachten vorlegt. Die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Kreisvereine sind bei dem Finanzministerium einzureichen, welches dieselben der nächsten Versammlung des Gesammtausschusses mit Gutachten vorlegt.

Fällt die Entscheidung zu Gunsten der Beschwerdeführer aus, so ist ihnen der etwa zu viel bezahlte Betrag an der nächsten Zahlung abzurechnen und der Ersatz durch anderweite Vertheilung aufzubringen.

Art. 18.

Jeder Kreisverein wählt, sei es aus seiner Mitte, sei es aus den Bezirks- oder Ortsvereinen, einen Ausschuß von 6 Mitgliedern (bei Verminderung der Zahl der Kreisregierungen in verhältnißmäßig größerer Zahl), unter denen die beiden Verbrauchssteuergattungen (Weinsteuer und Biersteuer) gleichmäßig vertreten sein sollen.

Diese Kreisausschüsse treten auf Einladung des Finanzministeriums in einen Gesammtausschuß zusammen, wenn Beschwerden zu erledigen sind, oder wenn zum Zwecke wichtigerer Gesetzesänderungen dessen Beirath gewünscht wird, oder wenn in Folge einflußreicher Gesetzesänderungen eine andere Vertheilung der auf die einzelnen Kreise fallenden Bauschsummen nothwendig wird.

Art. 19.

Eine Aenderung in dem Verhältniß der den einzelnen Kreisen auferlegten Bauschsummen findet nach vorheriger Begutachtung durch die Kreisausschüsse, nur auf dem Wege der Gesetzgebung statt.

Art. 20.

Der Auftrag eines zum Bezirksverein Abgeordneten dauert vier Jahre. Die Erneuerungswahlen finden jedoch erstmals schon nach dem zweiten ordentlichen Zusammentritte statt.

Der Auftrag eines zum Kreisverein Abgeordneten dauert acht Jahre.

Die Erneuerungswahlen finden jedoch erstmals schon nach dem zweiten ordentlichen Zusammentritte statt.

Der Auftrag eines in den Ausschuß des Kreisvereins Erwählten dauert so lange, bis durch den erneuerten Kreisverein ein neuer Ausschuß erwählt ist.

Sämmtliche Austretende sind wieder wählbar.

Art. 21.

Die Kosten der inneren Verwaltung der Ortvereine und die Kosten der Versammlung der Bezirksvereine werden von den Ortsvereinen getragen.

Die Kosten der Versammlung des Kreisvereins tragen zur Hälfte die Bezirksvereine, zur Hälfte trägt sie die Staatscasse.

Die Kosten der Versammlung der Kreisausschüsse trägt die Staatscasse allein.

Wo die Kosten ganz oder theilweise auf die Bezirks-, beziehungsweise Ortsvereine fallen, geschieht die Vertheilung in demselben Verhältniß, in welchem die Bauschsummen umgelegt sind.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 22.

Hat der Ortsverein bis zum 15. Juli l. J. über die Aufbringung der Bauschsumme, beziehungsweise über die Vertheilung unter seine Mitglieder, noch kein Beschluß gefaßt, so wird diese Vertheilung durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) nach Anhörung des Gemeinderaths festgesetzt. Diese Vertheilung bleibt so lange in Kraft, bis der Verein eine Aenderung trifft.

Art. 23.

Die Bauschsumme für die fünf Monate vom 1. Juli bis letzten November 1848 besteht in der nach Art. 2 zu ermittelnden Bauschsumme, nach Abzug des Reinertrags der in den ersten sieben Monaten des Steuerjahrs 1848 (1. December 1847 bis letzten Juni 1848) bereits eingegangenen Steuer.

Dieſer Reinertrag wird nach den gleichen Grundſätzen wie die Bauſchſumme ſelbſt berechnet, d. h. unter Abzug des Rückerſatzes u. ſ. w. und nach Abrechnung von zehn Prozent der verbleibenden Summe für die aus der Steuerkaſſe bereits beſtrittenen Erhebungs- und Aufſichtskoſten.

Art. 24.

An der berechneten Bauſchſumme der Weinſteuer ſind für das Jahr 1848 weitere fünf Prozent als Entſchädigung für bereits entrichtete Acciſe und bezahltes Ohmgeld in Abzug zu bringen.

Art. 25.

Sobald in einem Oberamtsbezirke die Ortsvereine beſtellt und die Bauſchſummen erſtmals feſtgeſtellt ſind, verſammelt ſich der Bezirksverein außerordentlicher Weiſe auf Einladung des Oberamts, ſofern Anträge auf andere Vertheilung der Geſammtbauſchſumme von einzelnen Ortsvereinen geſtellt ſind, um darüber zu beſchließen und eintretenden Falls Vorſchläge an den Kreisverein zu berathen.

Nach Beendigung dieſer Sitzungen der Bezirksvereine verſammeln ſich, ſofern gleiche Veranlaſſung vorliegt, außerordentlicher Weiſe auf Einladung der Steuerdirection die Kreisvereine, um über etwaige Anträge der Bezirksvereine zu entſcheiden und eintretenden Falls Anträge an den Geſammtausſchuß zu berathen.

Das Finanzminiſterium hat, wenn Anlaß hiezu vorliegt, den Geſammtausſchuß zu verſammeln und zu ermeſſen, ob und welche Vorſchläge über eine Aenderung des Beitragsverhältniſſes der einzelnen Kreiſe an die Stände zu bringen ſind.

Bis eine andere Vertheilung durch die zuſtändigen Vereine zu Stande gekommen, ſind die Bauſchſummen nach der urſprünglichen Feſtſtellung zu entrichten, vorbehaltlich ſpäterer Ausgleichung nach den Entſcheidungen der Bezirks-, beziehungsweiſe Kreisvereine, oder einer Entſcheidung auf dem Wege der Geſetzgebung.

Art. 26.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 28. Juni 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Gesetz, die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauschsummen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Schlachtviehaccise, soweit solche die Metzger zu entrichten haben, wird vom 1. Juli 1848 an in Bauschsummen erhoben.

Art. 2.

Für jeden Gemeindebezirk bemißt sich die Bauschsumme nach dem durchschnittlichen Ertrag in den letzten fünf Jahren von 1843 bis einschließlich 1847 nach Abrechnung der Abgänge und des Rückersatzes. Insofern zur Durchschnittsberechnung für die Bauschsummen die Materialien nicht von allen fünf Jahren vorhanden sind, genügt auch der Durchschnitt der letzten vier oder drei Jahre.

An dem hiernach sich herausstellenden Betrag sind für die Kosten der Erhebung, Controlirung und Aufsicht zehn Prozent abzurechnen.

Art. 3.

Bei der Berechnung der Bauschsummen bleiben die nach den bestehenden Vorschriften beim Eintritt aus andern Vereinsländern an den Steuererheber des ersten badischen Ortes zu entrichtenden Abgaben vom Fleisch ausgeschlossen. Ebenso bleiben ausgeschlossen die Abgaben von Fleischwaaren, welche aus andern Vereinsländern mittelst der Fahrpost oder vermittelst Uebergangsscheinen eingehen.

Diese Abgaben werden, so lange die Fleischaccise noch besteht, wie bisher für die Steuerkasse erhoben, sowie auch die nach den Accisgesetzen von Privaten fällig werdende Schlachtviehaccise — als in der Bauschsumme nicht begriffen — durch den Steuererheber, wie bisher, für Rechnung der Steuerkasse eingezogen wird.

Art. 4.

In jeder Gemeinde bildet sich unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderaths

ein Verein der Metzger,

welcher die ihm zur Last fallende Bauschsumme unter seine Glieder nach der größeren oder geringeren Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs in den der Steuer unterworfenen Verzehrungsgegenständen umlegt und wobei das Maaß der bisherigen Steuerentrichtung, sofern solche vollständig statt hatte, zum Anhaltspunkte genommen werden kann.

Art. 5.

Will sich ein Mitglied den Beschlüssen des Vereins, welche nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, nicht unterwerfen, so kann es die Entscheidung des durch besonderes Gesetz bestellten Steuerschwurgerichts verlangen, dessen Ausspruch es jedoch unbedingt Folge zu leisten hat.

So lange eine abändernde Entscheidung nicht ergangen ist, muß die Entrichtung auf die Verfallzeit nach den vom Vereine beschlossenen Ansätzen geschehen, vorbehaltlich der Rückerstattung, wenn das Steuerschwurgericht eine abändernde Entscheidung erläßt.

Art. 6.

Der Verein kann auch die ihm auferlegte Bauschsumme durch Erhebung der Steuer nach dem gesetzlichen Tarif von den einzelnen Mitgliedern aufbringen.

Einem solchen Beschlusse der Mehrheit des Vereins hat sich jedes einzelne Mitglied unbedingt zu unterwerfen. Werden dadurch Ueberschüsse gewonnen, so kann sie der Verein nach Belieben verwenden. Bleibt der Ertrag gegen die Bauschsumme zurück, so ist der Ausfall von dem Vereine auf andere Weise zu decken.

Hat der betreffende Verein bis zum 15. Juli über die Aufbringung der Bauschsumme, beziehungsweise über die Vertheilung unter seine Mitglieder noch keinen Beschluß gefaßt, so wird diese Vertheilung durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) nach Anhörung des Gemeinderaths festgesetzt. Die Vertheilung bleibt so lange in Kraft, bis der Verein eine Aenderung trifft.

Art. 7.

Jeder Verein liefert unter solidarischer Haftbarkeit sämmtlicher Vereinsglieder die Bauschsumme in gleichen Monatsbeträgen, und zwar für jeden begonnenen Monat innerhalb der letzten zehn Tage desselben, durch seinen Verrechner kostenfrei an den Steuererheber ab.

Vereinsglieder, welche mit der Bezahlung ihres Betreffnisses im Rückstand bleiben, verlieren das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes so lange, bis der Rückstand bezahlt ist. Ueberdies steht es dem Vereine zu, die verfallenen Beträge nach den für die Beitreibung der Steuergefälle bestehenden Vorschriften im Zwangswege beitreiben zu lassen.

Der Verein hat zu dem Ende bei dem betreffenden Gerichte den Antrag zu stellen.

Art. 8.

Die Kosten der innern Verwaltung der Ortsvereine werden von ihnen selbst getragen und in demselben Verhältnisse wie die Bauschsumme auf die einzelnen Mitglieder vertheilt, beziehungsweise an den Einnahmen abgerechnet.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 9.

Die Bauschsummen für das Jahr 1848 werden ebenfalls nach den im Art. 2 bemerkten

Durchschnittsjahren unter Abzug des Abgangs und Rückersatzes und nach Ausscheidung der im Art. 3 bemerkten Beträge für das ganze Jahr erhoben.

Was bis zum 1. Juli d. J. an Fleischaccis erhoben worden, ist an den berechneten Bauschsummen abzuziehen und an den hiernach sich herausstellenden Beträgen sind für die Kosten der Erhebung und Aufsicht zehn Prozent abzurechnen.

Dieser Reinertrag wird nach den gleichen Grundsätzen, wie die Bauschsumme selbst berechnet, d. h. unter Abzug des Rückersatzes u. s. w. und nach Abrechnung von zehn Prozent der verbleibenden Summe für die aus der Steuerkasse bereits bestrittenen Erhebungs- und Aufsichtskosten.

Art. 10.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Juni 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Durch kriegsgerichtliches von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bestätigtes Urtheil wurde Lieutenant Albert Sigel vom dritten Infanterieregimente, aus dem Armeecorps entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Enthebung des Generalmajors Freiherrn von Fischer von der ihm übertragenen Stelle als Mitglied der ersten Kammer der Stände und die an dessen Stelle erfolgte Ernennung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom gestrigen Nr. 1488 allergnädigst geruht, den General-

major Ludwig Freiherr von Fiſcher, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, der ihm übertragenen Stelle als Mitglied der erſten Kammer der Stände zu entheben und dafür den Oberſtlieutenant Auguſt Freiherrn von Roggenbach zum Mitgliede der erſten Kammer zu ernennen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Juni 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. K. Wielandt.

Dienſterledigung.

Das erledigte Phyſicat Emmendingen ſoll mit einem bereits angeſtellten Arzte wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Sanitätskommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Den 15. Juni d. J.

der Polizeiſecretär, Canzleirath Wilhelm Hoffmann in Carlsruhe,

den 19. Juni.

Domainenverwalter Krämer in Kork.

Digitized by Google

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 4. Juli 1848.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Vollzugsverordnungen des Miniſteriums der Finanzen: 1. zu dem Geſetze, die Umwandlung der Weinſteuern (Weinaccise und Ohmgeld) und der Bierſteuer in Bauſchſummen betreffend; 2. zu dem Geſetze, die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauſchſummen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Vollzugs-Verordnung

zum Geſetze vom 28. Juni (Reggs.Blt. Nr. XLII.), die Umwandlung der Weinſteuern (Weinaccise und Ohmgeld) und der Bierſteuer in Bauſchſummen betreffend.

Zum Vollzuge des oben genannten Geſetzes wird andurch verordnet, wie folgt:

1. Bildung der Vereine.

§. 1.

In jeder Gemeinde des Landes hat binnen acht Tagen nach dem Erſcheinen gegenwärtiger Verordnung der Gemeinderath

a. die Wirthe, die ſonſtigen zum Ausſchank ſtändig berechtigten Perſonen, ſo wie die zum flaſchenweiſen Kleinverkauf befugten Weinhändler,

b. die Bierbrauer

zu verſammeln und ihre Conſtituirung in Vereine zu veranlaſſen.

Die Verſammlung der unter a. und b. genannten Gewerbſtände geſchieht geſondert, nachdem Tag und Stunde der Zuſammenkunft den Betheiligten wenigſtens zwei Tage vorher bekannt gemacht worden.

Befinden ſich der zu a. oder zu b. Gehörenden nur drei oder weniger Betheiligte in der Gemeinde, ſo findet nur eine Vorladung derſelben vor den Gemeinderath ſtatt.

Iſt von den unter a. und b. genannten Steuerpflichtigen oder von einer Gattung derſelben in der Gemeinde ein Betheiligter überhaupt nicht vorhanden, ſo hat der Gemeinderath ſowohl dem Oberamte, als der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramte) ſchriftliche Anzeige hievon zu erſtatten.

§. 2.

Jeder Verein wählt zur Besorgung der Vereinsangelegenheiten einen Vorstand und einen Verrechner.

Besteht der Verein aus neun Mitgliedern oder darunter, so soll der Vorstand in der Regel nicht über drei; besteht der Verein aus mehr als neun und nicht über vierundzwanzig Mitgliedern so soll der Vorstand in der Regel nicht über fünf; besteht endlich der Verein aus mehr als vierundzwanzig Mitgliedern, so soll der Vorstand in der Regel nicht über sieben Mitglieder enthalten.

Eine Ueberschreitung dieser Zahl ist zulässig, wenn der Verein nach dem Schlußsatz des Art. 4 des Gesetzes auch Unbetheiligte mit entscheidendem Stimmrecht in den Verein aufgenommen hat und durch solche oder durch einige derselben den Vorstand zu verstärken beschließt. Ob und wie viel solcher unbetheiligten Mitglieder in den Vorstand gewählt werden sollen, und ob mit oder ohne Einrechnung in die Zahl von drei, fünf, beziehungsweise sieben, unterliegt lediglich der Beschlußfassung des versammelten Vereins.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt unter Leitung des Gemeinderaths nach relativer Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.

Der Vorstand erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, unter dessen Leitung die Wahl eines Verrechners durch den Gesammtverein nach relativer Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung erfolgt.

§. 3.

Besteht in einer Gemeinde einer der beiden Vereine nur aus drei oder zwei betheiligten Steuerpflichtigen, so unterbleibt die Wahl eines Vorstandes und es wird nur einer der Betheiligten durch Vereinbarung, oder, wo diese nicht zu Stande kommt, durch's Loos als Geschäftsführer bezeichnet. Dieß geschieht sogleich bei dem Erscheinen vor dem Gemeinderath.

Ist für eine der beiden Steuergattungen nur ein Steuerpflichtiger vorhanden, so besorgt dieser seine Angelegenheiten persönlich.

§. 4.

Alsbald nach erfolgter Wahl des Vorstandes und eines Verrechners hat der Erstere hievon, unter Anschluß eines Verzeichnisses sämmtlicher Mitglieder des Vereins, sowohl dem Oberamte, als der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) schriftliche Anzeige zu machen.

Ist nach §. 3 nur ein Geschäftsführer bestellt worden, oder überhaupt nur ein einziger Steuerpflichtiger vorhanden, oder befindet sich endlich für eine der beiden Steuergattungen kein Steuerpflichtiger in der Gemeinde, so hat der Gemeinderath sowohl das Oberamt als die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Spätestens vierzehn Tage nach Constituirung der beiden Ortsvereine vereinigt der Gemeinderath dieselben nach Art. 11 des Gesetzes in einen Hauptverein, zum Zweck der Wahl einer Abordnung in den Bezirksverein.

Der Hauptverein beſchließt unter Leitung des Bürgermeiſters zunächſt über die Frage, ob er ſich durch die nach Art. 11 des Geſetzes zuläſſige, nach der Ortsbevölkerung bemeſſene, oder durch welche geringere Zahl von Abgeordneten im Bezirksverein vertreten laſſen will.

Die hiernach beſtimmte Zahl von Abgeordneten wird ſodann durch relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung vom Hauptvereine erwählt und es werden die Erwählten durch den Gemeinderath zur Kenntniß des Oberamts, wie der Obereinnehmerei (des Hauptſteueramts) gebracht.

Der Hauptverein beſtimmt ſofort, welche Vergütung für Koſten und Auslagen den Abgeordneten für ihre Anweſenheit beim Bezirksvereine aus den Mitteln des Vereins gereicht werden ſoll.

§. 6.

Iſt wegen zu geringer Anzahl von Betheiligten bei einer der beiden Steuergattungen nach §. 3 ein Ortsverein gar nicht gebildet, ſondern nur ein Geſchäftsführer aufgeſtellt worden, oder iſt überhaupt nur Ein Betheiligter vorhanden, ſo nehmen die vorhandenen Betheiligten eben ſo an der Wahl eines Abgeordneten für den Bezirksverein Theil, als ob ſie einem Vereine angehörten.

Iſt eine der beiden Steuergattungen gar nicht vertreten, ſo wählen die Betheiligten der anderen Steuergattung den oder die Abgeordneten zum Bezirksvereine allein.

Beſteht endlich der Hauptverein überhaupt nur aus drei oder weniger Mitgliedern, und verzichten dieſelben nicht auf ihre Vertretung im Bezirksvereine, ſo wird der Abgeordnete entweder auf kurzem Wege durch Vereinbarung unter den Betheiligten, oder, wo eine ſolche nicht zu Stande kommt, durch das Loos beſtimmt.

§. 7.

Sobald die Ortsvereine des Bezirks ihre Umlageregiſter feſtgeſtellt haben, ſpäteſtens aber vier Wochen nach Ablauf der im Art. 5 zur Bildung der Hauptvereine geſetzten Friſt, beruft das Oberamt den Bezirksverein, welcher vor ſeinem Auseinandergehen nach Art. 14 des Geſetzes Einen, oder wenn die Bevölkerung des Bezirks 12,000 Seelen oder darüber beträgt, Zwei Abgeordnete für den Kreisverein zu wählen hat.

Die Wahl findet unter Leitung des nach Art. 12 zum Vorſitz beſtimmten Commiſſärs der Regierung ſtatt. Die Stimmgebung iſt offen. Die relative Stimmenmehrheit, wobei auch diejenigen Stimmen gezählt werden, welche nach dem Schlußſatz des Art. 11 den erſchienenen Abgeordneten etwa weiter übertragen ſind, beſtimmt die Abgeordneten für den Kreisverein.

Die getroffene Wahl iſt durch das Oberamt ſowohl der Kreisregierung als der Steuerdirection zur Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Späteſtens vier Wochen nach dem Schluß der Sitzungen der Bezirksvereine beruft die Steuerdirection die Kreisvereine, deren jeder vor ſeinem Auseinandergehen die im Art. 18 des Geſetzes beſtimmte Zahl von Abgeordneten für den Kreisausſchuß zu wählen hat.

Die Wahl findet unter Leitung des nach Art. 15 des Geſetzes zum Vorſitz berufenen Commiſſärs der Regierung ſtatt.

Die Stimmgebung iſt offen.

Jedes anwesende Mitglied wählt die vorgeschriebene Anzahl von Ausschußmännern zur Hälfte aus den Weinsteuerpflichtigen, zur Hälfte aus den Biersteuerpflichtigen des Bezirks.

Die relative Stimmenmehrheit, welche für jede der beiden Gattungen von Steuerpflichtigen gesondert zu ermitteln ist, bezeichnet die Abgeordneten für den Gesammtausschuß.

Das Ergebniß der Wahl ist durch den Vorsitzenden zur Kenntniß des Finanzministeriums zu bringen.

§. 9.

Hat sich durch Austritt, Tod oder Wegzug die Zahl der Vorstandsmitglieder eines Ortsvereins, die Zahl der Mitglieder des Bezirksvereins, des Kreisvereins, beziehungsweise der Abgeordneten für den Gesammtausschuß vermindert, so finden die Ersatzwahlen nach denselben Vorschriften statt, welche voranstehend für die ersten Wahlen gegeben sind. So weit diese Ersatzwahlen durch den Bezirksverein, beziehungsweise Kreisverein, vorzunehmen sind, finden dieselben jedoch in der Regel erst bei dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Zusammentritt des Vereins statt.

§. 10.

Tritt nach Art. 20 des Gesetzes eine Gesammterneuerung des Bezirksvereins ein, so finden vierzehn Tage vor dem nächsten ordentlichen Zusammentritt des Bezirksvereins auf Anordnung des Oberamts die Erneuerungswahlen nach den Vorschriften in den §§. 5 und 6 statt.

Die Erneuerungswahlen für den Kreisverein sind durch die Bezirksvereine jeweils bei ihrem der ersten ordentlichen Zusammenkunft des erneuerten Kreisvereins (Art. 15 und 20) nächst vorhergehenden ordentlichen Zusammentritt (Art. 12) vorzunehmen.

Die Erneuerungswahlen für den Gesammtausschuß endlich haben beim ersten Zusammentritt des erneuerten Kreisvereins nach Anleitung des §. 8 zu geschehen.

§. 11.

Neben dem Ersatz der Reisekosten wird einem Abgeordneten zum Kreisverein eine Vergütung von 3 Gulden, einem Abgeordneten zum Gesammtausschuß eine Vergütung von 4 Gulden für den Tag auf die Dauer der Sitzungen, einschließlich der zur Hin- und Rückreise verwendeten Zeit bewilligt. Die Forderungszettel sind je beim Vorsitzenden des betreffenden Vereins einzureichen, welcher für die Anweisung nach den Bestimmungen des Art. 21 des Gesetzes zu sorgen hat.

2. Berechnung der Bauschsummen.

§. 12.

Die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter haben die Bauschsummen nach den Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes und nach Maaßgabe der bereits früher ausgegebenen Anleitung ortsweise festzusetzen und jedem Ortsvereine, beziehungsweise dem Geschäftsführer oder einzigen Steuerpflichtigen das Ortsbetreffniß alsbald zu eröffnen.

Befindet sich in einer Gemeinde, in welcher in den Durchschnittsjahren noch Bauschsummenpflichtige vorhanden waren, wegen Eingehens der betreffenden Gewerbe kein Pflichtiger mehr vor,

ſo iſt dies der Steuerdirection anzuzeigen, welche beſtimmen wird, ob für die betreffende Summe der Bezirks-, beziehungsweiſe Kreisverein in Anſpruch zu nehmen ſei.

§. 13.

Für die fünf Monate vom erſten Juli bis letzten November 1848 iſt die Bauſchſumme nach den Beſtimmungen der Art. 23 und 24 des Geſetzes zu berechnen.

Es ſind hiernach an dem nach der Vorſchrift des voranſtehenden §. 12 ein für allemal feſtgeſtellten Jahresbetrag der Bauſchſumme für die Weinſteuer zunächſt nach Art. 24 des Geſetzes 5 Procent abzurechnen, worauf vom Reſt nach Art. 23 der Reinertrag in den erſten ſieben Monaten des Steuerjahres 1848 (1. December 1847 bis letzten Juni 1848) in Abzug zu kommen hat.

Der verbleibende Betrag iſt jedem Ortsvereine, beziehungsweiſe Geſchäftsführer oder einzelnen Steuerpflichtigen als das für die letzten fünf Monate des Steuerjahres 1848 in gleichen Theilen je in den letzten zehn Tagen der Monate Juli, Auguſt, September, October und November 1848 abzuliefernde Betreffniß zu verkünden.

3. Aufbringung der Bauſchſummen durch die Vereine.

§. 14.

Sobald einem Ortsvereine von der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramte) der Jahresbetrag der Bauſchſumme und das Betreffniß für die letzten 5 Monate des Steuerjahres 1848 bekannt gemacht iſt, hat derſelbe darüber Entſcheidung zu treffen, ob er nach Art. 7 des Geſetzes die ihm auferlegte Bauſchſumme durch Erhebung der Steuer nach dem geſetzlichen Tarif oder durch Umlegung von den einzelnen Mitgliedern aufbringen will.

Soll im erſteren Fall nach einem weiter zu treffenden Beſchluß die Erhebung etwa nicht durch den Verrechner des Vereines, ſondern durch den Steuererheber erfolgen, ſo hat der Verein ſein desfallſiges Begehren alsbald der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramt) kund zu geben, welche den Steuererheber hiezu beauftragen wird.

Der Steuerheber erhebt alsdann von den Mitgliedern des Vereines die tarifmäßigen Abgaben für Rechnung des Vereines, welcher auch in dieſem Fall für die pünktliche Ablieferung der Monatsbeträge der Bauſchſumme verhaftet bleibt. Damit dieſe letztere in Monaten, in welchen an Ausgaben weniger eingeht, als der Monatsbetrag der Bauſchſumme, keine Störung erleide, iſt gleich nach dem Schluß des Monats durch eine angemeſſene baare Einzahlung von Seiten der Vereinsglieder, welche am Jahresſchluß wieder zurückgezogen werden kann, die Vereinscaſſe genügend auszuſtatten.

§. 15.

Hat der Verein die Umlegung der Bauſchſumme auf ſeine Mitglieder beſchloſſen, ſo hat der Vorſtand (Geſchäftsführer) alsbald die Umlageliſte zu entwerfen und dem Vereine (den übrigen Beitragspflichtigen) zur Genehmigung vorzulegen.

Es ist bei diesem Entwurf nach Art. 5 des Gesetzes zunächst das Maaß der bisherigen Steuerentrichtung, welches aus dem, dem Vereine nach §. 16 zukommenden Verzeichniß zu ersehen ist, zu Grunde zu legen, soweit nicht etwa durch eingetretene Veränderungen, oder bei früherer unvollständiger Steuerentrichtung für eine Abweichung bestimmte Anhaltspunkte gegeben sind.

Von der durch den Verein festgestellten Umlageliste, welche erstmals neben den Umlagebetreffnissen der Jahresbauschsumme auch jene für die letzten 5 Monate des Steuerjahres 1848 enthalten muß, ist der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) alsbald eine vom Vorstand (Geschäftsführer) unterzeichnete Ausfertigung zuzustellen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Verein bei der nach Art. 5 jährlich im November vorzunehmenden Revision der Umlageliste Aenderungen zu treffen sich veranlaßt sieht.

§. 16.

Damit den Ortsvereinen die Bildung ihrer Umlageregister thunlichst erleichtert werde, haben die Obereinnehmereien über die bisherige durchschnittliche Steuerentrichtung jedes Steuerpflichtigen durch Aufstellung und Mittheilung von Verzeichnissen Auskunft zu ertheilen.

Die Aufstellung dieser Verzeichnisse geschieht nach der von der Steuerdirection hiezu ertheilten Anleitung.

§. 17.

Können die Mitglieder des Vereines oder, wo wegen geringerer Zahl von Betheiligten ein Verein nicht gebildet ist, diese sich über die Umlageliste nicht vereinigen, so ist denselben unbenommen, die Umlageliste durch eine hiezu gewählte Commission von unpartheiischen unbetheiligten Personen oder durch einzelne solche Personen entwerfen zu lassen.

Erhält die so zu Stande gebrachte Umlageliste die Stimmenmehrheit der Betheiligten, so bildet solche die Umlageliste des Vereines.

§. 18.

Erachtet sich ein Mitglied durch die vom Vereine mit Stimmenmehrheit angenommene Umlageliste beschwert, so steht ihm nach Art. 6 des Gesetzes die Berufung an das Steuerschwurgericht zu. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde schriftlich bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) einzureichen, welche nach Vernehmung des Vorstandes des Vereines (des Geschäftsführers) und des Steuererhebers den Gegenstand für die nächste Sitzung des Steuerschwurgerichts vorzubereiten und mit ihren etwaigen Bemerkungen an den Vorsitzenden des Schwurgerichts abzugeben hat.

§. 19.

Hat der Ortsverein bis zu der im Art. 22 des Gesetzes bestimmten Frist ein Umlageregister nicht zu Stande gebracht, beziehungsweise der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) mitgetheilt, so setzt diese vorbehaltlich der endgiltigen Feststellung durch den Ortsverein das Umlageregister sowohl für den Jahresbetrag der Bauschsumme (§. 12) als für das Betreffniß der letzten fünf Monate des Jahres 1848 (§. 13) fest.

Bei der Aufstellung dieses provisorischen Umlageregisters hat die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) auf die im Art. 5 des Gesetzes erwähnten Verhältnisse geeigneten Bedacht zu nehmen.

Sie theilt dieses Umlageregister dem Gemeinderathe mit der Aufforderung zu, solches binnen drei Tagen dem betreffenden Ortsvereine zum Einzuge zuzustellen, etwaige Erinnerungen aber, welche der Gemeinderath zu machen findet, — ohne jene Zustellung zu verzögern — der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) schriftlich mitzutheilen.

Sieht sich die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) durch die Bemerkungen des Gemeinderathes zu einer Aenderung des Beitragsverhältnisses veranlaßt, so hat sie die nöthigen Aenderungen zu treffen und sowohl den Ortsverein als den Gemeinderath hievon in Kenntniß zu setzen.

4. Veränderungen in den Bauschsummen.

§. 20.

Beschwerden der Ortsvereine gegen die ursprüngliche Berechnung ihrer Bauschsumme sind bei der Steuerdirection anzubringen und zu diesem Behufe bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) einzureichen, welche solche mit der nöthigen Erläuterung der Steuerdirection zur Entscheidung vorlegt.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirection findet eine Berufung an das Finanzministerium statt.

§. 21.

Glaubt dagegen der Ortsverein durch Thatsachen darthun zu können, daß die ihm auferlegte Bauschsumme wegen veränderter Verhältnisse der örtlichen Verzehrung bauschsummenpflichtiger Gegenstände nicht oder nicht mehr entspreche, und er darum im Wege einer anderweiten Vertheilung der Bauschsummen zu erleichtern sei, so hat er seinen Antrag an den Bezirksverein zu richten, jedoch auch in diesem Falle bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) einzureichen, welche die nöthigen Erörterungen pflegt, sofort sämmtliche Actenstücke dem Vorsitzenden des Bezirksvereines zur Vorlage bei dessen nächstem Zusammentritte übersendet.

§. 22.

Sind derartige Anträge auf Minderung der Bauschsummen an den Bezirksverein gebracht, so hat derselbe zunächst zu untersuchen und zu entscheiden, ob und bis zu welchem Betrage denselben statt zu geben sei.

Die Beträge, welche auf diesem Wege einzelnen Ortsvereinen abgenommen werden, sind, so weit sie nicht einzelnen anderen Ortsvereinen, deren Verhältnisse offenkundig günstiger geworden, oder wo bauschsummenpflichtige Gewerbe neu entstanden, oder erweitert worden sind, auferlegt werden können, auf die übrigen Ortsvereine des Bezirkes nach Verhältniß ihrer Bauschsummen umzulegen, beziehungsweise diesen Bauschsummen beizuschlagen.

Die Entscheidungen des Bezirksvereines sind durch dessen Vorsitzenden sowohl den Ortsvereinen, deren Bauschsummen sich erhöht oder gemindert haben, als auch der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) zu eröffnen.

§. 23.

Gelangt der Bezirksverein nach den Ergebnissen seiner Untersuchungen über die Vertheilung der Bauschsummen innerhalb seines Bezirkes zu der Ueberzeugung, daß die dem Bezirke auferlegte Bauschsumme in Folge wesentlich veränderter Verhältnisse diesen nicht mehr entspreche und darum eine theilweise Uebertragung auf andere Bezirke des Kreises gerechtfertigt sei, so hat er seine desfallsigen Anträge an den Kreisverein zu richten. Sie sind bei der Steuerdirection einzureichen, welche die nöthigen Erörterungen veranlaßt und sämmtliche Actenstücke über diesen Gegenstand an den Vorsitzenden des Kreisvereines zum Zwecke der Berathung bei der nächsten Sitzung des Kreisvereines gelangen läßt.

§. 24.

Der Kreisverein entscheidet darüber, ob und wie weit den im §. 23 erwähnten Anträgen statt zu geben sei, und wie die einzelnen Bezirksvereinen etwa abgenommenen Beträge anderweit umzulegen sind.

Die Entscheidungen des Kreisvereines sind durch dessen Vorsitzenden sowohl den Bezirksvereinen, deren Bauschsummen geändert worden sind, als der Steuerdirection zu eröffnen.

§. 25.

Anträge der Kreisvereine auf eine anderweite Vertheilung der Bauschsummen unter den Kreisen, so wie auf Aenderungen in der Gesetzgebung sind an das Finanzministerium zu richten, welches nach gehöriger Vorbereitung diese Gegenstände zur Berathung bei der nächsten Sitzung des Gesammtausschusses bringen wird.

5. Erhebung der Wein- und Biersteuer.

§. 26.

Die Ablieferung der Bauschsummen, sowohl der Weinsteuer als der Biersteuer hat nach Art. 8 des Gesetzes in Monatsbeträgen je für einen begonnenen Monat in den letzten zehn Tagen desselben und erstmals für den Monat Juli d. J. kostenfrei an den Steuererheber des Ortes zu geschehen.

Ist mit dem Schlusse des Monats die Ablieferung nicht oder nicht vollständig erfolgt, so hat der Steuererheber nach den Vorschriften der Steuerexecutionsordnung zur zwangsweisen Beitreibung zu schreiten. Diese ist zunächst gegen diejenigen Mitglieder des Vereines zu richten, welche nach Angabe des Verrechners (Geschäftsführers) im Rückstande geblieben sind. Kann jedoch auf diesem Wege Zahlung nicht alsbald erlangt werden, so ist die Betreibung wegen des fehlenden Betrages auf die übrigen als sammtverbindlich erklärten Betheiligten auszudehnen.

Ist der Einzug der Bauschsummen bei den einzelnen Betheiligten nach Art. 9 des Gesetzes dem Steuererheber unmittelbar übertragen, so ist der Steuererheber eben so befugt, die Betreibung zunächst gegen die Restanten, und wenn nicht alsbald Zahlung erfolgt, gegen die übrigen sammtverbindlich Betheiligten zu richten.

Das letztere erfolgt in gleicher Weise, wenn nach Art. 7 des Gesetzes die Erhebung der tarifmäßigen Abgaben für Rechnung des Vereines dem Steuererheber übertragen war, der Ertrag eines Monats jedoch zur Deckung des monatlichen Betrages der Bauschsumme nicht hinreicht und das Fehlende am Monatsschlusse nicht alsbald durch die Betheiligten zugeschossen wird.

§. 27.

Neben dem Einzuge der Bauschsummen von den im Art. 1 des Gesetzes als bauschsummenpflichtig bezeichneten Gewerbständen haben die Steuererheber, ohne Rücksicht, ob die Einlage, beziehungsweise Einfuhr, durch bauschsummenpflichtige Gewerbsleute erfolgt oder nicht, nach Art. 3 des Gesetzes:

a. Die Accise und das Ohmgeld von den um ermäßigten Zoll eingehenden Schweizerweinen;

b. die beim Eintritt aus andern Vereinsländern an den Steuererheber des ersten badischen Ortes von Wein und Bier zu entrichtenden Abgaben;

c. die Uebergangssteuer von Bier, welches aus andern Vereinsländern mittelst der Fahrpost oder vermittelst Uebergangsscheinen eingeht und wovon die Uebergangssteuer an die Postbehörde, beziehungsweise an den Steuererheber am Bestimmungsorte zu entrichten ist,

nach den bisherigen Gesetzen, Tarifen und Verordnungen auch fernerhin lediglich für Rechnung der Staatscasse zu erheben.

Es sind ferner nach den bestehenden Gesetzen, Tarifen und Verordnungen wie bisher so auch künftig für Rechnung der Staatscasse zu erheben:

d. das Weinohmgeld von allen *unständigen* im Art. 1 des Gesetzes nicht genannten *Ohmgeldpflichtigen*, also von Weinproducenten, welche die Befugniß haben, ihren selbsterzeugten Wein auszuschenken, sofern diese Befugniß nicht erst *nach* dem letzten November 1817 eingetreten ist; das Ohmgeld von Weinbezügen *in* geringeren, als den gesetzlichen Mengen; das Ohmgeld von Miethbewohnern in Wirthshäusern, so weit nicht eine Befreiung hievon bewilligt ist, u. s. w.

e. Die Weinaccise von Privaten, d. h. von allen Personen, welche nicht in die Classe der im Art. 1 genannten Weinsteuerpflichtigen Gewerbstände gehören und nicht als Weinproducenten, Weinhändler oder durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen hievon befreit sind;

f. die Biersteuer von Biersuten, welche von andern Personen als von den der Bauschsumme unterworfenen Bierbrauern gefertigt werden.

Rückvergütungen. Ausfuhrvergütungen.

§. 28.

Mit dem 1. Juli d. J. hören in Folge der Einführung von Bauschsummen alle Rückvergütungen und Ausführvergütungen an alle im Art. 1 des Gesetzes genannten, künftig der Bauschsumme unterworfenen Gewerbtreibenden, so weit der Anspruch hierauf erst nach jenem Tag entstehen würde, aus der Steuercasse auf.

Controlen.

§. 29.

Mit demſelben Tag hören die Kellerviſitationen bei Wirthen, bei ſonſtigen zum Ausſchank ſtändig berechtigten oder zum flaſchenweiſen Verkauf von Wein befugten Perſonen, ebenſo die Viſitation der Bierbrauereien, wie der Verſchluß der Brauöfen von Seiten der Steuerverwaltung auf.

Dagegen beſtehen ſämmtliche Vorſchriften über die Controlirung der Weinverkäufe und der Weintransporte durch Preis- Ein- Aus- und Durchfuhrſcheine nebſt der Uebergangsſcheincontrole vorderhand und bis auf weitere Anordnung noch fort. Dieſen Controlvorſchriften bleiben auch jene Gewerbtreibende unterworfen, welche nach Art. 1 des Geſetzes die Weinſteuer künftig in Bauſchſummen zu entrichten haben, mit der Milderung jedoch, daß ſie die den Transport begleitenden Urkunden wenn nicht ſchon vor der Einkellerung, jedenfalls doch binnen 24 Stunden nach Empfang des Transports an den Steuererheber abliefern.

Da letzteren Falls nach den bisherigen Vorſchriften die Transporturkunde in der Quittung über bezahlte Weinaccise und Ohmgeld beſtand, hat der bauſchſummenpflichtige Empfänger künftig innerhalb der eben bemerkten Friſt eine kurze ſchriftliche Anzeige über Menge und Preis des empfangenen Weines an den Steuererheber abzuliefern.

Carlsruhe, den 30. Juni 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Vollzugsverordnung

zum Geſetze vom 28. d. M., Reg.-Blatt Nr. XLII., die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauſchſummen betreffend.

Zum Vollzuge des oben genannten Geſetzes wird andurch verordnet wie folgt:

1. Verein der Mezger.

§. 1.

In jeder Gemeinde des Landes, in welcher ſich Mezger befinden, hat der Gemeinderath binnen 8 Tagen nach dem Erſcheinen gegenwärtiger Verordnung dieſelben zu verſammeln und deren Conſtituirung zu einem Verein zu veranlaſſen.

Tag und Stunde der Zuſammenkunft iſt denſelben wenigſtens zwei Tage vorher bekannt zu machen.

Sind nur drei oder weniger Mezger in der Gemeinde, ſo genügt deren Vorladung vor den Gemeinderath.

§. 2.

Jeder Verein wählt zur Besorgung seiner Angelegenheiten einen Vorstand und einen Verrechner

Besteht der Verein aus neun Mitgliedern oder darunter, so soll der Vorstand in der Regel nicht über drei; besteht der Verein aus mehr als neun und nicht über vierundzwanzig Mitgliedern, so soll der Verein nicht über fünf; besteht endlich der Verein aus mehr als vierundzwanzig Mitgliedern, so soll der Vorstand in der Regel nicht über sieben Mitglieder enthalten.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt unter Leitung des Gemeinderaths nach relativer Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.

Der Vorstand erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, unter dessen Leitung die Wahl eines Verrechners durch den Gesammtverein nach relativer Stimmenmehrheit geschieht.

§. 3.

Befinden sich nur drei oder weniger Mezger in der Gemeinde, so unterbleibt die Wahl eines Vorstandes und es wird nur einer derselben durch Vereinbarung, oder wo diese nicht zu Stande kommt, durchs Loos als Geschäftsführer bezeichnet.

Dies geschieht sogleich beim Erscheinen vor dem Gemeinderath (§. 1).

Ist nur Ein Mezger vorhanden, so besorgt dieser seine Angelegenheiten persönlich.

§. 4.

Alsbald nach erfolgter Wahl des Vorstandes und eines Verrechners hat der Erstere unter Anschluß eines Verzeichnisses sämmtlicher Mitglieder des Vereins sowohl dem Oberamt als der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) hievon schriftliche Anzeige zu machen.

Ist nach §. 3 nur ein Geschäftsführer bestellt worden, oder überhaupt nur Ein Mezger vorhanden, oder befindet sich kein solcher in der Gemeinde, so hat der Gemeinderath die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) hiervon in Kenntniß zu setzen.

2. Berechnung der Bauschsummen.

§. 5.

Die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter haben die Bauschsumme für jeden Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Gesetzes und nach Maßgabe der bereits früher ausgegebenen Anleitung festzusetzen und jedem Ortsvereine, beziehungsweise dem Geschäftsführer oder einzigen Steuerpflichtigen zu eröffnen.

Findet sich in einer Gemeinde, in welcher in den Durchschnittsjahren noch Mezger vorhanden waren, am 1. Juli d. J. ein solcher nicht mehr vor, so ist die Bauschsumme eines solchen Ortes auf die Vereine der nächstliegenden Orte in dem Maße zu vertheilen, als nach billigem Ermessen jeder derselben an dem Fleischabsatz in jenem Orte betheiligt ist.

Wird umgekehrt in einer Gemeinde, in welcher früher keine Mezger vorhanden waren, ein Mezgergewerbe errichtet, so ist von der Bauschsumme naheliegender Orte ein entsprechender Theil auf diesen Mezger zu übertragen.

Eine ähnliche Ausgleichung kann auf Ansuchen der Betheiligten da getroffen werden, wo Metzger naheliegender Orte gewöhnlich auf gemeinschaftliche Rechnung geschlachtet und die Schlachtviehaccise in dem einen dieser Orte entrichtet haben.

§. 6.

Die Bauschsumme für die letzten fünf Monate des Steuerjahres 1848 ist nach den Bestimmungen des Art. 9 des Gesetzes festzustellen.

Es ist hiernach an der nach dem ersten Absatze des vorhergehenden Paragraphen berechneten Bauschsumme der Reinertrag der in den sieben ersten Monaten des Steuerjahres 1848, d. h. vom 1. December 1847 bis letzten Juni 1848, erhobenen Schlachtviehaccise, nachdem als Vergütung der aus der Steuerkasse bestrittenen Erhebungs- und Aufsichtskosten 10 Procent davon abgerechnet worden, in Abzug zu bringen.

Der verbleibende Betrag ist dem betreffenden Ortsverein (Geschäftsführer ꝛc.) als das in den letzten 10 Tagen der Monate Juli, August, September, October und November d. J. mit je einem Fünftel zu entrichtende Betreffniß für das Jahr 1848 zu eröffnen.

§. 7.

Die Beschwerde eines Vereines gegen die ursprüngliche Berechnung der Bauschsumme sind bei der Steuerdirection anzubringen und zu diesem Behuf bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) einzureichen, welche solche mit der nöthigen Erläuterung der Steuerdirection zur Entscheidung vorlegt.

3. Aufbringung der Bauschsummen.

§. 8.

Sobald einem Ortsvereine der Metzger von der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) der Jahresbetrag der Bauschsumme und beziehungsweise das Betreffniß für die letzten fünf Monate des Steuerjahres 1848 bekannt gemacht ist, hat derselbe darüber Entscheidung zu treffen, ob er nach Art. 6 des Gesetzes die ihm auferlegte Bauschsumme durch Erhebung der Steuer nach dem gesetzlichen Tarif oder durch Umlegung von den einzelnen Mitgliedern aufbringen will.

Soll im erstern Fall nach einem weiter zu fassenden Beschluß die Erhebung etwa nicht durch den Verrechner des Vereins, sondern durch den Steuererheber erfolgen, so hat der Verein sein desfallsiges Begehren alsbald der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) kund zu geben, welche den Steuererheber hiezu beauftragen wird.

Der Steuererheber erhebt alsdann von den Mitgliedern des Vereins die tarifmäßigen Abgaben für Rechnung des Vereins, welcher auch in diesem Falle für die pünktliche Ablieferung der Monatsbeträge verhaftet bleibt. Damit diese letztere auch in Monaten, in welchen an Abgaben weniger als der Monatsbetrag der Bauschsumme eingeht, keine Störung erleide, ist gleich am Schlusse des Monats durch eine angemessene Baar-Einzahlung, welche am Schlusse des Jahres wieder zurückgezogen werden kann, die Vereinskasse genügend auszustatten.

§. 9.

Hat der Verein die Umlegung der Bauschsumme auf seine Mitglieder beschlossen, so hat der Vorstand (Geschäftsführer) alsbald die Umlageliste zu entwerfen und dem Vereine (den übrigen Beitragspflichtigen) zur Genehmigung vorzulegen.

Von der durch den Verein festgestellten Umlageliste ist der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) alsbald eine vom Vorstande (Geschäftsführer) unterzeichnete Ausfertigung zuzustellen.

§. 10.

Damit den Ortsvereinen die Bildung ihrer Umlagelisten thunlichst erleichtert werde, haben die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) über die bisherige durchschnittliche Steuerentrichtung jedes Steuerpflichtigen durch Aufstellung und Mittheilung von Verzeichnissen Auskunft zu ertheilen.

Die Aufstellung dieser Verzeichnisse geschieht nach der von der Steuerdirection hiezu ertheilten Anleitung.

§. 11.

Können die Mitglieder des Vereins, oder wo wegen zu geringer Zahl von Betheiligten ein Verein nicht gebildet ist, diese sich über eine Umlageliste nicht vereinigen, so ist denselben unbenommen, solche durch eine hiezu gewählte Commission von unbetheiligten unpartheiischen Personen oder durch einzelne solcher Personen entwerfen zu lassen.

Erhält die so zu Stande gebrachte Umlageliste die Stimmenmehrheit der Betheiligten, so bildet solche die Umlageliste des Vereins.

§. 12.

Erachtet sich ein Mitglied durch die vom Vereine mit Stimmenmehrheit angenommene Umlageliste beschwert, so steht ihm nach Art. 5 des Gesetzes die Berufung an das Steuerschwurgericht zu. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde schriftlich bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) einzureichen, welche nach Vernehmung des Vorstandes des Vereins (des Geschäftsführers) und des Steuererhebers den Gegenstand für die nächste Sitzung des Steuerschwurgerichtes vorzubereiten und mit ihren etwaigen Bemerkungen an den Vorsitzenden des Schwurgerichtes abzugeben hat.

§. 13.

Hat ein Ortsverein bis zu der im Art. 6 des Gesetzes bestimmten Frist eine Umlageliste nicht zu Stande gebracht, beziehungsweise der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) mitgetheilt, so setzt diese, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung durch den Verein, die Umlageliste sowohl für den Jahresbetrag der Bauschsumme (§. 5) als für das Betreffniß der letzten fünf Monate des Steuerjahres 1848 (§. 6) fest.

Bei der Aufstellung dieser provisorischen Umlageliste hat die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) auf das Maaß der bisherigen Steuerentrichtung, so weit solche vollständig statt hatte (Art. 4 des Gesetzes), so wie auf die im §. 5 oben erwähnten Verhältnisse, so weit ihr solche bekannt sind, Rücksicht zu nehmen.

Sie theilt dieſe Umlageliſte dem Gemeinderathe mit der Aufforderung zu, ſolche binnen drei Tagen dem betreffenden Ortsvereine zum Einzuge zuzuſtellen, etwaige Erinnerungen aber, welche der Gemeinderath zu machen findet, — ohne jene Zuſtellung zu verzögern — der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramte) ſchriftlich mitzutheilen.

Sieht ſich die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) zu einer Aenderung des Beitragsverhältniſſes veranlaßt, ſo hat ſie die nöthigen Aenderungen zu treffen und ſowohl den Ortsverein als den Gemeinderath hievon in Kenntniß zu ſetzen.

4. Erhebung der Schlachtviehaccise.

§. 14.

Die Ablieferung der Bauſchſummen hat nach Art. 7 des Geſetzes in gleichen Monatsbeträgen je für einen begonnenen Monat in den letzten zehn Tagen deſſelben und zwar erſtmals für den Monat Juli d. J., koſtenfrei an den Steuererheber des Ortes zu geſchehen.

Iſt mit dem Schluſſe des Monats die Ablieferung an den Steuererheber nicht oder nicht vollſtändig erfolgt, ſo hat der Steuererheber nach den Vorſchriften der Steuerexecutionsordnung zur zwangsweiſen Beitreibung zu ſchreiten.

Dieſe iſt zunächſt gegen diejenigen Mezger zu richten, welche nach Angabe des Verrechners (Geſchäftsführers) im Rückſtande geblieben ſind. Kann jedoch auf dieſem Wege Zahlung nicht alsbald erlangt werden, ſo iſt die Betreibung wegen des fehlenden Betrages auf die übrigen als ſammtverbindlich erklärten Mezger des Ortes auszudehnen.

Iſt der Einzug der Bauſchſumme bei den einzelnen Betheiligten, nach §. 8, oben dem Steuererheber unmittelbar übertragen, ſo iſt der Steuererheber eben ſo befugt, die Betreibung zunächſt gegen die Reſtanten und wenn nicht alsbald Zahlung erfolgt, gegen die übrigen ſammtverbindlichen Betheiligten zu richten.

Das Letztere erfolgt in gleicher Weiſe, wenn nach Art. 6 des Geſetzes die Erhebung der tarifmäßigen Abgaben für Rechnung des Vereines dem Steuererheber übertragen war, der Ertrag eines Monats jedoch zur Deckung des monatlichen Betrages der Bauſchſumme nicht hinreicht und das Fehlende am Monatsſchluſſe nicht alsbald durch die Betheiligten zugeſchoſſen wird.

§. 15.

Mit dem 1. Juli hören die ſämmtlichen bisher gegen die Mezger geübten Controlen, insbeſondere die Viſitation ihrer Mezgen und ſonſtigen gewerblichen Räume von Seiten der Steuerverwaltung auf.

§. 16.

Der Anſatz und die Erhebung der nach Art. 3 des Geſetzes auch fernerhin durch den Steuererheber für Rechnung der Steuercaſſe zu erhebenden Schlachtviehaccise von Privaten, und die Accise von dem aus anderen Vereinsſtaaten eingehenden Fleiſch oder dafür eingebracht werdenden Fleiſchwaaren geſchieht, wie bisher, lediglich nach den beſtehenden Geſetzen, Tarifen und Verordnungen.

Carlsruhe, den 30. Juni 1848.

Miniſterium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Nr. XLIV. 221

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 5. Juli 1848.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz, die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Jahre, vom 1. September d. J. bis letzten August 1850 betreffend.

Provisorisches Gesetz, die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Jahre, vom 1. September d. J. bis letzten August 1850 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der besonderen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 (Regierungsblatt von 1841 Seite 249) die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend;

nach Ansicht des Gesetzes vom 28 Juni v. J. (Regierungsblatt S. 203), die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenrohzucker für das Jahr vom 1. September 1847 bis letzten August 1848 betreffend; und

im Hinblick auf die in Gemäßheit obiger Uebereinkunft über die Zoll- und Steuersätze für die beiden Jahre vom 1. September 1848 bis letzten August 1850 unter den Zollvereinsregierungen getroffene Vereinbarung;

in der Betrachtung endlich, daß der den Ständen bereits am 13. v. M. vorgelegte Gesetzesentwurf von denselben noch nicht in Berathung genommen werden konnte, inzwischen aber der Termin zur Verkündung herangekommen ist,

haben Wir provisorisch beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Für die beiden Jahre vom 1. September d. J. bis letzten August 1850 kommen folgende Zucker-Zoll- und Steuersätze in Anwendung:

I. Vom ausländischen Zucker und Syrup werden die bisherigen durch das Gesetz vom 1. Juli 1844 (Regierungsblatt S. 107) festgesetzten Eingangszollsätze unverändert forterhoben und zwar:

Von	Nach dem 14 Thaler Fuß.		Nach dem 24½ Gulden Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1) Zucker					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker vom Centner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Centner . . .	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Controlen, vom Centner	5	—	8	45	16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canastres, Grenland). 7 in andern Körben. 8 in Ballen.
2) Syrup vom Centner . .	4	—	7	—	11 in Fässern.

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker soll 3 fl. 30 kr. (zwei Thaler) für den Zentner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 10½ kr. von jedem Zentner roher Rüben erhoben werden.

Art. 2.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer geschieht nach dem Gesetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt von 1846, Seite 235).

Art. 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nr. XLV.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 10. Juli 1848.

Inhalt.

Geſetze. Geſetz, die Einführung einer Capitalſteuer betreffend. Geſetz, die Aufſtellung der Cataſter und die Errichtung von Steuerſchwurgerichten betreffend.

Geſetze.

Geſetz, die Einführung einer Capitalſteuer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Capitalwerth des Zinſen- und Rentenbezugs iſt der Capitalſteuer unterworfen.

Der gleichen Steuer unterliegt, auch wenn der Bezugstitel nicht auf einem beſtimmten Capitalbetrag ruht, der zu ermittelnde Capitalwerth der Bezüge an Zeit- und Leibrenten, an Leibgedingen und ſonſtigen Reichniſſen aus Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienſtbarkeiten, aus Verträgen, Schenkungen unter Lebenden, Vermögensübergaben und letzten Willensverordnungen, ſo weit dieſe Bezüge nicht nach den Geſetzen über die Grund- Häuſer- Gewerb- und Claſſenſteuer ſchon der Beſteuerung unterliegen.

Art. 2.

Dieſer Steuer iſt jeder Badener unterworfen, ohne Rückſicht, ob die Capitalien im Inlande oder im Auslande angelegt ſind, oder die im Art. 1 weiter genannten Bezüge aus einem inländiſchen oder ausländiſchen Bezugsorte herſtammen.

Landesangehörige, welche ihren Wohnſitz außerhalb des Großherzogthums haben, ſowie Diejenigen, welche außer ihrem Wohnſitz im Lande auch noch in andern Ländern domicilirt ſind, ſind nur in ſo weit ſteuerpflichtig, als das Vermögen im Großherzogthum angelegt iſt, oder der Bezug aus einem inländiſchen Orte ſtammt.

Art. 3.

Der gleichen Steuer unterliegt auch der Angehörige anderer deutſchen Bundesländer, welcher ſeinen Wohnſitz im Großherzogthume genommen hat; doch bleibt das Capitalvermögen, welches er in ſeinem Heimathlande angelegt hat, ſowie der Capitalwerth der Bezüge aus ſeinem Heimathlande ſteuerfrei.

Der Ausländer, welcher ſeinen Wohnſitz im Großherzogthume hat, iſt nur für dasjenige Capitalvermögen, welches im Großherzogthume und anderen deutſchen Bundesländern angelegt iſt, und für den Capitalwerth derjenigen Bezüge, welche aus dem Großherzogthume und anderen deutſchen Bundesländern herſtammen, ſteuerpflichtig.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung dieſer Steuer beginnt für die vorbezeichneten Perſonen erſt nach Ablauf von ſechs Monaten von der Zeit, zu welcher ſie ihren Wohnſitz im Großherzogthume genommen haben, ſo daß Derjenige, welcher zur Zeit des Ab- und Zuſchreibens der Steuer noch nicht volle ſechs Monate im Lande ſeinen Wohnſitz hat, nicht zur Steuer zuzuziehen iſt.

Art. 4.

Von der Capitalſteuer ſind befreit:

1) die Staatscaſſe, die Staatsanſtalten, die öffentlichen, zur Unterſtützung von Armen oder Verpflegung von Kranken beſtimmten Anſtalten;
2) Capitalien unter 500 fl., ſo fern ſie das einzige rentirende Vermögen des Steuerpflichtigen bilden.

Art. 5.

1. Auf Gegenſeitigkeit gegründete Anſtalten für Feuerverſicherung, Hagelverſicherung, Viehverſicherung, Verſicherung gegen Waſſerſchaden und ähnliche, gegen drohende Unglücksfälle gegründete, Verſicherungsanſtalten, ſo wie die auf Gegenſeitigkeit gegründeten Sterbeaſſen, Suſtentations- und Krankencaſſen der Arbeiter, Hoſpitalvereine und Verpflegungsanſtalten ſind bezüglich der für dieſen Zweck auf den Fall eines eintretenden größeren Bedarfs vorſorglich angeſammelten und verzinslich ausgeliehenen Capitalien, der Capitalſteuer überhaupt nicht unterworfen.

2. Auf Gegenſeitigkeit gegründete Renten- (Verſorgungs-) Anſtalten, Leibrentenanſtalten, Wittwen- und Waiſenanſtalten, ferner die auf Gemeinſchaftlichkeit des Erträgniſſes, der Verluſte und Verwaltungskoſten gegründeten Sparcaſſen und Leihcaſſen, endlich die auf ſolcher Gemeinſchaftlichkeit beruhende Vermögensverwaltung für dieſen Zweck vereinigter Perſonen ſind der Capitalſteuer unterworfen, in der Art jedoch, daß nicht die Anſtalt für das Ganze, ſondern jeder Bezugsberechtigte von dem Capitalwerthe ſeiner Bezüge einzeln die Steuer zu entrichten verpflichtet iſt. Für den einzelnen Bezieher tritt die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung erſt mit dem Flüſſigwerden eines baaren Renten- oder Zinſenantheils ein.

3. Auf Gegenſeitigkeit gegründete Lebensverſicherungsanſtalten dagegen, ſo wie alle auf Gegenſeitigkeit gegründeten Anſtalten, welche ohne jährliche Zins- oder Rentenaustheilung auf Anſammlung und einſtiger Vertheilung von Capitalien gegründet ſind, ſind der Capitalſteuer unmittelbar, d. h. in der Art unterworfen, daß die Anſtalt die Steuer vom ganzen Ertrage ſämmtlicher ausgeliehenen Capitalien zu entrichten hat.

Art. 6.

Bankiers, Wechsler und Handlungshäuser, welche sich gewerbsweise mit dem Ankaufe und Verkaufe von Staatspapieren und anderen Curs habenden Papieren befassen, sind mit ihrem Besitze an solchen Papieren nicht der Capitalsteuer, sondern der Gewerbsteuer unterworfen.

Art. 7.

Das Catastr der Capitalsteuer wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinsfußes, aus den dem Bezug zu Grunde liegenden Capitalsummen nach Abzug der auf dem Capitalvermögen haftenden Pfandschulden gebildet. Zum Abzug werden nur die gegen Hinterlegung von Werthpapieren bestehenden Faustpfandschulden zugelassen. Liegt einem nach Art. 1 und 4 steuerbaren Rentengenusse keine Capitalsumme zu Grunde, so erfolgt der Ansatz eines entsprechenden Capitalwerthes nach der Vorschrift in den Art. 11 und 12.

Art. 8.

Wer sich im Besitze von Capitalien befindet oder ein der Capitalsteuer unterworfenes Einkommen zu beziehen hat, ist verbunden, dem Schatzungsrathe seiner Gemeinde auf Ehre und Gewissen schriftlich oder mündlich zu Protocoll zu erklären:

1. den Betrag seiner in inländischen Staatspapieren angelegten Capitalien;
2. den Betrag seiner in Staatspapieren anderer deutschen Bundesländer und des Auslandes angelegten Capitalien;
3. den Betrag der im Inlande verzinslich ausstehenden Capitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparcasseneinlagen und sonstigen Forderungen aller Art;
4. den Betrag der in anderen deutschen Bundesländern und im Auslande verzinslich ausstehenden Capitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparcasseneinlagen und sonstigen Capitalforderungen aller Art;
5. den Betrag der sowohl im Inlande als in andern deutschen Bundesländern und im Auslande ausstehenden unverzinslichen Zieler und der sonstigen unverzinslichen Capitalforderungen;
6. die nach Art. 1 steuerbaren Bezüge an Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen und sonstigen Reichnissen oder Genüssen, so weit dieselben nicht bereits unter Ziffer 1 bis 5 mit einem Capitalwerthe in Ansatz gebracht sind;
7. die auf den ausstehenden Capitalforderungen Ziffer 1 bis 5 etwa haftenden Faustpfandschulden.

Die Erklärungen müssen jährlich im Laufe des Monats Juli nach dem Vermögensstande am ersten desselben Monats aufgestellt und bei dem Schatzungsrathe des Wohnorts eingereicht werden.

Die Angaben unter Ziffer 1 bis 4 können summarisch, jedoch mit Unterscheidung der Bezugsländer, die unter 5 bis 7 dagegen müssen unter genauer Bezeichnung der Summen, der Schuldner — beziehungsweise der Gläubiger — der Verfalltermine und Bezugsorte, sowie der etwa abgerechneten Kosten eingetragen werden.

Die im Art. 3 bezeichneten Steuerpflichtigen sind nur schuldig, die nach dieser Gesetzesstelle von ihnen zu versteuernden Capitalien und Renten in der hier vorgeschriebenen Weise anzugeben.

Art 9.

Hat der Schatzungsrath Kenntniß, daß ein Steuerpflichtiger im Besitz eines der Capitalsteuer unterworfenen Capitals oder eines dieser Steuer unterworfenen Bezugs ist, gleichwohl aber eine Erklärung in der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Frist nicht eingereicht hat, so läßt er den Steuerpflichtigen auf dessen Kosten unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen durch den Steuermahner hieran erinnern.

Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist setzt der Schatzungsrath auf den Antrag des Steuerperäquators die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen fest.

Art. 10.

Der Schatzungsrath sorgt für den Eintrag der schriftlich oder mündlich zu Protocoll genommenen Erklärungen der Steuerpflichtigen nach der Zeitfolge der Einreichung, und läßt diesen Eintrag vom Steuerpflichtigen oder seinem Stellvertreter unterzeichnen.

Er schreitet sofort unter Mitwirkung des Steuerperäquators zur Prüfung der Erklärungen.

Wo sich kein Anstand ergibt, wird das Steuercapital nach den Angaben des Steuerpflichtigen festgesetzt und in das Catastr aufgenommen.

Hält der Schatzungsrath Berichtigungen oder Erhöhungen der Ansätze für gerechtfertigt, so setzt er den Steuerpflichtigen hievon in Kenntniß, unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen zu etwaiger mündlicher Einsprache.

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist setzt der Schatzungsrath die Summe fest, mit welcher der Steuerpflichtige in das Catastr aufgenommen werden soll.

Das Gleiche geschieht nach Ablauf der im Art. 9 gesetzten Frist bezüglich der Säumigen.

Art. 11.

Bei den Staatspapieren, einschließlich der Lotterieanlehens-Loose (Ziffer 1 und 2 des Art. 8), bildet der Nennwerth, bei den übrigen verzinslichen Forderungen (Ziffer 3 und 4 des Art. 8) bildet der wirkliche Betrag der Forderung das Steuercapital.

Unverzinsliche Ziele und sonstige unverzinsliche Capitalforderungen (Ziffer 5 des Art. 8) sind mittelst Abrechnung der Zwischenzinse auf ihren wahren Werth zu bringen und in diesem Betrage in das Catastr aufzunehmen. Die Rabattberechnung geschieht nach einem Zinsfuße von vier vom Hundert.

Ist bei den Bezügen (Art. 8, Ziffer 6) ein, dem Bezuge zu Grund liegender Capitalbetrag nicht bekannt, so wird das Steuercapital

a. bei Zeitrenten durch den mittelst Abrechnung der Zwischenzinse unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von vier vom Hundert ermittelten wahren Werth;

b. bei Leibrenten, Leibgedingen und allen mit dem Tode des Beziehers erlöschenden Bezügen durch Vervielfachung mit acht;

c. bei ewigen Renten endlich durch Vervielfachung mit fünfundzwanzig gebildet.

Schulden, welche, als auf dem Capitalvermögen haftend, vom Steuerpflichtigen nach Art. 8, Ziffer 7 angemeldet werden, werden nur dann zum Abzuge zugelassen, wenn der Faustpfandvertrag vorgewiesen wird, der angegebene Gläubiger die Richtigkeit der Schuld bestätigt, und wenn überdies nachgewiesen wird, daß der Gläubiger, sofern er steuerpflichtig ist, den angegebenen Betrag als Activforderung versteuert.

Art. 12.

Bestehen die im Art. 8, Ziffer 6 bezeichneten Bezüge ganz oder zum Theil in Naturalien oder Naturalgenüssen, so sind die nicht in Geld bestehenden Theile in Geld anzuschlagen.

Sind die Bezüge nicht Jahr für Jahr gleich, so ist ihr durchschnittlicher Betrag aus den letzten drei Jahren anzugeben.

Die Veranschlagung in Geld geschieht nach den Zehntablösungspreisen und, wo für einzelne Bezüge oder Genüsse deren keine bestehen, wie z. B. bei Lebensmitteln, Wohnungsgenüssen u. s. w. durch die Ortstaratoren.

Lasten, welche erweislich auf dem Bezuge ruhen, und Kosten, welche mit dem Bezuge nothwendig verknüpft sind, können auf Anmelden des Steuerpflichtigen vor der Capitalisirung in Abzug gebracht werden.

Art. 13.

Das Cataster der Capitalsteuer muß nach seiner Vollendung vierzehn Tage hindurch zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt werden.

Art. 14.

Gegen die vom Schatzungsrathe beschlossenen Ansätze kann nach dem besonderen Gesetze über die Aufstellung der Cataster und über Steuerschwurgerichte Berufung an das Steuerschwurgericht ergriffen werden.

So lange eine abändernde Entscheidung des letzteren nicht ergangen ist, muß auf die Verfallzeit die Steuer nach den vom Schatzungsrathe beschlossenen Ansätzen entrichtet werden, vorbehaltlich der Rückerstattung, falls auf eine rechtzeitig ausgeführte Berufung das Steuerschwurgericht eine abändernde Entscheidung erläßt.

Art. 15.

Wer ihm zustehende Capitalien oder der Capitalsteuer unterworfene Bezüge, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, in seiner Erklärung verschweigt, oder den Schatzungsrath oder das Steuerschwurgericht durch irrige Angaben getäuscht hat, oder endlich als Säumiger (Art. 9) mit einem geringeren als dem, seinem Besitze entsprechenden, oder mit gar keinem Steuercapital in das Cataster aufgenommen worden, und deshalb mit einer geringeren als der gesetzlichen, oder gar keiner Steuer angelegt worden ist, verfällt neben Nachzahlung des

Unterſchiedes, welcher zwiſchen der geſetzmäßigen und der in Anſatz gekommenen Steuer beſteht, in die Strafe des vierfachen Betrages dieſes Unterſchiedes, beziehungsweiſe des ganzen Steuerbetrages, ſo fern gar kein Anſatz erfolgt war.

Wird das Vergehen erſt nach dem Tode des Schuldigen entdeckt, ſo kann gleichwohl neben der noch nicht verjährten, jedenfalls nachzuzahlenden Steuer auch die geſetzliche Strafe aus dem Nachlaſſe erhoben werden, ſo fern die Beſtrafung ſelbſt nicht verjährt iſt.

Sowohl der Steuerperäquator, als die Mitglieder des Schatzungsrathes, ingleichen der Amtsreviſor, welcher im Falle von Vermögensinventuren von der Capitalſteuererklärung Einſicht zu nehmen hat, ſind verpflichtet, derartige Geſetzesübertretungen zur Kenntniß der Obereinnehmerei (des Hauptſteueramtes) zu bringen.

Art. 16.

Veränderungen am Capitalvermögen oder in den, der Capitalſteuer unterworfenen Bezügen, welche im Laufe des Steuerjahres eintreten, haben auf die, für dieſes Jahr feſtgeſetzte Steuerſchuld des betreffenden Steuerpflichtigen nur dann Einfluß, wenn ein bereits in das Cataſter aufgenommenes Capital in Verluſt geht, oder ein der Capitalſteuer unterworfenes Einkommen gänzlich aufhört, oder wenn dieſes Capital oder Einkommen in eine andere Hand übergeht.

Geht das Capital in Verluſt, oder hört das Einkommen an Zinſen und Renten auf, ſo kann die Steuer nur für ſo viele volle Monate des Steuerjahres gefordert werden, als der Zins oder die Rente noch entrichtet worden iſt.

Geht dagegen das Capital oder das ſonſtige Einkommen an Zinſen und Renten in andere Hände über, ſo wird der frühere Steuerpflichtige vom erſten des Monats an, in welchem der Uebergang ſtatt hatte, von der Steuer befreit, wogegen der neue Erwerber von gleichem Tage an ſteuerpflichtig wird.

Art. 17.

Perſonen, welche der Capitalſteuer noch nicht unterworfen waren und in den Beſitz eines Capitals oder in den Genuß eines der Capitalſteuer unterworfenen Einkommens gelangen, werden hiefür vom Beginne des unmittelbar darauf folgenden Steuerjahres an ſteuerpflichtig.

Eben ſo werden Perſonen, welche der Capitalſteuer bereits unterworfen ſind, vom Beginne des nächſten Steuerjahres an in ihrer Steuerſchuld erhöht, wenn ſich ihr im Cataſter ſchon eingetragenes derartiges Capitalvermögen oder der Capitalwerth ihrer Bezüge erhöht hat.

Art. 18.

Kann der Steuerpflichtige glaubhaft nachweiſen, daß ein zur Capitalſteuer beigezogener Einkommenstheil ſeit mehr als zwei Jahren ungiebig geworden, wenn ſchon noch nicht in Verluſt gerathen iſt, ſo wird auf ſein Verlangen der betreffende Anſatz aus dem Cataſter entfernt und bis zu erfolgter Zahlung oder nachgewieſenem gänzlichen Verluſt nur vorgemerkt.

Art. 19.

Die Steuer iſt mit ſechs Kreuzer von je Einhundert Gulden Capitalwerth zu erheben.

Art. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in Wirksamkeit, sobald durch ein anderes Gesetz andere Abgaben in gleichem Betrage aufgehoben sein werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Juli 1848.

Leopold.

E. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Gesetz, die Aufstellung der Cataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Erhebung und Sammlung aller für das Cataster erforderlichen thatsächlichen Angaben, so wie die Aufstellung des Catasters und des Steuerregisters geschieht in der Regel durch den Steuerperäquator des Bezirks.

Zu dem Ende wird durch denselben alljährlich in jeder Gemeinde ein Steuer-Ab- und Zuschreiben vorgenommen.

Art. 2.

In jeder Gemeinde besteht ein Schatzungsrath, welchem die Beurtheilung der von dem Steuerpflichtigen schriftlich oder mündlich vorgebrachten, so wie der vom Steuerperäquator gesammelten thatsächlichen Angaben und die erste Entscheidung über die in das Cataster aufzunehmenden Ansätze zusteht.

Art. 3.

Der Schatzungsrath soll, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, aus diesem und

1. in Gemeinden bis zu 500 Seelen einschließlich aus vier,
2. in Gemeinden über 500 bis zu 1500 Seelen einschließlich aus sechs,
3. in Gemeinden über 1500 und bis zu 5000 Seelen einschließlich aus acht,
4. in Gemeinden über 5000 Seelen aus zehn

Mitgliedern zusammengesetzt sein.

Darunter müſſen zu 1. zwei Grundeigenthümer und ein dem Gewerbe- oder Handelsſtande angehörendes und ein vorzugsweiſe von perſönlichem Verdienſte oder von Renten lebendes Mitglied;

zu 2. zwei Grundeigenthümer, zwei dem Gewerbe oder Handelsſtande angehörende und zwei vorzugsweiſe vom perſönlichen Verdienſte oder Renten lebende Mitglieder;

zu 3. zwei Mitglieder aus der Claſſe der Grund- oder Häuſerbeſitzer, zwei dem Gewerbſtande, zwei dem Handelsſtande angehörende, zwei vorzugsweiſe von perſönlichem Verdienſte oder Renten lebende Mitglieder;

zu 4. zwei Mitglieder aus der Claſſe der Grund- oder Häuſerbeſitzer, zwei dem Gewerbſtande, zwei dem Handelsſtande angehörende, zwei vorzugsweiſe von perſönlichem Verdienſte und zwei vorzugsweiſe von Zinſen und Renten lebende Mitglieder enthalten ſein.

Sollten ſich in einer Gemeinde keine Gewerbsleute oder keine von perſönlichem Verdienſte oder von Renten lebende, wählbare Einwohner befinden, ſo mindert ſich der Schatzungsrath um ein, beziehungsweiſe um zwei Mitglieder.

Unter Perſonen, welche von perſönlichem Verdienſte leben, werden hier ſowohl ſolche verſtanden, welche der Claſſenſteuer, als auch ſolche, welche, ohne ein gewerbliches Betriebscapital zu beſitzen, der Gewerbſteuer unterworfen ſind.

Art. 4.

Die Mitglieder des Schatzungsraths, ſo wie eine gleiche Anzahl Erſatzmänner werden durch den Gemeinderath und engeren Bürgerausſchuß, ſo wie durch den Ausſchuß der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker gewählt.

Bei dieſer Wahl ſoll darauf Bedacht genommen werden, daß auch die minder bemittelte Claſſe der Steuerpflichtigen in einem den Verhältniſſen des Orts entſprechenden Maaße vertreten iſt.

Wählbar iſt jeder volljährige, ſteuerpflichtige Staatsbürger, welcher in der Gemeinde wenigſtens ſeit einem Jahre ſeinen Wohnſitz hat.

Ausgeſchloſſen von der Wählbarkeit ſind:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Diejenigen, welche eine Zucht- und Correctionshausſtrafe erſtanden haben.

Als gewählt zu betrachten ſind Diejenigen, welche die relative Mehrheit der Stimmen der erſchienenen Wähler erhalten haben.

Der Gewählte iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Ueber Entſchuldigungsgründe entſcheidet das Oberamt nach Vernehmung des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes, ſo wie der Obereinnehmerei (des Hauptſteueramts).

Der die Annahme der Wahl Verweigernde verfällt in eine in die Ortsarmencaſſe zu erlegende Strafe von 25 fl. bis 50 fl. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der ohne gültige Gründe austritt.

Art. 5.

Die Wahl, ſowohl der Mitglieder des Schatzungsraths, als der Erſatzmänner geſchieht auf ſechs Jahre. Der Austretende iſt wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn er ſechs Jahre die Stelle eines Schatzungsraths ſchon bekleidet hat.

Das Finanzministerium ist befugt, den Schatzungsrath im Ganzen aufzulösen, und eine neue Wahl anzuordnen.

In diesem Falle treten dann auch die ernannten Ersatzmänner aus.

Die Austretenden sind auch in solchem Falle wieder wählbar.

Art. 6.

Die Mitglieder des Schatzungsraths und die Ersatzmänner können entlassen werden:

1. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2. wegen jeder, die öffentliche Achtung entziehenden, Strafe.

Die Entlassung ist in dem einen, wie in dem andern Falle auf den Antrag des Schatzungsraths nach Vernehmung des Oberamts und der Oberelnnehmerei (des Hauptsteueramts), von der Steuerdirection auszusprechen.

Art. 7.

Für Hofgüter und Waldungen mit eigenen Gemarkungen versieht die Verrichtungen des Schatzungsraths jener der nächstgelegenen Gemeinde.

Art. 8.

Die großherzogliche Regierung ist befugt, dem Schatzungsrathe einen Commissär beizugeben.

Art. 9.

Entscheidende Stimme haben die im Art. 3 bezeichneten ordentlichen Mitglieder des Schatzungsraths, so wie die an ihre Stelle tretenden Ersatzmänner. Diese treten ein, wenn Mitglieder des Schatzungsraths abwesend oder verhindert sind; eben so, wenn über deren eigene Steuerpflicht oder jene ihrer Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie zu entscheiden ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sind bezüglich des Anschlags, mit welchem ein Steuerpflichtiger in das Cataster aufgenommen werden soll, mehr als zwei Anträge gestellt, so wird über den beantragten höchsten Satz zuerst, dann über den nächstfolgenden und so fort abgestimmt.

Ergibt sich hiebei für keinen der Vorschläge mindestens Stimmengleichheit, so werden die Stimmen für den höchsten Steuersatz zu den von den übrigen Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen für den nächst niederen und so fort hinzugezählt, bis sich für einen Steueransatz eine Entscheidung ergibt.

Art. 10.

Der Steuerperäquator hat den Sitzungen des Schatzungsraths anzuwohnen, über die thatsächlichen Verhältnisse Aufschluß zu geben, und ist befugt, über die in das Cataster aufzunehmenden

Personen und Ansätze Anträge zu stellen, hat jedoch keine entscheidende Stimme. Das Protocoll führt in der Regel der Rathschreiber.

Art. 11.

Der Schatzungsrath kann sich über einzelne zur Entscheidung vorliegende Fragen von Sachverständigen, deren für einen solchen Fall höchstens drei bestellt werden können, Gutachten erstatten oder sich mündlich berathen lassen.

Auch können einzelne Gewerbetreibende zur Auskunftsertheilung über ihre Gewerbe beigezogen werden.

Art. 12.

Dem Schatzungsrathe liegt die Sorge für die möglichst richtige und vollständige Aufstellung des Catasters nach den Vorschriften der betreffenden Gesetze ob.

Insbesondere ist derselbe verpflichtet, dafür zu sorgen:

1. daß Jeder, der durch das Gesetz für steuerpflichtig erklärt ist, in das Cataster eingetragen werde;
2. daß bezüglich der Steuern vom Vermögen die steuerbaren Vermögenstheile möglichst vollständig ermittelt und zur Catastrirung gebracht werden;
3. daß bezüglich der Steuern vom persönlichen Verdienste, wo die Bestimmung des Einkommens nach Classen erfolgt, überall die dem Gesetze entsprechenden Classen in Anwendung kommen, und wo Erklärungen eingereicht werden müssen, diese bezüglich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit sorgfältig geprüft, ungenügende Angaben berichtigt und verschwiegene Einkommenstheile ermittelt werden;
4. daß, wo das Einkommen aus dem persönlichen Verdienste mit durch die Zahl der Hilfspersonen bestimmt wird, diese in sicherer Weise ermittelt, und darnach der Ansatz im Cataster bestimmt wird;
5. daß das steuerbare Gesammteinkommen jedes Steuerpflichtigen genau nach den Vorschriften des Gesetzes berechnet und für die wachsende Einkommenssteuer der richtige Procentsatz angewendet werde;
6. daß Steuerbefreiungen oder Minderungen, wo solche nach dem Gesetze zulässig sind, überall nur da eintreten, wo sie nach sorgfältiger Prüfung begründet erfunden werden.

Art. 13.

Zum Behufe einer gleichmäßigen Bestimmung der Betriebscapitalien größerer Fabrikanlagen sind entweder für das ganze Land oder für einzelne Landestheile besondere Sachkundige durch die Steuerdirection zu ernennen, deren Gutachten, so weit es die Fabriken eines Ortes betrifft, dem Schatzungsrathe des letztern zuzustellen sind.

Art. 14.

Hält der Schatzungsrath die Angaben des Steuerpflichtigen für zu gering und unvollständig, so

ſetzt er den Steuerpflichtigen, der auf ergehende Einladung verbunden iſt, perſönlich zu erſcheinen oder ſich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, hievon in Kenntniß, und fordert denſelben zu genaueren Angaben auf, unter Vorhalt derjenigen Thatſachen, durch welche der Schatzungsrath einen höhern Anſatz für begründet erachtet.

Findet auf dieſem Wege eine Vereinigung über den in das Cataſter aufzunehmenden Anſatz nicht ſtatt, ſo kann beim Widerſpruch des Steuerpflichtigen eine Erhöhung des von dem Letzteren zugeſtandenen Anſatzes nur dann und nur in ſo weit durch den Schatzungsrath beſchloſſen werden, als dieſer durch erhobene zuverläſſige Nachweiſe oder offenkundige Thatſachen in den Stand geſetzt iſt, die Angaben des Steuerpflichtigen zu berichtigen.

Der Schatzungsrath iſt, wo Zweifel über die Höhe des gewerblichen Betriebscapitals beſtehen, zu dem Ende befugt, eine Abſchätzung durch verpflichtete Sachverſtändige anzuordnen. Er kann ebenſo über die Anzahl der von einem Steuerpflichtigen beſchäftigten Hilfsperſonen Erhebungen anordnen, auch über das ſtändige und unſtändige perſönliche Einkommen, ſo wie über — der Capitalſteuer unterworfene, Vermögenstheile Staats- Gemeinde- und Stiftungsbehörden u. ſ. w. um Auskunft erſuchen und Zeugen vernehmen.

Art. 15.

Der Schatzungsrath iſt verpflichtet, Alles, was ihm beim Vollzuge ſeines Auftrags über die Vermögensverhältniſſe der Einwohner zur Kenntniß kommt, geheim zu halten. Gleiche Verpflichtung haben die übrigen in den Art. 8 und 10 zur Mitwirkung berufenen Perſonen.

Die ſchriftlichen und die mündlich zu Protocoll gegebenen Erklärungen über das zins- und rententragende Vermögen, ſo wie über das Einkommen aus dem perſönlichen Verdienſte und über das Geſammteinkommen ſind nach davon gemachtem Gebrauche an die Theilungsbehörde abzuliefern.

Dieſe iſt verbunden, bei Verlaſſenſchaftsaufnahmen und Erbtheilungen je von den bezüglichen Erklärungen Einſicht zu nehmen. Ergibt ſich hierbei oder bei einem andern Anlaſſe Verdacht gegen die Richtigkeit der Erklärung, ſo iſt dem Schatzungsrathe hievon Mittheilung zu machen, welcher die Unterſuchung und die Nachholung der früher zu wenig entrichteten Steuern veranlaßt.

Art. 16.

Der Schatzungsrath verſammelt ſich zur Zeit des Steuer-Ab- und Zuſchreibens, ſo wie auf die in den beſondern Geſetzen etwa beſtimmten Termine, um die eingekommenen Angaben der Steuerpflichtigen zu prüfen, und die in das Cataſter aufzunehmenden Anſätze zu beſtimmen.

Er hat ferner das Cataſter des vorangegangenen Jahres genau zu durchgehen; Steuerpflichtige welche weder im letztjährigen Cataſter enthalten ſind, noch ſich bis zum Schluſſe des Ab- und Zuſchreibens angemeldet haben, vorrufen zu laſſen und ihre Cataſtrirung zu bewirken; eben ſo wenn nach den ihm vorliegenden Nachrichten die Erhöhung des Cataſtereintrags eines bereits darin enthaltenen Steuerpflichtigen begründet erſcheint.

Art. 17.

Erhöhungen in der Steueranlage eines Steuerpflichtigen, welche der Schatzungsrath gegen deſſen Angabe beſchließt, ſind demſelben durch den Steuerperäquator ohne Verzug eröffnen zu laſſen.

Art. 18.

Die Steuercataſter ſind nach der erſten Entſcheidung des Schatzungsrathes durch den Steuerperäquator aufzuſtellen und 14 Tage lang zu Jedermanns Einſicht öffentlich aufzulegen.

Werden Irrthümer und Berichtigungen bei dieſem Anlaſſe dem Schatzungsrathe angezeigt, ſo hat dieſer nach alsbaldiger Unterſuchung von kurzer Hand die entſprechende Verbeſſerung eintreten zu laſſen.

Art. 19.

Wer ſich durch den Ausſpruch des Schatzungsrathes — ſei es in Beziehung auf die ihm ſelbſt, ſei es in Beziehung auf die einem Dritten angeſetzten Beträge — beſchwert findet, dem ſteht die Berufung an das Steuerſchwurgericht des Bezirkes offen.

Die Beſchwerde muß binnen 14 Tagen nach erfolgter Eröffnung bei dem Vorſitzenden des Schatzungsrathes ausgeführt werden.

Als Tag der Eröffnung gilt, ſo fern dem Steuerpflichtigen nicht eine ſchriftliche Fertigung zugegangen iſt, der letzte Tag der im Art. 18 bezeichneten Friſt.

Die Beſchwerdeſchrift iſt dem Schatzungsrathe zu übergeben und von dieſem mit der Rechtfertigung ſeiner Entſcheidung an das Steuerſchwurgericht einzuſenden.

Werden die oben beſtimmten Termine verſäumt, ſo iſt die Beſchwerde für dieſes Jahr verfallen und kann erſt im nächſten Jahre vorgebracht werden.

Art. 20.

Das Recht der Berufung an das Steuerſchwurgericht ſteht eben ſo dem Steuerperäquator als Vertreter des Staatsärars zu.

Art. 21.

Beträgt der Steuerunterſchied, um welchen die Steuerſchuldigkeit des betreffenden Steuerpflichtigen im Wege der Berufung vermindert, beziehungsweiſe erhöht werden ſoll, weniger als fünf Procent des nach dem Ausſpruche des Schatzungsrathes berechneten Steuerbetrages, ſo findet eine Berufung an das Steuerſchwurgericht nicht ſtatt und die Steuer wird in ſolchem Falle nach dem Ausſpruche des Schatzungsrathes erhoben und berechnet.

Eben ſo findet eine Berufung an das Steuerſchwurgericht nicht ſtatt, wenn der angefochtene Steuerunterſchied zwar fünf oder mehr Procent der, nach dem Ausſpruche des Schatzungsrathes berechneten, Steuerſchuldigkeit beträgt, im Ganzen aber den Betrag von einem Gulden für's Jahr nicht überſteigt.

Art. 22.

Zur Entſcheidung der ſtreitigen Steuerfragen wird je für einen Bezirk von 30 bis 60,000 Seelen ein Steuerſchwurgericht beſtellt, welches unter dem Vorſitze des Oberamtmannes, in deſſen Bezirk die Sitzung ſtatt hat, aus elf Geſchworenen und fünf Erſatzmännern beſteht.

Jeder Steuerſchwurgerichtsbezirk theilt ſich in ſechsunddreißig, nach der Seelenzahl möglichſt gleiche Diſtricte, von denen jeder einen Geſchworenen wählt.

Aus der Zahl dieſer 36 Geſchworenen wird nach Art. 28 für jede Sitzung das Steuerſchwurgericht gebildet.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Wege der Verordnung feſtgeſetzt.

Art. 23.

Wahlberechtigt iſt jeder volljährige Staatsbürger, welcher ſeinen Wohnſitz im Oberamtsbezirke hat und nach dem Cataſter ſeines Wohnortes irgend eine directe Steuer entrichtet.

Wählbar iſt jeder Staatsbürger, welcher ſeinen Wohnſitz im Wahldiſtricte hat, über 30 Jahre alt iſt und an directen Steuern mindeſtens 20 fl. jährlich entrichtet.

Ausgeſchloſſen von der Wählbarkeit ſind:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Diejenigen, welche eine Zucht- und Correctionshausſtrafe erſtanden haben.

Art. 24.

Der Gewählte hat die Verpflichtung, die auf ihn gefallene Ernennung zum Geſchworenen anzunehmen.

Ueber Entſchuldigungsgründe erkennt das Oberamt nach vorherigem Benehmen mit der Finanzbehörde.

Der die Annahme der Wahl Verweigernde verfällt in eine, in die Armencaſſe ſeiner Gemeinde zu zahlende Strafe von 25 bis 50 fl. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ohne gültige Gründe austritt.

Die Wahl geſchieht auf ſechs Jahre, nach deren Ablauf eine Geſammterneuerung eintritt.

Die Austretenden ſind wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl wieder anzunehmen, wenn ſie ſchon ſechs Jahre das Amt eines Geſchworenen bekleidet hatten.

Art. 25.

Geht während der Dienſtzeit einer der 36 Geſchworenen durch Tod oder in anderer Weiſe ab, ſo wird an ſeine Stelle für die noch übrige Dienſtzeit durch ſeinen Diſtrict eine neue Wahl vorgenommen.

Art. 26.

Die Geſchworenen können während der Dienſtzeit von der Steuerdirection nach Vernehmung des Oberamtes und der Obereinnehmerei (des Hauptſteueramtes) auf Antrag des Steuerſchwurgerichtes wegen erwieſener Dienſtunfähigkeit und jeder die öffentliche Achtung entziehenden Strafe entlaſſen werden.

Art. 27.

Das Steuerſchwurgericht verſammelt ſich ordentlicher Weiſe nach jedem Steuer-Ab- und Zuſchreiben, kann aber auch außerordentlicher Weiſe auf den Antrag der Finanzbehörde berufen werden.

Die Steuerdirection bestimmt jeweils den Ort, wo die Sitzung des Steuerschwurgerichtes abzuhalten ist. Sie hat hiebei vorzüglich auf den Oberamtsbezirk, aus welchem die meisten Berufungen vorliegen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 28.

Das Oberamt, in dessen Bezirke die Sitzung des Steuerschwurgerichtes stattfindet, beruft aus der Zahl der nach Art. 22 gewählten 36 Geschworenen nach vorgängiger Verabredung mit den übrigen Oberämtern des Schwurgerichtsbezirkes und nach vorherigem Benehmen mit der Finanzbehörde 11 Geschworene und 5 Ersatzmänner, wobei möglichst darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß Geschworene und Ersatzmänner aus den verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen und aus den verschiedenen Theilen des Schwurgerichtsbezirkes genommen werden.

Art. 29.

Die Steuerdirection ernennt für jeden Oberamtsbezirk einen Vertreter der Staatscasse, welcher den Sitzungen des Schwurgerichtes anzuwohnen befugt ist.

Art. 30.

Das Oberamt, in dessen Bezirke die Sitzung stattfindet, veranlaßt den Zusammentritt des Schwurgerichtes und sorgt für die rechtzeitige Vorladung der Betheiligten und des Vertreters der Staatscasse. Der Oberamtsvorstand leitet die Verhandlung und eröffnet die Beschlüsse, hat jedoch keine entscheidende Stimme.

Art. 31.

Sowohl die Geschworenen als die Ersatzmänner werden unmittelbar vor der Sitzung auf die gewissenhafte und unparteiische Entscheidung der an sie gestellt werdenden Fragen beeidigt.

Der schon einmal in dieser Weise Beeidigte bedarf bei einer spätern Sitzung keiner Beeidigung mehr.

Art. 32.

Sowohl der Steuerpflichtige als auch der Vertreter der Staatscasse hat das Recht, aus dem versammelten Schwurgericht zwei Geschworene ohne Angabe eines Grundes auszuscheiden, in welchem Falle die Ersatzmänner nachrücken. Demjenigen, über dessen Berufung entschieden werden soll, ist gestattet, vor dem Steuerschwurgerichte seine Berufung mündlich auszuführen, neue Nachweise beizubringen und Zeugen beizuziehen.

Der Beizug von Anwälten ist unzulässig.

Art. 33.

Die Sitzungen des Steuerschwurgerichts sind geheim, die Verhandlungen mündlich. Für die Entscheidung ist eine Gebühr von 1 fl. bis 20 fl., je nach der Dauer der Verhandlung und Berathung, anzusetzen.

Sowohl der Steuerpflichtige als auch der Vertreter der Staatscasse ist gleich dem Vorsitzenden und den Geschworenen befugt, an den Gegner und dessen Zeugen Fragen zu stellen, und kann verlangen, daß Fragen, deren Entscheidung ihm für einen vorliegenden Fall von Einfluß scheinen, den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegt werden.

Jeder derselben ist ferner befugt, den Steuerperäquator zur Auskunftsertheilung und Vorlage der von ihm gesammelten Angaben, so wie auch Zeugen beizuziehen. Nach geschlossener Verhandlung treten sowohl der Vertreter der Staatscasse und der Steuerperäquator nebst den Zeugen, als der Steuerpflichtige und seine Begleiter ab.

Art. 34.

Die Mitglieder des Steuerschwurgerichtes sind verpflichtet, Alles was ihnen bei Ausübung ihres Amtes über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim zu halten. Gleiche Verpflichtung haben die übrigen, zur Mitwirkung berufenen Personen.

Art. 35.

Das Schwurgericht entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit.

Die vom Vorsitzenden an die Geschworenen zu stellenden Fragen sollen bestimmt und so abgefaßt sein, daß sie nur mit ja oder nein zu beantworten sind.

Sind bezüglich des Anschlags, mit welchem ein Steuerpflichtiger in das Cataster aufgenommen werden soll, mehr als zwei Anträge gestellt, so wird über den beantragten höchsten Satz zuerst, dann über den nächstfolgenden u. s. w. abgestimmt.

Erhält keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit, so werden die Stimmen für den höchsten Steuersatz zu den von den übrigen Geschworenen für den nächst niedern Steuersatz abgegebenen Stimmen u. s. f. zugezählt, bis sich für einen Steuersatz eine absolute Mehrheit ergibt.

Erachtet der Vorsitzende den Ausspruch der Geschworenen für ungenügend (unvollständig oder unklar), so kann er die Geschworenen nöthigenfalls unter Veränderung der Fragstellung über denselben Punkt zur nochmaligen Erwägung auffordern.

Das Erkenntniß hat sich zugleich über die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten auszusprechen. Es kommen in dieser Beziehung die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung §§. 168—170 zur Anwendung.

Nach erfolgter Entscheidung werden zu deren Verkündung die Abgetretenen wieder hereingerufen.

Das Protocoll wird von einem Oberamtsactuar geführt. Es enthält neben kurzer Bezeichnung des Falles nur die gestellten Fragen und deren Beantwortung durch die Geschworenen ohne Entscheidungsgründe.

Art. 36.

Gegen die Entscheidung des Steuerschwurgerichtes ist kein Rechtsmittel zulässig.

Art. 37.

Die Thätigkeit des Schatzungsrathes und des Steuerschwurgerichtes erstreckt sich auf die aus dem Cataster über die Gewerbsteuer und Classensteuer, Capitalsteuer und über die wachsende Einkommensteuer sich ergebenden, und auf solche Fragen, welche durch andere specielle Gesetze ihnen zugewiesen werden.

Die Bestimmung der Gewerbsteuerordnung über die in jedem Orte zu bildende Gewerbsteuerdeputation und der §. 7 des Classensteuergesetzes vom 31. October 1820 sind hierdurch aufgehoben.

Hiermit treten zugleich auch die in der Gewerbsteuerordnung und dem Classensteuergesetze enthaltenen Vorschriften über Beschwerden gegen den Steueransatz außer Wirksamkeit.

Art. 38.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nr. XLVI. 233

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 11. Juli 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des Ministeriums des Innern: Die Vorarbeiten für die Conscription für das Jahr 1849 betreffend. Bekanntmachungen desselben Ministeriums: Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten B. Friedmann in Mannheim betreffend. Die Genehmigung zur Stiftung eines Armenfonds in Unterbalbingen betreffend. Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst allerhöchster geheimer Cabinets-Entschließung vom 26. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Fischler in Möhringen, in Anerkennung seines muthigen und pflichttreuen Benehmens zur Zeit der stattgehabten aufrührerischen Bewegungen, so wie seiner musterhaften Amtsführung überhaupt, die große goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben mittelst allerhöchster geheimer Cabinets-Entschließung von demselben Tage dem Gemeinderathe Caspar Müller in Möhringen, in Anerkennung seiner der dortigen Gemeinde seit sechsundvierzig Jahren geleisteten ersprießlichen Dienste, so wie wegen seines steten Wirkens für Gesetz und Ordnung, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster geheimer Cabinets-Entschließung vom 26. Juni den Kammerjunker Friedrich Gustav Freiherrn von Stein zu Barchfeld und Liebenstein dahier zum Kammerherrn gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelst allerhöchster Staatsministerial-Entschließungen

unter dem 30. Juni

allergnädigst bewogen gefunden:

den Amtsrevisor Peter Mainhard zu Adelsheim, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Petersthal, Amts Oberkirch, dem Pfarrer Andreas Görlacher zu Furtwangen;

die katholische Pfarrei Lenzkirch, Amts Neustadt, dem Pfarrer Joseph Günter in Hubertshofen,

die katholische Pfarrei Mahlspüren, Amts Ueberlingen, dem Pfarrer Reichlin in Neustadt,

die katholische Pfarrei Neckarhausen, Amts Ladenburg, dem Pfarrcuraten und Religionslehrer Philipp Bauer in Mannheim,

die katholische Pfarrei Radolphzell dem Pfarrer Schaafheitlin in Schienen und

die katholische Pfarrei Mühlhausen, Amts Blumenfeld, dem Pfarrer Martin in Hohenthengen

zu übertragen;

unter dem 3. Juli

den Assessor Fackler bei dem Bezirksamte Villingen aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Vorarbeiten zu der Conscription für das Jahr 1849 betreffend.)

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1849 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes alle Badner, welche vom 1. Januar bis zum 31. December 1848 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden, oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August dieses Jahres sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebener Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 3. Juli 1848.

Ministerium des Innern.

Behn.

Vdt. K. Wielandt.

(Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten B. Friedmann in Mannheim betreffend.)

Dem Rechtspracticanten Bernhard Friedmann in Mannheim wurde durch Beschluß vom heutigen, Nr. 10093, das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen verliehen.

Carlsruhe, den 17. Juni 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten:
Brunner.

Vdt. K. Wielandt.

(Die Genehmigung zur Stiftung eines Armenfonds in Unterbaldingen betreffend.)

Die ledige Anna Maria Wiehl zu Unterbaldingen hat zur Gründung eines Armenfonds daselbst durch letztwillige Anordnung fünfzig Gulden gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Juni 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten.
Brunner.

Vdt. Buisson.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend).

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 27. Juni d. J.

Der von Seiten der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrers Rückert in Altheim, auf die erledigte katholische Pfarrei Königheim, Bezirksamts Tauberbischofsheim,
die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.)

Das Resultat der heute stattgehabten diesjährigen zweiten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 30. Juni 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der zehnten Ziehung am 30. Juni 1848 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1848 gezogenen 20 Serien.

141. 215. 520. 924. 1036. 1136. 1725. 1915. 2013. 2825. 3021. 3112. 3205. 3583. 4963. 5787. 6013. 6230. 7247. 7972.

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
7001	42	7017	70	7033	42	7049	42	**10715**	**1000**	10731	42
7002	70	7018	70	7034	70	7050	42	10716	70	10732	70
7003	42	7019	42	7035	70	10701	42	10717	70	10733	70
7004	70	7020	42	7036	42	10702	42	10718	70	10734	70
7005	70	7021	70	7037	70	10703	42	10719	42	10735	42
7006	70	7022	70	7038	42	10704	70	10720	70	10736	70
7007	42	7023	42	7039	70	10705	70	10721	70	10737	42
7008	42	7024	42	7040	42	10706	70	10722	70	10738	42
7009	42	7025	70	7041	42	10707	70	10723	42	10739	70
7010	70	7026	42	7042	70	10708	42	10724	70	10740	42
7011	70	7027	70	7043	42	10709	70	10725	70	10741	70
7012	70	7028	70	7044	42	10710	70	10726	70	10742	42
7013	42	7029	42	7045	70	10711	70	10727	70	10743	70
7014	42	7030	42	7046	42	10712	42	10728	70	10744	42
7015	70	7031	42	7047	42	10713	70	10729	70	10745	42
7016	70	7032	70	7048	42	10714	42	10730	70	10746	70

XLVI.

Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.
10747	42	46151	42	51755	70	56759	42	86213	70	95717	70
10748	42	46152	70	51756	42	56760	42	86214	70	95718	42
10749	42	46153	42	51757	42	**56761**	**1000**	86215	42	95719	42
10750	42	46154	70	51758	42	56762	70	86216	70	95720	70
25951	70	46155	42	51759	42	**56763**	**1000**	86217	70	95721	70
25952	42	46156	70	**51760**	**1000**	56764	70	86218	70	95722	42
25953	70	46157	70	51761	70	56765	42	86219	42	95723	42
25954	42	46158	70	51762	42	56766	70	86220	70	95724	42
25955	42	46159	70	51763	42	56767	70	86221	70	95725	42
25956	70	46160	42	51764	42	56768	70	86222	42	95726	42
25957	70	46161	70	51765	70	56769	42	86223	70	95727	70
25958	70	46162	42	51766	70	56770	70	86224	70	95728	42
25959	42	46163	42	51767	70	**56771**	**1000**	86225	42	95729	42
25960	42	46164	70	51768	70	56772	42	86226	42	95730	42
25961	42	46165	42	51769	42	56773	42	86227	70	95731	70
25962	70	46166	70	51770	70	56774	70	86228	42	95732	70
25963	70	46167	70	51771	70	56775	70	86229	70	95733	42
25964	70	46168	70	51772	70	56776	42	86230	42	95734	70
25965	70	46169	70	51773	42	56777	70	86231	70	95735	42
25966	42	46170	42	51774	70	56778	42	**86232**	**1000**	95736	70
25967	42	46171	70	51775	70	56779	70	86233	42	95737	42
25968	70	46172	70	51776	42	**56780**	**1000**	86234	42	95738	42
25969	70	46173	42	51777	42	56781	42	86235	42	95739	42
25970	70	46174	42	51778	42	**56782**	**1000**	86236	70	95740	42
25971	70	46175	70	51779	70	56783	70	86237	70	95741	42
25972	42	46176	70	51780	42	56784	70	86238	70	95742	42
25973	70	46177	42	51781	70	56785	42	86239	70	95743	42
25974	70	46178	42	51782	42	56786	42	86240	42	95744	70
25975	42	46179	70	51783	42	56787	70	**86241**	**1000**	95745	70
25976	42	46180	70	51784	42	56788	70	**86242**	**1000**	95746	42
25977	42	46181	70	51785	70	56789	70	86243	42	95747	42
25978	42	46182	42	51786	42	56790	70	86244	42	95748	42
25979	42	46183	42	51787	70	56791	42	86245	70	95749	70
25980	42	46184	42	51788	42	56792	42	86246	70	95750	70
25981	42	46185	70	51789	42	56793	42	86247	42	100601	42
25982	42	46186	70	51790	42	56794	70	86248	42	100602	70
25983	42	46187	70	51791	42	56795	42	86249	42	100603	70
25984	70	46188	70	51792	70	56796	70	86250	42	100604	70
25985	42	46189	70	51793	42	56797	70	95701	70	100605	42
25986	42	46190	42	51794	42	56798	70	95702	70	100606	42
25987	42	46191	42	51795	42	56799	70	95703	42	100607	42
25988	42	46192	42	51796	70	56800	70	95704	42	100608	42
25989	42	46193	70	51797	70	86201	42	95705	70	100609	42
25990	42	46194	42	51798	70	86202	42	95706	70	100610	70
25991	42	46195	42	51799	70	86203	70	95707	42	100611	42
25992	42	46196	42	51800	70	86204	70	95708	42	100612	70
25993	42	46197	70	56751	70	86205	70	95709	70	100613	42
25994	42	46198	70	56752	42	86206	42	95710	42	100614	70
25995	42	46199	42	56753	42	86207	70	95711	70	100615	70
25996	70	46200	42	56754	42	86208	42	95712	70	100616	42
25997	70	51751	42	56755	70	86209	70	95713	70	100617	70
25998	70	51752	70	56756	42	86210	42	95714	70	100618	42
25999	70	51753	70	56757	70	86211	70	95715	42	100619	70
26000	70	51754	70	56758	42	86212	42	95716	70	100620	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
100621	70	141225	42	**151029**	**1000**	155583	42	**160237**	**1000**	179141	70
100622	70	141226	42	151030	42	155584	70	160238	70	179142	42
100623	70	141227	42	151031	70	155585	42	160239	70	179143	70
100624	42	141228	70	151032	42	155586	70	160240	70	179144	42
100625	42	141229	70	151033	70	155587	70	160241	42	179145	42
100626	70	141230	42	151034	42	155588	70	160242	70	179146	42
100627	42	141231	70	151035	70	155589	42	160243	70	179147	70
100628	70	141232	42	151036	42	155590	42	160244	70	179148	70
100629	70	141233	42	151037	70	155591	70	160245	42	179149	42
100630	42	141234	70	151038	70	155592	70	160246	42	179150	70
100631	42	141235	42	151039	70	155593	42	160247	42	248101	70
100632	70	141236	70	151040	70	155594	42	160248	42	248102	70
100633	70	141237	70	151041	42	155595	70	160249	70	248103	70
100634	42	141238	42	151042	70	155596	42	160250	70	248104	70
100635	70	141239	42	151043	70	155597	70	179101	70	248105	70
100636	42	141240	42	151044	70	155598	70	**179102**	**1000**	248106	42
100637	42	141241	70	151045	70	155599	42	179103	42	248107	70
100638	42	141242	70	151046	70	155600	70	179104	42	248108	70
100639	70	141243	42	151047	42	160201	42	179105	70	**248109**	**1000**
100640	42	141244	42	151048	42	160202	42	179106	42	248110	42
100641	70	141245	42	151049	42	160203	42	179107	70	248111	42
100642	42	141246	70	151050	70	160204	42	179108	70	248112	70
100643	70	141247	42	155551	42	160205	42	179109	42	248113	42
100644	42	141248	42	155552	70	160206	70	179110	42	248114	70
100645	70	141249	42	155553	70	160207	42	179111	70	248115	42
100646	42	141250	42	155554	42	160208	42	**179112**	**1000**	248116	42
100647	42	151001	70	155555	70	160209	42	179113	70	248117	42
100648	42	151002	42	155556	42	160210	42	179114	42	248118	70
100649	70	**151003**	**1000**	155557	70	160211	70	179115	42	248119	70
100650	70	151004	70	155558	70	**160212**	**1000**	179116	70	248120	70
141201	70	151005	42	155559	42	160213	42	179117	42	248121	42
141202	42	151006	42	155560	42	160214	42	179118	42	248122	70
141203	70	151007	70	155561	70	160215	70	179119	70	248123	70
141204	42	151008	42	155562	42	160216	42	179120	42	248124	42
141205	70	151009	42	155563	42	160217	70	179121	70	248125	42
141206	70	151010	42	155564	42	160218	70	179122	42	248126	42
141207	70	151011	42	155565	70	160219	42	179123	70	248127	70
141208	70	151012	42	155566	42	160220	42	179124	70	248128	42
141209	70	151013	42	155567	70	160221	70	179125	42	248129	42
141210	70	151014	70	155568	42	160222	42	179126	42	248130	42
141211	42	151015	42	155569	42	160223	42	179127	70	248131	70
141212	42	151016	70	155570	42	160224	70	179128	70	248132	70
141213	70	151017	70	155571	70	160225	42	179129	70	248133	42
141214	42	151018	42	155572	42	160226	70	179130	42	248134	70
141215	42	151019	70	155573	70	160227	42	179131	42	248135	70
141216	42	151020	70	155574	42	160228	70	179132	42	248136	42
141217	70	151021	70	155575	70	160229	70	179133	70	248137	70
141218	42	151022	42	155576	42	160230	70	179134	70	248138	70
141219	70	151023	42	155577	70	160231	42	179135	42	248139	42
141220	42	151024	42	155578	42	160232	42	179136	42	248140	42
141221	70	**151025**	**1000**	155579	70	160233	42	179137	42	248141	70
141222	42	151026	70	155580	70	160234	42	179138	70	248142	70
141223	42	151027	70	155581	70	160235	70	179139	42	248143	70
141224	42	151028	42	155582	70	160236	42	179140	70	248144	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
248145	70	289338	70	300631	70	311474	42	362317	70	398559	42
248146	70	289339	70	300632	70	311475	70	362318	70	398560	42
248147	42	289340	70	300633	42	311476	70	362319	42	398561	42
248148	42	289341	70	300634	70	311477	42	362320	42	398562	70
248149	42	289342	42	300635	42	311478	70	362321	42	398563	42
248150	42	289343	70	300636	42	311479	70	362322	42	398564	70
289301	70	289344	42	300637	42	311480	42	362323	42	398565	42
289302	42	289345	42	300638	42	311481	42	362324	70	398566	70
289303	70	289346	70	300639	70	311482	70	362325	42	398567	70
289304	42	289347	70	300640	42	311483	70	362326	42	398568	70
289305	70	289348	42	300641	70	311484	42	362327	42	398569	42
289306	42	289349	70	300642	70	311485	70	362328	42	398570	42
289307	70	289350	42	300643	42	311486	42	362329	42	398571	70
289308	70	300601	42	300644	42	311487	70	362330	42	398572	70
289309	70	300602	70	300645	42	311488	70	362331	42	398573	70
289310	42	300603	42	300646	42	311489	70	362332	70	398574	70
289311	70	300604	70	300647	70	311490	42	362333	42	398575	42
289312	42	300605	42	300648	70	311491	70	362334	70	398576	70
289313	42	300606	70	300649	70	311492	42	362335	70	398577	42
289314	70	300607	70	300650	42	311493	42	362336	42	398578	70
289315	42	300608	70	311451	70	311494	70	362337	70	398579	70
289316	70	300609	70	311452	42	311495	70	362338	42	398580	42
289317	70	300610	70	311453	70	311496	70	362339	42	398581	42
289318	70	300611	70	311454	70	311497	70	362340	42	398582	42
289319	70	300612	42	311455	42	311498	70	362341	42	398583	42
289320	70	300613	70	311456	42	311499	42	362342	70	398584	42
289321	70	300614	42	311457	70	311500	70	362343	42	398585	42
289322	70	300615	70	**311458**	**1000**	362301	42	362344	70	**398586**	**1000**
289323	70	300616	70	311459	70	362302	42	362345	70	398587	42
289324	70	300617	70	311460	42	362303	42	362346	70	398588	42
289325	42	300618	42	311461	42	362304	42	362347	70	398589	42
289326	42	300619	70	311462	42	362305	70	362348	42	398590	42
289327	42	300620	70	311463	42	362306	42	362349	70	398591	42
289328	42	300621	42	311464	42	362307	70	362350	42	398592	70
289329	70	300622	70	311465	70	362308	70	398551	42	398593	70
289330	70	300623	42	311466	70	362309	42	398552	70	398594	42
289331	42	300624	42	311467	42	362310	42	398553	42	398595	42
289332	42	300625	70	311468	42	362311	70	398554	42	398596	70
289333	42	300626	42	311469	70	362312	42	398555	70	398597	42
289334	42	300627	42	311470	70	362313	70	398556	70	398598	42
289335	70	300628	42	311471	42	362314	42	398557	70	398599	70
289336	42	300629	70	311472	42	362315	42	398558	70	398600	42
289337	70	300630	42	311473	70	362316	42				

Liſte

der aus den früheren

acht Ziehungen

noch uneingelöſten großherzoglich badiſchen Fünfunddreißig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
128	6360	I.	42	699	34950	VII.	42	1339	66904	II.	42	2494	124695	III.	42
300	14984	"	42	755	37708	VI.	42	1409	70414	III.	250	2529	126401	II.	70
"	14989	"	42	"	37709	"	70	1530	76466	VII.	50	"	126402	"	42
313	15601	IV.	70	"	37711	"	70	"	76496	"	42	"	126403	"	70
"	15602	"	42	"	37718	"	42	1561	78004	VIII.	70	"	126404	"	70
"	15604	"	70	773	38615	"	70	"	78011	"	42	2585	129242	"	42
"	15626	"	70	"	38616	"	70	"	78012	"	70	"	129243	"	42
"	15632	"	42	"	38617	"	42	"	78013	"	42	"	129244	"	70
403	20111	III.	42	"	38618	"	42	1567	78312	VII.	42	"	129245	"	70
"	20129	"	42	"	38619	"	42	"	78344	"	42	"	129246	"	42
"	20130	"	42	"	38620	"	42	1576	78751	"	42	"	129247	"	70
424	21193	"	42	"	38624	"	42	"	78776	"	42	"	129248	"	70
469	23406	IV.	42	797	39809	V.	42	1755	87709	"	42	"	129249	"	70
"	23414	"	42	"	39811	"	42	"	87710	"	42	"	129250	"	42
"	23428	"	42	"	39816	"	42	"	87711	"	42	2615	130733	V.	42
485	24228	I.	42	"	39817	"	42	"	87741	"	42	2667	133313	VII.	50
537	26849	IV.	70	"	39818	"	50	"	87742	"	42	"	133314	"	42
562	28051	II.	70	"	39819	"	42	1820	90951	VIII.	70	"	133315	"	42
"	28052	"	42	925	46216	III.	42	"	90958	"	42	"	133334	"	42
"	28053	"	42	"	46218	"	50	"	90964	"	42	"	133337	"	42
"	28097	"	42	"	46221	"	50	"	90990	"	70	2701	135008	III.	42
573	28608	VI.	42	985	49246	VI.	42	2127	106320	"	70	"	135015	"	42
"	28609	"	42	"	49247	"	42	"	106346	"	42	"	135023	"	42
"	28610	"	42	"	49248	"	70	2188	109354	VII.	42	"	135024	"	42
"	28611	"	42	1047	52301	V.	42	"	109355	"	42	"	135025	"	42
"	28612	"	70	"	52302	"	42	"	109382	"	50	"	135026	"	42
"	28627	"	70	"	52303	"	42	"	109387	"	42	"	135027	"	42
"	28630	"	70	"	52304	"	50	"	109390	"	50	"	135028	"	42
"	28631	"	42	"	52305	"	42	"	109392	"	42	"	135029	"	42
"	28632	"	70	"	52306	"	50	2232	111578	III.	42	"	135030	"	50
"	28633	"	42	"	52307	"	42	"	111579	"	42	2739	136924	V.	42
"	28634	"	42	"	52308	"	42	"	111580	"	42	2744	137169	"	42
659	32908	V.	42	1109	55436	"	42	2422	121083	VII.	42	"	137170	"	50
699	34906	VII.	42	1119	55931	II.	70	"	121084	"	42	2801	140024	VIII.	42
"	34907	"	42	1286	64300	III.	42	"	121088	"	50	"	140026	"	70
"	34908	"	42	1339	66903	II.	42	"	121094	"	42	"	140027	"	70

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
2801	140028	VIII.	70	3388	169400	V.	42	5782	289051	I.	42	6760	337984	VI.	42
"	140030	"	70	3419	170902	VII.	50	"	289052	"	42	"	337985	"	70
"	140031	"	70	"	170903	"	42	"	289053	"	42	7101	355190	IV.	42
2841	142001	"	1000	"	170905	"	42	"	289054	"	42	7107	355325	III.	42
"	142005	"	70	"	170906	"	42	"	289055	"	42	7267	363312	VII.	42
"	142006	"	70	"	170907	"	42	"	289056	"	42	"	363316	"	42
"	142018	"	42	3473	173601	"	42	"	289057	"	42	"	363317	"	42
"	142020	"	70	"	173607	"	42	"	289058	"	1000	7281	364002	VI.	70
"	142021	"	42	"	173624	"	42	"	289059	"	50	"	364003	"	42
"	142024	"	42	"	173625	"	42	6043	302138	VII.	42	"	364007	"	70
2878	143896	VI.	42	"	173641	"	42	6116	305756	"	42	"	364014	"	70
"	143897	"	42	"	173648	"	42	"	305762	"	42	"	364017	"	70
2988	149387	III.	42	3580	178971	VI.	70	"	305766	"	42	"	364019	"	42
"	149388	"	42	"	178988	"	70	"	305768	"	42	"	364022	"	42
"	149389	"	42	3619	182401	III.	42	"	305776	"	42	"	364018	"	42
"	149390	"	42	3745	187241	VIII.	70	"	305777	"	42	7299	364937	VII.	50
"	149391	"	50	3780	188971	III.	42	"	305778	"	42	7330	366151	III.	42
"	149392	"	42	3989	199405	VII.	42	"	305779	"	42	"	366152	"	42
"	149393	"	42	"	199413	"	42	"	305780	"	50	"	366153	"	50
"	149394	"	42	"	199414	"	42	"	305781	"	42	"	366154	"	42
"	149395	"	42	"	199437	"	42	"	305782	"	42	"	366155	"	42
"	149396	"	50	"	199443	"	42	"	305783	"	42	"	366156	"	50
3108	155351	VII.	42	"	199446	"	42	"	305784	"	50	"	366157	"	42
"	155352	"	42	4017	200846	V.	42	"	305785	"	42	"	366158	"	42
"	155353	"	42	4157	207846	"	42	"	305786	"	42	7138	371898	V.	42
"	155354	"	42	4121	221171	VIII.	42	"	305787	"	42	7638	381855	VII.	50
"	155355	"	42	"	221172	"	70	"	305788	"	42	"	381856	"	42
"	155356	"	42	"	221177	"	70	"	305789	"	50	"	381857	"	42
"	155357	"	42	"	221198	"	42	"	305790	"	42	"	381858	"	42
"	155358	"	42	4462	223088	VII.	50	"	305791	"	1000	"	381859	"	42
"	155359	"	42	"	223095	"	42	"	305792	"	42	"	381860	"	42
"	155360	"	42	"	223096	"	42	"	305793	"	42	"	381880	"	42
"	155361	"	42	4524	226171	V.	42	"	305794	"	42	7710	385181	IV.	70
"	155369	"	42	"	226181	"	42	"	305795	"	42	"	385185	"	42
"	155371	"	42	4568	228351	VII.	42	"	305796	"	42	7730	386163	VIII.	42
3280	163954	II.	42	"	228352	"	50	"	305797	"	42	"	386164	"	42
"	163957	"	70	"	228353	"	42	"	305798	"	42	"	386171	"	70
3282	164097	V.	42	"	228354	"	42	"	305799	"	42	"	†386181	"	†70
3345	167201	VIII.	42	4707	235311	I.	42	"	305800	"	42	"	386182	"	42
"	167217	"	42	4748	237385	V.	42	6135	306750	"	42	"	386191	"	42
"	167218	"	70	1819	242408	III.	42	6408	320381	V.	42	"	386194	"	42
"	167219	"	70	5270	263451	V.	42	"	320382	"	42	"	386200	"	70
"	167220	"	42	"	263452	"	42	"	320383	"	42	7811	390523	"	42
"	167235	"	70	"	263453	"	42	6515	325733	VIII.	70	"	390525	"	42
"	167237	"	70	"	263498	"	42	"	325734	"	42	"	390580	"	70
"	167238	"	1000	"	263499	"	42	"	325735	"	70	"	390547	"	70
"	167239	"	42	5310	265452	III.	42	"	325737	"	42	"	390548	"	42
3317	167330	V.	42	"	265459	"	42	"	325740	"	42	"	390549	"	70
3388	169351	"	42	5670	283490	VII.	50	"	325741	"	42	7828	391392	V.	42
"	169381	"	42	"	283495	"	42	6542	327055	VII.	50	"	391393	"	50
"	169398	"	42	"	283497	"	42	"	327060	"	42	"	391394	"	42
"	169399	"	42	"	283499	"	42	"	327063	"	42				

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 386481 ist mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 30. Juni 1848.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Casse.

Liſte

der aus den früheren

acht Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badiſchen Fünfundbreißig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
128	6360	I.	42	699	34950	VII.	42	1339	66904	II.	42	2494	124695	III.	42
300	14984	"	42	755	37708	VI.	42	1409	70414	III.	250	2529	126401	II.	70
"	14989	"	42	"	37709	"	70	1530	76466	VII.	50	"	126402	"	42
313	15601	IV.	70	"	37711	"	70	"	76496	"	42	"	126403	"	70
"	15602	"	42	"	37718	"	42	1561	78004	VIII.	70	"	126404	"	70
"	15604	"	70	773	38615	"	70	"	78011	"	42	2585	129242	"	42
"	15626	"	70	"	38616	"	70	"	78012	"	70	"	129243	"	42
"	15632	"	42	"	38617	"	42	"	78013	"	42	"	129244	"	70
403	20111	III.	42	"	38618	"	42	1567	78312	VII.	42	"	129245	"	70
"	20129	"	42	"	38619	"	42	"	78344	"	42	"	129246	"	42
"	20130	"	42	"	38620	"	42	1576	78751	"	42	"	129247	"	70
424	21193	"	42	"	38624	"	42	"	78776	"	42	"	129248	"	70
469	23406	IV.	42	797	39809	V.	42	1755	87709	"	42	"	129249	"	70
"	23414	"	42	"	39811	"	42	"	87710	"	42	"	129250	"	42
"	23428	"	42	"	39816	"	42	"	87711	"	42	2615	130733	V.	42
485	24228	I.	42	"	39817	"	42	"	87741	"	42	2667	133313	VII.	50
537	26849	IV.	70	"	39818	"	50	"	87742	"	42	"	133314	"	42
562	28051	II.	70	"	39819	"	42	1820	90951	VIII.	70	"	133315	"	42
"	28052	"	42	925	46216	III.	42	"	90958	"	42	"	133334	"	42
"	28053	"	42	"	46218	"	50	"	90964	"	42	"	133337	"	42
"	28097	"	42	"	46221	"	50	"	90990	"	70	2701	135008	III.	42
573	28608	VI.	42	985	49246	VI.	42	2127	106320	"	70	"	135015	"	42
"	28609	"	42	"	49247	"	42	"	106346	"	42	"	135023	"	42
"	28610	"	42	"	49248	"	70	2188	109354	VII.	42	"	135024	"	42
"	28611	"	42	1047	52301	V.	42	"	109355	"	42	"	135025	"	42
"	28612	"	70	"	52302	"	42	"	109382	"	50	"	135026	"	42
"	28627	"	70	"	52303	"	42	"	109387	"	42	"	135027	"	42
"	28630	"	70	"	52304	"	50	"	109390	"	50	"	135028	"	42
"	28631	"	42	"	52305	"	42	"	109392	"	42	"	135029	"	42
"	28632	"	70	"	52306	"	50	2232	111578	III.	42	"	135030	"	50
"	28633	"	42	"	52307	"	42	"	111579	"	42	2739	136924	V.	42
"	28634	"	42	"	52308	"	42	"	111580	"	42	2744	137169	"	42
659	32908	V.	42	1109	55436	"	42	2422	121083	VII.	42	"	137170	"	50
699	34906	VII.	42	1119	55931	II.	70	"	121084	"	42	2801	140024	VIII.	42
"	34907	"	42	1286	64300	III.	42	"	121088	"	50	"	140026	"	70
"	34908	"	42	1339	66903	II.	42	"	121094	"	42	"	140027	"	70

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
2801	140028	VIII.	70	3388	169400	V.	42	5782	289051	I.	42	6760	337984	VI.	42
"	140030	"	70	3419	170902	VII.	50	"	289052	"	42	"	337985	"	70
"	140031	"	70	"	170903	"	42	"	289053	"	42	7101	355190	IV.	42
2841	142001	"	1000	"	170905	"	42	"	289054	"	42	7107	355325	III.	42
"	142005	"	70	"	170906	"	42	"	289055	"	42	7267	363312	VII.	42
"	142006	"	70	"	170907	"	42	"	289056	"	42	"	363316	"	42
"	142018	"	42	3473	173601	"	42	"	289057	"	42	"	363317	"	42
"	142020	"	70	"	173607	"	42	"	289058	"	1000	7281	364002	VI.	70
"	142021	"	42	"	173624	"	42	"	289059	"	50	"	364003	"	42
"	142024	"	42	"	173625	"	42	6013	302138	VII.	42	"	364007	"	70
2878	143896	VI.	42	"	173641	"	42	6116	305756	"	42	"	364014	"	70
"	143897	"	42	"	173648	"	42	"	305762	"	42	"	364017	"	70
2988	149387	III.	42	3580	178971	VI.	70	"	305766	"	42	"	364019	"	42
"	149388	"	42	"	178988	"	70	"	305768	"	42	"	364022	"	42
"	149389	"	42	3649	182401	III.	42	"	305776	"	42	"	364048	"	42
"	149390	"	42	3745	187241	VIII.	70	"	305777	"	42	7299	364937	VII.	50
"	149391	"	50	3780	188974	III.	42	"	305778	"	42	7330	366451	III.	42
"	149392	"	42	3989	199405	VII.	42	"	305779	"	42	"	366452	"	42
"	149393	"	42	"	199413	"	42	"	305780	"	50	"	366453	"	50
"	149394	"	42	"	199414	"	42	"	305781	"	42	"	366454	"	42
"	149395	"	42	"	199437	"	42	"	305782	"	42	"	366455	"	42
"	149396	"	50	"	199443	"	42	"	305783	"	42	"	366456	"	50
3108	155351	VII.	42	"	199446	"	42	"	305784	"	50	"	366457	"	42
"	155352	"	42	4017	200845	V.	42	"	305785	"	42	"	366458	"	42
"	155353	"	42	4157	207846	"	42	"	305786	"	42	7738	371898	V.	42
"	155354	"	42	4421	221171	VIII.	42	"	305787	"	42	7638	381855	VII.	50
"	155355	"	42	"	221172	"	70	"	305788	"	42	"	381856	"	42
"	155356	"	42	"	221177	"	70	"	305789	"	50	"	381857	"	42
"	155357	"	42	"	221198	"	42	"	305790	"	42	"	381858	"	42
"	155358	"	42	1462	223033	VII.	50	"	305791	"	1000	"	381859	"	42
"	155359	"	42	"	223095	"	42	"	305792	"	42	"	381860	"	42
"	155360	"	42	"	223096	"	42	"	305793	"	42	"	381880	"	42
"	155361	"	42	4524	226171	V.	42	"	305794	"	42	7710	385484	IV.	70
"	155369	"	42	"	226181	"	42	"	305795	"	42	"	385485	"	42
"	155371	"	42	4568	228351	VII.	42	"	305796	"	42	7730	386463	VIII.	42
3280	163954	II.	42	"	228352	"	50	"	305797	"	42	"	386464	"	42
"	163957	"	70	"	228353	"	42	"	305798	"	42	"	386471	"	70
3282	164097	V.	42	"	228354	"	42	"	305799	"	42	"	†386481	"	†70
3345	167204	VIII.	42	4707	235311	I.	42	"	305800	"	42	"	386482	"	42
"	167217	"	42	4748	237385	V.	42	6135	306750	"	42	"	386491	"	42
"	167218	"	70	4849	242408	III.	42	6408	320381	V.	42	"	386493	"	42
"	167219	"	70	5270	263451	V.	42	"	320382	"	42	"	386500	"	70
"	167220	"	42	"	263452	"	42	"	320383	"	42	7811	390523	"	42
"	167235	"	70	"	263453	"	42	6515	325733	VIII.	70	"	390525	"	42
"	167237	"	70	"	263498	"	42	"	325734	"	42	"	390530	"	70
"	167238	"	1000	"	263499	"	42	"	325735	"	70	"	390547	"	70
"	167239	"	42	5310	265452	III.	42	"	325737	"	42	"	390548	"	42
3317	167330	V.	42	"	265459	"	42	"	325740	"	42	"	390549	"	70
3388	169351	"	42	5670	283490	VII.	50	"	325741	"	42	7828	391392	V.	42
"	169381	"	42	"	283495	"	42	6542	327055	VII.	50	"	391393	"	50
"	169398	"	42	"	283497	"	42	"	327060	"	42	"	391394	"	42
"	169399	"	42	"	283499	"	42	"	327063	"	42				

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 386481 ist mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 30. Juni 1848.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Casse.

Dienſterledigungen.

Nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19. Mai d. J. ſoll in der Stadt Heidelberg, zur Aushilfe, ein evangeliſcher Stadtvicar mit einer Beſoldung von 600 Gulden, ohne Wohnung, angeſtellt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Zittel iſt die evangeliſche Pfarrei Bahlingen, Decanats Emmendingen, mit einem Competenzanſchlage von ſiebenhundert einundzwanzig Gulden, erledigt worden, worauf aber folgende, vom ernannt werdenden Pfarrer zu übernehmende Schulden haften, ſoweit ſie aus den Zwiſchengefällen nicht getilgt werden können.

a. an den oberländer Pfarrhilfsfond vorgeſchoſſene Kanalbau-Umlage pro 1838/44 fünfundfünfzig Gulden einundfünfzig Kreuzer

b. an denſelben desgleichen achtzehn Gulden ſechs Kreuzer

beides mit fünf Procent Zins vom Tage des Vorſchuſſes an.

Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Greißer auf die Pfarrei Seckenheim, Amts Schwetzingen, iſt die katholiſche Pfarrei Sandhofen, Amts Ladenburg, mit dem Einkommen von ſechshundert Gulden in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Maasgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch die Verſetzung des Lehrers Stetter iſt am Lyceum zu Conſtanz eine mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer zu beſetzende Lehrſtelle mit einer Beſoldung von ſiebenhundert bis zu eintauſend Gulden, je nach den Anſprüchen des Betreffenden, erledigt worden.

Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Den 4. Juni d. J.

der Bezirks-Ingenieur Wipvermann in Lahr.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 14. Juli 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die diesjährige Versammlung der Centralcommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend. Bekanntmachung des Justizministeriums: Den Vollzug des Gesetzes vom 16. Mai d. J., den Gerichtsstand für hochverrätherische Handlungen betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Wahl eines Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung für den 20. Wahlbezirk betreffend.

Berichtigung von Druckfehlern.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelst allerhöchster Staatsministerial-Entschließungen,

unter dem 8. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Hiß in Schönau in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtmann Streicher in Lörrach zum Amtsvorstande in Schönau zu ernennen;

den Professor, Baurath Dr. Bader, seiner Functionen bei der polytechnischen Schule, unter Vorbehalt anderweiter Verwendung, zu entheben, und

dem Baurathe Keller, unter Belassung seiner Stelle als Mitglied der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, die Function eines Vorstandes und ersten Lehrers an der Ingenieurschule der polytechnischen Schule zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Versammlung der Centralcommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Centralcommission für die Rheinschifffahrt in diesem Jahre am 15. Juli bis Mitte August in Mainz versammelt sein wird.

Carlsruhe, den 26. Juni 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Kuhn.

Den Vollzug des Gesetzes vom 16. Mai d. J., den Gerichtsstand für hochverrätherische Handlungen betreffend.

In Erwägung, daß nach Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai d. J., den Gerichtsstand für hochverrätherische Handlungen betreffend, das Hofgericht in Freiburg diese Verbrechen unter Zuziehung von Geschworenen aburtheilen und wenn bei dem Schlusse der Untersuchung voraussichtlich der den Ständen vorgelegte Entwurf über Einführung der Schwurgerichte noch nicht zur Gesetzeskraft gelangt ist, für diese Aburtheilung der Gesetzesentwurf, wie er von der Regierung vorgelegt worden ist, in Kraft treten soll;

in Erwägung, daß nach einer von dem Hofgerichte in Freiburg erstatteten Anzeige in der Zeit, welche von jetzt an zur Bildung des Schwurgerichtes jedenfalls erforderlich ist, Untersuchungen geschlossen und zur öffentlichen Verhandlung reif sein werden, daß aber nach der gegenwärtigen Lage der ständischen Verhandlungen ein definitives Gesetz voraussichtlich bis dahin nicht erlassen ist,

werden hiermit die beiden Abtheilungen (I. und II.) des am 13. Mai d. J. den Ständen vorgelegten Gesetzesentwurfes über Einführung der Schwurgerichte bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8. Juli 1848.

Justizministerium.

In Ermangelung eines Präsidenten:

Junghanns.

Vdt. Bachelin.

I. Entwurf.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Hofgerichte urtheilen in Strafsachen in Versammlungen von fünf Richtern und unter Zuziehung von zwölf Geschworenen.

§. 2.

Alle drei Monate sind Urtheilssitzungen in Mannheim, Bruchsal, Freiburg und Constanz zu halten, in welchen alle in dem betreffenden Sprengel zur Untersuchung gekommenen und zur Zuständigkeit des Hofgerichtes gehörigen spruchreifen Strafsachen abgeurtheilt werden.

Gleichwohl kann das Hofgericht auf Antrag des Staatsanwaltes durch Beschluß seines vollen Rathes verfügen, daß Urtheilssitzungen an einem anderen Orte seines Sprengels oder in kürzeren Zwischenräumen abzuhalten seien, wenn dies wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Strafuntersuchungen angemessen erscheint.

§. 3.

Wenn an einem für hofgerichtliche Urtheilssitzungen bestimmten Orte (§. 2) kein Hofgericht seinen Sitz hat, so ernennt der Präsident des betreffenden Hofgerichtes aus der Mitte seines Collegiums einen Präsidenten und zwei Räthe, und beauftragt zwei Räthe benachbarter Bezirksgerichte, an der Bildung des Urtheilssenats Antheil zu nehmen.

§. 4.

Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind alle badischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr erreicht haben und unter keine der Ausnahmen der §§. 5 und 6 fallen, berechtigt und verpflichtet, wofern sie entweder:

1. das Amt eines Abgeordneten der Ständekammern, eines Bürgermeisters oder Gemeinderathes bekleiden oder bekleidet haben;
2. oder in einer der vier Facultäten eine Staats- oder Doctorprüfung, oder eine Staatsprüfung als Notare, Architecten, Officiere, Ingenieure, Postaspiranten, Forstcandidaten, Apotheker oder Thierärzte mit Erfolg bestanden haben;

   oder ohne diese Voraussetzungen (Ziff. 1. 2.)
3. einen jährlichen Betrag an directen Staatssteuern bezahlen, welcher
   a. für die Städte Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf . . . 45 fl.
   b. für die übrigen Städte von mehr als 3,000 Einwohnern auf . . . . . 30 fl.
   c. für Städte mit weniger Einwohnern oder Landgemeinden auf . . . . . 20 fl.

   festgesetzt ist.

§. 5.

Geschworene können nicht sein:

1. Entmündigte oder Mundtodte, so lange sie nicht wieder in den Vollgenuß ihrer bürgerlichen Rechte eingesetzt sind.

2. Diejenigen, welche zu einer peinlichen oder einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, so wie Diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, namentlich wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitstrafe belegt wurden.
3. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich Taube, Stumme oder Blinde), oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschworenen untauglich sind.

§. 6.

Geschworene können ferner nicht werden:
1. Diejenigen, welche das siebzigste Lebensjahr erreicht haben.
2. Geistliche aller Confessionen.
3. Diejenigen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden.
4. Die Mitglieder des Staatsministeriums.

Die unter 2—4 genannten Personen sind nur so lange unfähig, als sie die Dienstwirklichkeit nicht abgelegt haben.

§. 7.

Für jede Gemeinde wird im Laufe des Monats September vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter eine Liste über alle Diejenigen gefertigt, welche zu dem Amte von Geschworenen befähigt sind.

§. 8.

Die Urliste (§. 7) wird zu Jedermanns Einsicht während vierzehn Tagen auf dem Rathhause aufgelegt, und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht.

Jeder Ortseinwohner ist berechtigt, innerhalb jener Frist und weiterer acht Tage wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde zu erheben. Diese Beschwerde wird im ersten Rechtszuge vom Gemeinderathe verbeschieden. Der Recurs gegen dessen Entscheidung geht an das Amtsgericht. Derselbe ist binnen acht Tagen anzuzeigen und auszuführen, und hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 9.

Im Laufe des Monats November hat jeder Amtsrichter eine Anzahl Bürger, die in dem Bezirke am meisten bekannt sind, und darunter wenigstens vier Bürgermeister des Bezirkes um sich zu versammeln, um unter Berathung derselben aus der Urliste der Geschworenen die zum Amte von Geschworenen geeignetsten Personen auszuwählen, und zwar in der Weise, daß für je 500 Bewohner des Amtsgerichtsbezirkes ein Geschworener ausgelesen wird. Ergibt sich bei der Theilung der Zahl der Bewohner des Gerichtsbezirkes durch 4 ein Ueberschuß von 250 oder mehr Bewohnern, so wird ein weiterer Geschworener genommen; dagegen wird ein Ueberschuß von weniger als 250 außer Anschlag gelassen.

§. 10.

Der Amtsrichter läßt hierauf ein Verzeichniß der Geschworenen seines Gerichtsbezirkes anfertigen und sendet dasselbe an den Präsidenten des ihm vorgesetzten Hofgerichtes.

§. 11.

Der Präsident des Hofgerichtes läßt für jeden Sprengel (§. 2) die aus den betreffenden Bezirkslisten zusammenzustellende Kreisliste fertigen.

§. 12.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Urtheilssitzungen werden von dem Präsidenten des Hofgerichtes in öffentlicher Sitzung des vollen Rathes, in Gegenwart des Staatsanwaltes und zweier beim Gerichte angestellten Anwälte, aus den in eine Urne zu legenden Nummern der in die Kreisliste eingetragenen Geschworenen für die bevorstehende Sitzung dreißig herausgezogen.

§. 13.

Nach Beendigung der allgemeinen Ziehung (§. 12) werden auf gleiche Weise aus der Urliste über die an dem Sitzungsorte wohnenden Geschworenen acht Ersatzmänner gezogen.

§. 14.

Die für eine Urtheilssitzung gezogenen Geschworenen (§. 12) können, wenn sie sich zu derselben einfinden, im Laufe des Jahres wider ihren Willen nicht noch einmal zu den Verrichtungen von Geschworenen angehalten werden.

§. 15.

Die erwählten Geschworenen werden mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen mittelst schriftlicher Fertigung vorgeladen.

Die Ladung enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Rechtsnachtheils, welcher den Ausbleibenden trifft.

§. 16.

Der Geschworene, welcher auf die an ihn ergangene Ladung ohne genügende (§. 17) Entschuldigung ausbleibt, oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne eine derartige Entschuldigung entfernt, verfällt in eine Strafe von 25 — 100 Gulden.

Wer dreimal auf diese Weise ausgeblieben ist, verliert überdies die Fähigkeit, künftig das Amt eines Geschworenen zu versehen; auch wird dies durch das betreffende Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 17.

Der Geschworene ist genügend entschuldigt (§. 16), wenn er nachweist, entweder

1. daß ihm die Ladung nicht zukam, oder
2. daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert war.

§. 18.

Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigung entscheidet der Gerichtshof und spricht, wenn solche ungenügend befunden wird, oder wenn der Geschworene gar keine Entschuldigung vorgebracht hat, die gesetzliche Strafe aus.

Gegen das Straferkenntniß ist kein Recurs, sondern nur eine Wiederherstellungsbitte, nach Maaßgabe des §. 223 der Strafproceßordnung zulässig.

§. 19.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage sich nicht wenigstens vierundzwanzig Geschworene einfinden, so werden sie auf diese Zahl dadurch ergänzt, daß die fehlenden aus den Ersatzmännern (§. 13), und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie dieselben aus der Urne gezogen wurden.

§. 20.

Vor dem Beginne jeder Verhandlung werden sämmtliche vorgeladenen Geschworenen in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten, beziehungsweise des von letzteren bezeichneten oder nöthigenfalls von dem Gerichte für ihn ernannten Stellvertreters, aufgerufen und die Namen der Erschienenen in eine Urne geworfen.

§. 21.

Der Staatsanwalt, so wie der Angeklagte, welch' Letzterem die Liste der zur Sitzung entbotenen Geschworenen mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Verhandlung mitgetheilt wird, ist berechtigt, je sechs Geschworene ohne Angabe von Gründen zu verwerfen. Nebstdem können beide Theile nach Erschöpfung ihres unbedingten Verwerfungsrechtes diejenigen Geschworenen, welche nach §§. 20, 22, 24—26 der Strafproceßordnung zur Ausübung richterlicher Verrichtungen unfähig oder befangen erscheinen, unter Angabe und Bescheinigung der Gründe ablehnen.

§. 22.

Wenn durch diese Verwerfungen (§. 21) die Zahl der Geschworenen in dem Maaße vermindert wird, daß solche die im §. 19 festgesetzte Zahl nicht mehr erreicht, so muß sie nach Vorschrift jenes Paragraphen auf diese Zahl ergänzt werden.

§. 23.

Die Namen der Geschworenen werden einzeln aus der Urne gezogen.

Bei jedem derselben hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschworenen annehme oder verwerfe.

Haben sich ein oder mehrere Beschädigte dem Strafverfahren angeschlossen, so haben sie ihr Verwerfungsrecht gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte, eben so mehrere Mitangeklagte dasselbe gemeinschaftlich untereinander auszuüben, ohne daß dadurch die Zahl der unbedingten Verwerfungen vermehrt werden darf. Kommen sie nicht über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung ihres Rechts überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie solches jedesmal ausüben, durch das Loos bestimmt.

§. 24.

Die Ziehung ist beendigt, sobald die nöthige Zahl von Geschworenen, gegen welche das Verwerfungsrecht nicht ausgeübt wurde, aus der Urne gezogen sind.

§. 25.

Der Gerichtshof kann auch verfügen, daß außer der gewöhnlichen Zahl von Geschworenen noch ein oder zwei weitere gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen, und an der Stelle des einen oder andern Geschworenen, welcher die Sitzung auszuharren gehindert ist, einzutreten.

§. 26.

Nach vollendeter Bildung des Geschworenengerichts werden die Mitglieder desselben durch den Gerichtspräsidenten beeidigt. Sie schwören:

„daß sie in Anklagesachen gegen N. N. wegen ꝛc. ꝛc. den gerichtlichen Verhandlungen mit „sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungs- „Beweise gewissenhaft prüfen, und ihren Ausspruch nach Maaßgabe der vorliegenden Beweise „und ihrer vollen Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen.“

§. 27.

Nach der Beeidigung eröffnet der Präsident die Verhandlungen nach Maaßgabe des §. 229 der Strafproceßordnung.

§. 28.

Die Geschworenen sind befugt, während des Laufs der Verhandlungen an den Angeklagten, so wie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, auch vom Gerichtspräsidenten die Aufklärung von Punkten zu verlangen, die ihnen für die Beurtheilung des Straffalls erheblich erscheinen.

§. 29.

Nach geschlossener Verhandlung eröffnet der Gerichtspräsident, nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe, die an die Geschworenen zu stellenden Fragen, welche sich jedenfalls über die strafbare That mit ihren Erschwerungs- und Milderungsgründen, über den Antheil des Angeklagten an derselben, und über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu erstrecken haben.

Sowohl die Geschworenen, als der Staatsanwalt und der Angeklagte, beziehungsweise sein Vertheidiger, können Bemerkungen gegen die Fragestellung machen, worüber der Gerichtshof sofort entscheidet.

§. 30.

Wenn die Fragen festgestellt sind, so werden sie den Geschworenen schriftlich eingehändigt, die sich sofort in das Berathungszimmer zurückziehen und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

Die Geschworenen berathen unter Leitung des Obmanns über die gestellten Fragen. Haben sie Zweifel über deren Sinn, so begibt sich der Obmann mit den Geschworenen in das Sitzungszimmer zurück und verlangt von dem versammelten Gerichte die erforderliche Aufklärung.

Anderweite Communicationen der Geschworenen finden nicht statt, und es ist ohne besondere Ermächtigung des Gerichtspräsidenten weder einem Geschworenen erlaubt, das Berathungszimmer zu verlassen, noch einem Dritten, sich in dasselbe zu begeben.

§. 31.

Die Frage, ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme, ob der Angeklagte als Urheber oder Gehilfe und ob derselbe zurechnungsfähig erscheine, ist nur dann als bejaht zu betrachten, wenn mindestens Zwei Drittel der Geschworenen sie bejahen.

§. 32.

Nach geschlossener Berathung stimmen die Geschworenen mündlich ab. Der Obmann zählt die Stimmen, die sich für und gegen jede Frage ergeben haben. Nach diesem Ergebniß wird von ihm unter die betreffende Frage „ja“ oder „nein“ geschrieben.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage wird die Beschränkung mit kurzen Worten beigefügt (z. B. ja, aber ohne Vorbedacht).

Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geschworenen unterschrieben.

§. 33.

Die Geschworenen begeben sich nach unterzeichnetem Fragebogen wieder in den Sitzungssaal und nehmen ihre Plätze ein.

Der Obmann liest, in Abwesenheit des aus dem Sitzungszimmer zu entfernenden Angeklagten, stehend und mit der Einleitung:

„Die Geschworenen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:“

die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten ab.

Sodann übergibt er den Fragebogen dem Gerichtspräsidenten, welcher denselben durch den Gerichtsschreiber beglaubigen läßt. Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demselben der Wahrspruch der Geschworenen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen und der Ankläger durch den Gerichtspräsidenten aufgefordert, seinen Strafantrag zu stellen. Der Angeklagte oder sein Vertheidiger muß mit seinen etwaigen Bemerkungen über die Anträge des Anklägers gleichfalls gehört werden.

Hierauf tritt der Präsident mit den Richtern in Berathung, um die gesetzliche Strafe zu finden und das Urtheil zu fällen.

Gieng der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sei, so verkündigt der Gerichtspräsident ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshofe sofort dessen Freisprechung.

§. 34.

Findet das Gericht einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so eröffnet der Gerichtspräsident dies den Geschworenen, ehe der Angeklagte wieder eingeführt ist, und veranlaßt

ſie, ſich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen und die nöthige Ergänzung eintreten zu laſſen.

§. 35.

Wenn das Gericht einſtimmig der Anſicht iſt, daß die Geſchworenen den Angeklagten mit Unrecht des Verbrechens für ſchuldig erkannt haben, ſo kann daſſelbe von der Erlaſſung des Urtheils Umgang nehmen und die Sache auf die nächſtfolgende Urtheilsſitzung zur wiederholten Verhandlung verweiſen.

Bei der wiederholten Verhandlung kann keiner der Geſchworenen, welche an der früheren Theil nahmen, zugelaſſen werden.

§. 36.

Die unter Mitwirkung von Geſchworenen ergangenen Straferkenntniſſe können nur im Wege der Nichtigkeitsbeſchwerde angefochten werden.

Das Rechtsmittel iſt nur ſtatthaft:

1. Wenn das Urtheil nicht von dem zuſtändigen Richter ausgegangen iſt.
2. Wenn bei der Schlußverhandlung oder der Urtheilsfällung weſentliche Vorſchriften des Verfahrens (L.R.S. 6 k) verletzt ſind.
3. Wenn der erkennende Richter das Geſetz unrichtig ausgelegt oder unrichtig auf die durch den Ausſpruch der Geſchworenen feſtgeſtellten Thatſachen angewendet hat.

§. 37.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Erkenntniſſe des Hofgerichts geht an das Oberhofgericht, und wird in den Formen des Recurſes (Str.Pr.Or. §. 291, Abſ. 1) erledigt.

§. 38.

Findet das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeſchwerde begründet, ſo gibt es unter Aufhebung des ergangenen Erkenntniſſes:

1. Im Falle der Unzuſtändigkeit des Richters die Sache an das zuſtändige, oder
2. im Falle der Verletzung weſentlicher Vorſchriften des Verfahrens an ein anderes, dem erkennenden Richter gleichſtehendes Gericht zur nochmaligen Verhandlung und Entſcheidung ab; dagegen
3. im Falle einer erſt nach erfolgtem Ausſpruche der Geſchworenen vorgekommenen Nichtigkeit oder im Falle unrichtiger Auslegung oder Anwendung des Geſetzes ſelbſt das Erkenntniß.

§. 39.

Abgeſehen von den Beſtimmungen der Strafprozeßordnung, welche durch entgegenſtehende Vorſchriften dieſes Geſetzes aufgehoben ſind, wird die Strafprozeßordnung noch in folgenden Punkten abgeändert:

1. Der Titel XIX. »vom Beweiſe in Strafſachen« iſt aufgehoben. Auch die Bezirksgerichte und Amtsrichter haben bei ihren Erkenntniſſen nur ihre durch die vorliegenden Beweiſe gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtſchnur zu nehmen.

2. Der §. 202 erhält folgenden Zusatz: „In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Hofgerichtes gehören, genügt es, wenn der Thatbestand des Verbrechens festgestellt, und die Beweise gegen den Thäter so weit erforscht und erhoben werden, als dies zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Schlußverhandlung erforderlich ist.“
3. Der §. 206 erhält folgende Fassung: „Ist die That durch kein Strafgesetz verboten oder sind die vorliegenden Beweise nicht so erheblich, um eine Verurtheilung des Beschuldigten erwarten zu lassen, oder sind Thatsachen“ u. s. w.
4. An die Stelle der §§. 224—226 treten folgende Bestimmungen: „Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich; doch kann das Gericht, wenn es ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, die Verhandlung der Sache in geheimer Sitzung verordnen.“
5. Der Absatz 2 des §. 236 findet keine Anwendung auf Verhandlungen, welche vor dem Hofgerichte stattfinden.
6. Die §§. 317 und 318 werden in Bezug auf die zur Zuständigkeit der Hofgerichte gehörigen Straffälle dahin geändert, daß die öffentlich zu verkündende Ladung Abwesender oder Flüchtiger nur die allgemeine Bezeichnung der Urtheilssitzung (z. B. bei der dritten Vierteljahrssitzung des Hofgerichts), dagegen die besondere Vorladung an die Vertreter derselben auch die Angabe des für die Verhandlung bestimmten Tages zu enthalten habe.
7. Die Ziffer 2 des §. 338 wird dahin geändert, daß gegen hofgerichtliche Erkenntnisse über die Entschädigung kein Rechtsmittel stattfinde.

Zur Beglaubigung:
Büchler.

II. Entwurf.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit dem tritt das Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 in Wirksamkeit.

§. 2.

Alle im §. 59 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Hofgerichten vorbehaltenen Straffälle, mit Ausnahme der Ehebruchsfälle, ferner Tödtungen in den Fällen der §§. 209, 212, 213 und 239; Verwundungen in den Fällen des §. 225, Nr. 1 und 2 und §. 232, Nr. 1; Nothzucht, Raub, Erpressung, Münzfälschung, Brandstiftung, vorsätzliche Ueberschwem-

mung, oder Beschädigung der Eisenbahn und Wucher werden, so fern sie in jenem Zeitpunkt (§. 1) noch nicht durch Urtheil erledigt sind, von den Hofgerichten mit Zuziehung von Geschworenen abgeurtheilt.

§. 3.

Für diese Strafsälle (§. 2) tritt das Gesetz vom über die Einführung von Schwurgerichten in Strafsachen sofort in Wirksamkeit, und haben deßhalb die Bürgermeister, Amtsrichter (Bezirksämter) und Hofgerichtspräsidenten die Aufstellung und Ausscheidung der Geschworenenlisten (§§. 7, 9, 11 des Gesetzes über Schwurgerichte) unverweilt und ohne die in jenem Gesetze bezeichneten Zeitpunkte abzuwarten, zu besorgen.

§. 4.

Die Untersuchungen über diese Verbrechen (§. 2) werden nach den bisherigen Gesetzen und Verordnungen geführt, jedoch hat der untersuchende Richter am Schlusse derselben die durch §. 204 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Zusammenstellung der Beweise zu fertigen und dem Angeschuldigten zu eröffnen, welcher in Gemäßheit des §. 205 Str.Pr.Or. befugt ist, neue Beweise vorzuschlagen.

§. 5.

Die geschlossenen Akten werden durch den untersuchenden Richter dem hofgerichtlichen Staatsanwalte übersendet, welcher binnen drei Wochen solche mit seinen Anträgen an die Anklagekammer gelangen läßt.

Der Staatsanwalt hat dabei namentlich alle Diejenigen, in Bezug auf welche er die weitere Strafverfolgung begehrt, zu bezeichnen.

In Bezug auf alle in der Untersuchung als Angeschuldigte vernommenen Personen, hinsichtlich welcher auf weitere Verfolgung nicht angetragen wird, gilt das Verfahren als eingestellt.

§. 6.

Die Anklagekammer wird bei dem Hofgerichte aus einem Senate und drei Richtern gebildet. Der älteste der hierzu bestimmten Richter führt den Vorsitz in der Anklagekammer, deren Dienstverrichtungen sich nach den Vorschriften der Str.Pr.Or. (§. 208 u. f.) richten.

§. 7.

Wenn die Anklagekammer die Angeschuldigten oder einige derselben in Anklagestand versetzt hat, so übergibt der Staatsanwalt, nachdem ihm die Akten mit den Beschlüssen der Anklagekammer (§. 207Str.Pr. O.) zukommen, die Anklageschrift (§§. 215, 216 Str.Pr.Or.) bei dem Hofgerichte.

§. 8.

Nach Einkunft der Anklageschrift schreitet der Hofgerichtspräsident zur Ziehung der Geschworenen (§. 12 und folg. des Gesetzes über Schwurgerichte), welche bei den anzuberaumenden Urtheilssitzungen als solche zu erscheinen haben.

Das weitere Verfahren bei dem Hofgerichte richtet ſich nach dem Geſetze vom über die Einführung von Schwurgerichten, der neuen Strafprozeßordnung und dem Geſetze über die Gerichtsverfaſſung.

Nach eben dieſen Geſetzen wird die Frage entſchieden, welche Rechtsmittel dem Angeklagten und dem Staatsanwalte gegen die Erkenntniſſe und Anordnungen des Hofgerichtes zuſtehen.

§. 9.

Die Aemter erkennen in den §§. 56 und 58 der Gerichtsverfaſſung genannten Fällen; alle übrigen Verbrechen werden von den Hofgerichten abgeurtheilt, und zwar in bisheriger Weiſe, ſo weit ſie nicht nach §. 2 vor Geſchworene gewieſen ſind.

Zur Beglaubigung:

Büchler.

Die Wahl eines Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung für den 20. Wahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſtem Staatsminiſterialerlaſſe vom 8. d. M., Nr. 1605, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Kapp für den 20. Wahlbezirk eine Erſatzwahl eines Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung angeordnet und mit der Leitung derſelben Oberhofgerichtsrath Mühling beauftragt werde. Zugleich iſt angeordnet worden, daß die Wahl in Gerlachsheim vorzunehmen ſei.

Carlsruhe, den 11. Juli 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

Berichtigungen.

In Nr. XLIII. des Regierungsblatts vom 4. d. M., Seite 211, Zeile 8 von unten, iſt zu leſen: in welchen an „Abgaben“ (ſtatt Ausgaben) weniger eingeht.

In demſelben Blatte, Seite 220, iſt in der vorletzten Zeile des §. 16 ſtatt „oder dafür eingebracht“ zu leſen „oder daher eingebracht“.

Nr. XLVIII. 261

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 18. Juli 1848.

Inhalt.

Gesetz, die Regulirung der Finanzen für die nächste Zukunft betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Vollzugsverordnung des Ministeriums der Finanzen, die außerordentliche Besoldungs- und Pensionssteuer für 1848 betreffend.

Diensterledigung.

Gesetz,

die Regulirung der Finanzen für die nächste Zukunft betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Vom 1. Januar 1849 und bis die zum Zwecke einer gerechteren Vertheilung der öffentlichen Lasten bereits begonnenen umfassenden Arbeiten vollendet sein werden, treten eine mit dem Betrage des steuerbaren Einkommens in angemessenen Abstufungen steigende Einkommenssteuer, so wie eine besondere Capitalsteuer nach den ergehenden besonderen Gesetzen, erstere einstweilen als Zusatzsteuer zu den bestehenden ordentlichen directen Steuern in Wirksamkeit.

Art. 2.

Von demselben Zeitpuncte an ist die Schlachtviehaccise, die Kauf- und Tauschbriefstaxe gänzlich aufgehoben, und die Immobilienkaufaccise von 1½ Kreuzer auf 1 Kreuzer von jedem Gulden des Kaufpreises herabgesetzt.

Die Erbschaftsaccise bleibt nach ihrem bisherigen Bestande in Kraft.

Art. 3.

Finden sich nach Ermittelung des Ertrages der nach Art. 1 neu einzuführenden Steuern und nach Aufstellung des gegenwärtig einer durchgreifenden Revision unterliegenden ordentlichen Budgets erhebliche, zur Deckung nothwendiger außerordentlicher Ausgaben nicht erforderliche Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, so sollen unter Vereinbarung mit den Ständen weitere Erleichterungen in den Steuern eintreten.

Art. 4.

Zur Deckung des dermaligen außerordentlichen Bedarfes der Kriegsverwaltung werden, außer anderen außerordentlichen Mitteln, folgende Einnahmen bestimmt:

1. Die fixen Besoldungen, Functionsgehalte und Pfründen der Staats-, Militär- und Kirchendiener, der Hofdiener, der Diener der großherzoglichen Familie und der Standes- und Grundherren, sowie der Gemeindebeamten, und sämmtliche Pensionen solcher Diener, unterliegen, so weit sie in einer Hand vereinigt mehr als 1000 Gulden betragen, neben der fortbestehenden Classensteuer, für das Jahr 1848, folgender außerordentlicher Zusatzsteuer:

Die genannten fixen Bezüge

von	1001	fl.	bis	1500	fl.	bezahlen	2%	des ganzen	Betrags,
„	1501	„	„	2000	„	„	3%	„	„ „
„	2001	„	„	2500	„	„	4%	„	„ „
„	2501	„	„	3000	„	„	5%	„	„ „
„	3001	„	„	4000	„	„	6%	„	„ „
„	4001	„	„	5000	„	„	7%	„	„ „
„	5001	„	„	6000	„	„	8%	„	„ „
von	mehr	als		6000	„	„	10%	„	„ „

Der Mehrbetrag der Steuer einer höheren Classe gegen eine geringere darf jedoch nie größer sein, als der Betrag, um welchen der fixe Bezug größer ist, als das höchste Einkommen der vorhergehenden Classe.

2. Die im Art. 1 genannten Steuern, die Capital- und Einkommenssteuer, sind als außerordentliche Steuern auch für das Jahr 1848 zu erheben, doch sind die unter Ziffer 1 aufgeführten fixen Bezüge für dieses Jahr aus den Erhebungslisten der Einkommenssteuer wegzulassen.

Die betreffenden Personen sind nur mit ihren sonstigen Einkommenstheilen der wachsenden Einkommenssteuer unterworfen.

Die wachsende Einkommenssteuer soll auch nur insofern für das Jahr 1848 erhoben werden, als das Einkommen bei einzeln stehenden Personen 300 Gulden, bei Personen mit Familie aber nur insofern, als dasselbe 1000 Gulden übersteigt, und auch von solchem Einkommen nur insofern, als andere außerordentliche Mittel zur Bestreitung des außerordentlichen Mehraufwandes durchaus nicht aufzubringen sind.

Die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Abzüge und Steuern sind mit einem Drittel am 1. August, mit einem Drittel am 1. October und mit einem letzten Drittel am 1. December zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

mittelst allerhöchster geheimer Cabinets-Entschließung vom 26. v. M.

gnädigst bewogen gefunden, dem Oberhofmarschall von Duboys die Functionen eines Oberstkammerherrn und Oberceremonienmeisters interimistisch zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

durch höchste Ordre vom 10. Juli

allergnädigst bewogen gefunden, den Hauptmann erster Classe von Klock vom zweiten Infanterieregimente, auf den Grund der Entscheidung der Superarbitrirungscommission für Officiere und Kriegsbeamte, in den Ruhestand und zur Suite der Infanterie zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden, den Regimentsquartiermeister Bretschger im ersten Dragonerregimente, wegen andauernder Kränklichkeit und bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung,

die außerordentliche Besoldungs- und Pensionssteuer für 1848 betreffend.

Zum Vollzuge des Art. 4, Ziffer 1 des vorstehenden Gesetzes vom 17. Juli d. J., die Regelung der Finanzen für die nächste Zukunft, sowohl in Beziehung auf die ordentlichen, als in Beziehung auf die außerordentlichen Zeitverhältnisse betreffend, wird andurch verordnet:

§. 1.

Der außerordentlichen Besoldungs- und Pensionssteuer sind diejenigen Staats-, Militär- und Kirchendiener, Hofdiener, Diener der großherzoglichen Familie und der Standes- und Grundherren, endlich diejenigen Gemeindebeamten und Pensionäre unterworfen, welche im Laufe des Calenderjahres 1848 oder während eines Theiles desselben an fixer Besoldung, an Gehalt, an Functionsgehalt, Competenz oder Pension ein Einkommen bezogen haben oder noch beziehen werden, welches in derselben Hand vereinigt 1,000 Gulden für's Jahr übersteigt.

Hat der Bezug eines hiernach der außerordentlichen Steuer unterworfenen Einkommens nur während eines Theiles des Jahres 1848 stattgefunden oder hat das betreffende Einkommen nur während eines Theiles des Jahres 1848 den Betrag von jährlich 1,000 Gulden überstiegen, so kann die Steuer auch nur für so viele Monate angesetzt und erhoben werden, als das steuerbare Einkommen bezogen worden ist.

Hat der Bezug des steuerpflichtigen Einkommens nicht mit dem ersten eines Monats begonnen, so ist die Steuer erst vom ersten des unmittelbar darauf folgenden Monats in Ansatz zu bringen, und hat der Bezug nicht mit dem letzten eines Monats aufgehört, so ist die Steuer nur bis zum letzten des unmittelbar vorangegangenen Monats zu berechnen.

Ist jedoch der Bezieher vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes mit Tod abgegangen oder ohne Ruhegehalt oder Pension aus dem Bezuge des Einkommens getreten, so unterbleibt der Steueransatz.

§. 2.

Der Ansatz der Steuer, so wie die Fertigung der Hebregister geschieht durch die mit der Aufstellung der Classensteuerregister beauftragten Behörden auf den Grund der Classensteuerfassionen für 1848, und so weit keine Fassionen einzureichen waren, nach den Rechnungen, Besoldungs-, Gehalts- und Pensionslisten, in beiden Fällen mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Aenderungen.

Die Erhebung und Ablieferung der Steuer erfolgt durch die zur Erhebung der Classensteuer bestellten Hebestellen.

§. 3.

Als fire Bezüge sind diejenigen Einkommenstheile anzusehen, welche nach §. 6 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 zum Classensteuergesetze, Regierungsblatt 1838, Seite 217, die ständigen Einnahmen des Steuerpflichtigen bilden.

Bei Ortsgeistlichen und Schullehrern muß auch das nach §. 26 der eben genannten Verordnung von der Classensteuer ausgeschlossene, der Grund- und Häusersteuer unterworfene Einkommen von neuen Dotationen mit in Berechnung gezogen werden.

Haften auf den fixen Bezügen Lasten und Abgaben, so dürfen dieselben, so weit deren Abzug bisher bei der Classensteuer zugelassen war, auch bei Berechnung der außerordentlichen Steuer in Abzug gebracht werden. Haften solche Lasten und Abgaben auf dem ständigen und unständigen Einkommen zugleich, so ist der Abzug verhältnißmäßig zu bewirken.

§. 4.

Bei der Berechnung des Jahresbetrages der Steuer wird jedes Einkommen, wenn es nicht in einer durch Zehn theilbaren Rundzahl besteht, in der nächst niederen Rundzahl der Art angenommen.

Uebersteigt das hiernach der Steuerberechnung zu Grunde zu legende Jahreseinkommen die einem geringeren Procentsatze unterworfene nächst niedere Classe nur um einen verhältnißmäßig

geringen Betrag, so kann in bestimmten Fällen nicht der aus dem höheren Procentsatze berechnete, sondern nur ein geminderter Betrag als Jahressteuer angesetzt werden.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes findet dies in nachstehenden Fällen statt:

Die Jahressteuer beträgt aus einem Einkommen

von	1010	fl.	jährlich	zu	2	Procent	anstatt	20	fl.	12	kr.	nur 10 fl.
„	1020	„	„	„	2	„	„	20	„	24	„	„ 20 „
„	1510	„	„	„	3	„	„	45	„	18	„	„ 40 „
„	2010	„	„	„	4	„	„	80	„	24	„	„ 70 „
„	2020	„	„	„	4	„	„	80	„	48	„	„ 80 „
„	2510	„	„	„	5	„	„	125	„	30	„	„ 110 „
„	2520	„	„	„	5	„	„	126	„	—	„	„ 120 „
„	3010	„	„	„	6	„	„	180	„	36	„	„ 160 „
„	3020	„	„	„	6	„	„	181	„	12	„	„ 170 „
„	3030	„	„	„	6	„	„	181	„	48	„	„ 180 „
„	4010	„	„	„	7	„	„	280	„	42	„	„ 250 „
„	4020	„	„	„	7	„	„	281	„	24	„	„ 260 „
„	4030	„	„	„	7	„	„	282	„	6	„	„ 270 „
„	4040	„	„	„	7	„	„	282	„	48	„	„ 280 „
„	5010	„	„	„	8	„	„	400	„	48	„	„ 360 „
„	5020	„	„	„	8	„	„	401	„	36	„	„ 370 „
„	5030	„	„	„	8	„	„	402	„	24	„	„ 380 „
„	5040	„	„	„	8	„	„	403	„	12	„	„ 390 „
„	5050	„	„	„	8	„	„	404	„	—	„	„ 400 „
„	6010	„	„	„	10	„	„	601	„	—	„	„ 490 „
„	6020	„	„	„	10	„	„	602	„	—	„	„ 500 „
„	6030	„	„	„	10	„	„	603	„	—	„	„ 510 „
„	6040	„	„	„	10	„	„	604	„	—	„	„ 520 „
„	6050	„	„	„	10	„	„	605	„	—	„	„ 530 „
„	6060	„	„	„	10	„	„	606	„	—	„	„ 540 „
„	6070	„	„	„	10	„	„	607	„	—	„	„ 550 „
„	6080	„	„	„	10	„	„	608	„	—	„	„ 560 „
„	6090	„	„	„	10	„	„	609	„	—	„	„ 570 „
„	6100	„	„	„	10	„	„	610	„	—	„	„ 580 „
„	6110	„	„	„	10	„	„	611	„	—	„	„ 590 „
„	6120	„	„	„	10	„	„	612	„	—	„	„ 600 „
„	6130	„	„	„	10	„	„	613	„	—	„	„ 610 „

In allen anderen Fällen kommt der jeder Classe beigesetzte Procentsatz unbeschränkt in Anwendung.

§. 5.

Ueber die nach der Aufstellung der Hebregiſter der außerordentlichen Steuer eintretenden Aenderungen in der Perſon der Steuerpflichtigen oder ihrer ſteuerbaren Bezüge ſind Abgangs- und Nachtragsverzeichniſſe aufzuſtellen.

Die bloſe Aenderung des Wohnortes eines Steuerpflichtigen hat jedoch keine Abgangs- und Nachtragsberechnung zur Folge, vielmehr hat die Caſſe, in deren Hebregiſter der Steuerpflichtige bisher eingetragen war, die erſt ſpäter fällig werdenden Termine der außerordentlichen Steuer durch Vermittlung derjenigen Caſſe oder Hebeſtätte zu beziehen, in deren Bezirk der Steuerpflichtige gezogen iſt.

§. 6.

Hat das ſteuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen eine Erhöhung erfahren, ſo iſt die Berechnung der Steuer neu aufzuſtellen, wobei, ſofern in Folge der Erhöhung das Geſammteinkommen einem höhern Prozentſatz unterworfen iſt, dieſer für die noch übrigen Monate des Jahres auf das nunmehrige Geſammteinkommen anzuwenden iſt. Der Mehrbetrag gegen den früheren Steuerſatz iſt in das Nachtragsregiſter aufzunehmen.

Hätte beiſpielsweiſe ein Steuerpflichtiger bis zum 1. September jährlich 1,400 Gulden, von da an aber 1,600 Gulden zu beziehen, ſo berechnet ſich die urſprüngliche Jahresſteuer aus 1,400 Gulden zu zwei Procent auf 28 Gulden, die neue Jahresſteuer von 1,600 Gulden zu drei Procent auf 48 Gulden, und die Steuerſchuldigkeit für 1848 auf $^8/_{12}$, von 28 Gulden = 18 Gulden 40 Kreuzer, und $^4/_{12}$ von 48 Gulden = 16 Gulden, zuſammen auf 34 Gulden 40 Kreuzer. Da aber bereits 28 Gulden im Hebregiſter enthalten ſind, ſo iſt der Mehrbetrag mit 6 Gulden 40 Kreuzer in das Nachtragsverzeichniß aufzunehmen.

Tritt umgekehrt eine Verminderung des ſteuerpflichtigen Einkommens ein, ſo iſt durch eine neue Berechnung der Steuerſchuldigkeit in ähnlicher Weiſe zu ermitteln, um wie viel ſich dieſelbe für 1848 vermindert und es iſt der Betrag dieſer Minderung in das Abgangsverzeichniß aufzunehmen.

Wäre beiſpielsweiſe das in 2,800 Gulden jährlich beſtandene Einkommen eines Steuerpflichtigen vom 1. Auguſt an durch Penſionirung, Entziehung vom Functionsgehalte u. ſ. w. auf 1,800 Gulden herabgekommen, ſo berechnet ſich die urſprüngliche Jahresſteuer aus 2,800 Gulden zu fünf Procent auf 140 Gulden, die künftige aus 1,800 Gulden zu drei Procent auf 51 Gulden und die Steuerſchuldigkeit für 1848 auf $^7/_{12}$ von 140 Gulden = 81 Gulden 40 Kreuzer und $^5/_{12}$ aus 54 Gulden = 22 Gulden 30 Kreuzer zuſammen auf 104 Gulden 10 Kreuzer. Da aber im Hebregiſter 140 Gulden enthalten ſind, ſo iſt die Minderung mit 35 Gulden 50 Kreuzer in das Abgangsverzeichniß aufzunehmen.

§. 7.

Die Aufſtellung der Heberegiſter hat unverzüglich zu geſchehen. Damit jedoch bei der Nähe des Einzugstermins in der Erhebung keine Verſpätung eintrete, haben ſämmtliche Hebeſtellen, welche nach der bei der Claſſenſteuer beſtehenden Einrichtung ihre Heberegiſter ſelbſt aufzuſtellen haben, alsbald nach deren Fertigung, beziehungsweiſe bei der Auszahlung der Beſoldungen u. ſ. w. mit

dem Einzug zu beginnen, und nur ein Duplicat mit den nöthigen Materialien zur Prüfung und Decretur einzusenden.

Die Nachtrags- und Abgangsregister sind anzulegen, sobald sich zu einer Nachtrags-, beziehungsweise Abgangsberechnung Veranlassung ergibt und die Einträge geschehen alsbald nach der Zeitfolge ihrer Entstehung. Duplicate sind zur Prüfung und nachträglichen Decreturertheilung auf 1. Januar 1849 einzusenden. Hat eines dieser Register keinen Eintrag erhalten, so muß der zur Prüfung berufenen Behörde hievon Anzeige erstattet werden.

§. 8.

Die Prüfung und Genehmigung der Heberegister, so wie der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse, so wie die Decretur geschieht auf die für die Classensteuer vorgeschriebene Weise.

§. 9.

Der Einzug der Steuer soll in der Regel bei der Auszahlung der Besoldungen u. s. w. mittelst Abzugs geschehen.

Geschieht die Auszahlung in Monatsbeträgen, so findet der Abzug pünktlich bei den Zahlungen auf 1. August, 1. October, 1. December statt. Geschieht dagegen die Auszahlung in Vierteljahrsbeträgen, so ist das erste Drittel der Steuer bei der Besoldungszahlung auf 23. Juli oder 1. August, das zweite Drittel bei der Besoldungszahlung auf 23. October oder 1. November abzuziehen. Das dritte Drittel ist von sämmtlichen die Besoldung u. s. w. auszahlenden Kassen auf 1. December für Rechnung der Bezieher vorschußweise an die Steuercasse abzuliefern, beziehungsweise im Steuerheberegister in Einnahme zu stellen und den Beziehern bei der nächsten Besoldungszahlung auf 23. Januar oder 1. Februar künftigen Jahrs aufzurechnen.

Die Nachträge sind, so weit sie von Erhöhung des Einkommens herrühren, bei der nächsten Besoldungszahlung, beziehungsweise im December, so weit sie von neuen Anstellungen herrühren, je nach der Zeit ihrer Entstehung auf den zweiten und dritten, oder auf den dritten Termin, beziehungsweise im December zu erheben.

Kann die Steuer nicht durch Abzug auf die angegebenen Termine erhoben werden, so ist sie auf die im Gesetz bestimmten Verfallzeiten baar einzuziehen.

Die Abgänge sind im December zu verrechnen.

§. 10.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 15. Juli 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

XLVIII.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Zimmermann auf die katholiſche Pfarrei Heimbach, Oberamts Emmendingen, iſt die katholiſche Pfarrei Bleibach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von achthundert Gulden, worauf jedoch eine auf 1. Januar d. J. ſechsundſechzig Gulden ein Kreuzer betragende Kriegslaſt ruht, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu Freiburg, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. (Regierungsblatt Nr. XXV.) innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Nr. XLIX. 269

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 22. Juli 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Justizministeriums: Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten J. A. Marquier von Offenburg betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechtes in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten F. Sauerbeck in Mannheim betreffend.

Dienstledigungen. Berichtigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelst allerhöchster Staatsministerial-Entschließungen,

unter dem 10. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden,

den Amtsrevisor von Ehren in Rheinbischofsheim auf das Amtsrevisorat Weinheim,

den Bezirksinspector Strohmeyer in Rastatt, statt nach Waldshut, nach Lahr und

den Physicus Stoll in Blumenfeld auf das Physicat Meersburg

zu versetzen; endlich

der von dem erzbischöflichen Ordinariate in Freiburg geschehenen Uebertragung der dortigen Registratorstelle an den Rechtspracticanten Joseph Beutter von Freiburg die höchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

unter dem 21. d. M.

dem Lehrer Bitzel an der polytechnischen Schule dahier den Character als Professor,

und dem Musiklehrer Heinrich Winkelmeier in Heidelberg den Titel eines academischen Musikdirectors

zu verleihen.

XLIX.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten J. A. Marquier von Offenburg betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 6282, wurde dem Rechtspracticanten Joseph Adolf Marquier von Offenburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Donaueschingen zu nehmen.

Carlsruhe, den 13. Juli 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Juli 1848.

Ministerium des Innern.
Sekk.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

Der Israelite Jakob Mock von Altbreisach, in den Armenfond zu Hausen fünfzig Gulden;

ein Unbekannter in das Krankenspital zu Freiburg fünfhundert Gulden für kranke Kinder und Augenkranke, und zweihundert Gulden zu Anschaffung neuer Betten in das Zimmer der kranken Studenten und in jenes der Augenkranken;

der Weinhändler Johann Georg Dorn zu Müllheim in den dortigen Almosenfond dreihundert Gulden;

der verstorbene Decan Bader zu Kiechlinsbergen in den dortigen Schulfond zu Bezahlung des Schulgeldes und Anschaffung von Kleidern für arme Schulkinder einhundert Gulden;

Johann Bögelspacher von Stegen, Landamts Freiburg, in den dortigen Schulfond für arme Schulkinder von Unter- und Oberbirken und Stegen eintausend vierhundert einundachtzig Gulden dreiundvierzig Kreuzer;

die Geschwister der in Mariakirchen verstorbenen Julie Chénal ein Crucifix in die Kirche zu Hertingen und einhundertvierzig Gulden zu Bekleidung armer Mädchen dieser Gemeinde.

Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechtes in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten Friedrich Sauerbeck in Mannheim betreffend.

Dem Rechtspracticanten Friedrich Sauerbeck in Mannheim wurde mit Verfügung vom heutigen das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 5. Juli 1848.

Ministerium des Innern.
Sekk.

Vdt. Buisson.

Dienstledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Höchstetter ist die evangelische Pfarrei Uiffingen, Decanats Borberg, mit einem Competenzanschlage von sechshundert vierundneunzig Gulden erledigt worden; darauf haftet eine Schuld von etwa achtzig Gulden, welche der neu ernannte Pfarrer zu übernehmen hat, so weit sie nicht aus dem Zwischeneinkommen getilgt werden kann.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 15. April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Rudloff ist die katholische Pfarrei Langenbrücken, mit einem beiläufigen Einkommen von eintausend zweihundert Gulden, worauf der letzte Termin für Kriegskosten im Betrage von dreiundvierzig Gulden einundfünfzig Kreuzer haftet, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchst landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847 (Regierungsblatt Nr. 25) bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Scheidegg auf die Pfarrei Zell am Harmersbach ist die katholische Pfarrei Singen, Amts Radolphzell, mit einem Jahresertrage von achthundert bis neunhundert Gulden in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchst landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847 (Regierungsblatt Nr. 25) bei dem katholischen Oberkirchenrathe und dem erzbischöflichen Ordinariate binnen sechs Wochen zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Aulfingen, Amts Engen, mit einem beiläufigen Einkommen von ſechshundert fünfzig Gulden, wird abermals zur Beſetzung ausgeſchrieben.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſt landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Berichtigungen.

In Nr. XLIII. des Regierungsblattes vom 4. d. M., Seite 217, Zeile 4 von oben, iſt zu leſen: „der Vorſtand“ ſtatt „Verein“;

ferner iſt in dem Regierungsblatte Nr. XLVIII. vom 18. l. M., auf Seite 267, als Datum der Vollzugsverordnung, die außerordentliche Beſoldungs- und Penſionsſteuer für 1848 betreffend, Carlsruhe, den „17.“ ſtatt den „15.“ Juli zu ſetzen.

Nr. L. 273

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Sonntag den 23. Juli 1848.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter dem Namen „democratiſche Vereine“ haben ſich an mehreren Orten des Großherzogthums Verbindungen gebildet, die anfänglich nur die Erſtrebung verſchiedener democratiſcher Einrichtungen ſich zur Aufgabe machten, ſpäter aber die Beſchlüſſe ſich aneigneten, welche ein vom 14. bis zum 17. v. M. in Frankfurt verſammelt geweſener ſogenannter „Congreß von Abgeordneten democratiſcher Vereine“ gefaßt und veröffentlicht hat.

Darnach iſt die Erringung einer „democratiſchen Republik“ als Zweck aufgeſtellt, und wie es mit den Mitteln gemeint ſei, durch welche dieſer Zweck erreicht werden ſoll, geht unter Anderem aus den in jenen Beſchlüſſen ausgedrückten Sympathien für die Aufrührer hervor, ſo wie auch daraus, daß der Centralausſchuß dieſer Vereine in einer Bekanntmachung vom 28. Juni d. J. ſogar der deutſchen Nationalverſammlung die fernere Anerkennung verſagte, ihre Mehrheit als eine volksfeindliche Macht erklärte, und zur Bewirkung einer förmlichen Losreißung der Minderheit, behufs der Bildung einer neuen Verſammlung auf ungeſetzlichem Wege auffordert.

Zugleich wurde in den Beſchlüſſen vom 14. bis 17. v. M. eine vollſtändige Organiſation dieſer Vereine durch ganz Deutſchland und ein gegenſeitiger Verkehr derſelben durch die Vermittelung von Kreisausſchüſſen und eines Centralausſchuſſes verabredet, um durch vereinte Kraft für den aufgeſtellten Zweck der Republikaniſirung Deutſchlands deſto wirkſamer zu ſein.

Leider haben nun auch in Unſerem Großherzogthume ſolche Vereine dieſem Organismus und überhaupt den Beſchlüſſen des Frankfurter Congreſſes vom 14. bis 17. v. M. ſich angeſchloſſen, namentlich ein ſolcher in Mannheim, wo der Kreisausſchuß für Baden und die Rheinpfalz gebildet iſt, ſodann ein ſolcher in Carlsruhe, einer in Heidelberg, und einer in Lörrach für die Bezirke Lörrach, Schopfheim und Schönau.

Wie hoch Wir die Freiheit jedes Staatsbürgers achten, und ſo ungehindert Wir die politiſchen Bewegungen und die Beſtrebungen nach Verbeſſerungen auf dem verfaſſungsmäßigen Boden walten laſſen, ſo unzuläſſig und verderblich erſcheint es doch, wenn die Grundlage der Verfaſſung ſelbſt unterwühlt und ſo das ganze Staatsgebäude durch die Kraft der Aſſociationen erſchüttert wird.

Sind ſolche Verſuche gegen die verfaſſungsmäßige Staatsordnung in gewöhnlichen Zeiten von geringerer Bedeutung, ſo tritt doch in Zeiten der Erregtheit der Gemüther, wie jetzt, das Gefahrvolle derſelben klar hervor, zumal in einem Lande, das ſo betrübende Störungen erlebte, und wo in Folge derſelben die Einen geängſtigt und die Anderen wegen erlittener Niederlage nur um ſo leidenſchaftlicher thätig ſind.

Je länger die Angriffe auf die Grundlage der Staatsordnung dauern, deſto länger dauert die aus dem Mangel an Vertrauen auf die Sicherheit der öffentlichen Zuſtände entſpringende Noth und Erwerbloſigkeit der Staatsangehörigen.

In mehrfacher Beziehung ſind alſo die oben erwähnten democratiſchen Vereine, die jene Unſicherheit der öffentlichen Zuſtände nur unterhalten und vermehren, dem Staatswohle nachtheilig und Wir finden Uns durch die Pflichten, die Uns für des Landes Wohl obliegen, gedrungen, dieſelben hiermit auf den Grund des Geſetzes vom 26. October 1833 aufzulöſen, und die fernere Theilnahme daran unter Androhung der in dieſem Geſetze beſtimmten Strafen zu verbieten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 22. Juli 1848.

Leopold.

v. Duſch. Gelk. C. Hoffmann. F. Hoffmann. Mathy.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 26. Juli 1848.

Inhalt.

Geſetze. Geſetz, die Aufnahme eines Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe betreffend. Geſetz, die Ausübung der Jagden betreffend.

Geſetze.

Geſetz, die Aufnahme eines Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe iſt ermächtigt, ſich zur Fortſetzung des Eiſenbahnbaues und zur Rückzahlung erhaltener Vorſchüſſe an die Amortiſationscaſſe durch ein Anlehen auf unterpfändlich geſicherte Obligationen die baare Summe von zwei und einer halben Millionen Gulden zu verſchaffen. Als Unterpfand ſind beſtimmte Domänen einzuſetzen, auf welche jeder einzelne Gläubiger greifen kann, wenn ihm Capital oder Zinſen nicht rechtzeitig bezahlt werden.

Art. 2.

Die Bedingungen, innerhalb welchen das Anlehen abgeſchloſſen werden darf, und das Verfahren, welches zur Aufbringung deſſelben einzuſchlagen iſt, hat die Regierung gemeinſchaftlich mit einer Commiſſion beider Kammern, die nach Art des ſtändiſchen Ausſchuſſes zuſammengeſetzt iſt und ihre Beſchlüſſe faßt, feſtzuſetzen.

Art. 3.

Das Unterpfandsrecht der Gläubiger auf die verpfändeten Domänen ſoll in den Unterpfandsbüchern der betreffenden Gemeinden eingetragen, und die Auszüge über dieſe Einträge ſollen im großherzoglichen Generallandesarchive aufbewahrt werden.

Die Obligationen über das Darlehen können von der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe ſtatt des Amtsreviſorats rechtsgiltig ausgefertigt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Geſetz, die Ausübung der Jagden betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

In Waldungen und auf Feldgrundſtücken haben die Gemeinden, ſo weit ihre Gemarkung reicht, die in Bezug auf den Wildſtand erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Sie können die Jagd nur durch Verpachtung oder durch beſonders aufgeſtellte Jäger für Rechnung der Gemeindecaſſe ausüben.

Der Ertrag der Jagd ſoll vorzugsweiſe zur Beſtreitung der Koſten der Feld- und Waldpolizei verwendet werden.

Art. 2.

Die Befugniß, auf fremden Grundſtücken zu jagen, kann als Dienſtbarkeit nicht beſtellt werden.

Art. 3.

Alle Grundſtücke, welche eingezäunt oder auf andere Weiſe abgeſchloſſen ſind, bleiben von der Verpachtung oder Ausübung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen. Der Beſitzer ſolcher Grundſtücke iſt allein befugt, die Jagd auf denſelben auszuüben oder ausüben zu laſſen, jedoch unter Beobachtung der polizeilichen Anordnungen.

Ausgenommen von der Verpachtung oder Ausübung der Jagd durch die Gemeinden ſind ferner die öffentlichen Anlagen und Luſtgärten.

Art. 4.

Auf Grundſtücken mit abgeſonderter Gemarkung ſteht dem Eigenthümer allein die Jagd zu.

Sind mehr als drei Eigenthümer vorhanden, ſo können ſie die Jagd nicht ſelbſt ausüben, ſondern ſie müſſen dieſelbe verpachten oder durch beſonders aufgeſtellte Jäger beſchießen laſſen.

Art. 5.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelaſſen werden. Dieſen, ſo wie den zur Ausübung der Jagd berechtigten Eigenthümern (Art. 4), iſt jedoch geſtattet, jagdfähige Perſonen, in ſo fern ſie eine Jagdkarte beſitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 6.

Auf Grundſtücken in Wildparken, die nicht vertragsmäßig in ſolchen zu verbleiben haben, kann die Gemeinde erſt drei Monate, nachdem der Eigenthümer den Ausſchluß des Grundſtückes aus dem Parke verlangt hat, die Jagd ausüben.

Art. 7.

Mit Ausnahme der Eigenthümer eingezäunter oder auf andere Art abgeſchloſſener Grundſtücke (Art. 3) darf Niemand ohne eine von der zuſtändigen Behörde ausgeſtellte Jagdkarte (Art. 10) jagen.

Jagdpächter sowohl, als wer immer sonst die Jagd ausübt, haben sich nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu richten.

Art. 8.

Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört Demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt oder gefunden wird.

Art. 9.

Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag Derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Art. 10.

Die Jagdkarten werden auf Antrag des Gemeinderathes von dem Oberamte gegen eine Gebühr von sechs Gulden ausgestellt, wovon die Hälfte in die Staatscasse und die Hälfte in die Casse derjenigen Gemeinde fällt, in welcher der die Karte Lösende wohnt oder sich aufhält.

Sie werden auf die Person und auf die Dauer eines Jahres gegeben, gelten aber für das ganze Land.

Gegen eine Weigerung des Gemeinderathes findet ein Recurs, jedoch nur in einem Instanzzuge, an die Staatsbehörde statt.

Art. 11.

Jagdkarten können nicht ausgestellt werden:

1. an Minderjährige, es sei denn, daß dieselben das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund die Karte für sie verlangt;
2. an Entmündigte oder Mundtodte;
3. an Solche, die durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind;
4. an Solche, die ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Cassen und Ortsanstalten erhalten.

Art. 12.

Die Jagdkarte kann von der Staatsbehörde verweigert werden:

1. Jedem, dem in Folge gerichtlicher Verurtheilung politische oder bürgerliche Rechte entzogen worden sind;
2. Jedem, der wegen Bettels, Diebstahls, Betrugs, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen, wegen Wilderei oder Einschwärzung von Waaren bestraft worden ist;
3. Jedem, der wegen Widersetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr zu einer Strafe von mindestens drei Monaten Gefängniß verurtheilt worden ist.

Diese Befugniß der Staatsbehörde, die Jagdkarte aus den Nr. 2 und 3 angegebenen Gründen zu verweigern, hört fünf Jahre nach Ablauf der Strafzeit auf.

Art. 13.

Wer ohne Jagdkarte jagt, oder einen nicht mit einer Jagdkarte versehenen Begleiter mit auf die Jagd nimmt, wird, wofern nicht ein unter den 48. Titel des Strafgesetzes fallendes Vergehen vorliegt, in eine Strafe von fünf bis fünfzehn Gulden verfällt, und hat den Schadenersatz zu leisten.

Liegt ein Rückfall vor, so kann die Strafe bis auf das Doppelte der im vorigen Fall erkannten Strafe ansteigen; sie muß jedenfalls höher sein, als die im letzteren Fall erkannte Strafe.

Art. 14.

Der Eigenthümer oder Pächter eines Grundstückes ist befugt, das Wild jederzeit von demselben abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten.

Art. 15.

Mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, sowie der Strichvögel, darf in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild weder erlegt noch zum Verkauf gebracht werden.

Art. 16.

Wer anderes Wild in dieser Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Strafe von fünf bis zwanzig Gulden. Wer solches zum Verkauf bringt, verfällt in eine Strafe von ein Gulden dreißig Kreuzer bis zehn Gulden.

Art. 17.

Wer die Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern und Wachteln wegnimmt oder absichtlich zerstört, verfällt in eine Geldstrafe, welche bis auf zehn Gulden ansteigen kann.

Art. 18.

Die in den Art. 13, 16 und 17 angedrohten Strafen fließen in die betreffende Gemeindecasse.

Art. 19.

Der 48. Titel des Strafgesetzes über die Jagdvergehen wird dahin erläutert, daß Jeder als auf fremdem Jagdbezirk jagend anzusehen ist, der auf einem Grundstück jagt, auf welchem er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, oder Wild auch ohne Schußwaffen tödtet oder einfängt.

Art. 20.

Der §. 13 des Wildschadengesetzes ist aufgehoben.

Art. 21.

Alle Jagdpachtverträge sind von Verkündung des Gesetzes über die Aufhebung der Feudalrechte vom 10. April 1848 an für aufgehoben erklärt.

Art. 22.

Dieses Gesetz erlischt mit dem 1. Februar 1850.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Juli 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 29. Juli 1848.

Inhalt.

Geſetz, die Einführung einer wachſenden Einkommensſteuer betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten W. Treſurt von Mannheim betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Geſetz,

die Einführung einer wachſenden Einkommensſteuer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterſchied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen ſchon getroffen iſt oder nicht, ob es in Geld, Geldeswerth oder in Selbſtbenützung beſteht, ſtändig oder unſtändig iſt, auf Vermögensbeſitz, auf perſönlichem Erwerb, auf Rechtsverbindlichkeit oder freiem Willen Anderer beruht, iſt einer mit dem Geſammtbetrage des Einkommens in angemeſſener Abſtufungen ſteigenden Steuer, der wachſenden Einkommensſteuer unterworfen.

Art. 2.

Dieſer Steuer iſt jeder Staatsangehörige auch hinſichtlich derjenigen Einkommenstheile unterworfen, welche er aus anderen deutſchen Bundesländern oder aus dem Auslande zu beziehen hat.

Staatsangehörige, welche ihren Wohnſitz außerhalb des Großherzogthumes haben, und dort von der Einkommensſteuer getroffen ſind, ſind nur in ſo weit der Steuer unterworfen, als das Einkommen aus dem Großherzogthume herſtammt.

Art. 3.

Der gleichen Steuer unterliegt auch der Angehörige anderer deutſchen Bundesländer, welcher ſeinen Wohnſitz im Großherzogthume genommen hat, doch bleibt das Einkommen, welches er aus ſeinem Heimathlande bezieht, ſteuerfrei.

Ausländer, die im Lande ihren Wohnſitz haben, ſind nur für dasjenige Einkommen, welches ſie aus dem Großherzogthume oder aus anderen deutſchen Bundesländern beziehen, ſteuerpflichtig.

Die Verpflichtung für die vorbezeichneten Perſonen beginnt erſt nach Ablauf von ſechs Monaten von der Zeit, wo ſie ihren Wohnſitz im Großherzogthume genommen, ſo daß Derjenige, welcher zur Zeit des Ab- und Zuſchreibens noch nicht volle ſechs Monate im Lande ſeinen Wohnſitz hat, nicht zur Steuer zu ziehen iſt.

Art. 4.

Von der Entrichtung der wachſenden Einkommensſteuer ſind befreit:

1. die großherzogliche Staatscaſſe, die Staatsanſtalten, die vom Staate durch jährliche Zuſchüſſe unterſtützten öffentlichen Anſtalten;
2. die öffentlichen, zur Beſchäftigung oder Unterſtützung von Armen und zur Verpflegung von Kranken beſtimmten Anſtalten; die Bezirks- und Localarmen- und Waiſenfonds und Verpfründungsanſtalten;
3. die im Art. 5 des Geſetzes über die Capitalſteuer unter 1 aufgeführten, auf Gegenſeitigkeit gegründeten Verſicherungsgeſellſchaften, Sterbecaſſen, die Suſtentations- und Krankencaſſen der Arbeiter, Hoſpitalvereine und Verpflegungsanſtalten;
4. Perſonen mit Familie, wenn ihr geſammtes reines Einkommen dreihundert Gulden, einzeln ſtehende Perſonen, wenn ihr geſammtes reines Einkommen zweihundert Gulden nicht überſteigt.

Art. 5.

Die im Artikel 5 des Geſetzes über die Capitalſteuer unter Ziffer 2 und 3 genannten, auf Gegenſeitigkeit oder gemeinſchaftlicher Vermögensverwaltung gegründeten Anſtalten, ſo wie alle auf Actien, Geſellſchaftsverträge oder Gemeinſchaftlichkeit des Ertrages gegründeten Unternehmungen haben jedoch nicht die Einkommensſteuer vom Geſammteinkommen, ſondern jedes einzelne Mitglied, jeder Actionär, Geſellſchafter oder Theilhaber hat ſeinen Antheil am ganzen Reinertrage für ſich zu verſteuern.

Art. 6.

Der Wohnſitz des Steuerpflichtigen, d. i. der Ort ſeiner Hauptniederlaſſung, ohne Rückſicht auf die Beſtimmung der L. R. S. 102. a. und 107. a., iſt der Ort zur Beſteuerung ſeines geſammten reinen Einkommens, gleichviel, ob er daſſelbe an ſeinem Wohnſitze ausſchließend, oder aus mehreren Orten des In- oder Auslandes zu beziehen hat.

Staatsangehörige, welche ihren Wohnſitz außerhalb des Großherzogthumes haben, ſind an dem Orte des Landes ſteuerpflichtig, wo ſie vor dem Wegzuge aus dem Großherzogthume ihren

Wohnſitz hatten, und wo dies nicht zu ermitteln iſt, an dem Orte, woher der größere Theil des Einkommens ſtammt.

Art. 7.

Der Ehemann iſt zugleich für das reine Einkommen ſeiner Ehefrau (ſo fern ſie nicht in völlig abgeſonderten Vermögensverhältniſſen leben) und der der Gewalt noch nicht entlaſſenen Kinder, ſo lange er die Nutznießung ihres Vermögens hat, die Wittwe iſt zugleich für die der Gewalt noch nicht entlaſſenen Kinder, wenn ſie die Nutznießung ihres Vermögens hat, geſammtſteuerpflichtig.

Art. 8.

Jeder Steuerpflichtige iſt für den Jahresbetrag ſeines ſteuerbaren Einkommens nach dem Stande zur Zeit der Erklärung (Art. 10) der Einkommensſteuer unterworfen.

Ab- und Zugänge nach erfolgter Angabe ändern die Steuerſchuldigkeit nicht. Erliſcht aber ein ſteuerbares Einkommen vor Ablauf des Steuerjahres durch Tod oder in anderer Art gänzlich, ſo werden ſo viele Monatsbeträge der Steuer abgeſchrieben, beziehungsweiſe rückvergütet, als vom Zeitpuncte des Aufhörens bis zum Schluſſe des Steuerjahres noch volle Monate in Mitte liegen.

Art. 9.

Jedes ſteuerbare Einkommen iſt nach ſeinem jährlichen Geſammtbetrag in eine der nachfolgenden Claſſen einzureihen.

Die Steuer iſt nach dem jeder Claſſe beigeſetzten, auf den ganzen Betrag des Einkommens anzuwendenden Prozentſatze zu berechnen.

Einkommen:

I.	Claſſe	bis	einſchließlich	500	fl.	.	.	½	Procent.	
II.	„	über	500	fl.	bis	einſchließlich	1000	fl.	¾	„
III.	„	„	1000	„	„	„	1500	„	1	„
IV.	„	„	1500	„	„	„	2000	„	1¼	„
V.	„	„	2000	„	„	„	2500	„	1½	„
VI.	„	„	2500	„	„	„	3000	„	1¾	„
VII.	„	„	3000	„	„	„	3500	„	2	„
VIII.	„	„	3500	„	„	„	4000	„	2¼	„
IX.	„	„	4000	„	„	„	4500	„	2½	„
X.	„	„	4500	„	„	„	5000	„	2¾	„
XI.	„	„	5000	.	.	.	.	.	3	„

Wenn das ſteuerbare Geſammteinkommen eines Steuerpflichtigen nur wegen eines geringen Unterſchiedes einer höheren Claſſe zufällt, ſo darf der ihn treffende Mehrbetrag der Einkommensſteuer nie höher ſein, als der Betrag, um welchen ſein Einkommen höher iſt, als das höchſte Einkommen der vorhergehenden Claſſe.

Art. 10.

Jeder Steuerpflichtige oder deſſen geſetzlicher oder erwählter Stellvertreter hat in der erſten Hälfte des Monats Juli dem Schatzungsrathe ſeines Wohnorts ſchriftlich oder mündlich zu Protocoll eine Erklärung auf Ehre und Gewiſſen abzugeben, welche enthalten muß:

1. Sein Einkommen aus dem Beſitze von Grundſtücken, Gebäuden, Grundrechten und Gefällen, nach Abzug der darauf laſtenden jährlichen Paſſivrenten und Grundlaſten.
2. Sein Einkommen aus dem Betriebe ſeines Gewerbes, nach Abzug der darauf haftenden Paſſivrenten.
3. Sein Einkommen aus Zinſen, Renten, Actienunternehmungen,, aus Zeit- und Leibrenten, nach Abzug der hierauf laſtenden Paſſivrenten.
4. Sein ſonſtiges Einkommen aus Leibgedingen, Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienſtbarkeiten aus Verträgen, Schenkungen unter Lebenden, Vermögensübergaben und letzten Willensverordnungen, nach Abzug der darauf haftenden Laſten, Bezugskoſten und Paſſivrenten.
5. Sein Einkommen aus perſönlichen Rangverhältniſſen, nach Abzug der darauf haftenden Laſten, Deputaten, Bezugskoſten und Paſſivrenten.
6. Sein Einkommen aus Arbeit, Dienſtleiſtungen und ſonſtigem perſönlichen Erwerbe, wohin mit Ausſchluß der unter Ziff. 2 fallenden Gewerbsunternehmer der Ertrag jeder perſönlichen Beſchäftigung zu rechnen iſt, dieſe mag in geiſtigen oder körperlichen Leiſtungen, in wiſſenſchaftlichen, künſtleriſchen oder mechaniſchen Arbeiten, einzeln oder in gegenſeitiger Verbindung beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Beſchäftigung im öffentlichen Dienſte, in Privatdienſten oder für eigene Rechnung ſtattfindet.
7. Sein Einkommen an Ruhegehalten, Wittwen- und Waiſengehalten.
8. Sein ſonſtiges, unter 1—7 nicht genanntes Einkommen.
9. Die Summe dieſer einzelnen Theile ſeines reinen Einkommens.

Die Erklärung iſt vom Steuerpflichtigen zu unterzeichnen.

Die Art. 3 bezeichneten Steuerpflichtigen ſind nur ſchuldig, das nach dieſer Geſetzesſtelle zu verſteuernde Einkommen in der Erklärung zu verzeichnen.

Art. 11.

Wer auf eine Befreiung von der Einkommensſteuer auf den Grund der im Art. 4, Ziffer 2—4 enthaltenen Beſtimmungen Anſpruch macht, hat dies ſeiner Erklärung beizufügen.

Art. 12.

Wer ſeine Erklärung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht abgibt, wird durch den Steuermahner, unter Anberaumung einer letzten Friſt von drei Tagen, auf ſeine Koſten hieran erinnert.

Nach fruchtloſem Verlaufe dieſer letzten Friſt ſetzt der Schatzungsrath auf den Antrag des Steuerperäquators die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen feſt.

Art. 13.

Der Schatzungsrath trägt die schriftlichen oder mündlichen zu Protocoll genommenen Erklärungen nach der Zeitfolge der Einreichung in ein Verzeichniß ein, und läßt diesen Eintrag vom Steuerpflichtigen oder seinem Stellvertreter unterzeichnen.

Er schreitet sofort unter Mitwirkung des Steuerperäquators zur Prüfung der Erklärungen.

Wo sich kein Anstand ergibt, wird das vom Steuerpflichtigen angegebene Gesammteinkommen (Art. 10, Ziff. 9) in das Catafter aufgenommen.

Hält der Schatzungsrath Berichtigungen oder Erhöhung der Ansätze für gerechtfertigt, so setzt er den Steuerpflichtigen davon in Kenntniß, unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen zu etwaiger mündlicher Einsprache.

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder nach fruchtlosem Ablaufe der gesetzten Frist setzt der Schatzungsrath die Summe fest, mit welcher der Steuerpflichtige in das Catafter aufgenommen werden soll.

Das Gleiche geschieht nach Ablauf der im Art. 12 gesetzten Frist bezüglich der Säumigen.

Art. 14.

Das hierauf gegründete Catafter der Einkommensteuer muß nach seiner Vollendung vierzehn Tage hindurch zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt werden.

Art. 15.

Gegen die vom Schatzungsrathe beschlossenen Ansätze kann nach dem besondern Gesetze über die Aufstellung der Cataster und über Steuerschwurgerichte Berufung an das Steuerschwurgericht ergriffen werden.

So lange eine abändernde Entscheidung des Letzteren nicht ergangen ist, muß auf die Verfallzeit die Steuer nach den vom Schatzungsrathe beschlossenen Ansätzen entrichtet werden, vorbehaltlich der Rückerstattung, falls auf eine rechtzeitig ausgeführte Berufung das Steuerschwurgericht eine abändernde Entscheidung erläßt.

Art. 16.

Wer Einkommenstheile, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, in seiner Erklärung verschweigt, oder den Schatzungsrath oder das Steuerschwurgericht durch irrige Angaben getäuscht hat, oder endlich als Säumiger (Art. 12) mit einem geringeren, als dem seinem Bezuge entsprechenden, oder mit gar keinem Einkommen in das Catafter aufgenommen worden, und deßhalb mit einer geringeren als der gesetzlichen oder gar keiner Steuer angelegt worden ist, verfällt neben Nachzahlung des Unterschiedes, welcher zwischen der gesetzmäßigen und der in Ansatz gekommenen Steuer besteht, in die Strafe des vierfachen Betrages dieses Unterschiedes, beziehungsweise des ganzen Steuerbetrages, sofern gar kein Ansatz erfolgt war. Wird das Vergehen erst nach dem Tode des Schuldigen entdeckt, so kann gleichwohl neben der noch nicht verjährten, jedenfalls nachzuzahlenden Steuer auch die gesetzliche Strafe aus dem Nachlasse erhoben werden, sofern die Bestrafung selbst nicht verjährt ist.

Sowohl der Steuerperäquator als die Mitglieder des Schatzungsrathes, ingleichen der Amtsrevisor, welcher im Falle von Vermögensinventuren von der Einkommensteuererklärung Einsicht zu nehmen hat, sind verpflichtet, derartige Gesetzesübertretungen zur Kenntniß der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramtes) zu bringen.

Art. 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in Wirksamkeit, sobald durch ein anderes Gesetz andere Abgaben in gleichem Betrage aufgehoben sein werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

durch höchste Ordre vom 18. Juli

den Major von Dorat vom ersten Dragonerregimente, auf den Grund der Entscheidung der Superarbitrirungscommission für Officiere und Kriegsbeamte in den Ruhestand und zur Suite der Reiterei zu versetzen.

ferner durch höchste Ordre vom nämlichen Tage:

den Lieutenant Cassinone vom Leibinfanterierigimente zum Oberlieutenant zu befördern,

und den Major Bosir vom zweiten Dragonerregimente zum ersten Dragonerregimente zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Wilhelm Trefurt von Mannheim betreffend.

Durch Beſchluß vom heutigen, Nr. 6561, wurde dem Rechtspracticanten Wilhelm Trefurt von Mannheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz ebendaſelbſt zu nehmen.

Carlsruhe, den 20. Juli 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stößer.

Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien.

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 18. d. M.

den von Seiten der Markgräflich badiſchen Standesherrſchaft erfolgten Präſentationen des Decans und Pfarrers Athanaſius Stör zu Mimmenhauſen auf die katholiſche Pfarrei Weildorf, Amts Salem und des Pfarrverweſers Wasmer zu Memmingen auf die katholiſche Pfarrei Riedheim, Amts Blumenfeld,
die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Bei dem Bezirksamte Baden iſt die Stelle eines Aſſeſſors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen drei Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden und ſich zugleich darüber auszuweiſen, daß ſie die engliſche und franzöſiſche Sprache geläufig ſprechen.

Die katholiſche Pfarrei Saig, Amts Neuſtadt, mit einem beiläufigen Einkommen von achthundert Gulden, worauf jedoch ein ſeit dem 26. Juni 1845 laufendes zu vier Procent verzinsliches Proviſorium von zweiundfünfzig Gulden vier Kreuzer für Zehntablöſungskoſten ruht, wird abermals zur Beſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Ritter iſt die katholiſche Pfarrei Bombach, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von eintauſend einhundert Gulden erlediget, worauf an Laſten ruhen:

a. Zehntablösungskosten zu fünf Procent verzinslich, im Betrage von sechzig Gulden dreißig Kreuzer,
b. an zu fünf Procent verzinslichen Bodenzins-Capitalien zweiundvierzig Gulden und
c. an zu vier Procent verzinslichen Pfarrhauskosten achthundert sechzig Gulden elf Kreuzer, zusammen neunhundert zweiundsechzig Gulden einundvierzig Kreuzer, zu deren Abzahlung dem künftigen Pfründnießer ein fünfzehnjähriges Provisorium wird bestimmt werden.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXXV., sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als auch bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, wird zur Besetzung mit einem Einkommen von sechshundert Gulden wiederholt ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Den 11. l. M.

zu Baden, Canzlist Heilig bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke.

Nr. LIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Sonntag den 30. Juli 1848.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: Die Aufnahme eines Capitals von 2½ Millionen Gulden für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Aufnahme eines Capitals von 2½ Millionen Gulden für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe betreffend.

Unter Hinweiſung auf das Geſetz vom 26. d. M. (Regierungsblatt Nr. LI.), welches die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe ermächtigt, ein Capital von 2½ Millionen Gulden gegen unterpfändlich geſicherte Obligationen aufzunehmen, wird bekannt gemacht:

1. Das aufzunehmende Anlehen wird im Wege der Soumiſſion begeben, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

   Es kann, wie auf das ganze Anlehen, ſo auch auf Theile deſſelben im Betrage von fünf oder mehrmal hunderttauſend Gulden geboten werden.

2. Die Concurrenten werden eingeladen:

   Donnerſtag den 10. Auguſt d. J., Vormittags 9 Uhr

   im Sitzungsſaale des Finanzminiſteriums perſönlich oder durch Bevollmächtigte ihre Soumiſſionen verſchloſſen einzureichen. Die Soumiſſionen müſſen nach dem unter Nr. 1 anliegenden Formulare verfaßt ſein. Jede weſentliche Abweichung davon hat die Nichtberückſichtigung der Soumiſſion zur Folge.

   Wenn mehrere Perſonen zur Abgabe einer Soumiſſion ſich vereinigen, ſo ſind ſie für die Erfüllung der durch dieſelbe eingegangenen Verbindlichkeiten ſammtverbindlich. Sie haben für die Beſorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geſchäfte einen Bevollmächtigten dahier aufzuſtellen.

   Die Aufſtellung eines ſolchen kann die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe auch dann fordern, wenn der Unternehmer eine einzelne Perſon, aber nicht hier wohnhaft iſt.

3. Nach 10 Uhr wird keine Soumiſſion mehr angenommen.

   Um 10 Uhr werden die Soumiſſionen eröffnet, dann wird ſogleich über die Gebote berathen und noch an demſelben Tage ſpäteſtens Abends 6 Uhr die Entſchließung verkündet.

Jeder Soumittent bleibt an ſein Gebot gebunden, bis die Nichtannahme deſſelben von der Regierung erklärt iſt.

4. Als Unterpfand für das ganze Anlehen wird die eine eigene Gemarkung bildende, in zwei nahe beiſammen gelegenen Stücken beſtehende, von der Bruchſal-Grabener Allee bis an die Gemarkung Reilingen ſich erſtreckende Domäne „Lußhardt“, welche

19551 Morgen 51 Ruthen Hochwald und
809 „ 122 „ Feld

zuſammen 20360 Morgen 173 Ruthen

enthält und bei dem niederen Anſchlage von 250 fl. für den Morgen einen Werth von 5,090,108 fl. hat, mit dem Vorbehalte eingeſetzt, daß ein Theil, höchſtens ein Zehntel der Waldfläche — unbeſchadet des Unterpfandsrechts der Gläubiger am Grund und Boden — zum Zwecke der landwirthſchaftlichen Benutzung ausgeſtockt werden darf.

5. Der Gläubiger kann ſich für das Anlehen 5procentige oder 4½procentige Partialobligationen bedingen, welche nach dem unter Nr. 2 anliegenden Formulare verfaßt werden.

Die Partialobligationen werden auf den Inhaber ausgefertigt, welcher ſie bei der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe auf ſeinen Namen einſchreiben laſſen kann.

Die Summen, auf welche die Partialobligationen und wie viele von jeder Gattung ausgefertigt werden ſollen, beſtimmt das Finanzminiſterium unter billiger Berückſichtigung der Wünſche des Anlehensunternehmers.

6. Der Zins der Partialobligationen beginnt mit dem 1. Dezember d. J. und wird halbjährlich am 1. Juni und 1. Dezember bei allen Großh. Staatscaſſen und in Frankfurt a. M. bei dem damit beauftragt werdenden Bankhauſe gegen Ablieferung der Coupons koſtenfrei und ohne Abzug bezahlt.

7. Der Darleiher hat die volle Summe von 2½ Millionen Gulden in grober ſüddeutſcher Münze koſtenfrei an die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu bezahlen. Er erhält für dieſe ganze Summe nach Maaßgabe ſeines Gebots Partialobligationen.

Er zahlt das Darlehen im Laufe dieſes Jahres in Summen von beliebiger Größe gegen jeweilige Ausfolgung einer entſprechenden Anzahl von Partialobligationen dergeſtalt ein, daß mindeſtens je ein Fünftel zu Ende des Monats Auguſt d. J. und jedes der folgenden vier Monate einbezahlt iſt.

Er zieht von den Einzahlungen vor dem 1. Dezember d. J. den Zins der die baare Einzahlung deckenden Partialobligationen vom Zahlungstage bis Ende November ab. Von den Einzahlungen im Dezember zahlt er der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe den auf den auszufolgenden Partialobligationen haftenden Stückzins vom 1. Dezember an bis zum Zahlungstage baar mit dem Kapitale.

8. Der Soumittent ſtellt zur Sicherheit der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit vor Eröffnung der Soumiſſionen eine dem zehnten Theile des Darlehens gleichkommende Caution durch fauſtpfändliche Hinterlegung von Schuld-

ſcheinen bei der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe, von welcher bei jeder Einzahlung der entſprechende Theil zurückgegeben wird.

Als Fauſtpfand werden nur angenommen:

1. badiſche Staatspapiere,
2. auf Inhaber lautende Staatspapiere anderer zum deutſchen Reiche gehörigen Staaten,
3. auf Inhaber geſtellte Schuldpapiere badiſcher Standes- und Grundherren,

alle dieſe Papiere in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt a. M. beſtehenden Curſe über Abzug von 10 Procent.

Wenn der Curs dieſer Papiere um 3 oder mehr Procente ſinkt, ſo hat der Anlehensunternehmer die Deckung ſogleich zu ergänzen.

Die Cautionspapiere müſſen ſpäteſtens am 9. Auguſt mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichniſſe der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe übergeben werden.

9. Erfolgt die Einzahlung nicht auf die unter 7 beſtimmte Zeit, ſo hat die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe das Recht, vom Ablaufe der geſetzten Friſten an den bedungenen Zins von dem nicht rechtzeitig einbezahlten Nominalcapitale zu verlangen. Wird die Zahlung um 15 Tage verzögert, ſo ſteht ihr ohne vorgängige Aufforderung zur Zahlung die Befugniß zu, die Partialobligationen, welche der Anlehensunternehmer hätte in Empfang nehmen ſollen, auf Rechnung deſſelben in beliebiger Weiſe zu verwerthen und in ſo weit der Erlös für Capital, Zinſen, Koſten und Schaden nicht zureicht, ſich an das Fauſtpfand zu halten.

Dabei wird feſtgeſetzt, daß Carlsruhe als erwählter Wohnſitz zum Vollzuge des Anlehensvertrags im Sinne des §. 19 der Prozeßordnung für beide Parthien gilt.

10. Der Soumittent bietet:
    a. mit der Bedingung, daß dem Gläubiger kein Aufkündigungsrecht zuſteht; er kann aber nebſtdem
    b. auch mit der Bedingung bieten, daß der Gläubiger berechtigt iſt, nach 5 Jahren, vom 1. Dezember d. J. an gerechnet, mit halbjähriger Friſt aufzukündigen.

11. Zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond feſtgeſetzt, welcher im erſten Jahre ein halbes Procent des Nominalcapitals beträgt und bis zur vollſtändigen Heimzahlung jährlich mit ſechs Procent ſeines Betrags anwächst.

Im Falle den Gläubigern ein Aufkündigungsrecht zugeſtanden wird, dient der Tilgungsfond zunächſt zur Abzahlung der von den Gläubigern aufgekündigten Obligationen.

In ſo weit er hierzu nicht erforderlich iſt, wird mit demſelben alle 5 Jahre eine durch das Loos zu beſtimmende, entſprechende Anzahl der übrigen Obligationen um den Nominalbetrag eingelöst. Die Ziehung dieſer Obligationen geſchieht 6 Monate vor der Rückzahlung.

Die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe hat, ſo fern von den Gläubigern nicht mehr aufgekündigt wird, ihre Verbindlichkeit zur Tilgung jeweils erfüllt, wenn je nach 5 Jahren der Tilgungsfond der Vergangenheit vollſtändig verwendet iſt.

12. Nach 5 Jahren, vom 1. Dezember d. J. an gerechnet, hat die Eiſenbahnſchuldentilgungs-

caſſe das Recht, das Anlehen in größerem Maaße — ganz oder theilweiſe — jederzeit mit halbjähriger Friſt aufzukündigen. Bei einer ſolchen theilweiſen Aufkündigung ſind die rückzuzahlenden Partialobligationen, wie bei der Verwendung des Tilgungsfonds, durch das Loos zu beſtimmen.

13. An der Verlooſung der Partialobligationen zum Zwecke ihrer Rückzahlung werden die auf verſchiedene Summen geſtellten Obligationen nach dem Verhältniſſe des Geſammtnominalcapitals jeder Claſſe Theil nehmen.

Die Ziehung geſchieht öffentlich in Gegenwart einer Großh. Commiſſion nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung.

Die Aufkündigung der zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen von Seite der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe wird als geſchehen betrachtet, wenn ſie durch das Regierungsblatt verkündet iſt.

14. Die rückzuzahlenden Kapitalbeträge können nach Wahl der Gläubiger bei der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe dahier, bei den Kreiscaſſen zu Freiburg oder Mannheim, oder in Frankfurt a. M. bei dem mit der Zahlung der Zinſen beauftragt werdenden Bankhauſe erhoben werden.

15. Die Großherzogliche Regierung und die ſtändiſche Commiſſion entſcheiden gemeinſchaftlich, ob ein Gebot und welches angenommen werden ſoll.

Sie geben demjenigen Gebote den Vorzug, welches ſie als das vortheilhaftere für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe anſehen.

Bei gleichen Bedingungen geht das höhere Gebot vor.

Bei gleichen Geboten auf das ganze Anlehen unter den nämlichen Bedingungen entſcheidet das Loos den Vorgang.

Gebote auf Theile des Anlehens ſtehen den Geboten auf das ganze Anlehen nach, wenn ein annehmbares Gebot auf das ganze Anlehen gemacht wird.

Wenn die gleichen Gebote auf Theile des Anlehens die ihnen zufallende Anlehensſumme überſteigen, ſo werden ſie im Verhältniſſe ihres Geſammtbetrags zu der ihnen zufallenden Anlehensſumme herabgeſetzt.

Carlsruhe, den 28. Juli 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Anlage 1.

Soumission

auf das ganze Anlehen der großherzoglich badiſchen Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 2½ Millionen Gulden.

Der Unterzeichnete (*) . . . . . macht ſich verbindlich, der Großherzoglich Badiſchen Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe die baare Summe von zwei und einer halben Million Gulden, welche ſie nach dem Geſetze vom 26. Juli 1848 (verkündet durch das Großherzogliche Regierungsblatt Nr. LI.) durch ein Anlehen aufzunehmen ermächtigt iſt, gegen Ausfolgung einer entſprechenden Anzahl von fünf (vier und ein halb) (**) procentigen Partialobligationen

a. (***) unter der Bedingung, daß den Gläubigern kein Aufkündigungsrecht zuſteht, zu dem Preiſe von .... fl. ... kr. ſage ..... Gulden ..... Kreuzer,

b. unter der Bedingung, daß die Gläubiger berechtigt ſind, nach 5 Jahren, vom 1. December d. J. an gerechnet, mit halbjähriger Friſt aufzukündigen, zu dem Preiſe von .... fl. ... kr. ſage ..... Gulden ..... Kreuzer

für je einhundert Gulden Nominalcapital mit Beobachtung aller in der Bekanntmachung des Großherzoglich Badiſchen Finanzminiſteriums vom 28. Juli 1848 (enthalten im Großherzoglich Badiſchen Regierungsblatte Nr. LIII.) feſtgeſetzten Beſtimmungen zu bezahlen.

(****) . . . . . den . . . ten Auguſt 1848.

Unterſchrift.

Soumission

auf ..... fl. an dem Anlehen der Großherzoglich Badiſchen Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 2½ Millionen Gulden.

Der Unterzeichnete (*) . . . . . macht ſich verbindlich, der Großherzoglich Badiſchen Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe die baare Summe von ..... Gulden als Theil jener 2½ Millionen Gulden, welche ſie u. ſ. f. wie oben.

(*) Hier iſt der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des (der) Soumittenten oder die Angabe der Handlungsfirma einzurücken.

(**) Wenn auf 5procentige und auf 4½procentige Partialobligationen geboten wird, ſo iſt für jede Gattung eine beſondere Soumiſſion einzureichen.

(***) Von jedem Soumittenten wird erwartet, daß er unter der Bedingung lit. a. bietet. Wenn er unter der Bedingung lit. b. nicht bieten will, kann er es unterlaſſen.

(****) Ort und Datum.

Anlage 2.

Nummer .....

Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Casse.

(Wappen.)

Partial-Obligation

über

..... Gulden Capital,

als Antheil an dem nach Gesetz vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. LI.) aufgenommenen, unterpfändlich gesicherten Staatsanlehen von zwei und einer halben Million Gulden, welcher mit .... vom Hundert für das Jahr halbjährlich am 1. Juni und 1. Dezember verzinst wird.

Als Unterpfand für das ganze Anlehen ist die eine eigene Gemarkung bildende, in zwei nahe beisammen gelegenen Stücken bestehende,

19,551 Morgen 51 Ruthen Hochwald
und 809 „ 122 „ Feld

zusammen 20,360 Morgen 173 Ruthen enthaltende Domäne Lußhardt, angeschlagen im Durchschnitte zu 250 fl. für den Morgen, im Ganzen zu 5,090,108 fl., mit dem Vorbehalte eingesetzt, daß von der Waldfläche noch ein Theil, höchstens ein Zehntel, unbeschadet des Unterpfandsrechts der Gläubiger am Grund und Boden, zum Zwecke der landwirthschaftlichen Benutzung ausgestockt werden darf. Von den beiden Stücken dieser Domäne grenzt:

das große:

an die Gemarkungen: St. Leon, Reilingen, Altlußheim, Rheinhausen, Oberhausen, Wiesenthal, Bruchsal, Kirrlach, Bruchsal, Hambrücken, Bruchsal, Karlsdorf, Bruchsal, Karlsdorf, Bruchsal, Forst, Weier, Stettfeld, Langenbrücken, Kronau und Mingolsheim;

das kleine:

an die Gemarkungen: Wiesenthal und Bruchsal.

Das große Stück enthält zwei zur Gemarkung Kirrlach gehörige Enclaven fremdes Eigenthum, die eine: Breitefahrwiesen und obere Hammerwiesen, die andere: untere Hammerwiesen genannt.

Das Unterpfandsrecht der Gläubiger ist:

in dem Pfandbuche zu Hambrücken unter dem ten 1848, Band S. Nr.
„ „ „ „ Kirrlach „ „ „ „ „ „ „ „

eingetragen und die Auszüge über diese Einträge sind im Großh. Generallandesarchiv aufbewahrt.

Der Anlehensunternehmer, welchem eine Haupt-Schuld- und Pfandurkunde ausgefertigt worden iſt, tritt alle ſeine Rechte für den durch dieſe Partialobligation verbrieften Antheil am Darlehen dem Inhaber dieſer Obligation durch deren Ausfolgung zu Eigenthum ab.

Gegenwärtige Partialobligation iſt für jeden Inhaber gültig. Sie wird von der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf deſſen Namen eingetragen, auch durch Aufhebung dieſes Eintrags wieder auf den Inhaber geſtellt, und wie geſchehen, auf dem zweiten Blatte dieſer Obligation bemerkt. Der Eintrag des Namens hat die Folge, daß das Capital nur an die zuletzt eingetragene Perſon rechtsgültig bezahlt werden kann.

Es ſind zwanzig halbjährige Coupons beigelegt, nebſt einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der erſten zehn Jahre weitere Coupons von unterzeichneter Caſſe ausgegeben werden.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1848.

Großherzoglich Badiſche Eiſenbahn-Schuldentilgungs-Caſſe.

Caſſier Director Controleur.

(Stempel.) (Stempel.)

Auszug aus dem Geſetze vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. LI.)

Art. 1. Die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe iſt ermächtigt, ſich zur Fortſetzung des Eiſenbahnbaues und zur Rückzahlung erhaltener Vorſchüſſe an die Amortiſationscaſſe durch ein Anlehen auf unterpfändlich geſicherte Obligationen die baare Summe von zwei und einer halben Millionen Gulden zu verſchaffen. Als Unterpfand ſind beſtimmte Domänen einzuſetzen, auf welche jeder einzelne Gläubiger greifen kann, wenn ihm Capital oder Zinſen nicht rechtzeitig bezahlt werden.

Art. 3. Das Unterpfandsrecht der Gläubiger auf die verpfändeten Domänen ſoll in den Unterpfandsbüchern der betreffenden Gemeinden eingetragen, und die Auszüge über dieſe Einträge ſollen im großherzoglichen Generallandesarchive aufbewahrt werden.

Die Obligationen über das Darlehen können von der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe ſtatt des Amtsreviſorats rechtsgiltig ausgefertigt werden.

(Hier wird noch ein Auszug aus dem Anlehensvertrage, beziehungsweiſe aus der Bekanntmachung vom 28. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. LIII.) beigefügt.)

Coupon. Lit. Nro.

Auf 1. 18

..... Gulden

halbjähriger Zins aus fl. Capital vom Anlehen im Jahr 1848 zu 2½ Millionen Gulden.

Zahlbar bei allen Großherzogl. Staatscaſſen und in Frankfurt a. M. bei N. N.

Großh. Bad. Eiſenbahn-Schuldentilgungs-Caſſe.

(Stempel.) N. N.

Digitized by Google

Nr. LIV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 2. Auguſt 1848.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Vollzugsverordnung des Finanzminiſteriums zu dem Geſetze über Aufſtellung der Cataſter und die Errichtung von Steuerſchwurgerichten: Die Schatzungsräthe betreffend.
Todesfall.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Vollzugs-Verordnung.

Die Schatzungsräthe betreffend.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 8. Juli 1848, die Aufſtellung der Cataſter und die Errichtung von Steuerſchwurgerichten betreffend (Regierungsblatt Seite 229 u. f.), ſo weit daſſelbe die Beſtellung von Schatzungsräthen betrifft, wird andurch verordnet wie folgt:

§. 1.

Alsbald nach dem Erſcheinen gegenwärtiger Verordnung und ſpäteſtens innerhalb vierzehn Tagen nach deren Verkündung hat in jeder Gemeinde des Landes der Bürgermeiſter die Wahl der durch das Geſetz vorgeſchriebenen Anzahl von Schatzungsräthen nebſt einer gleichen Anzahl von Erſatzmännern zu veranſtalten und zu dem Ende den Gemeinderath, den engeren Bürgerausſchuß und den Ausſchuß der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker zu verſammeln.

§. 2.

Sowohl die Einladung zur Wahl, als der Wahlact ſelbſt geſchieht — mit den der Verſchiedenheit der Verhältniſſe entſprechenden Abänderungen — in der für die Wahl der Gemeinderäthe vorgeſchriebenen Form.

Die Stimmgebung iſt ſohin eine geheime und es müſſen mindeſtens zwei Drittel der Wahlberechtigten Stimmzettel abgegeben haben.

§. 3.

Die Wahl der Schatzungsräthe (Art. 3) und ihrer Erſatzmänner (Art. 4) geſchieht ungetrennt in Einer Wahlhandlung.

Auf jedem Stimmzettel ſind deßhalb aus jedem der im Art. 3 des Geſetzes genannten Stände doppelt ſo viele Perſonen in Vorſchlag zu bringen, als in der betreffenden Gemeinde nach den Beſtimmungen des eben genannten Art. 3 Mitglieder in den Schätzungsrath zu wählen ſind.

Es ſind demgemäß nach Art. 3 und Art. 4, Satz 1 im Ganzen zu wählen:

1. in Gemeinden bis zu 500 Seelen einſchließlich:
   a. aus dem Stande der Grundeigenthümer Vier;
   b. aus dem Gewerbe- oder Handelsſtande Zwei;
   c. aus dem Stande der vorzugsweiſe vom perſönlichen Verdienſte oder von Renten Lebenden Zwei;
2. in Gemeinden über 500 und bis zu 1500 Seelen einſchließlich:
   a. aus dem Stande der Grundeigenthümer Vier;
   b. aus dem Gewerb- oder Handelsſtande Vier;
   c. aus dem Stande der vorzugsweiſe vom perſönlichen Verdienſte oder von Renten Lebenden Vier;
3. in Gemeinden über 1500 und bis zu 5000 Seelen einſchließlich:
   a. aus dem Stande der Grund- oder Häuſerbeſitzer Vier;
   b. aus dem Gewerbſtande Vier;
   c. aus dem Handelsſtande Vier;
   d. aus dem Stande der vorzugsweiſe vom perſönlichen Verdienſte oder von Renten Lebenden Vier;
4. in Gemeinden über 5000 Seelen:
   a. aus dem Stande der Grund- und Häuſerbeſitzer Vier;
   b. aus dem Gewerbſtande Vier;
   c. aus dem Handelsſtande Vier;
   d. aus dem Stande der vorzugsweiſe vom perſönlichen Verdienſte Lebenden Vier;
   e. aus dem Stande der vorzugsweiſe von Zinſen und Renten Lebenden Vier.

Die Seelenzahl einer Gemeinde bemißt ſich jederzeit nach der neueſten allgemeinen amtlichen Volkszählung, dermalen nach der Zählung vom December 1846.

Iſt einer der mit den Buchſtaben a. b. c. d. e. bezeichneten Stände in einer Gemeinde gar nicht vorhanden, ſo fällt nach dem vorletzten Satze des Art. 3 die Wahl von Perſonen aus dieſem Stande weg, ohne daß deßhalb aus einem andern Stande mehr als die oben bezeichnete Anzahl gewählt werden darf.

§. 4.

Damit den Wahlberechtigten die Fertigung ihrer Stimmzettel erleichtert werde, ſind mindeſtens zwei Tage vor der Wahl im Gemeindehaus thunlichſt vollſtändige Verzeichniſſe der Wählbaren — für jeden der im vorhergehenden Paragraphen mit Buchſtaben bezeichneten Stände geſondert aufgeſtellt — zur Einſicht der Wahlberechtigten aufzulegen.

Dieſe Verzeichniſſe ſind, ſo weit es die Grund- und Häuſerbeſitzer, den Handels- und Gewerbſtand betrifft, aus dem Ortsſteuerregiſter unter Anleihung der unmittelbar an die Oberein-

nehmerei zahlenden Steuerpflichtigen, so weit es die vom persönlichen Verdienste Lebenden betrifft, aus den Classensteuerregistern unter Anreihung derjenigen nicht zünftigen Gewerbsteuerpflichtigen, welche kein Betriebscapital besitzen und nur ihren persönlichen Verdienst versteuern, zu fertigen. Das Verzeichniß der von Renten und Zinsen Lebenden ist vom Gemeinderathe zunächst nach seiner Kenntniß von dem Vorhandensein solcher Personen zu fertigen.

§. 5.

Zum Zwecke der Vervollständigung des Verzeichnisses der vom persönlichen Verdienste Lebenden durch diejenigen Personen, welche einer directen Besteuerung bisher noch nicht unterlagen, durch das Gesetz über die wachsende Einkommensteuer aber wegen ihres Einkommens aus persönlichem Verdienste dieser unterworfen werden, ist nach vorgängiger Bekanntmachung eine Liste zur Einzeichnung der Namen, des Standes der Wohnung und des Einkommens aus persönlichem Verdienste durch die betreffenden Personen während zwei Tagen auf dem Gemeindehause aufzulegen.

Das Gleiche hat mit einer weiteren Liste hinsichtlich der durch das Gesetz über die Capitalsteuer steuerpflichtig werdenden Personen zu geschehen.

§. 6.

Niemand kann in mehr als einem dieser Verzeichnisse eingetragen werden.

Wo Zweifel darüber entstehen, in welches Verzeichniß ein Steuerpflichtiger, beziehungsweise Wählbarer einzutragen ist, der nach Besitz oder Geschäft mehreren der im Art. 3 des Gesetzes genannten Ständen angehört, da entscheidet die Höhe der Steuer, welche er in der einen oder in der andern Eigenschaft entrichtet. Betreibt z. B. ein Grund- (Häuser-) besitzer, der an Grund- und Häusersteuer jährlich 20 fl. Steuer entrichtet, zugleich ein Gewerbe, wovon er jährlich 15 fl. Steuer entrichtet, so ist derselbe in das Verzeichniß der Grundbesitzer einzutragen und in jenem der Gewerbtreibenden wegzulassen.

In Städten von mehr als 1500 Seelen sind in das Verzeichniß der Handelsleute nur solche Personen einzutragen, welche nach den bestehenden gewerbspolizeilichen Vorschriften als eigentliche Handelsleute anerkannt sind. Gewerbsteuerpflichtige dagegen, welche nur wegen eines mit ihrem Gewerbe verknüpften Handelszweiges, im Steuerregister als Handelsleute aufgeführt sind, ohne zu den concessionirten Handelsleuten zu gehören, sind, so fern sie ein Betriebscapital versteuern oder einem zünftigen Gewerbe angehören, in das Verzeichniß des Gewerbstandes, andernfalls in jenes der vom persönlichen Verdienste Lebenden aufzunehmen.

§. 7.

Aus den Verzeichnissen sind zu streichen, beziehungsweise wegzulassen alle diejenigen, welche

1. nicht dem männlichen Geschlecht angehören;
2. das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. nicht das Staatsbürgerrecht besitzen;
4. noch nicht ein volles Jahr ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben;
5. entmündigt oder mundtodt sind;
6. eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben.

§. 8.

Auf die zur Wahl festgesetzte Stunde versammeln sich der Bürgermeister, der Gemeinderath, der engere Bürgerausschuß, der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker und der Rathschreiber in der zur Vornahme der Wahl bestimmten Oertlichkeit.

Der Bürgermeister macht bei Eröffnung der Verhandlung unter Verlesung der Art. 2, 3, 4 und 5, Satz 1, des Gesetzes und des voranstehenden §. 7 auf die zur Wählbarkeit in den Schatzungsrath und zu Ersatzmännern erforderlichen Eigenschaften aufmerksam und bestimmt sodann, unter Verlesung der der Seelenzahl der Gemeinde entsprechenden Stelle des §. 3 gegenwärtiger Verordnung, wie viele Wählbare jedes Standes auf dem Stimmzettel zu verzeichnen sind.

Auf den Stimmzetteln selbst sind die in Vorschlag Gebrachten nach den im §. 3 oben mit Buchstaben bezeichneten Ständen gesondert aufzuführen, in der Art, daß zuerst vier Wählbare aus dem Stande der Grund- (Häuser-) besitzer eingeschrieben werden, dann jene aus dem Gewerb- und Handelsstande u. s. w.

§. 9.

Das Ergebniß der Wahl ist für jeden der im §. 3 gesondert aufgeführten Stände, aus welchen der Schatzungsrath zusammengesetzt sein soll, für sich zu betrachten.

Innerhalb jedes dieser Stände bezeichnet die relative Stimmenmehrheit diejenigen Vier (Zwei) Personen, welche zu Schatzungsräthen und Ersatzmännern aus diesem Stande gewählt sind.

Unter den Gewählten selbst entscheidet die höhere Stimmenzahl, welche derselben in den Schatzungsrath treten und welche dagegen die Ersatzmänner bilden.

Bei vorkommender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Hiernach treten diejenigen zwei Grundeigenthümer (Grund- oder Häuserbesitzer), welche die meisten Stimmen erhalten haben, in den Schatzungsrath; die beiden nach der Stimmenzahl zunächst folgenden sind die Ersatzmänner.

In gleicher Weise ist es bei den übrigen Ständen zu halten.

Hat ein Angehöriger eines Standes, z. B. ein Grundeigenthümer, Stimmen zur Vertretung eines andern Standes, z. B. des Gewerbstandes erhalten, so werden diese Stimmen nicht gezählt.

Befindet sich unter den durch Stimmenmehrheit Gewählten eine nach dem Gesetz nicht wählbare Person, so muß die Wahl bezüglich des Standes, für dessen Vertretung sie stattfand, wiederholt werden.

§. 10.

Alsbald nach dem Schlusse der Wahlhandlung, wo möglich noch am nämlichen Tage, läßt der Bürgermeister die Gewählten vorrufen, eröffnet denselben die auf sie gefallene Wahl und nimmt ihre Erklärungen über die Annahme oder Nichtannahme derselben zu Protocoll.

Die die Wahl Annehmenden sind zum Behufe der Verpflichtung dem Oberamte anzuzeigen.

Im Falle der Ablehnung sind die Entschuldigungsgründe ebenmäßig zu Protocoll zu nehmen und es ist über deren Anerkennung oder Verwerfung der Gemeinderath und Bürgerausschuß zu vernehmen, sofort das Protocoll zur Entscheidung dem Oberamte vorzulegen.

§. 11.

Das Oberamt entscheidet nach vorgängigem Benehmen mit der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) über die Zulässigkeit der Entschuldigungsgründe.

Werden dieselben als zulässig erkannt, so entläßt das Oberamt den Gewählten seiner Verbindlichkeit und ordnet die Ersatzwahl an.

Werden dieselben verworfen, so ist der Gewählte, unter Hinweisung auf die nach Art. 4 des Gesetzes auf die Verweigerung der Annahme gesetzte Strafe, hievon in Kenntniß zu setzen und zu einer nochmaligen Erklärung aufzufordern.

Wird die Annahme wiederholt verweigert, so spricht das Oberamt die Strafe aus und ordnet die Ersatzwahl an.

§. 12.

Die Ersatzwahlen geschehen nach denselben Vorschriften, welche für die Hauptwahl gegeben sind, mit dem Unterschiede jedoch, daß nur so viele Wählbare und nur aus denjenigen Ständen zu wählen sind, als Gewählte ausgeschieden sind.

Die durch Ersatzwahl Gewählten treten an die Stelle der Ausgeschiedenen ein, ohne daß ein Nachrücken der Nichtausgetretenen, den Letzteren in der Stimmenzahl nachstehenden, Ersatzmänner statt fände.

§. 13.

Der Bürgermeister, die Schatzungsräthe und die Ersatzmänner sind vom Oberamte handgelübdlich darauf zu verpflichten, daß sie sowohl die ihnen durch das Gesetz vom 8. Juli d. J., Regierungsblatt S. 229 u. f. und die hiezu gehörigen Vollzugsverordnungen, als auch die ihnen durch die einzelnen Steuergesetze auferlegten Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen, die Steuereinschätzung, so weit sie ihnen übertragen ist, mit strenger Unparteilichkeit besorgen und Alles, was ihnen bei ihrem Dienste über die Vermögens- und Familienverhältnisse der Steuerpflichtigen bekannt wird, geheim halten wollen.

§. 14.

Zeigt vor Ablauf der im Art. 5 des Gesetzes bestimmten Dienstzeit ein Schatzungsrath oder Ersatzmann seine Absicht an, auszutreten, so hat er seine Erklärung unter Anführung der etwa vorliegenden Entschuldigungsgründe schriftlich bei dem Bürgermeister einzureichen.

Der Letztere vernimmt über die Zulässigkeit der vorgetragenen Entschuldigungsgründe sowohl den Gemeinderath, als den engeren Bürgerausschuß und legt die erwachsenen Schriftstücke dem Oberamte vor, welches damit nach §. 11 weiter zu verfahren hat.

Der durch die Ersatzwahl Gewählte tritt für die noch übrige Dienstzeit an die Stelle des Ausgetretenen.

§. 15

Ist dagegen durch Tod, Wegzug oder Entlassung (Art. 6 des Gesetzes) der Schatzungsrath unvollständig geworden, so rücken die Ersatzmänner nach und es ist mindestens vier Wochen vor der gewöhnlichen Zeit des Ab- und Zuschreibens eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Gewählten reihen ſich nach ihrer Stimmenzahl den im Dienſte Gebliebenen an.

§. 16.

Iſt nach Art. 5 des Geſetzes die Dienſtzeit des Schatzungsrathes abgelaufen oder hat vor deren Ablauf eine Auflöſung im Ganzen ſtattgefunden, ſo hat der Bürgermeiſter im erſten Falle ſpäteſtens vier Wochen vor dem nächſten gewöhnlichen Ab- und Zuſchreiben, im letzteren Falle binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der ergangenen Verfügung des Finanzminiſteriums nach den für die Hauptwahl oben gegebenen Vorſchriften eine neue Wahl zu veranſtalten.

§. 17.

Der Schatzungsrath iſt in dienſtlicher Beziehung der Steuerdirection untergeordnet und hat deren innerhalb der Beſtimmungen des Geſetzes und der Vollzugsverordnung ergehenden Weiſungen Folge zu leiſten.

Dieſelbe iſt befugt, wegen Verſäumniſſen und Zuwiderhandlungen Zurechtweiſungen zu erlaſſen und Ordnungsſtrafen bis zu fünf Gulden gegen die Schuldigen zu erkennen.

Sie hat zur Ordnung des Geſchäftsganges beim Schatzungsrathe eine Dienſtordnung und bezüglich der dienſtlichen Arbeiten ſelbſt eine Dienſtanweiſung zu erlaſſen.

§. 18.

Als nächſte Gemeinde eines Hofgutes oder einer Waldung mit eigener Gemarkung iſt diejenige anzuſehen, an deren Steuererheber der Eigenthümer, beziehungsweiſe die Inſaßen des Hofgutes oder der Waldgemarkung bis jetzt ihre Steuer entrichtet haben.

§. 19.

Die durch den Art. 18 des Geſetzes angeordnete öffentliche Auflegung der Steuercataſter hat nach vorangegangener Bekanntmachung, ſo fern das gewöhnliche Geſchäftszimmer des Schatzungsrathes hiezu nicht geeignet ſein ſollte, in der zur Verſammlung des Bürgerausſchuſſes gewöhnlich verwendeten Räumlichkeit innerhalb vorbezeichneter beſtimmter Stunden und in ununterbrochener Anweſenheit eines Mitgliedes des Schatzungsrathes oder eines Erſatzmannes zu geſchehen.

Irrthümer, Auslaſſungen u. ſ. w., auf welche bei dieſem Anlaſſe aufmerkſam gemacht wird, ſind von dem anweſenden Mitgliede des Schatzungsrathes in ein Verzeichniß einzutragen und in der nächſten, jedenfalls in der am Schluſſe der Friſt für die öffentliche Auflegung des Cataſters abzuhaltenden Sitzung zur Entſcheidung zu bringen.

§. 20.

Die Dienſtleiſtungen des Bürgermeiſters als Vorſitzender des Schatzungsrathes ſind unentgeldlich.

Die Stellen der Schatzungsräthe und ihrer Erſatzmänner ſind als auf dem Vertrauen der Einwohner beruhende Ehrenämter anzuſehen und es kann für die deßfallſigen Dienſte keine Vergütung angeſprochen werden. Sollten jedoch in beſtimmten Fällen der Bürgermeiſter, Mitglieder

des Schatzungsrathes oder Ersatzmänner zu Verrichtungen außerhalb des Ortes beauftragt werden, so beziehen dieselben in denjenigen Fällen, in welchen Mitglieder des Gemeinderathes unter gleichen Umständen aus der Gemeindecasse eine Vergütung ansprechen könnten, eine gleich große Vergütung aus der Steuercasse.

Jede Gemeinde hat dem Schatzungsrathe jeweils für die Dauer seiner Thätigkeit ein dem Bedürfnisse entsprechendes Geschäftszimmer anzuweisen, für dessen Heizung und Beleuchtung zu sorgen und die erforderlichen Geräthe und Schreibmaterialien zu stellen.

Alle Druckformulare jedoch werden dem Schatzungsrathe auf Kosten der Steuercasse geliefert.

Zur Vorladung der Steuerpflichtigen, so wie zur Besorgung der gewöhnlichen Canzleibedienung ist in der Regel der Ortsdiener gegen eine Gebühr von dreißig Kreuzer aus der Steuercasse für jeden vollen Tag, für welchen seine Thätigkeit vom Schatzungsrathe in Anspruch genommen wird, zu verwenden. Die gleiche Gebühr kann einem anderen zuverlässigen Ortseinwohner bewilligt werden, sofern der Ortsdiener nicht verwendet werden kann.

§. 21.

Da wegen vorgerückter Zeit die Gewerbsteuercataster für 1849 schon in den meisten Orten des Landes nahezu aufgestellt sein werden, so erstreckt sich die Thätigkeit des Schatzungsraths erstmals auf die Classensteuerfassionen, welche im September d. J. bei dem Gemeinderath eingereicht werden und auf das Cataster der Capitalsteuer und der Einkommenssteuer für 1849.

Carlsruhe, den 24. Juli 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Todesfall.

Gestorben ist:

Den 24. Juli

der Präsident der Oberrechnungskammer, Schippel.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 5. August 1848.

Inhalt.

Gesetz, die Ablösung der Weiderechte betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Vereinigung des Eisenbahnamts Freiburg mit dem Postamte daselbst betreffend. Die Aufhebung der Posterpedition Engen betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Uebersicht über den Stand der Feuerversicherungsanstalt betreffend. Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung betreffend. Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend. Das Ergebniß der Prüfung der evangelischen Theologen betreffend.

Dienstledigung. Berichtigung.

Gesetz,

die Ablösung der Weiderechte betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Weiderechte können auf Verlangen der Belasteten gegen Entschädigung der Berechtigten abgelöst werden.

Wird nach §. 136 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 die Ablösung eines Weiderechtes in Waldungen beschlossen, so wird die Entschädigung nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt.

Die Durchfahrtsgerechtigkeit, welche nur zur Ausübung des Weiderechtes besteht, hört mit dessen Ablösung ohne Entschädigung auf (L.R.S. 703).

Auch die Surrogate der Weiderechte können nach diesem Gesetze abgelöst werden, in so fern sie nicht durch Rechtswandlung die Natur einer Abgabe erhalten haben, für welche bereits ein Ablösungsgesetz besteht.

Art. 2.

Die Aufkündigung des Weiderechtes, von welcher an der Berechtigte dasselbe jedenfalls noch drei Jahre lang ausüben kann, geschieht durch eine Notariatsurkunde. Die dreijährige Frist beginnt nur mit Georgi und Michaeli.

Zur Abtragung des Ablösungscapitals werden den Pflichtigen fünf zu fünf Procent verzinsliche Jahrestermine bewilligt, jedoch in der Art, daß alljährlich mindestens Einhundert Gulden in einer Summe an der Ablösungsschuldigkeit abgetragen werden müssen.

Art. 3.

Verzögert sich die Feststellung des Ablösungscapitals, so kann der Berechtigte das Weiderecht mit Ablauf der dreijährigen Aufkündigungsfrist erlöschen lassen, und von hier an bis zur Zahlung des Capitals zugleich Zinse zu fünf Procent fordern.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Von der Befugniß, die Ablösung zu verlangen.

Art. 4.

Ein Theil der Belasteten kann die Ablösung eines Weiderechtes gegen den Willen der übrigen Belasteten verlangen, wenn sein Grundsteuercapital die Hälfte des Gesammtgrundsteuercapitals der mit der Weide belasteten ganzen Fläche beträgt.

Art. 5.

Die Pächter eines Weiderechtes können die Ablösung nicht hindern, sie treten vielmehr nach Umlauf der Aufkündigungsfrist (Art. 2) ohne Entschädigung vom Pachte ab. Der Berechtigte hat jedoch von der Aufkündigung den Pächter innerhalb vier Wochen in Kenntniß zu setzen, und wenn er dies unterläßt, ihn für den demselben aus dieser Unterlassung erwachsenen Nachtheil zu entschädigen.

Art. 6.

Die Nutznießer, Nutzpfandgläubiger und Vorzugsberechtigten, und bei zertheiltem Grundeigenthume die Grundeigenthümer, so wie der Lehensherr, mögen ihre Rechte das Weiderecht oder die belasteten Liegenschaften betreffen, haben kein Einsprachsrecht gegen die Ablösung.

Der jeweilige Stammherr (L.R.S. 577 c. e.) kann durch die übrigen Stammgutsberechtigten und der Lehensbesitzer durch Mitbelehnte oder Lehensfolger in der Ablösung von Weiderechten nicht gehindert werden.

Art. 7.

Die Miteigenthümer eines belasteten Grundstückes können nur dann die Ablösung fordern, wenn sie alle einwilligen (L.R.S. 577 b. d.).

Art. 8.

Die theilweise Ablösung eines Weiderechtes findet nur bei gegenseitigem Uebereinkommen der beiden Betheiligten statt.

Dieser Grundsatz kommt selbst dann zur Anwendung, wenn sich ein Weiderecht auf mehrere Gemarkungen erstreckt.

Ausnahmsweise kann jedoch die theilweise Ablösung eines Weiderechtes, so weit solches auf Wiesen haftet, welche mit einer Wässerungseinrichtung versehen sind oder versehen werden, stattfinden. Wenn aber hierdurch dem Berechtigten die Ausübung der Weideberechtigung auf anderen Grundstücken unmöglich gemacht wird, so steht ihm bis zur Ablösung des gesammten Weiderechtes Kraft Gesetzes ein Durchfahrtsrecht auf den vom Weiderechte befreiten Grundstücken zu, welches sich jedoch auf den Zeitraum beschränkt, in welchem er bisher das Weiderecht auf diesen Grundstücken ausüben durfte.

Art. 9.

Die Anforderung der Ablösung geschieht an den Eigenthümer des Weiderechtes; bei zertheiltem Eigenthum aber an die Nutzeigenthümer, bei Stammgütern an den Stammherrn und bei Schupf- und Erblehen an den Tod- und Erbbeständer.

Zu dieser Anforderung berechtigt sind die Eigenthümer der belasteten Grundfläche, bei zertheiltem Eigenthume der Nutzeigenthümer, bei Lehen der Lehenbesitzer, bei Stammgütern der Stammherr, und bei Schupf- und Erblehen der Tod- und Erbbeständer.

B. Von der Berechnung des Ablösungscapitals.

Art. 10.

Wenn eine Uebereinkunft der Betheiligten über das Ablösungscapital nicht stattgefunden hat so ist die Entschädigung nach dem Reinertrage des Weiderechtes zu bestimmen, den der Berechtigte nach den bestehenden Verordnungen über den Schutz der Cultur von seinem Rechte zu ziehen befugt ist.

Art. 11.

Der Rohertrag des Weiderechtes ist, so weit über denselben Rechnungen, Pachtverträge oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorhanden sind, und sich die Betheiligten darüber vereinigen, daß deren Ergebnisse maaßgebend sein sollen, aus diesen zu entnehmen.

Erfolgt eine solche Vereinigung nicht, so tritt die Schätzung ein, bei welcher die erwähnten Urkunden von den Schätzern benutzt werden können, ohne daß jedoch diese an die Resultate derselben gebunden sind.

Der Berechtigte ist in allen Fällen zur Vorlage solcher Urkunden verpflichtet.

Bei Naturalien sind die ortsüblichen Preise zum Grunde zu legen.

In einem wie im anderen Falle ist der Durchschnitt der der Aufkündigung vorangegangenen letzten fünf Jahre maaßgebend.

Art. 12.

Sollten in einem der letzten fünf Jahre besondere Umstände, wie z. B. eine Viehseuche vor-

gekommen sein, welche dem Berechtigten die Ausübung seines Rechtes entweder überhaupt oder in seinem vollen Umfange unmöglich gemacht oder doch erschwert haben, so ist hierauf bei der Abschätzung geeignete Rücksicht zu nehmen.

Art. 13.

Kommt es zu einer Abschätzung, so ist zu unterscheiden, ob der Berechtigte ein ausschließliches oder nicht ausschließliches Weiderecht hat, und in beiden Fällen, ob das Weiderecht ungemessen oder gemessen ist.

Art. 14.

Hat der Berechtigte ein ausschließliches ungemessenes Weiderecht, so ist es Aufgabe der Schätzer, zu ermitteln, wie viel Stück Vieh der bezeichneten Art auf den belasteten Grundstücken in der gegebenen Zeit, unter Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen über den Schutz der Cultur, ernährt werden können, und wie hoch das Weidefutter für diese Anzahl Weidevieh zu berechnen ist. Darf der Berechtigte sein ausschließliches Weiderecht nur mit einer bestimmten Anzahl Weidevieh ausüben, so findet das Verfahren wie im folgenden Artikel statt.

Art. 15.

Hat der Berechtigte ein nicht ausschließliches, aber gemessenes Weiderecht, so ist zu unterscheiden, ob sich die bestimmte Anzahl Weidevieh in der gegebenen Zeit auf den belasteten Grundstücken vollkommen ernähren kann oder nicht. Im ersten Falle haben die Schätzer zu ermessen, wie groß die Futtermasse sein muß, mit der die bestimmte Anzahl Weidevieh in der gegebenen Zeit ernährt werden kann. Im anderen Falle haben die Schätzer zu ermitteln, wie viel Stück Weidevieh auf den belasteten Grundstücken in der gegebenen Zeit ernährt werden können, und wie hoch das Weidefutter für diese Anzahl Weidevieh zu berechnen ist.

Art. 16.

Ist das nicht ausschließliche Weiderecht ungemessen, und bestehen neben demselben noch andere ungemessene Weiderechte, so wird in Bezug auf die Abschätzung nach Art. 15 verfahren, gleich als ob nur ein ausschließliches ungemessenes Weiderecht bestünde.

Bestehen neben dem nicht ausschließlichen ungemessenen Rechte noch andere gemessene Weiderechte, so ist vor Allem nach Art. 15 auszumitteln, wie viel Weidefutter auf die letzteren kömmt.

Dieses wird von dem Gesammtweidefutter der belasteten Grundstücke in Abzug gebracht, und der Rest für das nicht ausschließliche ungemessene Weiderecht angenommen.

Kommen mehrere gemessene Weiderechte neben einander vor, so werden alle zusammengenommen wie ein gemessenes Weiderecht behandelt.

Können die verschiedenen Berechtigten sich über die ihnen zukommenden Antheile nicht im Wege der Güte vereinigen (Art. 30), so entscheidet darüber der ordentliche Richter.

Art. 17.

Iſt für die Ausübung des Weiderechtes oder für die Zucht des Weideviehes ein beſonderer Tummelplatz erforderlich geweſen, der durch die Ablöſung verloren geht, ſo wird auch der Werth der Benutzung dieſes Platzes abgeſchätzt und dem Rohertrage beigeſchlagen.

Art. 18.

Iſt das Daſein des Weiderechtes oder deſſen Umfang beſtritten (Art. 13), ſo iſt der Streit darüber, ehe das Verfahren wegen Feſtſtellung des Ablöſungscapitals beginnt, in beſonderem Wege gerichtlich auszutragen.

Art. 19.

Von der Pachtrente (Art. 11) kommen in Abzug:

a. die dem Berechtigten obliegenden und dem Pächter nicht zur Pflicht gemachten Gegenleiſtungen an die Belaſteten;
b. ein verhältnißmäßiger Miethzins, wenn dem Pächter die Benutzung der Stallung ohne beſondere Vergütung überlaſſen war;
c. andere ohne beſondere Vergütung gemachte Leiſtungen des Berechtigten an den Pächter.

Art. 20.

Von dem bei der Selbſtbenutzung des Weiderechtes ermittelten Anſchlage des Rohertrages kommen in Abzug:

a. die Gegenleiſtungen des Berechtigten an die Belaſteten;
b. der Aufwand für die Hut des Weideviehes.

Art. 21.

Der nach den vorhergehenden Artikeln berechnete Reinertrag bildet im fünfzehnfachen Betrage das Ablöſungscapital für den Berechtigten.

Ebenſo werden die Surrogate (Art. 1) um den fünfzehnfachen Betrag abgelöst.

C. Von dem Verfahren bei der Ablöſung.

Art. 22.

Auf Antrag von Belaſteten verſammelt der Bürgermeiſter ſämmtliche Beſitzer der belaſteten Güter, um ſie zu vernehmen, ob ſie das Weiderecht ablöſen wollen. Sind wenigſtens zwei Drittheile derſelben erſchienen, und erklärt ſich die nach Art. 4 erforderliche Anzahl für die Ablöſung, ſo wählen ſie aus ihrer Mitte nach relativer Stimmenmehrheit drei bis neun Bevollmächtigte, welche die Ablöſungsverhandlungen in ihrem Auftrage zu beſorgen haben.

Zu einem von den Bevollmächtigten abgeſchloſſenen Vergleiche iſt die Einwilligung der nach Art. 4 erforderlichen Anzahl Belaſteter nöthig, ohne daß es jedoch wegen etwa darunter befindlicher Minderjähriger oder Mundloſer obervormundſchaftlicher Genehmigung bedarf.

Den gewählten Bevollmächtigten ſtellt der Bürgermeiſter eine Urkunde darüber aus:

a. wie viel das Steuercapital der belaſteten Güter betrage;
b. wie viel Beſitzer derſelben ſich für die Ablöſung erklärten, und wie viel das Steuercapital der belaſteten Güter dieſer Letzteren ausmache;
c. daß und welche der Belaſteten von der ſtattgehabten Verſammlung nach Maaßgabe des gegenwärtigen Artikels als Bevollmächtigte gewählt wurden.

Erſtreckt ſich ein Weiderecht über mehrere Gemarkungen, ſo hat die Verſammlung der Belaſteten und die Ausſtellung der Urkunde für deren Bevollmächtigte durch das Oberamt zu geſchehen, und wenn die Gemarkungen zu verſchiedenen Oberamtsbezirken gehören, durch jenes Oberamt, in deſſen Bezirk der größere Theil der belaſteten Güter gelegen iſt.

Art. 23.

Auf Antrag der Bevollmächtigten, welche dabei die im Art. 22 erwähnte Beurkundung und die Urkunde über die alsdann erfolgte Aufkündigung des Weiderechtes (Art. 2) übergeben, beſtimmt das Amtsgericht dem Berechtigten eine unerſtreckliche Friſt von drei Monaten, um

1. eine kurze Darſtellung ſeines Weiderechtes zu liefern,
2. eine Berechnung des Ablöſungscapitals, nach Art. 11, 12, 13, 16, 19 bis 21, ſofern es ihm hiezu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt, vorzulegen.

Dem Berechtigten iſt die Auflage zu dieſen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der geſetzlichen Friſt nicht entſprochen wird, das thatſächliche Verhältniß, auf deſſen Grundlage der Werth der abzulöſenden Berechtigung abgeſchätzt werden kann, durch Erhebungen von Amtswegen auf Koſten des Berechtigten ermittelt werde und der Letztere alsdann das Recht verliere, ſeinerſeits ſich noch auf Rechnungen oder andere Urkunden zu berufen.

Art. 24.

Iſt die Erklärung des Berechtigten eingekommen, oder andernfalls das thatſächliche Verhältniß von Amtswegen ermittelt, ſo ordnet das Amtsgericht unter Mittheilung der Erklärung des Berechtigten an die Bevollmächtigten der Belaſteten, oder bei Ermangelung einer ſolchen Erklärung unter kurzer Zuſammenſtellung des vorläufig ermittelten thatſächlichen Verhältniſſes, und unter Geſtattung der Actencinſicht ſowohl an die Bevollmächtigten der Belaſteten als an den Berechtigten, zur Verhandlung über das thatſächliche Verhältniß und über die Ablöſungsberechnung eine Tagfahrt an, wozu beide Theile unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß der Nichterſcheinende hinſichtlich der in der Erklärung des Berechtigten oder andernfalls in der amtlichen Zuſammenſtellung enthaltenen Thatſachen als geſtändig angenommen werde.

Art. 25.

Die Ernennung der nöthigen Schätzer geſchieht von den Parteien gemeinſchaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Falle in ungleicher Zahl. Werden die Parteien über die Wahl nicht einig, ſo ernennt das Amtsgericht drei Schätzer.

Art. 26.

Das Amtsgericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt an, zu welcher die Schätzer und die Parteien vorzuladen sind. Den Schätzern werden die Acten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Parteien und einer geeigneten Instruction mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der belasteten Weidefläche Einsicht, und fordern von den Parteien die erforderlichen Aufklärungen. Es müssen ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuerveräquation ausgemittelten Steueranschlag des Weiderechtes und ebenso etwa vorhandene Tarationen von den Nachbargemarkungen mitgetheilt werden.

Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protocoll oder schriftlich zu den Acten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe heraus, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

Art. 27.

Alle wegen Festsetzung des Ablösungscapitals stattfindenden richterlichen Verhandlungen, dann die Notariatsurkunden sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung tragen beide Theile gemeinschaftlich, ausnahmsweise aber, wenn auf Antrag des einen Theiles eine zweite Schätzung vorgenommen wird, die Schätzung jedoch kein günstiges Resultat für den Antragsteller geliefert hat, der Antragsteller allein.

Art. 28.

Ist das Ablösungscapital durch gütliche Uebereinkunft festgesetzt, so ist hierüber eine Notariatsurkunde aufzunehmen, und dem Berechtigten sowohl wie dem Belasteten eine Urschrift derselben zu behändigen.

Hat die Festsetzung des Ablösungscapitals in Folge des vom Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens stattgefunden, so ist das Ergebniß durch richterliches Erkenntniß auszusprechen.

Art. 29.

Sind nicht mehr als neun Besitzer der belasteten Güter vorhanden, so können sie, statt nach Art. 22 Bevollmächtigte zu wählen, sich selbst vertreten. Sie können einen Vergleich abschließen, wenn die nach Art. 4 erforderliche Anzahl zustimmt.

Art. 30.

Das Ablösungscapital ist von den einzelnen Güterbesitzern nach Verhältniß des Steuercapitals ihrer belasteten Grundstücke, wenn sie sich nicht über einen anderen Maaßstab vereinigen, zu erheben, und kostenfrei aus einer Hand durch Vorträger an den Berechtigten abzuliefern.

Art. 31.

Die Gemeinden sind ermächtigt, das Ablösungscapital für die Belasteten zu zahlen, und den Rückersatz mit oder ohne Zinsen als Sociallast durch Umlagen auf die Besitzer der belasteten Güter wieder zu erheben.

Art. 32.

Die Besitzer von mit Weide belasteten Schupf- und Erblehen haben das auf diese Güter kommende Ablösungscapital zu leisten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens aber den Ersatz des Ablösungscapitals, einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins, vom Obereigenthümer zu gewärtigen. Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familienangehörige des letzten Besitzers wieder verliehen werden, so hat der neue Lehenbesitzer statt des Obereigenthümers diesen Ersatz zu leisten, so fern der Letztere nicht vorzieht, das Ablösungscapital selbst zu bezahlen, und vom neuen Lehenbesitzer dafür den fünfprocentigen Zins desselben zu fordern.

Art. 33.

Ist die Ablösung von den Belasteten gültig beschlossen, so wird dies vom Amtsgerichte durch die sämmtlichen Kreisanzeigeblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

Art. 34.

Von dem Zeitpunkte dieser öffentlichen und besonderen Bekanntmachung an ist Denjenigen, welche an dem Ablösungscapitale irgend ein Recht zu haben glauben, zur Wahrung desselben eine Frist von drei Monaten unter dem Nachtheile anzuberaumen, daß sie sich sonst lediglich an den Weideberechtigten zu halten haben.

Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind, wenn sie nicht in gütlicher Weise erledigt werden, im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

Art. 35.

So lange diese Frist nicht abgelaufen, ohne daß Ansprüche Dritter angemeldet werden, können die Belasteten das Ablösungscapital, Dritten gegenüber, nicht rechtsgültig an den Berechtigten bezahlen.

Für den zu ermessenden Betrag angemeldeter Ansprüche sammt Zinsen und Kosten ist Zahlungssperre bei den Belasteten anzulegen. Die Belasteten sind jedoch berechtigt, sobald das Ablösungscapital fällig, die Beträge, welche sie schulden, bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder gütlichen Vereinbarung über solche Ansprüche zu hinterlegen.

Sind dergleichen Ansprüche der Summe nach richtig gestellt, so weist das Amtsgericht dem Gläubiger oder dritten Berechtigten die Forderung des Weideberechtigten an die Belasteten oder an die Hinterlegungscasse zu.

Art. 36.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so haben diese einen Vorträger zu bestellen, der an dem Vorträger der Belasteten das Ablösungscapital in Empfang nimmt.

Die Berechtigten selbst haben dasselbe nach dem Verhältnisse des Antheils, den jeder an der Berechtigung hat, unter sich zu vertheilen.

Art. 37.

Wo dieſes Geſetz keine beſonderen Regeln enthält, iſt das gewöhnliche Verfahren der bürgerlichen Proceßordnung zu beobachten; gegen die richterlichen Erkenntniſſe finden die gewöhnlichen Rechtsmittel der nämlichen Proceßordnung ſtatt.

Schlußbeſtimmungen.

Art. 38.

Das Ablöſungscapital genießt mit demjenigen der Zehnten, Gülten und Zinſen das durch das Geſetz vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt Seite 55) beſtimmte Vorzugsrecht. Dieſes Vorzugsrecht ſteht auch der die Ablöſung vermittelnden Gemeinde, wenn und in ſo weit ſie an den Berechtigten Zahlung geleiſtet hat, zu.

Art. 39.

Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit der Weiderechte ſelbſt auf unbeſtimmte Zeit nicht aufgegeben, auch kann nicht im Voraus bedungen werden, daß eine künftige Ablöſung unter Bedingungen ſtattfinden ſolle, welche mit dieſem Geſetze nicht vereinbar wären.

Art. 40.

Der Eigenthümer eines Grundſtückes darf kein Weiderecht als Dienſtbarkeit beſtellen, und eben ſo wenig bei Veräußerung eines Grundſtückes ſich ein Weiderecht darauf vorbehalten.

Art. 41.

Auch iſt ihm nicht erlaubt, das Weiderecht länger als neun Jahre einem Dritten und deſſen Rechtsnachfolger zu überlaſſen. Nach Ablauf dieſer Zeit kann der dießfallſige Vertrag auf gleiche Dauer und ſofort nach je neun Jahren erneuert werden.

Vertragsbeſtimmungen, welche eine längere Dauer als jeweils neun Jahre feſtſetzen, ſind in ſo weit als nicht vorhanden anzuſehen.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf jene Verträge Anwendung, welche zwar vor dem Erſcheinen dieſes Geſetzes abgeſchloſſen worden ſind, aber noch länger als neun Jahre in Kraft bleiben ſollen.

Art. 42.

Die nicht auf einem Dienſtbarkeitsrechte beruhenden Gemeindeweiden hören in zwei Jahren auf, ſofern ſie nicht mit Zuſtimmung der Güterbeſitzer neu eingeführt werden. Auch wenn die Güterbeſitzer einwilligen, findet ihre Einführung in Zukunft nur auf die Dauer von neun Jahren ſtatt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 31. Juli 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 28. v. M.

allergnädigst bewogen gefunden,

der auf den Forstrath Dr. Klauprecht gefallenen Wahl zum Director der polytechnischen Schule dahier für das Studienjahr 1848/49 die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

den Decan und Pfarrer Fecht in Kork, auf sein unterthänigstes Ansuchen, des Decanats der Diöceſe Kork zu entheben, und dieſs Decanat dem Pfarrer Rieger in Willſtett zu übertragen;

den Pfarrer Landwehr zu Oberſchwandorf in den Ruheſtand zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Vereinigung des Eiſenbahnamtes Freiburg mit dem Poſtamte daſelbſt betreffend.

Zufolge höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. d. M., Nr. 1752, wird das Eiſenbahnamt Freiburg mit dem daſelbſt befindlichen Poſtamte vereinigt und dieſer vereinigten Stelle die Benennung „Poſt- und Eiſenbahnamt“ beigelegt.

Die Direction der Poſten und Eiſenbahnen iſt mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 27. Juli 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Buſch.

Vdt. Barbiche.

Die Aufhebung der Poſterpedition Engen betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. d. M., Nr. 1753, iſt die Poſterpedition Engen aufgehoben und der dortige Dienſt mit demjenigen

der Poſthalterei Altdorf vereinigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. Juli 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

Vdt. Barbiche.

Die Ueberſicht über den Stand der Feuerverſicherungsanſtalt im Jahre 1847 betreffend.

Die Ueberſicht über den Stand der Gebäudeverſicherungsanſtalt im Großherzogthume Baden vom 1. Januar bis letzten December 1847 wird in der Anlage *) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Buiſſon.

Die Vornahme der Lehramtscandidaten-Prüfung betreffend.

Die Vornahme der Lehramtscandidaten-Prüfung iſt auf Dienſtag den 3. October d. J., Morgens 8 Uhr, und die folgenden Tage beſtimmt. Diejenigen Candidaten, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugniſſe und eines lateiniſch abgefaßten curriculum vitæ bei dem Oberſtudienrathe ſich zu melden.

Carlsruhe, den 17. Juli 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Schmitt.

Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.

Dem Joſeph Finner von Triberg wurde nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung durch die Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 19. Juli 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

---

*) Die Anlage wird mit der nächſten Nummer ausgegeben.

Das Ergebniß der Prüfung der evangelischen Theologen betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind folgende Theologen durch Beschluß des evangelischen Oberkirchenrathes vom 21. d. M., Nr. 11193, unter die evangelisch-protestantischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

1. Adolph Armbruster von Schiltach,
2. Wilhelm Maurer von Carlsruhe,
3. Carl Wilhelm Friedrich Haaß von Grünwettersbach,
4. Emil Freiburger von Malterdingen,
5. Carl Wilhelm Doll von Lahr,
6. Carl Hagenmeyer von Eulenhof,
7. Heinrich Reinhard von Leutershausen,
8. Ernst Friedrich Hönig von Schallbach.

Carlsruhe, den 27. Juli 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten:
Brunner.

Vdt. Schmitt.

Diensterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Conrad Leber auf die katholische Pfarrei Dingelsdorf, Amts Constanz, ist die katholische Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Einkommen von sechshundert Gulden, auf welchem ein auf 3. Mai der Jahre 1849, 1850 und 1851 zahlbares Provisorium von jährlichen zwölf Gulden sechszehn Kreuzer, vorbehaltlich weiterer Zehntablösungskosten, ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni v. J. (Regierungsblatt Nr. XXV.) bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Berichtigung.

Im §. 9 des Gesetzesentwurfes über Einführung von Schwurgerichten (verkündet im Regierungsblatte Nr. XLVII. vom l. J.), Seite 252, in der 3. Zeile von unten soll es heißen:

„Ergibt sich bei der Theilung der Zahl der Bewohner des Gerichtsbezirkes durch 500 „ein Ueberschuß von 250 oder mehr Bewohnern“ ꝛc.

Beilage zum Regierungsblatte Nr. LV. vom Jahre 1848.

Uebersicht des Zustandes der Gebäudeversicherungs-Anstalt

im Großherzogthume Baden

vom 1. Januar bis letzten December 1847.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rechnung von früheren Jahren:				
5,394	15	1. Cassenrest von voriger Rechnung	5,394	15	—	—
1,015	59	2. Beitragsreste bei Particularverrechnungen	1,015	59	—	—
3,020	57	3. Ersatz	670	—	2,350	57
—	—	4. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Beiträge für's Jahr 1846 von 8 Kreuzer ordentlicher Umlage von 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag — von — Anschlag				
		88,200 fl. 10 kr. im Seekreise . . . . . 65,917,500 fl.				
		117,505 „ 13 „ im Oberrheinkreise . . . . . 88,112,650 „				
		136,696 „ 8 „ im Mittelrheinkreise . . . . . 101,702,700 „				
		99,806 „ 57 „ im Unterrheinkreise . . . . . 74,831,100 „				
441,208	28		439,479	33	1,728	55
		zusammen auf 10. Januar 1846 . . . . 330,563,950 fl.				
		vom vorgehenden Jahre . . . . . 326,220,600 „				
		Vermehrung . . 4,343,350 fl.				
238,254	28	2. aufgenommene Capitalien (Passiva)	238,254	28	—	—
2	20	Rückvergütung zu viel bezahlten Zinsratums	2	20	—	—
184,876	30	3. ausgeliehene Capitalien (Activa) oder bis zur Verwendung zinslich untergebrachter Cassenvorrath	169,000	—	15,876	30
3,788	52	Zinse davon, einschließlich 920 fl. 2 kr. Rest von ferne . . .	3,596	55	191	57
322	48	4. Ersatz	211	41	111	7
352	30	5. Ertrag des Dienstthauses zur Hälfte	352	28	—	2
2,500	—	6. Kaufschillingsrest vom früheren Dienstthaus zur Hälfte . . .	—	—	2,500	—
100	—	Zins davon	100	—	—	—
18	—	7. Geldstrafen	18	—	—	—
		III. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
537,866	23	1. von und für fremde Cassen	537,865	53	—	30
—	—	2. von und für Privatpersonen	—	—	—	—
1,418,721	30	. . . . . Summe	1,395,961	32	22,759	58

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rechnung von früheren Jahren:				
6	20	1. Abschätzungsgebühren.	6	20	—	—
5	—	2. Bureauaversum	5	—	—	—
326	12	3. Abgang an Einnahmsresten.	326	12	—	—
		4. Brandentschädigungen:				
		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		151,301 49 im Seekreise.	95,986	9	55,315	40
		111,734 35 im Oberrheinkreise. . .	86,692	2	25,042	33
		74,984 50 im Mittelrheinkreise . .	59,935	50	15,049	—
		69,623 8 im Unterrheinkreise . .	51,613	40	18,009	28
407,641	22	Summe	294,227	41	113,416	41
		II. Etatrechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Brandentschädigungen				
		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		140,822 26 im Seekreise.	72,232	58	68,589	28
		188,968 9 im Oberrheinkreise. . .	92,753	29	96,214	40
		142,628 10 im Mittelrheinkreise . .	50,560	31	92,067	39
		103,400 23 im Unterrheinkreise . .	25,287	3	78,113	20
575,819	8	zusammen	240,831	1	334,985	7
1,225	27	2. allgemeine Kosten wegen Revision der Gebäudeeinschätzung . . .	1,225	27	—	—
2,680	45	3. Abschätzungsgebühren von Brandschäden	2,654	15	26	30
11,294	45	4. Gebäudeeinschätzungskosten	11,293	24	1	21
7,337	17	5. Einzugsgebühren von Beiträgen	7,337	17	—	—
318,698	51	6. Passivcapitalien	185,471	1	133,227	50
2,814	20	Zinse hieraus	2,814	20	—	—
84,500	—	7. Activcapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	84,500	—	—	—
		8. Besoldungen und Bureaukosten.				
		a. für den großh. Verwaltungsrath:				
		1,650 fl. — kr. Besoldungen . . 1,650 fl. — kr. — fl. — kr.				
		390 „ 13 „ Bureaukosten . . 389 „ — „ 1 „ 13 „				
2,040	13	zusammen	2,039	—	1	13
1,414,392	40	Uebertrag	832,733	58	581,658	42

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
1,414,392	40	. . . . . Uebertrag	832,733	58	581,658	42
		b. für die Cassenverwaltung:				
		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		2,550 — Besoldungen	2,550	—	—	—
		25 — Remunerätion	25	—	—	—
		510 15 Bureaukosten	510	15	—	—
3,085	15	zusammen	3,085	15	—	—
		9. für's Diensthaus zur Hälfte:				
		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		52 6 für bauliche Unterhaltung und Reinigung	52	6	—	—
		53 35 Steuern	53	5	—	30
105	41	zusammen	105	11	—	30
129	21	10. Ersatz	129	21	—	—
93	12	11. Abgang	85	30	7	42
—	—	12. Vorschuß	—	—	—	—
—	—	13. Processkosten	—	—	—	—
		III. Rechnung der uneigentlichen Ausgabe:				
537,866	23	1. an und für fremde Cassen	537,866	23	—	—
—	—	2. an und für Privatversonen	—	—	—	—
1,955,672	32	. . . . . Summe	1,374,005	38	581,666	54
1,418,721	30	. . . . . Betrag der Einnahme	1,395,961	32	22,759	58
536,951	2	. . . . . bleiben	21,955	54	558,906	56
			Cassenrest			
		Die Ausgabsreste betragen . . . . . 581,666 fl. 54 kr.				
		über Abzug				
		der Einnahmsreste . . . . 22,759 fl. 58 kr.				
		und des Cassenrestes . . . . 21,955 „ 54 „				
		44,715 „ 52 „				
		Deficit . 536,951 fl. 2 kr.				
		wovon noch der hälftige Antheil am Diensthause und Werth der Mobilien im Bureau der Cassenverwaltung				
		abgehen . . . . . 16,069 „ 52 „				
		worüber noch an Deficit bleiben . . . . . 520,881 fl. 10 kr.				

Brandentschädigungen.

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	Zahlung kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Aus früheren Jahren:				
See- kreis.	Ueberlingen	Für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	—	—	700	—
		Jacob Beurer zu Goldbach, Gemeinde Ueberlingen	—	—	800	—
		Nicolaus Herbst Wittwe und Fidel Herbst zu Nesselwangen	1,050	—		
		Joseph Mögging zu Unterbach, Gemeinde Owingen	950	—		
		Adlerwirth Wendelin Kretzer zu Nesselwangen .	45	—		
		Ferdinand Keller zu Seelfingen	700	—		
		Die Gemeinde allda	575	—	575	—
		Joseph Schnell „	—	—	450	—
		Paul Schnell „	2,000	—		
	Constanz	Franz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf	—	—	50	—
		Ulrich Merhardt zu Constanz	—	—	8	53
		Mathias Zunftmeister zu Möggingen	—	—	16	55
		Wittwe Rapedius zu Constanz	500	—		
		Kaufmann Gustav Louis Koch allda	2,659	30		
		Kaufmann Poisignon allda	90	—		
		Kaufmann Carl Volterauer	61	15		
		Constantin Renner zu Markelfingen	1,114	21		
		Franz Bonauer zu Allmannsdorf	1,400	—		
	Stockach	Caspar Müller zu Oberschwandorf	—	—	50	—
		Für die Pfarrscheuer zu Aach	—	—	200	—
		Senes Mathes und Xaver Ragg zu Ludwigshafen	—	—	5,531	42
		Carl Schafhäutle zu Nellenburg	—	—	101	33
		Sebastian Thum zu Mühlingen	400	—		
		Anton Schwarz zu Aach	601	24		
		Joseph Brunner zu Zizenhausen	400	—		
		Xaver Rauch allda	400	—		
		Kaufmann Oswald Blank zu Stockach	650	—		
		Gräflich Langenstein'sche Grundherrschaft für's Hammerwerk zu Volkertshausen	—	—	305	21
		Die Kirchenpflege Steißlingen	—	—	695	—
		Eduard Gulde zu Liptingen	6	—		
		Domänenfiscus wegen Karpfenhof zu Winterspüren	2,560	—		
	Hüfingen	Veit Doll Wittwe zu Bräunlingen	—	—	300	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
See- kreis.	Hüfingen	Für die St. Antons-Capelle zu Neuenburg . . .	—	—	200	—
		Mathä Hölderle zu Unadingen	—	—	3	—
		Cölestin Harter zu Riedböhringen	996	—		
		Johann Zierlwagen zu Bräunlingen	170	—		
		Xaver Thoma zu Hüfingen	715	—		
		Joseph Heinemann, Nagler allda	1,000	—		
		Joseph Limberger allda	—	—	145	15
		Joseph Schoffer, Bäcker allda	90	—		
		Nepomuk Hug allda	850	—		
		Paul Werner allda	850	—		
		Joseph Derenbacher allda	99	47		
		Joseph Götz allda	99	47		
		Aloys Greif zu Riedböhringen	75	—		
		Lorenz Ebnet, Zimmermeister zu Unadingen . .	1,040	—		
		Jacob Straub zu Döggingen	775	—		
		Jacob Happle zu Hondingen	60	—		
		Mathä Brenner zu Riedböhringen	50	—		
	Neustadt	Simon Tritschler zu Schollach	44	40		
		Michal Albiez zu Oberlenzkirch	1,973	—		
		Mathä Heitzmann zu Röthenbach, in 2 Zahlungen	771	24		
		Michael Schießle zu Neustadt	1,000	—		
		Carl Fuß, Schuster allda	1,100	—		
		Martin Hoffmaier zu Schwarzenbach	428	—		
		Columban Zimmermann zu Hinterhäusern . . .	875	—		
		Martin Wunderle allda	609	47	609	47
		And. Laule zu Schwarzenbach	650	—		
		Martin Schwörer zu Schollach, in 2 Zahlungen	1,150	—		
	Bonndorf	Für die Kirche sammt Thurm zu Bonndorf . .	—	—	10,000	—
		Für das Pfarrhaus allda	—	—	6,588	15
		Conrad Ragg auf der Glashütte zu Gundelwangen	—	—	650	—
		Augustin Rudolph zu Grimmelshofen	1,125	—		
		Aloys Bernauer zu Wellendingen	350	—		
		Fidel Schuler allda	350	—		
		Philipp Nägele allda	—	—	400	—
		Joseph Joos zu Berau, in 2 Zahlungen . . .	883	—		
		Jacob Isele allda	509	—		
		Franz Joseph Ganter Wittwe	509	—		
		Andreas Tritschler zu Berau, in 2 Zahlungen	1,018	—		
		Fridolin Merk allda	1,325	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	Zahlung kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Seekreis.	Bonndorf	Barth. Scherer zu Berau	529	—		
		Mathias Stamm allda	521	—		
		Aloys Böhler „	509	—		
		Joseph Erni „ in 2 Zahlungen	1,018	—		
		Paul Eckart „	509	—		
		Stephan Rosina „	1,108	—		
		Johann Gersbacher allda, in 2 Zahlungen	928	—		
		Joseph Studer allda	509	—		
		Joseph Selg zu Birkendorf	64	—		
		Joachim Bernauer Wittwe zu Berau, in 2 Zahlungen	1,050	—		
		Xaver Beck allda, in 2 Zahlungen	2,050	—		
		Johann Bachmann allda, ditto	2,600	—		
		Johann Michael Beutler zu Dillendorf, in zwei Zahlungen	1,950	—		
		Fidel Rendler allda, in 2 Zahlungen	3,400	—		
		Helena Morat Wittwe allda, ditto	1,200	—		
		Jacob Singer allda, ditto	1,200	—		
		Franz Anton Wachter zu Riedern	—	—	1,625	—
	Villingen	Verwaltung Rothweil	—	—	1,000	—
		Joseph Grießer, Jacob Krachenfels und Ferdinand Schaaf zu Kappel	—	—	1,435	—
		Nepomuk Hämmerle zu Villingen	—	—	300	—
		Fidel Kehl, Wagner zu Dürrheim	500	—	1,300	—
		Michael Schleicher allda	1,575	—	1,100	—
		Gemeinde Burgberg	—	—	290	—
		Joseph Riedlinger zu Niedereschach	625	—		
		Johann Effinger allda	525	—		
		Sebastian Zink „ in 2 Zahlungen	1,010	—		
		Johann Michael Münch, Schuster zu Klengen	800	—		
		Heinrich Osiander zu Villingen	56	20		
		Johann Rapp zu Stockburg	—	—	2,800	—
		Joseph Haas allda	109	13		
		Lindenwirth Carl Schrenk, in 2 Zahlungen	2,895	—		
		Franz Eigeldinger allda	1,000	—		
		Rößlewirth Joseph Schwörer	13	—		
		Xaver Flaig zu Obereschach	14	—		
		Nepomuk Reichmann allda	8	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Villingen	Johann Georg Lehmann und Barth. Burgbachers Erben zu Erdmannsweiler	325	—	975	—
Radolfzell	Für das Pfarrhaus zu Aach	—	—	230	—
	Joseph Sauter zu Singen	—	—	12	30
	Joseph Auer zu Gailingen in zwei Zahlungen	2300	—		
	Nicolaus Schäfle zu Hausen ditto	300	—		
	Die Großh. Zollverwaltung Randegg	70	—		
Meersburg	Das Spital zu Markdorf, wegen der Trotte	—	—	187	30
	Johann Baptist Amann zu Adelsreuthe	650	—		
	Johann Bürk allda	926	30		
Engen	Gemeinde Emmingen	—	—	100	—
	Georg Schneckenburger, zuvor Anton Bach zu Immendingen	250	—		
	Krispin Leute zu Bittelbrunn	361	30		
	Johann Sauter zu Engen	—	—	1000	—
	Joseph Weckerle allda	600	—		
	Anton Roth allda	—	—	1210	12
	Maria Anna Vielringer, geborene Langenberger zu Aulfingen	144	—		
	Jacob Kunz modo Johann Gut und Ferdinand Kentischer modo Jacob Kunz zu Möhringen	1050	—		
	Joseph Bilger zu Bietingen	—	—	150	—
	Mathä Vogler Wittwe zu Engen	700	—		
	Joseph Anton Werk allda.	—	—	450	—
	Clemens Grumann allda	—	—	450	—
	Steuerper Äquator Fischer allda	—	—	1150	—
	Ph. Rieling Wittwe zu Bittelbrunn	170	26		
	Anton Bosch allda	300	—		
Blumenfeld	Freiherr Ignatz von Hornstein zu Weiterdingen	—	—	16	54
	Andreas Merk zu Blumenfeld modo Johann Meßmer zu Wolterdingen	200	—		
	Obergrenzcontroleur Bögle zu Thengen	63	—		
	Johann Stengele zu Mühlhausen in 2 Zahlungen	125	—		
	Gabriel Schellhammer allda ditto	125	—		
	Conrad Biethinger allda	—	—	900	—
	Nepomuck Haug allda in 2 Zahlungen	700	—		
	Jonas Riede allda „ „ „	900	—		
Mößkirch	Gemeinde Sauldorf, modo Kirchenfabrik allda	—	—	700	—
	Karl Häuptle, Waldhüter zu Schnerkingen	417	30		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Donaueschingen.	Die fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft für das Pfarrhaus zu Fürstenberg	—	—	2800	—
	Die Kirchenfabrik allda	—	—	3100	—
	Johann Heißmann zu Donaueschingen	—	—	12	53
	Altbürgermeister Wölfle und Weber Johann Wölfle zu Offingen	948	45		
	Dieselben	150	—		
	Johann Benz zu Gutmadingen	1088	8		
	Joseph Selb Müller zu Eglingen	—	—	1050	—
	Joseph Engesser zu Hochemmingen	90	—	—	—
	Cornel Hirt zu Aasen	2391	—		
Stetten Heiligenberg Stühlingen	Anton Stenzele zu Schwenningen	211	—		
	Matheus Lohr, Wirth zu Heiligenberg	886	4		
	Johann Maier zu Osteringen	1200	—		
	Joseph Anton Häußler Bierbrauer zu Stühlingen	100	—		
	Joseph Wirth zu Osteringen	900	—		
	Nepomuck Held zu Obereggingen	2770	—		
Salem	Johann Gastmann, Bierbrauer zu Mimmenhausen	740	—	740	—
	Joseph Amann, Silberkrämer allda	1152	—		
	C. Grözinger, Handelsmann zu Reutlingen an Rechtsnachfolger Bürgermeister Ackermann in Mimmenhausen	1950	—		
	Die Gr. Markgräfliche Standesherrschaft Salem wegen des Torkelgebäudes zu Neurach	2527	48		
	Mathäus Fetzer zu Untersteinweiler	24	—		
Pfullendorf	Spitalverwaltung Pfullendorf	—	—	1850	—
	Anton Jörg in der Hubertmühle, Gemeinde Großschönach	1500	—		
	Thomas Schwager zu Sohlenbach, Gemeinde Herdwangen	700	—		
Oberrhein kreis. Waldshut	Jacob Gottstein zu Grünholz	—	—	100	—
	Für die Kirche zu Görwyhl	—	—	1864	—
	Wendelin Mutter zu Hartschwand	300	—		
	Konrad Kaiser modo Joseph Bächle zu Heubach, Gemeinde Bierbronnen	700	—		
	Wendelin Winkler zu Birndorf	350	—		
	Engelbert Schmidt zu Ay	325	—		
	Gemeinde Bannholz für das Schulhaus	—	—	1950	—
	Johann Ebe zu Ay	50	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein- kreis.	Waldshut	Magdalena Müller zu Rohr	800	—		
		Fridolin Brunner zu Rohr	375	—	375	—
		Joseph Kümmele allda in zwei Zahlungen	950	—		
		Joseph Emmenegger allda	400	—	400	—
		Joseph Baumgartner allda	1000	—		
		Fridolin Welte allda	500	—		
		Joseph Kromer Wittwe modo Johann Haltunger zu Engelschwand	500	—		
		Fridolin Schmidt, Zimmermann zu Görwihl	800	—		
	Schopfheim	Johann Jacob Gselliger zu Schlechtenhausen	150	—		
		Friedolin Strutt zu Wies	213	26		
		Johann Georg Ottinger Wittwe zu Eichin, Rechtsnachfolger Johann Glatt	675	—	675	—
		Bartlin Schaubhut allda	950	—		
		Ernst Kuhni allda in zwei Zahlungen	2200	—		
		Jacob Böhringer allda in zwei Zahlungen	2050	—		
		Johann Jacob Leisinger zu Schlechtenhaus	525	—		
		Leonhard Wehrer allda	725	—		
		Bäcker und Bierbrauer Friedrich Kleis	—	—	272	24
		Johann Jacob Würger zu Wies	1450	—		
		Friedrich Tscheulin allda	600	—		
		Christian Giesin allda	600	—		
		Friedolin Dörflinger allda	250	—		
	Schönau	Joh. Steinbrunner, Joh. Hartmann und Mathias Ruch zu Windböllen	—	—	150	—
		Barth. Maier allda	—	—	150	—
		Albrecht Berger und Raimund Wetzel zu Zell	150	—		
		Konrad Donat Kiefer zu Grisberg	1075	—		
		Wendelin Langendorf, Lorenz Wucherer, Lorenz Maier allda	1025	—		
		Mainrad Wucherer Wittwe, Mathias Asall Wittwe zu Altenstein	750	—	2150	—
		Johann Wucherer und Donat Wucherer allda	1985	—		
		Johan Bechtle zu Sonnenmatt in zwei Zahlungen	1050	—		
		Friedrich Bruchsal allda " " "	800	—		
		Andreas Wetzel allda " " "	700	—		
		Joseph Langendorf allda " " "	900	—		
		Joseph Phlipp allda " " "	1000	—		
		Michael Schmidt allda " " "	500	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Schönau	Thomas Asal zu Sonnenmat in zwei Zahlungen	1000	—		
		Joseph Schmidt allda " " "	700	—		
		Anton Philipp allda " " "	800	—		
		Joachim Asal allda " " "	600	—		
		Anton Philipp der Obere allda " " "	600	—		
		Konrad Böhler allda " " "	900	—		
		Andreas Joh. Schubnell zu Todtnaubergrütte	69	3		
	Müllheim	Waffenschmied Eberhard zu Niederweiler	—	—	100	—
		Rathstreiber Friedrich Breitenstein zu Müllheim	—	—	86	32
		Felix Fröhlin zu Buggingen	87	30		
		Johan Jacob Fischer zu Müllheim	1204	10		
		Blumenwirth Maier zu Hügelheim	4161	6		
		Johann Müller allda	77	33		
		Georg Hüttle zu Neuenburg	650	—		
		Augustin Schweizer zu Schweighof	—		760	—
		Friedrich Fuchs, Nagelschmied zu Badenweiler in zwei Zahlungen	680	—		
		Johann Georg Grether allda	400	—		
		Joh. Höllenberger auf dem Feldberg in 2 Zahlungen	1108	2		
		Altbürgermeister Sütterlin allda	54	—		
		Bartholomä Brechtel zu Vogelbach	950	—		
		Ludwig Rueb zu Neuenburg	330	—		
		Kaspar Kappler allda	331	5		
		Andreas und Anton Rueb allda	612	30		
		Karl Papst allda	294	53		
		Peter Grozinger allda in zwei Zahlungen	1500	—		
		Faver Saurer allda	878	35	878	36
		Martin Birle allda	58	—		
		Johann Mohr allda	400	—	400	—
	Staufen	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Belchen	—	—	200	—
		Wendelin und Stephan Riester Wittwe zu Obermünsterthal	341	—		
		Großh. Domänenärar wegen Kirchthurm und Kirche zu Heitersheim	1233	8		
	Landamt Freiburg	Stabhalter Bäsin Reiflen zu Mengen	—	—	190	—
		Martin Schorp oder das Möraliste Kind zu Opfingen	—	—	200	—
		Mathias Schlegel zu Unterlenthal	—	—	150	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Beitrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Landamt Freiburg	Joseph Tritschler zu Unteribenthal	—	—	600	—
		Joseph Helmle zu Werdstein	—	—	100	—
		Joseph Heitzmann auf'm Seelgut, Gemeinde St. Peter	1050	—		
		Andreas Simon zu Sölden	911	11		
		Johann Georg Bott allda	480	10		
		Erzbischöfliche Seminarverwaltung Freiburg wegen der Kirche zu St. Peter	98	—		
		Johann Schupp auf'm Nestelbacherhof, Gemeinde Falkensteig	453	30	453	30
		Andreas Vogt zu Stegen in zwei Zahlungen	2094	—		
	Säckingen	Hammerschmied Maier zu Murg	—	—	115	—
		Andreas Mutter zu Gersbach	—	—	3	39
		Ignaz Reimann zu Herrischried	—	—	300	—
		Fridolin Johann Rösle zu Säckingen	—	—	450	—
		Joseph Perlaz allda	—	—	550	—
		Fridolin Mangold allda	—	—	600	—
		Fridolin Schaubinger allda	450	—		
		Fridolin Sauer allda	—	—	450	—
		Michael Wunderle allda	1200	—	1200	—
		Johann Baumle allda	—	—	1107	—
		Paul Eschachs Wittwe allda	500	—	50	—
		Fridolin Weiß, Taglöhner allda	450	—	150	—
		Wittwe Ruhle allda	—	—	300	—
		Johann Lang allda	400	—		
		Andreas Lang, nun Fridolin Weiß allda	—	—	200	—
		Karl Böckle allda	—	—	250	—
		Ubald Gutmann allda	325	—	325	—
		Lorenz Brutschin allda	154	20		
		Martin und Joseph Tröndle zu Rippolingen	950	—	950	—
	St. Blasien	Joseph Tritschler zu Todtmoos	—	—	100	—
		Gebhard Simon, modo Joseph Tritschler, Joseph Ruf, Anton Maier und Joseph Bächle zu Todtmoosweg	300	—	100	—
		Augustin Zumkeller, modo Friedrich Albiez in der Schwand	577	34		
		Leonhard Köpfer zu Bernaudorf	—	—	250	—
		Sales und Mathä Dietsche zu Vordertodtmoos	575	—		
		Konrad Huber in Schmalenberg	600	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	St. Blasien.	Johann Simon und Joh. Bauer zu Todtmoos .	—	—	800	—
		Ludwig Karl Herr auf dem Laithof zu Wittenschwand	—	—	675	—
		Lorenz Maier zu Horbach, Gemeinde Wittenschwand	750	—		
		Fridolin Albietz zu Oberbildstein, Gemeinde Urberg	650	—		
		Jacob und Agatha Maier zu Bernauhof . . .	775	—	775	—
		Johann Geng zu Höchenschwand in zwei Zahlungen	600	—		
		Mathä Kaiser allda	300	—		
		Sebastian Mayer allda	—	—	600	—
		Benedikt Huber, Schneider zu Oberweschnegg, Gemeinde Tiefenhäusern	275	—		
		Gabriel Litti Wittwe zu Todtmoosschwarzenbach .	350	—		
		Ferdinand Herr zu Wittenschwand in zwei Zahlungen	1200	—		
		Michael Kaiser zu Vordertodtmoos	430	7		
		Die Spinnerei zu St. Blasien wegen der Kohlenscheuer	—	—	64	—
		Johann Mutter zu Fröhnd in drei Zahlungen .	2450	—		
	Breisach	Pankraz Meder zu Burkheim	—	—	50	—
		Ignaz Schmidt Wittwe zu Hartheim	—	—	87	30
		Georg Mößner zu Ihringen	631	2		
	Lörrach	Die Kinder des Johann Häglin zu Fahrnshäusle	200	—		
		Johann Jacob Krämer, Waldhüter zu Hertingen			50	—
		Anton Kuni, nun Alois Winkler zu Schwörstetten und Joseph Uberlin Erben zu Wormbach	750	—	600	—
		Friedrich Eisenreich, Schwarznagler zu Herthen .	—	—	78	—
	Hornberg	Die Gemeinde St. Georgen für die Waschküche	—	—	25	—
		Luzian Möhrle, modo Johann Georg Steiger zu St. Georgen	700	—		
		Johann Fichter zu Remsbach, Gemeinde evangelisch Thennenbronn	100	—		
		Simon Günther zu Gersbach, Gemeinde katholisch Thennenbronn	1800	—		
		Johann Kimminger auf'm ober Falken, Gemeinde evangelisch Thennenbronn	1725	—		

Namen des Amtes,	Kreises.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Hornberg	Simon Zuckschwerdt modo Ph. Haas zu Langenschiltach	1600	—	1600	—
		Johann Moser zu Gutach	—	50		
	Triberg	Für das Scharfrichterhaus zu Triberg	—	—	2	22
		Für das Amthaus allda über bezahlte Reparationskosten	—	—	28	56
		Thomas Nock zu Schönach in 2 Zahlungen	1500	—		
		Johann und Elisabeth Fehrenbach in 2 Zahlungen	950	—		
	Waldkirch	Joseph und Karl Fischer zu Jach modo Nikolaus und Katharina Maier	600	—		
		Johann Willmann zu Wildthal nun der Domänenfiskus	950	—		
		Für die Kirche zu Wiehre	—	—	36	—
		Georg Maier zu Oberwinden in 2 Zahlungen	1200	—		
	Stadtamt Freiburg	Die Zuchthausverwaltung zu Freiburg	—	—	13	20
	Jestetten	Lorenz Schwarzweber allda	58	27		
		Paul Dörflinger zu Nack	374	—		
		Johann Isele allda	818	54		
		Xaver Schilling zu Oettighofen	761	—		
		Johann Häußer allda	591	—		
		Derselbe	199	48		
		Johann Georg Grießer zu Bühl	335	—		
		Paul Schätzle zu Berwangen	—	—	326	44
	Emmendingen	Gottlieb Bucherer zu Allmandsberg	—	—	250	—
	Kenzingen	Jacob Weisenberger zu Kenzingen	350	—		
		Joseph Schätzler, Nagler allda	86	8		
		Georg Graf, Steinhauer Wittwe allda	350	—		
		Georg Spitz, Taglöhner Wittwe allda	650	—		
		Johann Häringer, Wagner allda	650	—		
		Michael Jäger allda	182	45		
		Sebastian Bühler, Maurer allda	800	—		
		Johann Geiger allda	2	30		
		Sales Beck allda	25	—		
		Joseph Welzer allda	1	15		
		Mathias Weber allda	1	30		
		Mathias Schneider zu Bombach	27	—		
Mittel-rheinkreis.	Wolfach	Franz Armbruster Wittwe, Staab Kaltenbrunn	—	—	500	—
		Benedict Armbruster, nun Walpurga Schopf, verehelichte Heizmann zu Schapbach	—	—	700	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Wolfach	Seraphin Herrmann zu Schapbach	—	—	650	—
		Lorenz Spinner zu Gelbach, Gemeinde Oberwolfach	515	—		
		Michael Herrmann allda in 2 Zahlungen	1200	—		
		Andreas Harter zu Kaltenbronn	80	42		
	Gengenbach	Andreas Rühle zu Ernstbach	—	—	50	—
		Franz Anton Dam zu Flaggen	—	—	100	—
		Fidel Heiter zu Nordrach	—	—	50	—
		Ph. Lehmann zu Oberharmersbach	750	—		
		Gallus Lehmann allda	300	—		
		Gabriel Isemann allda	275	—		
	Bühl	Gemeinde Schwarzach für Hansblaul	—	—	50	—
		Anton Eberle zu Bühl	—	—	145	—
		Xaver Eberle allda	—	—	280	—
		Anton Ernst zu Otterswier, modo Wendelin Steuer zu Neusatz und Anton Strecker zu Lauf	150	—		
		Johann Graf allda	600	—		
	Gernsbach	Joseph Gumpy zu Lautenbach	—	—	100	—
		Anton Gerstner zu Weisenbach	—	—	200	—
		Wilhelm Wunsch, Bäcker zu Gernsbach	286	34		
		Melchior Schwan zu Hörden	745	3		
		Anton Lang, Bäcker allda	15	—		
		Victoria Heitz allda	34	40		
	Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	—	—	2	45
		Abraham Elpinger allda	—	—	150	—
		Johann Schelling zu Gochsheim	175	—		
		Gemeinde Bauerbach	1522	20		
		Kronenwirth Schuchmann Wittwe zu Bretten	3400	—	1436	—
		Dieselbe	—	—	670	—
		Alexander Guggenmuß allda	—	—	76	—
		Jacob Landmesser, Wilhelm Eberle allda	750	—		
		Die Judenschaft zu Bretten	—	—	138	14
		Johann Bauer allda	38	—		
		Jacob und Franz Hell allda	48	—		
		Nicolaus Rinkert und Heinrich Fritz allda	6	—		
		Ph. Klingert allda	23	51		
		Schwanenwirth Leonhard Würtz allda	2253	—		
		Nathan Neuburger und Friedrich Neff allda	504	—		
		Friedrich Neff allda	70	—		
		Albin Brenck allda	707	28		

Namen des Amtes.	Kreises.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-	Bretten	Jacob Sartorius zu Bretten	282	31		
rheinkreis.		Das katholische Kirchenärar allda	—	—	100	—
		Andreas Kohlmann allda	21	—		
		Jonas Heimberger allda	10	—		
		Nathan Veist allda	2	—		
		Friedrich Jonsius allda	37	—		
		Adam Friedrich Dittes zu Diedelsheim	360	—		
		Georg Friedrich Dittes allda	2	—		
	Bruchsal	Georg Füßler zu Unteröwisheim	—	—	250	—
		Die Verwaltung allda wegen der Zehntscheuer	—	—	10	—
		Martin Kurz und Joseph Speicher zu Zeutern	286	—		
		Bartholomä Hoffmann zu Weiher	416	—		
		Die israelitische Gemeinde zu Untergrombach	—	—	135	23
	Eulingen	Adolph Lauinger und Ignaz Forderer zu Schöllbronn	—	—	25	—
		Ignaz Bechter zu Malsch	100	—		
	Stadtamt Karlsruhe	Kaufmann Knecht zu Karlsruhe	—	—	1	30
		Conditor Fellmeth allda	23	—		
	Haslach	Andreas Burger zu Hofstetten	—	—	100	—
		Mathias Ledig allda	—	—	100	—
		Pfarrer Wißert, nunmehr Stiftungsvorstand, Namens des Kirchenfonds zu Hausach	—	—	50	—
	Oberkirch	Joseph Brauer Wittwe zu Döttelbach	—	—	350	—
		Mathias Huber in Walden, Gemeinde Oelsbach	—	—	400	—
		Bernhard Brauer zu Oberkirch in 2 Zahlungen	492	—		
	Achern	Norbert Gaiser und Joseph Huber Wittwe zu Ottenhöfen	500	—		
		Anton Hund und Andreas Hingerls Wtw. modo Fidel Hausmann Frau zu Waldulm	736	48		
		Joseph Maier, Wirth zu Seebach	1995	—		
		Bürgermeister Wörner zu Kappelrodeck	5	—		
	Durlach	Moses Bachmann und Jesaias Stengel zu Weingarten	—	—	150	—
		Joseph Vollmer und Franz Anton Spitz zu Jöhlingen	551	3		
		Michael und Joseph Wolf allda	650	—		
		Cichorienfabrikant Busjäger zu Durlach	39	—		
	Lahr	Friedrich Baum Kinder zu Lahr, nun Ludwig Pfisterer	—	—	391	50

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Kork	Friedrich Rösch zu Sundheim	—	—	1375	—
		Jacob Roß I. zu Auenheim	636	54		
	Rastatt	Gemeinde Muggensturm wegen Keltergebäude	750	—		
		Joseph Höllig zu Au	345	—		
		Ochsenwirth Jacob Hirth allda	12	—		
		Andreas Busch allda	9	—		
	Rheinbischofsheim	Michael Zink zu Rheinbischofsheim	—	—	400	—
	Pforzheim	Michael Engel zu Kieselbronn	616	30		
	Offenburg	Karl Scherer zu Zunsweier in 2 Zahlungen	174	16		
		Karl Stolzer zu Griesheim in 2 Zahlungen	475	—		
		Isidor Menzer allda	77	12		
	Landamt Karlsruhe	Die Post- und Eisenbahnverwaltung Carlsruhe, wegen Bahnwärterhaus zu Rüppurr	528	—		
		Fabrikant Deimling zu Mühlburg	237	37		
	Baden	Cornel Zeitvogel in Sinsheim in 2 Zahlungen	223	5		
	Eppingen	Michael Hoffmann zu Eppingen	253	17		
		Michael Weiß Wittwe allda	256	17		
		Johann Schambacher allda	—	—	218	6
		Dreifuß, Sontheimer, Lemle Regensburger allda	73	20		
		Lemle Regensburger, David Fürth allda	700	—		
		Konrad Kistler allda	300	—		
		Posthalter Wittmer allda	6106	3	942	3
		Derselbe	—	—	1214	—
		Georg Ihle allda	252	19	252	19
		Elisabethe Frank allda	202	19	202	19
		Johann Kopp allda	429	38	429	38
		Konrad Wirth allda	8100	—		
		Moses Löw Regensburger allda	4800			
		Anton Oster allda	1175	—		
		Wilhelm Wölfle Wittwe allda	537	30		
		Landchirurg Niebergall allda	337	30		
		Heinrich Veilhauer alt allda	4350	—	1217	53
		Aron Frank allda	166	40		
		Moses Flegenheimer Wittwe allda	166	40		
		Georg Ihle allda	1900	—		
		Lemle Löw Heinsheimer allda	916	—		
		Stadtgemeinde allda	30	—		
		David Fürth allda	15	—		
		Konrad Kistle und Franz Wieser allda	16	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel- rheinkreis.	Eppingen				
	Christoph Stroh u. Seligm. Ettlinger zu Eppingen	20	—		
	Georg Bentz allda	25	—		
	Martin Thomä allda	5	—		
	Ph. Wittner Jung allda	—	40		
	Amtsdiener Schulz und Bernhard Zais allda	1	33		
	Bierwirth Johann Doll allda	1	54		
	Christoph Dotterer allda	—	30		
	Lemle Regensburger allda	2	18		
	Actuar Daiber allda	12	30		
	Kaufmann Bischof allda	5	51		
	Jacob Hecker allda	—	56		
	Michael Hofmann allda	2	15		
	Ludw. Wölfle Witwe allda modo Georg Lang allda	250	—		
	Georg Lang allda	250	—		
	Jacob Gebhard allda	200	—		
	Ph. Heinrich Hofhalter allda	150	—		
	Christoph Pfau allda	150	—		
	Engelhard Höge allda	150	—		
	Friedrich Keppner allda	150	—		
	Ludwig Stetter allda	450	—		
	Georg modo Ludwig Stetter, Ludwig Bachmann allda	300	—		
	Denselben ferner	212	30		
	Jacob Kamm allda	—	—	106	—
	Johann Holzwarth allda	—	—	1300	—
	Johann Wieder allda	22	23		
	David Zeis allda	16	—		
	Friedrich Keppner allda	7	—		
	Ph. Kamm, Gießer allda	38	44		
	Adam Kuch allda	5	—		
	Georg Meng allda	10	—		
	Georg Jacob Kamm allda	10	—		
	Dietrich Frei allda	10	—		
	Jacob Sommer zu Gemmingen	956	41		
	Hajum Ruchheimer allda	200	30		
	Nathan Weisenburger allda	179	31		
	Joseph Ziegler, Georg Pfäffle allda	8	—		
	Nathan Weisenburger allda	3	—		
	Hajum Ruchheimer allda	1	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Eppingen	Jacob Sommer zu Gemmingen	1	—		
Unterrheinkreis. Ladenburg.	Melchior Platz zu Heddesheim	—	—	1	—
	Ludwig Röder zu Schriesheim in der Spathhütte modo Dr. Gustav Schevé zu Heidelberg	—	—	200	—
	Georg Scheffelmaier zu Neckarhausen	—	—	50	—
	Heinrich Bauer zu Feudenheim	540	—		
	Jacob Ihle allda	650	—		
	Ph. Heinrich Held zu Schriesheim	313	7		
	Johann Peter Wehr zu Sandhofen	650	—		
	Ph. Umstätter allda	48	25		
Heidelberg.	Fuhrmann Vanzer zu Heidelberg	—	—	6	13
	Mich. Hertel zu Handschuchsheim	—	—	50	—
	Adam Herions Wittwe modo Georg Nollert's Wittwe zu Schönau	350	—	—	—
	Georg Nollert's Wittwe allda ferner	350	—		
	Elisabeth Sieb zu Brombach	437	—		
	Justus Schäfer zu Leimen	100	—		
	Michael Anselmann allda	100	—		
	Ph. Renner allda	32	9		
	Christian Albrecht allda	350	—		
	Jacob Münster zu Schönau	677	—		
	Michael Gartner allda	823	—		
	Leonhard Bauter zu Wilhelmsfeld	150	—	150	—
	Nicolaus Bekenbach zu Lampenheim	820	—		
	Johann Schwebler zu Kirchheim	456	—		
	Christian Layer zu Altneudorf	519	—		
Mosbach.	And. Engelof zu Großeicholzheim	—	—	50	—
	Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz	—	—	2	—
	And. Ernst allda	—	—	4	24
	Joh. Georg Frei und Sebastian Kühne allda	—	—	50	—
	Fürstlich Leiningensche Standesherrschaft zu Amorbach wegen Brand auf dem Knopfhof Gemeinde Neckarburken	1150	—		
	Martin Leutz, Salinenwirth zu Mosbach	5326	20		
	Christoph Brodbeck Wittwe zu Sattelbach	—	—	300	—
	Michael Pletscher allda	—	—	300	—
	Michael Gutmann zu Dallau	—	—	—	—
	Johann Georg Baier zu Auerbach	435	—		
Gerlachsheim.	Für das Pfarrhaus zu Königshofen	—	—	9	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Gerlachsheim	Der Stiftungsvorstand zu Gerlachsheim wegen der Kirche allda	—	—	1224	21
	Buchen	Melchior Gassenbauer zu Zimmern	22	34		
		Alois Blank zu Rinschheim	—	—	2050	—
		Anton Mackerts Erben in Buchen	150	—		
		Franz Anton Schaffner zu Mörschenhardt	185	—		
		Franz Valentin Brummig Wittwe allda	115	37		
		Balthasar Henkel allda	69	23		
		Johann Valentin Schweig Wittwe zu Rumpfen	710	—		
		Franz Mechter zu Mudau	1161	—		
		Valentin Schilling allda	350	—		
		Karl Walz allda	1066	40		
		Karl Pfeiffenberger allda	300	—		
	Adelsheim	Joseph Lutz zu Rosenberg	—	—	16	40
		Karl Joseph Hilpert zu Laudenberg	200	—		
		Jacob Friedrich u. Barbara Gräff zu Adelsheim	74	40		
		Friedrich Gluck zu Laibenstadt	150	—		
		Bürgermeister Andreas Leiser allda	400	—		
		Jacob Seidler allda	550	—		
		Johann Gerner allda	400	—		
		Heinrich Uber Wittwe allda	150	—		
		Gottfried Seider allda	16	—		
		Hirschwirth Baumann zu Hohenstadt	353	1		
	Boxberg	Die katholische Gemeinde zu Ueffingen	—	—	375	—
		Philipp Gerner, Hirschwirth allda	—	—	1500	—
		Joh. Georg Riegler, Adam Schwarz zu Schweigern	255	—	225	—
		Andreas Schorn allda	272	7		
	Krautheim	Fürstlich Krautheim'sche Standesherrschaft	—	—	25	—
		Bonifaz Leuser zu Oberwittstadt	477	2		
	Weinheim	Adam Laib zu Hemsbach	—	—	13	20
		Heinrich Ehret auf dem Sulzbacherhof	537	—		
		Georg Peter Schmidt zu Wünschmichelbach	467	30		
		Peter Selbinger zu Großsachsen	—	—	450	—
		Valentin Pfleger zu Lautenbach	196	—		
		Johann Eberhardt allda	326	30		
		Joseph Schäfer der zweite zu Sulzbach	1415	—		
		Johann Halblaut allda	5	—		
		Philipp Hilkert allda	45	26		
		Philipp Leonhard Wittwe	25	5		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Weinheim	Philipp Hilferts Wittwe zu Sulzbach	11	—		
		Michael Bender zu Weinheim	315	28		
		Heinrich Lutz allda	460	28		
		Johann Vogt 2ter, Maurer zu Lautenbach	60	28		
	Eberbach	Hiob Stumpf, Schiffer zu Eberbach, Rechtsnachfolger Zimmermann Georg Bansbach, Maurer Daniel Schild	1245	—		
		Martin Siebert allda	75	—	75	—
		Peter Schug allda	75	—	75	—
		Johann Georg Bansbach allda, nun Ludwig Weihrauch	150	—	150	—
		Franz Ritschel allda	75	—	75	—
		Michael Hofherr allda	75	—	75	—
		Mathias Walz, Seiler allda	300	—		
		Franz Weihrauch allda	—	—	250	—
		Johann Georg Hömer, Taglöhner allda	87	—		
		Anton und Joseph Schlickenrieder allda	51	30		
		Georg Joho allda	154	—	50	—
		Jacob Hilpert, Tuchmacher allda	17	54	100	—
		Gottfried Siebert, Schiffbauer allda	—	—	150	—
		Balthasar Weihrauch allda	—	—	250	—
		Georg Rüttinger, Schiffer allda	—	—	100	—
		Johann Kraut, Reifschneider	—	—	50	—
		Ludwig Kappes, Schiffer allda	—	—	50	—
		Johann Georg Kappes allda	—	—	50	—
		Daniel Joho allda	—	—	50	—
		Daniel Karl, Reifschneider allda	—	—	50	—
		Georg Fleisch allda	—	—	197	—
		Johann Gams, ledig, und Franz Veith allda	64	10		
		Peter Keßler, Fuhrmann allda	162	—		
		Daniel Raab, Schiffer allda	196	55		
		Nicolaus Ihrig allda	—	—	475	—
		Johann Emig, Rechtsnachfolger: Peter Keßler, Daniel Raab, Hiob Müller, Joh. Neurer allda	50	—	190	—
		Johann Georg Leiz allda	—	—	194	—
		Hiob Löhle, Rechtsnachfolger: Peter Keßler, Daniel Raab, Hiob Müller, Joh. Neurer allda	50	—	194	—
		Hiob Müller zu Eberbach	100	—		
		Johann Neurer allda	150	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Eberbach	Konrad Knecht, modo Peter Keßler, Daniel Raab, Hiob Müller, Johann Neurer zu Eberbach .	—	—	520	—
	Neckargemünd	Georg Frei und Peter Gries Wittwe zu Lobenfeld, nun Letztere allein	500	—		
		Philipp Stoll, Ziegler zu Neunkirchen . . .	1100	—		
		Friedrich Gruber zu Mückenloch	150	—		
		Jacob Herbold allda	—	—	150	—
		Georg Adam Winkler zu Neunkirchen . . .	76	30		
		Karl Jost allda	196	16		
		Philipp Zimmermann, Metzger allda	151	30		
		Valentin Gruber alt zu Mückenloch	—	—	500	—
		Johann Frei zu Wimmersbach	—	—	300	—
		Michael Scholl allda	—	—	450	—
		Nicolaus Schaller zu Gaiberg	264	—		
	Schwetzingen	Johann Schuhmacher zu Plankstadt, Georg Adam Seßler	486	—		
	Hoffenheim	Gemeinde Hoffenheim für das Rathhaus . . .	—	—	2165	—
		Lämle Dinkelspiel zu Michelfeld und Michael Wertheimer zu Eichtersheim für den Brand zu Adersbach	—	—	1165	—
		Friedrich Schuhmann zu Zutzenhausen . . .	1257	30	1257	30
		Ph. Jacob Schmit und Jacob Wetzstein allda .	—	—	725	—
		Gemeinde Zutzenhausen	600	17	132	—
		Georg Adam Stier Wittwe zu Eschelbronn . .	250	—		
		Konrad Stier allda	250	—		
		Andreas Schön allda	400	—		
		Konrad Butschbacher allda	356	—		
		Georg Nicolaus Wolf allda	1050	—		
		Peter Grab, Bürgermeister allda	1201	8		
		Adam Butschbacher allda	406	—		
	Neudenau	Valentin Baumbusch und Michael Eichholzer zu Oberhöllengrund und Gemeinde Strümpfelbronn	580	—		
		Jacob Köbler und Georg Adam Münch zu Waldkatzenbach	171	13		
		Andreas Rüttinger, Polizeidiener zu Aglasterhausen	110	—		
	Wiesloch	Joseph Wertheimer zu Eichtersheim	988	14		
		Johann Beck zu Rothenberg	925	7		
		Bernhard Obel zu Eichtersheim	18	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unter- rheinkreis. Wiesloch	Jacob Binder I. und Mathias Falkner zu Eschelbach	585	33		
	Friedrich Kaspar Bender und Georg Mich. Bender allda	26	—		
	Franz Heinrich Bender zu Thairnbach	800	—		
Neckarbischofsheim	Freiherr von Degenfeld zu Ehrstädt wegen dem Brand zu Unterbiegelhof, Gemeinde Hesselbach	414	32		
	Wilhelm Günthers Erben, Rechtsnachfolger Aron Kaufmann zu Neckarbischofsheim	300	—		
	Aron Kaufmann Bär allda	305	—	200	—
	Eberhard Sturzer allda	10	—	200	—
	Katharina Hahn zu Hüffenhardt	111	24		
	Schaffnei Lobenfeld wegen der Zehntscheuer zu Epfenbach, modo Christoph Doll zu Eschelbronn und Ph. Adam Baumeister zu Neidenstein	2400	—		
	Jacob Künzel zu Obergimpern	450	—		
	Georg Söhner zu Rappenau	146	—		
	Johann Adam Wenget zu Obergimpern	56	15		
	Jacob Angstmann zu Untergimpern	600	—		
	Jacob Maßholder zu Kirchhardshausen	1900	—		
Walldürn	Joseph Felix und Bernhard Hollenbach zu Hartheim	—	—	104	—
Wertheim	Maria Magd. Deufel Wittwe zu Niklashausen	149	38		
Sinsheim	Friedrich Häring zu Steinsfurt	310	30		
	Michael Reffior allda	638	—		
	Georg Kirchgeßner allda	388	—		
	Michael Fischer und Johann Adam Fischer allda	26	—		
Mannheim Stadtamt	Karl W. Schmidt, Schreiner zu Mannheim	1152	44		
	Karl Steinel, Maurer allda	160	35		
	Karl Schmidt, Schreiner allda	64	45		
	Kaspar Veith, Ackermann allda	132	30		
	Irschlinger, Uhrenmacher allda	—	—	69	—
Tauberbischofsheim	Michael Nahm zu Uissigheim	150	—	150	—
	II. Vom laufenden Jahr.				
Seekreis.					
Donaueschingen	Johann Zimmermann zu Wolterdingen	735	—	735	—
Villingen	Franz Bartler zu Weilersbach	37	—		
Hüfingen	Anton Benz, Schmied zu Hausen vor Wald	66	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag: Zahlung fl.	Zahlung kr.	Rest fl.	Rest kr.
See-kreis.	Salem	Bürgermeister Joh. Ackermann zu Mimmenhausen	252	—		
	Villingen	Joseph Schleicher zu Obereschach	84	—		
	Hüfingen	Johann Baptist Rohrer, Adlerwirth zu Bräunlingen	300	—		
	Ueberlingen	Wilhelm Gehring, Steinhauer zu Ueberlingen	—	—	52	4
	Hüfingen	Adlerwirth Johann Laule zu Döggingen	3600	—	3600	—
		Johann Leiz allda	24	—		
	Donau-eschingen	Valentin Grüninger zu Geisingen	683	41		
		Franz Vetter allda	673	41		
		Matbias Hall allda	1174	5		
		Mathä Scherer allda	166	43		
	Hüfingen	Nicolaus Schorpp zu Döggingen	16	—		
		Joseph Frei, Bierwirth allda	10	—		
		Johann Held allda	10	—		
		Bernhard Sättele zu Unadingen	1500	—		
		Peter Ernst allda	1650	—		
		Conrad Wolf allda	1700	—		
		Joseph Stutter allda	2100	—		
		Martin Herr allda	—	—	56	—
		Konrad Koßbiehl allda	26	—		
		Thomas Oswald allda	28	—		
		Valentin Scholl allda	30	—		
	Blumenfeld	Lumpenhändler Martin Schönle zu Uttenhöfen	750	—		
	Stockach	Schreiner Otto Wiggenhauser zu Bodmann	300	—	300	—
	Villingen	Andreas Jäckle zu Burgberg	—	—	343	—
		Ambrosius Deutschler allda	245	—	245	—
	Bonndorf	Der großherzogl. Domänenfiscus zu Bonndorf für die herrschaftliche Brauerei Rothhaus, Gemeinde Grafenhausen	—	—	7200	—
	Stockach	Mar Günther, Bierbrauer, modo Senes Karl Schönenberger zu Steißlingen	1170	34		
		Chrisost Benzinger allda	537	21		
		Casimir Wenzer allda	25	—		
		Joseph Anton Knittel, Bierbrauer zu Buchheim	676	21		
		Paul Maier allda	10	—		
	Villingen	Johann Schleicher zu Kappel	1050	—		
		Joseph Egloff allda	500	—		
		Rochus Simon allda	650	—		
		Fidel Beck, jun. allda	700	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
See-	Villingen	Franz Kopp zu Buchheim	700	—		
kreis.		Michael Kopp allda	105	—		
		Bonifaz Auberle Wittwe allda	28	—		
		Ignaz Reiser allda	22	—		
	Stockach	Bierbrauer Karl Günther zu Stockach	—	—	3055	10
		Kaufmann Pfeiffer allda	5	45		
	Hüfingen	Andreas Heine zu Bräunlingen	1600	—		
		Johann Nobs allda	1450	—		
		Joseph Schöndienst allda	1000	—		
		Augustin Heine allda	1100	—		
		Andreas Neukomm allda	1100	—		
		Maria Schmidt allda	350	—		
		Mathias Schilling allda	750	—		
		Anton Lutz allda	1150	—		
		Andreas Heine allda	50	—		
		Johann Nobs allda	100	—		
		Benedict Duttlinger allda	42	—		
		Dominik Bruckmann Kinder allda	42	1		
		Ludwig Koch allda	42	—		
		Johann Georg Herrmann allda	42	—		
		Johann Ruf allda	36	1		
		Johann Martin allda	18	1		
		Johann Brunner zu Herdingen	3200	—		
		Johann Kunz allda	750	—		
		Katharina Hoffmann allda	750	—		
		Mathä Häusler zu Hüfingen	—	—	650	—
		Simon Labor allda	—	—	850	—
		Magnus Walz allda	—	—	850	—
		Thomas Reinauer	—	—	900	—
	Neustadt	Marx Lichtenegger zu Bregenbach	1847	12		
	Hüfingen	Vincenz Kindler zu Hüfingen	5500	—	5500	—
		Friedrich Hör allda	—	—	900	—
		Johann Labor allda	—	—	600	—
		Joseph Zimmermann allda	—	—	600	—
		Sebastian Hörle allda	349	56	349	57
		Baptist Faller allda	349	59	350	—
		Die Kirchenfabrik allda	20	—		
		Adolph Hug allda	24	—		
	Stockach	Senes Fritschi zu Orsingen	1	48		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis.	Fidel Zwick jun. zu Wornsdorf	495	—		
Villingen.	Vinzens Roos zu Dürrheim	600	—		
Blumenfeld	Anton Schönle zu Uttenhofen	675	—		
	Joseph Schönle modo And. Maier und Lorenz Weber allda	675	—		
	Johann Schönle modo dessen Wittwe allda	300	—	300	—
	And. Maier allda	550	—		
Mößkirch	Lorenz Mühhauser zu Rohrdorf	529	—		
	Clemenz Haager allda	250	—		
	Martin Steck allda	581	—		
Ueberlingen	Freiherr von Bodmann wegen Bierbrauerei zu Ueberlingen	—	—	176	19
Stockach	Karl Dreher zu Münchhof	575	—	575	—
	Johann Münch allda	—	—	650	—
Neustadt	Johann Roga zu Löffingen	—	—	1525	41
	Peter Fetzer allda	1754	2		
Donau-eschingen	Johann Eppenberger jun. zu Allmendshofen	2550	—		
	Johann Stamm allda	139	39		
	Franz Joseph Münchs Erben allda	8	—		
	Michael Martin Wittwe allda	7	—		
	Joseph Weißhaar allda	6	—		
Hüffingen	Forstinspector Gebhard zu Hüffingen	—	50		
	Augustin Auer allda	—	45		
	Baptist Faller allda	1	—		
	Johann Thoma allda	—	23		
	Nicolaus Franz allda	—	24		
	Joseph Bauschs Wittwe zu Neudingen	—	—	1350	—
	Jacob Segi allda	700	—		
	Faver Herrmann allda	—	—	60	—
	Johann Martin jun. allda	28	—		
Engen	Faver Dannegger zu Biesendorf	750	—		
	Lorenz Biesner allda	14	—		
Radolfszell	Michael Vogel zu Nielasingen	970	—		
	Derselbe und Ferdinand Mock	15	—		
Stockach	Die Frühmeßkaplanei zu Steißlingen	4	16		
Donaueschingen.	Gregor Enzesser zu Geisingen	230	14	230	14
Pfullendorf	Zimmermann Anton Waizenegger zu Pfullendorf	114	48		
Heiligenberg	Joseph Haller zu Ahenweiler	1450	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Villingen	Steingutfabrikant Ketterer, Stöhr und Compagnie zu Villingen	1667	—		
	Bonndorf	Gemeinde Uehlingen wegen Schulhaus	—	—	67	—
	Hüffingen	Ignaz Zehn auf dem Zollhaus, Gem. Blumberg	850	—	850	—
		Anton Benner allda	1800	—		
		Derselbe	30	—		
	Bonndorf	Friedrich Isele zu Staufen	3300	—		
	Heiligenberg	Joseph Rimmele zu Laustetten	1300	—		
	Villingen	Jacob Rapp, Lehrer zu Schabenhausen	—	—	884	24
		Philipp Schrenk allda	589	36		
	Stetten	Jacob Guehm zu Engelwies	832	—		
	Villingen	Johann Schaumann zu Klengen	27	—		
	Donaueschingen	Simon Schneckenburger zu Ippingen	20	5		
	Meersburg	Bierbrauer Karl Späth zu Meersburg	43	—		
		Johann Baptist Lauer zu Rindheim	—	—	1102	—
		Mathäus Weritz, Bäcker allda	30	—		
		Joseph Grünacher allda	10	—		
		Mathäus Weritz, Bäcker allda	6	30		
		Für das Spital Markdorf	—	—	500	—
	Neustadt	Wegen dem Pfarrhaus zu Altglashütten an die Kirchspielgemeinde allda	—	—	52	—
		Karl Bleiler zu Rudenberg	46	—		
	Stühlingen	Joseph Grohmann, Schuster zu Obermettingen	625	—	625	—
		Ludwig Vogelbacher allda	400	—	400	—
	Neustadt	Paul Bleiler zu Kappel	—	—	2825	6
		Mathä Dröscher allda	—	—	1682	32
		Gregor Brugger allda	—	—	1384	28
	Donaueschingen	Johann Metzger jun. zu Wartenberg	—	—	55	35
	Stockach	Joseph Gallus, zu Hoppetenzell	3	—		
		Johann Löhle allda	1	—		
	Hüffingen	Joseph Bausch zu Unadingen	—	—	850	—
		Wendelin Dorer zu Hubertshofen	—	—	1350	—
	Radolfzell	Valentin Bruder zu Gundolzen	—	—	349	16
	Ueberlingen	Mathias Walk zu Taisersdorf	77	20		
	Stockach	Ignaz Fuchs, Bürgermeister zu Mahlspüren	69	—		
	Hüffingen	Joseph Schmidt zu Blumberg	750	—	750	—
	Donaueschingen	Johann Glunz, Zimmermeister zu Oberbaldingen	64	—		
	Hüffingen	Forstinspektor Gebhardt, modo fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft	5	10		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
See- kreis.	Neustadt	Johann Benz zu Dittisbergen	—	—	90	37
		Georg Gsell in Schollach	—	—	1628	45
	Stockach	Anton Maile zu Wiechs	1200	—	970	—
		Joseph Maile allda	46	—		
		Katharina Merk allda	10	30		
		Matheus Galler zu Stockach	—	—	127	59
		Cäcilia Rust allda	—	—	132	13
		Theropont Herrmann allda	—	—	127	10
		Konrad Steppacher allda	—	—	109	12
		Fidel Futterknecht allda	—	—	96	49
		August Harrer allda	35	—		
		Mathä Haller, Konrad Burth allda	2	42		
		Konrad Burth allda	5	50		
	Donaueschingen	Joseph Honegger, Seifensieder zu Donaueschingen	52	—		
	Villingen	Jacob Schaible zu Fischbach	215	—	215	—
	Pfullendorf	Joseph Koch und Michael Bohli zu Linz	—	—	1150	—
	Hüfingen	Johann Schmidt, Maurer zu Blumberg	—	—	550	—
		Bartholomä Kienzle allda	45	—		
		Raimond Kerner allda	37	—		
		Wendelin Haller in Unadingen	—	—	1500	—
		Johann Tritschler allda	—	—	110	—
		Ph. Ketterer allda	30	—		
		Wittwe Venus allda	25	—		
	Bonndorf	Ferdinand Burgers Wittwe zu Ueberachen	—	—	91	58
	Heiligenberg	Lehrer Balthasar Uhl zu Roggenbeuern	2	—		
	Ueberlingen	Joseph Geiger, Hafner zu Ueberlingen	—	—	250	—
		Derselbe	—	45		
		Joseph Mooser zu Kirnbach	—	—	100	—
	Heiligenberg	Ph. Weckerle Wittwe zu Frickingen	—	—	1049	—
		Xaver Friedrich Maurer allda	—	—	800	—
	Pfullendorf	Joseph Vogler zu Heerdwangen	—	—	51	—
	Stockach	Konrad Vogel, Müller zu Münchheim	—	—	800	—
	Villingen	Bierbrauer Joseph Hirt zu Villingen	—	—	3718	—
		Schreiner Fidel Weber allda	—	—	306	19
		Rev. Schönecker allda	—	—	14	—
	Engen	Johann Sonntag zu Möhringen	—	—	40	—
		Gemeinde Aulfingen für das Armenhaus	—	—	400	—
	Möskirch	Anton Boos, Schmiedmeister zu Altheim	—	—	221	—
		Eulog Duelli zu Rast	—	—	500	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
See- kreis.	Mößkirch	Jacob Fetscher zu Rast	—	—	500	—
	Bonndorf	Joseph Albiger zu Igelschlatt	—	—	1000	—
		Augustin Schnitzer allda	—	—	1100	—
	Villingen	Johann Baptist Maier zu Niedereschach	—	—	800	—
	Donaueschingen	Joseph Müller zu Donaueschingen	—	—	15	—
	Hüffingen	Peter Flaig zu Bräunlingen	—	—	1340	—
		Stefan Lauchert allda	—	—	446	—
		Lorenz Bausch allda	—	—	10	—
	Stockach	Senes Wiggenhäuser zu Renzingen	—	—	23	43
	Villingen	Pfarrer Kurz zu Villingen	—	—	1049	30
		Kaspar Baumann allda	—	—	349	27
		Joseph Zeller, Uhrenmacher allda	—	—	35	—
		Johann Schneckenburger allda	—	—	1040	—
Oberrhein- kreis.	Lörrach	Johann Durst zu Rüherberg	600	—		
	Landamt Freiburg	Philipp Gassenschmidt zu Rechtbach, Gemeinde Fischbach	—	—	1576	30
	Waldkirch	Christian Schultis zu Griesbach, Gemeinde Altsimonswald	175	—	175	—
	Schopfheim	Georg Brändlin zu Wies	—	—	400	—
	Waldkirch	Medardus Schirrmaier, Waldhornwirth zu Oberwinden	2816	45		
		Johann Beck allda	8	—		
		Johann Baumer allda	20	—		
		Medardus Schirrmaier allda	14	—		
		Joseph Pfaff allda	2	—		
	Waldshut	Joseph Böhler zu Brunadern, Gemeinde Remetschwiehl	29	—		
	Säckingen	Meinrad Berger zu Wehr	4	—		
	Kenzingen	Joseph Schäzle Nagler zu Kenzingen	2	18		
		Georg Spieß, Karl Rosenstiel allda	1	30		
		Johann Häringer allda	2	—		
		Michael Jäger allda	4	33		
		Sebastian Biehler allda	5	—		
	St. Blasien	Urban Köpfer zu Mengenschwand	18	32		
		Joseph Kappeler zu Amrigschwand	900	—	100	—
		Andreas Eckert allda modo Rechtsnachfolger Joseph Kappeler	300	—	300	—
		Liberata Schäuble Wittwe allda	—	—	600	—
		Joseph Denz allda	187	30	187	30

Namen des Amtes,	Kreises.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-	St. Blasien	Johann Schlosser zu Amrigschwand	—	—	400	—
kreis.		Joseph Gottstein allda	187	30	187	30
Landamt		Bathlany, pens. Bezirksförster, wegen Blasihof, Gemeinde Stegen	—	—	2700	—
Freiburg		Johann Jacob Leisinger zu Mittelheubrunn, Gemeinde Neuenweg	750	—	750	—
Schopfheim		Lorenz Tscheulin, Joh. Georg Bauer zu Greßgen	631	15		
		Friedrich Tscheulin allda	378	45		
	Waldkirch	Joseph Herr modo Joseph Allgaier zu Prechthal	446	30		
		Joseph Allgaier allda	446	30		
	Waldshut	Leopold Straßer zu Grünholz	1084	—		
		Nepomuk Straßer allda	748	—		
		Joseph Straßer jun. allda	598	—		
		Joseph Straßer allda	860	—		
		Joseph Winter allda	—	—	100	—
		Alois Huber modo Joseph Kunze allda	—	—	100	—
	Jestetten	Johann Baumgartner auf dem obern Juggerhof zu Hohenthengen	986	29		
	Breisach	Gervas Guy, Hafner zu Breisach	109	26		
		Johann Wagner Wittwe allda	251	14		
		Protas Wunderle allda	130	36		
	Jestetten	Joseph Maier, Zimmermann zu Weisweil	300	—		
		Karl Grießer allda	700	—		
		Franz Karl Weißenberger allda	—	—	600	—
		Magdalena Gaßer allda	750	—	50	—
		Michael Weisenberger, Weber allda	800	—		
		Joseph Keller, Wirth allda	1650	—		
		Moriz Weisenberger allda	200	—		
		Michael Roth allda	2100	—		
		Anselm Bollinger allda	800	—		
		Anton Weisenberger, Bauer allda	1500	—		
		Joseph Schäuble allda	250	—		
		Lorenz Weisenberger, Kirchenpfleger allda	1000	—		
		Lorenz Weisenberger, Wagner allda	—	—	350	—
		Joseph Weisenberger, Gabelmacher allda	—	—	250	—
		Severin Leber allda	2150	—		
		Ciprian Burger allda	—	—	100	—
		Moriz Weisenberger allda	12	48		
	Waldshut	Joseph Böhringer zu Bierbronnen	—	—	700	—

Namen des Kreises,	Namen des Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldshut	Jacob Bronner zu Bierbronnen	800	—		
		Johann Berger Wittwe	35	—		
	Breisach	Georg Faller, Schneider zu Gottenheim	495	16		
		Stephan Hun allda	388	4		
	Triberg	Dionis Hör zu Nußbach	4300	—		
	Waldshut	Lorenz Ebner zu Buch	650	—		
		Maria Eva Schneider allda	1150	—		
		Philipp Schäfer allda	915	—		
	Waldkirch	Fidel Sartori, Mathias Schneider zu Biederbach	450	—	450	—
		Ph. Schill modo Georg Gehry zu Hauweiler	2150	—		
		Johann Schill Wittwe allda	27	26		
		Andreas Schultheiß allda	15	—		
	Schopfheim	Johann Lorenz Pfeiffer zu Burchau	2300	—		
		Friedrich Strütt zu Enkenstein	—	—	740	—
	Landamt Freiburg	Georg Brauch zu Waltershofen	354	4		
	Tryberg	Tobias Glatz zu Furtwangen	100	—		
		Dominik Martin zu Schönwald	5450	—		
	Lörrach	Johann Friedrich Moser Wittwe, Johann Jacob Stöcklin zu Binzen	950	—		
		Johann Jacob Kiefer Wittwe allda	—	—	50	—
	Säckingen	Augustin Albiez zu Lochmatt, Gemeinde Hagschür	—	—	400	—
		Magdalena und Teresia Albietz allda	—	—	150	—
	St. Blasien	Ludwig Kaiser im Luhle, Gemeinde Schlageten, nun Andreas Böhringer zu Hapingen	750	—	750	—
	Müllheim	Wilhelm Brugger und Friedrich Thoma, deren Rechtsnachfolger Gemeinderath Grether zu Sulzburg	1746	15		
		Johann Erler, Schuster zu Seefelden	81	47		
	Schönau	Blasi modo Georg Dietsche zu Gschwend	—	—	1750	—
		Jacob Mang allda	—	—	1497	—
		Anton Mang allda	—	—	1297	—
		Gemeinde Gschwend wegen Schulhaus	—	—	450	—
	Lörrach	Johann Trimpin zu Istein	729	56		
		Fridolin Marquardt allda	340	—		
		Mathä, Franz Martin Flury allda	33	39		
		Bürgermeister Flury allda	10	41		
		Michael Schülin allda	7	25		
		Franz Joseph Schirmer allda	17	—		
		Fridolin Marquard allda	5	30		

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amts.	Derjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrheinkreis. Lörrach Müllheim	Mainrad Schmidt zu Istein	4	45		
	Jacob Kleser zu Oberusach	10	48		
	Ritdirgermeister Jos. Georg Rist zu Waldkirch	2400	—		
	Friedrich Grether allda	24	—		
	Ritdirgermeister Johann Georg Rist allda	16	—		
Schönau Waldshut	Fridolin Jungendorf zu Rohmatt	—	—	992	—
	Mhrrip mosis Jacob Dreier zu Aeppel	2600	—		
	Joseph Gerbiger allda	12	—		
	Ignaz Gaßmann allda	9	—		
	Anton Gaßmann allda	3	—		
	Fridolin Maier allda	5	—		
Emmendingen.	Gottlieb Bührer und Johann Georg Weiner zu Reichenbach	350	—	650	—
	Dieselber ferner	12	—		
Schopfheim	Johann Laib zu Reichach	1550	—		
	Eduard Schanzlin, Müller zu Gresgen	—	—	486	18
	Friedrich Wagner zu Eichen	815	—	815	—
Waldshut	Dominik Klemm zu Dettingen	576	14		
	Anton Siebolt und Michael Bögele allda	1650	—		
	Fridolin Mbley allda	8	—		
	Matdus Bögele Thomas Bögele allda	20	—		
Waldkirch	Andreas Ruth zu Obermdhach	—	—	550	—
	Michael Schaarbach allda	11	—		
	Jacob Bieske allda	17	—		
St. Blasien Waldshut	Blasius Stidt zu Stühnlenberg	1200	—		
	Joh. Hierbolzer zu Obermeidt	775	—	775	—
	Fidel Riede allda	350	—	350	—
Zehnten Sädkingen	Michael und Xaver Ritenburger zu Ritenburg	1889	—		
	Jacob Vogt zu Gurpellingen	1000	—		
	Wendelin Baumgartner allda	12	—		
Waldshut	Joseph Trönzle zu Grändsel	6	—		
	Joseph Klinger jun. allda	4	—		
	Ursula Winter allda	4	—		
	Christoph Berger allda	8	—		
	Martin Sinzger allda	6	—		
St. B. Freiburg Lörrach Schopfheim	Bierbrauer Ivenkle Wittner zu Freiburg	—	—	82	9
	Franz Joseph Bech zu Istein	6	55		
	Sonnenwirth Fridolin Kleser zu Wies	550	—		
	Fridolin Kittler, Ritdirgermeister allda	1750	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises,	Namen des Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldshut	Jacob Bronner zu Bierbronnen	800	—		
		Johann Berger Wittwe	35	—		
	Breisach	Georg Faller, Schneider zu Gottenheim	495	16		
		Stephan Hun allda	388	4		
	Triberg	Dionis Höe zu Nußbach	4300	—		
	Waldshut	Lorenz Ebner zu Buch	650	—		
		Maria Eva Schneider allda	1150	—		
		Philipp Schäfer allda	915	—		
	Waldkirch	Fidel Sartori, Mathias Schneider zu Biederbach	450	—	450	—
		Ph. Schill modo Georg Gehry zu Hauweiler	2150	—		
		Johann Schill Wittwe allda	27	26		
		Andreas Schultheiß allda	15	—		
	Schopfheim	Johann Lorenz Pfeiffer zu Burchau	2300	—		
		Friedrich Strütt zu Enkenstein	—	—	740	—
	Landamt Freiburg	Georg Brauch zu Waltershofen	354	4		
	Tryberg	Tobias Glatz zu Furtwangen	100	—		
		Dominik Martin zu Schönwald	5450	—		
	Lörrach	Johann Friedrich Moser Wittwe, Johann Jacob Stöcklin zu Binzen	950	—		
		Johann Jacob Kieser Wittwe allda	—	—	50	—
	Säckingen	Augustin Albiez zu Lochmatt, Gemeinde Hagschür	—	—	400	—
		Magdalena und Teresia Albietz allda	—	—	150	—
	St. Blasien	Ludwig Kaiser im Luhle, Gemeinde Schlageten, nun Andreas Böhringer zu Hapingen	750	—	750	—
	Müllheim	Wilhelm Brugger und Friedrich Thoma, deren Rechtsnachfolger Gemeinderath Grether zu Sulzburg	1746	15		
		Johann Erler, Schuster zu Seefelden	81	47		
	Schönau	Blasi modo Georg Dietsche zu Gschwend	—	—	1750	—
		Jacob Mang allda	—	—	1497	—
		Anton Mang allda	—	—	1297	—
		Gemeinde Gschwend wegen Schulhaus	—	—	450	—
	Lörrach	Johann Trimpin zu Istein	729	56		
		Fridolin Marquardt allda	340	—		
		Mathä, Franz Martin Flury allda	33	39		
		Bürgermeister Flury allda	10	41		
		Michael Schülin allda	7	25		
		Franz Joseph Schirmer allda	17	—		
		Fridolin Marquard allda	5	30		

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Lörrach	Mainrad Schmidt zu Istein	4	45		
		Jacob Kieser zu Grenzach	10	48		
	Müllheim	Altbürgermeister Joh. Georg Asal zu Malsburg	2400	—		
		Friedrich Grether allda	24	—		
		Altbürgermeister Johann Georg Asal allda	16	—		
	Schönau	Fridolin Langendorf zu Rohmatt	—	—	992	—
	Waldshut	Moritz modo Jacob Deiser zu Rozel	2600	—		
		Joseph Gerdieser allda	12	—		
		Ignaz Gaßmann allda	9	—		
		Anton Gaßmann allda	4	—		
		Fridolin Maier allda	5	—		
	Emmendingen.	Gottlieb Bührer und Johann Georg Weiner zu Reichenbach	350	—	650	—
		Dieselben ferner	12	—		
	Schopfheim	Johann Lais zu Reitbach	1550	—		
		Eduard Schanzlin, Müller zu Greßgen	—	—	486	18
		Friedrich Wagner zu Eichen	815	—	815	—
	Waldshut	Dominik Klemm zu Luttingen	576	14		
		Anton Siebold und Michael Vögtle allda	1650	—		
		Fridolin Albiez allda	8	—		
		Matha Vögtle Thomas Vögle allda	20	—		
	Waldkirch	Andreas Ruth zu Ohrensbach	—	—	550	—
		Michael Schaarbach allda	11	—		
		Jacob Birkle allda	17	—		
	St. Blasien	Blasius Stich zu Schmalenberg	1200	—		
	Waldshut	Joh. Hierholzer zu Oberwiehl	775	—	775	—
		Fidel Riede allda	350	—	350	—
	Jestetten	Michael und Xaver Altenburger zu Altenburg	1889	—		
	Säckingen	Jacob Vogt zu Harpolingen	1000	—		
		Wendelin Baumgartner allda	12	—		
	Waldshut	Joseph Tröndle zu Grünholz	6	—		
		Joseph Künzer jun. allda	4	—		
		Ursula Winter allda	4	—		
		Christoph Berger allda	8	—		
		Martin Straßer allda	6	—		
	St. A. Freiburg	Bierbrauer Trenkle Wittwe zu Freiburg	—	—	82	9
	Lörrach	Franz Joseph Lieb zu Istein	6	55		
	Schopfheim	Sonnenwirth Fridolin Kieser zu Wies	550	—		
		Fridolin Kuttler, Altbürgermeister allda	1750	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis. Schopfheim	Johann Jacob Treßer zu Tegernau	—	—	600	—
	Johann Friedrich Leuger allda	—	—	700	—
	Michael Leisinger und Johann Jacob Würger zu Stockmatt	300	—	600	—
Tryberg	Gebrüder Kammerer zu Tryberg	2526	6		
	Joseph Hug zu Gremmelsbach	3500	—		
	Joseph Scherzinger zu Nußbach	450	—		
	Johann Schneider allda	850	—		
	Agatha Kammerer allda	500	—		
	Joseph Klausmann allda	600	—		
	Cölestin Haas zu Nußbach	1100	—		
Ettenheim	Karl Richter zu Kappel	986	18		
Staufen	Joseph Keller Hafner zu Staufen	678	22		
Säckingen	Gemeinde Niedergebisbach wegen Schulhaus	785	—	785	—
L. A. Freiburg Säckingen	Georg Rees zu Au	—	—	1700	—
	Vinzens Uebelhardt zu Säckingen	—	—	761	38
	Wilhelm Blum allda	—	—	761	38
	Fabrikant Jean Bally	7	—		
	Cornel Sibold zu Murg	—	—	1370	—
	Sebastian Döbele allda	12	—		
	Schützenwirth Karl Brogle zu Säckingen	3665	—	3665	—
	Joseph Brogle, Alt-Schützenwirth allda	558	30	558	30
	Magdalena Fötzeler allda	—	—	450	—
	Wendelin Gersbach allda	—	—	500	—
	Alois Brogle allda	—	—	150	—
	Joseph Vollmar allda	—	—	88	—
	Joseph Baumgartner allda	1	—		
	Johann Doßenbach, Joseph Mangold Wittwe allda	5	—		
	Jacob Doßenbach allda	15	—		
	Dem Localfond wegen Kaplanei Hausen allda	6	—		
	Joseph Vollmann allda	9	—		
	Alois Brogle allda	33	—		
	Schützenwirth Karl Brogle allda	35	—		
	Joseph Vollmann allda	11	—		
	Jacob Doßenbach allda	—	30		
	Alois Brogle allda	7	30		
	Friedrich Volz allda	1	—		
Waldshut	Jac. Fromherz auf dem Käßeberg Gem. Küßnacht	—	—	750	—
	Bartle Hauser allda	—	—	750	—

Namen des Amtes.	Kreises.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-	Waldshut	Zachäus Kramer auf'm Käßeberg, Gem. Küßnacht	—	—	500	—
kreis.		Demselben ferner	—	—	118	21
	St. Blasien	Michael modo Fridolin Kieser und Thadd. Kraft modo Aloys Baumgartner zu Hochenschwand	1375	—	375	—
	Breisach	Peter Schneller zu Jechtlingen	360	33		
	Waldkirch	Johann und Joseph Ropper zu Oberspitzenbach	1323	30	1323	30
	St. Blasien	Joseph Kaiser jun. zu Höchenschwand	1450	—		
		Dominik Kaiser, Färber allda	865	43		
		Ph. Schmidt zu Elmenegg	—	—	600	—
		Joseph Ries allda	—	—	600	—
		Anton Baumgartner allda	550	—	550	—
		Georg Mutter modo Anton Baumgartner allda	300	—	300	—
	Waldkirch	Joseph Maier zu Elzach	600	—	600	—
		Karl Trenkle allda	32	49	—	—
		Jacob Fischer allda	32	26	—	—
	Waldshut	Xaver Jehle zu Bannholz	—	—	1150	—
		Xaver und Heinrich Schmidt allda	—	—	1600	—
	Säckingen	Adam Arzner Wittwe zu Herrischried	—	—	950	—
		Jacob Kaiser allda	—	—	600	—
		Appollonia Hosp allda	5	—		
		Sebastian Egle allda	25	—		
		Sebastian Schmidt, Johann Gottstein allda	19	—		
	L. A. Freiburg	Paul Wengler zu Staig	1275	—	1275	—
	Schönau	Johann Zimmermann, Johann Georg Ruch zu Haidflüh, Gemeinde Oberböllen	—	—	2750	—
		Donat Neßler, Franz Joseph Keller allda	—	—	3700	—
	Säckingen	Theresia Berger zu Rickenbach	—	—	774	—
		Johann Strittmatter Jörgelo zu Rippolingen	—	—	1180	—
		Mathä Malzacher allda	—	—	800	—
		Martin Baumgartner allda	—	—	500	—
		Fidel Baumgartner allda	3	—		
		Peter Lütte, Bürgermeister allda	5	—		
		Johann Strittmatter allda	5	—		
		Ph. Gallmann allda	3	—		
		Fridolin Butz allda	3	—		
		Joseph Strittmatter	7	—		
	Emmendingen	Johann Georg Scherer auf der Eck, Gemeinde Freiamt	700	—	700	—
		Derselbe ferner	9	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein- kreis. Ettenheim	Maria Anna Ellenbogen zu Altdorf	—	—	200	—
	Andreas Möhringer allda	—	—	203	40
	Andreas Bregle Wittwe allda	8	—		
Müllheim	Wilhelm Lindemann zu Marzell	—	—	500	—
	Friedlin Schwald allda	—	—	850	—
Waldshut	Fabrikant Köchlin wegen Torfhütte zu Strittmatt	12	—		
Emmendingen	Friedrich Zimmermann zu Thenningen	—	—	70	—
Waldshut	Hieronimus Kramer zu Albert	—	—	1458	42
	Peter Schäfer allda	3	—		
	Johann Hilpert's Wittwe allda	40	—		
St. A. Freiburg	Der Speditionsverein zu Freiburg	37	—		
Emmendingen	Michael Boch zu Bötzingen	46	—		
Waldkirch	Joseph Anton Bruder, Gemeinderath; Trenkle, Granatschleifer; Tschan, Kaufmann; Hodapp zu Waldkirch	—	—	194	—
	Kronenwirth Volk allda	2	30		
St. A. Freiburg	Der Großherzogl. Domänenfiskus wegen Kirchthurm zu Wolfenweiler	—	—	60	40
Waldkirch	Karl Oswald zu Niederwinden	—	—	688	—
Schopfheim	Friedlin Kieser Wittwe zu Wies	36	—		
Waldkirch	Michael Hoch, Bürgermeister in Stahlhof	—	—	1850	—
	Georg Birkle allda	11	—		
	Joseph Ruth allda	5	—		
	Franz Joseph Bayer allda	10	—		
	Michael Hoch allda	81	30		
	Georg Birkle allda	3	—		
	Franz Joseph Bayer allda	1	—		
Müllheim	Johann Georg Waldkirch in Feldberg	—	—	1255	39
Schönau	Andreas Böhler zu Holzinshaus	—	—	725	—
	Johann Speich allda	—	—	725	—
	Johann Jacob Nann allda	—	—	1025	—
	Andreas Nann allda	—	—	625	—
	Konrad Lais allda	—	—	1000	—
	Andreas Helmle allda	—	—	1000	—
	Wilhelm Bläsi allda	—	—	475	—
	Trutpert Knobel allda	—	—	475	—
	Anton Kieser allda	—	—	775	—
	Andreas Stiegeler allda	—	—	775	—
	Herrmann Becker allda	—	—	850	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Schönau	Andreas Huber zu Holzinshaus	—	—	650	—
	Staufen	Jacob Knöbel zu Ehrenstetten	28	16		
	Lörrach	Fabrikant Peter Köchlin und Söhne zu Lörrach	—	—	10828	41
		Dieselben	15	—		
		Zollverwalter Parisel allda	4	—		
	Tryberg	Franz Joseph Schätzler zu Schönach	—	—	350	—
		Joseph Kuner allda	—	—	3650	—
	St. Blasien	Fabrikant Fridolin Trötschler zu Unteribach	—	—	550	—
		Joseph Wild zu Untersisbach	—	—	180	37
	Kenzingen	Joseph Anton Schmidt, Seifensieder zu Endingen	—	—	29	42
	L. A. Freiburg	Andreas Klingele zu St. Wilhelm	—	—	50	—
	St. Blasien	Joseph Müller zu Fensterlingen	—	—	50	—
	Waldshut	Fridolin Wehrle zu Engelschwand	—	—	500	—
	Hornberg	Georg Steiger zu Reichenbach, Gem. Rothenbach	—	—	2150	—
	Lörrach	An Großherzogliche Zollverwaltung	—	—	8	7
	St. Blasien	Johann Ebner zu Amrigschwand	—	—	2050	—
		Franz Joseph Keller allda	—	—	600	—
		Roniann Rogg allda	—	—	1773	18
		Joseph Ebner allda	—	—	17	—
Mittel-rheinkreis.	Gengenbach	Bernhard Jörger zu Gengenbach	39	58		
	Rastadt	Ludwig Epple, Metzger allda	7	30		
		Johann Nicolai, Schuhmacher allda	3	—		
		Christian Darner, Bierbrauer	1	30		
	Gernsbach	Sternenwirth Daniel Lang zu Ottenau	1602	5		
		Franz Georg Harlfinger allda	11	—		
	Kork	Georg Winter Wittwe zu Auenheim	2	30		
		Michael Uri allda	2	30		
	Wolfach	Creszenz Armbruster zu Schapbach	—	—	50	—
	Pforzheim	Gottlieb Lichtenberger Wittwe modo Gottlieb Staib zu Brötzingen	779	55		
		Dieselbe ferner	3	—		
		Christoph Eberle allda	1	30		
		Altbürgermeister Staib Wittwe allda	2	—		
		Christoph Staib Wittwe allda	1	30		
		Michael Klittich allda	1	—		
	Rastadt	Jacob Frick, Leinwandhändler zu Rastatt	97	4		
	Gernsbach	Thomas Hurrle zu Ottenau	242	17		
	Pforzheim	Für die Butzenhohler Seegmühle zu Langenalb modo Andreas Herb	445	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Gengenbach	Joseph Hug zu Unterharmersbach	214	14		
Achern	Joseph Schneider zu Sasbachwalden	—	—	263	5
	Diesem ferner	—	—	36	55
Ettlingen	Silvester Weinstein zu Malsch	137	24		
Eppingen.	Jacob Fluhrer zu Sulzfeld	745	55		
	Ludwig Rühl allda	14	—		
Oberkirch	Michael Gemeiner zu Petersthal	20	—		
Stadtamt Karlsruhe	Materialist Carl Hauser zu Karlsruhe	2294	6		
	Regimentsquartiermeister Koch allda	4	—		
	Particulier Trautmann allda	2	—		
Rastatt	Jacob Bilger, Maurer zu Rastatt	750	—		
	Andreas Kärcheter und Jacob Bilger allda	1	30		
	Wittwe Ritter und Jacob Bilger allda	1	15		
	Michael Weinmann allda	1	45		
	Wittwe Peter, Michael Weinmann allda	1	30		
	Wittwe Peter, Jacob Bilger allda	2	30		
	Jacob Bilger allda	3	30		
	Wittwe Peter allda	1	30		
Ettlingen	Die Frauenalber Bierbrauereigesellschaft	19	—		
Stadtamt Karlsruhe	Professor Stieffel zu Karlsruhe	28	—		
Oberkirch	Michael Meier zu Freiersbach	14	—		
Kork	Jacob Arbogast zu Legelshurst	17	8		
	Georg Gerold allda	14	40		
	Jacob Arbogast allda	5	20		
	Johann Bohlieber allda	1	30		
Pforzheim	Kaufmann Theodor Bohnenberger zu Pforzheim	2465	10		
	Karl Gruner, Gerber allda	54	—		
	Kaufmann Theodor Bohnenberger allda	1	—		
	Karl Seitz, Müller allda	3	—		
	Gottlieb Becker, Jacob Schmider zu Weiler	280	56		
	Johann Gerstenlauer allda	6	—		
Bretten	Jacob Scheuble zu Ruith	40	—		
	Christoph Kull zu Gochsheim	20	15		
Landamt Karlsruhe	Gemeinderath Ferdinand Wießner zu Grünwinkel	4	40		
Rheinbischofsheim	Martin Wahl zu Scherzheim	39	1		
Pforzheim	Joh. Schroth und Emanuel Hochmuth zu Brötzingen	291	—		
	Friedrich Höll allda	24	30		
	Friedrich Kuhn, Bijoutier allda	2	—		
	Johann Georg und Christoph Waldhauer allda	5	—		

Namen des Kreiſes,	Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Pforzheim	Johann Schroth und Emanuel Hochmuth zu Brötzingen	2	30		
		Friedrich Höll allda	—	40		
		Friedrich Kuhn, Bijoutier allda	2	—		
	Gernsbach	Fidel Schoch zu Langenbrand	1050	—		
	Durlach	Engelhard Diefenbacher zu Weingarten	685	14		
	Bruchſal	Karl Höpfinger zu Unteröwisheim	204	—		
		Johann Schneider allda	204	—		
		Chriſtoph Lautenſchläger allda	50	—		
		Ritterwirth Philipp Oberſt zu Mingolsheim	—	—	1799	—
		Joſeph Binder allda	407	47	407	47
	Eppingen	Georg Geiger zu Berwangen	380	—	380	—
		Dietrich Billmann allda	320	—	320	—
		Georg, Suſanna, Karl und Friedrich Pfäffle zu Gemmingen	12	—		
		Chriſtoph Seitz allda	7	—		
	Raſtatt	Auguſt Vögele zu Durmersheim	574	50		
		Hirſchwirth Heinrich Ganz allda	20	—		
	Bretten	Konrad Traut zu Rinklingen	346	32		
		Martin Zickwolf allda	253	28	200	—
		Jacob Lang allda	150	—		
		Jacob Sieber Wittwe allda	36	18		
		Katharina Böckle allda	7	45		
		Eliſabeth Zentner allda	3	45		
	Pforzheim	Lorenz Ungerer zu Pforzheim	4	30		
		Verwalter Hölzlin allda	25	—		
		Heinrich Sattler allda	22	—		
	Wolfach	Ambros Krempp zu Wolfach	60	31		
		Jacob Haas allda	64	31		
	Gengenbach	Siegfried Pfaff und Otto Fecht zu Zell	8	—		
	Achern	Bernhard Killinger zu Oberſasbach	31	—		
		Ignaz Hog zu Kappelrodeck	4	30		
	Offenburg	Georg Kraus, Bleicher zu Offenburg	120	32		
	Raſtatt	Lazarus Zeller zu Iffezheim	69	36		
	Landamt Karlsruhe	Friedrich Seitz, Schreiner zu Blankenloch	323	22	323	32
		Abraham Wolf Wittwe Erben allda	42	45		
		Acciſer W. Seitz allda	5	—		
	Ettlingen	Die Verwaltung des St. Eberhardsfonds zu Ettlingen	15	—		

Namen des Kreises,	Namen des Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Stadtamt Karlsruhe	Wirth Klipfel zu Carlsruhe	2	—		
		Regimentsquartiermeister Koch allda	10	—		
	Achern	Bernhard Strack zu Sasbachried	—	—	65	32
		Johann Kreitler allda	13	—		
	Rastatt	Joseph Anton Heck zu Durmersheim	400	—		
		Ignaz Speck allda	19	—		
	Pforzheim	Kammacher Katz Wittwe zu Pforzheim	30	—		
	Gengenbach	Joseph G'meiner zu Nordrach	—	—	1250	—
	Pforzheim	Jacob Treiber auf der Ziegelhütte zu Dietlingen	1237	—		
	Wolfach	Andreas Heitzmann zu Halbwiel, Gemeinde Kinzigthal	2244	4		
		Joseph Harter, Taglöhner allda	19	—		
		Adreas Heitzmann allda	12	30		
	Haslach	Marquardt Schmidt zu Haslach	973	56		
		Demselben ferner	3	30		
		Wittwe Lang allda	2	30		
	Offenburg	Franz Schwab zu Rammersweier	23	15		
	Gengenbach	Theodor Braun zu Unterharmersbach	1540	47	1540	48
		Joseph Rob allda	7	30		
	Rastatt	Salmenwirth Albert Fritsch zu Rastatt	4290	15	290	16
		Moses Rosenthal, Handelsmann allda	13	—		
		Revisor Troll allda	49	—		
		Albert Fritsch allda	25	30		
		Joseph Peter Wittwe allda	2	42		
		Blechner Unkel allda	6	22		
		Sesselmacher Grau allda	4	30		
		Bäcker Johann Sprattler allda	6	54		
		Friedrich Wilhelm allda	1	48		
		Johann Sprattler allda	10	48		
		Moses Rosenthal allda	6	—		
		Joseph Altschul allda	12	27		
	Lahr	Friedrich Wäldin Wittwe zu Lahr	—	—	300	—
	Gengenbach	Krispin Riedles Kinder zu Nordrach	227	—	227	—
		Michael Vollmer allda	8	—		
		Xaver Vollmer allda	2	—		
		Michael Oehler allda	350	—	350	—
	Achern	Peter Könninger zu Sasbachwalden	587	—		
		Joseph Straub allda	3	—		
		Andreas Habich, Rebstockwirth allda	1	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Durlach	Isaak Hirsch Kahn zu Jöhlingen	71	9		
	Joseph Williwarth allda	289	48		
	Ferdinand Bohmüller und Vincens Vogel allda	123	12		
	Michael Müller allda	103	30		
	Gemeinderath Rüssel allda	7	30		
Rastatt	Der Großh. Domänenfiscus wegen dem Schloß zu Rastatt	53	30		
Gengenbach	Rabenwirth Heinrich Fischer zu Zell	—	—	151	29
Rastatt	Bernhard Minet zu Illingen	150	15		
Durlach	Jacob Friedrich Weiß zu Söllingen	113	29		
	Christoph Armbruster allda	5	—		
Baden	Joseph Schindler, Maurer zu Beuern	415	24		
	Anton Wunsch alt allda	25	—		
	Karl Haas allda	9	—		
	Anton Wunsch allda	2	30		
Haslach	Joseph Kinast zu Bollenbach	325	—	325	—
	Mathias Beyel allda	225	—	225	—
	Bernhard Gutman allda	300	—	300	—
	Joseph Schirrmaier allda	—	—	250	—
	Moriz Armbruster allda	—	—	450	—
	Jacob Ringwald allda	450	—	450	—
	Vincens Schweiß allda	650	—	650	—
	Georg Schwendemann allda	800	—	800	—
	Andreas Feger allda	325	—	325	—
	Mathias Schmidt allda	650	—	650	—
	Georg Schmidt allda	550	—	550	—
Stadtamt Karlsruhe	An Großh Hofdomänenadministration: wegen des Theaters	15898	42	61825	48
	„ der Hofgärtnerei	—	—	70	—
	„ des Hofcassengebäudes	15	—		
	„ des Academiegebäudes	20	—		
Rastatt	Steuerperäquator Becker zu Durmersheim	13	—		
Gengenbach	Ruppert Schwarz zu Nordrach	409	—	409	—
Achern	Joseph Fischer Wittwe zu Furschenbach	—	—	400	—
	Kasimir Springmann allda	—	—	500	—
Offenburg	Fridolin Breil zu Elgersweier	—	—	378	—
	Martin Hiller allda	4	—	—	—
Achern	Philipp Roth und Andreas Kist Wittwe zu Sasbachwalden	—	—	500	—

Namen des Amtes,	Kreises.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Wolfach	Lorenz Spinner zu Gelbach	15	—		
		Michael Herrmann allda	15	—		
	Eppingen	Georg H. Wittmer, Badischhofwirth zu Eppingen	—	—	2704	8
		Bernhard Adam Bär allda	—	—	3612	30
		Georg Heinrich Wittmer allda	2	30		
		Bernhard Adam Bär allda	15	—		
	Rastadt	Michael Volz zu Bietigheim	—	—	200	—
		Michael Hettel zweiter allda	—	—	279	10
	Gernsbach	Ignaz Tschan zu Michelbach	—	—	600	—
	Gengenbach	Vinzens Hug zu Oberharmersbach	44	—		
	Rastadt	Gabriel Fritz zu Gaggenau	—	—	375	—
		Oswald Fütterer und Louise Vogel allda	—	—	1075	—
		Gabriel Fritz allda	5	—		
		Oswald Fütterer allda	7	—		
		Kaspar Ottermatt allda	6	—		
		Bernhard Schuler allda	1	—		
	Gernsbach	Peter Kraft, Bürgermeister zu Sulzbach	9	—		
	Gengenbach	Joseph Heinzmann Wittwe zu Oberharmersbach	—	—	2076	—
	Oberkirch	Landamtsrevisor Schuster zu Karlsruhe	—	—	54	—
	Durlach	Jac. Friedr. Brauch Kinder zu Grünwettersbach	—	—	312	5
		Johann Friedrich Lutz allda	—	—	68	27
	Gernsbach	Gräfin von Langenstein in der Rombach Gemeinde Reichenthal	—	—	1300	—
	Achern	Gemeinde Sasbach wegen Wachthaus	—	—	4	—
	Offenburg	Simon Bürk zu Durbach	—	—	700	—
	Oberkirch	Anton Friedrich zu Ibach	—	—	50	—
	Eppingen	Moriz Zipperlin zu Rohrbach	—	—	396	17
	Achern	Norbert Siefermann zu Sasbach	—	—	1206	—
		Joseph Speingmann allda	—	—	4	—
		Norbert Siefermann zu Sasbach	—	—	3	—
		Joseph Speingmann allda	—	—	1	—
	Bretten	Abraham Ettlinger zu Flehingen	—	—	15	—
	Oberkirch	Michael Streif zu Ramsbach	—	—	12	—
		Christian Birk zu Ibach bei Oppenau	—	—	7	—
Unterrheinkreis.	Buchen	Johann Bal. Winner in Ungbert, Gem. Dumbach	—	—	250	—
	Hoffenheim	Georg Martin Regele zu Hoffenheim	19	15		
	Neckargemünd	Tobias Helfrich in Altmühle, Gem. Schönbrunn	800	—		
		Heinrich Schänzel in Mauer	350	—		
	Gerlachsheim	Franz Volk modo Franz Illig zu Giesigheim	125	—	140	15

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Gerlachsheim	Johann Joseph Steph. Lenz Sohn zu Giesigheim	130	29	75	—
		Lorenz Berberich allda	34	16	—	—
	Krautheim	Kronenwirth Bonifaz Leuser zu Oberwittstadt	33	59		
	Hoffenheim	Abr. Neumeister und Valentin Fäßer, Bäcker zu Hoffenheim	889	24		
	Neckarbischofsheim	Jacob Müller Wittwe zu Untergimpern	133	20		
	Neudenau	Johann Reisinger zu Hochhausen	—	—	6	55
	Adelsheim	Joseph Gröninger, Andreas Boch zu Rosenberg	19	33		
	Mannheim	Das allgemeine Krankenhaus zu Mannheim	—	—	68	42
	Weinheim	Michael Grohe zu Hemsbach	495	—		
	Philippsburg	Johann Patheiger Wittwe zu Rheinhausen	535	—		
	Wiesloch	Samuel Karl zu Eschelbach	260	27		
	Weinheim	Jacob Fuchs, Müller zu Weinheim	18	—		
	Buchen	Ph. Jacob Heltinger zu Osterburken	12	—		
	Neckarbischofsheim	Jacob Kierstetter zu Rappenau	31	—		
	Neckargemünd	Heinrich Halter zu Lobenfeld	—	—	450	—
	Neudenau	Johann Kilian Fichter zu Billigheim	10	30		
		Friedrich Schad zu Stein	—	—	74	30
	Heidelberg	Math. Black zu Schönau modo Mich. Würtele allda	—	—	338	—
		Jacob Kuhn allda	55	30		
		Johann Kocher zu Kirchheim	1	30		
	Neckargemünd	Kaspar Heß Wittwe zu Wiesenbach	—	—	900	—
		Georg Krauß allda	—	—	900	—
		Johann Georg Münch allda	12	—		
	Neudenau	Georg Schenfel zu Aglasterhausen	1002	56		
		Andreas Vilgis und Franz Grel Wittwe allda	5	21		
		Joseph Zimmermann allda	9	23		
	Sinsheim	Lazarus Herzberg zu Sinsheim	453	57		
		Bernhard Gmelin Wittwe allda	256	31		
		August Reinach allda	139	54		
		Karl und Georg Weickum Wittwe	7	—		
		Ludwig Schick allda	—	52		
		Bernhard Grill allda	—	22		
		Karl Weickum allda	1	41		
	Tauberbischofsheim	Bartel Leicht zu Schönfeld	735	—	735	—
	Schwetzingen	Heinrich Goldschmidt zu Schwetzingen	79	—		
	Wiesloch	Wilhelm Ernst zu Wiesloch	39	40		
	Weinheim	Heinrich Odenwälder zu Weinheim	442	37		
		Georg Bauer allda	13	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Philippsbg.	Gemeinde Rheinsheim wegen Rathhaus	20	—		
	Heidelberg.	Johann Mai alt zu Brombach	600	—		
	Weinheim	Joh. Emig zu Laudenbach	398	—		
		Heinrich Ehret zu Sulzbach	—	—	1200	—
	Vorberg	Michael Kraft zu Oberschüpf	3004	—	550	—
		Georg Preiß allda	95	58	187	—
		Michael Georg Andreas Oehm allda	20	—	100	—
	Hoffenheim	Mar Schode zu Zuzenhausen	400	56		
		Heinrich Wittlinger allda	60	—		
	Neckar-gemünd	Leonhard Fromm zu Bammenthal	700	—		
		Ph. Retzelberger allda	262	43		
		Christoph Zahn allda	12	—		
	Heidelberg	Michael Jacob zu Börsbach	827	—		
		Adam Bauder allda	2	—		
	Hoffenheim	Dietrich Gramlich zu Zuzenhausen	—	—	961	—
		Georg Aberle allda	8	26		
	Sinsheim	Adam Kunzelnick für sich und als Rechtsnachfolger von Mich. Bremaier zu Sinsheim	737	20		
		Rathschreiber Ludwig Besch allda	10	—		
		Posthalter Hochstetter	—	48		
	Tauberbischofsheim	Ad. Baumann, Sonnenwirth zu Tauberbischofsheim	13	—		
	Walldürn	Der Gemeinde Altheim wegen Schulhaus . . .	15	—		
	Ladenburg	Nicolaus Himmel zu Käferthal	880	—		
	Heidelberg	Müller Johann Kreß zu Heiligkreuzsteinach . .	83	—		
	Buchen	Georg Anton Wachter zu Zimmern	—	—	304	—
		Anton Grimmer allda	270	—		
		Valentin Grimmer allda	—	—	90	21
	Heidelberg	Wegen katholischen Pfarrhauses zu Heiligkreuzsteinach der baupflichtige Zehntherr	38	15		
	Wiesloch	Jacob Mack Wittwe zu Baierthal	150	—	150	—
		Heinrich Wißwißer allda	4	16		
	Heidelberg	Michael Ewald zu Eiterbach	537	—		
		Derselbe ferner	5	—		
		Sebastian Heitel zu Heiligkreuzsteinach . . .	513	—		
		Peter Winnewieser zu Schönau	259	56		
	Eberbach	Georg Peter Rupp zu Wimmersbach	342	30	342	30
	Buchen	Magnus Schußler zu Riedenbach	—	—	142	3
		Franz Link zu Dumbach	212	30	212	30
		Franz Ripperger allda	237	30	237	30

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Wiesloch	Heinrich Burkhardt, Zeugschmidt zu Wiesloch	1980	27		
		Karl Braun allda	2	—		
	Buchen	Michael Böhnig zu Einbach	410	—	460	—
		Franz Thronn allda	71	39	250	—
	Krautheim	Gemeinde Oberndorf für das Schulhaus	20	—		
	Wiesloch	Nikolaus Schweinfurt zu Wiesloch	850	—		
		Emanuel Ritzhaupt allda	14	38		
		Physikus Kußmaul allda	11	—		
		Michael Engelmann zu Dielheim	—	—	866	53
		Franz Leier jun. allda	—	—	416	53
	Weinheim	Müller Abraham Fuchs zu Weinheim	320	15		
	Heidelberg	Jacob Kaltschmidt der erste zu Kirchheim	550	—	106	—
		Georg Michael Treiber allda	550	—	66	—
		Georg Eisinger Wittwe allda	421	26		
		Georg Deutsch allda	289	—		
		Georg Frank allda	208	—		
		Michael Treiber allda	4	—		
		Jacob Kaltschmidt allda	8	—		
		Georg Deutsch allda	12	30		
		Georg Frank allda	1	—		
	Wiesloch	Ludwig und Johann Rauch zu Altwiesloch	—	—	705	54
	Heidelberg	Peter Daub zu Altneudorf	425	—		
	Mosbach	Michael Rettig zu Rineck	150	—	150	—
		Valentin Wittman allda	200	—	200	—
	Heidelberg	Jacob Weinewieser zu Schönau	399	1		
		Jacob Gartner allda	293	58		
		Daniel Gerbert allda	4	—		
		Joh. Fitzer zu Heiligkreuzsteinach	18	—		
	Eberbach	Johann Adam Jacob zu Pleutersbach	22	—		
	Wiesloch	Georg Ph. Schweinfurth zu Wiesloch	—	—	1153	—
		Konrad Rensch Wittwe allda	—	—	62	28
		Martin Bühler allda	4	—		
		Konrad Rensch Wittwe allda	2	30		
	Heidelberg	Heinrich Gutfleisch zu Eiterbach	—	—	361	57
	Neudenau	Karl Bender Wittwe, Samuel Kirstetter zu Heinsheim	—	—	490	—
	Neckargemünd	Franz Ziegler zu Dilsberg	—	—	100	—
		Franz Landwehr allda	100	—		
	Ladenburg	Johann Adam Schuber zu Käferthal	—	—	526	59

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Ladenburg	Johann Adam Schuber zu Käferthal ferner . .	2	—		
	Heidelberg	Nikolaus Gutfleisch zu Wilhelmsfeld	—	—	569	—
		Gemeinde Ziegelhausen für das katholische Schulhaus	17	—		
		Professor Dumbeck Wittwe allda	12	—		
	Walldürn	Franz Hanrich zu Gottersdorf	39	46		
	Adelsheim	Christian Gerner, Friedrich Schmidt zu Adelsheim	—	—	298	—
		Christian Gerner allda	—	—	167	25
	Eberbach	Franz Joseph Brauch zu Wagenschwand . . .	—	—	420	—
	Weinheim	Georg Peter Schuhmann zu Weinheim . . .	—	—	560	—
	Heidelberg	Nicolaus Heiß zu Eiterbach	—	—	86	—
	Hoffenheim	Georg Dörr, Adlerwirth zu Düren	—	—	24	—
	Ladenburg	Karl Joseph Henrici zu Ladenburg	—	—	290	35
		Isak Weisel allda	—	—	17	—
		Heinrich Krausmann allda	—	—	22	—
	Schwetzingen	Jacob Weiß, Bierbrauer zu Hockenheim . . .	—	—	1302	36
		Bernhard Walter allda	—	—	21	—
		Jacob Weiß allda	—	—	11	—
	Neckarbischofsheim	Christian Hafner zu Neckarbischofsheim . . .	—	—	39	17
	Buchen	Karl Pfeiffenberger, Grünbaumwirth zu Mudau	—	—	21	—
	Heidelberg	Georg Adam Sauer zu Heiligkreuzsteinach . .	—	—	466	—
		Die Apotheker Posselt'schen Erben zu Heidelberg	—	—	416	—
	Adelsheim	Freiherr von Rüdt zu Bödigheim	—	—	90	—
	Neckarbischofsheim	Gemeinde Waibstadt wegen dem Rathhaus . .	—	—	14	—
	Heidelberg	Franz Reiffel, Rothgerber zu Heidelberg . . .	—	—	390	—
	Buchen	Franz Michael Müller, Bauer zu Steinbach .	—	—	4	45
	Wiesloch	Simon Oppenheimer zu Michelfeld	—	—	389	52
		Ph. Merbel allda	—	—	600	—
		Andreas Breunig allda	—	—	22	17
	Sinsheim	Joseph Barth, Georg Weiß zu Steinsfurth . .	—	—	734	43
		Jacob Juncker, Jacob Ziegler allda	—	—	35	26
	Neckarbischofsheim	Simon Kaiser zu Waibstadt	—	—	948	—
		Georg Adam Volker allda	—	—	698	—
		Peter Klaus allda	—	—	797	—
		Johann Michael Rieß allda	—	—	698	—
		August Ehrmann allda	—	—	1200	—
		Franz Christoph Rosterer Wittwe allda . . .	—	—	650	—
		Wilhelm Hertel allda	—	—	600	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unterrheinkreis. Neckarbischofsheim	Johann Nesser jun., Weber zu Waldstadt	—	—	448	—
	Sebastian Zeiz allda	—	—	350	—
	Tobias Werner allda	—	—	1000	—
	Helena Brettel und Schwester allda	—	—	450	—
	Ph. Schiener Wittwe allda	—	—	450	—
	Adam Kreth allda	—	—	950	—
	Franz Karl Laub allda	—	—	1100	—
	Georg Ph. Volkers allda	—	—	1550	—
	Gottfried Elsner allda	—	—	500	—
	Philipp Anton Wittmann allda	—	—	1000	—
	Johann Gottfried Elsner allda	—	—	500	—
	Paul Berioni allda	—	—	1200	—
	Peter Gutfleisch, Adlerwirth allda	—	—	4472	—
	Philipp Anton Elsner, Bäcker allda	—	—	3000	—
	Anton Berger allda	—	—	1900	—
	Johann Georg Schäfer allda	—	—	600	—
	Martin Schäfer allda	—	—	600	—
	Philipp Joseph Stadelberger allda	—	—	700	—
	Johann Schäfer, Bauer allda	—	—	700	—
	Valentin Brettel allda	—	—	700	—
	Johann Joseph Spiegel allda	—	—	750	—
	Franz Karl Weitenheimer allda	—	—	950	—
	Philipp Zürn allda	—	—	900	—
	Philipp Jacob Rumrig allda	—	—	900	—
	Simon Hofherr allda	—	—	1100	—
	Philipp Moser allda	—	—	2250	—
	Franz Karl Werner allda	—	—	800	—
	Philipp Anton Hoffmann allda	—	—	2400	—
	Leopold Marr allda	—	—	800	—
	Johann Siegmüller allda	—	—	2000	—
	Salomon Glick allda	—	—	400	—
	Jacob Botenheimer	—	—	400	—
	Philipp Joseph Schäfer, Bäcker allda	—	—	1100	—
	Johann Adam Wacker, Conditor allda	—	—	1100	—
	Peter Göz allda	—	—	400	—
	Karl Friedrich Bretel allda	—	—	400	—
	Georg Anton Laub allda	—	—	600	—
	Johann Georg Diehm allda	—	—	300	—
	Philipp Anton Maierhofer allda	—	—	600	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Neckarbischofsheim	Sebastian Himmelhahn zu Waibstadt	—	—	1950	—
		Dominik Zeitz allda	—	—	1500	—
		Georg Adam Himmelhahn allda	—	—	1600	—
		Johann Pfannenschlag allda	—	—	1196	—
		Adam Spiegel allda	—	—	450	—
		Johann Ehrmann allda	—	—	600	—
		Katholischer Kirchenfond allda	—	—	500	16
		Joseph Stadelberger, Schmied allda	—	—	10	—
		Baruch Bodenheimer allda	—	—	6	—
		Joseph Laub, Schneider allda	—	—	8	—
		Johann Adam Lott allda	—	—	3	—
		Philipp Anton Langer allda	—	—	18	—
		Anton Lott allda	—	—	30	—
		Simon Martin allda	—	—	5	—
		Franz Anton Müller allda	—	—	10	—
		Balthasar Bopper allda	—	—	5	—
		Joseph Stumpf allda	—	—	5	—
		Franz Flach allda	—	—	5	—
		Judas Marr allda	—	—	15	—
		Ambros Epp allda	—	—	10	—
		Johann Adam Langer Wittwe allda	—	—	5	—
		Anton Wacker allda	—	—	10	—
		Freiherr von Degenfeld, Rittmeister allda	—	—	2	—
		Pachter Zürn allda	—	—	3	—
	Eberbach	Georg Kappes zu Eberbach	—	—	50	—
		Anton Seeberger allda	—	—	50	—
		Johann Rumstadt allda	—	—	50	—
		Hiob Knaub, Schiffer allda	—	—	50	—
		Georg Leitz, Schiffer allda	—	—	300	—
		Jacob Neuer Wittwe allda	—	—	50	—
		Michael Oest, Weber allda	—	—	50	—
		Georg Heinrich Böger allda	—	—	100	—
		Philippine Wittmann allda	—	—	50	—
		Georg Neuer, Taglöhner allda	—	—	50	—
		Daniel Müller, Hirt allda	—	—	50	—
		Anton Seeberger allda	—	—	50	—
		Gottfried Neuerer allda	—	—	50	—
		Peter Noë, Bierbrauer allda	—	—	100	—
		Daniel John Wittwe allda	—	—	78	48

Namen des Kreises, Amts.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Eberbach				
	Johann Katel, Leonhard Heß zu Eberbach . .	—	—	470	—
	Karl Buſemer allda	—	—	260	—
	Leonhard Greulich, Schuſter allda	—	—	88	17
	Johann Georg Kappes, Schiffer allda . . .	—	—	307	33
	Peter Kappes allda	—	—	63	11
	Johann Emich, Franz Weihrauch allda . . .	—	—	218	58
	Hiob Müller, Kübler allda	—	—	304	11
	Karl Ludwig Leitz allda	—	—	4	—
	Hiob Daniel Koch allda	—	—	25	—
	Karl Braun Erben allda	—	—	7	—
	Ludwig Siermann, Bäcker allda	—	—	4	—
	Peter Oſtertag und Georg Leitz allda	—	—	10	—
	Franz Raab allda	—	—	16	—
	Chriſtian Harbach allda	—	—	6	—

Carlsruhe im Mai 1848.

Durch den General-Caſſier
C. G. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 12. Auguſt 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Ueberſicht der Studirenden auf den beiden Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahre 1848 betreffend. Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſencaſſe für das Jahr 1847 betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die zweite Serienziehung für die zwölfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. v. M.

allergnädigſt bewogen gefunden,

den Poſtmeiſter, Oberpoſtrath von Stöcklern in Freiburg, unter Anerkennung ſeiner langjährigen und guten Dienſtleiſtungen, desgleichen den Poſtmeiſter Barth in Conſtanz, auf ſein Anſuchen, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen;

das vereinigte Poſt- und Eiſenbahnamt Freiburg dem Vorſtande des Eiſenbahnamtes daſelbſt, Poſtmeiſter Widmann,

das Poſtamt Conſtanz dem Poſtmeiſter Boſch in Offenburg,

das Poſt- und Eiſenbahnamt Offenburg dem Eiſenbahnamtsvorſtande Weitzel in Mannheim zu übertragen und

den Poſt- und Eiſenbahnamtsvorſtand Burg in Kehl als Vorſtand zu dem Eiſenbahnamte Mannheim zu verſetzen;

dem Postverwalter Harveng in Bruchsal das Post- und Eisenbahnamt Kehl und

dem bei der Rechnungsrevision der Direction der Posten und Eisenbahnen angestellten Postmeister Schweiß die Postverwaltung und Eisenbahnexpedition Bruchsal zu übertragen;

den Revisor von Lamezan zum Officialen bei dem Postamte Constanz zu ernennen;

den Postmeister Berger in Mannheim zur Dienstleistung bei der Postrechnungsrevision einzuberufen;

den Postwagenexpeditor Schmuck in Freiburg in sein früheres Dienstverhältniß zu dem Postamte Mannheim zurückzuversetzen;

den Officialen Vittali in Kehl als Fahrpostcassier bei dem Post- und Eisenbahnamte Freiburg anzustellen;

die Postamtscasse in Kehl dem Officialen Bayer daselbst,

die Eisenbahnamtscasse in Kehl dem Officialen Lichtenauer in Baden,

die Briefpostcasse nebst Zeitungsexpedition bei dem Post- und Eisenbahnamte Freiburg dem Officialen Buisson in Carlsruhe,

diesen dreien in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

den Officialen Rivola in Heidelberg zu dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe zu versetzen, und

den Officialen Ries in Mannheim mit der Versehung der Eisenbahncassierstelle in Heidelberg zu beauftragen.

Durch höchste Entschließungen vom 24. vorigen und vom 3. l. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Geheimen Rath Dr. Welcker zu Höchst-Ihrem Bevollmächtigten in Frankfurt bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland zu ernennen, und dem Legationssecretär von Vincenti die Canzlei- und Secretariatsgeschäfte daselbst zu übertragen geruht.

Ferner haben Sich Allerhöchstdieselben

unter dem 3. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden,

die katholische Pfarrei Zeutern, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Adam Joseph Seitz in Gißigheim,

die katholische Pfarrei Untermettingen, Amts Stühlingen, dem Pfarrer Carl Joseph Kunle in Lienheim,

die katholische Pfarrei Mühlenbach, Amts Haslach, dem Pfarrer Holzner in Oberprechthal zu übertragen, und

den Verzicht des Pfarrers Landherr in Ladenburg auf die ihm übertragene Pfarrei Roth, Amts Philippsburg, zu genehmigen.

Endlich haben Allerhöchstdieselben die evangelische Pfarrei Keppenbach, Decanats Emmendingen, dem Pfarrverweser Halm in Memprechtshofen allergnädigst zu übertragen geruht.

Ueberſicht der Studirenden auf den beiden Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahre 1848.

Im Sommerhalbjahre 1848 ſtudiren:

A. auf der Univerſität Heidelberg.

	Ausländer	Inländer	im Ganzen
1. Theologen, immatriculirte, und Seminariſten	13	38	51
2. Juriſten	251	82	333
3. Mediciner, Chirurgen, Pharmaceuten . . .	72	27	99
4. Cameraliſten	7	31	38
5. Philoſophen und Philologen	19	24	43
Summe . .	362	202	564
6. Perſonen reiferen Alters	8	13	21
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	10	9	19
Geſammtzahl . .	380	224	604

B. auf der Univerſität Freiburg.

1. Theologen	44	86	130
2. Juriſten	6	20	26
3. Mediciner, Chirurgen, Pharmaceuten . . .	8	36	44
4. Cameraliſten, Philoſophen und Philologen .	17	14	31
Summe . .	75	156	231

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Juli 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. Buiſſon.

Die Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſencaſſe für das Jahr 1847 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis mit 31. December v. J. gefertigte Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſencaſſe wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Juli 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. Reinhard.

Die zweite Serienziehung für die zwölfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahre 1840 betreffend.

Bei der heute ſtatt gehabten zweiten Serienziehung für die zwölfte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortiſationscaſſe von 1840 zu fünf Millionen Gulden ſind die

Serie Nr.	195	enthaltend	Loos-Nr.	19401	bis	19500.
„ „	466	„	„ „	46501	—	46600.
„ „	3	„	„ „	201	—	300.
„ „	683	„	„ „	68201	—	68300.
„ „	371	„	„ „	37001	—	37100.
„ „	322	„	„ „	32101	—	32200.
„ „	62	„	„ „	6101	—	6200.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Auguſt 1848.

Miniſterium der Finanzen.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Frensdorff.

Vdt. Behaghel.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 19. April d. J.

der penſionirte Stiftungsverwalter Manz in Offenburg;

am 13. Juli d. J.

der Bezirksförſter von Waibl in Weinheim.

Anlage.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personal-Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse für das Jahr 1847.

Betreff.	Kreis-Verrechnung in								Gesammt-Betrag.	
	Constanz.		Freiburg.		Ettlingen.		Mannheim.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahme.										
1. Staatszuschuß	2,000	—	2,000	—	2,330	9	2,000	—	8,330	9
2 Jahresbeitrag von Lehrersgehalten	1,629	7	2,441	6	2,486	4	3,569	8	10,125	25
3. Aufnahms- u Verbesserungstaxen	354	6	671	34	375	55	2,463	42	3,865	17
4. Beiträge von Orts- und Distrikts-Stiftungen	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—
5 Capitalzinse	2,034	52	2,923	55	3,707	9	1,200	38	9,866	34
6 Güterbestandzinse	—	—	14	—	8	15	—	—	22	15
7. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—	28	25	—	—	28	25
Summe	6,018	5	8,050	35	8,941	57	9,233	28	32,244	5
B. Ausgabe.										
1. Wittwengehalte	1,677	17	5,238	15	6,617	—	5,435	19	18,968	21
2 Erziehungsbeiträge	287	14	789	17	640	49	1,324	20	3,041	40
3. Nahrungsgehalte	105	—	202	59	320	26	128	48	757	13
4. Nachlaß und Verlust an Revenüen	46	7	86	13	145	49	246	44	524	53
5 Gehalt des Verrechners	199	35	372	6	278	59	367	12	1,217	52
6. Gehalte der Bezirkserheber	66	5	121	25	87	35	154	9	429	14
7. Bureaukosten der Verrechner	22	6	54	43	203	1	28	48	308	38
8. Revisionskostenbeiträge	26	47	107	24	120	3	71	29	325	42
9 Für Inventarienstücke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Staatssteuer	—	—	—	—	1	5	—	—	1	5
11. Außerordentliche Ausgaben	6	9	11	—	12	55	8	47	38	51
Summe	2,436	50	6,983	21	8,427	42	7,765	36	25,613	29
Abschluß.										
Die Einnahmen betragen	6,018	5	8,050	35	8,941	57	9,233	28	32,244	5
Die Ausgaben betragen	2,436	50	6,983	21	8,427	42	7,765	36	25,613	29
Ueberschuß	3,581	15	1,067	14	514	15	1,467	52	6,630	36

Betreff.	Kreis-Verrechnung in Constanz. fl.	kr.	Freiburg. fl.	kr.	Ettlingen. fl.	kr.	Mannheim. fl.	kr.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.
C. Vermögensstand.										
a. Rentirendes Vermögen.										
1. Liegenschaften	—	—	189	—	181	15	—	—	370	15
1. Activcapitalien	50,415	11	60,336	1	83,774	35	27,924	51	222,450	38
b. Nicht rentirendes Vermögen.										
3. Fahrnisse	8	48	105	52	8	48	53	42	177	10
4. Gefällrückstände	340	21	1,664	28	2,938	52	2,320	52	7,264	33
5. Vorschüsse	35	59	—	—	1,527	33	20	20	1,583	52
6. Cassenvorrath	1,653	55	807	48	2,583	9	1,856	8	6,901	—
Zusammen .	52,454	14	63,103	9	91,014	12	32,175	53	238,747	28
Schulden.										
7. Ausgabsreste	47	21	137	48	47	51	205	15	438	15
Rest reines Vermögen auf 31. Dec. 1847	52,406	53	62,965	21	90,966	21	31,970	38	238,309	13
Am 31. Dec. 1846 betrug dasselbe .	49,125	38	61,941	52	90,452	6	30,192	—	231,711	36
und hat sich also im Jahre 1847 vermehrt um	3,281	15	1,023	29	514	15	1,778	38	6,597	37
Diese Vermehrung ist entstanden durch die Einnahmsüberschüsse	3,581	15	1,067	14	514	15	1,467	52	6,630	36
mit Zurechnung:										
a. eines von der Kreisverrechnung zu Constanz an jene in Mannheim geleisteten Zuschusses von .	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—
b. eines zur Ausgleichung vereinnahmten, zu hoch übertragenen Ausgabsrestes	—	—	—	—	—	—	10	46	310	46
	3,581	15	1,067	14	514	15	1,778	38	6,941	22
Mit Abrechnung dagegen:										
a. des Zuschusses von 300 fl. bei der Kreisverrechnung zu Constanz	300	—	—	—	—	—	—	—		
b. eines Abgangspostens an den Einnahmsresten	—	—	26	12	—	—	—	—	343	45
c. eines auf den Grundstock verrechneten Zehntablösungscapitales	—	—	17	33	—	—	—	—		
Wie oben .	3,281	15	1,023	29	514	15	1,778	38	6,597	37
Unter obigem Gesammtvermögen ist begriffen:										
a. der Vermögensbetrag der mit dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond vereinigten ev. Schullehrer-Wittwen-Fiscifonds	—	—	28,442	21	14,394	31	2,821	43	45,658	35
b. jener des kath. altbad. Schullehrer-Wittwen-Fisci-Fonds	—	—	—	—	44,134	53	—	—	44,134	53

Digitized by Google

Betreff.	Kreis-Verrechnung in				Summe
	Constanz.	Freiburg.	Ettlingen.	Mannheim.	
D. Personalstand am 31. December 1847.					
1. Beitragspflichtige Mitglieder . .	435	619	598	583	2,235
Stand am 31. December 1846 .	429	614	601	578	2,222
Vermehrung . .	6	5	—	5	13
Verminderung . .	—	—	3	—	—
2. Bezugsberechtigte Wittwen . . .	35	105	137	117	394
Stand am 31. December 1846 .	31	101	141	107	380
Vermehrung . .	4	4	—	10	14
Verminderung . .	—	—	4	—	—
3. Zum Erziehungsbeitrage berechtigte Kinder	37	78	59	150	324
Stand am 31. December 1846 .	26	68	73	140	307
Vermehrung . .	11	10	—	10	17
Verminderung . .	—	—	14	—	—
4. Zum Nahrungsgehalte berechtigte Kinder	7	13	20	11	51
Stand am 31. December 1846 .	7	10	24	8	49
Vermehrung . .	—	3	—	3	2
Verminderung . .	—	—	4	—	—

Betreff.	Kreis-Verrechnung in Constanz.		Freiburg.		Ettlingen.		Mannheim.		Gesammt-Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
C. Vermögensstand.										
a. Rentirendes Vermögen.										
1. Liegenschaften	—		180	—	181	15	—		370	15
1. Activcapitalien	50,415	11	60,336	1	83,774	35	27,924	51	222,450	38
b. Nicht rentirende Vermögen.										
3. Kassasse	8	48	105	52	8	48	53	42	177	10
4. Gebäulichkeiten	3,307	21	1,661	28	2,938	52	2,350	52	7,264	33
5. Vorräthe	39	59	—	—	1,527	33	20	30	1,583	52
6. Kassenvorrath	1,810	55	807	48	2,581	8	1,806	8	6,944	—
Zusammen .	52,451	14	63,103	9	91,014	12	32,175	53	238,747	28
Schulden.										
7. Ausgabsreste	47	21	137	48	47	51	205	15	438	15
Rest reines Vermögen auf 31. Dec. 1847	52,404	53	62,965	21	90,966	21	31,970	38	238,309	13
Am 31. Dec. 1846 betrug dasselbe .	49,123	38	61,941	52	90,452	6	30,192	—	231,711	36
und hat sich also im Jahr 1847 vermehrt um	3,281	15	1,023	29	514	15	1,778	38	6,597	37
Diese Vermehrung ist entstanden durch die Einnahmsüberschüsse . . .	3,581	15	1,067	14	514	15	1,467	32	6,630	36
Mit Zurechnung:										*
a. eines von der Kreisverrechnung zu Constanz an jene in Mannheim geleisteten Zuschusses von .	—		—		—		300	—		
b. eines zur Ausgleichung vereinnahmten, zu hoch übertragenen Ausgabsrestes	—		—		—		10	46	310	46
	3,581	15	1,067	14	514	15	1,778	38	6,941	22
Mit Verrechnung dagegen:										
a. des Zuschusses von 300 fl. bei der Kreisverrechnung zu Constanz	300	—	—		—		—			
b. eines Abgangspostens an den Gemeindemessen	—		26	12	—		—		343	45
c. eines auf den Grundstock verrechneten Schuldnachlasscapitals	—		17	33	—		—			
Wie oben .	3,281	15	1,023	29	514	15	1,778	38	6,597	37
Unter obigem Gesammtvermögen ist begriffen:										
a. der Vermögensbetrag der mit dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond vereinigten ev. Schullehrer-Wittwen-Beistand	—		28,442	21	14,394	31	2,821	43	45,658	35
b. jener des nach altem Stuhl bestehenden Schullehrer-Wittwen-Fixi-Fonds . .	—		—		44,134	53	—		44,134	53

Digitized by Google

Betreff.	Kreis-Verrechnung in				Summe
	Constanz.	Freiburg.	Ettlingen.	Mannheim.	
D. Personalstand am 31. December 1847.					
1. Beitragspflichtige Mitglieder . .	435	619	598	583	2,235
Stand am 31. December 1846 .	429	614	601	578	2,222
Vermehrung . .	6	5	—	5	13
Verminderung . .	—	—	3	—	—
2. Bezugsberechtigte Wittwen . . .	35	105	137	117	394
Stand am 31. December 1846 .	31	101	141	107	380
Vermehrung . .	4	4	—	10	14
Verminderung . .	—	—	4	—	—
3. Zum Erziehungsbeitrage berechtigte Kinder	37	78	59	150	324
Stand am 31. December 1846 .	26	68	73	140	307
Vermehrung . .	11	10	—	10	17
Verminderung . .	—	—	14	—	—
4. Zum Nahrungsgehalte berechtigte Kinder	7	13	20	11	51
Stand am 31. December 1846 .	7	10	24	8	49
Vermehrung . .	—	3	—	3	2
Verminderung . .	—	—	4	—	—

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 16. Auguſt 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

So ſchwer die Verbrechen ſind, welche viele Staatsangehörige (zum Theil in Verbindung mit Fremden) durch Theilnahme an hochverrätheriſchen Unternehmungen verübten, ſo haben Wir gleichwohl die Ueberzeugung gewonnen, daß eine große Anzahl von Theilnehmern theils durch Aufwiegler verführt, theils durch Einſchüchterungen oder Zwangsmittel jeder Art mit dem Strome fortgeriſſen wurden.

Wir haben daher beſchloſſen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das ſtrafgerichtliche Verfahren gegen die Theilnehmer an den ſtattgefundenen hochverrätheriſchen Unternehmungen, welche durch das Geſetz vom 16. Mai d. J. vor das in Freiburg niedergeſetzte Unterſuchungsgericht gewieſen ſind, wird, wenn dieſelben vor Gericht oder in einer Eingabe an das Juſtizminiſterium ein geſetzliches Verhalten verſprechen, und um Begnadigung bitten, eingeſtellt, vorbehaltlich jedoch der im §. 2 beſtimmten Ausnahmen.

§. 2.

Ausgeſchloſſen von der Begünſtigung des §. 1 ſind diejenigen Theilnehmer, welche bei einer derartigen hochverrätheriſchen Unternehmung:

1. als Anführer oder Anſtifter, oder als Führer bewaffneter Schaaren thätig waren, — oder
2. als Beamte des Staates, der Kirche oder Schule, oder als Bürgermeiſter ihre beſondern Pflichten verletzten, oder überhaupt als öffentliche Diener ihre Stellung zur Beförderung des hochverrätheriſchen Unternehmens mißbrauchten, oder welche
3. durch unzweideutige Aufforderungen in Volksverſammlungen, in öffentlich verbreiteten Aufrufen oder Druckſchriften, oder durch Werbungen mittelſt Herumreiſens, oder durch Täuſchungen, Einſchüchterungen und Drohungen Andere zur Theilnahme verleiteten, oder zu verleiten ſuchten, — oder

4. zugleich an einem gemeinen Verbrechen, z. B. an einer Tödtung, Verwundung, Plünderung, an einem Raub, an einer Erpreſſung u. dgl. Theil nahmen, oder einen Fahneneid gebrochen haben, — oder welche ſonſt
5. eine beſonders gefährliche Thätigkeit durch Herbeiſchaffung oder Vertheilung von Waffen oder Schießbedarf, Sturmläuten, Signalgeben, Errichtung von Barrikaden, Zerſtörung der Eiſenbahn oder Unterbrechung der Communication auf ſolcher u. dgl. entwickelten;
6. mit Schußwaffen an einem Gefechte Theil genommen haben, oder
7. mit einer auswärtigen Macht oder einer auswärtigen Faction Verbindungen anknüpften oder anzuknüpfen ſuchten.

§. 3.

Die Unterſuchungsrichter haben die nicht unter §. 2 fallenden Angeſchuldigten, welche verhaftet ſind, oder vor Gericht erſcheinen, über den Inhalt dieſer Verordnung zu belehren, und wenn ſie die vorgeſchriebene Erklärung (§. 1) abgeben, die Unterſuchung gegen ſie vorläufig einzuſtellen, auch ihre Erklärung dem Staatsanwalte vorzulegen.

Die Verhafteten können von dem Unterſuchungsrichter, wenn keine beſonderen Gründe entgegen ſtehen, nach abgegebener Erklärung einſtweilen in Freiheit geſetzt werden.

Theilnehmer, welche noch gar nicht in Unterſuchung genommen ſind, können nur dann als Angeſchuldigte behandelt werden, wenn ſie unter eine der Claſſen des §. 2 fallen.

§. 4.

Der Staatsanwalt legt die bei ihm einkommenden Erklärungen (§. 3) ſofort dem Juſtizminiſterium mit gutachtlichem Antrage vor.

Das Juſtizminiſterium verfügt auf die vom Staatsanwalte eingeſendeten Erklärungen, oder die bei ihm unmittelbar eingereichten Eingaben, wo ſich der Fall dazu eignet, daß das ſtrafgerichtliche Verfahren einzuſtellen, beziehungsweiſe die Anklage fallen zu laſſen ſei.

§. 5.

Die vorſtehenden Beſtimmungen (§. 1—4) finden auch Anwendung auf flüchtige Angeſchuldigte. Dieſelben haben ihre Bittgeſuche, beziehungsweiſe Erklärungen unmittelbar bei dem Juſtizminiſterium einzureichen, welches darüber nach Vernehmung des Gerichtes und Staatsanwaltes entſcheidet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 15. Auguſt 1848.

Leopold.

Behk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 21. August 1848.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse von 2½ Millionen Gulden betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse von 2½ Millionen Gulden betreffend.

Nachdem in der auf den 10. d. M. anberaumten Tagfahrt kein annehmbares Gebot auf das für die Eisenbahnschuldentilgungskasse aufzunehmende Anlehen von zwei und einer halben Million Gulden geschehen ist, so hat die Großherzogliche Regierung im Einverständniß mit der ständischen Commission beschlossen, fünfprocentige Partialobligationen ausfertigen zu lassen und zu verkaufen **oder auf eigene Rechnung verkaufen zu lassen.**

Die Anlehensbedingungen und die Form der Obligationen werden durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. August 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Digitized by Google

Formular.

Großherzoglich Badiſche

Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe.

Partial-Obligation

über

. . . . . Gulden Capital.

als Antheil an dem nach Geſetz vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. LI.) aufgenommenen, unterpfändlich geſicherten Staatsanlehen von zwei und einer halben Million Gulden, welcher mit fünf vom Hundert für das Jahr halbjährlich am 1. Mai und 1. November verzinst wird.

Als Unterpfand für das ganze Anlehen iſt die, eine eigene Gemarkung bildende, in zwei nahe beiſammen gelegenen Stücken beſtehende,

19,568 Morgen 399 Ruthen Hochwald
und 798 „ 235 „ Feld.

zuſammen 20,367 Morgen 234 Ruthen enthaltende Domäne Lußhardt, pfandgerichtlich geſchätzt zu 8,833,779 fl., mit dem Vorbehalte eingeſetzt, daß von der Waldfläche noch ein Theil, höchſtens ein Zehntel, unbeſchadet des Unterpfandsrechts der Gläubiger am Grund und Boden, zum Zwecke der landwirthſchaftlichen Benutzung ausgeſtockt werden darf. Von den beiden Stücken dieſer Domäne grenzt das große an die Gemarkungen: St. Leon, Reilingen, Altlußheim, Rheinhauſen, Oberhauſen, Wieſenthal, Bruchſal, Kirrlach, Bruchſal, Hambrücken, Bruchſal, Karlsdorf, Bruchſal, Karlsdorf, Bruchſal, Forſt, Weier, Stettfeld, Langenbrücken, Kronau und

Mingolsheim; das kleine an die Gemarkungen: Wiesenthal und Bruchsal. Das große Stück enthält zwei zur Gemarkung Kirrlach gehörige Enclaven fremdes Eigenthum, die eine: Breitefahrwiesen und obere Hammerwiesen, die andere: untere Hammerwiesen genannt.

Das Unterpfandsrecht der Gläubiger ist:
in dem Pfandbuche zu Hambrücken unter dem 11. August 1848, Band V. S. 181, Nr. 68,
" " " " Kirrlach " " 12. " " " IV. " 454, " 346,
eingetragen und die Auszüge über diese Einträge sind im Großh. Generallandesarchiv aufbewahrt.

Gegenwärtige Partialobligation ist für jeden Inhaber gültig. Sie wird von der Eisenbahnschuldentilgungscasse auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen eingetragen, auch durch Aufhebung dieses Eintrags wieder auf den Inhaber gestellt, und wie geschehen, auf dem zweiten Blatte dieser Obligation bemerkt. Der Eintrag des Namens hat die Folge, daß das Capital nur an die zuletzt eingetragene Person rechtsgültig bezahlt werden kann.

Es sind zwanzig halbjährige Coupons beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der ersten zehn Jahre weitere Coupons von unterzeichneter Casse ausgegeben werden.

Karlsruhe, den 1. November 1848.

Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Casse.

Director:
N.

Cassier:
N.

Controleur:
N.

(Stempel.) (Stempel.)

Lit. .. Nr. ..

Geſetz,

die Aufnahme eines Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt

Art. 1.

Die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe iſt ermächtigt, ſich zur Fortſetzung des Eiſenbahnbaues und zur Rückzahlung erhaltener Vorſchüſſe an die Amortiſationscaſſe durch ein Anlehen auf unterpfändlich geſicherte Obligationen die baare Summe von zwei und einer halben Million Gulden zu verſchaffen. Als Unterpfand ſind beſtimmte Domänen einzuſetzen, auf welche jeder einzelne Gläubiger greifen kann, wenn ihm Capital oder Zinſen nicht rechtzeitig bezahlt werden.

Art. 2.

Die Bedingungen, innerhalb welchen das Anlehen abgeſchloſſen werden darf, und das Verfahren, welches zur Aufbringung deſſelben einzuſchlagen iſt, hat die Regierung gemeinſchaftlich mit einer Commiſſion beider Kammern, die nach Art des ſtändiſchen Ausſchuſſes zuſammengeſetzt iſt und ihre Beſchlüſſe faßt, feſtzuſetzen.

Art. 3.

Das Unterpfandsrecht der Gläubiger auf die verpfändeten Domänen ſoll in den Unterpfandsbüchern der betreffenden Gemeinden eingetragen, und die Auszüge über dieſe Einträge ſollen im Großherzoglichen Generallandesarchive aufbewahrt werden.

Die Obligationen über das Darlehen können von der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe ſtatt des Amtsreviſorats rechtsgültig ausgefertigt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Anlehens-Bedingungen,

welche die Regierung gemeinschaftlich mit der ständischen Commission festgesetzt hat.

---

1. Die Eisenbahnschuldentilgungscasse wird fünf Jahre lang, vom 1. November 1848 an gerechnet, keine der ausgegebenen Partialobligationen aufkündigen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist sie jederzeit berechtigt, das ganze Anlehen oder einen beliebigen Theil desselben mit halbjähriger Frist aufzukündigen. Bei theilweiser Aufkündigung sind die rückzuzahlenden Partialobligationen durch das Loos zu bestimmen.

   Dem Gläubiger steht kein Aufkündigungsrecht zu.
2. Zur verbindlichen allmähligen Heimzahlung des Anlehens ist ein Tilgungsfond festgesetzt, welcher im ersten Jahre ein halbes Procent des Nominalcapitals beträgt, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Procent seines Betrages anwächst. Mittelst dieses Tilgungsfonds wird alle fünf Jahre eine durch das Loos zu bestimmende, entsprechende Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen um den Nominalbetrag eingelöst. Die Ziehung dieser Obligationen geschieht 6 Monate vor der Rückzahlung.
3. An der Verloosung der Partialobligationen zum Zwecke ihrer Rückzahlung werden die auf verschiedene Summen gestellten Obligationen nach dem Verhältnisse des Gesammt-Nominal-Capitals jeder Classe Theil nehmen.

   Die Ziehung geschieht öffentlich in Gegenwart einer großherzoglichen Commission nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung.

   Die Aufkündigung der zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen von Seite der Eisenbahnschuldentilgungscasse wird als geschehen betrachtet, wenn sie durch das Regierungsblatt verkündet ist.
4. Die rückzuzahlenden Capitalbeträge können nach Wahl der Gläubiger bei der großherzogl. Eisenbahnschuldentilgungscasse, bei den Kreiscassen zu Freiburg und Mannheim, oder in Frankfurt a. M. bei dem damit beauftragt werdenden Bankhause erhoben werden.

Formular der Coupons.

Auf **1. Mai 1849.** Lit. . . Nr. . .

. . . . . **Gulden** . . . . . **Kreuzer**

halbjähriger Zins aus **fl.** . . . . Capital vom Anlehen im Jahre 1848 zu 2½ Million Gulden.

Zahlbar bei allen **Großherzoglichen Staatscassen** und in Frankfurt a. M. bei **J. Goll & Söhne.**

Gr. Bad. Eisenbahnschuldentilgungscasse.

N.

(Stempel.)

. . . fl. . . . kr. Coupon . . .

Formular des Talon.

Zins-Talon, gegen welchen zu der **Partial-Obligation** Lit. . . Nr. . . über . . . . . **Gulden Capital** zu 5 Procent nach Ablauf von zehn Jahren — also auf 1. November 1858 — weitere Zinscoupons ausgegeben werden.

Carlsruhe, den 1. November 1848.

Gr. Bad. Eisenbahnschuldentilgungscasse.

N.

(Stempel)

Im Falle der Aufkündigung sind außer der Obligation und diesem Talon auch die noch unverfallenen Coupons mit einzuliefern.

Nr. LIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 25. August 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Den Verkauf der Früchte auf dem Halme betreffend. Ordensverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Justizministeriums: Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 6. März 1845, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal betreffend. Die Ertheilung des Advocatentitels und die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den vormaligen Amtsassessor Fackler in Villingen betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den gewesenen Amtsassessor Fackler in Villingen betreffend. Das Ergebniß der Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an den Fabricanten Daniel Schwarz von Schleusingen im Königreich Preußen, für den von ihm erfundenen Doppelwebstuhl betreffend. Die Wahl eines Abgeordneten zur deutschen constituirenden Nationalversammlung für den zehnten Wahlbezirk betr.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Den Verkauf der Früchte auf dem Halme betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir sehen Uns veranlaßt, das provisorische Gesetz vom 3. Mai 1847 über den Verkauf von Früchten auf dem Halme (im Regierungsblatte Nr. XIX., Seite 140) hiermit wieder aufzuheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. August 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 12. August

dem Geheimen Hofrath und Stadtamtsphysicus Dr. von Wänker in Freiburg zum inne habenden Ritterkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen die Auszeichnung des Eichenlaubes zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchste Ordre vom 11. August

allergnädigst geruht:

den Major von Friedeburg vom ersten Infanterieregimente zum Oberstlieutenant im Regimente,

den Hauptmann Schumacher vom vierten Infanterieregimente zum Major im ersten Infanterieregimente,

den Hauptmann Walz vom ersten Infanterieregimente zum Major im dritten Infanterieregimente,

den Oberlieutenant Carl Hoffmann vom zweiten Infanterieregimente zum Hauptmann im dritten Infanterieregimente,

den Oberlieutenant Greiner im dritten Infanterieregimente zum Hauptmann im ersten Infanterieregimente,

den Lieutenant Bauer vom zweiten Infanterieregimente zum Oberlieutenant im Regimente zu befördern, ferner

den Hauptmann und Adjutanten des Divisionsstabs der Infanterie, Ludwig von Neubronn, zum vierten Infanterieregimente zu versetzen, und

den Oberlieutenant von der Suite der Infanterie, Pfeiffer, in den Activdienst zu berufen und dem dritten Infanterieregimente zuzutheilen;

den Oberstlieutenant Leiblin im ersten Infanterieregimente und

den Hauptmann von Canerin im dritten Infanterieregimente

auf den Grund der Entscheidung der Superarbitrirungscommission, und

den Major Ruf vom dritten Infanterieregimente bis auf Wiederverwendung in Ruhestand zu versetzen;

durch allerhöchste Ordre vom 12. August

den durch höchsten Befehl vom 11. August in Ruhestand versetzten Officieren

Oberstlieutenant Leiblin,

Major Ruf und
Hauptmann von Cancrin

die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen;

durch allerhöchste Ordre vom 14. August

dem Rechnungsführer Kast im Invalidencorps den Character als Regimentsquartiermeister zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden,

den geheimen Regierungsrath Mors bei der Regierung des Oberrheinkreises auf sein unterthänigstes Ansuchen,

den Archivrath von Klock bei dem Generallandesarchiv, und

den Kriegscassier Wucherer, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, seinem Ansuchen gemäß,

in den Ruhestand zu versetzen;

den Regimentsquartiermeister Horchler im vierten Infanterieregimente zum Kriegscassier zu ernennen;

den Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg der Stelle des Staatsanwaltes zu entheben;

den Obergerichtsadvocaten Dr. Mußler zum Hofgerichtsrath bei dem oberrheinischen Hofgerichte zu ernennen;

dem Hofgerichtsrathe Eimer in Freiburg die Stelle eines Staatsanwaltes und dem Hofgerichtsrathe Dr. Mußler daselbst die eines Substituten des Staatsanwaltes zu übertragen;

den Hofgerichtsrath Löwig von der Stelle eines Substituten des Staatsanwaltes bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises und dem Oberhofgerichte zu entheben und dieselbe dem Hofgerichtsassessor Lamey zu übertragen;

den Diensttausch zwischen dem Amtsrevisor Manz in Pfullendorf und dem Stiftungsrevisionsgehilfen Stoll in Constanz zu genehmigen und in Folge dessen den Ersteren zum Stiftungsrevisor bei der Regierung des Seekreises und den Letzteren als Amtsrevisor in Pfullendorf zu ernennen;

den Professor Furtwängler vom Lyceum in Mannheim an jenes in Constanz,

den Lehrer Dr. Lamey, unter Ernennung zum Professor, vom Lyceum in Carlsruhe an jenes in Mannheim,

den Professor Helferich vom Pädagogium zu Pforzheim an das Lyceum in Carlsruhe und

den Lehrer Baurittel in Sinsheim auf die dritte Lehrstelle am Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Durlach

zu versetzen;

das Beneficium Petershausen in Constanz dem Cooperator Gruber daselbst zu übertragen;

unter dem 17. d. M.

die Versetzung des Regimentsquartiermeisters Deimling vom ersten zum vierten Infanterieregimente, an die Stelle des zum Kriegscassier ernannten Regimentsquartiermeisters Horchler, auszusprechen;

unter dem 18. d. M.

den Ingenieur Dykerhoff bei dem Eisenbahnbauamte Heidelberg in gleicher Eigenschaft zur Wasser- und Straßenbauinspection Mannheim, und

den katholischen Pfarrer Th. Schoch in Steißlingen in den Ruhestand zu versetzen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 19. d. M.

allergnädigst zu beschließen geruht, daß

der Amtmann Bode in Walldürn zum Bezirksamte Sinsheim,

der Amtmann Spangenberg in Wertheim als Amtsvorstand nach Neckargemünd,

der Amtsassessor Fröhlich in Ettenheim unter Ernennung zum Amtmann zum Stadtamte Carlsruhe

versetzt,

dem Hofgerichtssecretär Ottendorff in Mannheim die erledigte Assessorsstelle bei dem Oberamte Heidelberg,

dem Ministerialsecretär Reinhard jene bei dem Bezirksamte Bühl,

dem Ministerialsecretär Bachelin jene bei dem Oberamte Lahr,

dem Ministerialsecretär Wilhelmi jene des Bezirksamtes Ettenheim und

dem Ministerialsecretär Schmitt jene des Bezirksamtes Wertheim

übertragen werde.

Ferner haben Allerhöchstdieselben allergnädigst geruht, die Amtsassessoren

Steinwarz in Walldürn,
Kraft in Mosbach,
von Stengel in Carlsruhe,
Neumann in Stockach,
Wetzel in Freiburg,
Ahles in Pforzheim,
Weis in Stockach,
Dill in Gernsbach,
Hippmann in Emmendingen,
Herterich in Weinheim und
Schindler in Freiburg

zu Amtmännern zu ernennen;

dem Amtmann Schütt in Rastatt den Character als Oberamtmann zu verleihen;

unter dem 21. d. M.

den Oberamtmann Frey in Stühlingen wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Amtmann Frei vom Bezirksamte Hüfingen als Amtsvorſtand zum Bezirksamte Radolphzell zu verſetzen und demſelben den Character als Oberamtmann zu verleihen;

den Amtmann Schindler von dem Landamte Freiburg zum Bezirksamte Lörrach,

den Amtmann Hirtler von dem Stadtamte Freiburg zu dem dortigen Landamte und

den Univerſitätsamtmann Emmert in Freiburg zu dem Bezirksamte Schopfheim

zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Vollzugsverordnung

zu dem Geſetze vom 6. März 1845, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthauſe zu Bruchſal betreffend.

Vermöge allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 16. d. M., Nr. 1964, tritt das Geſetz vom 6. März 1845, über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthauſe zu Bruchſal, mit dem 1. October l. J. in Wirkſamkeit.

Carlsruhe, den 18. Auguſt 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

Die Ertheilung des Advocatentitels und die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den vormaligen Amtsaſſeſſor Fackler in Villingen betreffend.

Nachdem durch allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16. d. M. Nr. 1943 dem vormaligen Amtsaſſeſſor Fackler in Villingen der Titel eines Advocaten und die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden iſt, wurde demſelben durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen Nr. 7557 geſtattet, ſeinen Wohnſitz einſtweilen in Triberg zu nehmen.

Carlsruhe, den 18. Auguſt 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

LIX.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den gewesenen Amtsassessor Fackler in Villingen betreffend.

Dem gewesenen Amtsassessor Fackler in Villingen wird das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen hiermit ertheilt.

Carlsruhe, den 23. Juli 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Das Ergebniß der Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nach der im Frühjahre 1848 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von der Sanitätscommission die Licenz erhalten, und zwar:

a. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

1. Jacob Hienerwadel von Zimmern,
2. Heinrich Schwarz, Wund- und Hebarzt in Heidelberg,
3. Rudolph Räth von Külsheim.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

1. Leopold Magny von Carlsruhe,
2. Rudolph Meier von Carlsruhe,
3. Ferdinand Battlehner von Wiesloch,
4. Joseph Goller, practischer Arzt, von Constanz,
5. Franz Görig von Mannheim,
6. Otto Brummer, practischer Arzt und Hebarzt, von Heidelberg,
7. Gottfried Dischinger von Kirchhofen,
8. Ignaz Winterhalter, practischer Arzt und Hebarzt, in Endingen,
9. David Hermanuz von Wollmatingen.

c. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

1. Ferdinand Battlehner von Wiesloch,
2. Leopold Magny von Carlsruhe,
3. Franz Görig von Mannheim,
4. Jacob Hienerwadel von Zimmern,
5. David Hermanuz von Wollmatingen.

Carlsruhe, den 10. August 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schmitt.

Die Ertheilung eines Privilegiums an den Fabricanten Daniel Schwarz von Schleusingen im Königreich Preußen, für den von ihm erfundenen Doppelwebstuhl betreffend.

Dem Fabricanten Daniel Schwarz von Schleusingen im Königreich Preußen wird auf sein Ansuchen ein Privilegium für den von ihm erfundenen Doppelwebstuhl bis zum 11. März 1856 ertheilt und zwar unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder Letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden, nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 11. August 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schmitt.

Die Wahl eines Abgeordneten zur deutschen constituirenden Nationalversammlung für den zehnten Wahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlaß vom 16. d. M., Nr. 1981, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Rée von Offenburg aus der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt eine Ersatzwahl im zehnten Wahlbezirk (Offenburg, Gengenbach und Oberkirch) angeordnet und mit der Vornahme derselben der Finanzrath Sold dahier als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 19. August 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Diensterledigungen.

Durch den Tod des Pfarrers Dietrich ist die evangelische Pfarrei Blansingen, Decanats Lörrach, mit einem Competenzanschlage von 928 fl. 46 kr. erledigt worden. Darauf haften folgende Schulden, welche der ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen und in fünf Jahresterminen abzutragen hat, so weit diese Schulden nicht aus den Zwischengefällen bezahlt werden können:

a.	Großzehntablösungscapital an die Gemeinden Blansingen und Welmlingen, im Restbetrage von etwa	125 fl. — kr.
b.	Kleinzehntablösungscapital	101 „ 24 „
		226 fl. 24 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Lepper ist die evangelische Pfarrei Weil, Decanats Lörrach, mit einem Competenzanschlage von 906 fl. 38 kr., worauf jedoch eine Schuld von 63 fl. 51 kr. haftet, welche der ernannt werdende Pfarrer in so weit zu übernehmen hat, als sie nicht aus den Zwischengefällen getilgt werden kann, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 10. April d. J.

der pensionirte Geheime Referendär Picot zu Rom;

am 14. Mai d. J.

der pensionirte Obervogt Lindemann zu Heidelberg;

am 17. Juli d. J.

Hofgerichtsadvocat August Buisson in Freiburg;

am 14. August d. J.

der pensionirte Oberstlieutenant in der Suite der Reiterei, Freiherr von Laroche-Starkenfels in Wieblingen.

Nr. LX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 7. September 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten Adolph Marquier zu Donaueschingen betreffend. Die Genehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend. Bekanntmachungen des Finanzministeriums: Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend. Die zwölfte Gewinnziehung des Anlehens der Amortisationscasse vom Jahre 1840 zu 5 Millionen Gulden betreffend. Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 13. August

dem großherzoglich hessischen Generalmajor Freiherrn Schäffer von Bernstein das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. August

allergnädigst bewogen gefunden, folgenden Gendarmerie-Brigadiers:

1. Baptist Hugelmann, Brigadier zweiter Classe, stationirt in Constanz,
2. Blasius Nuß, Brigadier zweiter Classe, stationirt in Säckingen, und
3. Anton Stähle, Brigadier zweiter Classe, stationirt in Waldkirch,

in Anerkennung ihrer Dienstleistung durch musterhafte Aufführung, vorzügliche Befähigung und unermüdeten Eifer die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich

unter dem 12. August

allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Georg Adam Geppert zu Edingen, Bezirksamts Schwetzingen, in Anerkennung seines langjährigen segenvollen Wirkens die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten Adolph Marquier zu Donaueschingen betreffend.

Dem Rechtspracticanten Adolph Marquier zu Donaueschingen ist durch Beschluß vom Heutigen das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt worden.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. August 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben durch die Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es haben gestiftet:

Die evangelischen Kirchengemeinde-Mitglieder zu Kälbertshausen und Altbürgermeister Funk Ehefrau daselbst:

a. zwei neue silberne, innen vergoldete Abendmahlskelche, im Werthe von 37 Gulden 34 Kreuzer, und

b. einen silbernen Leuchter im Werthe von 14 Gulden 36 Kreuzer,

in die dortige evangelische Kirche;

Peter Horn Eheleute zu Pülfringen in die dortige katholische Kirche einen Kronleuchter, im Werthe von 84 Gulden;

eine ungenannte Familie in die katholische Kirche zu Neckarhausen:

a. ein schwarzseidenes Meßgewand mit Zugehör, im Werthe von 55 Gulden,

b. ein weißseidenes Velum, im Werthe von 40 Gulden, und
c. ein Altartuch mit Spitzen, im Werthe von 10 Gulden;

zwei ungenannte Familien in die katholische Kirche zu Edingen:
a. ein Meßgewand, im Werthe von 40 Gulden,
b. ein blauseidenes Velum, im Werthe von 5 Gulden,
c. ein Altartuch mit Spitzen, im Werthe von 6 Gulden;

Johann Fluhrer von Oberndorf 30 Gulden für Schulzwecke;

ein Ungenannter in den katholischen Heiligenfond zu Unterschefflenz 50 Gulden, wovon die Zinsen zur Kleidung armer Kinder verwendet werden sollen;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Schweinberg 30 Gulden zur Anschaffung eines Meßgewandes;

einige Ungenannte in die Kirche zu Osterburken ein schwarzes Meßgewand, im Werthe von 50 Gulden;

Johann Englert von Distelhausen in die Kirche daselbst vier Standarten und sechs Chorröcke für die Standartenträger, im Werthe von 162 Gulden 21 Kreuzer;

mehrere Einwohner zu Beckstein 48 Gulden zur Gründung einer Pfarrcuratie daselbst;

eine Ungenannte in die Kirche zu Oberbalbach zwei Chorsähnchen, im Werthe von 36 Gulden 3 Kreuzer;

Rosina Laurenzi Wittwe zu Mannheim 200 Gulden in die Armencasse daselbst;

Geheimerath Friedrich Heinrich Heidweiler von Frankenthal 50 Gulden in die Armencasse zu Mannheim;

Barbara Stumpf von Zimmern in die Kirche daselbst eine Fahne, im Werthe von 70 Gulden;

Johanna von Soiron zu Mannheim:
a. in das Krankenhaus daselbst 100 Gulden,
b. in das katholische Bürgerhospital 50 Gulden,
c. in das evangelische Hospital 50 Gulden;

Sebastian Knörzer und Peter Anton Horn's Ehefrau zu Pülfringen 50 Gulden in den Almosenfond daselbst;

Hauptzollamtsverwalter Kuß von Laudenbach 30 Gulden 50 Kreuzer in den katholischen Almosenfond daselbst;

Pfarrer Kaiser zu Assamstadt 150 Gulden in den Armenfond daselbst;

Christoph Sauerbeck's Wittwe zu Mannheim 20 Gulden 58½ kr. in den evangelischen Armenschulfond daselbst;

Anna Maria Ullrich zu Hochhausen:
a. in die Kirche daselbst eine Monstranz, im Werthe von circa 400 Gulden;
b. in den Armenfond daselbst:
α. 200 Gulden, wovon die Zinsen zu Schulbedürfnissen für arme Kinder, und

β. 300 Gulden, wovon die Zinsen zum Ankaufe von Brod für die Armen verwendet werden sollen.

Carlsruhe, den 29. August 1848.

Ministerium des Innern.
Eckk.

Vdt. Wielandt.

Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
91	4501 bis 4550.	5296	264751 bis 264800.
288	14351 — 14400.	5391	269501 — 269550.
796	39751 — 39800.	5466	273251 — 273300.
1280	63951 — 64000.	5488	274351 — 274400.
1361	68001 — 68050.	5544	277151 — 277200.
1388	69351 — 69400.	5608	280351 — 280400.
1680	83951 — 84000.	5700	284951 — 285000.
1756	87751 — 87800.	5768	288351 — 288400.
1967	98301 — 98350.	5778	288851 — 288900.
2528	126351 — 126400.	5866	293251 — 293300.
2587	129301 — 129350.	6184	309151 — 309200.
2652	132551 — 132600.	6429	321401 — 321450.
2946	147251 — 147300.	6567	328301 — 328350.
3413	170601 — 170650.	6614	330651 — 330700.
3648	182351 — 182400.	6705	335201 — 335250.
3773	188601 — 188650.	7023	351101 — 351150.
3903	195101 — 195150.	7170	358451 — 358500.
4260	212951 — 213000.	7249	362401 — 362450.
4644	232151 — 232200.	7363	368101 — 368150.
4743	237101 — 237150.	7830	391451 — 391500.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. August 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Die zwölfte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationscasse vom Jahre 1840 zu 5 Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten zwölften Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß die Gewinne planmäßig auf den 1. Februar 1849 durch die Amortisationscasse werden bezahlt werden.

Carlsruhe, den 1. September 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Amortisationscasse vom Jahre 1840 von fünf Millionen Gulden gehörigen 1300 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der zwölften Ziehung am 1. September 1848 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 1. August 1848 gezogenen 13 Serien.

3. 30. 62. 67. 100. 195. 322. 345. 371. 466. 599. 683. 912.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
201	65	219	65	237	65	255	65	273	65	291	65
202	65	220	65	238	65	256	65	274	65	292	65
203	65	221	65	239	100	257	65	275	65	293	65
204	65	222	65	240	65	258	65	276	65	294	65
205	65	223	65	241	65	259	65	277	65	295	65
206	65	224	65	242	65	260	65	278	100	296	65
207	65	225	65	243	65	261	65	279	65	297	65
208	65	226	65	244	65	262	65	280	65	298	65
209	65	227	65	245	65	263	100	281	100	299	65
210	65	228	65	246	65	264	65	282	65	300	65
211	65	229	65	247	65	265	100	283	65	2901	65
212	65	230	65	248	100	266	65	284	65	2902	65
213	65	231	65	249	65	267	65	285	65	2903	65
214	65	232	100	250	65	268	65	286	65	2904	65
215	65	233	65	251	65	269	65	287	65	2905	65
216	65	234	65	252	65	270	65	288	65	2906	65
217	65	235	65	253	125	271	65	289	65	2907	65
218	100	236	65	254	65	272	65	290	65	2908	65

Verd-Nr.	Gewinn. g.	Verd-Nr.	Gewinn. g.	Verd-Nr.	Gewinn. g.	Verd-Nr.	Gewinn. g.	Verd-Nr.	Gewinn. g.	Verd-Nr.	Gewinn. g.
2909	65	2963	65	6117	65	6171	65	6625	65	6679	65
2910	65	2964	65	6118	65	6172	65	6626	65	6680	65
2911	65	2965	65	6119	65	6173	65	6627	65	6681	65
2912	65	2966	65	6120	65	6174	65	6628	65	6682	65
2913	65	2967	65	6121	100	6175	65	6629	65	6683	65
2914	65	2968	65	6122	65	6176	65	6630	65	6684	65
2915	65	2969	100	6123	65	6177	100	6631	65	6685	65
2916	65	2970	65	6124	65	6178	65	6632	100	6686	65
2917	100	2971	65	6125	65	6179	65	6633	125	6687	65
2918	65	2972	65	6126	65	6180	65	6634	65	6688	65
2919	100	2973	65	6127	65	6181	65	6635	65	6689	65
2920	65	2974	65	6128	65	6182	65	6636	65	6690	65
2921	65	2975	65	6129	65	6183	65	6637	65	6691	65
2922	65	2976	65	6130	65	6184	65	6638	65	6692	65
2923	65	2977	65	6131	65	6185	125	6639	65	6693	65
2924	65	2978	65	6132	65	6186	65	6640	65	6694	100
2925	65	2979	65	6133	65	6187	65	6641	65	6695	65
2926	65	2980	100	6134	65	6188	65	6642	65	6696	65
2927	65	2981	65	6135	65	6189	100	6643	65	6697	65
2928	65	2982	65	6136	65	6190	65	6644	65	6698	65
2929	100	2983	65	6137	100	6191	65	6645	65	6699	65
2930	65	2984	65	6138	65	6192	65	6646	65	6700	65
2931	65	2985	65	6139	65	6193	65	6647	65	6901	65
2932	65	2986	65	6140	65	6194	65	6648	65	9902	65
2933	65	2987	65	6141	100	6195	65	6649	65	9903	65
2934	100	2988	65	6142	65	6196	65	6650	65	9904	65
2935	65	2989	65	6143	65	6197	65	6651	65	9905	65
2936	65	2990	65	6144	65	6198	65	6652	65	9906	65
2937	65	2991	65	6145	65	6199	65	6653	65	9907	65
2938	65	2992	65	6146	65	6200	65	6654	65	9908	65
2939	65	2993	65	6147	65	**6201**	**5000**	6655	65	9909	65
2940	65	2994	65	6148	65	6602	65	6656	65	9910	65
2941	65	2995	65	6149	65	6603	65	6657	65	9911	65
2942	100	2996	65	6150	65	6604	65	6658	65	**9912**	**1500**
2943	65	2997	65	6151	65	6605	65	6659	65	9913	65
2944	65	2998	65	6152	65	6606	65	6660	65	9914	65
2945	65	2999	65	6153	65	6607	65	6661	65	9915	65
2946	65	3000	100	6154	65	6608	65	6662	65	9916	65
2947	65	6101	65	6155	65	6609	65	6663	65	9917	65
2948	65	6102	65	6156	65	6610	65	6664	65	9918	65
2949	65	6103	65	6157	65	6611	65	6665	65	9919	65
2950	65	6104	65	6158	65	6612	65	6666	65	9920	65
2951	65	6105	65	6159	65	6613	100	6667	65	9921	65
2952	65	6106	65	6160	65	6614	100	6668	65	9922	65
2953	100	6107	65	6161	65	6615	65	6669	65	9923	65
2954	65	6108	65	6162	65	6616	65	6670	65	9924	65
2955	65	6109	65	6163	65	6617	65	6671	250	9925	65
2956	65	6110	65	6164	65	6618	65	6672	65	9926	65
2957	65	6111	65	6165	65	6619	65	6673	65	9927	65
2958	65	6112	250	6166	65	6620	65	6674	65	9928	65
2959	65	6113	65	6167	65	6621	65	6675	65	9929	65
2960	65	6114	65	6168	100	6622	65	6676	65	9930	65
2961	65	6115	65	6169	65	6623	65	6677	100	9931	65
2962	65	6116	65	6170	65	6624	65	6678	65	9932	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewicht. g.	Loos-Nr.	Gewicht. g.	Loos-Nr.	Gewicht. g.	Loos-Nr.	Gewicht. g.	Loos-Nr.	Gewicht. g.	Loos-Nr.	Gewicht. g.
9933	65	9987	100	19441	100	19895	65	32149	65	34403	125
9934	65	9988	65	19442	65	19896	65	32150	65	34404	65
9935	100	9989	65	19443	125	19897	65	32151	65	34405	65
9936	65	9990	65	19444	65	19898	65	32152	250	34406	65
9937	65	9991	65	19445	65	19899	65	32153	100	34407	100
9938	65	9992	65	19446	65	19900	65	32154	65	34408	65
9939	65	9993	65	19447	65	32101	65	32155	65	34409	65
9940	65	9994	65	19448	100	32102	65	32156	65	34410	65
9941	65	9995	65	19449	65	32103	65	32157	100	34411	100
9942	100	9996	125	19450	65	32104	65	32158	65	34412	65
9943	65	9997	65	19451	65	32105	65	32159	65	34413	65
9944	65	9998	65	19452	65	32106	65	32160	65	34414	65
9945	65	9999	65	19453	65	32107	65	32161	65	34415	125
9946	65	10000	65	19454	65	32108	65	32162	250	34416	65
9947	65	19401	65	19455	65	32109	125	32163	65	34417	65
9948	65	19402	65	19456	65	32110	65	32164	65	34418	65
9949	65	19403	65	19457	65	32111	125	32165	100	34419	100
9950	65	19404	65	19458	65	32112	65	32166	65	34420	65
9951	65	19405	65	19459	65	32113	65	32167	65	34421	65
9952	65	19406	65	19460	65	32114	65	32168	65	34422	65
9953	65	19407	65	19461	65	32115	65	32169	65	34423	65
9954	65	19408	65	19462	65	32116	65	32170	65	34424	65
9955	65	19409	65	19463	65	32117	65	32171	65	34425	65
9956	65	19410	65	19464	65	32118	125	32172	65	34426	65
9957	65	19411	65	19465	65	32119	65	32173	65	34427	65
9958	65	19412	65	19466	65	32120	65	32174	65	34428	65
9959	65	19413	65	19467	65	32121	65	32175	65	34429	65
9960	65	19414	65	19468	65	32122	65	32176	65	34430	65
9961	65	19415	100	19469	65	32123	65	32177	100	34431	65
9962	65	19416	65	19470	100	32124	65	32178	65	34432	65
9963	250	19417	65	19471	65	32125	65	32179	65	34433	65
9964	65	19418	65	19472	65	32126	65	32180	65	34434	100
9965	65	19419	65	19473	65	32127	65	32181	65	34435	65
9966	100	19420	65	19474	65	32128	125	32182	65	34436	65
9967	65	19421	65	19475	65	32129	65	32183	65	34437	65
9968	65	19422	65	19476	65	32130	65	32184	125	34438	65
9969	65	19423	65	19477	65	32131	65	32185	65	34439	65
9970	65	19424	65	19478	65	32132	33000	32186	65	34440	65
9971	100	19425	65	19479	65	32133	65	32187	125	34441	65
9972	65	19426	100	19480	65	32134	65	32188	65	34442	125
9973	65	19427	100	19481	65	32135	65	32189	65	34443	65
9974	65	19428	65	19482	65	32136	65	32190	65	34444	65
9975	65	19429	65	19483	65	32137	65	32191	65	34445	65
9976	65	19430	65	19484	65	32138	65	32192	125	34446	65
9977	65	19431	65	19485	65	32139	65	32193	65	34447	65
9978	65	19432	65	19486	250	32140	65	32194	100	34448	65
9979	65	19433	65	19487	65	32141	65	32195	65	34449	65
9980	65	19434	65	19488	65	32142	65	32196	65	34450	65
9981	65	19435	65	19489	65	32143	65	32197	65	34451	65
9982	100	19436	65	19490	65	32144	65	32198	65	764352	65
9983	65	19437	65	19491	65	32145	65	32199	100	34453	65
9984	65	19438	65	19492	65	32146	65	32200	65	34454	65
9985	65	19439	65	19493	65	32147	65	32201	65	34455	65
9986	65	19440	65	19494	65	32148	65	34402	65	34456	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn.	Loos-Nr.	Gewinn.	Loos-Nr.	Gewinn.	Loos-Nr.	Gewinn.	Loos-Nr.	Gewinn.	Loos-Nr.	Gewinn.
34457	65	37011	65	37065	65	46519	65	46573	65	59827	65
34458	100	37012	65	37066	65	46520	65	46574	65	59828	65
34459	65	37013	65	37067	65	46521	65	46575	65	59829	65
34460	65	37014	65	37068	65	46522	100	46576	65	59830	65
34461	65	37015	65	37069	65	46523	65	46577	100	**59831**	**10000**
34462	65	37016	65	37070	65	46524	65	46578	65	59832	65
34463	65	37017	65	37071	65	46525	65	46579	65	59833	65
34464	65	37018	65	37072	65	46526	65	46580	65	59834	65
34465	65	37019	250	37073	65	46527	65	46581	65	59835	65
34466	65	37020	125	37074	65	46528	65	46582	65	59836	65
34467	65	37021	65	37075	65	46529	65	46583	65	59837	65
34468	65	37022	65	37076	65	46530	65	46584	65	59838	65
34469	65	37023	65	37077	65	46531	65	46585	65	59839	65
34470	65	37024	65	37078	100	46532	65	46586	65	59840	65
34471	65	37025	65	37079	65	46533	100	46587	65	59841	65
34472	65	37026	65	37080	65	46534	65	46588	65	59842	65
34473	65	37027	65	37081	65	46535	65	46589	65	59843	65
34474	65	37028	65	37082	65	46536	65	46590	65	59844	65
34475	65	37029	65	37083	65	46537	65	46591	65	59845	65
34476	65	37030	65	37084	65	46538	65	46592	65	59846	65
34477	65	37031	65	37085	125	46539	65	46593	65	59847	65
34478	65	37032	65	37086	65	46540	65	46594	65	59848	65
34479	65	37033	65	52087	65	46541	65	46595	100	59849	65
34480	65	37034	65	37088	65	46542	65	46596	65	**59850**	**1500**
34481	65	37035	65	37089	65	46543	250	46597	65	59851	65
34482	65	37036	65	37090	65	46544	65	46598	65	59852	65
34483	65	37037	65	37091	65	46545	100	46599	65	59853	65
34484	**1000**	37038	65	37092	65	46546	65	46600	65	59854	65
34485	65	37039	65	37093	65	46547	65	46601	65	59855	65
34486	65	37040	65	37094	65	46548	65	59802	65	59856	65
34487	65	37041	65	37095	65	46549	65	59803	65	59857	65
34488	65	37042	65	37096	65	46550	100	59804	65	59858	65
34489	65	37043	65	37097	65	46551	65	59805	65	59859	100
34490	65	37044	65	37098	65	46552	65	59806	65	59860	65
34491	65	37045	100	37099	65	46553	65	59807	65	59861	65
34492	100	37046	65	37100	65	46554	65	59808	65	59862	65
34493	65	37047	65	46501	65	46555	65	59809	65	59863	65
34494	65	37048	65	46502	65	46556	65	59810	100	59864	65
34495	65	37049	65	46503	65	46557	65	59811	65	59865	65
34496	65	37050	100	46504	65	46558	65	59812	65	59866	125
34497	65	37051	65	46505	65	46559	65	59813	65	59867	65
34498	100	37052	65	46506	65	46560	65	59814	65	59868	65
34499	65	37053	65	46507	65	46561	65	59815	65	59869	65
34500	65	37054	65	46508	65	46562	65	59816	65	59870	65
37001	65	37055	65	46509	65	46563	65	59817	100	59871	65
37002	65	37056	65	46510	65	46564	65	59818	65	59872	65
37003	65	37057	65	46511	65	46565	100	59819	65	59873	65
37004	65	37058	65	46512	65	46566	65	59820	65	59874	65
37005	65	37059	65	46513	65	46567	65	59821	65	59875	125
37006	65	37060	100	46514	65	46568	65	59822	65	59876	65
37007	65	37061	100	46515	100	46569	65	59823	65	59877	65
37008	65	37062	65	46516	65	46570	65	59824	65	59878	65
37009	65	37063	65	46517	65	46571	65	59825	65	59879	65
37010	65	37064	65	46518	65	46572	125	59826	65	59880	65

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 34468 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Lose-Nr.	Gewinn. g.	Lose-Nr.	Gewinn. g.	Lose-Nr.	Gewinn. g.	Lose-Nr.	Gewinn. g.	Lose-Nr.	Gewinn. g.	Lose-Nr.	Gewinn. g.
59881	65	68218	65	68255	65	68292	100	91129	65	91166	65
59882	65	68219	65	68256	65	68293	65	91130	65	91167	65
59883	65	68220	65	68257	65	68294	65	91131	65	91168	100
59884	65	68221	65	68258	65	68295	100	91132	65	91169	65
59885	65	68222	65	68259	65	68296	65	91133	65	91170	65
59886	65	68223	65	68260	65	68297	65	91134	65	91171	65
59887	65	68224	65	68261	250	68298	65	91135	65	91172	65
59888	65	68225	65	68262	65	68299	65	91136	65	91173	65
59889	65	68226	65	68263	65	68300	65	91137	65	91174	65
59890	65	68227	65	68264	65	91101	65	91138	65	91175	65
59891	65	68228	100	68265	65	91102	65	91139	65	91176	65
59892	65	68229	65	68266	65	91103	400	91140	65	91177	65
59893	65	68230	65	68267	65	91104	65	91141	65	91178	65
59894	65	68231	65	68268	65	91105	65	91142	65	91179	65
59895	65	68232	65	68269	65	91106	65	91143	65	91180	65
59896	**1000**	68233	65	68270	65	91107	65	91144	65	91181	65
59897	65	68234	65	68271	65	91108	100	91145	65	91182	65
59898	65	68235	65	68272	65	91109	65	91146	65	91183	65
59899	65	68236	100	68273	65	91110	65	91147	65	91184	100
59900	65	68237	100	68274	65	91111	65	91148	65	91185	65
68201	65	68238	65	68275	65	91112	65	91149	65	91186	65
68202	65	68239	65	68276	65	91113	250	91150	65	91187	65
68203	65	68240	65	68277	65	91114	65	91151	65	91188	65
68204	100	68241	65	68278	125	91115	65	91152	65	91189	65
68205	250	**68242**	**1000**	68279	65	**91116**	**3000**	91153	65	91190	65
68206	65	68243	65	68280	65	91117	125	91154	65	91191	65
68207	65	68244	65	68281	65	91118	65	91155	65	91192	65
68208	65	68245	65	68282	65	91119	65	91156	65	91193	65
68209	65	68246	65	68283	65	91120	65	91157	65	91194	65
68210	65	68247	125	68284	65	91121	65	91158	100	91195	65
68211	**1000**	68248	65	68285	65	91122	65	91159	65	91196	65
68212	65	68249	65	68286	65	91123	65	91160	65	91197	65
68213	65	68250	65	68287	65	91124	65	91161	65	91198	65
68214	65	68251	65	68288	65	91125	65	91162	65	91199	65
68215	65	68252	125	68289	65	91126	65	91163	65	91200	100
68216	65	68253	65	68290	65	91127	65	91164	65		
68217	65	68254	65	68291	65	91128	65	91165	65		

Digitized by Google

Liste

der aus den früheren

eilf Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badischen Fünfzig-Gulden-Loose

des Anlehens vom Jahre 1840,

deren Besitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
20	1908	VIII.	65	80	7853	XI.	65	359	35862	I.	65	423	42299	XI.	65
"	1957	"	65	"	7954	"	65	"	35863	"	65	"	42300	"	65
"	1958	"	65	"	7955	"	65	"	35864	"	65	432	43104	"	65
"	1985	"	65	"	7976	"	65	"	35865	"	65	"	43109	"	1500
"	1995	"	65	"	7985	"	65	"	35866	"	65	"	43110	"	65
45	4421	IX.	250	"	7986	"	65	370	36961	XI.	100	"	43111	"	65
"	4422	"	65	"	7987	"	65	"	36962	"	65	"	43112	"	100
"	4423	"	65	"	7988	"	65	"	36966	"	65	"	43113	"	65
"	4430	"	65	"	7989	"	65	"	36973	"	65	"	43114	"	65
"	4461	"	65	"	7990	"	65	"	36974	"	65	"	43120	"	100
"	4462	"	65	116	11521	"	65	"	36977	"	65	"	43161	"	65
"	4474	"	65	"	11522	"	65	"	36992	"	65	"	43162	"	65
"	4481	"	65	"	11555	"	65	"	36995	"	65	"	43163	"	65
59	5805	XI.	65	"	11583	"	65	"	36996	"	65	"	43164	"	65
"	5810	"	65	"	11584	"	65	385	38401	X.	65	"	43165	"	65
"	5822	"	65	"	11585	"	65	"	38440	"	65	"	43172	"	100
"	5831	"	65	"	11586	"	65	"	38443	"	65	"	43173	"	65
"	5832	"	65	"	11590	"	65	"	38449	"	65	439	43801	X.	65
"	5835	"	65	138	†13713	X.	† 65	"	38481	"	65	"	43820	"	65
"	5838	"	65	"	†13714	"	† 100	"	38490	"	65	"	43821	"	65
"	5849	"	65	"	†13715	"	† 65	"	38497	"	65	440	43942	VII.	65
"	5851	"	65	"	13725	"	65	"	38498	"	65	444	44301	XI.	65
63	6255	"	65	"	13737	"	65	"	38499	"	65	"	44302	"	65
"	6258	"	65	"	13755	"	65	"	38500	"	65	"	44303	"	65
"	6277	"	65	164	†16390	VIII.	† 65	402	40145	V.	100	"	44304	"	100
"	6278	"	65	"	†16391	"	† 65	423	42232	XI.	65	"	44305	"	100
"	6279	"	65	"	16392	"	65	"	42240	"	3000	"	44306	"	65
"	6280	"	65	198	19701	IX.	100	"	42244	"	65	"	44307	"	65
"	6283	"	65	"	19702	"	65	"	42247	"	65	"	44312	"	100
"	6290	"	65	"	19703	"	65	"	42248	"	65	"	44313	"	65
"	6292	"	65	"	19704	"	65	"	42254	"	65	"	44314	"	65
69	6819	X.	65	"	19705	"	65	"	42263	"	100	"	44318	"	65
"	6897	"	65	"	19755	"	65	"	42266	"	65	"	44319	"	100
80	7939	XI.	65	320	31903	VII.	65	"	42270	"	100	"	44320	"	65
"	7943	"	65	"	31904	"	65	"	42279	"	65	"	44400	"	65
"	7944	"	65	"	31905	"	65	"	42297	"	65	524	52358	IV.	65

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
524	52392	IV.	65	592	59193	XI.	65	748	74756	X.	65	783	78295	XI.	65
549	54802	X.	65	„	59194	„	65	„	74771	„	65	805	80412	X.	65
„	54803	„	65	„	59195	„	65	„	74773	„	65	„	80413	„	65
„	54804	„	100	605	60419	„	100	„	74776	„	65	„	80414	„	65
„	54805	„	65	„	60442	„	65	„	74785	„	65	„	80415	„	100
„	54816	„	65	„	60449	„	65	755	75430	„	65	„	80416	„	100
„	54819	„	65	„	60477	„	100	„	75440	„	65	„	80417	„	65
„	54820	„	65	„	60482	„	65	„	75441	„	65	„	80419	„	65
„	54831	„	100	„	60488	„	65	„	75444	„	65	„	80420	„	65
„	54834	„	100	614	61345	VII.	100	„	75445	„	65	„	80422	„	65
„	54837	„	65	„	61352	„	65	„	75446	„	65	„	80423	„	65
„	54852	„	65	„	61360	„	65	„	75451	„	125	„	80428	„	65
„	54858	„	65	„	61361	„	65	„	75452	„	65	„	80437	„	65
„	54873	„	65	631	63001	IX.	65	„	75453	„	65	„	80438	„	65
„	54879	„	65	„	63040	„	65	„	75455	„	65	„	80439	„	65
„	54897	„	100	„	63075	„	125	„	75487	„	65	„	80440	„	65
575	57106	VI.	65	633	63255	I.	65	„	75500	„	65	„	80443	„	65
„	57108	„	65	644	64334	X.	65	772	77105	XI.	65	„	80488	„	100
„	57475	„	65	„	64335	„	65	„	77106	„	65	„	80494	„	65
592	59101	XI.	65	„	64336	„	100	„	77113	„	65	„	80500	„	65
„	59125	„	65	„	64339	„	65	„	77164	„	65	819	81876	IX.	65
„	59134	„	65	„	64340	„	65	„	77171	„	65	881	88012	XI.	65
„	59136	„	65	„	64344	„	65	783	78230	„	65	„	88017	„	65
„	†59140	„	†65	„	64347	„	1500	„	78231	„	65	„	88019	„	65
„	59143	„	100	„	64348	„	65	„	78232	„	65	„	88028	„	65
„	59145	„	100	748	74701	„	65	„	78233	„	65	„	88038	„	65
„	59151	„	65	„	74705	„	65	„	78235	„	65	„	88049	„	65
„	59152	„	65	„	74706	„	65	„	78243	„	65	„	88050	„	65
„	59153	„	65	„	74717	„	65	„	78244	„	65	„	88051	„	65
„	59187	„	65	„	74720	„	65	„	78245	„	65	„	88081	„	65
„	59188	„	65	„	74741	„	65	„	78254	„	65	„	88095	„	65
„	59189	„	65	„	74743	„	65	„	78261	„	65	902	90166	X.	65
„	59190	„	65	„	74744	„	65	„	78262	„	65	„	90194	„	65
„	59191	„	65	„	74745	„	65	„	78282	„	65	943	94253	V.	65
„	59192	„	65												

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 13713, 13714, 13715, 16390, 16391 und 59140 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 1. September 1848.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine

den 16. October d. J. beginnende

Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die, durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe, so fern dieß noch nicht geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung großh. Justizministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 2. September 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Dienſterledigungen.

An der höheren Bürgerſchule in Pforzheim ſoll ein, wo möglich an der polytechniſchen Schule dahier gebildeter Lehrer für Mathematik und Phyſik und Chemie mit einem Gehalte von 550 bis 700 Gulden jährlich, angeſtellt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 14 Tagen bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Ilmſpan, Amts Gerlachsheim, iſt mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen haften noch näher zu beſtimmende Zehntablöſungskoſten, welche von dem künftigen Pfründnießer in angemeſſenen Terminen heimzuzahlen ſind. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Anton Ebner iſt die katholiſche Pfarrei Denkingen, Amts Pfullendorf, in Erledigung gekommen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden, auf welchem, vorbehaltlich der Beſtimmung der Zehntablöſungskoſten, folgende Laſten ruhen:

a. an die Schuldentilgungscaſſe Ueberlingen ein noch ſieben Jahre dauernder Beitrag von jährlich 9 Gulden 40 Kreuzer;
b. an die Schuldentilgungscaſſe Heiligenberg eine Ablöſungsſumme von 10 Gulden 16 Kreuzer, nebſt Zins vom 1. Januar l. J. zu 4 Procent;
c. Beitrag zum Gottesackerbau in Denkingen 10 Gulden 31 Kreuzer.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., bei katholischem Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Roth, Amts Philippsburg, ist durch den Verzicht des Pfarrers Landherr wieder in Erledigung gekommen. Auf dem Einkommen derselben von beiläufig 2,200 Gulden ruht die Verbindlichkeit einer jährlichen Abgabe von 200 Gulden zur Gründung eines Kirchen- und Pfarrhausbaufonds und zwar bis zum Jahre 1861. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Das erledigte, zur Seelsorgsaushülfe bestimmte Caplaneibeneficium in Bohlingen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 480 Gulden wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Zu dem Ausschreiben der Pfarrei Bleibach wird nachträglich bemerkt, daß das ständige Einkommen nur 600 Gulden beträgt, und daß die weiteren 200 Gulden als widerrufliche Aufbesserung derselben zugetheilt worden seien.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 10. August d. J.

Geheimer Hofrath Dr. Eisenlohr in Mannheim, Medicinalreferent bei dem Hofgerichte und der Regierung des Unterrheinkreises.

Digitized by Google

Nr. LXI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 8. September 1848.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz, die Biersteuerbauschsummen betreffend.

Provisorisches Gesetz, die Biersteuerbauschsummen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Uns von Unserem Finanzministerium die Anstände vorgetragen worden sind, welche der Vollzug des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni d. J., Regierungsblatt Nr. XLII., bei der Mehrzahl der Bierbrauer des Landes gefunden hat, Anstände, welche theils aus dem Wesen der Steuerentrichtung in Bauschsummen mit Selbstvertheilung der Pflichtigen unter Sammtverbindlichkeit, theils aus der Wahl der Durchschnittsjahre, theils aus der Besorgniß einer erheblichen und länger dauernden, in den Zeitverhältnissen begründeten Benachtheiligung des Bierbrauereigewerbes entsprungen sind;

nachdem ferner von einer dahier abgehaltenen Versammlung von Bierbrauern aus allen Theilen des Landes zu einer Umgestaltung des Bauschsummengesetzes bezüglich der Biersteuer Vorschläge gemacht worden sind, die jedoch vorerst noch einer gründlicheren Prüfung hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit und ihres finanziellen Ergebnisses bedürfen und jedenfalls die ständische Zustimmung erfordern:

haben Wir auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der Vollzug des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni d. J., Regierungsblatt Nr. XLII., so weit dieses die Erhebung der Biersteuer in Bauschsummen betrifft, bleibt bis auf weitere gesetzliche Anordnung ausgesetzt.

Art. 2.

Bis dahin treten die vor dem 1. Juli d. J. bestandenen gesetzlichen Vorschriften wieder in Kraft.

Art. 3.

Im Vertrauen auf die Zusicherung der hier versammelt gewesenen Vertreter der Bierbrauer des Landes, daß die Biersteuer auch ohne die lästige Siegelcontrole gewissenhaft werde entrichtet werden, soll der durch die Art. 6 und 7 des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 angeordnete Verschluß der Feuerungen überall da außer Anwendung bleiben, wo sämmtliche Bierbrauer eines Ortes sich in einer bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) einzureichenden Erklärung auf Ehre und Gewissen verbindlich machen, kein Bier ohne vorherige Anmeldung und Versteuerung, und nicht mehr Bier, als das Gesetz gestattet, brauen zu wollen.

Art. 4.

Die Steuerdirection ist übrigens ermächtigt, in Orten, wo gegründete Vermuthung entsteht, daß dem gehegten Vertrauen nicht entsprochen wird, den Verschluß der Feuerungen wieder einzuführen.

Art. 5.

Sogleich nach dem Erscheinen gegenwärtigen Gesetzes, und spätestens auf den 15. dieses Monats, hat jeder Bierbrauer in einer beim Steuererheber einzureichenden eigenhändig unterzeichneten schriftlichen Erklärung auf Ehre und Gewissen anzugeben, wie viele Biersutte, an welchen Tagen und von welchem Kesselinhalt er vom 1. Juli bis zum Tag der Erklärung gebraut hat.

Die Steuer hievon ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1845 nachträglich in Ansatz zu bringen und zu erheben, beziehungsweise auf die etwa entrichtete Bauschsumme abzurechnen.

Brauer, welche mit dieser Erklärung im Rückstand bleiben, sind auf die verfallenen Monatsbeträge der Bauschsumme zu betreiben und sofern sie für den Rest des Jahres 1848 keine zu entrichten hatten, auch die Zahl ihrer Biersutte seit 1 Juli nicht in anderer zuverlässiger Weise ermittelt werden kann, mit zwei und einem halben Monatsbeträgen ihrer Jahresbauschsumme in Ansatz zu nehmen.

Art. 6.

Ist in der Zeit vom 1. Juli d. J. bis zum Vollzug gegenwärtigen Gesetzes im Großherzogthum erzeugtes Bier über die Landesgrenze ausgeführt worden, so kann die im Art. 18 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 zugesicherte Vergütung in dem Fall geleistet werden, wenn die wirklich erfolgte Ausfuhr vom Bierbrauer in glaubhafter Weise dargethan werden kann.

Art. 7.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. September 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. LXII. 355

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 15. September 1848.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz, die Erhebung von Zuschlagszöllen zum Zolltarif für 1846/48 betreffend.

Provisorisches Gesetz die Erhebung von Zuschlagszöllen zum Zolltarif für 1846/48 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge der mit den Regierungen sämmtlicher übrigen Zollvereinsstaaten eingegangenen Verabredungen, haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch wie folgt:

§. 1.

Von den nachstehend genannten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. Dezember d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingehen oder während dieses Zeitraums im Zollvereine zum Eingang verzollt werden, sind außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846/48 davon zu entrichtenden Zollsätzen, folgende Zuschläge zu erheben:

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz				Zuschlag			
			Nach dem 14 Thlr. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.		Nach dem 14 Thlr. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
30 b.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Centner	110	—	192	30	110	—	192	30
30 c.	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Centner	55	—	96	15	10	—	17	30
41 b.	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . .	1 Centner	8	—	14	—	2	—	3	30
41 c.	Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt: 1. bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren, ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten, Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaa-									

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz				Zuschlag			
			Nach dem 14 Thlr. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.		Nach dem 14 Thlr. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
	ren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centner	50	—	87	30	10	—	17	30
	2. ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Centner	30	—	52	30	10	—	17	30
	Anmerkung 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschluß von hartem (englischem) Kammgarn	1 Centner	—	15	—	52½	9	15	16	37½

§. 2.

Das Finanz Ministerium wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. September 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Nr. LXIII. 359

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 16. September 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchst-landesherrliche Verordnungen, die Erläuterung des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. October 1837 über das Brandweinkesselgeld betreffend. Den §. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Errichtung von Gewerbeschulen betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums: Die Verleihung der Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises an die Rechtspracticanten und Schriftverfasser Johann Baptist Storz in Ueberlingen und Andreas Thoma in Bonndorf betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Revision der Medicamententaxe betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

Dienstledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Erläuterung des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. October 1837 über das Brandweinkesselgeld betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen, den §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. October 1837 über das Brandweinkesselgeld dahin zu erläutern, daß, wenn der Eigenthümer eines Kessels die Steuer für eine gewisse Periode entrichtet hat, die vollständige Benutzung desselben innerhalb dieser Zeit, und wenn der Eigenthümer selbst dazu keine Gelegenheit hat, auch durch Dritte ohne weitere Abgabe, jedoch nur in der Behausung des Ersteren, gestattet ist.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. September 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Den §. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Errichtung von Gewerbeschulen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen:

Der §. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Errichtung von Gewerbeschulen (Regierungsblatt von 1834 Nr. XXVII.) wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Den Schulbehörden bleibt jedoch überlassen, nach Vernehmung des Gewerbstandes, an den Wochentagen auch andere als die Feierabendstunden zur Unterrichtsertheilung zu bestimmen, wenn dies nach den Verhältnissen der Schule im Interesse des Unterrichts als nothwendig erscheint.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. September 1848.

Leopold.

Behk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann Eckert in Offenburg zum Hofgerichtsassessor in Bruchsal zu ernennen:

die Stelle eines Expeditors bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises dem dortigen Hofgerichtsregistrator Gulde,

die hierdurch erledigte Stelle eines Registrators dem Zuchthausbuchhalter Christoph Friedrich Ringer in Freiburg, und

die dadurch erledigte Stelle eines Buchhalters bei der Zuchthausverwaltung Freiburg dem Regierungsexpeditor Friedrich Meyer in Constanz zu übertragen;

das Beneficium für den Unterricht in der katholischen Religion an dem Lyceum und der polytechnischen Schule in Carlsruhe dem dermaligen Verwalter dieser Stelle, Priester Carl Kirn zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung der Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises an die Rechtspracticanten und Schriftverfasser Johann Baptist Storz in Ueberlingen und Andreas Thoma in Bonndorf betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 8246, wurden die Rechtspracticanten und Schriftverfasser Johann Baptist Storz in Ueberlingen und Andreas Thoma in Bonndorf zu Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 7. September 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stösser.

Die Revision der Medicamententaxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 6 der diesseitigen Verordnung vom 24. Januar 1842 (Regierungsblatt Nr. VI.), die neue Medicamententaxe betreffend, wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommission vorgenommenen und diesseits genehmigten Revision der Medicamententaxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 4. September 1848.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Brunner.

Vdt. Bouisson.

Revision der Medicamententaxe.

Kali jodat.	1	Unze	12	kr.	1	Drachme	4	kr.	statt	24	kr.	und 0 kr.
Jod. pur.	1	"	16	"	1	"	6	"	"	24	"	" 9 "
Ung. jodat.	1	"	22	"	statt	32	kr.					

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Directors der Amortisationscasse, sind am 2. d. M. nachbenannte, im Jahre 1847 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

1. Papiere der Amortisationscasse:
   a. Partialloose vom Goll und v. Haber'schen Anlehen vom Jahre 1820 zu 5 Millionen Gulden, 16 Stück zu . . . . . 1,536 fl. — kr.
   b. Partialloose vom v. Haber, Goll und v. Rothschild'schen Anlehen von 1840 zu 5 Millionen Gulden, 1071 Stück zu . . . 92,585 " — "

Uebertrag . . 94,121 fl. — kr.

Uebertrag . .	94,121 fl. — kr.
c. Drei einhalbprocentige Rentenscheine von 1834, 21 Stück à 500 fl. und 100 fl.	4,500 „ — „
Zinscoupons von denselben	97,086 „ 30 „
	195,707 fl. 30 kr.
2. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungscasse:	
a. Drei einhalbprocentige Obligationen von 1842, 232 Stück zu . .	86,400 fl.
Zinscoupons derselben	446,229 „
b. 35 Gulden-Loose vom Anlehen von 1845, 5,873 Stück zu . . .	523,230 „
	1,055,859 fl.

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. September 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigung.

Durch die Entfernung des Pfarrers Ferdinand Ganter ist die katholische Pfarrei Volkertshausen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von ein tausend sieben hundert Gulden in Erledigung gekommen.

Auf diesem Einkommen ruhen folgende Lasten:

a. der Rest eines Prozeßkostenprovisoriums von siebenundvierzig Gulden zweiundzwanzig Kreuzer, zahlbar je auf 15. Juli 1849 und 1850 mit dreizehn Gulden drei Kreuzer,

b. an Zehntablösungskosten die zu vier Procent verzinsliche Summe von sechsundsiebenzig Gulden elf Kreuzer in noch zu bestimmenden Terminen, vorbehaltlich weiterer Bestimmung über etwa sich noch ergebende Zehntablösungskosten.

c. ein Provisorium für Waldsamen und Forsttaxationskosten, zahlbar am 18. Mai 1847/53 jährlich mit zwölf Gulden dreißig Kreuzer.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 31. August d. J.

der Stabsarzt in der Artilleriebrigade, Dr. Griesselich, in Hamburg;

am 7. September

der pensionirte Oberst der Suite, von Dalberg dahier, und

Hofgerichtsadvocat Dr. Mußler zu Freiburg.

Nr. LXIV. 363

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 20. September 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz, die Weinſteuerbauſchſummen betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Proviſoriſches Geſetz, die Weinſteuerbauſchſummen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In zwei am 26. Juli dahier und am 26. Auguſt d. J. in Baden abgehaltenen Hauptverſammlungen, in welchen ein großer Theil der Wirthe des Landes theils perſönlich anweſend, theils vertreten war, haben dieſelben durch erwählte Vorſtände Unſere Regierung um einige Abänderungen in dem Bauſchſummengeſetze vom 28. Juni d. J., Regbs.Blt. Nr. XLII., gebeten.

In einer Reihe anderer Vorſtellungen der Wirthe, ſowohl einzelner Orte und Städte, als ganzer Amtsbezirke, ſind theils ähnliche Bitten vorgetragen, theils iſt der beſtimmte Wunſch ausgeſprochen, zu Entrichtung der Wirthſchaftsabgaben nach den älteren, vor dem 1. Juli d. J. beſtandenen Geſetzen und Verordnungen zurückkehren zu dürfen.

In der Erwägung, daß die ſchon auf die erſte Eingabe vom Finanzminiſterium angeordneten Voruntersuchungen noch nicht beendigt ſind, und daß die begehrten zum Theil mit einem beträchtlichen Opfer für die Staatscaſſe verknüpften Abänderungen ohnehin der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfen, demnach nicht alsbald angeordnet werden können, und

in der Abſicht, den in verſchiedener Richtung kund gewordenen Wünſchen der Wirthe ſo viel immer thunlich jetzt ſchon zu entſprechen,

haben Wir auf den unterthänigſten Antrag Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen proviſoriſch wie folgt:

Art. 1.

In Gemeinden, in welchen die absolute Mehrheit der nach Art. 4, Lit. a, des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni d. J. den Ortsverein der Wirthe bildenden Personen sich für die Entrichtung der Weinaccise und des Ohmgeldes nach den bis zum 1. Juli d. J. in Kraft gewesenen Vorschriften erklärt, bleibt der Vollzug des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni d. J. bis auf weitere Bestimmung ausgesetzt und es tritt die Erhebung nach den vorher bestandenen Vorschriften wieder ein, wenn

1. spätestens am 30. d. M. der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt), so fern diese aber nicht selbst im Orte ihren Sitz hat, dem Steuererheber eine vor dem Gemeinderathe abgelegte und von diesem zu Protocoll genommene Erklärung sämmtlicher oder doch der Mehrzahl der Bauschsummenpflichtigen vorgelegt wird, wornach dieselben die Steuerentrichtung nach den vor dem 1. Juli d. J. in Kraft gewesenen Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich verlangen; bei Ermittelung der Mehrzahl werden diejenigen Bauschsummenpflichtigen, welche die Erklärung bis zum 30. d. M., Mittags 12 Uhr, nicht unterzeichnet haben, jenen beigezählt, welche die Behandlung nach dem Gesetze vom 28. Juni d. J. verlangen; wenn sodann

2. gleichzeitig mit jener Erklärung von jedem Steuerpflichtigen ein getreues, von ihm eigenhändig hinsichtlich der Vollständigkeit auf Ehre und Gewissen beurkundetes Verzeichniß seiner Weineinlagen vom 1. Juli an bis zum Tage der Erklärung übergeben wird, in welchem der Tag der einzelnen Weineinlagen, die eingelegte Menge und der Preis des Weines genau angegeben ist.

Art. 2.

Zur Einreichung der im vorhergehenden Artikel Ziffer 2 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die seit 1. Juli d. J. vollzogenen Weineinlagen sind auch diejenigen Bauschsummenpflichtigen verbunden, welche in der vor dem Gemeinderath abgelegten Erklärung für den gleichbaldigen Vollzug des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni d. J. gestimmt haben, jedoch in der Minderheit geblieben sind; eben so diejenigen, welche sich der Abstimmung enthalten haben und nach Art. 1, Ziffer 1, einen Bestandtheil dieser Minderheit bilden.

Werden von solchen Wirthen ꝛc. diese Verzeichnisse nicht auf den im Art. 1 bestimmten Termin eingereicht, auch nach vorangegangener Aufforderung durch den Steuererheber binnen einer unerstrecklichen weiteren Frist von drei Tagen nicht geliefert, so hat der Steuererheber unter Benützung der von ihm gesammelten Materialien und der sonstigen etwa erhaltenen Nachrichten über die Weineinlagen seit 1. Juli das Verzeichniß von Amts wegen aufzustellen.

Art. 3.

Der Steuererheber unterwirft, vorbehaltlich einer Nachprüfung durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt), die nach Art. 1 und 2 eingekommenen, beziehungsweise aufgestellten Verzeichnisse einer sorgfältigen Prüfung. Wo gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Verzeichnisses Zweifel bestehen, ist der Steuererheber mit Genehmigung der Obereinnehmerei befugt, eine urkundliche Weinaufnahme zu veranstalten, auch, wo nöthig, den statt gehabten Weinverbrauch durch Sachverständige abschätzen zu lassen.

Auf den Grund der richtig gestellten Verzeichnisse berechnet und erhebt der Steuererheber sogleich Accise und Ohmgeld.

Beschwerden gegen den Ansatz des Steuererhebers werden in erstem Zug durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt), in zweitem Zug durch die Steuerdirection entschieden.

Art. 4.

Für Weinverkäufe im Großen, welche in der Periode vom 1. Juli bis zu Einreichung der im Art. 1 erwähnten Verzeichnisse durch Wirthe derjenigen Gemeinden, in welchen die frühere Erhebungsweise wieder eintritt, vollzogen und ordnungsmäßig beim Steuererheber angemeldet worden sind, ist auf Anmelden des Wirths nach vorgängiger Prüfung durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) die gesetzliche Ohmgeldsrückvergütung zu leisten.

Art. 5.

Haben in Gemeinden, in welchen nach Art. 1 die Steuererhebung nach den älteren Gesetzen wieder eintritt, seit dem 1. Juli d. J. im Vertrauen auf die Bestimmungen des Bauschsummengesetzes einzelne Wirthe größere, ihren muthmaßlichen Bedarf überschreitende Einlagen gemacht, was etwa da der Fall sein mag, wo ein Wirth die früher in einem abgesonderten Patentkeller gelagerten Weine in den Wirthschaftskeller abgeführt hat, und übersteigt der nach Art. 3 nachträglich in Ansatz kommende Betrag an Accise und Ohmgeld die dem betreffenden Wirth für die letzten fünf Monate des Jahres 1848 angesetzte Bauschsumme, so ist die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) ermächtigt, für den Mehrbetrag nach den für die Einlagen der Wirthe zur Herbstzeit bestehenden Grundsätzen Ausstand zu bewilligen.

Zieht dagegen der Wirth vor, einen Theil des Weines unter Controle in den Patentkeller zurückzubringen, so kann dies unter Anberaumung einer angemessenen Frist von der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) zugegeben werden, nachdem zuvor der zurückzubringende Wein nach Menge, Güte und Preis festgestellt worden.

Art. 6.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die im Art. 1 erwähnte Erklärung rechtzeitig abgegeben wird, hört mit dem Tage der Uebergabe die Betreibung auf die verfallenen Monatsbeträge der Bauschsumme auf und es ist von dem nämlichen Tag an von allen forthin stattfindenden Weineinlagen Accis und Ohmgeld nach den vor dem 1. Juli d. J. in Anwendung gewesenen Gesetzen jeweils vor der Einlage zu entrichten, so wie auch bei Verkäufen im Großen aus den Wirthschaftskellern die gesetzliche Ohmgeldsrückvergütung wieder angesprochen werden kann.

Die bereits baar eingezahlten Bauschsummenbeträge sind auf den Nachtrag an Accis und Ohmgeld abzurechnen und so weit sie diesen übersteigen, baar rückzuvergüten.

Hat in solchen Orten nach Art. 10 des Bauschsummengesetzes eine Erhebung von Accis und Ohmgeld von Weinproducenten, die ihr eigenes Gewächs ausschenken, zu Gunsten des Vereines stattgefunden, so ist der erhobene oder doch fällig gewordene Betrag in die Steuercasse abzuliefern.

Art. 7.

Die Erleichterungen, welche auf dem gesetzlichen Wege zu Gunsten aller Wirthe und Ausschankberechtigten in der Folge etwa zu Stande kommen möchten, wie eine solche dermalen bezüglich der noch unentschiedenen Frage eines Nachlasses oder einer Vergütung für den Hausverbrauch der Wirthe in Aussicht steht, sollen in gleichem Maaße auch den Wirthen in solchen Gemeinden und größeren Bezirken zu gut kommen, welche nach Art. 1 dieses Gesetzes die Steuerentrichtung nach den älteren Gesetzen vorziehen.

Wollen dieselben jedoch in der Folge nach dem Bauschsummengesetze vom 28. Juni d. J., woran Modificationen zu Gunsten der Wirthe beabsichtigt sind, behandelt werden, so kann dies nur von dem Zeitpunkt an und unter den Bedingungen geschehen, welche für solche Fälle jeweils durch das Finanzministerium besonders festgesetzt werden.

Art. 8.

Diejenigen Gemeinden und größeren Bezirke, welche die im Art. 1 bemerkte Erklärung auf die vorgeschriebene Frist nicht abgeben, werden nach dem Gesetze vom 28. Juni d. J. behandelt und es kommen ihnen die Abänderungen, welche an diesem Gesetze zu ihren Gunsten erfolgen werden, nachträglich zu gut.

Art. 9.

Einstweilen und bis die beabsichtigten Erleichterungen in Vollzug treten, können unter nachstehenden Bedingungen für einen Theil der für die letzten fünf Monate des Jahres 1848 berechneten Bauschsumme auf Ansuchen der betreffenden Ortsvereine Ausstände bewilligt werden.

Das desfallsige Ansuchen der Ortsvereine muß der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) spätestens auf 1. October d. J. schriftlich übergeben werden und den Nachweis enthalten, daß

1. entweder in Folge besonderer Umstände die berechnete Bauschsumme eine Höhe erhalten hat, welche den gewöhnlichen Verbrauchsverhältnissen in der Gemeinde nicht entspricht;
2. oder daß wegen der veränderten Verkehrs- und Verbrauchsverhältnisse in einer Gemeinde der aus früheren Jahren gezogene Durchschnitt den dermaligen ungünstiger gewordenen Umständen nicht mehr entspricht;
3. oder daß die sämmtlichen oder doch die Mehrzahl der Wirthe einer Gemeinde durch ungünstige, auf den Weinverzapf nachtheilig wirkende Ereignisse in diesem Jahre besonders hart betroffen worden sind;
4. oder daß bei sämmtlichen oder einzelnen Wirthen in der Gemeinde die versteuerten Weinvorräthe am 1. December 1847 einen bedeutend höheren Stand erreicht hatten, als derselbe am 1. December 1842 war.

Wo bei näherer Prüfung einer dieser Gründe vorliegt oder deren mehrere zusammentreffen, und nicht durch entgegenstehende Gründe in ihrer Wirkung beseitigt werden, kann die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) einen Theil der für die letzten fünf Monate des Jahres 1848 berechneten Bauschsumme, vorbehaltlich der Genehmigung der Steuerdirection, im Ausstand belassen.

Der im Ausstand zu belassende Betrag ist nach den Umständen zu bemessen. Er kann hier-

nach höher oder geringer bestimmt werden, darf jedoch in keinem Falle 35 Procent der für die letzten fünf Monate festgestellten Bauschsumme der betreffenden Gemeinde überschreiten.

Art. 10.

Sind die Klagen nur gegen die Vertheilung der Bauschsumme unter die einzelnen Glieder des Vereines gerichtet oder zeigt sich bei einer Prüfung des Ausstandsgesuches, daß die vorgebrachten Klagen durch eine Verbesserung der Umlageliste gehoben werden können, so tritt die Ausstandsbewilligung nicht ein.

Sie kann auch, obschon einer der im Art. 9 angeführten Gründe vorhanden ist, verweigert werden, wenn seit dem 1. Juli d. J. so viel Wein eingelegt worden ist, beziehungsweise bis zum Jahresschlusse noch zur Einlage kommen wird, daß die davon berechneten Abgaben die fünfmonatliche Bauschsumme erreichen oder gar übersteigen.

Art. 11.

Die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) hat die von ihr nach Art. 9 und 10 getroffene Entscheidung sowohl dem betreffenden Ortsverein als dem Steuererheber zu eröffnen, und in ein Verzeichniß einzutragen, welches seiner Zeit dem Bezirks-, beziehungsweise Kreisverein zur Benützung bei der Vertheilung des für das Jahr 1848 beantragten Nachlasses zuzustellen ist.

Der ganze Betrag des etwa bewilligten Ausstandes ist an der für die letzten fünf Monate des Jahres 1848 berechneten Bauschsumme in Abzug zu bringen. Der bleibende Rest ist nach der Zahl der Monate in fünf Monatsbeträge zu theilen und es sind die hieran verfallenen sogleich einzuziehen, und nöthigenfalls im Zwangswege beizutreiben, was mit den nicht geminderten Monatsbeiträgen ohnehin zu geschehen hat.

Ist der Ausstand nur zu Gunsten einiger Wirthe, deren Verhältnisse allein eine Rücksichtsnahme erfordern, bewilligt worden, so tritt auch nur bei diesen eine Minderung ihrer Monatsbeiträge ein.

Art. 12.

Gegen die von der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) nach Art. 9 bis 11 getroffene Entscheidung findet eine Berufung an die Steuerdirection statt, jedoch ohne aufschiebende Kraft, da die von der Steuerdirection etwa beschlossene Erhöhung der Ausstandssumme in den Beträgen für die Monate October und November in Abrechnung gebracht werden kann.

Art. 13.

Den Ortsvereinen, welche keine Ausstände in Anspruch nehmen, oder welchen von der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte), beziehungsweise der Steuerdirection keine solche bewilligt werden, kommen die zu erwartenden Abänderungen des Gesetzes nach der Entscheidung der Bezirks-, beziehungsweise Ortsvereine in der Weise zu gut, daß ihnen der etwa zu viel bezahlte Betrag rückvergütet wird.

Art. 14.

Unter den Bezirks- und Kreisvereinen, von welchen in gegenwärtigem Gesetz die Rede ist, sind die Vereine der Wirthe, der sonstigen Ausschanksberechtigten und Kleinverkäufer ohne jene der Bierbrauer zu verstehen.

Ortsvereine, welche sich für die Entrichtung von Accis und Ohmgeld nach den älteren Gesetzen ausgesprochen haben, sind von der Beschickung der Bezirksvereine nicht ausgeschlossen. Ihre Abgeordneten haben jedoch in Fällen, wo es sich um die Vertheilung der Bauschsumme oder der etwa bewilligten Nachlässe an derselben unter die nach dem Gesetz vom 28. Juni d. J. zu behandelnden Ortsvereine handelt, keine entscheidende, sondern nur berathende Stimme.

Bei der Wahl in den Kreisverein begründet dagegen die Behandlung nach dem älteren oder nach dem neueren Gesetz in der Gemeinde, welcher der Gewählte angehört, keinen Unterschied.

Art. 15.

Die im Art. 8 des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni d. J. ausgesprochene Sammtverbindlichkeit, so weit daraus die Haftbarkeit jedes einzelnen Vereinsgliedes für die ganze Bauschsumme hervorgeht, kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanzministeriums in Anwendung gebracht werden.

Gegen Vereinsglieder, welche ihr Betreffniß an der Bauschsumme nach der Umlageliste entrichtet haben, soll bei etwaigen Ausfällen in der Regel nur derjenige Mehrbetrag angefordert und beigebracht werden, welcher sie im Verhältniß ihres Beitrags zur Gesammtbauschsumme trifft.

Könnte jedoch in einzelnen Fällen die Bauschsumme nicht beigebracht werden, ohne die ausgedehnteste Gesammthaftbarkeit nach Art. 8 des Gesetzes vom 28. Juni d. J. in Anspruch zu nehmen, so ist hierüber mit Beschleunigung eine Entscheidung des Finanzministeriums zu veranlassen.

Art. 16.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. September 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

LXV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Sonntag den 24. September 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zu Unserem großen Schmerze und zum Bedauern aller Wohlgesinnten hat eine Anzahl Feinde der öffentlichen Ordnung, ohne welche keine Freiheit bestehen, kein Credit sich erhalten, kein Gewerbfleiß Früchte bringen und kein Wohlstand gedeihen kann, im Oberrheinkreise abermals das Haupt erhoben und die Fahne des Aufruhrs aufgepflanzt, um gegen den Thron und die Verfassung zu Felde zu ziehen.

Durch die verwerflichsten Mittel aller Art suchen diese Anarchisten, sei es von Ehrgeiz oder von Eigennutz getrieben, oder aus einer unglückseligen Verblendung ihre Zwecke zu erreichen, und es besteht sichtbar ein Zusammenhang des Vorgangs mit den grauenvollen Ereignissen, welche am 18. d. M. zu Frankfurt stattgefunden haben.

Durch Unsere heiligen Pflichten für das Wohl Unseres geliebten Volkes, so wie des ganzen deutschen Vaterlandes, finden Wir Uns daher genöthigt, Maaßregeln zu ergreifen, welche dem Weitergreifen des Unheils entgegenzuwirken und den gräuelvollen Bürgerkrieg im Keim zu ersticken geeignet sind.

Wegen hoher Eile der Sache und da Unsere Stände gegenwärtig nicht versammelt sind, verordnen Wir somit auf den Grund des §. 66 der Verfassungsurkunde provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Wo ein Ort, Bezirk oder Kreis nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. Juni d. J. in Kriegszustand erklärt ist, oder erklärt wird, kann auf die jeweilige Dauer des Kriegszustandes gegen den Aufruhr, Hochverrath und Landesverrath auch das Standrecht angeordnet werden, und zwar entweder durch Uns oder durch den von Uns besonders dazu ermächtigten Obercommandanten Unserer im Lande befindlichen Truppen.

Art. 2.

Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind:

1. die ordentliche Strafgerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb desjenigen Bezirkes, für welchen das Standrecht angeordnet ist, außer Wirksamkeit.

2. Ueber Diejenigen, welche sich nach verkündetem Standrecht eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb 24 Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet und zwar ohne Vorbehalt eines Rechtsmittels oder eines Gnadengesuches.

Art. 3.

Das Standrecht muß mit sechs Richtern und einem Actuar besetzt sein.

Drei dieser Richterstellen werden mit Mitgliedern eines der dem Ort des begangenen Verbrechens nächst gelegenen Gerichtshöfe, die übrigen mit Officieren besetzt, welche wenigstens den Rang eines Hauptmanns haben.

Die Mitglieder der Gerichtshöfe werden von den Präsidenten derselben ernannt.

Die Officiere ernennt der Truppencommandant.

Sämmtliche Richter schwören den Richtereid dahin:

Die ihnen übergebenen Untersuchungen schleunig und gewissenhaft zu erledigen und ihr Urtheil nach ihrer aus den vorgelegten Beweisen geschöpften Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person zu geben.

Art. 4.

Das Eintreten des Standrechts wird auf eine den Umständen angemessene Weise öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung soll enthalten:

1. Die Benennung der Verbrechen, für welche dasselbe eintritt. — (Art. 1 dieses Gesetzes).
2. Die Ermahnung, von diesen Verbrechen abzustehen und
3. die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündetem Standrecht ein solches Verbrechen begehe, standrechtlich gerichtet werden solle.

Art. 5.

Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden Punkten:

1. Die ganze Verhandlung über eine dem Standrechte übergebene Person geschieht öffentlich und von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gericht.
2. Das Verfahren beschränkt sich auf das Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist.
3. Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des gewöhnlichen Strafprocesses nicht gebunden, sondern es wird zum Strafurtheile nur so viel gefordert, als nöthig ist, um die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das in Frage stehende Verbrechen nach verkündetem Standrecht wirklich begangen worden, und daß der Angeschuldigte sich desselben als Urheber oder Gehilfe schuldig gemacht habe.
4. Das ganze Verfahren von der Zeit an, wo der Angeschuldigte vor Gericht gestellt worden, bis das Urtheil über ihn ausgesprochen ist, muß längstens innerhalb vierundzwanzig Stunden beendigt sein.
5. Eine weitere Schlußverhandlung findet nicht statt.

Art. 6.

Der älteste der rechtsgelehrten Richter leitet als Vorstand des Standrechtes, welches sich an einem ihm passend scheinenden Orte versammelt, die Untersuchung, hört den Angeschuldigten und

die Zeugen ab, zieht die sonst erforderlichen Beweise ein und hat hierauf das zu fällende Erkenntniß in Antrag zu bringen.

Das Standrecht hat die Macht, jeden Zeugen augenblicklich vorzurufen und so lange anzuhalten, als es wegen Gegenstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist.

Art. 7.

Das Standrecht verurtheilt, spricht frei, oder verweist die Sache an den ordentlichen Richter.

Zu einem verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntnisse sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Wäre der zur Verurtheilung oder Lossprechung erforderliche Grad von Gewißheit, von Stellung des Angeschuldigten vor das Standrecht an gerechnet, nicht binnen vierundzwanzig Stunden zu erhalten, so wird von diesem kein Urtheil gefällt, sondern die Verweisung an den ordentlichen Richter ausgesprochen, welchem der Angeschuldigte mit den Acten zu überliefern ist.

Art. 8.

Ein vom Standrecht ausgesprochenes Todesurtheil wird dem Verurtheilten sogleich verkündet und hierauf längstens nach Verlauf von drei Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen das Erkenntniß irgend ein Rechtsmittel oder Gnadengesuch zulässig wäre.

Ist jedoch das Todesurtheil gegen eine größere Anzahl der am nämlichen Vorgang Betheiligten ausgesprochen, so wird der Militärcommandant hinsichtlich der weniger schwer Belasteten den Vollzug des Erkenntnisses aufschieben und Unsere höchste Entschließung über Begnadigung oder Strafverwandlung einholen.

Art. 9.

Ueber die ganze Verhandlung wird von dem Actuar ein Protocoll geführt und in dasselbe alles Wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise betrifft, mit der Abstimmung, dem Urtheile und der Meldung über die Vollstreckung eingetragen, hierauf das Protocoll von sämmtlichen Richtern und dem Actuar unterschrieben.

Art. 10.

Wenn nach geschehener Aburtheilung der Hauptschuldigen die Gefahren, welche die Anwendung des Standrechts veranlaßten, vorüber sind, so kann das standrechtliche Gericht mit Stimmenmehrheit beschließen, daß bis zu Unserer eingeholten Entschließung sein Verfahren einzustellen sei.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. September 1848.

Leopold.

Dusch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung der Gefahren, welche der im Oberland ausgebrochene hochverrätherische Aufruhr der Sicherheit des Staates bringt, und in Anbetracht, daß in Verbindung damit an mehreren Orten vom Schauplatze des Aufruhrs abwärts bis Achern und bei Ettlingen die Eisenbahn zerstört wurde, um die Bewegungen der Truppen und amtliche Mittheilungen zu erschweren, verordnen Wir nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. Juni d. J. wie folgt:

Die Amtsbezirke, die sich in das Rheinthal erstrecken, von Lörrach abwärts bis einschließlich Achern und der Amtsbezirk Ettlingen werden in Kriegszustand erklärt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. September 1848.

Leopold.

Busch. Uebenius. Bekk. E. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

LXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 25. September 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß heute Nacht auch bei Großsachsen, Bezirksamts Weinheim, die Eisenbahn zerstört wurde, wird nachträglich zu der Verordnung vom 23. d. M. (Regierungsblatt Nr. LXV.) auch der Amtsbezirk Weinheim in Kriegszustand erklärt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. September 1848.

Leopold.

Busch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Eisenbahn an verschiedenen Orten zerstört wurde, um die Bewegung der Truppen, welche zur Unterdrückung des hochverrätherischen Aufruhrs bestimmt sind, und die amtlichen Mittheilungen zu hindern oder aufzuhalten, —

in Erwägung, daß eine solche Handlung wegen ihres Zweckes als Hochverrath erscheint, —

in Erwägung, daß die Zerstörung der Eisenbahn aber auch, abgesehen von diesem hochverrätherischen Zwecke, die größten Gefahren für das Leben und die Gesundheit des Publikums, das sich dieser großartigen Anstalt bedient, mit sich führt, — es also in jeder Beziehung höchst dringend ist, diesen verbrecherischen Versuchen zu begegnen, —

wird hiermit die Eisenbahn unter den besonderen Schutz der Gemeinden gestellt, die ohnehin vermöge der ihnen zustehenden Ortspolizei für die öffentliche Sicherheit in ihren Gemarkungen zu sorgen haben. Dieselben werden in ihrem eigenen Interesse sich veranlaßt sehen, zur Abwendung der

der Eisenbahn drohenden Gefahren nach Umständen durch Patrouillen und in anderer Weise nach Kräften mitzuwirken. Die Säumigen hätten die nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben, welche in Fällen von Beschädigungen durch nothwendig werdende Maaßregeln für sie entstehen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. September 1848.

Leopold.

Busch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Bekanntmachung.

Der Reichsminister des Innern hat am 23. d. M. folgende Mittheilung anher gemacht:

„Der in das Großherzogthum Baden erfolgte Einfall von Freischaaren hat die provisorische „Centralgewalt für Deutschland bestimmt, den Abgeordneten der deutschen Reichsversammlung, „Herrn Gustav Grafen von Keller zum Reichscommissär für den ganzen Umfang aller südwest„lichen deutschen Bundesstaaten zu ernennen mit dem Auftrage, im Namen der Reichsgewalt „alle zur Herstellung der Ruhe und Ordnung und der Herrschaft der Gesetze erforderlichen Maaß„regeln zu ergreifen, nöthigenfalls die hierzu erforderlichen Truppen zu requiriren, den Belage„rungszustand zu erklären, das Standrecht zu proclamiren, kurz, in Allem nach seinem besten „Wissen und Gewissen zu handeln, so weit es die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit von „Deutschland erfordert."

„Das großherzogliche Staatsministerium wird daher ersucht, ungesäumt die Verfügung zu „treffen, daß sämmtliche Behörden und Truppencomando's angewiesen werden, den Verfügungen „des genannten Reichscommissärs unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten und ihn in Durch„führung aller von ihm getroffenen Maaßregeln auf das kräftigste zu unterstützen."

Frankfurt a. M., den 23. September 1848.

Der Reichsminister des Innern.
Schmerling.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben befohlen, daß dieser Erlaß öffentlich bekannt gemacht, und alle Behörden des Großherzogthums angewiesen werden, sich darnach zu achten.

Carlsruhe, den 24. September 1848.

Staatsministerium.
Busch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann.

Büchler.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 26. September 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die Aufrührer im Rheinthale von Lörrach aufwärts im Wiesenthal und auf dem Schwarzwalde, wo die Truppen noch nicht hingelangt sind, herumstreifen, plündern und auf eine gewaltsame Weise die Einwohner zum Anschluß an die Rebellion nöthigen, — so sehen Wir Uns veranlaßt, auch die Amtsbezirke Schopfheim, Schönau, St. Blasien, Säckingen, Waldshut, Jestetten, Stühlingen, Bonndorf und Neustadt in Kriegszustand zu erklären.

Es dient dies zum eigenen Schutze der gutgesinnten Bewohner dieser Bezirke und zur Niederhaltung solcher, die etwa zur Theilnahme geneigt sein könnten, — und die Gemeinden werden dadurch eher vor dem Nachtheile bewahrt, welcher sie treffen kann, wenn ihnen wegen in ihrer Mitte stattfindender aufrührerischen Bewegungen, nach §. 8 des Gesetzes vom 7. Juni d. J., Executionsmannschaft auf ihre Kosten eingelegt wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. September 1848.

Leopold.

Busch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Der bereits in zahlreichen besonderen Abdrücken und durch öffentlichen Anschlag im Großherzogthum verbreitete Aufruf des Reichsverwesers an das deutsche Volk, vom 20. d. M., wird hiermit auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch das Großherzogliche Regierungsblatt bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. September 1848.

Staatsministerium.

Busch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann.

Büchler.

An das deutsche Volk.

Deutsche! Die verbrecherischen Vorfälle in Frankfurt, der beabsichtigte Angriff auf die Nationalversammlung, Aufruhr in den Straßen, der durch Waffengewalt unterdrückt werden mußte, empörender Meuchelmord und lebensgefährliche Bedrohung und Mißhandlung an einzelnen Abgeordneten verübt, sie haben die Pläne und Mittel einer Partei deutlich gezeigt, die unserm Vaterlande die Schrecknisse der Anarchie und eines Bürgerkrieges bringen will.

Deutsche! Eure Freiheit ist mir heilig. Sie soll durch das Verfassungswerk, zu welchem Eure Vertreter hier versammelt sind, dauernd und fest begründet werden. Aber sie würde Euch entrissen werden, wenn die Gesetzlosigkeit mit ihrem Gefolge über Deutschland sich verbreitete.

Deutsche! Durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 ist mir die vollziehende Gewalt gegeben in Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands betreffen. Ich habe unser Vaterland zu schützen, möge es durch Feinde von Außen, möge es durch verbrecherische Thaten im Innern gefährdet werden.

Ich kenne meine Pflicht, ich werde sie erfüllen; ich werde sie erfüllen, fest und vollständig. Und Ihr, deutsche Männer! die Ihr Euer Vaterland und Eure Freiheit liebt, Ihr werdet mir, dessen bin ich gewiß, thätig zur Seite stehen.

Frankfurt, den 20. September 1848.

Der Reichsverweser
Johann.

Die Reichsminister
Schmerling. Peucker. Duckwitz. Mohl.

Nr. LXVIII. 377

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 27. September 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Es ist mehrfach der Irrthum verbreitet worden, als hätte die Versetzung eines Ortes in den Kriegszustand an und für sich schon die militärische Besetzung desselben auf Kosten der Gemeinde zur Folge, und unter dieser irrigen Voraussetzung fühlten sich viele ordnungsliebende Gemeinden in den betroffenen Bezirken beschwert, indem sie meinten, daß sie, deren Verhalten bisher gesetzlich war, von der Maaßregel hätten ausgenommen werden sollen.

Solche Ausnahmen sind nun aber wegen des nachbarlichen Verhältnisses und wegen des Zusammenhanges ganzer Linien oder Gegenden nicht möglich.

Erwägen nun aber solche Orte, in denen keine Ruhestörungen vorkamen, daß ihnen die Versetzung in den Kriegszustand lediglich keinen Nachtheil bringt, so werden sie sich überall gerne dabei beruhigen.

Auf die Einquartierungen und auf die Kostenzahlung hat die Erklärung in den Kriegszustand keinen Einfluß. Die Einquartierung richtet sich lediglich nach militärischen Gesichtspunkten, und der Zweck der Unterdrückung oder Niederhaltung des Aufruhrs und überhaupt der verbrecherischen Thätigkeiten ist dabei maaßgebend, wenn gleich aus diesem Anlasse, wie dies nicht anders möglich ist, je nach dem Erforderniß der militärischen Operationen auch unschuldige Orte damit belastet werden, und zwar ohne Unterschied, ob sie in Kriegszustand versetzt seien, oder nicht. Ebenso macht Letzteres in Beziehung auf die Kosten der Bequartierung keinen Unterschied, und der §. 8 des Gesetzes vom 7. Juni d. J. bedroht nur diejenigen Gemeinden, in denen ein Aufruhr ausgebrochen ist, mit diesen Kosten, gleichviel, ob die Gemeinde sich im Kriegszustand befinde, oder nicht.

Die Folgen des Kriegszustandes sind nur gegen solche Einzelne gerichtet, welche Handlungen verüben, die im Allgemeinen oder doch unter den gegenwärtigen Umständen für die öffentliche Sicherheit gefährlich sind.

Diese Handlungen sind im §. 2 des Gesetzes vom 7. Juni d. J. einzeln aufgeführt und es ist bestimmt, daß Diejenigen, welche sich solcher Handlungen schuldig machen, auf kurzem Wege, ohne die sonst vorgeschriebenen Formen, verhaftet, und, so lange der Kriegszustand dauert, vom

Militär gefangen gehalten werden, vorbehaltlich der weiteren Strafe, die ſie durch ihre Handlung nach dem ſpäteren Erkenntniſſe des ordentlichen Richters verwirkt haben mögen.

Die ganze Maaßregel beläſtigt alſo die friedlichen und geſetzlich geſinnten Bürger in keiner Weiſe, ſie ſchützt dieſelben vielmehr gegen das gefährliche Treiben Anderer und ſichert ſie vor den Nachtheilen, die aus dieſem Treiben für ganze Orte und Bezirke leicht hervorgehen.

Die Bürgermeiſter werden angewieſen, darnach ihre Gemeinden zu belehren, und denſelben das Geſetz vom 7. Juni d. J. vorzuleſen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. September 1848.

Leopold.

Buſch. Nebenius. Behk. E. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 28. September 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die durch die Geſetze vom 16. Mai und 21. Juni d. J. bezeichnete Zahl von Unterſuchungsrichtern nicht genügt, um auch die Unterſuchung gegen die Theilnehmer an dem neueſten hochverrätheriſchen Aufruhr mit der Beſchleunigung zu erledigen, welche die Gerechtigkeitspflege fordert, verordnen wir auf den Grund des §. 66 der Verfaſſungsurkunde proviſoriſch, wie folgt:

Das Hofgericht des Oberrheinkreiſes iſt ermächtigt, die Zahl der Richter an dem nach Art. 1 und 2 des Geſetzes vom 16. Mai d. J. niedergeſetzten Unterſuchungsgericht nach Bedürfniß zu erhöhen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 27. September 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da in der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. in Engen ein Aufruhr ſtattgehabt hat, ſo wird der Amtsbezirk Engen in Kriegszuſtand erklärt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 27. September 1848.

Leopold.

Buſch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

igitized by Google

Nr. LXX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 6. October 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Aufhebung der Posthalterei Oberlauchringen betreffend. Bekanntmachungen des Justizministeriums: Das Gesuch des Georg Körner von Neckarhausen, um Erlaubniß, den Familiennamen seines Sohnes Martin „Betzold" in „Körner" vertauschen zu dürfen, betreffend. Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an die Rechtspracticanten Philipp Zutt von Bruchsal, Rudolph von Freydorf von Carlsruhe, Alexander Wallau von Mannheim, Max Stösser von Heidelberg und August Reisky von Waldkirch betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Das Studium der höheren Chirurgie und Geburtshilfe und die dafür nöthige Vorbereitung betreffend. Die Stiftung der Helene Fischer von Freiburg in den Orden der barmherzigen Schwestern betreffend. Die Stiftung eines Armenfonds in Niederschopfheim betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Todesfälle. Berichtigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelst allerhöchster Staatsministerialentschließungen

unter dem 23. September

allergnädigst bewogen gefunden:

den durch allerhöchste Entschließung vom 25. October v. J. zum Bezirksamt Villingen versetzten Amtsassessor Müller auf seiner Stelle bei dem Bezirksamte Eppingen zu belassen;

den Lehrer Rummer an der höheren Bürger- und Gewerbeschule zu Heidelberg als Heerschaarenbefehlshaber der dortigen Bürgerwehr zu bestätigen;

den Lehramtscandidaten, Priester Xaver Eckert in Freiburg als Lehrer am Lyceum in Heidelberg mit Staatsdienereigenschaft anzustellen;

den Professor Dr. Eisengrein am Lyceum zu Freiburg bis auf weitere Verwendung in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Bahlingen, Oberamts Emmendingen, dem Pfarrer Heinrich Hautz zu Haltingen,

die katholische Pfarrei Forst, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Mathäus Maier in St. Märgen,
die katholische Pfarrei Kirchzarten, Landamts Freiburg, dem Professor Jacob Billharz in Rastatt,
die katholische Pfarrei Boll, Bezirksamts Mößkirch, dem Pfarrverweser Andreas Maier in Orsingen, und
die katholische Pfarrei Sandhofen, Bezirksamts Ladenburg, dem Pfarrverweser Johann Joseph Ziegler in Reisch zu übertragen;

dem zwischen den beiden Pfarrern Joseph Castell in Bühl, Bezirksamts Jestetten, und Johann Nepomuk Müller in Gottenheim, Bezirksamts Breisach, abgeschlossenen Pfründetauschvertrag, so wie

dem Verzichte des Pfarrers Reichlin in Neustadt auf die ihm übertragene Pfarrei Mahlspüren, Bezirksamts Stockach, die höchste Genehmigung zu ertheilen;

unter dem 26. September

den Director des Lyceums in Freiburg, Geistlichen Rath Schmeißer, in gleicher Eigenschaft an das Lyceum in Constanz,

den Professor Hoffmann an dem Lyceum in Rastatt an das Lyceum in Constanz,

zu versetzen;

dem Hofrath und Director Nokk an dem Gymnasium in Bruchsal die Directorsstelle an dem Lyceum in Freiburg zu übertragen, und

an eben diese Anstalt den Professor Scherm in Constanz zu berufen;

den Professor Nikolai an dem Lyceum in Constanz und

den Professor Fickler an dem Gymnasium in Donaueschingen an das Lyceum in Rastatt zu versetzen;

dem Vorstand der höheren Bürgerschule in Ettenheim, Professor Donsbach, die Vorstandsstelle an dem Gymnasium in Donaueschingen zu übertragen;

den Professor Schuch an dem Gymnasium in Bruchsal an das Gymnasium in Donaueschingen zu versetzen;

den Professor Durler in Tauberbischofsheim zum ersten Lehrer an der höheren Bürgerschule in Schwetzingen zu ernennen, endlich

den zweiten Lehrer an der höheren Bürgerschule in Müllheim, Carl Provence, auf die erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Sinsheim zu befördern;

unter dem 29. September

den Privatdocenten Prosector Dr. Nuhn zum außerordentlichen Professor an der Universität Heidelberg zu ernennen; ferner

durch allerhöchste Ordre vom 21. d. M.

den Major von der activen Suite der Infanterie und Platzadjutanten der Garnisonscommandantschaft Carlsruhe, Silberrad, in den Ruhestand zu versetzen; sodann

den Oberfeuerwerksmeister Freiheit zum Lieutenant zu ernennen und der Artillerieausrüstungsdirection zuzutheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufhebung der Posthalterei Oberlauchringen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 2167, ist die Posthalterei Oberlauchringen aufgehoben worden.

Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entfernung der beiden benachbarten Poststationen Riedern und Waldshut auf eine und eine halbe Post bestimmt worden ist.

Carlsruhe, den 14. September 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Busch.

Vdt. Barbiche.

Das Gesuch des Georg Körner von Neckarhausen, um Erlaubniß, den Familiennamen seines Sohnes Martin „Betzold“ in „Körner“ vertauschen zu dürfen, betreffend.

Georg Körner von Neckarhausen hat um die Erlaubniß gebeten, den Familiennamen seines Sohnes Martin „Betzold“ in „Körner“ vertauschen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 14. September 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten.
Junghanns.

Vdt. K. Stösser.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Philipp Zutt von Bruchsal betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 8562, wurde dem Rechtspracticanten Philipp Zutt von Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Constanz zu nehmen.

Carlsruhe, den 14. September 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten.
Junghanns.

Vdt. K. Stösser.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Rudolph von Freydorf betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 8801, wurde dem Rechtspracticanten Rudolph von Freydorf aus Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 21. September 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten.
Junghanns. Vdt. K. Stösser.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Alexander Wallau betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 8802, wurde dem Rechtspracticanten Alexander Wallau von Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Mosbach zu nehmen.

Carlsruhe, den 21. September 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten.
Junghanns.

Vdt. K. Stösser.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Mar Stösser betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom 14. d. M., Nr. 8561, und vom 22. d. M., Nr. 8855, wurde dem Rechtspracticanten Mar Stösser von Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Bühl zu nehmen.

Carlsruhe, den 22. September 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten.
Junghanns.

Vdt. K. Wielandt.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten August Reisky betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom 7. d. M., Nr. 8287, und vom Heutigen, Nr. 8658, wurde dem Rechtspracticanten August Reisky von Waldkirch das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Müllheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 17. September 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten.
Junghanns.

Vdt. K. Wielandt.

Das Studium der höhern Chirurgie und Geburtshülfe und die dafür nöthige Vorbereitung betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitätscommission sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, daß zum Studium der höhern Chirurgie und der Geburtshülfe nur solche zugelassen werden, welche entweder ein inländisches Gymnasium, beziehungsweise die fünfte Classe eines Lyceums genügend absolvirt, oder in einer Prüfung den Besitz derjenigen Kenntnisse nachgewiesen haben, welche zur Aufnahme in die Unterserta einer Gelehrtenschule befähigen.

Carlsruhe, den 9. September 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten.
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

Die Stiftung der Helena Fischer in Freiburg in den Orden der barmherzigen Schwestern betreffend.

Die verstorbene Helena Fischer in Freiburg hat dem dortigen Orden der barmherzigen Schwestern fünfhundert Gulden vermacht, welches Vermächtniß vom katholischen Oberkirchenrathe die Staatsgenehmigung erhalten hat, und zum ehrenden Andenken der Stifterin hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 15. September 1848.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Brunner.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung eines Armenfonds in Niederschopfheim betreffend.

Eine ledige Person, deren Namen verschwiegen bleiben soll, hat der Gemeinde Niederschopfheim die Summe von 1,100 Gulden zur Bildung eines Ortsarmenfonds mit der näheren Bestimmung vermacht, daß aus den Zinsen ein armer, wohlgesitteter, fleißiger und talentvoller Knabe von Niederschopfheim, der sich dem geistlichen Stande widmen wolle, während seiner Studienjahre unterstützt werden solle. In Ermangelung eines solchen Knaben sollen die Zinsen zur Unterstützung dürftiger und würdiger Waisenknaben, und in deren Ermangelung, anderer dürftiger und würdiger Knaben aus der Gemeinde Behufs der Erlernung eines Handwerks verwendet werden.

Zu dem gleichen Zwecke wurden von vermöglichen Einwohnern von Niederschopfheim durch eine Sammlung weitere 128 Gulden gestiftet.

Dieser Stiftung wird die erforderliche Staatsgenehmigung ertheilt und dieselbe hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. September 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. September 1848.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Der verſtorbene Pfarrer Bechtold zu Pforzheim in den dortigen Armenfond einhundert Gulden, wovon die Zinſen zur Kleidung eines Erſtcommunicanten zu verwenden ſind;

mehrere Bürger zu Bühlerthal und Altſchweier dreihundert fünfzehn Gulden in den Kirchenbaufond zu Bühlerthal;

der verſtorbene Pfarrer Rudloff zu Langenbrücken vierzig Gulden in den Schirrmann'ſchen Ortsarmenfond zu Honau mit der Beſtimmung der Zinſen für Ortskranke;

Thereſia Koffler, Wittwe des Joſeph Altmeier von Durmersheim, fünfundzwanzig Gulden in den dortigen Armenfond zur Vertheilung der Zinſen hieraus an arme Waiſen zu Beiertheim;

der verſtorbene Bürger und Landwirth Johann Fiſcher von Linx in den dortigen Armenfond vierhundert Gulden;

die ledig verſtorbene Sybilla Häußer von hier in den hieſigen Waiſenfond einhundert Gulden;

Eliſabetha Seybel von Offenburg der dortigen evangeliſchen Kirchengemeinde einen geſtickten Ueberzug zu einem Knieſchemel im Anſchlag von acht Gulden ſechs Kreuzer;

Fabricant Chriſtian Trampler von Lahr, in den Armenfond daſelbſt einhundert Gulden;

die verſtorbene Uhrmacher Bernhard Engelfried's Wittwe von da ebendahin zwölf Gulden;

Xaver Greis von Neuweier, dem Capellenfond daſelbſt ein ſeidenes Velum im Werthanſchlage von dreißig Gulden;

Sybilla Knopf's Wittwe, geborene Ernſt von da, in denſelben Fond ein hölzernes vergoldetes Kreuz im Anſchlag von eilf Gulden;

mehrere Einwohner zu Neuweier in den dortigen Capellenfond drei Votivtafeln im Anſchlag von achtzehn Gulden und ein hölzernes vergoldetes Proceſſionskreuz, angeſchlagen zu ſiebenundzwanzig Gulden;

ein Ungenannter dem Spital- und Armenfond zu Neuſatz einhundert Gulden zur Verwendung der Zinſe hieraus an Arme;

Joſeph und Sebaſtian Werner zu Herzthal, ein Marienbild mit dem Jeſuskinde und ein vergoldetes Proceſſionskreuz, taxirt zuſammen zu zweihundert dreizehn Gulden, in die Kirche zu Nußbach;

der verſtorbene Poſterpeditor Philipp Merkel in Gaggenau, dem dortigen Armenfond

einhundert Gulden zur Vertheilung der Zinse hieraus unter die Armen des Orts am Gedächtnißtage des Stifters;

Frau von Arendt aus St. Petersburg einhundert Gulden für's städtische Krankenhaus in Baden;

Georg Eßlinger von Gaißbach in den Armenfond daselbst einhundert Gulden;

Joseph Kraus alt, von Rohrbach, Amts Eppingen, in den dortigen Armenfond einhundert Gulden;

Katharina Kiefers Eheleute zu Ortenberg in den dasigen Heiligenfond eine vergoldete Krone und einen seidenen Schleier für das Marienbild in die Bielwegskirche, tarirt zu vierundzwanzig Gulden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 20. September d. J.

Geheimer Hofrath Dr. Kölreuter in Carlsruhe;

am 21. September d. J.

Oberhofrichter und Geheimer Rath Freiherr Joseph von Stengel in Mannheim.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatte Nr. LXIII. vom 16. September 1848 sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 361 die Revision der Medicamententare betreffend:

Kali jodat. anstatt „1 Unze 12 kr. 1 Drachme 4 kr.“
soll es heißen: „1 Drachme 12 kr. 1 Scrupel 4 kr.“

Jod. pur. anstatt „1 Unze 16 kr. 1 Drachme 6 kr.“
soll es heißen: „1 Drachme 16. kr. 1 Scrupel 6 kr.“

Digitized by Google

Nr. LXXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 13. October 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Justizministeriums: Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts an Joseph Fuchs von Niederrimsingen betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Vergebung eines Freiplatzes in dem Pensionate des weiblichen Erziehungsinstituts in Offenburg betreffend. Ernennung eines landesherrlichen Commissärs zur Vornahme der Wahl für den durch Tod aus der ersten Kammer geschiedenen pensionirten Oberstlieutenant Freiherrn von Laroche-Starkenfels. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Pfarrei an der Concordienkirche in Mannheim dem Pfarrer Friedrich Koch in Grötzingen;

die erledigte Pfarrei an der Trinitatiskirche daselbst dem dortigen Stadtpfarrer Dr. Wilhelm Schwarz und

die hierdurch weiter frei werdende Pfarrei an der Trinitatiskirche in Mannheim dem Stadtvicar Otto Schellenberg in Freiburg

zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. d. M.

den geheimen Referendär Freiherrn von Stengel zum Staatsrath und Präsidenten des Justizministeriums zu ernennen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes an Joseph Fuchs von Niederrimsingen betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 9381, wurde dem Rechtspracticanten Joseph Fuchs von Niederrimsingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm Villingen als Wohnsitz angewiesen.

Carlsruhe, den 5. October 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten.
Junghanns.

Vdt. K. Stösser.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem Pensionate des weiblichen Erziehungsinstituts in Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg ist ein von der erzbischöflichen Begebung abhängiger und für ein Mädchen aus den vormals österreichischen Landestheilen bestimmter Freiplatz offen.

Diejenigen, welche sich um denselben bewerben wollen, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände und Aufführung binnen vier Wochen an das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg zu wenden.

Carlsruhe, den 6. October 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buisson.

Ernennung eines landesherrlichen Commissärs zur Vornahme der Wahl für den durch Tod aus der ersten Kammer geschiedenen pensionirten Oberstlieutenant Freiherrn von Laroche-Starkenfels.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Erlasse aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M., Nr. 2368, zu beschließen geruht, daß für den von den Grundherrn unterhalb der Murg zur ersten Kammer gewählten, nunmehr gestorbenen pensionirten Oberstlieutenant Freiherrn von Laroche-Starkenfels von Wieblingen die Wahl eines anderen grundherrlichen Abgeordneten angeordnet werde.

Allerhöchstdieselben haben den Oberhofgerichtskanzler Autenrieth in Mannheim Behufs der Leitung dieser Wahl zum landesherrlichen Commissär ernannt.

Carlsruhe, den 8. October 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Julius Maier.

Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten diesjährigen dritten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1849 durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 30. September 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der eilften Ziehung am 30. September 1848 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1848 gezogenen 40 Serien.

91. 288. 796. 1250. 1361. 1388. 1680. 1756. 1967. 2528. 2587. 2652. 2946. 3413. 3648. 3773. 3903. 4260. 4644. 4743. 5290. 5391. 5466. 5488. 5544. 5608. 5700. 5768. 5778. 5966. 6184. 6429. 6567. 6614. 6705. 7023. 7170. 7249. 7303. 7830.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
4501	42	4517	42	4533	50	4549	42	14365	42	14381	42
4502	42	4518	42	4534	42	4550	42	14366	42	14382	42
4503	50	4519	42	4535	42	14351	42	**14367**	**1000**	14383	42
4504	42	4520	42	4536	42	14352	42	14368	42	14384	42
4505	42	4521	42	4537	42	14353	42	14369	42	14385	42
4506	42	4522	42	4538	42	14354	42	14370	42	14386	42
4507	42	4523	42	4539	42	14355	42	14371	42	14387	42
4508	42	4524	42	4540	42	14356	42	14372	42	14388	42
4509	42	4525	50	4541	42	**14357**	**1000**	14373	42	14389	42
4510	42	4526	42	4542	42	14358	50	14374	42	14390	42
4511	42	4527	50	4543	42	14359	42	14375	42	14391	42
4512	42	4528	42	4544	42	14360	42	14376	42	14392	42
4513	42	4529	42	4545	42	14361	50	14377	42	14393	42
4514	50	4530	42	4546	42	14362	50	14378	42	14394	42
4515	42	4531	42	4547	42	14363	42	14379	50	14395	42
4516	42	4532	42	4548	42	14364	42	14380	42	14396	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
14397	42	63951	42	68005	42	69359	42	83963	42	87767	42
14398	42	63952	42	68006	42	69360	50	83964	50	87768	42
14399	**1000**	63953	42	68007	42	69361	42	83965	42	87769	42
14400	42	63954	42	68008	42	69362	42	83966	42	87770	42
39751	42	63955	50	68009	50	69363	42	83967	42	87771	50
39752	42	63956	42	68010	42	69364	42	83968	42	87772	42
39753	42	63957	50	68011	42	69365	42	83969	42	87773	42
39754	42	63958	42	68012	42	69366	42	83970	42	87774	42
39755	42	63959	42	68013	42	69367	42	83971	42	87775	42
39756	42	63960	42	68014	50	69368	42	83972	42	87776	42
39757	250	63961	42	68015	42	69369	50	83973	42	87777	42
39758	50	63962	42	68016	42	69370	50	83974	42	87778	42
39759	42	63963	42	68017	42	69371	42	83975	42	87779	42
39760	50	63964	42	68018	42	69372	42	83976	42	87780	42
39761	42	63965	42	68019	42	69373	50	83977	42	87781	42
39762	42	63966	42	68020	42	69374	42	83978	42	87782	42
39763	42	63967	42	68021	42	69375	42	83979	42	87783	42
39764	42	63968	50	68022	42	69376	42	83980	42	87784	42
39765	42	63969	42	68023	42	69377	42	83981	50	87785	42
39766	42	63970	250	68024	42	69378	42	83982	42	87786	42
39767	42	63971	42	68025	42	69379	42	83983	42	87787	42
39768	50	63972	42	68026	42	69380	50	83984	42	87788	42
39769	42	63973	42	68027	42	69381	42	83985	42	87789	42
39770	42	63974	42	68028	42	69382	42	83986	50	87790	42
39771	42	63975	42	68029	50	69383	42	83987	42	87791	42
39772	42	63976	50	68030	42	69384	42	83988	42	87792	42
39773	42	63977	42	68031	50	69385	42	**83989**	**1000**	87793	42
39774	42	63978	42	68032	42	69386	42	83990	50	87794	50
39775	50	63979	42	68033	50	69387	42	83991	250	87795	42
39776	42	63980	50	68034	42	69388	42	83992	42	87796	42
39777	42	63981	50	68035	42	69389	42	83993	42	87797	42
39778	42	63982	42	68036	42	69390	42	83994	42	87798	42
39779	42	63983	42	68037	42	69391	42	83995	50	87799	42
39780	42	63984	42	68038	42	69392	42	83996	42	87800	50
39781	50	63985	42	68039	42	69393	50	83997	42	98301	42
39782	42	63986	42	68040	250	69394	50	83998	42	98302	42
39783	42	63987	50	68041	42	69395	42	83999	42	98303	42
39784	42	63988	42	68042	42	69396	42	84000	42	98304	42
39785	42	63989	42	68043	42	69397	42	87751	42	98305	42
39786	50	63990	42	68044	42	69398	42	87752	42	98306	42
39787	42	63991	42	68045	42	69399	42	87753	50	98307	42
39788	42	63992	42	68046	42	69400	42	87754	42	98308	50
39789	42	63993	42	68047	42	83951	42	87755	42	98309	42
39790	42	63994	50	68048	42	83952	42	87756	42	98310	42
39791	42	63995	42	68049	42	83953	42	87757	42	98311	42
39792	50	63996	42	68050	42	83954	42	87758	42	98312	42
39793	42	63997	50	69351	42	83955	42	87759	42	98313	42
39794	42	63998	42	69352	42	83956	50	87760	250	98314	42
39795	42	63999	42	69353	42	83957	42	87761	42	98315	50
39796	42	64000	42	69354	42	83958	42	**87762**	**1000**	98316	42
39797	42	68001	42	69355	42	83959	42	87763	42	98317	42
39798	42	68002	42	69356	42	83960	42	87764	42	98318	50
39799	42	68003	42	69357	42	83961	42	87765	42	98319	42
39800	42	68004	42	69358	42	83962	42	87766	250	98320	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
98321	42	126375	42	129329	42	132583	42	147287	42	170641	42
98322	42	126376	50	129330	50	132584	50	147288	42	170642	42
98323	42	126377	42	129331	42	132585	42	147289	42	170643	42
98324	42	126378	50	129332	42	132586	42	147290	42	170644	42
98325	42	126379	42	129333	42	132587	42	147291	42	170645	42
98326	42	126380	42	129334	42	132588	42	147292	42	170646	42
98327	42	126381	42	129335	42	132589	50	147293	42	170647	42
98328	42	126382	42	129336	42	132590	42	147294	42	170648	42
98329	42	126383	42	129337	42	132591	42	147295	42	170649	250
98330	50	126384	42	129338	42	132592	42	147296	42	170650	42
98331	42	126385	42	129339	42	132593	42	147297	42	182351	42
98332	42	126386	42	129340	50	132594	42	147298	50	182352	42
98333	50	126387	42	129341	42	132595	42	147299	50	182353	250
98334	42	126388	42	129342	42	132596	42	147300	42	182354	42
98335	42	126389	50	129343	42	132597	42	170601	42	182355	42
98336	42	126390	42	129344	42	132598	42	170602	42	182356	42
98337	42	126391	42	129345	42	132599	50	**170603**	**2000**	182357	42
98338	42	126392	42	129346	42	132600	42	170604	42	182358	42
98339	42	126393	42	129347	42	147251	50	170605	42	182359	42
98340	50	126394	42	129348	42	147252	42	170606	42	182360	42
98341	42	126395	42	129349	42	147253	42	170607	42	182361	42
98342	42	126396	42	129350	42	147254	50	170608	42	182362	42
98343	42	126397	42	132551	50	**147255**	**1000**	170609	50	182363	42
98344	42	126398	42	132552	50	147256	42	170610	250	182364	42
98345	50	126399	50	132553	42	147257	50	170611	42	182365	42
98346	42	126400	42	132554	42	147258	42	170612	42	182366	50
98347	42	129301	42	132555	42	147259	42	170613	42	182367	42
98348	42	129302	42	132556	42	147260	42	170614	42	182368	42
98349	42	129303	42	132557	42	147261	50	170615	42	182369	42
98350	42	129304	42	132558	42	147262	42	170616	42	182370	42
126351	42	**129305**	**13000**	132559	42	147263	42	170617	42	182371	42
126352	42	129306	42	132560	42	147264	42	170618	42	182372	42
126353	42	129307	42	132561	42	147265	42	170619	42	182373	42
126354	42	129308	42	132562	42	147266	50	170620	42	182374	42
126355	42	129309	42	132563	42	147267	50	170621	42	182375	42
126356	42	129310	42	132564	42	147268	50	170622	42	182376	42
126357	42	129311	42	132565	42	147269	42	170623	50	182377	50
126358	42	129312	42	132566	42	147270	42	170624	42	182378	42
126359	42	129313	42	132567	42	147271	42	170625	50	182379	42
126360	50	129314	42	132568	42	147272	42	170626	42	**182380**	**2000**
126361	42	129315	42	132569	42	147273	42	170627	42	182381	42
126362	42	129316	42	132570	42	147274	42	170628	50	182382	42
126363	250	129317	50	132571	42	147275	42	170629	42	182383	42
126364	42	129318	42	132572	42	147276	42	170630	42	**182384**	**3000**
126365	50	129319	42	132573	42	147277	50	170631	42	182385	42
126366	42	129320	42	132574	42	147278	42	170632	42	182386	42
126367	42	129321	50	132575	42	147279	50	170633	42	182387	42
126368	42	129322	42	132576	42	147280	42	170634	42	182388	42
126369	42	129323	42	132577	42	147281	42	170635	42	182389	42
126370	42	129324	42	132578	42	147282	42	170636	42	182390	50
126371	42	129325	42	132579	50	147283	42	170637	42	182391	42
126372	42	129326	42	132580	42	147284	42	170638	42	182392	42
126373	42	129327	42	132581	42	147285	50	170639	42	182393	42
126374	42	129328	42	132582	42	147286	50	170640	42	182394	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
182395	42	188649	42	212953	42	232157	42	237111	50	264765	42
182396	42	188650	42	212954	42	232158	42	237112	42	264766	42
182397	42	195101	42	212955	42	232159	42	237113	42	264767	42
182398	42	195102	42	212956	50	232160	42	237114	42	264768	42
182399	42	195103	42	212957	42	232161	42	237115	50	264769	42
182400	42	195104	42	212958	42	232162	42	237116	42	264770	42
188601	42	195105	42	212959	50	232163	42	237117	42	264771	42
188602	42	195106	42	212960	42	232164	42	237118	42	264772	42
188603	42	195107	42	212961	42	232165	42	237119	42	264773	50
188604	42	195108	42	212962	42	232166	42	237120	50	264774	42
188605	42	195109	42	212963	42	232167	42	237121	42	264775	50
188606	42	195110	42	212964	42	232168	42	237122	42	264776	42
188607	42	195111	42	212965	42	232169	50	237123	50	264777	42
188608	42	195112	42	212966	42	232170	42	237124	42	264778	42
188609	42	195113	42	212967	42	232171	42	237125	50	264779	42
188610	42	195114	42	212968	42	232172	42	237126	42	264780	42
188611	42	195115	50	212969	42	232173	42	237127	42	264781	42
188612	42	195116	50	212970	42	232174	42	237128	50	264782	50
188613	42	195117	50	212971	50	232175	42	237129	42	264783	42
188614	42	195118	42	212972	42	232176	42	237130	42	264784	42
188615	42	195119	42	212973	42	232177	42	237131	42	264785	42
188616	50	195120	42	212974	50	232178	50	237132	50	264786	42
188617	42	195121	42	212975	42	232179	42	237133	42	264787	42
188618	50	195122	42	212976	42	232180	42	237134	42	264788	42
188619	42	195123	42	212977	50	232181	50	237135	42	264789	42
188620	42	195124	42	212978	42	232182	42	237136	50	264790	42
188621	50	195125	42	212979	50	232183	42	237137	42	264791	50
188622	42	195126	42	212980	42	232184	42	237138	42	264792	42
188623	42	195127	42	**212981**	**1000**	232185	42	237139	42	264793	42
188624	42	195128	50	212982	42	232186	42	237140	42	264794	42
188625	42	195129	42	212983	50	232187	42	237141	50	264795	50
188626	42	195130	42	212984	42	232188	42	237142	42	264796	42
188627	42	195131	42	212985	42	232189	42	237143	42	264797	42
188628	42	195132	42	212986	42	232190	42	237144	42	264798	42
188629	42	195133	42	212987	42	232191	42	237145	42	264799	42
188630	50	195134	42	212988	42	232192	250	237146	42	264800	42
188631	42	195135	42	212989	42	232193	42	237147	42	269501	42
188632	42	195136	42	212990	50	232194	42	237148	42	269502	42
188633	42	195137	42	212991	42	232195	42	237149	42	269503	42
188634	42	195138	42	212992	42	232196	42	237150	50	269504	42
188635	42	195139	42	212993	50	232197	42	264751	42	269505	42
188636	42	195140	42	212994	42	232198	42	264752	42	269506	42
188637	42	195141	42	212995	42	232199	42	264753	42	269507	50
188638	42	195142	42	212996	42	232200	42	264754	42	269508	42
188639	42	195143	42	212997	42	237101	42	264755	50	269509	42
188640	42	195144	42	212998	42	237102	42	264756	42	269510	42
188641	42	195145	42	212999	50	237103	42	264757	42	269511	42
188642	50	195146	42	213000	42	237104	50	264758	42	269512	42
188643	42	195147	42	232151	42	237105	250	**264759**	**1000**	269513	42
188644	42	195148	42	232152	42	237106	42	264760	42	269514	42
188645	42	195149	42	232153	250	237107	42	264761	42	269515	42
188646	42	195150	42	232154	42	237108	50	264762	42	269516	42
188647	50	212951	42	232155	50	237109	42	264763	42	269517	42
188648	42	212952	42	232156	42	237110	42	264764	42	269518	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
269519	42	273273	42	274377	42	277181	42	280385	42	284989	42
269520	42	273274	50	274378	42	277182	42	280386	42	284990	50
269521	42	273275	42	274379	42	277183	42	280387	42	284991	42
269522	42	273276	42	274380	42	277184	42	280388	42	284992	50
269523	42	273277	42	274381	42	277185	250	280389	42	284993	42
269524	42	273278	42	274382	42	277186	42	280390	42	284994	42
269525	42	273279	42	274383	42	277187	42	280391	42	284995	42
269526	42	273280	42	**274384**	**1000**	277188	42	280392	42	284996	42
269527	42	273281	42	274385	42	277189	42	280393	42	284997	42
269528	42	273282	42	274386	50	277190	42	280394	42	284998	42
269529	50	273283	42	274387	50	277191	42	280395	42	284999	42
269530	42	273284	42	**274388**	**2000**	277192	42	280396	42	285000	42
269531	42	273285	42	274389	42	277193	42	280397	42	288351	42
269532	42	273286	42	274390	42	277194	42	280398	42	288352	50
269533	50	273287	42	274391	42	277195	42	280399	42	288353	50
269534	42	273288	42	274392	42	277196	50	280400	42	288354	42
269535	42	273289	42	274393	42	277197	50	284951	42	288355	42
269536	42	273290	42	274394	250	277198	42	284952	42	288356	50
269537	42	273291	42	274395	42	277199	50	284953	42	288357	42
269538	42	273292	42	274396	42	277200	42	284954	42	288358	42
269539	42	273293	42	274397	50	280351	50	284955	250	288359	50
269540	42	273294	42	274398	42	280352	42	284956	42	288360	42
269541	42	273295	42	274399	42	280353	50	284957	42	288361	50
269542	42	273296	42	274400	42	280354	42	284958	42	288362	42
269543	42	273297	42	277151	42	280355	42	284959	42	288363	42
269544	42	273298	42	277152	42	280356	42	284960	42	288364	42
269545	42	273299	42	277153	42	280357	50	284961	42	288365	42
269546	250	273300	42	277154	42	280358	42	284962	50	288366	42
269547	42	274351	42	277155	42	280359	42	284963	42	288367	42
269548	42	274352	42	277156	42	280360	42	284964	42	288368	42
269549	42	274353	42	277157	42	280361	42	284965	42	288369	42
269550	42	274354	42	277158	42	280362	42	284966	42	288370	42
273251	42	274355	42	277159	50	280363	42	284967	42	288371	42
273252	42	274356	42	277160	42	280364	42	284968	42	288372	42
273253	42	274357	42	277161	42	280365	50	284969	42	288373	42
273254	42	274358	50	277162	42	280366	42	284970	42	288374	42
273255	42	274359	42	277163	42	280367	42	284971	50	288375	42
273256	42	274360	42	277164	42	280368	42	284972	42	288376	42
273257	50	274361	42	277165	42	280369	42	284973	42	288377	42
273258	**1000**	274362	50	277166	42	280370	42	284974	42	288378	50
273259	42	274363	42	277167	42	280371	42	284975	42	288379	42
273260	50	274364	42	277168	42	280372	42	284976	42	288380	42
273261	42	274365	42	**277169**	**2000**	280373	42	284977	42	288381	42
273262	42	274366	42	277170	42	280374	42	284978	42	288382	50
273263	42	274367	42	277171	42	280375	42	284979	42	288383	42
273264	42	**274368**	**1000**	277172	42	280376	42	284980	42	288384	42
273265	42	274369	42	277173	50	280377	50	284981	42	288385	42
273266	42	274370	42	277174	42	280378	42	284982	42	288386	42
273267	50	274371	42	277175	42	280379	42	284983	42	288387	42
273268	42	274372	42	277176	42	280380	42	284984	42	288388	42
273269	42	274373	42	277177	50	280381	42	284985	42	288389	50
273270	42	274374	42	277178	42	280382	42	284986	42	288390	42
273271	42	274375	42	277179	42	280383	50	284987	42	288391	42
273272	42	274376	42	277180	42	280384	42	284988	50	288392	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
288393	42	288897	42	309151	42	321405	42	328309	42	330663	42
288394	42	288898	42	309152	42	321406	42	328310	42	330664	50
288395	42	288899	42	309153	42	321407	50	328311	42	330665	42
288396	42	288900	42	309154	42	321408	42	328312	42	330666	42
288397	42	293251	250	309155	50	321409	42	328313	42	330667	50
288398	50	293252	42	309156	42	321410	42	328314	42	330668	42
288399	42	293253	50	309157	42	321411	42	328315	42	330669	42
288400	42	293254	42	309158	42	321412	42	328316	42	330670	42
288851	42	293255	42	309159	42	321413	42	328317	50	330671	42
288852	42	293256	42	309160	42	321414	42	328318	42	330672	42
288853	50	293257	42	309161	42	321415	42	328319	42	330673	42
288854	42	293258	42	309162	42	321416	42	328320	50	330674	42
288855	42	293259	42	309163	42	321417	42	328321	42	330675	42
288856	42	293260	42	309164	42	321418	42	328322	42	330676	50
288857	42	293261	42	309165	42	321419	50	328323	42	330677	42
288858	42	293262	42	309166	42	321420	42	328324	42	330678	42
288859	42	293263	50	309167	42	321421	42	328325	42	330679	42
288860	42	293264	42	309168	42	321422	42	328326	42	330680	42
288861	42	293265	42	309169	42	321423	42	328327	42	330681	42
288862	42	293266	42	309170	42	321424	50	328328	42	330682	42
288863	42	293267	42	309171	42	321425	42	328329	42	330683	42
288864	250	293268	42	309172	42	321426	42	328330	42	330684	42
288865	42	293269	42	309173	42	321427	42	328331	50	330685	50
288866	42	293270	42	309174	42	321428	42	328332	42	330686	50
288867	42	293271	42	309175	42	321429	42	328333	42	330687	50
288868	42	293272	42	309176	50	321430	50	328334	42	330688	42
288869	42	293273	50	309177	42	321431	42	328335	42	330689	42
288870	42	293274	42	309178	42	321432	42	328336	42	330690	42
288871	42	293275	50	309179	42	321433	42	328337	50	330691	42
288872	50	293276	50	309180	42	321434	42	328338	42	330692	42
288873	42	293277	42	309181	42	321435	42	328339	42	330693	50
288874	42	293278	42	309182	42	321436	42	328340	42	330694	42
288875	42	293279	42	309183	42	321437	42	328341	42	330695	42
288876	50	293280	42	309184	42	321438	42	328342	42	330696	50
288877	42	293281	42	309185	42	321439	42	328343	42	330697	42
288878	42	293282	42	309186	50	321440	42	328344	42	330698	42
288879	50	293283	42	309187	50	321441	42	328345	42	330699	42
288880	50	293284	42	309188	42	321442	42	328346	42	330700	42
288881	42	293285	42	309189	42	321443	42	328347	42	335201	50
288882	42	293286	42	309190	42	321444	50	328348	42	335202	42
288883	42	293287	42	309191	42	321445	42	328349	42	335203	42
288884	42	293288	42	309192	50	321446	42	328350	42	335204	42
288885	42	293289	42	309193	50	321447	42	330651	50	335205	42
288886	42	293290	42	309194	50	321448	42	330652	42	335206	42
288887	42	293291	42	309195	42	321449	42	330653	42	335207	42
288888	42	293292	50	309196	42	321450	50	330654	42	335208	42
288889	42	293293	42	309197	50	328301	42	330655	42	335209	42
288890	42	293294	42	309198	42	328302	42	330656	42	335210	42
288891	42	293295	50	309199	42	328303	50	330657	42	335211	42
288892	42	293296	42	309200	42	328304	42	330658	42	335212	42
288893	42	293297	42	321401	42	328305	42	330659	42	335213	42
288894	42	293298	42	321402	42	328306	42	330660	42	335214	42
288895	42	293299	42	321403	50	328307	42	330661	42	335215	42
288896	42	293300	50	321404	42	328308	42	330662	42	335216	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
335217	42	351115	42	358463	42	362411	42	368109	50	391455	42
335218	42	351116	42	**358467**	**1000**	362412	42	368110	50	391456	42
335219	42	351117	42	358465	42	362413	50	368111	42	391457	50
335220	42	351118	50	358466	42	362414	42	368112	42	391458	50
335221	42	351119	42	358467	42	362415	42	368113	42	391459	42
335222	42	351120	42	358468	42	362416	42	368114	42	391460	42
335223	42	351121	42	358469	42	362417	42	368115	42	391461	42
335224	42	351122	42	358470	42	362418	42	368116	42	391462	42
335225	50	351123	42	358471	42	362419	42	368117	42	391463	42
335226	50	351124	42	358472	42	362420	42	368118	42	391464	42
335227	42	351125	42	358473	42	362421	50	368119	50	391465	42
335228	50	351126	50	358474	42	362422	42	368120	42	391466	50
335229	42	351127	42	358475	42	362423	42	368121	42	391467	42
335230	42	351128	42	358476	42	362424	42	368122	42	391468	50
335231	42	351129	50	358477	50	362425	42	368123	42	391469	50
335232	42	351130	42	358478	42	362426	42	368124	42	391470	42
335233	42	351131	42	358479	42	362427	42	368125	42	391471	42
335234	42	351132	42	358480	42	362428	42	368126	42	391472	42
335235	42	351133	42	358481	42	362429	50	368127	42	391473	42
335236	42	351134	42	358482	42	362430	42	368128	42	391474	42
335237	42	351135	50	358483	250	362431	42	368129	42	391475	42
335238	42	351136	42	358484	42	362432	42	368130	42	391476	42
335239	42	351137	42	358485	42	362433	42	368131	42	391477	42
335240	42	351138	42	358486	42	362434	42	368132	42	391478	42
335241	42	351139	42	358487	42	362435	50	368133	42	391479	42
335242	42	351140	42	358488	42	362436	42	368134	42	391480	42
335243	42	351141	42	358489	42	362437	42	368135	42	391481	50
335244	42	351142	42	358490	42	362438	42	368136	42	391482	50
335245	42	351143	42	358491	42	362439	42	368137	42	391483	42
335246	42	351144	42	358492	42	362440	42	368138	42	391484	42
335247	42	351145	42	358493	42	362441	42	368139	42	391485	42
335248	42	351146	42	358494	50	362442	42	368140	42	391486	42
335249	42	351147	42	358495	42	362443	42	**368141**	**1000**	391487	42
335250	42	351148	42	358496	42	362444	50	368142	42	391488	42
351101	42	351149	42	358497	42	362445	42	368143	42	391489	42
351102	**30000**	351150	42	358498	42	362446	42	368144	42	391490	42
351103	50	358451	42	358499	42	362447	42	368145	42	391491	42
351104	42	358452	42	358500	42	362448	42	368146	42	391492	50
351105	50	358453	42	362401	42	362449	42	368147	42	391493	50
351106	42	358454	50	362402	50	362450	42	368148	42	391494	42
351107	42	358455	42	362403	42	368101	42	368149	50	391495	50
351108	42	358456	42	362404	42	368102	42	368150	42	391496	42
351109	42	358457	42	362405	50	368103	42	391451	42	391497	42
351110	42	358458	42	362406	42	368104	42	391452	42	391498	42
351111	42	358459	42	362407	50	368105	42	391453	42	391499	42
351112	42	358460	42	362408	50	368106	50	391454	42	391500	42
351113	42	358461	42	362409	42	368107	42				
351114	50	358462	42	362410	42	368108	42				

Digitized by Google

Liste

der aus den früheren

acht Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badischen Fünfunddreißig-Gulden-Loose

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Besitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
128	6330	I.	42	755	37709	VI.	70	1567	78312	VII.	42	2667	133314	VII.	42
300	14984	„	42	„	37711	„	70	„	78344	„	42	„	133315	„	42
„	14989	„	42	„	37718	„	42	1576	78776	„	42	„	133334	„	42
313	15601	IV.	70	773	38615	„	70	1755	87709	„	42	„	133337	„	42
„	15602	„	42	„	38616	„	70	„	87710	„	42	2701	135008	III.	42
„	15604	„	70	„	38617	„	42	„	87711	„	42	„	135015	„	42
„	15626	„	70	„	38618	„	42	„	87741	„	42	„	135023	„	42
„	15632	„	42	„	38619	„	42	„	87742	„	42	„	135024	„	42
403	20111	III.	42	„	38620	„	42	1820	98951	VIII.	70	„	135025	„	42
„	20129	„	42	„	38624	„	42	„	90958	„	42	„	135026	„	42
„	20130	„	42	797	39809	V.	42	„	90964	„	42	„	135027	„	42
469	23406	IV.	42	„	39811	„	42	„	90990	„	70	„	135028	„	42
„	23414	„	42	„	39816	„	42	2127	106320	„	70	„	135029	„	42
„	23428	„	42	„	39817	„	42	2188	109354	VII.	42	„	135030	„	50
485	24228	I.	42	„	39818	„	50	„	109355	„	42	2739	136924	V.	42
562	28051	II.	70	„	39819	„	42	2232	111578	III.	42	2744	137169	„	42
„	28052	„	42	925	46216	III.	42	„	111579	„	42	„	137170	„	50
„	28053	„	42	„	46218	„	50	„	111580	„	42	2801	140024	VIII.	42
„	28097	„	42	„	46221	„	50	2422	121083	VII.	42	„	140028	„	70
573	28608	VI.	42	985	49248	VI.	70	„	121084	„	42	„	140030	„	70
„	28609	„	42	1047	52301	V.	42	„	121094	„	42	„	140031	„	70
„	28610	„	42	„	52302	„	42	2494	124695	III.	42	2841	142004	„	1000
„	28611	„	42	„	52303	„	42	2529	126401	II.	70	„	142005	„	70
„	28612	„	70	„	52304	„	50	„	126402	„	42	„	142018	„	42
„	28627	„	70	„	52305	„	42	„	126403	„	70	„	142020	„	70
„	28630	„	70	„	52306	„	50	„	126404	„	70	„	142021	„	42
„	28631	„	42	„	52307	„	42	2585	129242	„	42	2878	143896	VI.	42
„	28632	„	70	„	52308	„	42	„	129243	„	42	„	143897	„	42
„	28633	„	42	1109	55436	„	42	„	129244	„	70	2988	149387	III.	42
„	28634	„	42	1119	55931	II.	70	„	129245	„	70	„	149388	„	42
659	32908	V.	42	1286	64300	III.	42	„	129246	„	42	„	149389	„	42
699	34906	VII.	42	1339	66903	II.	42	„	129247	„	70	„	149390	„	42
„	34907	„	42	„	66904	„	42	„	129248	„	70	„	149391	„	50
„	34908	„	42	1409	70414	III	250	„	129249	„	70	„	149392	„	42
„	34950	„	42	1530	76166	VII.	50	„	129250	„	42	„	149393	„	42
755	37708	VI.	42	„	76496	„	42	2667	133313	VII.	50	„	149394	„	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
2988	149395	III.	42	3580	178971	VI.	70	6043	302138	VII.	42	6542	327063	VII.	42
„	149396	„	50	„	178988	„	70	6116	305756	„	42	6760	337984	VI.	42
3108	155351	VII.	42	3649	182404	III.	42	„	305766	„	42	„	337985	„	70
„	155352	„	42	3745	187241	VIII.	70	„	305768	„	42	7104	355190	IV.	42
„	155353	„	42	3780	188974	III.	42	„	305776	„	42	7107	355325	III.	42
„	155354	„	42	3989	199405	VII.	42	„	305777	„	42	7267	363342	VII.	42
„	155355	„	42	„	199414	„	42	„	305778	„	42	„	363346	„	42
„	155356	„	42	„	199437	„	42	„	305779	„	42	„	363347	„	42
„	155357	„	42	„	199443	„	42	„	305780	„	50	7281	364002	VI.	70
„	155358	„	42	„	199446	„	42	„	305781	„	42	„	364003	„	42
„	155359	„	42	4017	200846	V.	42	„	305782	„	42	„	364007	„	70
„	155360	„	42	4157	207846	„	42	„	305783	„	42	„	364014	„	70
„	155361	„	42	4424	221198	VIII.	42	„	305784	„	50	„	364017	„	70
„	155369	„	42	4462	223088	VII.	50	„	305785	„	42	„	364019	„	42
„	155371	„	42	„	223095	„	42	„	305786	„	42	„	364022	„	42
3280	163954	II.	42	„	223096	„	42	„	305787	„	42	„	364048	„	42
„	163957	„	70	4524	226171	V.	42	„	305788	„	42	7299	364937	VII.	50
3282	164097	V.	42	4568	228351	VII.	42	„	305789	„	50	7438	371898	V.	42
3345	167217	VIII.	42	„	228352	„	50	„	305790	„	42	7638	381856	VII.	42
„	167218	„	70	„	228353	„	42	„	305791	„	1000	„	381857	„	42
„	167219	„	70	„	228354	„	42	„	305792	„	42	„	381858	„	42
„	167220	„	42	4707	235311	I.	42	„	305793	„	42	„	381859	„	42
„	167237	„	70	4748	237385	V.	42	„	305794	„	42	„	381860	„	42
„	167238	„	1000	4849	242408	III.	42	„	305795	„	42	„	381880	„	42
„	167239	„	42	5270	263451	V.	42	„	305796	„	42	7710	385484	IV.	70
3388	169351	V.	42	„	263452	„	42	„	305797	„	42	„	385485	„	42
„	169398	„	42	„	263453	„	42	„	305798	„	42	7730	386471	VIII	70
„	169399	„	42	5310	265452	III.	42	„	305799	„	42	„	†386481	„	†70
„	169400	„	42	„	265459	„	42	„	305800	„	42	„	386491	„	42
3419	170902	VII.	50	5670	283490	VII.	50	6135	306750	„	42	„	386494	„	42
„	170903	„	42	„	283495	„	42	6408	320381	V.	42	„	386500	„	70
„	170905	„	42	5782	289051	I.	42	„	320382	„	42	7811	390525	„	42
„	170906	„	42	„	289052	„	42	„	320383	„	42	„	390547	„	70
„	170907	„	42	„	289053	„	42	6515	325733	VIII.	70	„	390548	„	42
3473	173601	„	42	„	289054	„	42	„	325734	„	42	„	390549	„	70
„	173607	„	42	„	289055	„	42	„	325735	„	70	7828	391392	V.	42
„	173624	„	42	„	289056	„	42	„	325740	„	42	„	391393	„	50
„	173625	„	42	„	289057	„	42	„	325741	„	42	„	391394	„	42
„	173641	„	42	„	289058	„	1000	6542	327055	VII.	50				
„	173648	„	42	„	289059	„	50	„	327060	„	42				

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 386481 ist mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 30. September 1848.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Martin auf die Pfarrei Mühlhauſen iſt die katholiſche Pfarrei Hohenthengen, Amts Jeſtetten, mit einem Jahresertrage von beiläufig 1,200 Gulden, worauf die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Bei dem Phyſicat Heidelberg iſt die Stelle eines Aſſiſtenten mit dem jährlichen Einkommen von 150 Gulden erledigt. Die Bewerber haben ihre Geſuche unter Vorlage ihrer Zeugniſſe innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreiſes einzureichen.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 17. September 1848

der Decan und Pfarrer Hörner in Weinheim;

am 21. September 1848

der penſionirte Oberamtmann Würth in Conſtanz;

am 3. October 1848

der geheime Rath Dr. Vogel, ordentliches Mitglied des Staatsrathes, zu Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 20. October 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Aufhebung des Verbots der Kartoffelausfuhr betreffend. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Königshofen betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts an den Rechtspracticanten Reisky in Müllheim betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Den Austritt des Abgeordneten Bleidorn aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Rüppurr nach Carlsruhe betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Aufhebung des Verbots der Kartoffelausfuhr betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir sehen Uns veranlaßt, das provisorische Gesetz vom 21. September 1846 über das Verbot der Kartoffelausfuhr, im Regierungsblatt Nr. XXXV. gedachten Jahres, hiermit wieder aufzuheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. October 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 13. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Professoren Dr. Adalbert Maier und Dr. Schleyer an der Universität Freiburg den Character als geistliche Räthe zu ertheilen;

dem Dr. Alban Stolz die Lehrstelle der Pastoraltheologie und Pädagogik an der Universität Freiburg, unter Ernennung zum ordentlichen Professor, und

die Stelle eines Directors an dem Collegium theologicum zu Freiburg dem Pfarrer Johann Baptist Miller von Oeflingen zu übertragen;

den Bezirksförster Schmidt von Rüppurr auf die Bezirksforstei Mahlberg zu versetzen;

den Bezirksförster Dengler in Kandern auf die Bezirksforstei Carlsruhe zu versetzen und demselben zugleich die Versehung der zweiten Lehrstelle an der Forstschule der polytechnischen Anstalt dahier zu übertragen;

die evangelische Pfarrei Uiffingen, Bezirksamts Borberg, dem Pfarrer Schleich in Dainbach zu verleihen, und

dem Amtschirurgen Keppner zu St. Peter die provisorische Verwaltung des Physicats Walldürn zu übertragen;

unterm 14. d. M.

dem Bezirksamtmann Winter zu Waldkirch die Stelle eines Substituten des Staatsanwaltes bei dem oberrheinischen Hofgericht unter Belassung seines dermaligen Dienstes zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Königshofen betreffend.)

In der Stadt Königshofen wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. Juli d. J., Nr. 1622, vom 1. November d. J. eine Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. October 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Busch.

Vdt. Barbiche.

(Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts an den Rechtspracticanten Reisky in Müllheim betreffend.)

Dem Rechtspracticanten Reisky in Müllheim wurde unterm Heutigen das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt.

Carlsruhe, den 30. September 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten.
Brunner.

Vdt. Julius Maier

(Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben durch die Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. October 1848.

Ministerium des Innern.
Eckk.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Aasen zum Schmuck des Muttergottesbildes
eine größere Krone,
eine kleinere Krone für das Kind Jesu und
einen Scepter
im ungefähren Werth von 60 Gulden;

Dominik Sulzmann in Dürrheim, zum Zweck der Erbauung einer Gottesackercapelle allda, 100 Gulden, sowie die Abgabe des zum Bau der Capelle erforderlichen Holzes;

Johann Engesser allda zu gleichem Behufe 100 Gulden;

Fidel Wurfthorn von da, zu dem nämlichen Zwecke, 50 Gulden;

Ignaz Baumann von dort, eben dahin 22 Gulden;

Pfarrer Menner daselbst, ebenfalls zu obigem Zwecke, 2 Gulden 42 Kreuzer;

Xaver Schrenk's Wittwe, Cäcilia, geborene Stunder von Dürrheim, zu Erbauung einer neuen Gottesackercapelle alldort, 22 Gulden;

der in Hochemmingen verstorbene Pfarrer Franz, zur Kirche in Dürrheim, eine große und zwei kleine Fahnen, im Werthanschlage von 120 Gulden;

die verstorbene Maria Anna Göhringer von Bonndorf in den Localarmenfond zu Dillendorf 15 Gulden;

ein Ungenannter in den Schulfond zu Schienen 10 Gulden;

der in Constanz wohnende W. H. Darby aus England, als Fond für Unterhaltung der durch Alter oder Krankheit untauglich gewordenen Lehrfrauen des Rettungshauses für sittlich verwahrloste Kinder in Constanz, 1200 Gulden;

die Wittwe des Leonhard Graf, Anna Maria, geborene Hepfer von Weiler, Amts Radolphzell, zum Kirchenfond allda 100 Gulden;

ein Ungenannter zum Kirchenfond in Markdorf, Behufs der Unterhaltung des heiligen Grabes, 50 Gulden;

ferner Margaretha Bohlinger, als Erbin des verstorbenen Decans und Stadtpfarrers Wocheler zu Ueberlingen, in die Kirche allda ein Meßgewand im Werthe von 75 Gulden.

(Den Austritt des Abgeordneten Bleidorn aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staatsministerialerlaß vom 13. d. M., Nr. 2435, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Gustav Bleidorn von Durlach aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 27sten Aemterwahlbezirk (Aemter Stein und Durlach, ausschließlich der Stadt Durlach) angeordnet und mit Vornahme derselben der Regierungsrath Kuntz in Carlsruhe als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 14. October 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Julius Maier.

(Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Rüppurr nach Carlsruhe betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerialentschließung vom 13. d. M., Nr. 2436, auf den im Einverständniß mit dem großherzoglichen Finanzministerium gestellten unterthänigsten Antrag des diesseitigen Ministeriums, die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Rüppurr nach Carlsruhe allergnädigst zu genehmigen geruht.

Carlsruhe, den 14. October 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Julius Maier.

Dienstledigungen.

Die katholische Pfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, ist mit einem jährlichen Ertrage von etwa 1100 Gulden in Erledigung gekommen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vicar zu halten, sodann ein Provisorium für Proceßkosten bis zum Jahr 1857 mit jährlich 11 Gulden 3 Kreuzer, und von da an in zwei Jahren weitere Prozeßkosten mit 16 Gulden 10 Kreuzer abzutragen, vorbehaltlich weiterer Bestimmung für etwa sich ergebende Zehntablösungskosten. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die durch den Verzicht des Pfarrers Reichlin erledigte katholische Pfarrei Mahlspüren, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 850 Gulden nach Abzug der darauf haftenden ständigen Lasten, worauf ein in zehn Jahresterminen heimzuzahlendes Provisorium von 217 Gulden 47 Kreuzer, vorbehaltlich der Bestimmung weiter sich ergebender Zehntablösungskosten ruht, wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, mit dem Anfügen, daß der künftige Pfarrer bis zur Errichtung der Pfarrei Seelfingen an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst dortselbst gegen ein angemessenes Honorar abzuhalten hat. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei Schienen, Amts Radolphzell, wird mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 Gulden zur Besetzung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

An dem Gymnasium zu Bruchsal ist die erste Lehrstelle mit einer Besoldung von 1200 bis 1400 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 3 Wochen bei Großherzoglichem Oberstudienrathe nach Vorschrift zu melden.

An der höhern Bürgerschule in Ettenheim ist die erste Lehrstelle mit einer Besoldung von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 3 Wochen bei Großherzoglichem Oberstudienrathe nach Vorschrift zu melden.

An der höhern Bürgerschule zu Müllheim ist eine Lehrstelle mit einer Besoldung bis zu 800 Gulden wieder zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen 3 Wochen bei Großherzoglichem Oberstudienrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 27. August d. J.

der pensionirte Major von Fischer zu Wertheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 28. October 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Verkündigung der Reichsgeſetze und Verordnungen betreffend. Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Langendenzlingen betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Stiftung des Pfarrers Münzer zu Reiſelfingen betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 13. October

Höchſt Ihrem Conſul in Hamburg, George Carpzov Gorriſſen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm

18. October d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Hauptlehrer Alois Mager in St. Georgen, Stadtamts Freiburg, in Anerkennung ſeines fünfzigjährigen eifrigen und pflichtgetreuen Wirkens die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

LXXIII.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verkündigung der Reichsgesetze und Verordnungen betreffend.

In Folge höchster Entschließung und Ermächtigung vom 20. d. M., Nr. 2455, werden die in den bisher publicirten Stücken 1—3 des Reichsgesetzblattes enthaltenen Gesetze, nämlich:

1. das Gesetz über die Einführung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, vom 28. Juni d. J.;
2. das Gesetz, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt, vom 27. September d. J.;
3. das Gesetz, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung, vom 30. September d. J.;
4. das Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt vom 10. October 1848;

in Nachfolgendem zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 23. October 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Dusch.

Gesetz

über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2) Dieselbe hat

a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;

b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;

c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.

3) Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.

4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung.

5) Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.

6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch die von ihm ernannte, der Nationalver-

sammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich.

8) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.

9) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.

10) Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

11) Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.

12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.

13) Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.

14) Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen.

15) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

Angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1848 mit 450 gegen 100 Stimmen.

Zur Beurkundung

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Präsident der deutschen Reichsversammlung
H. v. Gagern.

Der Schriftführer
Dr. Ed. Simson.

Gesetz,

betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister

Schmerling. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Gesetz,

betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Art. 2.

In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieſelbe Befugniß ſteht der Reichsverſammlung in Betreff einer Verhaftung oder Unterſuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit ſeiner Wahl bereits verhängt geweſen iſt.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen ſeiner Abſtimmungen in der Reichsverſammlung, oder wegen der bei Ausübung ſeines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder ſonſt außerhalb der Verſammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorſtehende Beſtimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgeſetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Juſtiz
R. Mohl.

Geſetz,

zum Schutze der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung und der Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 9. October, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Ein gewaltſamer Angriff auf die Reichsverſammlung, in der Abſicht, dieſelbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Verſammlung zur Faſſung oder Unterlaſſung eines Beſchluſſes zu zwingen, iſt Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umſtände mit Zuchthausſtrafe bis zu zwanzig Jahren beſtraft. Wer zu ſolchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermeſſen beſtraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zuſammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales ſtattfindet und ſich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuſtändigen Behörde oder auf den Befehl des Vorſitzenden der Nationalverſammlung auflöst, wird bei Anſtiftern oder mit Waffen verſehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten beſtraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelſchlag oder dergl.) begleitet ſein.

Art. 3.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 4.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Art. 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 4 finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Land-

grafschaft Hessen-Homburg, in dem Königl. Preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition zu Langendenzlingen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. August d. J., Nr. 2001, wird vom 1. künftigen Monats an, in dem Pfarrdorfe Langendenzlingen eine Brief- und Fahrpostexpedition errichtet, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. October 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Busch.

Vdt. Barbiche.

Die Stiftung des Pfarrers Münzer zu Reiselfingen betreffend.

Pfarrer Münzer zu Reiselfingen hat zum Fürstlich Fürstenbergischen allgemeinen Landesspital in Geisingen Vierhundert Gulden durch letztwillige Verfügung gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird in ehrender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. October 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Dienstledigungen.

Durch die Zuruhesetzung des Decans und Stadtpfarrers Felix Orth ist die katholische Stadtpfarrei Staufen mit einem beiläufigen Einkommen von 1350 Gulden und der Verpflichtung

a. einen Vicar zu halten,

b. dem pensionirten Pfarrer Orth jährlich an Ruhegehalt 150 Gulden zu zahlen, und

c. einen Zehntablösungskostenvorschuß von 17 Gulden 30 Kreuzer mit 4procentigen Zinsen, vorbehaltlich der Bestimmung weiter sich ergebender Kosten rückzuersetzen,

in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., beim katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Seminardirectors Hermanuz zu Ettlingen ist die Stelle eines Directors an dem dortigen katholischen Schulseminar in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher eine Besoldung bis zu 1200 Gulden nebst freier Wohnung und wöchentlich 26 Lehrstunden in der Religion, deutschen Sprache, Erziehungs- und Unterrichtslehre verbunden sind, haben sich, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Oberschulconferenz zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Xaver Reichlin ist die katholische Stadtpfarrei Neustadt mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 Gulden, mit der Verpflichtung, einen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen zu melden.

Durch den Tod des Benefiziaten Vanotti ist das Martin von Mader'sche Benefizium in Ueberlingen mit einem beiläufigen Einkommen von 850 Gulden und der Verpflichtung zur Aushilfe in seelsorglichen und kirchlichen Verrichtungen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Curatpfründe, auf welche die Martin von Mader'schen Anverwandten, wenn sie dazu tauglich und fähig sind, den ersten Anspruch haben, haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., beim katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen zu melden.

Durch die Ernennung des Pfarrers Hautz zum Pfarrer in Bahlingen ist die evangelische Pfarrei Haltingen, Decanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 717 Gulden 13 Kreuzern erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. November 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Ernennung eines Mitgliedes der erſten Kammer an die Stelle des geſtorbenen geheimen Raths Vogel betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Organiſation des Eiſenbahndienſtes auf der Bahnſtrecke von Schliengen bis Efringen betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern. Die Ertheilung eines Privilegiums an Robert W. Urling in Brüſſel für die Erfindung von Coaköfen für Coakbereitung betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Die zu Prieſtern geweihten und in der Seelſorge angeſtellten Tiſchtitularen betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Ernennung eines Mitgliedes der erſten Kammer an die Stelle des verſtorbenen Geheimen Raths Vogel betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns allergnädigſt bewogen gefunden, an die Stelle des mit Tod abgegangenen, von Uns als Mitglied der erſten Kammer der Ständeverſammlung ernannt geweſenen Geheimen Raths Vogel, Unſern Hofgerichtspräſidenten Obkircher zum Mitgliede der erſten Kammer zu ernennen, und beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Unſere höchſte Entſchließung der erſten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 24. October 1848.

Leopold.

Behk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 28. October
den Expeditor Bretschger in Schliengen als Post- und Eisenbahnexpeditor nach Efringen zu versetzen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Organisation des Eisenbahndienstes auf der Bahnstrecke von Schliengen bis Efringen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M., Nr. 2507, ist bestimmt worden, daß die Bahnstrecke von Schliengen bis Efringen mit der provisorischen Endstation Efringen, der Zwischenstation Rheinweiler und den Haltpunkten Bellingen und Kleinkems dem Post- und Eisenbahnamt Freiburg zugetheilt werde und zur Besorgung des Expeditionsdienstes in Efringen eine Post- und Eisenbahnexpedition und in Rheinweiler, Bellingen und Kleinkems Billetausgabe-Bureaux errichtet werden.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen wird mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 30. October 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Busch.

Vdt. Barbiche.

Die Ertheilung eines Privilegiums an Robert W. Urling in Brüssel für die Erfindung von Coaköfen für Coakbereitung betreffend.

Dem Robert W. Urling in Brüssel wird auf die Dauer von 5 Jahren das ausschließliche Recht ertheilt, im Umfange des Großherzogthums Baden die von ihm erfundenen Coaköfen und die von ihm erfundenen Vorrichtungen zur Coakbereitung in Anwendung zu bringen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder dieselbe künftighin verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Waaren für den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 3. Oktober 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Buisson.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. October 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Wittwe des Oberrechnungsraths Bodemer, geborene Eisenlohr von Carlsruhe, in den Spitalfond zu Lörrach 300 Gulden;

Joseph Ipser von Eichsel in den Schul- und Armenfond daselbst 14 Gulden;

Pfarrer Ritter von Bombach in den dortigen Kirchenfond vier Ministrantenröcke sammt Krägen von Scharlach im Werthe von 30 Gulden, ein Meßgewand von 5 Gulden, vier Altartücher von 16 Gulden, vier Blumenstöcke von 4 Gulden im Werthe;

Maria Johanna Bußlin von Bombach in den dortigen Kirchenfond eine Blumenguirlande, angeschlagen zu 3 Gulden;

eine Ungenannte in denselben drei Guirlanden im Werthe von 20 Gulden;

Altschützenwirth Joseph Brogle von Säckingen in den Spitalfond daselbst zu Lehrgeldern für arme Bürgersöhne 100 Gulden;

die ledig verstorbene Helena Fischer von Freiburg in die Sautier-Reibelt-Merian'sche Mädchen-Stiftung daselbst 550 Gulden;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Lehen 100 Gulden;

Johann Georg Scherer von Binzen in den Almosenfond daselbst 50 Gulden;

die ledig verstorbene Anna Ritter von Dangsteten in den Armenfond daselbst 694 Gulden 42 Kreuzer;

der verstorbene Mathias Schwab von Emmendingen in das dortige Hospital 1,443 Gulden 33 Kreuzer;

Bartholomä Obergfäll von St. Georgen, Amts Hornberg, in den dortigen Heiligenfond 25 Gulden;

der verstorbene k. k. Oesterreichische Stabsauditor Franz Michael Miener zu Herbolzheim in den dortigen Armenfond 300 Gulden;

ein Ungenannter in den Schulfond zu Niederhof für arme Schüler 113 Gulden;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Elzach zwei rothe Fähnchen, angeschlagen zu 44 Gulden, eine weiße Fahne angeschlagen zu 50 Gulden, ein Altartuch angeschlagen zu 7 Gulden;

eine Unbekannte in die St. Martins Pfarrkirche zu Freiburg ein schwarzes Kissen von Seidensammet im Werthe von 80 Gulden, zwei Altartücher im Werthe von 12 Gulden.

Die zu Priestern geweihten, und in der Seelsorge angestellten Tischtitularen betreffend.

Nachgenannte Großherzoglich badische Tischtitularen sind in diesem Spätjahre zu katholischen Priestern geweiht, und hierauf als Gehilfen in der Seelsorge angestellt worden:

Benz, Joseph, von Konstanz,
Biehler, Andreas, von Ringsheim,
Dietrich, Aloys, von Hilzingen,
Dietz, Mathias, von Reuthe,
Einhart, Joseph, von Konstanz,
Haaf, Johann, von Neckargerach,

Hops, Joseph, von Markdorf,
Keßler, Herrmann, von Bieberach,
Kist, Leopold, von Offenburg,
Metzger, Karl, von Donaueschingen,
Rück, Joseph, von Bauerbach,
Schindler, Anton, von Neustadt,
Wehrle, Maximilian, von Freiburg,
Zeitvogel, F. Joseph, von Oos.

Carlsruhe, den 29. Oktober 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stein auf die Pfarrei Ketsch iſt die katholiſche Pfarrei Stein am Kocher, Amts Neudenau, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1100 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demſelben haften:

a. 40 Gulden 12 Kreuzer Reſt an Zehntablöſungskoſten, mit 5procentigen Zinſen in 3 Terminen bis 1. Juli 1851 abzutragen;
b. ungefähr 15 Gulden jährlich, als Beitrag zu den, in 6 Jahresterminen zu tilgenden, Schulhausbaukoſten.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Oberprechthal, Amts Waldkirch, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Holzner auf die Pfarrei Mühlenbach mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 Gulden, vorbehaltlich deſſen Belaſtung mit etwa ſich ergebenden Zehntablöſungskoſten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

den 28. Oktober d. J.

der Oberſt von Bode von der Suite der Infanterie.

Nr. LXXV. 719

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 4. November 1848.

Inhalt.

Proviſoriſches Geſetz, die Verlängerung der Wirkſamkeit des Zolltarifs für 1846/48 betreffend.

Proviſoriſches Geſetz, die Verlängerung der Wirkſamkeit des Zolltarifs für 1846/48 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß über eine für ganz Deutſchland gemeinſchaftliche Zollgeſetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt a. M. ſtattfinden und deßhalb nach den unter den Bevollmächtigten der Zollvereinsſtaaten gepflogenen Verhandlungen die Herausgabe eines neuen berichtigten Vereinszolltarifs für die mit dem Jahr 1849 beginnende neue Tarifperiode ausgeſetzt bleiben ſoll, haben Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen proviſoriſch wie folgt:

Einziger Artikel.

Der für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlaſſene Vereinszolltarif (Beilage zum Regierungsblatt XXXV. vom Jahre 1845), ſo wie die denſelben ergänzenden oder abändernden geſetzlichen Verfügungen:

1. im Artikel 2 des Geſetzes vom 23. October 1845, Regierungsblatt Seite 296, die proviſoriſche Erhöhung des Eingangszolles von mehreren, zu den kurzen Waaren (Poſ. 20 des Tarifs) gehörigen Artikeln; von ledernen Handſchuhen (Poſ. 21 d. des Tarifs); von Franzbranntweinen (Poſ. 25 b. des Tarifs); von Papiertapeten (Poſ. 27 d. des Tarifs) betreffend;
2. im Geſetze vom 23. Merz 1846, Regierungsblatt Seite 64, die Ermäßigung des Durchgangszolls auf einigen Straßen der linken Rheinſeite betreffend;
3. im Geſetze vom 30. October 1846, Regierungsblatt 1846 Seite 290 u. f., und zwar:
   a. in der zweiten Abtheilung des Tarifs: die Sätze für rohe Baumwolle und Baumwollengarn (Poſ. 2); Farbhölzer (Poſ. 5); geknopperes Eiſen (Poſ. 6); Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (Poſ. 22); Vieh (Poſ. 39);

dem Major Waizenegger im Leib-Infanterie-Regimente,
" Hauptmann Frey " " " "
" " Hoffmann " dritten " "
" " von Seutter im Kriegsministerium,
" Oberlieutenant Müller im ersten Infanterie-Regimente,
das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens mit Eichenlaub;
dem Hauptmann Delorme im Leib-Infanterie-Regimente,
" " Keller im Generalstabe,
" Oberlieutenant von Peternell im Leib-Infanterie-Regimente,
" " Heißler im Generalstabe,
" " Bender in der Artillerie,
" " Stengel im Leib-Infanterie-Regimente,
" " Klorer " zweiten " "
" " Hasenstab " vierten " "
das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchste Ordre vom 12. October 1848

allergnädigst geruht, den Generalmajor und Präsidenten des Kriegsministeriums, Hoffmann, zum Generallieutenant zu ernennen; ferner

unter dem 23. October

Sich allergnädigst bewogen gefunden:

den Regimentsarzt Mülhause vom dritten zum vierten Infanterieregimente,
den Oberarzt Dr. Hoffmann vom ersten Infanterieregimente zur Artilleriebrigade und
den Oberchirurgen Heuberger von der Artilleriebrigade zum ersten Infanterieregimente
zu versetzen; sodann
den Feldarzt Herrmann Zollikofer zum Oberarzte im dritten Infanterieregimente,
den Feldarzt Karl Neck zum Oberarzte bei der Artilleriebrigade,
den Feldarzt Adolph Kußmaul zum Oberarzte bei dem ersten Infanterieregimente, und
den Feldarzt Dr. Bernhard Beck zum Oberarzte im zweiten Infanterieregimente
zu ernennen;

unter dem 31. October

dem Registrator Holzmann bei der Oberrechnungskammer den Character als Canzleirath zu verleihen;

unter dem 6. November

den Dienſtauſch des Amtsreviſors Becker in Waldkirch mit dem Communreviſor Näher bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu genehmigen;

den Oberamtmann Klein von Radolphzell als zweiten Beamten zum Oberamte Offenburg,

den Ingenieur von Senger von der Waſſer- und Straßenbauinſpection Lörrach zu jener in Achern, und

den Amtschirurgen Rautter zu Engen auf das Amtschirurgat Mößkirch

zu verſetzen;

die erledigte erſte evangeliſche Stadtpfarrei Bretten dem dortigen zweiten Pfarrer Seufert, und

dem Pfarrer Grohe in Rüppurr die Stadtpfarrei Weinheim und das Decanat für dieſe Diöceſe zu übertragen;

die evangeliſche Pfarrei Blanſingen, Bezirksamts Lörrach, dem Pfarrer Kunz in Vogelbach zu verleihen;

den katholiſchen Stadtpfarrer Anton Schmid zu Villingen in den Penſionsſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Wangen, Bezirksamts Radolphzell, dem Pfarrer Johann Michael Vetter in Riedböhringen, zur Zeit Pfarrverweſer in Worblingen,

die katholiſche Pfarrei Biningen, Bezirksamts Blumenfeld, dem Pfarrer Johann Nepomuk Heinemann in Obereggingen

zu verleihen, und

dem Vicar Hermann Rollfuß zu Raſtatt die katholiſche Stadtcaplanei Thiengen, Bezirksamts Waldshut, zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Bezeichnung der großherzoglichen Behörden und Beamten im Geſchäftsverkehre betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt zu beſchließen geruht,

1. daß in dem Geſchäftsverkehr der großherzoglichen Behörden unter ſich und in Eingaben an dieſelben die bisherigen Bezeichnungen der Behörden, als: „Höchſtpreislich, Hochpreislich, Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc.“ weggelaſſen werden ſollen, und daß

2. im Geſchäftsverkehr eben ſo die auf den perſönlichen Rang ſich beziehenden Bezeichnungen, als: „Excellenz, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren ꝛc.“ zu vermeiden ſeien.

Carlsruhe, den 7. November 1848.

Staatsminiſterium.

Bekk.

Vdt. Schunggart.

Das Ergebniß der Anfangs Auguſt d. J. vorgenommenen Prüfung der Rechtscandidaten betreffend.

Von achtzehn Rechtscandidaten, welche ſich der letzten Prüfung unterzogen haben, ſind durch Beſchluß vom Heutigen, Nr. 10,649, folgende fünfzehn unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Conrad Grohe von Mannheim,
Victor Joseph Scheffel von Carlsruhe,
Christian Bohm von Carlsruhe,
Edmund Kamm von Wertheim,
Wilhelm Ried von Lahr,
Max von Roggenbach von Mannheim,
Anton Schmidt von Bühlerthal,
Heinrich Fink von Lörrach,
Hermann Reich von Freiburg,
Carl Friedrich Sevin von Lörrach,
Anton Bassermann von Mannheim,
Peter Straub von Unadingen,
Franz Schröder von Mannheim,
Eugen Wolff von Freiburg,
Gustav Eschborn von Düsseldorf.

Carlsruhe, den 2. November 1848.

Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. K. Stösser.

Die Ernennung der Rechtspracticanten W. Trefurt in Mannheim und H. von Feder in Bruchsal zu Advocaten und Procuratoren betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 10,629, wurden die Rechtspracticanten und Schriftverfasser Wilhelm Trefurt in Mannheim und Heinrich von Feder in Bruchsal zu Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 2. November 1848.

Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. K. Stösser.

Staatsgenehmigung zu der von Friedrich Behringer zu Bobstadt gemachten Armenstiftung betreffend.

Friedrich Behringer von Bobstadt hat die Summe von 50 Gulden zur Bildung eines Armenfonds für diese Gemeinde gestiftet. Dieser Stiftung wird die Staatsgenehmigung ertheilt und dieselbe zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. October 1848.

Ministerium des Innern.
Eckk.

Vdt. Schwarzmann.

Die Stiftung der Helena Fischer von Göschweiler zu einem Jahrtage und zur Einkleidung armer Erstcommunicanten betreffend.

Die Helena Fischer von Göschweiler hat zu einem Jahrtage und zur Einkleidung armer Erstcommunicanten der Gemeinde Göschweiler 350 Gulden testamentarisch gestiftet. Diese Stiftung wird hiermit genehmigt und zum ehrenden Andenken der Stifterin bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 21. October 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Julius Maier.

Die Staatsprüfung im Forstfache für 1848 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 11. December d. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Anmeldungen zu dieser Prüfung spätestens drei Wochen vor dem Beginne derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der Forstpolizeidirection zu geschehen haben.

Carlsruhe, den 4. November 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Julius Maier.

Dienstledigungen.

Durch das am 28. August l. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Johann Baptist Baumann ist die katholische Stadtpfarrei Ettenheim mit einem Einkommen von 1500 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten und mit 125 Gulden jährlich zu salariren, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Menningen, Amts Meßkirch, ist durch das Ableben des Pfarrers Baur, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 750 Gulden, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Koch ist die Pfarrei Grötzingen, Decanats Durlach, mit einem Competenzanschlag von 690 Gulden erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig beim evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Stadtvicars Schellenberg ist das evangelische Stadtvicariat in Freiburg mit einem jährlichen Gehalt von 500 Gulden erledigt worden. Dasselbe wird zur Wiederbesetzung mit der Bestimmung ausgekündigt, daß der Inhaber in der Strafanstalt zu Freiburg die evangelisch-gottesdienstlichen Verrichtungen zu übernehmen, und an den Werk-

tagen der religiösen Belehrung der Sträflinge, eine Stunde zu widmen habe; die näheren Bestimmungen über die weitern Verrichtungen des Stadtvicars werden vorbehalten. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

den 5. September

Dr. Zipf, Assistenzarzt in Heidelberg;

den 21. September

Franz Alois Würth, pensionirter Oberamtmann von Möhringen, in Constanz;

den 16. October

Ferdinand Dietz, Ingenieur in Rastatt;

den 21. October

der pensionirte Gendarmerie-Rittmeister Bernhard von Seldeneck;

den 26. October

Joseph Rieder, Oberamtmann in Wolfach.

Nr. LXXVII. 423

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 20. November 1848.

Inhalt.

Gesetze: Die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf betreffend. Die Erhebung der directen und indirecten Steuern in den Monaten December 1848, Januar, Februar und Merz 1849 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Justizministeriums: Die Advocatur des Dr. L. Brentano in Bruchsal betreffend. Die Verleihung des Advocatentitels an den Schriftverfasser Bodenheimer in Carlsruhe betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Uebersicht über den Zustand der General-Wittwencasse vom Jahr 1847 betreffend.

Dienstledigungen. Todesfall.

Gesetze.

Gesetz, die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinden Engen und Altdorf, im Amtsbezirk Engen, werden unter dem Namen der ersteren mit einander vereinigt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. November 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Erhebung der directen und indirecten Steuern in den Monaten December 1848, Januar, Februar und Merz 1849 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche im December dieses Jahres, und im Januar Februar und Merz des nächsten Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, in so weit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 18. November 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch höchste Ordre vom 7. d. M.

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberstlieutenant Wolf, so wie den Hauptmann Katz im ersten Infanterieregimente auf ihr Ansuchen und auf den Grund der Entscheidung der Superarbitrirungscommission für Officiere und Kriegsbeamte, letzteren bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Ruhestand und zur Suite der Infanterie zu versetzen;

vom 14. d. M.

den Oberlieutenant, Grafen von Sponeck im dritten Infanterieregimente zum Hauptmann zu befördern und zum ersten Infanterieregimente zu versetzen; sodann

den Lieutenant Koch im dritten Infanterieregimente und den Lieutenant Grafen von Leiningen im Leibinfanterieregimente zu Oberlieutenants zu befördern; ferner

durch höchste Staats-Ministerial-Entschließungen

vom 9. November

dem Hofrath, Professor Dr. Stromeyer an der Universität Freiburg die nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

vom 13. November

den Oberzollinspector Courtin vom Hauptzollamt Kehl in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamt bei Rheinfelden; ebenso

den Oberzollinspector Rentzler vom Hauptzollamt bei Schusterinsel zu jenem in Kehl;

den Oberzollinspector Kromer vom Hauptzollamte Stühlingen zu jenem bei Schusterinsel; und

den Oberzollinspector Schilling vom Hauptzollamt bei Rheinfelden zu jenem in Stühlingen zu versetzen;

vom 15. November

dem Amtsrevisor Leonhardt in Engen das Amtsrevisorat Ueberlingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Advocatur des Dr. L. Brentano in Bruchsal betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom 21. Juli d. J., Nr. 6603—5, wurde dem Hofgerichtsadvocaten Dr. Lorenz Brentano in Bruchsal die Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises und dem großherzoglichen Oberhofgerichte verliehen.

Carlsruhe, den 9. November 1848.

Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. K. Stösser.

Die Verleihung des Advocatentitels an den Schriftverfasser Bodenheimer in Carlsruhe betreffend.

Durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M. Nr. 2602, wurde dem Rechtspracticanten und Schriftverfasser Moriz Bodenheimer in Carlsruhe der Titel eines Advocaten verliehen.

Carlsruhe, den 9. November 1848.

Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. K. Stösser.

Die Uebersicht über den Zustand der General-Wittwencasse vom Jahr 1847 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandcasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der General-Wittwencasse vom Jahre 1847 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. October 1848.

Ministerium des Innern.
Sekk.

Vdt. Julius Maier.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Leonard Klausmann iſt die katholiſche Pfarrei Häg, Amts Schönau, mit einem Einkommen von 1000 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit, ein Proviſorium für Güterkaufſchilling mit jährlich 34 Gulden 1 Kreuzer bis zum Jahre 1857 ausſchließlich und etwa ſich ergebende Zehntablöſungskoſten zu bezahlen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

den 23. Oktober d. J.

der penſionirte Amtsreviſor Zepf in Philippsburg.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der großherzoglichen General-Wittwencasse für die weltlichen Civildiener

vom ersten Januar bis letzten December 1847.

I. Stand der Rechnung.

Soll.		Einnahme.				Hat.		Rest.	
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:							
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		25,886 52 a. Zinsreste		20,905 38	4,981 14				
		30,465 32 b. andere Einnahmsreste		30,344 35	120 57				
56,352	24	zusammen				51,250	13	5,102	11
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten				—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .				—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:							
		1. Capitalzinse:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		72,564 50 a. von ausgeliehenen Capitalien		45,212 5	27,352 45				
		596 47 b. von verwiesenen Posten		404 28	192 19				
		2,415 16 c. von der Styrum'schen Stiftung		2,415 16	— —				
75,576	53	zusammen				48,031	49	27,545	4
		2. Capitalien:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		1,844,147 47 a. an ausgeliehenen Capitalien einschließlich neuer Anlagen		109,535 54	1,734,611 53				
		16,872 7 b. an verwiesenen Posten		3,027 —	13,845 7				
		65,944 53 c. an der Styrum'schen Stiftung . . .		— —	65,944 53				
1,926,964	47	zusammen				112,562	54	1,814,401	53
2,058,894	4	. . . . . Uebertrag				211,844	56	1,847,049	8

Soll.		Einnahme.						Hat.		Rest.	
fl.	kr.							fl.	kr.	fl.	kr.
2,058,894	4	. . . . . Uebertrag						211,844	56	1,847,049	8
		3. Beiträge von Mitgliedern:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		41,559	44	a. ordentliche Beiträge .	40,296	36	1,263	8			
		6,157	31	b. Receptions- und Meliorationstaxen . .	3,841	33	2,315	58			
47,717	15			zusammen					44,138	9	3,579	6
20,069	19	4. Gratial-Quartalien						19,707	54	361	25
49,479	49	5. Statutenmäßiger Zuschuß aus der Staatscasse .						45,000	—	4,479	49
352	32	6. Ertrag vom Diensthaus						352	32	—	—
2,500	—	sodann Kaufschilling vom früheren Diensthaus .						—	—	2,500	—
100	—	und Zinse davon						100	—	—	—
103	10	7. Ersatz						101	21	1	49
—	—	8. Außerordentliche Einnahme						—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:									
10,884	10	1. Cassenrest aus voriger Rechnung						10,884	10	—	—
		2. Von und für fremde Cassen:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		1,310	32	a. aus voriger Rechnung	1,310	32	—	—			
		27,584	26	b. vom laufenden Jahre	26,948	37	635	49			
28,894	58			zusammen					28,259	9	635	49
		3. Von und für Privatpersonen:									
		150	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	150	—			
		45	32	b. vom laufenden Jahre	44	9	1	23			
195	32			zusammen					44	9	151	23
2,219,190	49	. . . . . Summe der Einnahme								360,432	20	1,858,758	29

		Ausgabe.									
		I. Rückstandsrechnung:									
323	19	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung								221	57	101	22
48	33	2. Abgang an Einnahmsresten								48	33	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .								—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:									
153,691	30	1. Angelegte Capitalien								153,691	30	—	—
175	58	2. Lasten und Gebühren								175	58	—	—
161,909	36	3. Beneficien an Wittwen und Waisen								161,859	1	50	35
316,148	56	. . . . . Uebertrag								315,996	59	151	57

Soll.		Ausgabe.					Hat.		Rest.	
fl.	kr.						fl.	kr.	fl.	kr.
316,148	56	. . . . . Uebertrag					315,996	59	151	57
316	—	4. Pensien					316	—	—	—
		5. Verwaltungskosten:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		1,224 — a. für den Verwaltungsrath		1,224	—	— —				
		3,222 15 b. für die Cassenverwaltung		3,222	15	— —				
4,446	15	zusammen					4,446	15	—	—
		6. Aufwand für's Dienstlaus zur Hälfte:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		52 6 a. für bauliche Unterhaltung und Reinigung		52	6	— —				
		53 34 b. Steuern und andere Abgaben .		53	34	— —				
105	40	zusammen					105	40	—	—
325	23	7. Rückersatz					325	23	—	—
—	—	8. Abgang					—	—	—	—
88	12	9. Außerordentliche Ausgaben					88	12	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:								
10,432	21	1. Cassenrest an künftige Rechnung					10,432	21	—	—
		2. An und für fremde Cassen:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		813 7 a. aus voriger Rechnung .		813	7	— —				
		27,584 26 b. vom laufenden Jahre .		27,584	26	— —				
28,397	33	zusammen					28,397	33	—	—
		3. An und für Privatpersonen:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		319 30 a. aus voriger Rechnung .		319	30	— —				
		45 32 b. vom laufenden Jahre .		4	27	41 5				
365	2	zusammen					323	57	41	5
360,625	22	. . . . . Summe der Ausgabe					360,432	20	190	2

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste bestehen in	1,858,758 fl. 29 kr.	
Davon die Ausgabsreste	193 „ 2 „	
worüber bleiben .		1,858,565 fl. 27 kr.
Dazu Cassenvorrath	10,432 fl. 21 kr.	
und der Antheil am Dienstlaus und Werth der Mobilien im Bureau der Cassenverwaltung	16,115 „ 3 „	
		26,547 „ 24 „
zusammen auf 31. December 1847		1,885,112 fl. 51 kr.
Am 31. December 1846 hatte das Vermögen betragen		1,858,347 „ 42 „
mithin Zunahme im Jahr 1847		26,765 fl. 9 kr.

III. Berechnung des Zuschusses der Staatscasse zur Beneficienzahlung.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Witwencassestatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatscasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §§. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.					
Es wird folgende Berechnung angestellt:					
Das Soll der Beneficienzahlung beträgt		161,909	36		
Dazu unter Abtheilung III., Rubrik 7, Ersatz		—	—		
ergibt		161,909	36		
Davon in Abzug:					
Einnahme Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang .	— fl. — kr.				
„ „ III. „ 7. Ersatz . .	84 „ 57 „				
		84	57		
verbleiben		161,824	39		
Das Soll der Activzinse beträgt	75,576 fl. 53 kr.				
und aus dem Capitalrest vom verkauften Dienstshaus	100 „ — „				
		75,676	53		
hievon in künftige Jahre gehörige, voraus zugerechnete und capitalisirte Zinse durch Verweisung		39	38		
thut . .		75,637	15		
Dazu Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7. Ersatz		13	16		
ergibt . .		75,650	31		
Hievon in Abzug:					
Ausgabe Abthl. I., Rubrik 2. Abgang an Rückständen	48 fl. 33 kr.				
„ „ III. „ 2. Lasten	175 „ 58 „				
„ „ III. „ 5. unter Verwaltungskosten	110 „ 44 „				
„ „ III. „ 7. Ersatz	2 „ 20 „				
„ „ III. „ 8. Abgang	— „ — „				
„ „ III. „ 9. Außerordentlich . . .	88 „ 12 „				
sodann nach Revisionserinnerung von 1846, §. 59 hierher gehörige	6 „ 40 „				
		432	27		
erübrigen zur Beneficienzahlung . .		75 218	4		
Das Soll der Beiträge		41,559	44		
Dazu:					
Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7 Ersatz		—	—		
sodann nach Revisionserinnerungen von 1846, §. 17 zu wenig eingebrachte		15	17		
ergibt . .		41,575	1		
Hievon in Abzug:					
Ausgabe Abthl. I., Rubrik 2. Abgang an Rückständen	— fl. — kr.				
„ „ III. „ 7. Ersatz	323 „ 3 „				
„ „ III. „ 8. Abgang	— „ — „				
		323	3		
verbleiben		41,251	58		
Wovon $^1/_{10}$ dem Fond verbleibt mit		4,125	12		
und $^9/_{10}$ zur Beneficienzahlung erübrigen		37,126	46		
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist		. .	. .	161,824	39
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen:					
a. die Activzinse		75,218	4		
b. $^9/_{10}$ Beiträge		37,126	46		
zusammen . .				112,344	50
welche die Staatscasse zuzuschießen hat.		Abmangel		49,479	49

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waisen-Familien (Percipienten).

a. Uebersicht der Mitglieder im Jahr 1847.	General-Wittwencasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.			Vormalige Klegganer Wittwencasse.	Bei allen Cassen zusammen.
		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	verschiedene Classen.	
Am Anfang der Rechnungszeit 1. November 1846	2,209	—	3	5	4	2,221
Im Laufe der Rechnungszeit bis Ende October 1847 hinzugekommen	68	—	—	—	—	68
zusammen . . .	2,277	—	3	5	4	2,289
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	73	—	1	—	—	74
Auf 1. November 1847 verbleiben . . .	2,204	—	2	5	4	2,215
b. Uebersicht der Wittwen- und Waisen-Familien.						
Am Anfang der Rechnungszeit	939	2	11	14	14	980
Im Laufe derselben hinzugekommen . .	43	—	—	—	1 die auch unter 939 steht, daher in der Summe wegbleibt.	43
zusammen . . .	982	2	11	14	15	1,023
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	58	—	1	—	1	60
Auf 1. November 1847 verbleiben . . .	924	2	10	14	14	963

V. Beneficien-Liste.

Betrag des jährlichen Beneficiums fl.	kr.	Zugang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahre 1847. Namen der Wittwen und Waisen des	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1847 fl.	kr.
		a. bei der General-Wittwen-Casse:			
102	18	1. Amtswundarzt Knapp	1. Novemb. 1846.	162	18
264	—	2. Oberrechnungsrath Fecht	4. „ „	261	48
148	30	3. Secretär Hall	30. „ „	136	32
198	—	4. Kanzleirath Mangold	17. Decemb. „	172	42
148	30	5. Hofkellermeister Linck	29. „ „	124	34
222	45	6. Bezirksförster Häußer	4. Januar 1847.	183	46
171	36	7. Stallmeister Körner	14. „ „	136	48
132	—	8. Bezirksförster Huttenberger	14. Februar „	94	14
67	39	9. Naturaliencabinetsdiener Ruppert	26. „ „	46	2
169	57	10. Amtsrevisor Kissel	27. „ „	115	11
148	30	11. Förster Schrickel statt vom 28. Februar	1. Febr. „	111	22
189	45	12. Hauptzollamtsverwalter Hug	14. März „	119	39
231	—	13. Obereinnehmer Nickel	14. „ „	145	39
181	30	14. Bezirksförster Haiß	4. April „	104	22
79	12	15. Hofgartner Hild	5. „ „	45	19
189	45	16. Amtsrevisor Schweickhardt	18. „ „	101	44
198	—	17. Geheimer Secretär Gußmann	1. Mai „	99	—
72	36	18. Kanzleidiener Wunderle	2. „ „	36	6
70	57	19. Beiförster Fritz	4. „ „	34	53
95	42	20. Stallofficiant Allemann	6. „ „	46	31
70	57	21. Hofofficiant Anselm	12. „ „	33	18
66	—	22. Kanzleidiener Grieshaber	2. Juni „	27	19
247	30	23. Domänenverwalter Kräuter	7. „ „	99	—
165	—	24. Hofgerichtssecretär Pascal Jäger	17. „ „	61	25
132	—	25. Hofmusikus Waldhauser	23. „ „	46	56
24	45	26. Hofschneider Ritz	29. „ „	8	23
110	33	27. Hoflieferer Engelmann	1. Juli „	36	51
132	—	28. Expeditor Waemer	2. „ „	43	38
466	57	29. Geheimerath Teuffel	10. „ „	143	58
66	—	30. Unterinspector Riedinger	24. „ „	17	47
115	30	31. Hofmusikus Eigler	13. August „	25	1
330	—	32. Hofgerichtsrath Luz	13. „ „	71	30
80	51	33. Thürnipdiener Peterhans	23. „ „	15	16
67	39	34. Hofaquai Hofer	12. Septemb. „	9	12

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahre 1847. Namen der Wittwen und Waisen des	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1847.	
fl.	kr.			fl.	kr.
72	36	35. Beiförster Heuberger	14. Septemb. 1847.	9	29
297	—	36. Hofökonomierath Koch	19. „ „	34	39
102	18	37. Hofbüchsenspanner König	19. „ „	11	56
198	—	38. Amtsrevisor Hosner	19. „ „	23	6
132	—	39. Bezirksförster Mehlin	23. „ „	13	56
231	—	40. Wasser- und Straßenbauinspector Embdt	23. „ „	24	23
82	30	41. Beiförster Brenner	1. October „	6	53
66	—	42. Stallofficiant Walter	3. „ „	5	8
165	—	43. Amtsarzt Wimmer	4. „ „	12	23
		b. bei der ehemaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse:			
		Nichts.			
		c. bei der vormaligen Kleggauer Wittwen-Pensions-Casse:			
270	—	Oberrechnungsrath, früher Domänenverwalter Cornelli, obgleich die Wittwe bereits ein Beneficium von 264 fl. aus der General-Wittwencasse bezieht, Nachtrag in IVr Classe	24. Juni 1845.	627	8

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, Regierungsblatt 1837, Stück XVII., Beilage, und auf die späteren Listen werden folgende Veränderungen für 1847 angezeigt.

Betrag des Beneficiums im Jahre		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1846/47. Namen.	Tag des Abgangs	Zeit der Entstehung des Beneficiums	Betrag im Jahre 1847.	
fl.	kr.				fl.	kr.
Jahr 1835.		a. Bei der General-Wittwencasse.				
112	12	1. Revisor Seufert Wittwe . . .	15. Oct. 1847.	von 1803.	107	31
90	45	2. Medicinalrath Kreuzbauer Wittwe	26. März 1847.	v. 1803–1810.	86	48
125	24	3. Registrator Kanstinger „ .	17. Dec. 1846	1811.	16	22
264	—	4. Kreisrath Würz Wittwe . . .	9. Juni 1847.	1814.	160	36
176	33	5. Amtskeller Rosenfeld Wittwe .	18. Oct. 1847.	1815.	170	40
132	—	6. Kanzlist Sutter Wittwe . . .	31. Oct. 1847.	„	132	—
49	30	7. Landfourier Schartner Wittwe .	15. Oct. 1847.	1820.	47	26
165	—	8. Polizeicommissär Eckardt Wittwe	21. Juni 1847.	1823.	105	52
231	—	9. Oberrechnungsrath Bodemer „ .	11. Febr. 1847.	1824.	64	48
117	9	10. Hofofficiant Beck Wittwe . . .	3. Dec. 1846.	„	10	44
82	30	11. Collector Wilhelmi „	24. Oct. 1847.	„	81	7
231	—	12. Kanzleirath Dietz „	16. Jan. 1847.	„	48	46
217	18	13. Forstrath Rettig „	8. Nov. 1846.	1825.	4	50
51	9	14. Stallbedienter Herb „	22. Febr. 1847.	1826.	15	55
19	48	15. Landchirurg Revellio Wittwe .	29. März 1847.	„	8	12
173	15	16. Ingenieur Beisenherz „ .	30 März 1847.	„	72	11
21	27	17. Stabschirurg Staatsmann Wittw.	19. Jan. 1847.	1827.	4	42
59	24	18. Heiduck Schmidt Wittwe . .	6. Dec. 1846.	1828.	5	56
74	15	19. Kanzleidiener Weiß, Tochter 18 Jahre alt	20. Febr. 1847.	1829	22	29
130	21	20. Kammerdiener Störck Wittwe .	21. April 1847.	„	61	55
87	27	21. Landchirurg Menges Tochter 18 Jahre alt	27. Aug. 1847	„	71	54
415	48	22. Staatsrath v. Baden Wittwe „	23. April 1847.	„	199	49
264	—	23. Kreisrath Schnetzler Wittwe .	16. März 1847.	1830	99	44
495	—	24. Staatsrath Roth „ . .	7. Nov. 1846.	„	9	37
437	15	25. Vicedirector Hofmann „ . .	18. Jan. 1847.	„	91	44
47	51	26. Küchendiener Ref „ . .	12. Febr. 1847.	1831.	13	33
66	—	27. Physicats Hemminger Tochter 18 Jahre alt	2. Oct. 1847.	1832.	60	41
52	18	28. Stallbedienter Scheck Wittwe .	19. Juli 1847.	„	37	59
165	—	29. Revisor Lamprecht Sohn 20 Jahre alt	30. Jan. 1847.	1833.	40	47
495	—	30. Staatsminister v. Hacke Wittwe	27. Febr. 1847.	„	160	52

ed by Google

Betrag des Benefiziums im		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1846/47.		Zeit der Entstehung des Benefiziums.	Betrag im Jahre 1847.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
Jahr 1835.						
49	30	31. Stabschirurg Sohler Sohn 20 Jahre alt	14. Nov. 1846.	1833.	1	47
31	21	32. Hofbrennmacher Reinboldt Wtw.	22. Oct. 1847	1834.	30	39
163	21	33. Renovator Stemmer Wittwe	13. Dec. 1846.	"	19	30
95	42	34. Correctionshaus-Verwalter Schelble Wittwe	4. April 1847.	"	40	56
435	36	35. Landoberstallmeister von Bühler Wittwe	19. Juni 1847.	"	277	5
222	45	36. Hofrath Bunzeiger Wittwe	28. Oct. 1847.	1835	221	30
Jahr 1836.						
70	57	37. Stabschirurg Finck Wittwe	11. Mai 1847.	"	35	41
Jahr 1837.						
198	—	38. Bezirksförster Say Wittwe	5. Jan. 1847.	1836.	35	45
264	—	39. Hofgerichtsrath Weber Wittwe	28. Jan. 1847.	"	64	32
107	15	40. Hofmusikus Kinberger Wittwe	26. Nov. 1846.	"	7	45
115	30	41. Kanzlist Metzger Wittwe	2. März 1847.	1837.	39	8
165	—	42. Salinencassier Koch Tochter 18 Jahre alt	8. Oct. 1847.	"	154	27
74	15	43. Oberpedell Ritter Wittwe	6. Mai 1847.	"	38	22
Jahr 1838.						
214	30	44. Amtsrevisor Dennig Wittwe	20. April 1847.	"	101	18
52	48	45. Stallbedienter Schweitzer Tochter 18 Jahre alt, mehrbezahlte 42 fl. 41 kr wurden rückerstattet	10. Jan. 1847.	1838.	10	7
Jahr 1839.						
82	30	46. Registrator v. Rotteck Wittwe	26. April 1847	1839.	40	20
79	12	47. Lagerhausverwalter Lueger Wittwe	9. Oct. 1847.	"	74	34
Jahr 1840.						
59	24	48. Stallbedienter Deeg Wittwe	8. April 1847.	"	26	4
Jahr 1841 u. 1842.						
247	30	49. Amtmann Schneider Wittwe	31. Mai 1847.	1841 u. 1842.	144	23
51	9	50. Stallbedienter Koblmann Wittwe	12. Mai 1847.	"	27	17
115	30	51. Hofkiefer Hoyer Wittwe	21. Juli 1847.	"	83	44
176	33	52. Hauptzoller Wohnlich Wittwe	25. Nov. 1846.	"	12	15
214	30	53. Registrator Bauer Wittwe	12. März 1847.	"	78	40
231	—	54. Kanzleirath Krieger Wittwe	6. Febr. 1847.	"	61	36

Betrag des Beneficiums im		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1846/47.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahre 1847.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.				fl.	kr.
Jahr 1843.						
82	30	55. Beiförster Arnold Tochter † .	10. Mai 1847.	1843.	43	32
330	—	56. Geheimer Hofrath Wucherer Wittwe	22. Nov. 1846	"	20	10
Jahr 1844.						
156	44	57. Professor Spöckh Wittwe wieder geheirathet	24. Oct. 1847.	1844.	153	42
Jahr 1845.						
115	30	58. Hofmusikus König Wittwe . .	17. Mai 1847.	1845.	63	12
		b. Bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse:				
Jahr 1835.						
180	—	1. Kammerdiener Welzhofer Wittwe mehr bezahlte 32 fl. 30 kr. zurückersetzt	25. Mai 1847.	von 1813.	102	30
		c. Bei der Kleckgauer Wittwen-Pensionscasse:				
Jahr 1835.						
80	—	1. Regierungsrath Hetzel Tochter Josepha	27. Febr. 1847.	1824.	26	—

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	I. Rückstandsrechnung:	fl.	kr.	fl.	kr.
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
122	20	a. Zinsreste	85	34	36	46
—	—	b. Andere Einnahmsreste	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
172	14	1. Capitalzinse	67	4	105	10
3,549	5	2. Capitalien	106	28	3,442	37
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
163	44	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	163	44	—	—
25	37	2. Von und für fremde Cassen	25	37	—	—
—	—	3. Von und für Privatpersonen	—	—	—	—
4,033	—	. . . . . Summe der Einnahme	448	27	3,584	33

fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
—	10	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	10	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
100	—	1. Angelegte Capitalien	100	—	—	—
166	—	2. Beneficien	166	—	—	—
—	—	3. Ersatz	—	—	—	—
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
182	17	1. Cassenrest an künftige Rechnung	182	17	—	—
—	—	2. An und für fremde Cassen	—	—	—	—
—	—	3. An und für Privatpersonen	—	—	—	—
448	27	. . . . . Summe der Ausgabe	448	27	—	—

Vermögens-Berechnung.

Capitalien	3,442 fl. 37 kr.
Zinse, einschließlich 26 fl. 46 kr. von älteren Zinsresten	141 „ 56 „
Cassenrest an künftige Rechnung	182 „ 17 „
zusammen . . .	3,766 fl. 50 kr.
Hievon	— „ — „
Hingegen sind zu wenig ausgetheilte 1 fl. 45 kr. künftig in Austheiler zu bringen.	
auf letzten December 1847 bleiben	3,766 fl. 50 kr.
Vermögen auf 31. December 1846	3,760 „ 36 „
Zunahme . . .	6 fl. 14 kr.

Die vom vorigen Jahre übergegangenen 8 Wittwen leben noch.

Carlsruhe, im Juli 1848. Durch den Generalcassier **C. G. Eisenlohr.**

Digitized by Google

Nr. LXXVIII. 443

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Sonntag den 26. November 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme einer Medaille. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des Ministeriums des Innern: die Ergänzung des großherzoglichen Armeecorps betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Dienstledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme einer Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unterm 21. dieses Monats

dem Oberarzt im zweiten Infanterieregiment, Dr. Bernhard Beck, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, die demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich, als Anerkennung seiner Leistungen bei der k. k. Armee während des Feldzugs in Oberitalien, verliehene mittlere goldene Verdienstehrenmedaille annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchsten Staatsministerialentschließungen

unter dem 18. November

die katholische Pfarrei Aulfingen, Amts Engen, dem Pfarrverweser Johann Nepomuk Waibel in Lienheim,

die katholische Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, dem Vicar Joseph Standara in Unteralpfen,

die katholische Pfarrei Bachheim, Amts Hüfingen, dem Beneficiaten Johann Baptist Basler in Horheim und

die katholische Pfarrei Saig Amts Neustadt, dem Kaplaneiverweser Max Joseph Meßmer in Villafingen

allergnädigst zu übertragen, und

unter dem 21. November

den Verzicht des Pfarrers Wilhelmi auf die Pfarrei Rosenberg zu genehmigen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Ordre gnädigst bewogen gefunden

unterm 14. dieses Monats,

dem Oberarzt Zollikofer im dritten Infanterieregimente die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, und den seitherigen Feldarzt Wetzel zum Oberarzt im dritten Infanterieregimente zu befördern; sodann

unterm 21. dieses Monats

den Regimentsquartiermeister Krauth im zweiten Dragonerregimente auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf das Gutachten der Superarbitrirungscommission, wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, mit dem Charakter als Kriegscommissär und der Erlaubniß die Uniform dieser Charge tragen zu dürfen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ergänzung des großherzoglichen Armeecorps betreffend.

Nach Ansicht der §§. 39 und 41 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, so wie nach Ansicht des die Vermehrung des Armeecorps anordnenden Beschlusses der deutschen Nationalversammlung und in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. M., Nr. 2763, werden sämmtliche Badener, welche noch conscriptionspflichtig sind, mithin alle, welche seit dem 1. Januar 1844 bis zum 31. December 1847 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht bereits in das badische Militär eingereiht sind, hiermit aufgefordert, unverweilt und längstens bis zum 15. December l. J. sich zu Hause einzufinden, um bei der Conscription persönlich zu erscheinen, widrigenfalls sie nach Vorschrift des §. 35 des Conscriptionsgesetzes und des §. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 behandelt werden.

Von dem Augenblick an, an welchem diese Verordnung den Bezirksbehörden zukommt, dürfen sie die Erlaubniß zum Wandern und Reisen in's Ausland an alle oben bezeichneten Pflichtigen nicht mehr ertheilen.

Was die Einstellung betrifft, so steht die Aufhebung derselben nach den vorläufigen Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung, so wie nach einem den Ständen bereits vorgelegten Gesetzesentwurf in naher Aussicht. Diejenigen, welche sich durch Einstandsverträge vom persönlichen Dienste zu befreien beabsichtigen, werden hierauf aufmerksam gemacht, indem sie, der Einstellung ohnerachtet, im Falle der Aufhebung derselben noch zum persönlichen Dienste verpflichtet würden.

Die Kreisregierungen und Bezirksbehörden werden angewiesen, für die Bekanntmachung vorstehender Verordnung durch die Ortsblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 25. November 1848.

Ministerium des Innern.

Eckk.

Vdt. Bulffon.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungscasse nach Maaßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 243) ausgegebenen Eisenbahnobligationen, im Betrage von 12,987,300 Gulden, wird für das Jahr 1848 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 85,000 Gulden festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung von

34	Obligationen à 1000 fl.	=	. . . . .	34,000 fl.
78	" " 500 "	=	. . . . .	39,000 "
120	" " 100 "	=	. . . . .	12,000 "
232	" zusammen	.	. . . . .	85,000 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird im December d. J., und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli künftigen Jahres stattfinden.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Eisenbahnschuldentilgungscasse zum Vollzug angewiesen ist.

Carlsruhe, den 20. November 1848.

Ministerium der Finanzen.

C. Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Dienſterledigungen.

Durch das am 9. October l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Simon Merkle ist die katholische Pfarrei Büßlingen, Amts Blumenfeld, mit einem Einkommen von 1000 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit, ein seit dem 1. Juli 1845 laufendes zwölfjähriges Provisorium an Zehntablösungskosten, im Betrage von 132 Gulden 32 Kreuzer, mit fünfprocentigen Zinsen in den übrigen Jahresterminen heimzuzahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. 25, beim katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Athanasius Stöhr auf die Pfarrei Weildorf, ist die katholische Pfarrei Mimmenhausen, Amts Salem, mit einem Einkommen von 600 Gulden in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Dainbach, Decanats Borberg, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 596 Gulden ist erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Roos ist die katholische Pfarrei Oberhausen, Amts Philippsburg, mit einem Einkommen von 1900 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit:

a. einen Vicar zu halten,

b. den Rest eines zwanzigjährigen Provisoriums von 1029 Gulden 21 Kreuzer für Kriegskosten in den übrigen drei Jahresterminen heimzuzahlen und

c. dem früheren Pfründnießer auf Lebenszeit jährlich 400 Gulden zu verabreichen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Nr. LXXIX.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 11. December 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Verkündung der Reichsgeſetze und Verordnungen betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Ertheilung eines Patents an Louis von Orth in Wien auf die von ihm gemachte Erfindung eines Feuerungsapparats betreffend. Die Reviſion der Medicamententaxe betreffend. Die Stiftungen des Decans Allgaier betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums der Finanzen: Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden von 1845 betreffend. Die Beſtimmung des Zinsfußes bei Darleben der Zehntſchuldentilgungscaſſe für das Jahr 1849 betreffend. Bekanntmachung des Kriegsminiſteriums: Allgemeine Beſtimmungen über die Kriegsſchule betreffend.
Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich

unter dem 25. November

allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Kirchenrath, Profeſſor Dr. Rothe an der Univerſität Heidelberg, ſeine auf Oſtern 1849 nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Großherzoglich Badiſchen Staatsdienſte zu ertheilen;

den Pfarrer Reislin in Möhringen zur Ruhe zu ſetzen, und

dem Kanzliſten Adam bei der Sanitätscommiſſion den Character als Expeditor zu verleihen;

unterm 29. November

den Oberamtmann Schneider von Tauberbiſchofsheim nach Gerlachsheim und an deſſen Stelle den Amtmann Ruth von Gerlachsheim nach Tauberbiſchofsheim zu verſetzen;

unter dem 1. December

den Oberamtmann Lang in Sinsheim auf ſein wiederholtes Anſuchen wegen körperlicher Leiden in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Amtmann Kaſt in Heidelberg in gleicher Eigenſchaft zum Bezirksamt Schwetzingen, den Aſſeſſor Gärtner in Schwetzingen dagegen in gleicher Eigenſchaft zum Oberamt Heidelberg zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Langenbrücken, Oberamts Bruchſal, dem Pfarrer Wilhelm Vogel zu Eiſenthal,

die katholische Pfarrei Bleibach, Bezirksamts Waldkirch, dem Pfarrer August Hadrian Neugart in Oberbiederbach,

die katholische Pfarrei Inzlingen, Bezirksamts Lörrach, dem Pfarrer Franz Xaver Amann zu Istein,

die katholische Pfarrei Gutmadingen, Bezirksamts Hüfingen, dem Pfarrer Borgias Greiner zu Bubenbach,

die katholische Pfarrei Volkertshausen, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrer Martin Meister zu Roggenbeuern,

die katholische Pfarrei Singen, Bezirksamts Radolphzell, dem Pfarrer Jacob Mayer in Worndorf zu übertragen, und

den Pfarrer Bauer zu Griesheim, Oberamts Offenburg, wegen hohen Alters und Kränklichkeit, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verkündung der Reichsgesetze und Verordnungen betreffend.

Zufolge höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M., Nr. 2771, wird anmit das in Stück 5 des Reichsgesetzblattes vom 13. November enthaltene Reichsgesetz, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge, in Folgendem verkündigt.

Carlsruhe, den 4. December 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Busch.

Vdt. Barbiche.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 31. Juli 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2.

Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4.

Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen frei stehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge, noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5.

Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Oberbefehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom 23/27. September 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Der Reichsminister des Handels
Duckwitz.

Verordnung,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. November}}$ 1848.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium des Handels ist mit der Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. November}}$ 1848 beauftragt.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Der Reichsminister des Handels
Duckwitz.

Ertheilung eines Patentes an Louis von Orth in Wien auf die von ihm gemachte Erfindung eines Feuerungs-Apparates betreffend.

Dem Louis von Orth in Wien wird auf sein Ansuchen ein Patent bis 17. November 1858 für die von ihm erfundene Vorrichtung zur Heitzung mit erhitzter Luft, welche durch einen Dampfstrahl oder auch durch Saug- und Gebläsevorrichtungen eine Spannkraft erhalten hat, die geringer als die der atmosphärischen Luft ist, hiermit ertheilt, und zwar unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 17. November 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten:
Brunner.

Vdt. Mann.

Die Revision der Medicamententaxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 6 der diesseitigen Verordnung vom 24. Januar 1842, Regierungsblatt Nr. VI., die neue Medicamententaxe betreffend, wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitäts-Commission vorgenommenen und diesseits genehmigten Revision der Medicamententaxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 28. November 1848.

Ministerium des Innern.
Sekk.

Vdt. Buisson.

Revision der Medicamententaxe im October 1848.

Acid. benzoic.	1 Drachme 20 kr. statt 17 kr., 1 Scrupel 8 kr.
Acid. citric. cryst.	1 Unze 30 kr. statt 36 kr., 1 Drachme 5 kr. statt 6 kr.
Acid. gallicum	1 Drachme 30 kr.
Acid. phosphor. glacial. . . .	1 „ 8 „ statt 12 kr.
Acid. succinic.	1 „ 24 „ „ 40 kr.
Amygdalin	1 „ 1 fl. 20 „ 1 Gran 2 kr.
Cantharid.	1 Unze 24 kr. statt 18 kr.
„ pulv. gross. . . .	1 „ 27 kr.
„ „ subtil. . . .	1 „ 36 „ statt 24 kr., 1 Drachme 5 kr. statt 4 kr.
Chinin. sulphuric.	1 Gran 2½ kr. statt 2 kr., bei einem Scrupel und darüber jeder Gran 2 kr.
Chinin. muriatic. et pur. . . .	ebenso.

Chinoidin.	3 Gran 1 kr.
Cinchonin. muriatic.	2 „ 3 „ statt 1 Gran 2 kr., 1 Scr. 20 kr. statt 36 kr.
„ pur.	ebenso.
„ sulphuric.	1 Gran 1 kr., 1 Scrupel 15 kr., 1 Drachme 45 kr.
Chloroform.	1 Unze 1 fl. 20 kr., 1 Drachme 12 kr.
Cort. chinæ reg.	1 „ 24 kr. statt 16 kr.
„ „ „ pulv. gross. . .	1 „ 27 „ „ 18 „
„ „ „ „ subt. . .	1 „ 32 „ „ 27 „
Emplastr. cantharid. ord. et perpet. .	1 „ 20 „ „ 16 „, 1 Drachme 3 kr. statt 2 kr.
Ferrum jodat.	1 Drachme 24 kr. statt 30 kr., 1 Scrupel 9 kr. „ 12 kr.
„ lactic.	1 Scrupel 6 kr., 1 Drachme 12 kr.
Fol. sennæ alexandr. . . .	1 Unze 6 kr. statt 7 kr.
Hydrargyr. jodat. flav. et rubr. . .	1 Drachme 24 kr. statt 30 kr., 1 Scrupel 9 kr. statt 12 kr.
Liquor. ammon. benzoic. . . .	1 „ 10 „ „ 9 „
„ „ succin. . . .	1 „ 4 „ „ 5 „
Morphium muriatic., pur. et sulphuric.	von jedem 1 Gran 3 kr. statt 4 kr.
Plumb. nitric.	1 Drachme 3 kr.
Rad. serpentar.	1 Unze 6 kr. statt 9 kr.
„ „ concis. . . .	1 „ 8 „ „ 12 „
Salicin.	2 Gran 1 kr. statt 1 Gran 1 kr., 1 Scrupel 10 kr. 1 Drachme 24 kr.
Tannin.	1 Drachme 12 kr. statt 18 kr., 1 Scrupel 6 kr. statt 9 kr.
Unguent. cantharid. Ph. Bad. . .	1 Unze 20 kr. statt 18 kr.
Zincum valerianic.	1 Drachme 1 fl. 1 Gran 2 kr.

Die Stiftungen des Dekans Allgaier betreffend.

Der in Carlsruhe verstorbene Dekan Allgaier hat in die katholische Pfarrei Weinheim zum Zweck der Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt 1000 fl. nebst zwei Börsen mit den darin befindlichen Corporalien, und in die katholische Pfarrei Heckfeld zu gleichem Zweck den Betrag von 1000 fl. gestiftet, welche Stiftungen hiermit genehmigt und zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 30. November 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Mann.

Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden von 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	450	enthaltend	Loos	Nr.	22451	bis	22500.
"	"	454	"	"	"	22651	—	22700.
"	"	831	"	"	"	41501	—	41550.
"	"	1262	"	"	"	63051	—	63100.
"	"	1353	"	"	"	67601	—	67650.
"	"	1996	"	"	"	99751	—	99800.
"	"	3181	"	"	"	159001	—	159050.
"	"	3184	"	"	"	159151	—	159200.
"	"	4500	"	"	"	224951	—	225000.
"	"	4517	"	"	"	225801	—	225850.
"	"	4546	"	"	"	227251	—	227300.
"	"	4786	"	"	"	239251	—	239300.
"	"	5028	"	"	"	251351	—	251400.
"	"	5693	"	"	"	284601	—	284650.
"	"	5840	"	"	"	291951	—	292000.
"	"	6206	"	"	"	310251	—	310300.
"	"	6371	"	"	"	318501	—	318550.
"	"	6921	"	"	"	346001	—	346050.
"	"	7009	"	"	"	350401	—	350450.
"	"	7608	"	"	"	380351	—	380400.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. November 1848.

Miniſterium der Finanzen.

Hoffmann. Vdt. Poppen.

Die Beſtimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntſchuldentilgungscaſſe für das Jahr 1849 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nr. XLIX., und den §. 7 der dieſſeitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. XXXI., wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zinsfuß für die im Laufe des Jahres 1849 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntſchuldentilgungscaſſe auf 5½ Prozent feſtgeſetzt worden iſt, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im kommenden Jahre weſentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zehntſchuldentilgungscaſſe Anlehen machen kann, eintreten ſollten.

Carlsruhe, den 2. December 1848.

Miniſterium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Allgemeine Beſtimmungen über die Kriegsſchule betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſter Entſchließung

aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. November d. J., Nr. 2710, die Höchstdenselben vorgelegten neuen allgemeinen Bestimmungen über die Kriegsschule gnädigst zu genehmigen und dabei zu befehlen geruht, daß solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Carlsruhe, den 23. November 1848.

Kriegsministerium.

Hoffmann. Vdt. Mozer.

Allgemeine Bestimmungen über die Kriegsschule.

§. 1. Die Kriegsschule soll dazu dienen, Denjenigen, welche den militärischen Beruf erwählt haben, die Gelegenheit zu geben, sich in den Kriegswissenschaften auszubilden. Zweck der Kriegsschule.

§. 2. Der Besuch der Kriegs-Schule steht Jedem frei, welcher Bedingungen der Aufnahme in die Kriegsschule.

a. vorher wenigstens sechs Monate in einer Truppenabtheilung als Soldat oder Unteroffizier Dienste geleistet hat, und

b. diejenigen Vorkenntnisse nachweist, welche zum Gedeihen des Unterrichts in der Kriegsschule nothwendig sind.

Diese Vorkenntnisse sind diejenigen, welche an den gelehrten Mittelschulen des Großherzogthums bis zur IV. Classe (Oberquarta) einschließlich gelehrt werden. Die Vorkenntnisse in der lateinischen und griechischen Sprache sind wünschenswerth, wenn auch nicht obligatorisch.

§. 3. Ausnahmsweise kann Unteroffizieren, welche sich zum Officiersstande vorbereiten wollen, der Besuch der Kriegsschule oder auch einzelner Lehrfächer ohne Nachweisung der §. 2 aufgeführten Vorkenntnisse durch das Kriegsministerium gestattet werden. Ausnahmsweise Aufnahme von Unteroffizieren.

§. 4. Der Unterricht in der Kriegsschule ist unentgeldlich. Die erforderlichen Bücher und Materialien hat der Kriegsschüler selbst anzuschaffen. Kosten des Unterrichts.

§. 5. 1) Die die Kriegsschule besuchenden Freiwilligen aller Grade werden, so lange sie zu diesem Zweck von ihren Truppenkörpern entfernt sind, als im großen Urlaub befindlich betrachtet, und beziehen daher, mit Ausnahme der großen Montur, Armatur und Ausrüstung, keinerlei Gebühren, sondern haben sich ganz aus eigenen Mitteln zu erhalten, und auch die durch ihre allenfallsige Kasernirung erwachsenden Kosten zu tragen. Verpflegung.

2) Die durch Aushebung zugegangenen Kriegsschüler hingegen fahren fort, die Gebühren ihres Grades zu beziehen, und werden auch auf Kosten des Aerars kasernirt.

3) Gleiche Begünstigungen genießen die Unteroffiziere, welche nach §. 3 die Erlaubniß erhalten, ausnahmsweise die Kriegsschule zu besuchen.

§. 6. Zur Leitung und Ueberwachung der Kriegsschule ist mit der Benennung „Militär-Studien-Commission“ eine Commission bestellt, bestehend aus Leitung der Kriegsschule.

1 Stabsofficier als Vorstand und mindestens
3 Mitgliedern.

Dienstledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Seitz auf die Pfarrei Zeutern, ist die katholische

Pfarrei Gissigheim, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 800 bis 900 Gulden; vorbehaltlich dessen etwaiger Belastung mit Zehntablösungskosten, und mit von der Gemeinde beanspruchten Kosten für Kriegsschuld, und für Bau des Schulhauses und Kirchthurmes mit beiläufig je 40 bis 50 Gulden, zu 15 bis 17 Jahresterminen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Zu dem Ausschreiben der katholischen Stadtpfarrei Staufen wird nachträglich bemerkt, daß die Bewerber um diese Pfründe sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als beim katholischen Oberkirchenrathe zu melden haben, und daß auf derselben außer den früher angegebenen noch folgende Lasten ruhen:

Die Zahlung von 71 Gulden 19 Kreuzer Kaufschillingsrest, und 33 Gulden 29 Kreuzer Kriegskosten, für welche Lasten ein angemessenes Provisorium bestimmt werden wird.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 28. November d. J.

der pensionirte Kriegscommissär Kraus zu Freiburg.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 20. December 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme von Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Namensänderung des Johann Höpp von Adelsreuthe betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Feſtſetzung der jährlichen Vergütung für die Verpflegung eines vermöglichen Kranken der Siechen-Anſtalt betreffend. Die Stiftungen des verſtorbenen Philipp Merian von Freiburg betreffend. Das Patentgeſuch des Lederfabrikanten J. Hellmann zu Neckarſteinach, im Großherzogthum Heſſen, auf ein von ihm erfundenes neues Gerbverfahren für Sohlleder betreffend. Das dem Rechtspracticanten A. Loſinger zu Freiburg verliehene Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen betreffend. Die Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend. Die Licenz des W. Engelhard von Bruchſal als Apotheker betreffend. Die Gebühren für Einfangung von Bettlern und Vaganten betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums der Finanzen: Das Ergebniß der im October d. J. ſtattgehabten Prüfung der Cameralcandidaten betreffend. Das Anlehen der Amortiſationscaſſe v. J. 1840 von 5 Millionen Gulden betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme von Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. December d. J. dem Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Frhrn. von Rüdt die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von ſeiner Majeſtät dem Könige von Bayern verliehene Großkreuz des Ordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchſte Erlaubniß erhielt an demſelben Tage der Legationsrath von Porbeck für das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg verliehene Commandeurkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchſter Staatsminiſterialentſchließung

vom 29. November

allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Dekan Fecht in Kork den Charakter eines Kirchenraths zu verleihen;

nach höchster Ordre vom 5. December

den Oberlieutenant von Stern im vierten Infanterieregimente bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen; und

die unter dem 2. August d. J. ausgesprochene Aggregirung des Oberlieutenants von Bettendorf von der Suite der Reiterei bei dem dritten Bataillon des Leibinfanterieregiments zurückzunehmen. Derselbe verbleibt hiernach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit im Ruhestand und in der Suite der Reiterei.

Allerhöchstdieselben haben ferner

unter dem 11. December

allergnädigst geruht:

den Oberamtmann Fetzeisen von Buchen nach Wolfach zu versetzen;

das Bezirksamt Hoffenheim mit dem Bezirksamt Sinsheim zu vereinigen, und die Verwaltung des vereinigten Bezirks dem Amtmann Bode in Sinsheim, so wie

dem Bezirksamtmann von Laroche in St. Blasien die Verwaltung des Bezirksamtes Hüfingen zu übertragen;

den Physicus Baurittel zu Schopfheim in gleicher Eigenschaft nach Schönau, und

den Physicus Burkart in Schönau nach Schopfheim

zu versetzen;

unter dem 14. d. M.

das neu errichtete evangelische Stadtvicariat in Heidelberg dem Vicarius Greiner in Kork provisorisch zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Johann Höpp von Adelsreuthe betreffend.

Johann Höpp von Adelsreuthe hat um die Erlaubniß gebeten, seinen Familiennamen mit „Zehle“ vertauschen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 9. December 1848.

Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. K. Wielandt.

Die Festsetzung der jährlichen Vergütung für die Verpflegung eines vermöglichen Kranken der Siechenanstalt betreffend.

In Gemäßheit der §§. 30 und 31 des Statuts für die Siechenanstalt zu Pforzheim vom 10. November 1847, Regierungsblatt Nr. 46, wird die Vergütung, welche vermögliche Kranke für ihre Verpflegung in dieser Anstalt jährlich zu entrichten haben, vom 1. Januar f. J. an in nachfolgender Weise festgesetzt:

in der ersten Klasse für Ausländer	533 fl. 20 kr.
„ „ „ „ für Inländer	400 „ — „
in der zweiten Klasse	240 „ — „
in der dritten Klasse	160 „ — „

Hiermit wird die diesseitige Bekanntmachung vom 22. Mai 1846, Regierungsblatt Nr. 22, zurückgenommen.

Carlsruhe, den 27. October 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Mann.

Die Stiftungen des verstorbenen Stadtraths Philipp Merian von Freiburg betreffend.

Der in Basel verlebte Philipp Merian hat für die Waisenanstalt zu Mannheim den Betrag von 5000 fl. gestiftet, welche Stiftung die Staatsgenehmigung erhalten hat und zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 17. November 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten.

Brunner.

Vdt. Mann.

Der zu Basel verstorbene Philipp Merian, Ehrenrath der Stadt Freiburg, hat dem Waisenhaus dahier fünftausend Gulden vermacht.

Dieser Stiftung wird hiermit die Staatsgenehmigung ertheilt, und zum ehrenden Andenken an den Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. December 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Bulffon.

Das Patentgesuch des Lederfabrikanten J. Hellmann zu Neckarsteinach, im Großherzogthum Hessen, auf ein von ihm erfundenes neues Gerbverfahren für Sohlleder betreffend.

Dem Lederfabrikanten J. Hellmann zu Neckarsteinach, im Großherzogthum Hessen, wird auf sein Ansuchen für den ganzen Umfang des Großherzogthums Baden bis 10. December 1859

das ausschließliche Recht ertheilt, das von ihm erfundene Gerbverfahren für Sohlleder in Anwendung zu bringen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder dieselbe künftighin verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von einhundert fünfzig Gulden, nebst Confiscation der nachgefertigten Waaren, auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 23. November 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten:
Brunner. Vdt. Buisson.

Das dem Rechtspracticanten Albert Losinger zu Freiburg verliehene Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen betreffend.

Dem Rechtspracticanten Albert Losinger zu Freiburg wurde durch Verfügung vom heutigen, Nr. 19220, das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 29. November 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten:
Brunner. Vdt. Mann.

Die Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nach der im Spätjahr l. J. vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von der Sanitäts-Commission die Licenz erhalten, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

1. Dr. Ferdinand Battlehner, Wund- und Hebarzt von Wiesloch,
2. Leopold Magny, Wund- und Hebarzt von Carlsruhe,
3. Franz Görig, Wund- und Hebarzt von Mannheim,
4. Dr. Christian Weiß von Speier, nun Bürger in Käferthal.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

1. Adolph Amann von Freiburg,
2. Anton Gutsch von Bruchsal,
3. Carl Eugen Fritsch von St. Peter,
4. Dr. Christian Weiß von Speier, nun Bürger in Käferthal,
5. Carl Mittermaier von Heidelberg,
6. Alexander Ruschmann von Moos,
7. Leopold Rosenfeld, practischer Arzt und Hebarzt in Merchingen.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

1. Anton Gutsch von Bruchsal,
2. Alexander Ruschmann von Moos,

3. Dr. Chriſtian Weiß von Speier, nun Bürger in Käferthal,
4. Erhard Keck, Wundarzt in Forchheim.

Carlsruhe, den 5. December 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Julius Maier.

Die Licenz des W. Engelhard von Bruchſal als Apotheker betreffend.

Dem Wilhelm Engelhard von Bruchſal wurde nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung von der Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 6. December 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Die Gebühren für Einfangung von Bettlern und Vaganten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 1. d. Monats, Nr. 2838, zu genehmigen geruht, daß die Gebühren für Beifangung der ausländiſchen und inländiſchen Bettler und Vaganten mit 15 Kreuzer, in ſo fern die betretenen Perſonen nicht einer gerichtlichen Aburtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen unterliegen, ſofort aufgehoben werden.

Hierdurch iſt zugleich die dieſſeitige Verordnung vom 13. Merz 1835, Regierungsblatt Nr. 18, ſo weit dieſelbe den Gendarmen und Ortspolizeidienern eine Fanggebühr für die Vorführung von Bettlern bewilligt, aufgehoben.

Carlsruhe, den 10. December 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Mann.

Das Ergebniß der im October d. J. ſtattgehabten Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Von elf Cameralcandidaten, welche ſich im October dieſes Jahrs der Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende acht unter die Zahl der Cameralpracticanten aufgenommen worden:

Alexander Adam von Offenburg,
Oskar Schneyder von Raſtatt,
Adam Eiſenlohr von Carlsruhe,
Philipp Forſchner von Schriesheim,
Adolph Kraft von Haslach,
Eduard Muncke von Heidelberg,

Albert Daur von Lörrach,
Carl Kayser von Carlsruhe.

Auch hat Rechtspracticant Ludwig Stösser von Heidelberg die Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwissenschaft erstanden.

Carlsruhe, den 8. December 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Das Anlehen der Amortisationscasse vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzogliche Amortisationscasse beauftragt ist, die am 1. Februar 1849 fällig werdenden 1300 Stück 50 Gulden Loose auf Verlangen der Inhaber schon vor der Verfallzeit gegen Abzug eines Drittels Kreuzers vom Gulden durch Zahlung der denselben zufallenden Gewinnste einzulösen.

Carlsruhe, den 12. December 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Dienstledigungen.

Durch das am 27. October l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Raimund Weggler, ist die katholische Pfarrei Mösskirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 1800 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit:

a. einen Vicar zu halten,
b. ein zwölfjähriges verzinsliches Provisorium von 91 Gulden 5 Kreuzer für Grundzinsablösung, seit 1839 laufend, zu bezahlen,
c. ein fünfjähriges verzinsliches Provisorium von 41 Gulden 30 Kreuzer für Zehntablösungskosten, seit 1845 laufend,
d. ein neunjähriges gleiches Provisorium von 114 Gulden 25 Kreuzer, seit 1842 laufend,
e. ein gleiches Provisorium von 89 Gulden 18 Kreuzer, und ein solches für Baukosten von 72 Gulden 54 Kreuzer,

und zwar beide letztere in 8 Terminen zu bezahlen.

Außer diesen Lasten hat der künftige Pfründnießer die etwa weiter sich ergebenden Zehntablösungskosten, und eine von der Gemeinde Mösskirch geforderte Summe von 1116 Gulden 26 Kreuzer für Kriegskosten in angemessenen Terminen zu bezahlen, falls diese Forderung begründet ist. Auch hat sich derselbe die Ausepfarrung des nach Mösskirch gehörigen Theils des

Ortes Langenhard gefallen zu laſſen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Dekans und Stadtpfarrers Carl Krebs zu Donaueſchingen auf die Pfarrei Geraßbach, iſt die katholiſche Pfarrei Donaueſchingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 Gulden in Erledigung gekommen. Der künftige Pfründnießer iſt verbunden, zwei Vicare zu halten; für die wirkliche Haltung des zweiten Vicars wird jedoch aus andern Fonds ein Beitrag von 350 Gulden geleiſtet. Ferner hat derſelbe die Verbindlichkeit, ein zweijähriges Zehntbauſaſtenkoſtenproviſorium für den Betrag von 30 Gulden 20 Kreuzer zu übernehmen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., beim katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch die Zuruheſetzung des Pfarrers Theodor Schoch iſt die katholiſche Pfarrei Steißlingen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 1300 Gulden bis 1400 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit:

a. dem früheren Pfründnießer auf Lebenszeit jährlich 400 Gulden zu verabreichen;
b. den vierprozentigen Zins von 354 Gulden 7 Kreuzer für Güterkaufſchilling bis zur Rückzahlung zu bezahlen;
c. ein fünfjähriges Proviſorium von 69 Gulden 22 Kreuzer für Zehntablöſungskoſten, vorbehaltlich weiterer ſich ergebender Koſten, heimzuzahlen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Bodenmüller iſt die katholiſche Pfarrei Engen mit einem Einkommen von 1000 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit:

a. einen Vicar zu halten;
b. ein zehnjähriges Proviſorium von 30 Gulden 30 Kreuzer für Zehntablöſungskoſten, an Martini 1848 erſtmals fällig, heimzuzahlen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die Stelle des katholiſchen Hausgeiſtlichen in der Heil- und Pflegeanſtalt Illenau mit einem jährlichen Gehalte von 1000 bis 1200 Gulden und freier Wohnung, ſoll, vorerſt proviſoriſch für ein Jahr, beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen 3 Wochen zu melden.

Digitized by Google

Nr. LXXXI. 463

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 23. December 1848.

Inhalt.

Geſetze. Die Bildung des bei dem Geſchworenengerichte zu Freiburg zur Aburtheilung der hochverrätheriſchen Unternehmungen niederzuſetzenden Urtheilsſenats betreffend. Das Verfahren bei Eidesdelationen betreffend. Die Hundstaxe betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines Ordens. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Eiſenbahntaxe von Tranſitgütern betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Staatsprüfung der Lehramtscandidaten betreffend. Die Staatsprüfung der evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarrcandidaten betreffend. Die Prüfung des Anton Baumann von Tauberbiſchofsheim und des Carl Förſter von Offenburg als Apotheker betreffend. Die Gründung eines Armenfonds zu Kluſtern betreffend. Mehrere Stiftungen zum Gottesackerlaternenfond in Dürrheim betreffend.

Dienſterledigung.

Geſetze.

Geſetz, die Bildung des bei dem Geſchworenengerichte zu Freiburg zur Aburtheilung der hochverrätheriſchen Unternehmungen niederzuſetzenden Urtheilsſenats betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir hinſichtlich der Bildung des bei dem Geſchworenengerichte in Freiburg zur Aburtheilung der hochverrätheriſchen Unternehmungen im Großherzogthum niederzuſetzenden Urtheilsſenats beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Hofgericht zu Freiburg iſt ermächtigt, für den Fall, daß zur Erledigung der in Folge des Geſetzes vom 16. Mai dieſes Jahres vor daſſelbe gewieſenen Unterſuchungen nicht die erforderliche Anzahl von Richtern vorhanden iſt, ſolche aus den Richtern des Hofgerichts zu Bruchſal zu berufen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 20. December 1848.

Leopold.

von Stengel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, das Verfahren bei Eidesabnahmen betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir hinsichtlich des Verfahrens bei Eidesabnahmen beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Eide werden ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß des Schwörenden in folgender Form geleistet:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ꝛc. (hier folgt das zu Beschwörende). So wahr mir Gott helfe!“

§. 2.

Ueberall, wo wegen der Weitläufigkeit der Schwurformel oder der großen Zahl der Schwörenden das Nachsprechen der Eidesformel nicht thunlich, oder wo es in den Gesetzen besonders vorgeschrieben ist, wird die Eidesformel nur vorgelesen (§. 6. Absatz 2) und der Schwörende spricht die Bestätigung in folgender Weise aus:

„Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!“

§. 3.

Die dem Eide gleichgeltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, welche den Eid als unerlaubt betrachten, geschieht in der Form der §§. 9 und 10.

§. 4.

Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geistieskräfte habe.

§. 5.

Wer einen Eid vor dem Richter abzulegen hat, ist gehalten, sich von seinem Seelsorger oder einem Geistlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu lassen und Bescheinigung hierüber vor der Ausschwörung desselben vorzulegen.

Wenn in besonderen oder dringenden Fällen die Eidesvorbereitung nicht thunlich erscheint, so kann der Richter den Schwörenden von diesem Erforderniß entbinden. Die Unterlassung derselben wirkt in keinem Falle die Nichtigkeit des Eidschwurs.

§. 6.

Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides, so wie die Strafen des Meineides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dieß erforderlich scheint, erläutert.

§. 7.

Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leiſtet den Eid ſtehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langſam nachſpricht.

Bei der Eidesleiſtung erheben ſich ſämmtliche Anweſende.

§. 8.

Wo nach den Geſetzen eine ſchriftliche Eidesleiſtung ſtatthaft iſt, genügt es, wenn der Schwörende eine Urkunde, welche die vollſtändige Eidesformel enthält, mit folgenden Worten unterzeichnet:

„Nach ſorgſamer und gewiſſenhafter Erwägung des Inhalts dieſer Urkunde, und der Bedeutung der Handlung, welche ich vornehme, ſchwöre ich, ſo wahr mir Gott helfe!“

(Ort und Tag.) (Namensunterſchrift.)

Auf dieſer Urkunde muß von dem betreffenden Geiſtlichen beſcheinigt werden, daß die Eidesvorbereitung, die hier in keinem Falle unterbleiben darf, ſtatthatte.

§. 9.

Wenn nach den Geſetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen iſt, ſo finden die Vorſchriften der §§. 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leiſtet das Handgelübde ſtehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel laut und langſam nachſpricht und ſodann mit der rechten Hand demſelben den Handſchlag giebt.

Bei der Leiſtung des Handgelübdes erheben ſich ſämmtliche Anweſende.

§. 10.

Das Handgelübde wird in folgender Form geleiſtet:

„Ich verſichere durch feierliches Handgelübde an Eidesſtatt, daß ꝛc. (hier folgt das Anzugelobende) auf Ehre und Gewiſſen.“

In Fällen des §. 2 lautet die Beſtabungsformel:

„Ich verſichere auf Ehre und Gewiſſen.“

§. 11.

Die Eidesordnung vom 24. Mai 1802, ſo wie die Verordnungen vom 6. März 1813 über die Ablegung der Judeneide, und vom 3. Mai 1833 über das Verfahren bei Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtsſachen, ſind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 20. December 1848.

Leopold.

v. Stengel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, die Hundstare betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Der erſte Artikel des Geſetzes vom 10. September 1842, Regierungsblatt Nr. XXVIII, erhält folgende Zuſätze:

Art. 1a.

Wo jedoch der Hund zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlich iſt, wird nur eine ermäßigte Taxe von 1 fl. 30 kr. für den Hund, und 1 fl. für die Hündin entrichtet.

Art. 1b.

Als zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlich gilt nur der Hund, welcher zur Bewachung eines abgelegenen, oder von den übrigen Häuſern getrennt ſtehenden Gebäudes, eines Gefängniſſes oder eines Poſtwagens dient; ferner der Hund des Zollwächters, ſodann der Hund des Schäfers, des Hirten und des Nagelſchmiedes, ſo fern er zum Gewerbe wirklich verwendet wird.

In jedem Falle kann nur für einen Hund die ermäßigte Taxe bewilligt werden, und iſt für jeden weiteren Hund die volle Taxe zu bezahlen.

Art. 1c.

Die Muſterungscommiſſion beſtimmt, welche Hunde in jedem Orte als zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe nach Art. 1 b. unentbehrlich zu betrachten ſind.

Gegen ihren Ausſpruch findet eine Berufung an das Kreisamt ſtatt, welches darüber endgültig entſcheidet.

Art. 1d.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Juni 1849 in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 20 December 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 12. d. M.

dem Regimentsarzte im zweiten Infanterieregimente, Dr. Guido Wucherer, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Ritterkreuzes vom Verdienstorden Philipp's des Großmüthigen allergnädigst zu ertheilen geruht.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. December d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Gendarmerie-Brigadier Philipp Hartmann,
dem Gendarmerie-Brigadier Isaak Wihler,
dem Gendarmen Casimir Harder,
dem Gendarmen Adam Häfner, und
dem Gendarmen Carl Berle,

sämmtliche von der zweiten Division, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 16. August d. J.

dem Obergerichtsadvocaten Dr. von Wänker in Freiburg die Stelle eines Substituten des Staatsanwaltes bei dem oberrheinischen Hofgerichte, und

unter dem 19. November

dem Hofgerichtsrathe Ammann in Mannheim die Verrichtungen eines Staatsanwaltes bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises für die Dauer der dort abzuurtheilenden Hochverrathsprocesse, unter Belassung seines dermaligen Dienstes,
zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Eisenbahntare von Transitgütern betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M., Nr. 2915, sind die diesseitige Verordnung vom 8. Juni v. J., Regierungsblatt Seite 167, die Eisenbahntare der über das Hauptzollamt bei Schusterinsel ausgehenden Transitgüter betreffend, so wie die Verordnung vom 14. October des nämlichen Jahres, Regierungsblatt Seite 304, die Ermäßigung der Eisenbahntare für die über Rheinfelden, Waldshut, Kadelburg und Riedern ausgehenden Transitgüter betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 18. December 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Busch.

Vdt. Barbiche.

Die Staatsprüfung der Lehramtscandidaten betreffend.

Von den Lehramtscandidaten, welche sich der im October d. J. abgehaltenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende 9 in folgender Ordnung unter die Lehramtspracticanten des Landes aufgenommen worden:

Heinrich Schlegel von Weizen,
Bernhard Jülg von Ringelbach,
Carl Habermehl von Braunschweig,
Georg Arnold von Carlsruhe,
Maximilian Wolf von Gissigheim,
Constantin Kern von Ettlingen,
Carl Theodor Büchler von Durlach,
Johann Bauer von Mannheim, und
Friedrich Lutz von Eichtersheim.

Carlsruhe, den 11. October 1848.

Ministerium des Innern.

Eckk.

Vdt. Mann.

Die Staatsprüfung der evangelisch protestantischen Pfarrcandidaten betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind folgende Theologen im Spätjahre 1848 durch Beschluß des großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathes vom 8. d. M. unter die evangelisch protestantischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Edmund Alwin Emil Mickel von Hüffenhard,
Johann Adolph Haffenreffer von Ladenburg,
Herrmann Strübe von Schopfheim und
Eduard Rettig von Schwetzingen.

Carlsruhe, den 8. December 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Die Prüfung des Anton Baumann von Tauberbischofsheim als Apotheker betreffend.

Dem Anton Baumann von Tauberbischofsheim wurde nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 13. December 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Julius Maier.

Die Prüfung des Carl Förster von Offenburg als Apotheker betreffend.

Dem Carl Förster von Offenburg wurde nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 13. December 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Julius Maier.

Die Gründung eines Armenfonds zu Kluftern betreffend.

Zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Kluftern wurden folgende Stiftungen und Schenkungen gemacht:

1. Von dem Stadtpfarrer Hahn in Markdorf	1000 fl.	— kr.
2. Von den Lehrer Johann Ganter'schen Eheleuten zu Kluftern . . .	700 "	— "
3. Von der nunmehr verstorbenen Witwe Maria Eva Haas, gebornen Hahn, Vermächtniß	150 "	— "
4. Von der Gemeinde Kluftern und Efrizweiler der sie treffende Antheil an dem unter die Verbandsgemeinden ausbezahlten baaren Cassenvorrath der Sparcasse Heiligenberg mit	120 "	— "
5. Von den Einwohnern von Kluftern, Efrizweiler und Lippach der Ertrag einer Collecte mit	151 "	6 "

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken an die Stifter anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. December 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Bulffon.

Mehrere Stiftungen zum Gottesackercapellenfond in Dürrheim betreffend.

Bei den in dem Regierungsblatte Nr. 72 vom 20. October d. J, Seite 403, bekannt gemachten Stiftungen kommen einige Unrichtigkeiten vor, welche durch irrige Angaben in den Vorlagen des Stiftungsvorstandes veranlaßt wurden.

Statt der dortigen Angaben über die Stiftungen zum Gottesackercapellenfond zu Dürrheim soll es nämlich heißen:

Rosa Schrenk von Dürrheim zum Zweck der Erbauung einer Gottesackercapelle allda 100 fl.;

Dominic Sulzmann in Dürrheim das zum Baue derselben erforderliche Holz;

Johann Engesser allda, gleichfalls zur Erbauung einer Gottesackercapelle, 100 fl.;

Fidel Wurfthorn daselbst zu gleichem Behufe 50 fl.;

Xaver Schrenk's Wittwe, Cäcilie, geborene Stunder von Dürrheim, zu dem nämlichen Zwecke 22 fl.;

einige ungenannte Personen zum Zwecke desselben Capellenbaues 2 fl. 42 kr.

Auf Ansuchen des Stiftungsvorstandes wird diese Berichtigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. December 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kunle auf die Pfarrei Untermettingen iſt die katholiſche Pfarrei Lienheim, Amts Waldshut, mit einem Einkommen von beiläufig 600 fl., worauf die Verbindlichkeit zur Zahlung der 3 letzten von 6 Jahresterminen an einem Proviſorium von 114 Gulden 24 Kreuzer ruht, vorbehaltlich weiterer Belaſtung durch Gültablöſungskoſten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Nr. LXXXII. 471

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 28. December 1848.

Inhalt.

Geſetze. Die Beſoldung und Penſionirung der Staatsdiener, beziehungsweiſe die Erneuerung des diesfallſigen Geſetzes vom 3. Auguſt 1844 betreffend. Die Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfniſſe, insbeſondere der Kriegsverwaltung im Jahr 1849 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Stiftung des Joſeph Werner von Göſchweiler betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Geſetze.

Geſetz, die Beſoldung und Penſionirung der Staatsdiener, beziehungsweiſe die Erneuerung des diesfallſigen Geſetzes vom 3. Auguſt 1844 betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Geſetz vom 3. Auguſt 1844, die Beſoldungen und Functionsgehalte der Staatsdiener betreffend (Regierungsblatt 1844, Seite 133), deſſen Wirkſamkeit nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung mit dem Ablaufe des Jahres 1848 erliſcht, inſofern nicht vor dieſer Zeit eine Vereinbarung zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Fortdauer deſſelben für einen weiteren Zeitraum zu Stande kommen ſollte, bleibt bis zu einer Vereinbarung mit den Ständen über eine Reviſion des Dienereditkes vom 30. Januar 1819 (Regierungsblatt 1819, Seite 11) in Kraft.

Art. 2.

Noch auf dieſem Landtage werden die Geſetze über die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener einer Reviſion unterworfen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 27. December 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse, insbesondere der Kriegsverwaltung im Jahr 1849 betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

1. Die durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1848, Regierungsblatt Nr. XLVIII., ausgesprochene Aufhebung der Kauf- und Tauschbriefstaxe und Herabsetzung der Immobilienkaufaccise unterbleiben bis 1. Januar 1850.
2. Die bestehende Erbschafts- und Schenkungsaccise, jene der Vererbung unter Ehegatten ausgenommen, ist von den im Jahr 1849 eintretenden Erbfällen und Schenkungen in doppeltem Betrage zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. December 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22 d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Ingenieur Stimm in gleicher Eigenschaft von der Wasser- und Straßenbauinspection Offenburg zur Wasser- und Straßenbauinspection Waldshut zu versetzen und demselben die provisorische Verwaltung dieser letzteren Stelle zu übertragen;

die katholische Pfarrei Bombach, Bezirksamts Kenzingen, dem Stadtpfarrer Reichlin in Neustadt zu verleihen und

den katholischen Pfarrer Eitenbenz in Bietingen, Bezirksamts Meßkirch, in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Stiftung des Joſeph Werner von Göſchweiler betreffend.

Joſeph Werner von Göſchweiler hat zu Gründung eines Armenfonds allda 30 Gulden geſtiftet, welche Stiftung die Staatsgenehmigung erhalten hat und zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 20. December 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Mann.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Seufert iſt die zweite evangeliſche Stadtpfarrei Bretten, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 575 Gulden 39 Kreuzer und einer widerruflichen Dotationserhöhung von jährlich 180 Gulden, worauf eine Schuld von 36 Gulden 32 Kreuzer haftet, die der ernannt werdende Geiſtliche zu bezahlen hat, in ſo weit ſie aus den Zwiſchengefällen nicht berichtigt werden kann, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen nach Vorſchrift beim evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heinemann auf die katholiſche Pfarrei Binningen iſt die katholiſche Pfarrei Obereggingen, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1400 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demſelben laſten ein bis zum Jahre 1864 laufendes Bauproviſorium, ein in den Jahren 1865 und 1866 heimzuzahlendes Proviſorium für Bezirks- und Landſchaftsſchulden im Betrage von 493 Gulden 25 Kreuzer, vorbehaltlich weiterer Belaſtung mit Zehntablöſungskoſten. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 25. November d. J.

der penſionirte Forſtmeiſter Schrikel zu Baden.

Digitized by Google

Nr. LXXXIII.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 30. December 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Das dem Maſchinenfabrikanten Jakob Schaller in Dinglingen ertheilte Patent für eine von ihm erfundene Conſtruction der Eiſenbahnwagen, womit je nach Belieben eine enge oder weite Spur befahren werden kann, betreffend. Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend. Das Ergebniß der Staatsprüfung im Baufache betreffend.
Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, Höchſtihren bisherigen Geſandten in Wien, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Andlaw, ſo wie Höchſtihre bisherigen Miniſter-Reſidenten in München und in Stuttgart, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Rüdt und Legationsrath von Porbeck, ſodann den Legationsrath Freiherrn von Türckheim einſtweilen, vorbehaltlich anderer Verwendung und unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit mit ihren Dienſten, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Das dem Maſchinenfabrikanten Jakob Schaller in Dinglingen ertheilte Patent für eine von ihm erfundene Conſtruction der Eiſenbahnwagen, womit je nach Belieben eine enge oder weite Spur befahren werden kann, betreffend.

Dem Maſchinenfabrikanten Jakob Schaller von Dinglingen wurde auf ſein Anſuchen für den ganzen Umfang des Großherzogthums Baden bis letzten December 1858 das ausſchließliche

Recht ertheilt, die von ihm erfundene Construction der Eisenbahnwagen, womit je nach Belieben eine enge oder weite Spur befahren werden kann, zur Ausführung zu bringen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder dieselbe künftighin verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Wagen auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 22. December 1848.

Ministerium des Innern.

Gehk.

Vdt. Julius Maier.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unterm heutigen, in Gegenwart einer Großherzoglichen Commission, folgende Eisenbahnobligationen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 20. v. M., Regierungsblatt Nr. LXXVIII., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 Gulden die Nummern:

18	1113	1639	2025	2318	2613	3342	4071	4385	4627
56	1268	1647	2074	2410	2953	3570	4177	4398	4699
424	1387	1653	2081	2502	3110	3751	4185	4456	4987
1063	1579	1964	2316						

Von den Obligationen zu 500 Gulden die Nummern:

125	1318	2914	3912	4694	6191	7929	8518	9783	10889
273	1459	3077	3978	4751	6603	7947	8615	10011	10930
283	1494	3139	4013	4818	6631	8044	8928	10026	10972
469	1638	3160	4029	5178	6665	8105	9130	10090	11183
473	1916	3487	4044	5313	6666	8249	9246	10480	11309
532	2190	3577	4232	5422	6962	8268	9252	10557	11434
1131	2588	3685	4431	5783	7060	8358	9557	10582	11487
1301	2862	3719	4555	5940	7746	8371	9692		

Von den Obligationen zu 100 Gulden die Nummern:

27	1920	3241	5201	7948	9552	11802	13187	15416	17362
120	1982	3278	5379	8073	9616	11876	13546	15502	17366
280	2209	3311	5543	8079	10220	12010	13659	15833	17892
315	2514	3441	5767	8497	10391	12036	13791	15874	17957
348	2566	3561	5826	8520	10491	12055	13875	15997	18054
406	2952	3956	6069	8529	10595	12101	13953	16022	18166
618	2961	3962	6980	8761	10707	12120	14684	16093	18217
921	2985	4509	7261	8769	10813	12616	14856	16530	18218
930	3009	4560	7273	8821	11258	12692	15062	16833	18405
1015	3125	4709	7621	8858	11551	13118	15072	16839	18530
1109	3150	4774	7622	9103	11651	13281	15257	16902	18558
1706	3159	5048	7750	9290	11659	13290	15359	16917	18750

Vom 1. Juli 1849 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Carlsruhe, den 15. December 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Ergebniß der Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung ist der Bau-Eleve Oswald Hauſe von Lörrach unter die Zahl der Baupracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 23. December 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 12. August 1848

der pensionirte Legationsrath von Fabrice in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 710 051

Digitized by Google